Dr O. Schwarze, Commentar z. Deutsch. R. G.

LAW

Switzerland
Bern
3
Crimes
1867

THE LIBRARY OF CONGRESS
1800

Class LAW

Book

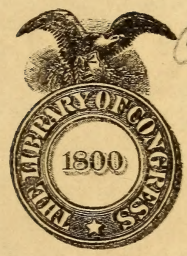

Sammlung

der

Strafgesetze

des

Kantons Bern.

Herausgegeben

von Fürsprecher Karl Schärer.

Bern.

Druck und Verlag von Rudolf Jenni.

1867.

Law
Switzerland
Bern
3
Crim
1867

LL
602471
MN20 41

Oct 24-10-41

WBE 26 Sep 42

Strafgesetzbuch

für den

Kanton Bern.

Gesetz,

betreffend

die Einführung des Strafgesetzbuches

für

den Kanton Bern.

Der Große Rath des Kantons Bern,

beschließt:

1. Das gegenwärtige Strafgesetzbuch tritt mit dem 1. Jenner 1867 für den ganzen Kanton in Kraft.

2. Vom 1. Jenner 1867 an treten alle in Gesetzen, Dekreten und Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, welche sich auf Gegenstände, die den Inhalt dieses Gesetzbuches bilden, beziehen, außer Wirksamkeit.

Insbesondere sind aufgehoben:

1) Die Gerichtssatzung von 1761, namentlich die bisher noch in Kraft gewesenen Theil I, Titel XXVI, Satz. 5, S. 112, den Wucher betreffend, und Theil IV, Titel I bis XVII, ferner die hierauf bezügliche Vorschrift des Art. 6, Titel VI, Theil I des Emolumententarifs von 1813.
2) Die §§ 1, 2, 5, 15, 18, 24 des zweiten Theils der Forstordnung von 1786 und die Bestimmungen der Forstordnung des Jura vom 4. Mai 1836, in so weit dieselben mit dem gegenwärtigen Strafgesetzbuch nicht übereinstimmen.
3) Die strafrechtlichen Bestimmungen der Ehegerichtssatzung von 1787, insoweit sie dermal noch in Kraft bestehen,

insbesondere Titel III, Satz. I bis und mit VI, Satz. VII, der Titel VI und der Titel VII.

4) Das helvetische peinliche Gesetzbuch vom 4. Mai 1799, nebst allen seitherigen dasselbe ergänzenden, erläuternden oder abändernden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere:
   a. Das Dekret vom 27. Jenner 1800 betreffend Modifikation der in dem peinlichen Gesetzbuche bestimmten Strafen.
   b. Das Gesetz vom 16. Hornung 1801 betreffend die Strafen entwichener Verbrecher u. s. w.
   c. Das Gesetz vom 11. Brachmonat 1801 betreffend eine Abänderung der im Art. 184 des peinlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Diebstahlsstrafen.
   d. Das Gesetz vom 27. Juni 1803 betreffend weitere Modifikationen des peinlichen Gesetzbuches.
   e. Das Gesetz vom 13. und 14. Dezember 1818 und 1. Februar 1819 betreffend Umwandlung der Zuchthausstrafen.
5) Das bisher im Jura geltende Gesetz vom 3. September 1807 über den Wucher und die Satz. 760 bis 763 des Civilgesetzbuches für den Kanton Bern, soweit sie auf den Ueberzins und dessen Folgen Bezug haben.
6) Das Gesetz vom 18. Februar 1823 über Kindsmord, Abtreibung der Leibesfrucht und die Aussetzung unbehülflicher Kinder, mit Ausnahme der Artikel 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 13 und 14, nebst dem Milderungsdekrete vom 22. Juni 1843.
7) Die strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Dezember 1823 zur Verhinderung betrügerischer und muthwilliger Geldstage.
8) Das Gesetz über Aufruhr und Hochverrath vom 7. Juli 1832.
9) Das Gesetz vom 15. März 1836 über Beeinträchtigung des Eigenthums durch Diebstahl, Unterschlagung und Raub, nebst dem Milderungsdekret vom 22. September 1846.
10) Das Gesetz über die Lotterien vom 21. Februar 1843.
11) Das Dekret wider die Freischaaren vom 27. Juni 1845.
12) Das Gesetz über die Wahlbestechungen vom 12. November 1846.
13) Das Gesetz wider die Betrügereien zahlungsflüchtiger Schuldner vom 26. Mai 1848, mit Ausnahme des Art. 5.
14) Das Gesetz über den Mißbrauch der Presse vom 7. Dezember 1852.
15) Die Artikel 16, zweiter Absatz, und 256, zweiter Absatz, des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen von 1854.
16) Die Art. 5 und 6 des Gesetzes vom 11. Dezember

1852 betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847.

17) Sämmtliche im französischen Kantonstheil in Kraft bestehenden Bestimmungen des französischen Strafgesetzbuches und des landwirthschaftlichen Gesetzbuches (code rural) vom 27. September bis 6. Oktober 1791.

3. Strafbare Handlungen, welche vor dem in Art. 1 festgesetzten Zeitpunkte begangen worden sind, aber erst nachher zur Behandlung kommen, sind nach dem gegenwärtigen Strafgesetzbuch zu beurtheilen, wenn nicht die zur Zeit der Begehung gültig gewesenen Bestimmungen für den Angeschuldigten günstiger sind.

4. Die im Strafgesetzbuche aufgestellte Eintheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen ist für alle Fälle maßgebend, sie mögen nach dem Strafgesetzbuche oder nach andern ältern oder neuern Gesetzen zu beurtheilen sein.

5. Die Assisen beurtheilen die mit Todesstrafe oder mit Zuchthausstrafe bedrohten Handlungen, und zwar letztere selbst dann, wenn das Gesetz für die fragliche Handlung auch eine niedrigere Strafart zuläßt (Verbrechen), sowie die politischen Vergehen und die Preßvergehen.

6. Das Amtsgericht, als korrektionelles Gericht, beurtheilt die im Strafgesetzbuch mit Korrektionshaus bedrohten Handlungen, selbst wenn das Gesetz für die fragliche Handlung auch eine niedrigere Strafart zuläßt (Vergehen), und die in andern Gesetzen mit einer Enthaltungsstrafe von mehr als sechszig Tagen bedrohten Handlungen.

7. Der Gerichtspräsident, als korrektioneller Richter, beurtheilt die im dritten Buche dieses Strafgesetzbuches mit Gefängniß und die in andern Gesetzen mit einer Enthaltungsstrafe von höchstens sechzig Tagen bedrohten Handlungen.

Er beurtheilt als Polizeirichter:

1) alle im IV. Buche dieses Strafgesetzbuches vorgesehenen Fälle;
2) alle übrigen in diesem Strafgesetzbuch und in besondern Gesetzen nur mit Geldbuße bedrohten Handlungen;
3) die in den Gesetzen über die Armenpolizei mit Strafe bedrohten Handlungen;
4) alle übrigen ihm durch besondere Gesetze übertragenen Fälle.

8. In allen nach Art. 7 hievor vom Gerichtspräsidenten zu beurtheilenden Fällen wendet er das für Polizeiübertretungen vorgeschriebene Verfahren an.

9. Außer den in den Art. 13 und 14 des Gesetzbuches über das Strafverfahren vorgesehenen Fällen werden schweizerische Angehörige, sofern der Fall der Auslieferung nicht vorhanden ist, auf Klage des Verletzten hin wegen nachbenannter

außer dem Gebiete des Kantons Bern begangener strafbaren Handlungen nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft:

1) Mord;
2) Todschlag;
3) Kindsmord;
4) Kindesaussetzung;
5) Mißhandlung in den Fällen der Art. 139, 140 und 141;
6) Brandstiftung;
7) vorsätzliche Verursachung einer Ueberschwemmung;
8) Eigenthumsbeschädigung, wenn der Fall mit Zuchthaus oder mit Korrektionshaus bedroht ist;
9) Nothzucht;
10) gewaltthätiger Angriff gegen die Schamhaftigkeit;
11) Schändung, begangen an Kindern unter zwölf Jahren;
12) Raub;
13) Erpressung;
14) Diebstahl, wenn derselbe mit Zuchthaus oder mit Korrektionshaus bedroht ist;
15) Fälschung fremder Gold- oder Silbermünzen;
16) Urkundenfälschung, insoferne der Fall mit Zuchthaus oder mit Korrektionshaus bedroht ist;

In den Fällen, wo die strafbare Handlung den Tod des Verletzten zur Folge hatte, beim Kindsmord und bei der Kindesaussetzung findet Verfolgung von Amtswegen statt.

10. Für die durch das Mittel der Presse begangenen Vergehen ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Druckschrift herausgekommen ist. Hat deren Herausgabe außerhalb des Kantons stattgefunden, so tritt der Gerichtsstand des Beklagten ein.

Strafgesetzbuch

für den

Kanton Bern.

Allgemeiner Theil.

I. Buch.

Titel I.

Von der Eintheilung der strafbaren Handlungen und der Anwendung der Strafgesetze.

Eintheilung der strafbaren Handlungen.

1) Eine Widerhandlung, welche die Gesetze mit polizeilichen Strafen belegen, ist eine Uebertretung;

eine Widerhandlung, welche die Gesetze mit korrektionellen Strafen belegen, ist ein Vergehen;

eine Widerhandlung, welche die Gesetze mit peinlichen Strafen belegen, ist ein Verbrechen.

Verbot zu strafen ohne Strafgesetz.

2. Keine Handlung oder Unterlassung kann mit einer Strafe belegt werden, welche nicht durch verfassungsmäßige Gesetze oder Verordnungen angedroht war.

Anwendung des Strafgesetzbuches.

3. Dieses Strafgesetzbuch findet Anwendung auf alle gegen dasselbe im Gebiete des Kantons Bern verübten Widerhandlungen.

Widerhandlungen, welche außer dem Kantonsgebiet verübt worden sind, können nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen verfolgt und bestraft werden.

Verbot der Auslieferung bernischer Angehöriger an fremde Behörden.

4. Kein Kantonsangehöriger darf einer Behörde eines nicht schweizerischen Staates zur gerichtlichen Verfolgung und Bestrafung oder zur Vollziehung eines Strafurtheils ausgeliefert werden.

Vorbehalt der Bundes- und Militärgesetze und der Staatsverträge.

5. Die Bundes- und die Militärstrafgesetze, sowie Staatsverträge werden vorbehalten.

Titel II.

Von den Strafarten.

Strafarten.

6. Die peinlichen Strafen bestehen:
1) in der Todesstrafe,
2) in lebenslänglicher Zuchthausstrafe,
3) in zeitlicher Zuchthausstrafe.

Die korrektionellen Strafen bestehen:
1) in der Korrektionshausstrafe;
2) in der Gefängnißstrafe.

Die polizeilichen Strafen bestehen:
1) in Geldbuße,
2) in Gefängniß in den ausdrücklich vorgesehenen Fällen.

Wenn das Gesetz die Wahl zwischen verschiedenen Strafarten zuläßt, so wird die Natur der strafbaren Handlung (Verbrechen, Vergehen, Uebertretung) durch die schwerste der zulässigen Strafarten bestimmt.

7. Folgende Strafarten können als subsidiäre oder als accessorische Strafen oder als Folgen der Hauptstrafen ausgesprochen werden:
1) die Einzelhaft,
2) die einfache Enthaltung,
3) die Verweisung,
4) die Ehrenstrafen,
5) die Amtsentsetzung und die Einstellung im Amt,
6) das Wirthshausverbot,
7) die Geldbuße,
8) die Konfiskation einzelner Gegenstände.

Todesstrafe.

8. Die Todesstrafe wird durch Enthauptung vollzogen; eine Schärfung derselben darf nicht stattfinden.

9. Die Leichname der Hingerichteten sollen auf Verlangen ihren Familien ausgeliefert werden, welche dieselben in der Stille beerdigen lassen sollen.

Zuchthaus.

10. Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten werden in einer Strafanstalt verwahrt und zu den in derselben eingeführten Arbeiten angehalten. Sie tragen eine besondere Kleidung.

Die zeitliche Zuchthausstrafe dauert mindestens ein und höchstens zwanzig Jahre.

Korrektionshaus.

11. Die zur Korrektionshausstrafe Verurtheilten werden in Räumen verwahrt, die von denjenigen der Zuchthaussträflinge möglichst getrennt sein sollen.

Sie sind zur Arbeit anzuhalten; ihre Kleidung soll gleichförmig sein, darf jedoch keine auffallende Auszeichnung haben

Die Dauer dieser Strafart ist mindestens zwei Monate. und höchstens sechs Jahre.

12. Die Korrektionshausstrafe kann vom Gericht ganz oder theilweise in Einzelhaft von der Hälfte der ausgesprochenen Strafe umgewandelt werden. Die Einzelhaft darf jedoch auf jedes Strafjahr drei Monate nicht übersteigen. Sie besteht in der einsamen Einschließung des Verurtheilten in eine Zelle, die derselbe bei Tag und bei Nacht allein zu bewohnen hat. Wenn die Umstände es erlauben, soll der zu Einzelhaft Verurtheilte zu angemessener Arbeit angehalten werden. Einzelhaft.

13. Die Gefängnißstrafe wird in den dazu bestimmten Gefängnissen vollzogen. Ihre Dauer ist mindestens vierundzwanzig Stunden und höchstens sechszig Tage. Die Verurtheilten sollen so viel wie möglich von den Untersuchungsgefangenen getrennt sein. Gefängniß.

Diese Strafe kann durch eine der folgenden Schärfungsarten oder durch beide gleichzeitig verschärft werden, nämlich dadurch:

1) daß der Verurtheilte während der ganzen Strafdauer oder während eines Theils derselben zu seiner Nahrung je an zwei Tagen nur Brod und Wasser und nur am dritten Tage die gewöhnliche Gefangenschaftskost erhält;
2) daß der Verurtheilte zum Lager nur eine hölzerne Pritsche und eine Decke erhält.

Diese Schärfungen finden nur statt, wenn das Gericht sie ausdrücklich verhängt; ihre Dauer ist im Urtheil genau zu bestimmen.

Wird durch ein gerichtsärztliches Zeugniß festgestellt, daß die Schärfungen einen nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit des Verurtheilten ausüben würden, so sollen während der Dauer der Haft die Vorschriften des Arztes befolgt werden.

14. Die Gerichte haben die Befugniß, in besonders günstigen Fällen die gesetzlich angedrohte Zuchthaus- und Korrektionshausstrafe, jedoch nur wo das Gesetz dieß ausdrücklich zuläßt, in einfache Enthaltung umzuwandeln. Diese Umwandlung hat nachbenannte Folgen: Einfache Enthaltung.

1) die Verurtheilten werden in Enthaltungsräumen eingeschlossen, die von denjenigen der übrigen Gefangenen abgesondert sein sollen;
2) sie sollen zu Arbeiten angehalten werden, die so weit möglich ihrer bisherigen Beschäftigungsweise entsprechen, und dürfen zu Arbeiten außer dem Hause oder in Gemeinschaft mit den zu Zuchthaus oder zu Korrektionshaus Verurtheilten nur dann verwendet werden, wenn sie dazu einwilligen;
3) wenn mit der umgewandelten Strafart gesetzlich die Entziehung oder eine Schmälerung der Ehrenrechte ver-

bunden ist, so fällt diese dahin und der Verurtheilte bleibt im ungeschmälerten Besitz seiner Ehrenrechte. Das Gericht darf mit der einfachen Enthaltung keine Schmälerung der Ehrenrechte verbinden.

Ununterbrochene Vollziehung.

15. Sämmtliche Enthaltungsstrafen sollen ohne Unterbrechung vollzogen werden.

Im Uebrigen bleibt Alles, was die innere Einrichtung, die Nahrung, die Disziplin und die verschiedenen Verwaltungszweige der Strafanstalten betrifft, besondern Gesetzen oder Reglementen vorbehalten.

Anrechnung des Aufenthaltes in einer öffentlichen Heilanstalt.

16. Wenn wegen Geistes- oder körperlicher Krankheit eines Sträflings dessen Versetzung in eine öffentliche Heilanstalt nothwendig wird, so ist die in Letzterer zu seiner Herstellung zugebrachte Zeit an seiner Strafzeit anzurechnen.

Verweisung.

17. Die Verweisung besteht in dem Verbote, einen gewissen Bezirk zu betreten. Ihre Dauer ist mindestens drei Monate und höchstens zwanzig Jahre.

Sie darf nur in denjenigen Fällen verhängt werden, wo sie durch das Gesetz ausdrücklich angedroht ist. Die übrigen gesetzlich angedrohten Strafen dürfen niemals in Verweisung umgewandelt werden.

Nur wenn der Verurtheilte keinem schweizerischen Kanton angehört, kann mit der ausgesprochenen Strafe eine Verweisung bis zu höchstens zwanzig Jahren verbunden werden.

Titel III.

Von den Folgen der Strafen.

Zuchthausstrafe.

18. Die Zuchthausstrafe zieht den Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nach sich. Bezüglich der Handlungsfähigkeit macht das Civilgesetz Regel.

Einstellung in der Ehrenfähigkeit.

19. Bei den übrigen Strafarten können der Richter oder die Gerichte, wenn sie durch eine besondere Bestimmung dieses Gesetzbuches dazu ermächtigt werden, und sollen, wenn das Gesetz es ausdrücklich vorschreibt, den Schuldigen in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit oder im Aktivbürgerrecht einstellen.

Die Einstellung ist für wenigstens ein und für höchstens fünf Jahre auszusprechen. Die im Urtheil festgesetzte Dauer der Einstellung hebt mit dem Augenblicke an, wo die Hauptstrafe in Folge Ablaufs der Strafdauer oder in Folge Strafnachlasses vollendet wird. Auch ist der Verurtheilte während der Dauer der Hauptstrafe eingestellt.

Absetzung.

20. Wird eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit oder im Aktivbürgerrecht verhängt, so soll, wenn der Schuldige ein Staats- oder Gemeindsbeamter ist, durch das nämliche Urtheil dessen Absetzung ausgesprochen werden.

Ein schuldiger Beamter kann selbst dann abgesetzt werden, wenn er in seinen Ehrenrechten nicht eingestellt wird, insofern er eine Handlung begangen hat, wegen welcher das Gesetz die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit oder im Aktivbürgerrecht ausdrücklich zuläßt.

Der abgesetzte Beamte soll für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren, vom Zeitpunkte der Strafvollendung an, unfähig erklärt werden, eine Staats- oder Gemeindestelle zu bekleiden.

Wirthshausverbot.

21. Der Besuch der Wirthshäuser kann jedem Verurtheilten auf höchstens zwei Jahre untersagt werden, wenn dessen Vergehen oder Uebertretung, wie Schlägerei, Mißhandlung, Ehrenverletzung u. dgl. mit einem Wirthshausauftritt oder mit unmäßigem Genuß von Wein oder anderer geistiger Getränke in Verbindung steht.

Konfiskation.

22. Mit der Hauptstrafe kann die Konfiskation der Gegenstände, die zu Verübung einer strafbaren Handlung gedient haben oder bestimmt waren, und derjenigen, die mittelst Begehung einer strafbaren Handlung erzeugt worden sind, verbunden werden, insoferne die betreffenden Gegenstände einem Verurtheilten angehören.

23. Durch die Verurtheilung zu den gesetzlichen Strafen wird den Wiedererstattungen und Entschädigungen, welche die Parteien zu fordern haben mögen, in keiner Weise vorgegriffen.

Solidarität.

24. Alle der nämlichen That wegen Verurtheilten haften solidarisch für die ausgesprochenen Wiedererstattungen, Entschädigungen und Kosten.

25. Im Fall einer gerichtlichen Liquidation über das Gesammtvermögen des Schuldigen sollen die Geldbußen allen übrigen Forderungen nachgehend angewiesen werden. Hinsichtlich der Kosten bleibt es bei den Bestimmungen der Civilgesetze.

Haftung der Erben für Geldbußen.

26. Die Strafen sind persönlich; doch sind die Erben zur Bezahlung der gegen den Erblasser ausgesprochenen Geldbußen verpflichtet.

II. Buch.

Titel I.

Von dem rechtswidrigen Vorsatze und der Fahrlässigkeit.

Vorsatz.

27. Die in diesem Gesetzbuche angedrohten Strafen finden in der Regel nur Anwendung, wenn die bedrohte Handlung mit rechtswidrigem Vorsatze verübt worden ist.

28. Eine widerrechtliche Handlung wird dem Thäter als

eine vorsätzliche angerechnet, wenn gleich er dieselbe aus Irrthum oder Verwechslung gegen eine andere Person oder Sache ausgeführt hat, als worauf seine Absicht gerichtet war. Doch darf gegen den Thäter keine schwerere Strafe ausgesprochen werden, als ihn getroffen hätte, wenn der Irrthum nicht stattgefunden hätte.

Fahrlässigkeit. 29. Wer einen rechtswidrigen Erfolg zwar nicht beabsichtigte, aber denselben durch Fahrlässigkeit (Ungeschicklichkeit, Unvorsichtigkeit, Unachtsamkeit, Nachlässigkeit oder Nichtbeobachtung von Verordnungen) verursachte oder beförderte, soll nur dann bestraft werden, wenn die fahrlässige Handlung ausdrücklich mit Strafe bedroht ist.

Titel II.

Von dem strafbaren Versuche.

Versuch. 30. Jeder Versuch eines Verbrechens, der durch äußere Handlungen an den Tag gelegt worden ist, die einen Anfang von Ausführung bilden, wird, wenn die Vollendung nur durch zufällige, vom Willen des Thäters unabhängige Umstände verhindert worden ist, mit dem Viertel der niedrigsten bis zu drei Viertel der höchsten Strafe der vollendeten That belegt. Besteht Letztere in der Todesstrafe oder in lebenslänglichem Zuchthaus, so wird der Versuch mit mindestens fünf und höchstens zwanzig Jahren Zuchthaus bestraft. Die Strafe wird um so höher zugemessen, je mehr sich der Versuch der vollendeten That nähert.

Strafmilderung. 31. In den Fällen, wo die verwirkte Strafe unter das niedrigste zulässige Maß der gesetzlichen Strafart herabsinken würde, soll auf die nächstfolgende niedrigere Strafart (Art. 6) herabgegangen werden. Die Verurtheilung hat in diesem Falle den Charakter und die Folgen der ausgesprochenen Strafe.

Straflosigkeit beim Zurücktritt. 32. Ist der Thäter aus freiem Willen von der Vollendung der strafbaren Handlung zurückgetreten, so ist seine Handlung straflos. Liegt in der Versuchshandlung bereits eine Rechtsverletzung, so soll er nur für diese bestraft werden.

Versuch eines Vergehens. 33. Der Versuch eines Vergehens ist nur in den durch das Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen strafbar.

Titel III.

Von der Theilnahme Mehrerer an strafbaren Handlungen und von der Begünstigung.

Theilnehmer. 34. Sämmtliche Theilnehmer an einem Verbrechen, einem Vergehen oder einer Uebertretung (Urheber und Gehülfen) und die, welche ihnen nach Verübung der That wissentlich irgend einen Beistand leisten, sind strafbar.

35. Wer durch eigenes Handeln, oder indem er andere Personen anstiftet, die Hauptursache einer strafbaren Handlung wird, heißt Urheber. Wird eine solche durch mehrere Urheber gemeinschaftlich begangen, so trifft jeden die gesetzliche Strafe der That, wobei jedoch für die Strafzumessung die größere oder geringere Theilnahme der einzelnen Miturheber innert dem gesetzlichen Strafraum zu berücksichtigen ist. **Urheber.**

36. Als Anstifter ist zu betrachten, wer durch Geschenke, Versprechungen, Drohungen, Mißbrauch seines Ansehens oder seiner Gewalt, oder auf andere Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung angereizt oder dazu Anweisung gegeben hat. **Anstiftung.**

Der Anstifter wird, wenn das von ihm beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen gar nicht oder doch nicht in Folge seiner Anstiftung ausgeführt worden ist, nach den Bestimmungen über den Versuch (Art. 30 und folgende) bestraft. Hat er jedoch aus freiem Antrieb die Ausführung der That, so viel an ihm lag, zu verhindern gesucht, so ist er straflos, wenn dieselbe entweder gar nicht oder doch nicht in Folge seiner Anstiftung begangen worden ist.

37. Gehülfe ist, wer wissentlich zur Begehung einer von einem Andern beschlossenen strafbaren Handlung Waffen, Werkzeuge oder irgend ein anderes Mittel liefert, oder bei deren Vorbereitung oder Ausführung Beistand leistet, oder dem Urheber nach begangener That auf vorherige Zusage hin auf irgend eine Weise förderlich ist. **Gehülfen.**

38. Der Gehülfe wird mit dem Viertel der niedrigsten bis zu drei Viertheilen der höchsten, den Urheber der That angedrohten Strafe belegt. **Strafe der Gehülfen.**

In den Fällen, wo die durch den Gehülfen verwirkte Strafe unter das niedrigste zulässige Maß der gesetzlichen Strafart herabsinken würde, finden die Bestimmungen des Art 31 Anwendung.

Wenn die höchste gesetzliche Strafe in der Todesstrafe oder in lebenslänglichem Zuchthaus besteht, so darf nicht auf weniger als fünf, und nicht mehr als auf zwanzig Jahre Zuchthaus erkannt werden.

39. War die Absicht und Thätigkeit irgend eines Theilnehmers (Art. 35, 36 und 37) unzweifelhafter Weise nur auf die Hervorbringung oder Unterstützung einer Handlung gerichtet, die minder strafbar ist, als die vom Thäter verübte, so trifft ihn nur die Strafe der von ihm beabsichtigten That.

40. Der Begünstigung macht sich schuldig, wer dem Thäter ohne vorheriges Einverständniß mit demselben erst nach begangener That in rechtswidriger Absicht dadurch behülflich ist: **Begünstigung.**

daß er denselben der gerichtlichen Verfolgung, oder daß er Spuren der That oder die Ueberführungsmittel der gerichtlichen Kenntniß zu entziehen sucht, oder

daß er zur Verheimlichung, Wegschaffung oder Veräußerung

von Sachen unter Umständen mitwirkt, aus denen er nothwendiger Weise schließen mußte, daß dieselben durch eine strafbare Handlung erworben worden seien, oder

daß er selber unter den nämlichen Umständen von diesen Sachen Vortheil zieht, oder daß er dazu beizutragen sucht, dem Thäter die aus der strafbaren Handlung hervorgehenden Vortheile zu sichern.

Strafe der Begünstigung.

41. Die Strafe der Begünstigung besteht, sofern für gewisse Arten der letztern nicht etwas Anderes festgesetzt ist, in Gefängniß bis zu sechszig Tagen oder in Korrektionshaus bis zu zwei Jahren. Die gewerbsmäßige Begünstigung soll mit Korrektionshaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren oder mit Zuchthaus bis zu vier Jahren belegt werden.

Mit der wegen Begünstigung ausgesprochenen Korrektionshausstrafe kann eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden, wenn dieß für die That, auf welche sich die Begünstigung bezieht, vorgeschrieben oder zulässig erklärt ist.

Strafmilderung bei der Begünstigung von Verwandten.

42. Wenn eine der im Art. 40 bezeichneten Handlungen vom Thäter begangen wird zu Gunsten von Verwandten in auf- oder absteigender Linie oder von Geschwistern oder seines Ehegatten oder von Personen, denen er untergeben ist, so bildet dieß, wenn nicht gewerbsmäßige Begünstigung vorliegt und die Umstände es sonst rechtfertigen, einen Strafmilderungsgrund. Unter besonders günstigen Umständen kann sogar Strafosigkeit stattfinden.

Titel IV.

Von den Ursachen, welche die Strafbarkeit mildern oder ausschließen.

Unzurechnungsfähigkeit.

43. Straflos sind diejenigen, die sich zur Zeit der That ohne ihr Verschulden in einem Zustande befanden, in welchem sie sich ihrer Handlung oder der Strafbarkeit derselben nicht bewußt waren (Wahnsinn, Blödsinn u. s. w.), oder die in Folge äußern Zwanges, gefährlicher Drohungen oder aus andern Gründen der Willensfreiheit beraubt waren.

War das Bewußtsein oder die Willensfreiheit nicht ganz aufgehoben, sondern nur gemindert, so soll statt der Todes- oder der lebenslänglichen Zuchthausstrafe Zuchthaus von mindestens einem und höchstens zwanzig Jahren verhängt werden.

Ist die That mit andern Strafen bedroht, so kann gemäß den Vorschriften des Art. 31 zu einer geringern Strafart herabgegangen werden.

Strafosigkeit wegen Jugend.

44. Kinder, die im Augenblick der Begehung einer strafbaren Handlung das zwölfte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatten, können nicht strafrechtlich verfolgt werden.

45. Wenn ein Angeschuldigter im Augenblicke der Begehung einer strafbaren Handlung das sechszehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatte, so ist zu entscheiden, ob er mit oder ohne Unterscheidungskraft gehandelt hat.

Wird entschieden, daß er ohne Unterscheidungskraft gehandelt habe, so soll er freigesprochen werden. Erfordert jedoch die öffentliche Sicherheit die Anordnung von Sicherungsmaßregeln gegen den Freigesprochenen, so soll die urtheilende Gerichtsbehörde beim Regierungsrathe einen sachbezüglichen Antrag stellen (Art. 47).

Strafmilderung wegen Jugend.

46. Wird entschieden, daß er mit Unterscheidungskraft gehandelt habe, so sind folgende Strafen auszusprechen:

Statt der verwirkten Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe Enthaltung in einer Besserungsanstalt von zwei bis zu zwölf Jahren.

Statt der verwirkten zeitlichen Zuchthaus- und der Korrektionshausstrafe Enthaltung in einer Besserungsanstalt von höchstens der Hälfte der auf die begangene That gesetzten höchsten Strafdauer. Ueberdieß kann unter das niedrigste Strafmaß herabgegangen werden. Die ausgesprochenen Enthaltungsstrafen sollen, wenn möglich, in Anstalten, die ausschließlich für jugendliche Verurtheilte bestimmt sind, vollzogen werden.

Erkenntniß wird nicht umgewandelt.

Sicherungsmaßregeln gegen Unzurechnungsfähige.

47. Dem Regierungsrathe steht die Befugniß zu, gegen Personen, die wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit von Strafe befreit worden sind (Art. 43 und 45), oder die ihrer Jugend wegen keiner Strafverfolgung unterliegen (Art. 44), wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert, geeignete Sicherungsmaßregeln zu treffen, die nöthigen Falls in der Verwahrung in einer angemessenen Enthaltungs- oder Irrenanstalt bestehen können.

Die Enthaltung darf jedoch, wenn die Strafloſigkeit oder die Freisprechung lediglich in dem auf der Jugend des Thäters beruhenden Mangel an Unterscheidungskraft ihren Grund hat (Art. 44 und 45), die höchste Strafdauer, die im Fragefall gegen ihn hätte ausgesprochen werden können, und jedenfalls dessen zwanzigstes Altersjahr nicht überschreiten.

Die Behörde welche den Strafpunkt erledigt, soll, wenn sie die Anordnung von Sicherungsmaßregeln für nöthig hält, beim Regierungsrath einen sachbezüglichen Antrag stellen.

Ausschluß der Todesstrafe wegen Jugend.

48. Gegen Verbrecher, die im Zeitpunkte der Begehung eines mit der Todes- oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens das achtzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatten, soll statt dieser Strafen zwanzigjähriges Zuchthaus ausgesprochen werden.

Ausschluß der Todesstrafe wegen Alters.

49. Die Todesstrafe soll nicht ausgesprochen, sondern in lebenslängliches Zuchthaus umgewandelt werden, wenn der Angeklagte im Augenblicke seiner Verurtheilung das siebenzigste Altersjahr zurückgelegt hatte.

50. Werden bei einem mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen mildernde Umstände angenommen, so soll lebenslängliches Zuchthaus oder zeitliches nicht unter zwanzig Jahren ausgesprochen werden.

Aufhören des Zwanges zur Arbeit wegen Alters.

51. Die zu Zuchthaus, zu Korrektionshaus oder zu einfacher Enthaltung Verurtheilten dürfen vom Augenblicke an, wo sie das siebenzigste Altersjahr zurückgelegt haben, nicht mehr zur Arbeit angehalten werden.

Nothwehr.

52. Wer in Anwendung gerechter Nothwehr, um sein oder anderer Leben, Leib, Eigenthum, Besitz oder Freiheit vor einem begonnenen oder unmittelbar drohenden, widerrechtlichen, gewaltthätigen Angriff zu schützen, eine sonst strafbare Handlung begeht, ist straflos, wenn die Gefahr nicht durch andere dem Betreffenden bekannte Mittel abgewendet werden konnte.

Erlaubte Selbsthülfe.

53. Außer den Fällen der Nothwehr ist die Selbsthülfe im Besondern erlaubt dem rechtmäßigen Besitzer und denen, die ihm beistehen, um Denjenigen, der in sein Besitzthum gewaltthätig und unbefugt eingedrungen ist, daraus zu vertreiben, oder um entwendetes Gut Demjenigen, der noch im Fortbringen desselben begriffen ist, wieder abzunehmen.

Ueberschreitung der Nothwehr und der Selbsthülfe.

54. Die bei Ausübung der Nothwehr (Art. 52) oder erlaubter Selbsthülfe (Art. 53) beigebrachten Verletzungen sind nur dann strafbar, wenn dieselben eine der in den Artikeln 139 bis und mit 141 benannten Folgen hatten und gleichzeitig das unter den obwaltenden Umständen gerechtfertigte Maß der Gewaltanwendung augenscheinlicher Weise überschritten worden ist. Es kann je nach Umständen immer unter das niedrigste Strafmaß und selbst auf Gefängniß herabgegangen werden.

Nothstand.

55. Wer außer dem Fall der Nothwehr und der Selbsthülfe eine gesetzwidrige Handlung in einem nicht selbst verschuldeten Nothstande verübt hat zur Rettung seiner selbst oder seiner Verwandten in auf- oder absteigender Linie, seines Ehegatten oder seiner Geschwister aus einer gegenwärtigen, dringenden und anders nicht abzuwendenden Gefahr für Leib oder Leben, ist straflos.

Verjährung.

56. Die Bestimmungen über die Verjährung der strafbaren Handlungen und der Strafen sind im Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen enthalten.

57. In den vor die Gerichte gebrachten Fällen civilrechtlicher Verantwortlichkeit in Strafsachen sollen die Civilgesetze Anwendung finden.

Titel V.

Vom Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen und vom Rückfall.

Anhäufung strafbarer Handlungen.

58. Wer durch die nämliche Handlung mehrere Strafgesetze übertreten hat, wird nur mit der auf die schwerste der begangenen strafbaren Handlungen gesetzten Strafe belegt.

59. Wenn mehrere noch nicht beurtheilte strafbare Handlungen des nämlichen Thäters gleichzeitig zur Beurtheilung kommen, so soll die Strafe der schwersten ausgesprochen werden, wobei die übrigen als Erschwerungsgrund in Betracht kommen. Das für die schwerste That angedrohte höchste Strafmaß kann bei einem solchen Zusammentreffen strafbarer Handlungen je nach Umständen um die Hälfte erhöht werden.

60. Diese Bestimmungen sind auch dann anwendbar, wenn ein Verurtheilter später strafbarer Handlungen wegen in Untersuchung gezogen wird, die er vor seiner frühern Verurtheilung begangen hat. In diesem Fall soll die früher ausgesprochene Strafe nur um so viel erhöht werden, als es der Ansicht der urtheilenden Gerichtsbehörde nach hätte geschehen müssen, wenn die fraglichen Handlungen gleichzeitig mit den bereits beurtheilten zur gerichtlichen Verhandlung gekommen wären.

61. Sind die verschiedenen strafbaren Handlungen nur mit Geldbuße bedroht, so finden die Vorschriften des Art. 59 keine Anwendung, sondern es wird die für jede dieser Handlungen angedrohte Geldbuße verhängt.

Rückfall.

62. Wer die ihm wegen einer strafbaren Handlung auferlegte Strafe ganz oder theilweise ausgehalten hat, befindet sich im Rückfall, wenn er sich später der nämlichen oder einer gleichartigen Handlung schuldig macht.

63. Der Rückfall bildet einen Erschwerungsgrund, in Folge dessen die gesetzliche Strafe um die Hälfte ihres höchsten Maßes erhöht werden kann. In den gesetzlich bestimmten Fällen kann die Erhöhung noch weiter gehen.

64. Die wegen Rückfall zulässige Straferhöhung darf nicht stattfinden:

bei Verbrechen, wenn seit Vollendung der letzten peinlichen oder korrektionellen Strafe und dem neuen Verbrechen zehn, und

bei Vergehen, wenn seit Vollendung der letzten peinlichen oder korrektionellen Strafe und dem neuen Vergehen fünf Jahre verflossen sind.

Zusammentreffen von Anhäufung und Rückfall.

65. Wenn Anhäufung strafbarer Handlungen und Rückfall zusammentreffen, kann je nach Umständen die gesetzliche Strafe der strafbarsten That bis zum Doppelten ihres höchsten Maßes erhöht werden.

Beschränkung der Straferhöhung.

66. In allen Fällen, in denen die höchste gesetzliche Strafe um die Hälfte erhöht (Art. 59, 63) oder verdoppelt (Art. 65) werden kann, darf dessen ungeachtet weder die längste Dauer der zeitlichen Zuchthausstrafe (zwanzig Jahre), der Korrektionshausstrafe (sechs Jahre) und der Gefängnißstrafe (sechszig Tage) überschritten, noch auf eine höhere Strafart übergegangen werden.

Besonderer Theil.

III. Buch.

Von den Verbrechen und Vergehen und ihrer Bestrafung.

Titel I.

Verbrechen und Vergehen gegen die Sicherheit des Staates.

A. Von den Angriffen auf die äußere Sicherheit des Staates.

Landesverrath.

67. Mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren wird bestraft:

1) wer vorsätzlich durch Wort, Schrift oder durch Handlungen die Regierungen eines andern Kantons oder eines nicht schweizerischen Staates zu einem Kriege gegen den Kanton Bern anreizt, oder nach ausgebrochenem Krieg den Feind auf irgend eine Weise unterstützt, oder, wenn er ein Kantonsangehöriger ist, die Waffen gegen den Kanton trägt;
2) wer treuloser Weise eine fremde Regierung zu einer für den Kanton Bern nachtheiligen Einmischung in dessen innere Angelegenheiten veranlaßt, oder bei einer ohne sein Zuthun stattfindenden Einmischung auf irgend eine Weise unterstützt, oder sonst durch widerrechtliche Handlungen die Interessen eines fremden Staates zum Nachtheil des Kantons Bern befördert;
3) wer auf rechtswidrige Weise den Kanton Bern oder einen Theil desselben in die Gewalt oder Abhängigkeit einer fremden Macht zu bringen, oder einen Theil desselben von dem Kantonalverbande loszureißen sucht;
4) wer in rechtswidriger Absicht die Kantonsgrenzen zerstört, verrückt oder ungewiß macht, oder Urkunden, die zu deren Feststellung dienen, ausliefert.

B. Angriffe auf die innere Ruhe des Staates.

Hochverrath.

68. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft:

1) wer es unternimmt, die bestehende Kantonsverfassung auf gewaltsame Weise umzustürzen oder zu ändern;
2) wer gewaltsamer Weise den Zusammentritt einer der höchsten Staatsbehörden, nämlich: des Großen Rathes, des Regierungsrathes oder des Obergerichts oder einer seiner Abtheilungen zu verhindern, oder eine dieser Behörden aufzulösen versucht, oder einen Angriff gegen ihre Freiheit oder Sicherheit unternimmt.

Umwandlung in einfache Enthaltung.

69. Die in den Artikeln 67 und 68 angedrohte Zuchthausstrafe kann in einfache Enthaltung oder in Verweisung umgewandelt werden.

70. Die in den Artikeln 67 und 68 bezeichneten Handlungen sind als vollendet zu betrachten, sobald der Angeklagte Alles gethan hat, was von ihm abhing, um die beabsichtigte Wirkung hervorzubringen.

Titel II.

Vom Aufruhr und Ungehorsam gegen obrigkeitliche Anordnungen.

Aufruhr.

71. Aufruhr ist vorhanden, wenn eine größere Anzahl von Personen sich öffentlich zusammengerottet und die Absicht an den Tag gelegt hat, mit Gewalt der Obrigkeit zu widerstehen, eine Verfügung oder die Zurücknahme einer solchen von einer obrigkeitlichen Behörde zu erzwingen, oder wegen einer Amtshandlung Rache an einer öffentlichen Behörde zu nehmen.

72. Legt sich der Aufruhr auf ergangene Aufforderung Seitens der zuständigen Civil- oder Militärbehörden sogleich, so sind die Anstifter (Rädelsführer) mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen, wobei jedoch die Strafen für die Verübung anderer strafbarer Handlungen vorbehalten bleiben. Die übrigen Theilnehmer, die sich freiwillig zurückgezogen haben, bleiben straflos.

73. Legt sich aber der Aufruhr auf die ergangene Aufforderung nicht, so daß es nöthig wird, zur Herstellung der Ruhe und Ordnung Gewalt zu gebrauchen, so sind die Theilnehmer am Aufruhr, je nach dem Grade ihres Verschuldens, zu bestrafen:

1) mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn Jemand dabei sein Leben verloren, oder an seinem Leibe oder an seinen Gütern Schaden erlitten hat;
2) mit Korrektionshaus bis zu drei Jahren, wenn dabei kein wirklicher Schaden verursacht worden ist.

74. Diejenigen Theilnehmer am Aufruhr, welche sich dabei anderer Gesetzesverletzungen schuldig gemacht haben, werden

für diese bestraft, wobei die Art. 58 und folgende über das Zusammentreffen mehrer strafbaren Handlungen zur Anwendung kommen.

Umwandlung in Enthaltung oder Verweisung.

75. Die durch die Artikel 72 und 73 angedrohte Zuchthaus- oder Korrektionshausstrafe kann in einfache Enthaltung oder in Verweisung umgewandelt werden.

Widersetzlichkeit gegen Beamte.

76. Wer sich rechtswidriger Weise einer Behörde, einem Beamten oder einem Bediensteten des Staates oder der Gemeinde in der Ausübung ihrer Amtspflichten widersetzt, wird bestraft:

1) wenn ein Beamter, ein Polizeibediensteter oder eine dritte Person umgekommen oder verletzt worden ist, mit den Strafen der Tödtung und der Körperverletzung, welche in schweren Fällen um die Hälfte erhöht werden können;
2) wenn dabei Niemand verletzt worden ist, mit Gefängniß von acht bis zu vierzig Tagen. In sehr geringfügigen Fällen kann noch tiefer herabgegangen, oder nur Geldbuße von zehn bis auf fünfundzwanzig Franken ausgesprochen werden.

Befreiung von Gefangenen.

77. Wer einen Untersuchungs- oder Strafgefangenen aus der Gewalt der Behörden oder ihrer Diener befreit, und wer einen zur Vornahme von Verhaftungen befugten Angestellten widerrechtlicher und gewaltthätiger Weise an der Ausführung einer solchen hindert, wird bestraft:

1) mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren, wenn die Befreiung mittelst Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen die zur Verwahrung oder Bewachung des Gefangenen aufgestellten Personen oder mittelst Erbrechung des Gefängnisses bewirkt worden ist;
2) mit Gefängniß bis zu sechszig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu einem Jahr in allen andern Fällen.

Geschah die Befreiung durch den Ehegatten des Gefangenen oder durch dessen Verwandte oder Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie, so soll die verwirkte Strafe auf die Hälfte herabgesetzt werden.

Der Versuch der in diesem Artikel erwähnten Vergehen wird bestraft (Art. 30. u. f.).

Treffen mit der widerrechtlichen Befreiung von Gefangenen andere Gesetzesverletzungen zusammen, so kommen die Art. 58 und folgende zur Anwendung.

78. Ein Beamter oder Angestellter, welchem die Verwahrung oder Bewachung eines Gefangenen übertragen ist, wird, wenn er dessen Entweichung vorsätzlich bewirkt oder befördert, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Korrektionshaus von vier Monaten bis zu vier Jahren bestraft.

Hat die Entweichung nur in Folge von Fahrlässigkeit stattgefunden, so tritt Gefängniß bis zu vierzig Tagen oder Geldbuße bis zu hundert Franken ein.

Umwandlung in einfache Enthaltung und Verweisung.

79. Die durch die Artikel 77 und 78 angedrohte Zuchthaus- oder Korrektionshausstrafe kann in einfache Enthaltung und in den Fällen, wo der Befreite nur wegen Handlungen enthalten ist, die mit Verweisung belegt werden können, auch in diese umgewandelt werden.

Entweichung von Gefangenen.

80. Gefangene, welche mittelst Aufbrechung des Gefängnisses oder Gewaltanwendung entwichen sind, oder den Versuch zur Entweichung gemacht haben, werden einzig dieser Handlung wegen mit Gefängniß von acht bis zu dreißig Tagen bestraft. Diese Strafe haben sie auszuhalten unmittelbar nach Vollendung derjenigen, die sie des Verbrechens oder Vergehens wegen, um deßwillen sie verhaftet waren, verwirkt haben, oder unmittelbar nachdem sie von diesen Verbrechen oder Vergehen freigesprochen worden sind.

Die Bestrafung für andere Verbrechen oder Vergehen, welche sie mittelst ihrer Gewaltanwendung begangen haben mögen, bleibt vorbehalten.

Verweisungsbruch.

81. Wer eine ihm durch Strafurtheil auferlegte Verweisung übertritt, soll mit Gefängniß von acht bis zu vierzig Tagen bestraft und hierauf über die Grenze geführt werden, um den Rest seiner Verweisung auszuhalten.

Uebertretung eines Wirthshausverbotes.

82. Wer ein ihm durch Strafurtheil auferlegtes Wirthshausverbot übertritt, wird mit Gefängniß bis zu zwanzig Tagen bestraft.

Titel III.

Von den strafbaren Handlungen gegen das obrigkeitliche Ansehen.

Amtsanmaßung.

83. Wer sich unbefugter Weise in öffentliche Civil- oder Militäramtsverrichtungen einmischt, oder die in eine dieser Verrichtungen einschlagenden Handlungen vornimmt, wird mit Korrektionshaus bis zu sechs Monaten, womit eine Geldbuße bis auf höchstens zweihundert Franken verbunden werden soll, bestraft; die Fälle, wo die That eine schwerere Gesetzesverletzung enthält, vorbehalten.

In geringfügigen Fällen kann Gefängniß von fünfzehn bis zu sechszig Tagen ausgesprochen werden.

Amtserschleichung.

84. Wer sich durch Geschenke oder Versprechungen von Geld oder anderen Vortheilen ein öffentliches Amt verschafft hat, wird mit Gefängniß von acht bis zu dreißig Tagen oder mit Geldbuße von fünfzig bis zu zweihundert Franken und mit Absetzung bestraft und soll gleichzeitig bis zu fünf Jahren unfähig erklärt werden, Staats- oder Gemeindestellen zu bekleiden.

Wahlbetrug.

85. Wer vor oder bei den Wahlen oder Wahlvorschlägen

der Wahl- oder der Gemeindeversammlungen durch betrügerische Handlungen irgend einer Art oder durch Zusicherung oder wirkliche Leistung eines materiellen Vortheils unmittelbar oder mittelbar Stimmen für sich oder andere zu gewinnen sucht, und wer solche Leistungen oder Zusicherungen annimmt;

wer durch widerrechtliche Drohungen oder durch Gewalt das Nämliche zu bewirken sucht;

wer durch eine der eben erwähnten Handlungen auf das Abstimmungsergebniß einer politischen, einer Wahl- oder einer Gemeindeversammlung einzuwirken versucht;

wird, falls die That nicht in eine schwerere Gesetzesverletzung übergeht, mit Gefängniß bis zu sechszig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu sechs Monaten bestraft, womit eine Einstellung im Aktivbürgerrecht bis zu fünf Jahren verbunden werden kann.

Störung von Wahlversammlungen.

86. Wer gesetzlich abgehaltene politische oder Wahl- oder Gemeindeversammlungen stört, oder Stimmberechtigte an der Ausübung ihres Stimmrechts durch Gewalt oder unbefugte Drohungen zu hindern sucht, wird, falls die That nicht in eine schwerere Gesetzesverletzung übergeht, mit Gefängniß bis zu sechszig Tagen oder je nach Umständen mit Korrektionshaus bis zu sechs Monaten, oder wenn die That durch eine zusammengerottete Menge verübt worden ist, bis zu einem Jahre bestraft. Die Schuldigen sollen in allen Fällen im Aktivbürgerrecht bis zu fünf Jahren eingestellt werden.

Umwandlung in einfache Enthaltung.

87. Die durch die Art. 83 und 86 angedrohte Korrektionshausstrafe kann in einfache Enthaltung umgewandelt werden.

Titel IV.

Von den strafbaren Handlungen der öffentlichen Beamten.

Bestechung.

88. Wer mittelst Versprechungen, Anerbietungen oder Geschenken einen öffentlichen Verwaltungs- oder Gerichtsbeamten oder einen Diener oder Vorgesetzten einer öffentlichen oder Gemeindsverwaltung zur Vornahme oder Unterlassung einer amtlichen Handlung bestimmt hat oder bestimmen wollte, oder wer sich durch die nämlichen Mittel einen Einfluß auf die Art der Vornahme der amtlichen Handlung oder einen Vortheil aus derselben verschafft hat oder zu verschaffen versuchte, wird mit Korrektionshaus bis zu sechs Monaten und in geringfügigen Fällen mit Gefängniß von acht bis zu sechszig Tagen bestraft, wenn gleich der angebotene Gegenstand nicht angenommen worden ist.

Im Falle der Anwendung von Gewalt oder von Dro-

hungen kommen die Vorschriften des Art. 208 über Erpressung zur Anwendung.

Der Beamte oder Angestellte, welcher derartige Vortheile, sei es persönlich oder mittelst eines seiner Familienangehörigen, angenommen hat, wird mit Gefängniß bis zu dreißig Tagen und gleichzeitig mit einer Geldbuße von fünfzig bis zu fünfhundert Franken und, wenn er wirklich eine pflichtwidrige Amtshandlung vorgenommen hat, mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren und in geringfügigen Fällen mit Gefängniß von acht bis zu sechszig Tagen bestraft. In diesem Fall soll dessen Absetzung und eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren ausgesprochen werden.

89. Hat sich ein Richter oder ein Geschworener zu Ungunsten oder zu Gunsten eines Angeschuldigten oder einer Partei bestechen lassen, so soll die im letzten Absatz des Art. 88 angedrohte Strafe um drei Monate bis zu einem Jahr erhöht werden.

90. Dem der Bestechung Schuldigen werden weder die von ihm gegebenen Gegenstände zurückgegeben, noch wird ihm deren Werth ersetzt; sie sollen zum Vortheil des Staates konfiscirt werden.

Amtsmißbrauch.

91. Ein Staats- oder Gemeindebeamter, der vorsätzlich die ihm anvertraute Gewalt zu unerlaubter Benachtheiligung oder Begünstigung einer Person mißbraucht, soll unter Vorbehalt der etwa verwirkten höhern Strafe mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren und mit Geldbuße von fünfzig bis zu fünfhundert Franken bestraft, gleichzeitig seines Amtes entsetzt und bis zu fünf Jahren in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt werden.

Bei der Strafzumessung soll namentlich auf den Beweggrund des Schuldigen, auf den Grad des Amtsmißbrauches und auf den verursachten oder beabsichtigten Schaden Rücksicht genommen werden

Unterschlagung durch Beamte.

92. Jeder Staats- oder Gemeindsbeamte, welcher in der Absicht, einem andern zu schaden, oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, öffentliche oder Privatgelder oder Forderungsscheine, die deren Stelle vertreten, oder Schriften, Titel, Urkunden oder bewegliche Gegenstände, welche er vermöge seiner Amtsverrichtungen in Händen hatte, oder die ihm mit Rücksicht auf dieselben oder endlich als Depositum anvertraut worden sind, bei Seite schafft oder unterschlägt, wird bestraft:

1) wenn der Werth der bei Seite geschafften (unterschlagenen) Gegenstände den Betrag von dreihundert Franken übersteigt, mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren;
2) wenn dieser Werth den Betrag von dreihundert Franken nicht übersteigt, mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren, womit Absetzung und Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden soll. Der Versuch wird bestraft (Art. 30 u. f.).

Es kann je nach Umständen Strafloſigkeit eintreten, wenn der Angeſchuldigte den Werth der unterſchlagenen Sache auf geſchehene Aufforderung hin ſofort vollſtändig erſetzt.

Titel V.

Von den Friedensſtörungen.

Störung des Gottesdienſtes.

93. Wer einen erlaubten öffentlichen Gottesdienſt oder einen Leichenzug vorſätzlich ſtört, wird mit Gefängniß bis zu vierzig Tagen oder mit Geldbuße von zwanzig bis zu hundert Franken beſtraft. Die Beſtrafung von dabei begangenen ſchweren Geſetzesverletzungen wird vorbehalten.

Herabwürdigung der Religion.

94. Wer Gegenſtände der Verehrung einer im Staate anerkannten Religionsgeſellſchaft oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche durch Bezeigung von Spott oder Verachtung auf eine öffentliches Aergerniß erregende Weiſe herabwürdigt, wird mit Gefängniß bis zu vierzig Tagen oder mit Geldbuße bis zu zweihundert Franken beſtraft.

Hausfriedensbruch.

95. Wer in fremde Gebäude oder Wohnungen oder in andere menſchliche Aufenthaltsorte oder in umfriedete Bezirke widerrechtlich eindringt, oder ohne Befugniß und gegen den Willen des Berechtigten darin verweilt, wird wegen Hausfriedensbruch auf Klage des Betheiligten hin beſtraft:

1) wenn er mit Waffen verſehen war, oder wenn er Gewalt an Perſonen oder Sachen verübt hat, mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren. Die Korrektionshausſtrafe kann in einfache Enthaltung umgewandelt werden.
2) wenn er weder mit Waffen verſehen war, noch Gewalt verübt hat, mit Gefängniß bis zu vierzig Tagen.

Wegen geringer Verletzungen, welche dem Friedensſtörer von dem zur Abwehr Berechtigten beigebracht worden ſind, iſt Letzterer nicht ſtrafbar. Wenn hingegen die Verletzungen der Art ſind, daß ſie unter die Art. 139, 140 oder 141 fallen, ſo treten die Beſtimmungen über Nothwehr ein (Art. 52 und 54).

Iſt bei der Geltendmachung des Hausrechts das erlaubte Maaß von Gewaltanwendung gröblich überſchritten und der Eindringling in Folge dieſer Ueberſchreitung ſchwer verletzt worden, ſo kann bei der Beſtrafung des Hausfriedensbruchs ſelbſt in dem unter Ziff. 1 berührten Fall auf Gefängniß herabgegangen werden.

Unerlaubte Selbſthülfe.

96. Wer mit Umgehung der amtlichen Hülfe außer den geſetzlich erlaubten Fällen ſeine wirklichen oder vermeintlichen Rechtsanſprüche eigenmächtig geltend macht, ſoll auf Klage des Verletzten hin wegen unerlaubter Selbſthülfe mit Gefängniß bis zu vierzig Tagen oder mit Geldbuße bis zu zweihundert Franken beſtraft werden.

Handlungen, die ihrer Natur nach lediglich als civilrechtliche Besitzesstörungen zu betrachten sind, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Störung der öffentlichen Ruhe.

97. Wer die öffentliche Ruhe und Ordnung durch groben Unfug stört, wird mit Gefängniß bis zu vierzig Tagen bestraft, womit Geldbuße bis zu fünfzig Franken oder Verweisung bis zu einem Jahr verbunden werden soll.

In ganz geringfügigen Fällen findet nur polizeiliche Bestrafung statt (Art. 256, Ziff. 6).

Drohungen.

98. Wer durch Schrift oder in irgend einer andern Weise mit Mord, Vergiftung oder andern Angriffen auf die Person oder mit Brandstiftung droht, soll, wenn die Umstände die Verwirklichung der Drohungen befürchten lassen, mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden, womit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden kann.

In geringfügigen Fällen kann Gefängniß bis auf sechszig Tage ausgesprochen werden.

Ist die Drohung nur gegen bestimmte Privatpersonen gerichtet, so findet eine Strafverfolgung nur auf Antrag der Bedrohten statt.

Messerzucken.

99. Wer einen Andern durch Zucken eines Messers oder anderer Werkzeuge, welche zu Beibringung lebensgefährlicher Verletzungen besonders geeignet sind, thätlich bedroht, wird mit Gefängniß bis zu vierzig Tagen bestraft, womit Geldbuße bis zu zweihundert Franken oder Verweisung bis zu einem Jahr verbunden werden soll.

Aufforderung zu Verbrechen.

100. Wer mittelst der Druckerpresse oder eines andern zur Veröffentlichung dienlichen Mittels zur Verübung einer strafbaren Handlung auffordert, wird mit Gefängniß bis zu vierzig Tagen oder mit Geldbuße bis zu zweihundert Franken bestraft.

Ist die fragliche Handlung auf die Aufforderung hin wirklich begangen worden, so wird der Anstifter als Miturheber angesehen (Art. 35 und 36).

Titel VI.

Strafbare Handlungen gegen öffentliche Treue und Glauben.

I. Abschnitt.

Von den Fälschungen.

I. Falschmünzerei.

Münzfälschung.

101. Wer schweizerische oder fremde Münzen, welche in der Schweiz gesetzliche Geltung haben, nachmacht oder verfälscht, und wer im Einverständnisse mit Falschmünzern falsche oder verfälschte Münzen im Kanton verbreitet, wird mit Zuchthaus

bis zu fünfzehn Jahren oder mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren bestraft; mit letzterer Strafe soll immer eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden.

Ausgeben falschen Geldes.

102. Wer ohne Einverständniß mit Falschmünzern wissentlich falsches oder verfälschtes Geld ausgibt, wird wegen Münzbetrug bestraft:

1) wenn er die Münzen wissentlich als falsch oder verfälscht eingenommen hatte, mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren, womit eine zwei- bis fünfjährige Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verbunden werden kann, oder mit Gefängniß von acht bis zu sechzig Tagen;
2) wenn er die falschen oder verfälschten Münzen als ächt eingenommen hatte, mit Gefängniß bis zu höchstens vierzig Tagen oder mit Geldbuße bis zu zweihundert Franken.

Der Versuch der in diesem Artikel benannten Vergehen wird bestraft (Art. 30 u. f.).

103. Personen welche sich einer der in den Artikeln 101 und 102 benannten strafbaren Handlungen schuldig gemacht haben, sind straffrei, wenn sie vor deren Vollendung und vor jeder Verfolgung den Behörden davon Kenntniß gegeben und die Urheber angegeben haben.

II. Fälschung von Siegeln und Stempeln.

Fälschung von Siegeln und Stempeln.

104. Wer in widerrechtlicher Absicht Siegel, Stempel oder Waldhämmer einer Staats- oder Gemeindsbehörde oder einer öffentlichen Anstalt oder die zur Bezeichnung von Waaren oder Lebensmitteln bestimmten öffentlichen Zeichen nachmacht oder verfälscht, wird mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren und in geringfügigen Fällen mit Gefängniß von vierzehn bis zu sechszig Tagen bestraft, womit eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden kann.

105. Wer in widerrechtlicher Absicht Siegel, Stempel oder Zeichen einer Privatanstalt oder von Privatpersonen nachmacht oder verfälscht, wird mit Korrektionshaus bis zu einem Jahre und in geringern Fällen mit Gefängniß bis zu sechszig Tagen bestraft, womit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden kann.

III. Von der Fälschung öffentlicher Schriften oder von Handels- und Bankpapieren.

Fälschung öffentlicher Urkunden.

106. Wer in widerrechtlicher Absicht Werthpapiere, die vom Staate oder von Staatsanstalten in Umlauf gesetzt worden sind, nachmacht oder verfälscht, wird mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren oder mit Korrektionshaus von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Mit letzterer Stafe soll immer eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden.

107. Jeder Beamte oder Angestellte des Staates oder der Gemeinde, der bei Ausübung seiner Amtsverrichtungen eine Fälschung begeht:

mittelst falscher Unterschrift,

mittelst Veränderung von Urkunden, Schriften oder Unterschriften,

mittelst Unterschiebung von Personen,

mittelst Beisätzen oder Einschaltungen in öffentliche Register oder andere öffentliche Urkunden, nachdem sie fertig oder geschlossen sind, und

jeder Beamte oder Angestellte des Staates oder der Gemeinde, welcher bei Abfassung der in sein Amt einschlagenden Urkunden das Wesen oder die Umstände derselben betrügerischer Weise verändert, sei es, indem er andere als die durch die Parteien entworfenen und diktirten Verabredungen niederschreibt, sei es, daß er falsche Thatsachen als wahr oder nicht eingestandene Thatsachen als eingestanden beurkundet:

wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren und in geringeren Fällen mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren bestraft; mit der Korrektionshausstrafe soll eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren und Absetzung des Schuldigen verbunden werden.

108. Alle andern Personen, welche eine authentische und öffentliche Urkunde oder ein Handels- oder Bankpapier fälschen oder fälschlich anfertigen:

mittelst Nachmachung oder Veränderung von Schriften oder Unterschriften, oder

durch Anfertigung unwahrer Verabredungen, Verfügungen, Verbindlichkeiten oder Entladnissen oder durch deren Einschiebung in bereits fertige Urkunden oder auf irgend eine andere Weise, werden bestraft:

1) mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn der eingetretene oder beabsichtigte Nachtheil den Betrag von dreihundert Franken übersteigt;
2) mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren, wenn jener Nachtheil den Betrag von dreihundert Franken nicht übersteigt, womit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden soll.

109. Bei der Strafzumessung innert dem gesetzlichen Spielraum ist namentlich die Wichtigkeit der gefälschten Urkunde, das Maß des verursachten oder beabsichtigten Schadens und der Grad der Seitens des Schuldigen an den Tag gelegten Verdorbenheit zu berücksichtigen.

IV. Von der Fälschung von Privaturkunden.

Fälschung von Privat-Urkunden.

110. Wer auf eine der im Art. 108 bezeichneten Arten oder in irgend einer andern Weise eine oder mehrere Privaturkunden fälscht, wird bestraft:

1) mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn der eingetretene oder beabsichtigte Nachtheil den Betrag von dreihundert Franken übersteigt;
2) mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren, wenn er den Betrag von dreißig, aber nicht den von dreihundert Franken übersteigt;
3) mit Gefängniß bis zu vierzig Tagen, wenn er den Betrag von dreißig Franken nicht übersteigt.

Mit der Korrektionshaus- oder Gefängnißstrafe soll eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden.

Bei der Strafzumessung kommen die Vorschriften des Art. 109 zur Anwendung.

V. Von der Fälschung von Pässen, Marschrouten, Wanderbüchern und Zeugnissen.

111. Mit Gefängniß bis zu sechszig Tagen und in schwereren Fällen mit Korrektionshaus bis zu sechs Monaten wird bestraft:

1) wer einen falschen Paß oder eine falsche Reiseroute oder ein falsches Wanderbuch verfertigt oder ächte Ausweisschriften der benannten Art verfälscht;
2) wer in den genannten Schriften einen falschen Namen annimmt oder dazu beiträgt, sie unter einem solchen auszuliefern;
3) wer, um sich selbst oder einen Dritten von irgend einem öffentlichen Dienst zu befreien, unter dem falschen Namen eines Arztes, Chirurgen oder irgend eines andern Gesundheitsbeamten ein Krankheits- oder Gebrechlichkeitszeugniß ausfertigt;
4) Aerzte, Chirurgen und andere Gesundheitsbeamte, die, um Jemanden zu begünstigen, unrichtige Zeugnisse über den Gesundheitszustand oder das Leben einer Person ausstellen;
5) wer unter dem Namen eines öffentlichen Beamten oder Angestellten ein falsches Zeugniß über gute Aufführung, Armuth oder andere Umstände verfertigt, welche geeignet sind, der darin benannten Person das Wohlwollen von Behörden oder von Privatpersonen oder Stellen, Kredit oder Hülfe zu verschaffen, oder wer ein ursprünglich ächtes Zeugniß der genannten Art fälscht, um es für eine andere Person anzupassen, als diejenige, für die es ursprünglich ausgestellt worden ist;
6) wer außer den hievor genannten Fällen, auch ohne Absicht, Jemanden zu benachtheiligen, in widerrechtlicher Absicht unter dem Namen eines öffentlichen Beamten oder Angestellten falsche Zeugnisse irgend einer Art ausstellt oder ächte verfälscht.

Mit den gemäß den Bestimmungen dieses Artikels ausgesprochenen Strafen kann Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren und in der Ausübung eines in Folge Patentes ausgeübten Berufes verbunden werden.

112. Wer sich außer den in diesem Abschnitte benannten Fällen hinsichtlich solcher Rechte eines Andern, die keine bestimmte Schatzung zulassen, einer Fälschung schuldig macht, wird mit Gefängniß bis zu sechszig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren bestraft.

VI. Von dem Gebrauch gefälschter Gegenstände.

Gebrauch gefälschter Gegenstände.

113. In den in den Artikeln 104 bis und mit 112 vorgesehenen Fällen wird derjenige, der wissentlich von einem falschen oder gefälschten Gegenstand oder einer dergleichen Urkunde einen widerrechtlichen Gebrauch macht, mit der für die Fälschung festgesetzten Strafe belegt.

II. Abschnitt.

Vom falschen Eid und vom falschen Zeugniß.

Meineid.

114. Wer nach Erreichung des gesetzlichen Alters der Eidesmündigkeit vor einer Gerichtsbehörde wissentlich eine falsche Thatsache beschwört, oder auf eine andere dem Eidschwur gleichkommende Weise versichert, und

wer nach seiner eidlichen oder auf eine andere feierliche Weise gegebenen Versicherung, die Wahrheit zu sagen, wissentlich eine falsche Erklärung abgibt,

wird wegen Meineides bestraft:

1) mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn die falsche Aussage in einer Strafsache gemacht worden ist; falls ein Todesurtheil oder eine Verurtheilung zu lebenslänglichem Zuchthaus erfolgt ist, kann bis auf zwanzig Jahre Zuchthaus gegangen werden;
2) mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren, wenn die falsche Aussage durch eine Partei oder durch Zeugen in einer Civilsache gemacht worden ist.

115. Mit den Strafen des Meineides nach den im vorhergehenden Artikel gemachten Unterscheidungen werden auch die Sachverständigen belegt, welche vor einer öffentlichen Behörde wissentlich eine falsche Erklärung oder ein falsches Gutachten beschwören, oder nach dem vor ihrer Vernehmung geleisteten Eid, die Wahrheit zu erklären, wissentlich falsche Erklärungen oder Gutachten abgeben.

116. Die statt der Eidesleistung zulässigen Bekräftigungsformeln besonderer religiösen Gesellschaften sind dem förmlichen Eide gleich zu achten.

Fahrlässiger Eid.

117. Wer die in den Artikeln 114 und 115 benannten Handlungen nicht aus böser Absicht, sondern nur aus Mangel

an Aufmerksamkeit oder Ueberlegung begeht, wird mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren und in geringfügigen Fällen mit Gefängniß bis zu sechszig Tagen bestraft.

Unbeschworne falsche Aussage.

118. Wenn der Aussagende, dem von Amteswegen oder durch die Parteien die Ableistung des Eides erlassen worden ist, sich wissentlich falscher Aussagen vor Gericht schuldig gemacht hat, so wird er mit Gefängniß bis zu sechszig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu drei Jahren bestraft.

119. Wer Jemanden zu falschen Aussagen anstiftet, verfällt den nämlichen Strafbestimmungen, die auf den Meineid oder auf das falsche Zeugniß Anwendung finden.

Zurückziehung der falschen Aussage.

120. Wird die beschworene oder unbeschworene falsche Erklärung zurückgezogen, bevor eine Anzeige gemacht und bevor ein Nachtheil entstanden ist, so kann Strafmilderung (Art. 31) und je nach Umständen Strafloſigkeit eintreten.

121. Mit den gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts ausgesprochenen korrektionellen Strafen kann immer eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden.

Besondere Bestimmung.

122. Die Strafbestimmungen betreffend Landstreicherei, Bettel und Vernachlässigung der Pflichten gegen die Familie sind in besondern Gesetzen enthalten. Die mit Ausnahme des Gefängnisses ausgesprochenen Strafen sind in diesen Fällen in einer besondern Anstalt zu vollziehen (Arbeitshaus).

Titel VII.

Von den strafbaren Handlungen gegen die Personen.

I. Abschnitt.

Von den strafbaren Handlungen gegen das Leben.

Mord.

123. Wer vorsätzlich und mit Vorbedacht einen Menschen tödtet, macht sich des Mordes schuldig und wird mit dem Tode bestraft.

Vergiftung von Brunnen u. s. w.

124. Mit der nämlichen Strafe wird belegt, wer in der Absicht, Jemanden des Lebens zu berauben oder an der Gesundheit zu beschädigen, Brunnen, Waaren, die zum öffentlichen Verkauf oder zum Gebrauch bestimmt sind, oder überhaupt Sachen vergiftet, durch deren Genuß oder Gebrauch ein oder mehrere Menschen das Leben oder die Gesundheit verlieren können, insofern wirklich Jemand das Leben verloren hat. Hat in Folge dessen Niemand das Leben verloren, so tritt die Strafe des Versuchs ein (Artikel 30 u. f.).

Hülfe beim Selbstmord.

125. Wer zur Ausführung eines Selbstmordes wissentlich Hülfe leistet, kann mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren bestraft werden.

Todtschlag.

126. Wer vorsätzlich, aber ohne Vorbedacht einen Menschen tödtet, wird wegen Todtschlags mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Die Strafe kann bis auf zweijähriges Zuchthaus herabgesetzt werden, wenn der Schuldige Seitens des Getödteten unmittelbar vor Begehung der That auf unbefugte Weise gereizt worden ist (Art. 145).

Fahrlässige Tödtung.

127. Die Tödtung aus Fahrlässigkeit (Art. 29) wird je nach dem Grade der letztern und der Größe der hieraus entstandenen Nachtheile mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Mit dieser Strafe kann Geldbuße bis zu tausend Franken verbunden werden.

128. Die in den Artikeln 125, 126 und 127 angedrohte Zuchthaus- und Korrektionshausstrafe kann in einfache Enthaltung umgewandelt werden,

Kindsmord.

129. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während oder kurze Zeit nach der Geburt durch Handlungen oder Unterlassungen vorsätzlich um das Leben bringt, wird wegen Kindsmord mit Zuchthaus von zwei bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

130. Ist das Leben des Kindes, an welchem die Mutter vorsätzlich lebensgefährliche Handlungen vorgenommen hat, nicht mit Sicherheit ermittelt, so wird die Thäterin mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

Niederkunftsverheimlichung.

131. Eine nicht in der Ehe lebende schwangere Weibsperson, welche vorsätzlich, jedoch ohne Absicht ihr Kind zu tödten, ohne Beisein einer andern Person oder doch nur in Gegenwart solcher Personen niedergekommen ist, die mit ihr zur Verheimlichung der Niederkunft einverstanden waren, wird bestraft:

1) mit Korrektionshaus von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, wenn das Kind während oder nach der Geburt gestorben ist und dessen Tod als Folge der verheimlichten Niederkunft betrachtet werden muß;
2) mit Korrektionshaus bis zu sechs Monaten, wenn zwar das Kind gestorben oder todt zur Welt gekommen ist, aber ohne daß dieß als eine Folge der Niederkunftsverheimlichung betrachtet werden kann.

Heimliche Beseitschaffung des Kindes.

132. Hat die Weibsperson ihr todtgebornes oder nach der Geburt gestorbenes Kind ohne amtliche Erlaubniß heimlich beerdigt oder sonst auf die Seite geschafft, so kann die Strafe der Niederkunftsverheimlichung im Falle des vorhergehenden Artikels, Ziff. 1, bis zu dreijähriger und im Falle von Ziff. 2 bis zu neunmonatlicher Korrektionshausstrafe erhöht werden.

133. Die in den Artikeln 131 und 132 ausgesprochene Korrektionshausstrafe kann in einfache Enthaltung umgewandelt werden.

Niederkunfts-verheimlichung ohne Folgen.

134. Hat eine mit einem unehelichen Kinde niedergekommene Weibsperson sowohl ihre Schwangerschaft als ihre Niederkunft verheimlicht, so wird sie, wenn hieraus für das lebendig zur Welt gekommene Kind keine nachtheiligen Folgen entstanden sind, wegen unterlassener Befolgung der gesetzlichen Vorschriften mit Gefängniß von fünf bis zu vierzig Tagen bestraft.

Abtreibung der Leibesfrucht.

135. Eine schwangere Weibsperson, welche in der rechtswidrigen Absicht, eine Fehlgeburt oder den Tod der Frucht im Mutterleib zu bewirken, hiezu geeignete Mittel angewendet hat oder hat anwenden lassen, wird, wenn sie in Folge dessen mit einem todten oder wegen Mangels an Reife nicht lebensfähigen Kind niedergekommen ist, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Wer gewerbsmäßig einer Schwangern Beihülfe zur Abtreibung der Leibesfrucht leistet, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren bestraft. Ist die geleistete Beihülfe keine gewerbsmäßige, so wird der Gehülfe als Miturheber bestraft.

136. Wer an einer Schwangern ohne deren Einwilligung in der rechtswidrigen Absicht, eine Fehlgeburt oder den Tod der Frucht im Mutterleibe zu bewirken, hiezu geeignete Mittel anwendet, wird bestraft:

1) mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren, wenn der Tod der Mutter oder ein bleibender Nachtheil für ihren Körper oder für ihre Gesundheit eingetreten ist;
2) mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren, wenn die Schwangere mit einer todten oder wegen mangelnder Reife nicht lebensfähigen Leibesfrucht niedergekommen ist;
3) mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn das Kind am Leben geblieben ist und für die Mutter keine oder nur unbedeutende Nachtheile eingetreten sind.

Aussetzung.

137. Wer ein Kind oder eine andere wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit hülflose Person aussetzt, ebenso wer ein Kind oder eine solche Person, wenn sie unter seiner Obhut stehen, in hülfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird wegen Aussetzung hülfloser Personen bestraft:

1) wenn der Thäter die Rettung der ausgesetzten Person nicht für wahrscheinlich halten konnte,
   a. mit Zuchthaus von drei bis zu zehn Jahren, wenn die ausgesetzte Person in Folge der Aussetzung gestorben ist;
   b. mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn die ausgesetzte Person gerettet worden ist;
2) wenn der Thäter die Rettung der ausgesetzten Person für wahrscheinlich halten konnte,
   a. mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn die ausgesetzte Person in Folge der Aussetzung gestorben ist;
   b. mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren, wenn die ausgesetzte Person gerettet worden ist, womit Einstellung

in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden kann.

138. Ist die Aussetzung vorgenommen worden, in der Absicht zu tödten, so kommen je nach Umständen die Strafbestimmungen über Mord, Todtschlag oder Kindsmord zur Anwendung.

II. Abschnitt.

Von den Mißhandlungen.

Mißhandlung.

139. Wer vorsätzlich, aber ohne Absicht zu tödten, einen Andern mißhandelt, wird, wenn die That den Tod des Mißhandelten zur Folge hat, mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

140. Ist der Mißhandelte für immer arbeitsunfähig oder unheilbar krank geworden, oder hat die Mißhandlung einen bleibenden Nachtheil zur Folge, so wird der Schuldige mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

141. Hat die Mißhandlung eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als zwanzig Tagen zur Folge, so wird der Schuldige mit Korrektionshaus bis zu fünf Jahren bestraft.

142. Hat die Mißhandlung keine der in den vorhergehenden Artikeln benannten Folgen gehabt, so wird der Schuldige auf Klage des Verletzten hin mit Gefängniß bis zu sechszig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren bestraft, mit welchen Strafen Verweisung bis zu zwei Jahren und Geldbuße bis zu zweihundert Franken verbunden werden kann. Mißhandlungen, die keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, werden auf Klage des Mißhandelten hin mit Gefängniß bis zu vierzig Tagen bestraft, womit Verweisung bis zu einem Jahr oder Geldbuße bis zu hundert Franken verbunden werden kann; sie können je nach Umständen blos polizeilich bestraft werden (Art. 256, Ziff. 5).

Ist die Mißhandlung mit einem gefährlichen Instrument (Messer u. dgl.) verübt worden, so findet immer Verfolgung von Amtswegen statt.

Raufhandel.

143. Sind die Verletzungen in einem Raufhandel zugefügt worden, so finden auf die erweislichen Urheber derselben je nach den eingetretenen Folgen die Bestimmungen der Artikel 139 bis und mit 142 Anwendung.

Ist es nicht möglich, die Urheber der Verletzungen zu ermitteln, so werden sämmtliche Theilnehmer am Raufhandel als Gehülfen bestraft. Wenn indessen unzweifelhafter Weise die Theilnahme des einen oder des andern der Angeklagten nur der Art war, daß die aus der Mißhandlung entstandenen Folgen nicht seiner Thätigkeit beigemessen werden können, so soll ein solcher Theilnehmer nur für das, was ihm erweislicher Maßen zur Last fällt, bestraft werden.

Diejenigen, die nur in der Absicht, dem Streit ein Ende zu machen (zu scheiden) oder einem widerrechtlich Angegriffenen Hülfe zu leisten, Thätlichkeiten begangen haben, können je nach Umständen ganz von Strafe befreit werden.

Erschwerungsgründe.

144. Es ist als ein Erschwerungsgrund innert dem gesetzlichen Strafraum zu betrachten, wenn die in den vorhergehenden Artikeln dieses Abschnittes vorgesehenen Mißhandlungen mit Vorbedacht oder mit Auflauern, namentlich wenn dieses zur Nachtzeit oder auf offener Straße statt hatte, oder wenn sie mit gefährlichen Waffen oder Instrumenten oder an der Person der Eltern oder an andern Verwandten in aufsteigender Linie begangen worden sind.

Milderungsgründe.

145. Ist eine Mißhandlung nicht mit gefährlichen Instrumenten, als Schuß-, Stich-, schweren Schlagwaffen und dergleichen, und in einer Weise verübt worden, bei welcher ein bedeutend geringerer als der eingetretene Erfolg wahrscheinlich war; oder ist abgesehen hievon der Thäter durch eine ihm, seinen nahen Angehörigen oder seinen an Ort und Stelle gegenwärtigen Genossen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung augenblicklich zur That hingerissen worden, so kann im Fall des Art. 139 Korrektionshaus und in den Fällen der Artikel 140 und 141 Gefängniß ausgesprochen werden.

Wegen allfälliger Verletzungen, welche denjenigen zugefügt worden sind, die bei einem Raufhandel oder bei einem andern Mißhandlungsfall zuerst Thätlichkeiten verübt haben, findet nur dann Bestrafung statt, wenn jene Verletzungen eine der in den Artikeln 139 bis und mit 141 benannten Folgen hatten.

Mißbrauch des Züchtigungsrechts.

146. Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel über Mißhandlung (Art. 139 u. f.) finden auch gegen diejenigen Anwendung, welche Jemanden durch augenscheinlichen Mißbrauch des Züchtigungsrechts an seinem Körper oder an seiner Gesundheit beschädigen.

Besteht der Mißbrauch des Züchtigungsrechts darin, daß der Unterzebene auf eine seiner Gesundheit nachtheilige oder sonst auf eine der Natur der Sache nach unerlaubte Weise eingesperrt wird, so wird der Schuldige bestraft:

1) mit Gefängniß bis zu sechszig Tagen, wenn die Einsperrung nicht länger als dreißig Tage gedauert hat;
2) mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren, wenn sie länger gedauert hat.

Fahrlässige Körperverletzung.

147. Wer aus Fahrlässigkeit (Art. 29) einem andern eine der im Art. 140 erwähnten Verletzungen zufügt, wird je nach dem Grad seiner Fahrlässigkeit und der Größe des entstandenen Schadens auf Klage des Verletzten hin mit Gefängniß bis zu sechszig Tagen oder mit Geldbuße bis zu dreihundert Franken und in schweren Fällen mit Korrektionshaus bis zu einem Jahr oder mit Geldbuße bis zu fünfhundert Franken bestraft.

Zweikampf.

148. Wer einen gegenseitig verabredeten Zweikampf ohne absichtliche Verletzung der üblichen oder vereinbarten Kampfregeln besteht, wird bestraft, wenn er seinen Gegner tödtet, mit Korrektionshaus von einem bis zu sechs Jahren und in allen andern Fällen mit Gefängniß bis zu sechszig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren.

Hat die Verletzung keine der in den Artikeln 139, 140 und 141 benannten Folgen gehabt, so findet nur auf Klage des Verletzten hin Verfolgung und Bestrafung statt.

Hat ein Duellant die üblichen oder vereinbarten Kampfregeln absichtlich verletzt oder einen Zweikampf ohne Gegenwart von Sekundanten bestanden, so kommen die bezüglichen Vorschriften der Artikel 123 bis 149 zur Anwendung.

Sekundanten, Zeugen und Aerzte, welche einem Zweikampfe beiwohnen, und die Kartellträger sind straflos. Hat jedoch ein Sekundant absichtlich die üblichen oder vereinbarten Kampfregeln übertreten, so wird er, je nach der Schwere der daraus entstandenen Folgen, mit Gefängniß bis zu sechszig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren bestraft.

149. Die in diesem Abschnitt angedrohte Zuchthaus- und Korrektionshausstrafe kann in einfache Enthaltung umgewandelt werden.

III. Abschnitt.

Strafbare Handlungen gegen den Familienstand; Menschenraub; Entführung; widerrechtliches Gefangenhalten.

Unterdrückung des Familienstandes.

150. Wer ein Kind raubt oder verbirgt, wer den Civilstand eigener oder fremder Kinder unterdrückt, und wer ein Kind unterschiebt oder ein ihm anvertrautes Kind den Personen, die das Recht haben es zurückzufordern, auf amtliche Aufforderung hin nicht zurückgibt, wird mit Zuchthaus bis zu acht Jahren und in geringen Fällen mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren bestraft, womit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden kann.

Menschenraub.

151. Wer durch List oder Gewalt eine Person entführt oder entführen läßt, um sie dem Schutze des Staates zu entziehen, in der Absicht, sie in fremden See- oder Kriegsdienst zu bringen, oder um sie zu irgend einer andern Dienstleistung oder Industrie zu gebrauchen, wird mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Entführung Minderjähriger.

152. Wer durch List oder Gewalt eine minderjährige Person ihren Eltern oder Pflegeeltern, unter deren Gewalt oder Leitung sie steht, entführt oder entführen läßt, wird mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren bestraft, womit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden kann.

153. Wer eine Weibsperson, welche das sechszehnte Alters- Entführung.
jahr zurückgelegt hat, gegen ihren Willen entführt oder einschließt, in der Absicht, dieselbe zur Unzucht zu mißbrauchen oder zur Ehe zu zwingen oder einem andern zu einem dieser Zwecke zu überliefern, wird auf Klage der verletzten Partei mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Wenn die betreffende Weibsperson das Alter von sechszehn Jahren noch nicht zurückgelegt hat, so kann die Strafe um die Hälfte erhöht werden.

154. Wenn ein noch minderjähriges Mädchen oder eine Ehefrau zu ihrer Entführung eingewilligt hat und dem Entführer freiwillig gefolgt ist, so wird letzterer auf Klage derjenigen Person, unter deren Gewalt die Entführte steht, mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren bestraft.

155. Wenn der Entführer das zwanzigste Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatte, so soll die in den beiden vorhergehenden Artikeln angedrohte Strafe auf die Hälfte herabgesetzt werden.

156. In allen Fällen von Entführung kann der Entführer, wenn er die entführte Frauensperson geheirathet hat, nur auf die Klage derjenigen Person, welche nach den Civilgesetzen zur Anfechtung der Gültigkeit der Ehe berechtigt ist, und zwar erst nachdem die Ehe nichtig erklärt worden ist, gerichtlich verfolgt und bestraft werden.

157. Bei den in den Artikeln 152, 153 und 154 erwähnten Handlungen wird der Versuch, worunter auch die ohne Erreichung des Endzweckes stattgehabte Entführung zu zählen ist, bestraft (Art. 30 und f.).

Die in den Artikeln 150, 152 und 154 angedrohte Zuchthaus- oder Korrektionshausstrafe kann in einfache Enthaltung umgewandelt werden.

158. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer Widerrechtin rechtswidriger Absicht ohne Befehl der rechtmäßigen Behörden und liche Gefangenaußer dem Fall, wo das Gesetz die Festnahme von Angeschuldigten haltung.
vorschreibt oder erlaubt, irgend Jemanden verhaftet oder festhält.

Wenn die Enthaltung länger als dreißig Tage gedauert hat, so tritt Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren ein.

Wer einen Ort hergibt, um die Festhaltung auszuführen, wird als Gehülfe bestraft (Art. 38).

159. In jedem der folgenden Fälle findet eine Straferhöhung innert dem gesetzlichen Strafraum statt:

1) wenn die Verhaftung in einer falschen Amtskleidung oder unter einem falschen Namen oder auf Grund eines falschen Befehls der öffentlichen Gewalt vollzogen worden ist;
2) wenn die verhaftete oder festgehaltene Person mit dem Tode bedroht worden ist;
3) wenn derselben körperliche Martern zugefügt worden sind.

160. Wenn Derjenige, der sich einer Widerhandlung gegen die Vorschriften des Art. 158 schuldig gemacht hat, die ver-

haftete oder festgehaltene Person freiläßt, ehe zehn Tage von der Verhaftung an verflossen sind, so wird der Schuldige, falls noch keine Verfolgungshandlung stattgefunden hat, nur auf Klage des Verletzten mit Gefängniß von zwanzig bis zu sechzig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu einem Jahr bestraft, welch letztere Strafe in einfache Enthaltung umgewandelt werden kann.

Titel VIII.

Von den strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit.

Verbreitung sittenloser Schriften u. s. w.

161. Wer sittenlose Schriften, Lieder oder Bilder ausstellt oder verbreitet, wird mit Gefängniß bis zu zwanzig Tagen oder mit einer Geldbuße bis zu hundert Franken bestraft.

Gleichzeitig soll die Konfiskation der Platten und sämmtlicher Exemplare der fraglichen Schriften oder Bilder verhängt werden.

Die Bestimmungen betreffend die Preßpolizei (Art. 239 und folg.) werden vorbehalten.

Oeffentliche Verletzung der Schamhaftigkeit.

162. Wer öffentlich die Schamhaftigkeit verletzt, und wer widernatürliche Unzucht begeht, wird mit Gefängniß bis zu sechzig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu einem Jahr oder mit Geldbuße bis fünfhundert Franken bestraft.

Konkubinat.

163. Konkubinat wird mit Gefängniß bis zu dreißig Tagen bestraft, womit Geldbuße bis zu hundert Franken verbunden werden kann.

Gewerbsmäßige Unzucht.

164. Weibspersonen, welche gewerbsmäßige Unzucht treiben, werden mit Gefängniß bis zu sechszig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu vier Monaten bestraft. Im Fall für sie

Unsittlichkeit mit jungen Leuten.

165. Wer mit jungen Leuten des einen oder des andern Geschlechts unter sechszehn Jahren unzüchtige Handlungen begeht, die nicht unter eine strengere Bestimmung dieses Titels fallen, oder die Unzucht derselben begünstigt, wird mit Gefängniß bis zu sechszig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren oder mit Geldbuße bis zu tausend Franken bestraft.

Holz wegen schon 3 Mal bestraft worden sind, kann Strafe bis zu 6 Monaten aufgesprochen werden. V. Schlaun 4.30 Gl. 94

166. Personen, z. B. Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Lehrer u. s. w., die mit Minderjährigen, über die sie eine pflichtmäßige Aufsicht zu führen haben, unzüchtige Handlungen begehen, oder welche dieselben zur Begehung solcher Handlungen verleiten oder diese Begehung begünstigen;

Vorsteher oder Angestellte öffentlicher Anstalten (Straf-, Wohlthätigkeitsanstalten u. dgl.), die sich gegen die unter ihrer Aufsicht stehenden Personen des einen oder des andern Geschlechts einer der fraglichen Handlungen schuldig machen,

werden, wenn die Handlung nicht eine schwerere Gesetzesverletzung bildet, mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren und

in geringern Fällen mit Gefängniß bis zu sechszig Tagen, und wenn sie die Handlung verüben gegen eine Person, welche das zwölfte, aber nicht das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt hat, mit Korrektionshaus bis zu sechs Jahren und in geringern Fällen mit Gefängniß von dreißig bis zu sechszig Tagen bestraft.

Blutschande.

167. Der Beischlaf zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie und zwischen Geschwistern wird mit Korrektionshaus bis zu sechs Jahren bestraft, welche Strafe in einfache Enthaltung umgewandelt werden kann.

Gewerbsmäßige Kuppelei.

168. Wer gewerbsmäßig die Unzucht von Personen des einen oder des andern Geschlechts begünstigt, wird auf Antrag der Polizeibehörde mit Gefängniß von vierzehn bis zu sechszig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu acht Monaten, womit Geldbuße bis zu fünfhundert Franken verbunden werden kann, bestraft.

Wird die Handlung begangen mittelst trügerischer Vorgeben, um unbescholtene Personen der Unzucht Preis zu geben, so kann, selbst wenn der Zweck nicht erreicht wird, die Strafe bis auf vierjähriges Korrektionshaus erhöht werden.

169. Mit den nach den Artikeln 162, 164, 165, 166, 167 und 168 ausgesprochenen korrektionellen Strafen kann eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden.

Die gemäß den Artikeln 166 und 167 Verurtheilten können überdieß für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren zur Uebernahme vormundschaftlicher Verrichtungen oder einer Stelle in der Vormundschaftsbehörde unfähig erklärt werden.

Ist die betreffende Handlung begangen worden durch den Vater oder die Mutter, so soll der Schuldige der ihm nach den Gesetzen des Kantons kraft der elterlichen Gewalt zustehenden Rechte hinsichtlich der Person und des Vermögens des betreffenden Kindes verlustig erklärt werden.

Nothzucht.

170. Wer sich der Nothzucht oder der gewaltthätigen, widernatürlichen Unzucht schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der mit einer Person, deren Sinne er zu diesem Zwecke betäubt hat, oder mit einem Kind unter zwölf Jahren den Beischlaf vollzieht.

Die Strafe kann bis auf zwanzig Jahre erhöht werden, wenn das Verbrechen den Tod der mißbrauchten Person zur Folge hat.

Der Schuldige soll, wenn er nach den Bestimmungen der Art. 30 und 31 wegen Versuchs zu einer korrektionellen Strafe verurtheilt wird, immer zu einer Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verfällt werden.

Gewaltsamer Angriff gegen die Schamhaftigkeit.

171. Wer sich eines andern mittelst Gewalt oder gefährlichen Drohungen ausgeführten Angriffs gegen die Schamhaftigkeit schuldig macht, wird mit Korrektionshaus bis zu sechs Jahren bestraft, womit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden kann.

Schändung

172. Wer mit einer blödsinnigen oder ihrer Verstandeskräfte beraubten Person ohne Gewaltanwendung und ohne Sinnenbetäubung den Beischlaf vollzieht, wird mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar (Art. 30 und f.).

Hat die Handlung mit einer Person stattgefunden, die zwar nicht blödsinnig ist, deren geistige Fähigkeiten aber auf einer sehr niedrigen Stufe stehen, so wird der Thäter mit Gefängniß von dreißig bis zu sechszig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu einem Jahr bestraft.

173. Wenn die in den Artikeln 170 und 172 erwähnten Verbrechen begangen werden: von den Verwandten in aufsteigender Linie an ihren Abkömmlingen, von Personen, denen über die mißbrauchte Person eine Gewalt zusteht, oder von einem Lehrer oder besoldeten Diener derselben oder unter Beihülfe einer oder mehrerer Personen, so wird der Schuldige bestraft:

1) mit Zuchthaus von drei bis zu fünfzehn Jahren in den Fällen des Art. 170;
2) mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren im Fall des Art. 172.

Mehrfache Ehe.

174. Ein Ehegatte, der vor Auflösung seiner Ehe eine neue Ehe schließt, sowie dessen neuer Gatte, wenn derselbe von der noch bestehenden Ehe des andern Theils Kenntniß hatte, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu fünf Jahren bestraft.

Ehebruch.

175. Eine verheirathete Person, die sich des Ehebruchs schuldig macht, wird mit Gefängniß bis zu vierzig Tagen bestraft. Der Mitschuldige einer des Ehebruchs schuldigen Frau wird mit Gefängniß bis zu gleicher Dauer und außerdem mit Geldbuße von fünfzig bis zu zweihundert Franken bestraft.

Es kann nur auf die Klage des beleidigten Ehegatten hin eine gerichtliche Verfolgung stattfinden, die auch nach ihrer Anhebung auf Begehren des klagenden Theils hin wieder aufgehoben werden soll.

176. Die in den Gesetzen über die Armenpolizei vorgesehenen Strafbestimmungen werden vorbehalten.

Titel IX.

Von den Ehrverletzungen, falscher Anklage, Verletzung fremder Geheimnisse und den Preßvergehen.

Verläumdung.

177. Der Verläumdung macht sich schuldig, wer an öffentlichen Orten oder in Gegenwart mehrerer Personen oder in einer authentischen und öffentlichen Urkunde oder in gedruckten oder ungedruckten öffentlich angeschlagenen, verkauften oder verbreiteten Schriften oder brieflich eine Behörde oder eine Pri-

Der Brief muß an Dritte adressirt sein & nicht an die verl. Person selbst. Man kann Niemand bei sich selbst verläumden.

vatperson solcher Handlungen beschuldigt, die, wenn sie wahr wären, denjenigen, gegen den sie vorgebracht werden, einer strafrechtlichen Verfolgung oder dem Hasse und der Verachtung der Mitbürger aussetzen würden.

Der Verläumder wird auf Klage des Verletzten mit Gefängniß bis zu sechszig Tagen ~~oder mit Korrektionshaus bis zu vier Monaten~~ oder mit bloßer Geldbuße bis zu fünfhundert Franken bestraft. ~~Die Korrektionshausstrafe kann in einfache Enthaltung umgewandelt werden.~~

Einfache Ehrverletzung.

178. Injurien oder beleidigende Ausdrücke, durch welche Jemand zwar nicht einer bestimmten Handlung, wohl aber eines bestimmten Fehlers oder einer ehrrührigen Handlungsweise beschuldigt wird, werden, wenn sie an öffentlichen Orten oder in Gegenwart mehrerer Personen ausgestoßen worden, oder in öffentlich verbreiteten, gedruckten oder ungedruckten Schriften enthalten sind, auf Klage des Verletzten mit Gefängniß bis zu fünfzehn Tagen oder mit Geldbuße bis zu hundert Franken bestraft.

179. Alle andern Ehrverletzungen oder beleidigenden Ausdrücke, welche nicht dieses doppelte Merkmal der Schwere und der Oeffentlichkeit an sich tragen, werden mit bloßen Polizeistrafen belegt (Art. 256, Ziff. 4).

180. Wegen Verläumdungen und Ehrverletzungen, die in ausländischen Blättern enthalten sind, können diejenigen verfolgt werden, welche die Artikel eingesandt, oder die den Auftrag zu ihrer Einrückung ertheilt haben.

Falsche Anzeige.

181. Wer wissentlich bei einem Beamten der gerichtlichen Polizei gegen eine oder mehrere Personen eine falsche Anzeige eingereicht, wird mit Gefängniß bis zu sechszig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren bestraft, womit eine Geldbuße bis zu fünfhundert Franken verbunden werden soll.

Ist die angezeigte Handlung mit zeitlichem oder mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit der Todesstrafe bedroht, so wird der Schuldige je nach der Schwere des Falles und der Größe des dem Beschädigten zugefügten Nachtheils mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren bestraft.

182. In den in den Artikeln 177 und 181 angeführten Fällen kann der Verläumder in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren eingestellt werden.

183. Die Bestimmungen der Artikel 177 und 178 finden auch dann Anwendung, wenn die Verläumdung oder Ehrverletzung mittelst Zeichnungen, Bildern, Stichen und ähnlichen Mitteln begangen worden ist.

Beweis der Wahrheit.

184. Die Verbreitung einer ehrrührigen Thatsache bleibt straflos, wenn der Beklagte deren Wahrheit auf gesetzliche Weise beweist. Sind die verbreiteten Thatsachen strafbare Handlungen, so darf deren Wahrheit nur durch gerichtliche Urtheile oder durch andere authentische oder einen öffentlichen Charakter an sich tragende Urkunden bewiesen werden.

185. Wird betreffs der vom Beklagten verbreiteten strafbaren Thatsachen vor der Hauptverhandlung eine Strafanzeige gemacht, so bleibt die wegen Ehrverletzung angehobene Untersuchung bis zur Erledigung des wegen der angezeigten strafbaren Thatsachen angehobenen Verfahrens eingestellt.

Verletzung von Geheimnissen.

186. Wer in der Absicht, einem andern zu schaden oder sich selbst oder einem andern einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, unbefugter Weise Briefe, Urkunden, Haus- oder Handelsbücher oder andere Papiere erbricht oder liest, wird auf Klage der verletzten Partei hin mit Gefängniß bis zu dreißig Tagen oder mit Geldbuße bis zu hundert Franken bestraft.

Ist die Handlung nur aus Neugierde begangen worden, so soll nur Geldbuße ausgesprochen werden.

Ist für Jemand ein Nachtheil erwachsen, so tritt Gefängniß bis zu sechszig Tagen oder Korrektionshaus bis zu einem Jahr ein.

Die ausgesprochene Korrektionshausstrafe kann in einfache Enthaltung umgewandelt werden.

187. Aerzte, Wundärzte und andere Gesundheitsbeamte, als Apotheker, Hebammen, sowie überhaupt alle diejenigen, denen vermöge ihres Standes oder Berufes Geheimnisse anvertraut werden, sollen, wenn sie dieselben verrathen, auf Klage des Verletzten mit Gefängniß bis zu vierzig Tagen oder mit Geldbuße bis zu zweihundert Franken bestraft werden, es sei denn, daß sie vermöge Gesetzes oder ihrer Pflicht zur Anzeige verbunden wären.

Preßvergehen.

188. Die durch das Mittel der Druckerpresse begangenen strafbaren Handlungen werden nach den Bestimmungen dieses Strafgesetzbuches bestraft.

Die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit in Preßsachen und über die Preßpolizei sind in dem von den Polizeiübertretungen handelnden Theil dieses Gesetzbuches enthalten (Art. 240 u. f.).

Titel X.

Von der Brandstiftung und andern Vermögensbeschädigungen.

Brandstiftung.

189. Wer vorsätzlich Brand legt an öffentlichen oder an fremden zur Wohnung oder zum Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäuden, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Es ist als Straferhöhungsgrund innert dem gesetzlichen Strafraum zu betrachten, wenn die That begangen wird:

zur Nachtzeit;

oder unter Umständen, welche die Hülfeleistung erschweren oder die Gefahr für Leben oder Eigenthum vermehren;

oder um die Begehung anderer Verbrechen oder Vergehen zu erleichtern.

Hat in Folge der Brandstiftung ein sich in dem angezündeten Gebäude aufhaltender Mensch das Leben verloren, so wird der Schuldige, wenn er diesen Erfolg voraussehen konnte, mit dem Tod bestraft.

190. Wer vorsätzlich an fremde nicht zur Wohnung oder zum Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude, Schiffe, Magazine, Werkhöfe oder an Wälder, stehende oder abgemähte Erndten und dergleichen Gegenstände Brand legt, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

191. Wer in der Absicht, einen der in den Artikeln 189 und 190 benannten Gegenstände in Brand zu legen, Sachen anzündet, welche geeignet sind, denselben das Feuer mitzutheilen, wird, wenn einer jener in den bezeichneten Artikeln erwähnten Gegenstände in Brand geräth, wegen vollendeter, und wenn dieß nicht der Fall ist, wegen versuchter Brandstiftung bestraft.

Brandstiftung an eigener Sache.

192. Wer in betrügerischer Absicht, zum Zwecke daraus Vortheil zu ziehen oder in irgend einer Weise die Rechte Anderer zu verletzen, seine eigene Sache in Brand legt, wird, insofern seine Handlung nicht unter die Bestimmungen der Artikel 189, 190 und 191 fällt, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

193. Jeder durch vorsätzliche Brandstiftung entstandene, durch das Feuer selbst herbeigeführte Erfolg, den der Thäter voraussehen konnte, wird diesem zum Vorsatz angerechnet.

194. Die Brandstiftung ist vollendet, so bald das Feuer an dem in Brand zu setzenden Gegenstand (Artikel 189, 190 und 192) in Flammen ausgebrochen ist.

Straflosigkeit aus Grund werkthätiger Reue.

195. Hat der Thäter nach gelegtem Brand aus Reue den Ausbruch des Feuers verhindert oder das ausgebrochene Feuer gelöscht, bevor ein erheblicher Nachtheil entstanden ist, so kann Strafmilderung (Art 31) und in besonders günstigen Fällen Straflosigkeit eintreten.

Fahrlässige Verursachung eines Brandes.

196. Wer aus Fahrlässigkeit einen Brand verursacht, wird je nach dem Grade seiner Fahrlässigkeit und der Größe des entstandenen Schadens mit Gefängniß bis zu sechszig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren oder mit Geldbuße von höchstens tausend Franken bestraft.

197. Die Strafen der Brandstiftung kommen nach den dafür aufgestellten Unterscheidungen (Art. 187 bis 196) auch gegen denjenigen zur Anwendung, welcher durch Gebrauch von Pulver oder ähnlich wirkender Stoffe Gebäude, Schiffe, Magazine oder Bergwerke in rechtswidriger Absicht ganz oder theilweise zerstört oder eine solche Zerstörung an andern Räumlichkeiten verübt.

Verursachung einer Ueberschwemmung.

198. Wer durch vorsätzliche Verursachung einer Ueberschwemmung das Leben oder das Eigenthum der Bürger in Gefahr setzt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn in Folge

dessen Jemand das Leben verloren hat, mit Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren bestraft. Hat der Schuldige diesen Erfolg voraussehen können, so kann die Todesstrafe ausgesprochen werden.

Ist kein Menschenleben in Gefahr gesetzt worden und der verursachte Schaden nur gering, so kann bis auf zwei Monate Korrektionshaus herabgegangen werden. Mit dem Korrektionshaus kann eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden.

199. Ist eine Ueberschwemmung durch Fahrlässigkeit (Art. 29) verursacht worden, so finden die Bestimmungen des Art. 196 Anwendung.

Vergiftung von Weiden u. s. w.

200. Wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, Weiden, Wiesen, Teiche, Brunnen, Wasserbehälter, Futter u. dgl. vergiftet, wird bestraft:

1) mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn der verursachte Schaden den Betrag von dreihundert Franken übersteigt;
2) mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren, womit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden kann, wenn der verursachte Schaden den Betrag von dreißig aber nicht den von dreihundert Franken übersteigt;
3) mit Gefängniß bis zu sechszig Tagen, wenn der verursachte Schaden den Betrag von dreißig Franken nicht übersteigt.

Jeder Versuch wird bestraft (Art. 30 u. f.).

Wer vorsätzlich eine Viehseuche verbreitet, wird mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

Eigenthumsbeschädigung.

201. Wer vorsätzlich Register, Urschriften und Originalurkunden einer öffentlichen Behörde, Titel, Schuldscheine, Wechsel, Handels- oder Bankeffekten, welche eine Verbindlichkeit, Verfügung oder Befreiung enthalten oder bewirken, auf irgend eine Art vernichtet;

wer vorsätzlich Gebäude, Monumente, Bildsäulen, Brunnen, Begräbnißstätten oder andere öffentliche Gegenstände beschädigt oder verstümmelt;

wer vorsätzlich und ohne begründete Veranlassung Andern angehörende Thiere tödtet oder Andern angehörende Lebensmittel, Waaren oder anderes bewegliches Eigenthum zerstört oder beschädigt, einen oder mehrere fremde Bäume umhaut oder beschädigt, fremdes Getreide oder Futter schneidet oder irgend eine fremde unbewegliche Sache beschädigt,

wird bestraft:

wenn der verursachte Schaden den Betrag von dreihundert Franken übersteigt, mit Zuchthaus bis zu sechs oder mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren;

wenn der verursachte Schaden den Betrag von dreißig aber nicht den von dreihundert Franken übersteigt, mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren oder mit Gefängniß von vierzehn bis zu sechszig Tagen;

wenn der verursachte Schaden den Betrag von dreißig Franken nicht übersteigt, mit Gefängniß bis zu vierzig Tagen oder mit Buße bis zu einhundert Franken.

In sehr geringfügigen Fällen finden die Bestimmungen des Art. 256, Ziff. 10, Anwendung.

Läßt die Natur des beschädigten Gegenstandes keine bestimmte Schatzung zu, so tritt Gefängniß bis zu sechszig Tagen oder Korrektionshaus bis zu vier Jahren ein.

Ist die Beschädigung zum Nachtheil von Privaten begangen worden, so findet eine Strafverfolgung nur auf Antrag der verletzten Partei statt.

202. Wenn eine der im Art. 201 benannten Beschädigungen fremden Eigenthums zur Nachtzeit oder an Gegenständen, welche der öffentlichen Sicherheit anvertraut sind oder von mehreren Personen oder unter Umständen, welche geeignet waren, das Leben oder die Gesundheit von Menschen in Gefahr zu setzen, oder aus Rache gegen einen Staats- oder Gemeindebeamten begangen worden ist, oder wenn der Thäter ein Feldwächter, Förster oder überhaupt ein Polizeibediensteter, oder wenn er Diener, Taglöhner oder sonstiger Angestellter des Beschädigten ist, so findet eine Straferhöhung innert dem gesetzlichen Strafraum statt.

203. Entsteht durch eine vorsätzliche Beschädigung von Sachen voraussichtlicher Weise Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen, oder hat Jemand in Folge dessen einen merklichen Nachtheil an Körper oder Gesundheit erlitten, so trifft den Schuldigen abgesehen vom Betrag des entstandenen Schadens Gefängniß von acht bis zu sechszig Tagen oder Korrektionshaus bis zu fünf Jahren. Hat in Folge dessen ein Mensch das Leben verloren oder an Körper oder an Gesundheit einen unter den Art. 140 fallenden Nachtheil erlitten, so kommen, wenn ein solcher Erfolg vom Schuldigen vorausgesehen werden konnte, im ersten Fall die Bestimmungen des Art. 139 und im letztern Fall diejenigen des Art. 140 zur Anwendung.

204. Die in den Artikeln 201 und 203 angedrohte Zuchthaus- oder Korrektionshausstrafe kann in einfache Enthaltung umgewandelt werden.

Titel XI.

Raub, Erpressung, Diebstahl und Unterschlagung.

I. Abschnitt.

Vom Raub und der Erpressung.

Raub.

205. Des Raubes ist schuldig, wer in der Absicht sich widerrechtlicher Weise eine fremde bewegliche Sache anzueignen,

gegen deren Eigenthümer oder gegen andere am Ort der That anwesende Personen oder gegen solche, die ihn auf frischer That ertappt haben (Art. 49 St. V.), Gewalt verübt oder dieselben mit gegenwärtiger Gefahr für Leben oder Gesundheit bedroht.

206. Der des Raubes Schuldige wird mit dem Tode bestraft, wenn Jemand in Folge der bei Verübung der That erlittenen Mißhandlung umgekommen ist und der Thäter diesen Erfolg voraussehen konnte.

207. Ist bei Verübung des Raubes Jemand an seinem Körper verletzt oder auch ohne äußere Verletzung an seiner Gesundheit beschädigt worden, so wird der Schuldige mit Zuchthaus von vier bis zu zwanzig Jahren bestraft.

In allen übrigen Fällen, namentlich wenn in Folge der Gewaltanwendung Niemand verletzt worden ist, oder wenn nur Drohungen ausgestoßen worden sind, wird der Schuldige mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Als Erschwerungsgrund innert dem gesetzlichen Strafraum ist zu betrachten:

1) wenn der Raub zur Nachtzeit oder
2) durch zwei oder mehr Personen begangen worden ist;
3) wenn die Schuldigen oder einer derselben Waffen bei sich getragen.

In ganz geringfügigen Fällen kann Korrektionshaus von sechs Monaten bis zu zwei Jahren ausgesprochen und damit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden.

Erpressung.

208. Wer widerrechtlicher Weise mittelst Gewaltthätigkeit, Zwang oder Drohungen die Unterzeichnung oder Uebergabe einer Schrift, einer Urkunde oder eines Titels abdringt, welcher eine Verbindlichkeit, Verfügung oder Befreiung enthält oder bewirkt, oder wer mittelst Anwendung von Gewalt oder Drohungen, um sich oder einem Andern irgend einen andern widerrechtlichen Vortheil zu verschaffen, Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird unter Beobachtung der dort aufgestellten Unterscheidungen nach den Bestimmungen über Raub bestraft (Art. 205 und folg.), wenn die Erpressung unter den dort benannten Umständen begangen wird.

Hat der Schuldige die Erpressung nur mittelst Anwendung von Drohungen von der im Art. 98 erwähnten Art begangen, so finden die Bestimmungen des genannten Artikels Anwendung.

II. Abschnitt.

Vom Diebstahl.

Diebstahl.

209. Wer eine fremde bewegliche Sache in der Absicht, sich dieselbe zuzueignen, ohne Einwilligung des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers rechtswidrig wegnimmt, ist des Diebstahls schuldig.

Ausgezeichneter Diebstahl.

210. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einen Diebstahl unter einem der hienach benannten Umstände begangen hat:

1) wenn der eines Diebstahls in einem Betrag von mehr als dreißig Franken Schuldige schon dreimal wegen Raubes oder Diebstals, worunter wenigstens einmal peinlich, bestraft worden ist;
2) wenn der Diebstahl zur Zeit der Nachtruhe in einem bewohnten Gebäude, in welches der Dieb zur Verübung der That eingestiegen oder eingeschlichen ist, begangen worden ist;
3) wenn er in einer Räumlichkeit verübt wurde, die zur Abhaltung eines im Kanton gesetzlich anerkannten Gottesdienstes bestimmt ist;
4) wenn der Schuldige oder einer der Schuldigen Waffen bei sich führte, mit denen er sich zur Begehung des Diebstahls versehen hat, selbst wenn letzterer bei Tag von einer einzigen Person an einem unbewohnten oder nicht zur Wohnung dienenden Ort begangen wurde;
5) wenn der Diebstahl begangen worden ist mittelst gewaltsamer Erbrechung von Gebäuden oder anderer Räumlichkeiten oder Behältnissen oder mittelst Oeffnung dieser Gegenstände mit Dietrichen, nachgemachten Schlüsseln oder überhaupt mit etwas Anderem als dem rechten Schlüssel.

Wenn der Werth der gestohlenen Gegenstände den Betrag von hundert Franken nicht übersteigt, so kann, wenn sich der Fall günstig gestaltet, Korrektionshaus bis zu zwei Jahren ausgesprochen werden.

Einfacher Diebstahl.

211. Diebstähle, bei denen keine der im Art. 210 erwähnten Umstände obwalten, werden bestraft:

1) mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn der Werth der gestohlenen Gegenstände den Betrag von dreihundert Franken übersteigt;
2) mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren:
   a. wenn der Werth der gestohlenen Gegenstände den Betrag von dreißig aber nicht den von dreihundert Franken übersteigt;
   b. abgesehen von diesem Werth, wenn der Schuldige schon zweimal wegen Raubes oder Diebstahls bestraft worden ist;
3) mit Gefängniß bis zu vierzig Tagen, wenn der Werth der gestohlenen Gegenstände den Betrag von dreißig Franken nicht übersteigt.

Diebstahl an Urkunden.

212. Der Diebstahl an Urkunden, welche zum Beweise von Forderungen oder anderer Rechte dienen, oder die sonst von irgend einer Bedeutung sind, wie Prozeßakten und dergleichen, wird, wenn eine bestimmte Schatzung nicht möglich ist, nach der Wichtigkeit der entwendeten Schriften mit Gefängniß bis zu sechszig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Ist der Diebstahl unter einem der im Art. 210 benannten Umstände begangen worden, so wird der Thäter mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und in Fällen geringfügiger Natur mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Forst- und Feldfrevel.

213. Die Entwendung von noch nicht eingesammelten Feld- oder Gartenfrüchten wird nach den Bestimmungen des Art. 211 bestraft, wenn deren Werth den Betrag von fünf Franken erreicht; ist er darunter, so findet die Bestimmung des Art. 256, Ziff. 1, Anwendung.

Auf die Entwendung von stehendem Holz finden die Bestimmungen der in Kraft bestehenden Forstordnungen Anwendung, wenn der Werth des Entwendeten den Betrag von dreißig Franken nicht übersteigt. Wird dieser Betrag überschritten, so wird die Entwendung von stehendem Holz nach den Vorschriften dieses Gesetzbuches als Diebstahl bestraft.

Ist der des Holz- oder Feldfrevels Schuldige schon zweimal wegen einer dieser Handlungen bestraft worden, so wird er, wenn gleich nicht beide Bestrafungen die nämliche Art von Frevel zum Gegenstand hatten, als Dieb bestraft (Art. 211).

Diebstähle zwischen Verwandten und an Eßwaaren u. s. w. aus Noth oder Lüsternheit.

214. Diebstähle, welche zwischen Ehegatten, zwischen Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, zwischen Verschwägerten im zweiten Grad der Seitenlinie oder zwischen anderen Verwandten, sofern dieselben in der nämlichen Haushaltung leben, begangen werden, deßgleichen Diebstähle von Minderjährigen zum Nachtheil ihrer Vormünder, Pflegeltern, Erzieher und Vorgesetzten oder anderer Personen, mit denen sie in der nämlichen Haushaltung leben, und

Diebstähle, die an Eß- oder Trinkwaaren aus Noth oder zur Befriedigung einer augenblicklichen Lüsternheit begangen werden:

sollen nur auf Klage des Beschädigten oder desjenigen, dem der Thäter untergeben ist, verfolgt und bestraft werden.

Strafmilderung wegen freiwilligem Ersatz.

215. Wenn der Dieb zu einer Zeit, wo er sich den Umständen nach noch nicht für entdeckt halten konnte, und ohne daß er zur Rede gestellt wurde, den verursachten Schaden ganz gut gemacht hat, so kann beim ausgezeichneten wie beim einfachen Diebstahl, selbst wenn schon eine Anzeige bei Behörde eingereicht worden wäre, die gesetzliche Strafe bis auf einen Drittel des niedrigsten Maßes herabgesetzt (Art. 31), und es darf die Hälfte des höchsten Strafmaßes nicht überschritten werden.

216. In allen Fällen, wo nach Mitgabe der vorhergehenden Bestimmungen wegen Diebstahls eine korrektionelle Strafe ausgesprochen wird, kann der Schuldige abgesehen von der Hauptstrafe in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren eingestellt werden.

Der Diebstahlsversuch wird bestraft (Art. 30 u. f.).

Hehlerei.

217. Die Hehlerei wird nach den Bestimmungen des Art. 41 über Begünstigung bestraft.

218. Der Werth der gestohlenen Gegenstände wird nach dem Marktpreise geschätzt, den dieselben im Augenblick der Begehung des Diebstahls hatten. Schatzung des Gestohlenenen u. s. w.

Ist bei Ausführung des Diebstahls noch ein weiterer Nachtheil als der durch Entziehung der Sache zugefügte verursacht worden, so kommt dieser bei der Schatzung der entwendeten Gegenstände nicht in Berechnung, sondern es finden die Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen Anwendung (Art. 58 u. 59).

Der Werth des Gestohlenen ist in Ermanglung zureichender Angaben durch Sachverständige zu ermitteln.

Kommen mehrere noch nicht bestrafte Diebstähle gleichzeitig zur Beurtheilung, so wird der Werth sämmtlicher entwendeten Gegenstände zusammengerechnet.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind anwendbar auf alle Schatzungen, die gemäß den Vorschriften dieses Strafgesetzbuches vorzunehmen sind.

III. Abschnitt.

Von der Unterschlagung.

219. Wer eine fremde bewegliche Sache, deren Besitz oder Gewahrsam er mit der Verpflichtung erlangt hat, sie zu verwahren, zu verwalten, zurückzugeben oder abzuliefern, sich in diebischer Absicht zueignet, wird bestraft: Unterschlagung.

1) wenn der Werth des Unterschlagenen den Betrag von dreißig Franken übersteigt, mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren;
2) wenn der Werth des Unterschlagenen den Betrag von dreißig Franken nicht übersteigt, mit Gefängniß bis zu vierzig Tagen.

Die Unterschlagung ist vollendet, sobald der Inhaber die Sache eigenmächtig veräußert, verbraucht, verpfändet, bei Seite schafft oder sie dem zur Zurückforderung Berechtigten wissentlich ableugnet.

Der Versuch wird bestraft (Art. 30 u. f.).

220. Wird eine Unterschlagung begangen von einem Untergebenen zum Nachtheil seines Dienstherrn oder Vorgesetzten oder von Personen an Geldern oder an andern Gegenständen, die ihnen kraft eines patentirten Berufs anvertraut worden sind, oder die sie in Folge amtlichen Auftrages zu verwalten haben, oder an den Geldbezügen, die sie in Folge ihrer Eigenschaft zu machen haben, so wird der Schuldige, wenn der Werth des Unterschlagenen mehr als dreihundert Franken beträgt, mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft.

Haben die unterschlagenen Gegenstände einen geringern Werth, so finden die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels Anwendung.

Advokaten, Notare und Rechtsagenten sollen je nach Beschaffenheit des Falles unfähig erklärt werden, ihre Verrichtungen fernerhin auszuüben, oder für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren in denselben eingestellt werden.

Wirkungen des Ersatzes.

221. Wegen Unterschlagung kann je nach Umständen Straflosigkeit eintreten, wenn der Angeschuldigte den Werth der unterschlagenen Sache auf geschehene Aufforderung hin sofort vollständig ersetzt.

Veruntreuung gefundener Gegenstände.

222. Wer eine verlorne Sache gefunden hat, dieselbe veräußert, verbraucht oder verpfändet, oder in der Absicht, sich dieselbe rechtswidriger Weise zuzueignen, binnen dreißig Tagen den Fund weder bei Behörde anzeigt, noch öffentlich bekannt macht oder sie dem Eigenthümer, wenn ihm derselbe bekannt ist, binnen der nämlichen Frist nicht zurückstellt, wird bestraft:

1) mit Gefängniß bis zu vierzig Tagen oder mit Geldbuße bis zu zweihundert Franken, wenn der Werth des gefundenen Gegenstandes den Betrag von dreißig Franken nicht übersteigt;
2) mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren, wenn der Werth des gefundenen Gegenstandes diesen Betrag übersteigt.

Wenn die strafbare Unterlassung offenbar nur aus Nachlässigkeit hervorgegangen ist, so findet die Bestimmung des Art. 256, Ziff. 2, Anwendung.

223. Die Bestimmungen der Artikel 212, 214, 215, 216, 217 und 218, den Diebstahl betreffend, finden auch auf die Unterschlagung Anwendung.

Titel XII.

Vom betrügerischen und leichtsinnigen Gantstag, Pfandverheimlichung und Betrug.

I. Abschnitt.

Vom betrügerischen und leichtsinnigen Gantstag und der Pfandverheimlichung.

Betrügerischer Gantstag.

224. Des betrügerischen Gantstages ist schuldig, wer vor oder nach der gegen ihn erfolgten Gantstagserkennung in der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, betrügerische Handlungen vornimmt, namentlich:

wer sein den Gläubigern verfangenes Vermögen oder einzelne Theile desselben bei Seite schafft oder sonst der Vermögensmasse entzieht;

wer zum Nachtheil seiner Gläubiger unrichtige Schuldbekenntnisse oder Quittungen ausstellt;

wer zur Zeit, wo ihm seine Zahlungsunfähigkeit bekannt war, einzelne Gläubiger oder andere Personen durch Abtretung von Vermögensstücken unter ihrem wahren Werthe, Antedatirung von Schuldtiteln, durch Verschaffung neuer dem Rang nach besser berechtigter Forderungstitel, Errichtung von Pfandrechten widerrechtlich begünstigt oder planmäßig Gläubiger von einem mindern Rang vor solchen, die im Geltstage einen bevorzugtern Rang haben würden, befriedigt;

wer unter falschen Vorspiegelungen über den Stand seines Vermögens neue Schuldverbindlichkeiten eingegangen ist, zu deren Erfüllung er keine gegründete Hoffnung haben konnte u. dgl.

225. Wer gemäß den vorhergehenden Bestimmungen oder nach den in Kraft bestehenden Handels- oder Spezialgesetzen des betrügerischen Geltstages schuldig erklärt wird, soll bestraft werden:

1) mit ~~Zuchthaus~~ Correctionshaus bis zu ~~fünf~~ sechs Jahren, wenn der durch den Betrug entstandene Nachtheil den Betrag von dreihundert Franken übersteigt;

2) mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren, wenn dieß nicht der Fall ist.

Mit den korrektionellen Strafen kann eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden.

Betreffs der Hülfeleistung bei einem betrügerischen Geltstag finden die Bestimmungen des Art. 38 über Hülfeleistung Anwendung.

Der Versuch wird auch in den Fällen, die nur korrektionnelle Bestrafung zur Folge haben, bestraft (Art. 30 und folg.)

226. Des leichtsinnigen Geltstages ist derjenige Geltstager schuldig, der durch eine Reihe gewagter, mit seinem Vermögen in keinem Verhältnisse stehender Unternehmungen, oder durch fortgesetzten übertriebenen Aufwand, durch grobe Vernachlässigung seines Erwerbszweiges, durch fortgesetztes Spiel, Schwelgerei und Ausschweifung oder durch Prozeßsucht seinen Vermögensverfall herbeigeführt hat. Leichtsinniger Geltstag.

227. Wer sich des leichtsinnigen Geltstages schuldig macht, wird mit Gefängniß bis zu sechzig Tagen und in bedeutendern Fällen mit Korrektionshaus bis zu sechs Monaten bestraft.

228. Die Rechtsgeschäfte, die im Widerspruch mit den Vorschriften des Art. 224 vorgenommen werden, sollen, wenn unter den obwaltenden Umständen alle Betheiligten deren Unredlichkeit bei einiger Aufmerksamkeit einsehen konnten, nichtig erklärt werden.

Die Bestimmungen der in Kraft bestehenden Handelsgesetze bleiben vorbehalten.

Beiseitsschaffung von Pfändern.

229. Der Schuldner, welcher in der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, gepfändete Gegenstände vorsätzlicher und widerrechtlicher Weise zerstört oder bei Seite schafft oder solche auf irgend eine Art einer Liquidation oder der öffentlichen Steigerung entzieht, und

der bestellte Hüter, welcher dabei Hülfe leistet und die fraglichen Gegenstände auf die amtliche Aufforderung hin nicht sofort zur Stelle schafft, werden bestraft:

1) mit ~~Zuchthaus~~ bis zu sechs Jahren, wenn der dem Gläubiger verursachte Schaden den Betrag von dreihundert Franken übersteigt;
2) mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren, wenn er den Betrag von dreißig, aber nicht den von dreihundert Franken übersteigt;
3) mit Gefängniß bis zu vierzig Tagen, wenn er den Betrag von dreißig Franken nicht übersteigt.

Mit den korrektionnellen Strafen kann Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden.

Der Versuch wird bestraft (Art. 30 u. f.).

230. Wenn der Angeschuldigte vor oder bei dem allfällig stattgehabten Manifestationsverfahren alle bei Seite geschafften Gegenstände herausgibt oder unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse berichtigt, so findet in allen in diesem Titel vorgesehenen Fällen keine Strafverfolgung statt, insoferne aus der Unredlichkeit des Angeschuldigten nicht schon Nachtheil entstanden ist (§§ 460, 487 und 596 V. V.).

Die Bestimmungen der in Kraft bestehenden Handelsgesetze bleiben vorbehalten.

II. Abschnitt.

Von Prellereien und vom Betrug.

Betrug.

231. Wer in der Absicht, einem Andern zu schaden oder sich oder einem Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, mittelst Gebrauchs falscher Namen oder falscher Eigenschaften oder mittelst Anwendung arglistiger Kunstgriffe, um Jemanden von der Existenz einer nicht bestehenden Unternehmung, sowie einer Vollmacht oder eines Kredites, die ihm nicht zustehen, zu überreden, oder um die Hoffnung oder die Besorgniß eines trügerischen Erfolges oder irgend eines andern solchen Ereignisses zu erregen, oder überhaupt mittelst Vorspiegelung falscher oder Verschweigung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen, sich Gelder, Mobilien oder Schuldverschreibungen, Verfügungen, Scheine, Schuldbekenntnisse, Quittungen oder Befreiungsurkunden übergeben oder verabfolgen läßt und durch eines dieser Mittel Jemanden prellt, macht sich des Betruges schuldig und wird bestraft:

Gesetz zu §. 231:

1) mit ~~Zuchthaus~~ Korrektshaus bis zu sechs Jahren, wenn der verursachte Schaden den Betrag von dreihundert Franken übersteigt;
2) mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren, wenn er den Betrag von dreißig, aber nicht den von dreihundert Franken übersteigt;
3) mit Gefängniß bis zu vierzig Tagen, wenn er den Betrag von dreißig Franken nicht übersteigt.

Mit Korrektshaus kann Einstellung in Kürzl. Ehre bis 5 Jahre verbunden werden.

Betrug bei Goldwaaren u. s. w.

232. Wer einen Käufer in der widerrechtlichen Absicht, ihn zu benachtheiligen, betreffend den Gehalt von Gold- oder Silberwaaren oder über die Eigenschaft eines falschen, für ächt verkauften Steines oder über die Natur irgend einer andern Waare hintergeht;

wer mittelst des Gebrauchs falschen Gewichts oder Maaßes hinsichtlich der Quantität der verkauften Sachen betrügt,

wird mit Gefängniß bis zu 60 Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu einem Jahr oder mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Franken bestraft. Die betreffenden Gegenstände werden, insofern sie noch dem Verkäufer angehören, konfiszirt.

Fälschung von Lebensmitteln.

233. Wer in rechtswidriger Absicht Getränke, Nahrungsmittel oder andere Waaren verfälscht, wird mit Gefängniß bis zu vierzig Tagen oder mit Geldbuße bis zweihundert Franken, und wenn er die Fälschung wissentlich auf eine für die Gesundheit von Menschen schädliche Weise verübt hat, mit Gefängniß bis zu sechzig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu einem Jahr oder mit Geldbuße bis zu fünfhundert Franken bestraft.

Gesetz 26 Febr. 1888.

Die verfälschten Getränke, Nahrungsmittel oder Waaren werden konfiszirt und je nach Umständen zerstört.

Grenzverrückung.

234. Wer in der Absicht, die zwischen verschiedenen Grundstücken bestehenden Grenzen auf rechtswidrige Weise zu verändern oder unkenntlich zu machen, ganz oder zum Theil Gräben verschüttet, Verschließungen, von welchen Materialien sie auch gemacht sein mögen, zerstört, lebendige oder dürre Hecken abhaut oder ausreißt, Grenzsteine oder Markbäume oder andere Bäume, die gepflanzt oder anerkannt sind, um zwischen verschiedenen Grundstücken die Grenzen zu bestimmen, verrückt oder wegschafft, wird bestraft:

1) mit Korrektionshaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren und Buße von fünfzig bis zu zweihundert Franken, wenn der verursachte oder beabsichtigte Schaden den Betrag von dreihundert Franken übersteigt;
2) mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren und Buße von fünfundzwanzig bis zu hundert Franken, wenn der Schaden den Betrag von dreißig Franken, aber nicht den von dreihundert Franken übersteigt;
3) mit Gefängniß von fünfzehn bis zu vierzig Tagen und Buße von fünfzehn bis zu fünfzig Franken, wenn der Schaden den Betrag von dreißig Franken nicht übersteigt.

235. Wer in gewinnsüchtiger Absicht die Grenzen eines fremden Grundstückes angreift, wird mit Gefängniß bis zu vierzig Tagen oder mit Geldbuße bis zu zweihundert Franken bestraft.

236. Jede Nachmachung von Druckschriften, musikalischen Kompositionen, Bildern, Gemälden oder jedes andern gedruckten oder gestochenen Erzeugnisses wird nach den jeweilen in Kraft bestehenden Verträgen, Konkordaten und Gesetzen über das Eigenthum der Autoren bestraft.

237. Mit den nach den Bestimmungen dieses Abschnittes (Art. 231 bis 235) ausgesprochenen korrektionellen Strafen kann Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu fünf Jahren verbunden werden.

Der Versuch wird bestraft (Art. 30 u. f.)

IV. Buch.

Von den Polizeiübertretungen und deren Bestrafung.

Titel I.

Von den Strafen.

238. Die durch Polizeiübertretungen verwirkten Geldbußen sollen innert den hienach festgesetzten Grenzen ausgesprochen und, wenn keine andern gesetzlichen Vorschriften darüber bestehen, zum Vortheil des Fiskus verwendet werden.

239. Wegen Polizeiübertretungen kann die Gefängnißstrafe nicht unter vierundzwanzig Stunden und höchstens für acht Tage ausgesprochen werden. Sie darf nur in den im Art. 257 genannten Fällen verhängt werden.

Titel II.

Polizeiübertretungen und Strafen.

I. Abschnitt.

Vorschriften über die Preßpolizei und die Verantwortlichkeit für Preßerzeugnisse.

240. Jeder Druckschrift, die im Kanton herausgegeben wird, mit Ausnahme der blos zu den Bedürfnissen des Ge-

werbes und Verkehrs, des geselligen und häuslichen Lebens dienenden Drucksachen, als Formulare, Preiszeddel u. dgl., muß, wenn es eine Zeitung oder periodische Schrift ist, der Name und Wohnort des verantwortlichen Redaktors, des Verlegers und Herausgebers und des Druckers und die Zeit der Herausgabe und, wenn es eine Brochure oder ein Buch ist, der Name des Verlegers und Druckers beigesetzt werden. Die Widerhandlung wird mit einer Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Franken bestraft.

241. Der Herausgeber eines öffentlichen Blattes ist schuldig, eine Berichtigung von Thatsachen, die in seinem Blatte erzählt worden sind, unentstellt und ohne Zusätze und Weglassungen unentgeldlich aufzunehmen, wenn sie ihm von einem Betheiligten eingereicht wird und die Berichtigung die doppelte Länge des zu berichtigenden Artikels nicht übersteigt. Verweigert ein Herausgeber die Aufnahme oder findet die Berichtigung nicht binnen vier Tagen von ihrem Empfange an gerechnet, oder wenn in diesem Zeitraume keine Nummer des Blattes erscheint, in der nächsten Nummer statt, so kann der Betheiligte die Berichtigung dem Polizeirichter vorlegen, welcher innerhalb zweimal vierundzwanzig Stunden über die Aufnahme oder Nichtaufnahme nach Anhörung der Parteien endlich entscheidet.

Wird die Aufnahme verfügt, so muß die Berichtigung in der nächsten Nummer erscheinen, und es bleibt für deren Inhalt lediglich der Einsender verantwortlich.

242. Ein Herausgeber, welcher dem richterlichen Urtheile, das ihn zur Aufnahme einer Berichtigung verfällt, nicht Folge leistet, wird mit einer Geldbuße von zehn bis zu hundert Franken bestraft.

Das Recht gegen den Renitenten, die Vollziehung des Urtheils nach Vorschrift des Art. 533 des Strafprozesses zu verlangen, wird durch diese Strafe nicht aufgehoben.

243. In den Fällen der Art. 177 und 178 soll die urtheilende Gerichtsbehörde, wenn es der Beleidigte verlangt, das Urtheil auf Kosten des Schuldigen durch das amtliche Blatt und durch das Blatt, welches die Ehrverletzung enthielt, so wie, wenn es die Umstände angemessen erscheinen lassen, durch andere Blätter, worüber der Richter zu entscheiden hat, bekannt machen. Der Herausgeber des bezeichneten Blattes ist verpflichtet, diese Bekanntmachung binnen acht Tagen vom Tage des Empfanges derselben an oder, wenn binnen dieser Frist keine Nummer des Blattes erscheint, beim nächsten Erscheinen einer solchen in dasselbe einzurücken und zwar in der nämlichen Abtheilung, in welcher die Ehrverletzung enthalten war.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift binnen der festgesetzten Frist wird mit einer Geldbuße von zehn bis hundert Franken bestraft, und es kann überdieß die Vollziehung des Urtheils nach Art. 533 des Strafprozesses stattfinden.

244. Das Gericht kann die Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift in Beziehung auf alle Exemplare verhängen, welche an Orten, die dem Publikum zugänglich sind oder noch im Besitz des Verfassers, des Redaktors, des Verlegers, des Druckers oder des Buchhändlers sich befinden. Wegen bloßer Widerhandlung gegen die Vorschriften des Art. 240 findet diese Maßregel nicht statt.

245. Die vorläufige Beschlagnahme einer Druckschrift durch die Polizeibehörden darf nur in denjenigen Fällen stattfinden, wo sich deren Inhalt zu einer von Amtes wegen zu bestrafenden Handlung gestaltet. Gegen eine solche Verfügung ist die Appellation an die Anklagekammer zulässig.

246. Die Verantwortlichkeit für Preßvergehen trifft den Redaktor der Druckschrift, in Ermanglung dessen den Verleger oder Herausgeber, und wenn auch dieser nicht vor die Gerichte des Kantons Bern gezogen werden kann, den Drucker.

Kann aber der Angeklagte den Verfasser der als strafbar bezeichneten Schrift geständig vor den Richter stellen, so fällt die Verantwortlichkeit einzig auf den Verfasser. Derselbe bleibt jedoch davon frei, wenn die Herausgabe oder Verbreitung der Druckschrift ohne sein Wissen und seinen Willen stattgefunden hat, in welchem Fall die obigen Vorschriften über die Verantwortlichkeit des Redaktors, Verlegers und Druckers Anwendung finden.

247. Sind jedoch die Untersuchungskosten und Entschädigungen aus irgend einem Grunde von dem verurtheilten Verfasser nicht erhältlich, so haften der Redaktor, Verleger oder Herausgeber und Drucker in der Weise, daß Jeder nach freier Wahl des Betheiligten auf dem Vollziehungswege zu deren Zahlung angehalten werden kann. Diese Personen (Redaktor, Verleger und Drucker) haften auf die gleiche Weise, wenn nicht der Verfasser, sondern einer von ihnen verurtheilt worden ist. Es steht jedoch dem Drucker der Rückgriff auf den Verleger und auf den Redaktor und dem Verleger auf den Redaktor in der Weise zu, daß der Bezahlende den bezahlten Betrag von jeder der ihm rückgriffsweise haftenden Person ohne Abzug zurückfordern kann. Falls der Verfasser verurtheilt worden ist, steht demjenigen, der an seinem Platze bezahlt, das erwähnte Rückgriffsrecht auch gegen diesen zu.

Entsteht über die Verbindlichkeit zur regreßweisen Haftung Streit, so ist derselbe auf dem Civilwege zu erledigen.

II. Abschnitt.

Von der Nachlässigkeit der Beamten.

248. Mit einer Geldbuße von fünfzehn bis zu hundert Franken werden die Beamten und andere auf die Ausübung

ihres Berufes beeidigte Personen bestraft, welche vorsätzlicher Weise oder in Folge grober Nachlässigkeit bei Vornahme ihrer Amtsverrichtungen sich über das Dasein der hiezu vorgeschriebenen Bedingungen keine Gewißheit verschafft oder die gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beobachtet haben.

III. Abschnitt.

Von den Spielhäusern und Lotterien.

Verbot von Spielhäusern.

249. Wer ein Hazardspielhaus hält und darin dem Publikum Zutritt gestattet, sowie die Bankhalter, Verwalter, Vorsteher und Agenten werden mit einer Geldbuße von hundert bis zu fünftausend Franken bestraft. Ueberdieß sollen alle in's Spiel gesetzten Gelder und Gegenstände und sämmtliche zum Betrieb des Spiels dienende Mobilien, Instrumente und Geräthschaften konfiszirt werden.

Lotterien.

250. Mit Ausnahme der durch § 1 des Spielgesetzes vom 19. Jänner 1852 vorgesehenen Fälle sind alle Lotterien, sowie die unter der Benennung von Glückshäfen bekannten Spiele verboten.

251. Der Unternehmer einer Lotterie wird mit einer Geldbuße von fünfzig bis zu zweitausend Franken bestraft. Wer zur Errichtung einer Lotterie Hülfe leistet, wird als Gehülfe bestraft.

252. Wer für eine Lotterie Pläne oder Billets zum Kaufe anträgt oder ausbietet oder dergleichen wissentlich in offenen oder verschlossenen Briefen versendet, und wer sonst auf irgend eine Weise zum Betrieb einer Lotterie beiträgt, wird mit einer Geldbuße von fünfzehn bis zu fünfhundert Franken bestraft.

253. Bei einer Buße von zehn bis fünfzig Franken ist die Einladung zur Theilnahme an einer hier nicht bewilligten Lotterie durch hiesige Zeitungen und öffentliche Blätter, sowie jede öffentliche Anzeige einer solchen im hiesigen Staatsgebiete verboten. Dieser Buße macht sich sowohl der Einsender der Einladung oder Anzeige, falls er nicht unter die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels fällt, als der Verleger oder Herausgeber des Zeitungs- oder andern öffentlichen Blattes schuldig, in welchem die Einladung oder Anzeige erschienen ist.

In die gleiche Buße verfällt der Drucker einer besonders abgedruckten und in hiesigem Gebiete in Umlauf gesetzten Einladung oder Anzeige der obigen Art.

254. Die zur Verloosung bestimmten Gegenstände werden, wenn die Umstände es rechtfertigen, in Beschlag genommen und zu Handen des Staates konfiszirt.

255. Für Forderungen von Lotterien herrührend soll kein Recht gehalten werden.

VI. Abschnitt.

Verschiedene Uebertretungen.

256. Mit einer Geldbuße von einem bis zu vierzig Franken werden bestraft:

1) diejenigen, die außer den im Art. 213 vorgesehenen Fällen nicht eingesammelte Feld- oder Baumfrüchte entwendet, selbst wenn sie dieselben an Ort und Stelle gegessen haben;
2) wer außer den im Art. 222 vorgesehenen Fällen unterlassen hat, eine gefundene Sache zurückzustellen oder die im Civilgesetz vorgeschriebene Anzeige oder Publikation zu machen;
3) diejenigen, welche die Leichtgläubigkeit der Leute mittelst Wahrsagen, Traumdeuten oder anderer marktschreierischer Handlungen zu ihrem Vortheil ausbeuten, insoferne die Handlung nicht als Betrug mit schwerer Strafe zu belegen ist;
4) diejenigen, die, ohne dazu gereizt worden zu sein, gegen Jemanden ehrbeleidigende Aeußerungen ausstoßen, die nicht unter die Bestimmungen der Art. 177 und 178 fallen;
5) wer sich Thätlichkeiten gegen Andere hat zu Schulden kommen lassen, die keine Verletzungen (Wunden, Quetschungen, Beulen) zur Folge hatten, wenn die Umstände nicht eine korrektionnelle Strafe erfordern;
6) diejenigen, die durch Nachtlärm oder öffentlichen Scandal die Ruhe des Publikums stören, insofern nicht die Bestimmungen des Art. 97 Anwendung finden;
7) wer in böser Absicht ein öffentlich angeschlagenes Gesetz oder eine Bekanntmachung einer Staats- oder Gemeindsbehörde abreißt, entstellt oder besudelt oder die Siegel öffentlicher Behörden oder Beamten, womit Sachen oder Schriften verschlossen gehalten werden, erbricht, ablöst oder beschädigt;
8) diejenigen, die unnöthig und auf anstößige Weise an Sonntagen oder an gesetzlich anerkannten Festtagen Arbeiten verrichten oder verrichten lassen;
9) diejenigen, die es verweigerten oder vernachlässigten, auf stattgehabte Aufforderung hin bei Tumult, Schiffbruch Ueberschwemmung, Feuersbrunst oder andern Unglücksfällen, so wie bei Raub, Plünderung, gerichtlichen Vollziehungen und Ergreifung von Verbrechern auf frischer That die sachgemäße Hülfe zu leisten, wenn sie dieß thun können, ohne sich selbst einer ernstlichen Gefahr auszusetzen;
10) diejenigen, die außer den im gegenwärtigen Strafgesetzbuch oder in besondern Reglementen ausdrücklich vorgesehenen Fällen vorsätzlich fremdes, bewegliches oder unbe-

wegliches Eigenthum beschädigt oder Jemanden verunreinigt haben;

11) diejenigen, die außer den im Strafgesetzbuch vorgesehenen Fällen aus Fahrlässigkeit oder in Folge Nichtbeobachtung bestehender Vorschriften Jemanden einen Nachtheil zugefügt haben;

12) diejenigen, die in Folge grober Nachlässigkeit Geisteskranke, die unter ihrer Obhut stehen, oder bösartige oder wilde Thiere herumlaufen lassen, oder die ihre Hunde gegen Jemanden hetzen oder dieselben nicht zurückzuhalten suchen, wenn solche Vorübergehende anfallen oder verfolgen, selbst wenn daraus kein Schaden entstanden ist;

13) diejenigen, die sich öffentlich ein unanständiges, Aergerniß erweckendes, öffentliche Sitten und Anstand verletzendes Benehmen zu Schulden kommen lassen.

257. Die Bestimmung der Art. 62 und folgende über Rückfall finden auf die Polizeiübertretungen ebenfalls Anwendung.

In den Fällen des Art. 256, Ziff. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 10, 12 und 13 kann beim Rückfall mit der Buße Gefängniß bis zu acht Tagen verbunden werden.

258. Die Gerichte werden auch fernerhin die Gesetze und Verordnungen, welche Gegenstände betreffen, über welche dieses Strafgesetzbuch keine Vorschriften enthält, beobachten.

—

Bern, den 30. Jänner 1866.

Namens des Großen Rathes:

(Folgen die Unterschriften.)

Gesetze

über die

Organisation der Gerichtsbehörden

und

das Verfahren in Strafsachen.

A.

Gesetz

über

die Organisation der Gerichtsbehörden,

vom 31. Heumonat 1847.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Berücksichtigung der Nothwendigkeit, die Organisation der gerichtlichen Behörden mit den Grundsätzen der Verfassung in Einklang zu bringen,

beschließt:

I. Gebietseintheilung des Cantons.

1. Der Kanton Bern ist für die Verwaltung der Rechtspflege eingetheilt:

1) in Friedensrichterbezirke, wobei die Kirchgemeindeeintheilung als Grundlage dient;
2) in Amtsbezirke, für welche einstweilen die bisherige Eintheilung beibehalten wird, und
3) in fünf Geschwornen- (Assisen-) Bezirke, nach folgenden Bestimmungen:

der erste Bezirk umfaßt die Amtsbezirke Frutigen, Interlaken, Oberhasle, Saanen, Niedersimmenthal, Obersimmenthal und Thun;

der zweite die Amtsbezirke Bern, Laupen, Konolfingen, Schwarzenburg und Seftigen [1]);

[1]) „Die Amtsbezirke Laupen und Konolfingen sind von dem zweiten „Geschwornenbezirke losgetrennt. Der Amtsbezirk Laupen ist dem vierten „und der Amtsbezirk Konolfingen dem ersten Bezirk zugetheilt." Art. 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1852 betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden.

der dritte die Amtsbezirke Aarwangen, Burgdorf, Signau, Trachselwald und Wangen;

der vierte die Amtsbezirke Aarberg, Biel, Büren, Erlach, Fraubrunnen und Nidau;

der fünfte Bezirk endlich die Amtsbezirke Courtelary, Delsberg, Freibergen, Laufen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut.

II. Gerichtsbehörden.

1. Richterbeamte der Gemeinden.

2. Jede Kirchgemeinde kann einen Friedensrichter erwählen.[1]) Wo ein Friedensrichter besteht, ist ihm ein Stellvertreter beigeordnet, welcher im Falle der Verhinderung oder Ablehnung des Erstern seine Obliegenheiten zu erfüllen hat.

3. Der Friedensrichter und dessen Stellvertreter werden durch die Versammlung der stimmfähigen Bürger des Bezirks (Verf. §§. 3 u. 4), nach dem Grundsatze der absoluten Stimmenmehrheit erwählt. Ihre Amtsdauer ist zwei Jahre, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind.

4. Der Friedensrichter ist verpflichtet, den Parteien jeder Zeit Gehör zu geben. Ueber die von ihm gepflogenen Verhandlungen hat er ein Protokoll zu führen, in welches er das wesentliche Ergebniß der Partei anbringen und die von ihm gefaßten Entscheidungen einträgt. Auch ist er gehalten, alle Jahre dem Gerichtspräsidenten das Protokoll über die von ihm erledigten Geschäfte zur Einsicht vorzulegen.

Nach beendigter Amtsdauer soll der Friedensrichter das von ihm geführte Protokoll seinem Nachfolger oder wenn kein Nachfolger ernannt worden, dem Gerichtspräsidenten abgeben.

2. Behörden der Amtsbezirke.

5. In den Amtsbezirken wird die Rechtspflege durch den Amtsgerichtspräsidenten, als Einzelrichter, und durch das Amtsgericht verwaltet. Ihre Wahl und Amtsdauer ist durch die Verfassung bestimmt.

Der Stellvertreter des Gerichtspräsidenten (Vicepräsident) wird von dem Amtsgerichte, in geheimer Abstimmung, aus seiner Mitte gewählt.

a. Gerichtspräsident.

6. Der Wohnort des Gerichtspräsidenten ist an dem Hauptorte seines Bezirkes; ausnahmsweise kann ihm jedoch der Regierungsrath die Wahl eines andern Wohnsitzes gestatten, sofern in Rücksicht auf die Entfernung und auf andere Verhältnisse kein Nachtheil für die Verwaltung der Rechtspflege zu besorgen steht.

Der Gerichtspräsident darf den Amtsbezirk ohne Bewilligung des Appellations- und Cassationshofes im Monate nicht über acht Tage verlassen. Jeden Tag, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und unter Vorbehalt der Entfernung in Amts-

[1]) Vergl. das Gesetz über die öffentlichen Wahlen vom 7. Okt. 1851.

geschäften, soll er wenigstens von neun bis zwölf Uhr Morgens und von drei bis sechs Uhr Nachmittags auf der Amtsstube anwesend sein; in dringenden Fällen hat er jedoch den Parteien auch außer dieser Zeit Gehör zu schenken.

Außerdem ist der Gerichtspräsident verpflichtet, wöchentlich wenigstens zwei ordentliche Gerichtstage zu halten, welche jeweilen zu Anfang des Jahres durch das Amtsblatt bekannt zu machen sind.

Der Regierungsrath weist dem Gerichtpräsidenten das Lokal an, wo er seine Audienzen zu halten hat.

7. In den Fällen, wo der Gerichtspräsident verhindert ist, sein Amt zu versehen, wird er durch den Vicepräsidenten und, Falls auch dieser seine Stelle nicht einnehmen kann, durch dasjenige Mitglied des Amtsgerichtes, welches am längsten im Amte steht oder zuerst gewählt worden, vertreten.

Der Gerichtspräsident ist gehalten, seinem Stellvertreter von jeder Abwesenheit zu gehöriger Zeit Anzeige zu machen.[1])

b. Amtsgericht.

8. Das Amtsgericht soll sich so oft als es die Geschäfte erfordern und wenigstens in jedem Monate einmal in dem vom Regierungsrathe hierzu bezeichneten Lokale versammeln.

Die ordentlichen Gerichtstage werden von dem Amtsgerichte bestimmt und zu Anfang des Jahres durch das Amtsblatt bekannt gemacht; außerordentliche Gerichtssitzungen hat der Gerichtspräsident zu veranstalten, so oft solche zur Erledigung der vorliegenden Geschäfte erforderlich sind.

9. Zu der Fassung eines Entscheides müssen neben dem Präsidenten vier Richter zugegen sein. Für Mitglieder, die verhindert sind an der Verhandlung Theil zu nehmen, hat der Gerichtspräsident die erforderlichen Ersatzmänner einzuberufen. Für die Amtsbezirke, in welchen voraussichtlich die Zahl der ordentlichen Ersatzmänner nicht ausreichen dürfte, kann das Amtsgericht jeweilen auf die Amtsdauer von zwei Jahren zwei bis vier außerordentliche Ersatzmänner ernennen, welche bei ihrer ersten Einberufung durch den Gerichtspräsidenten zu beeidigen sind.

Sekretariat und Bedienung.

10. Der Amtsgerichtsschreiber hat bei den Verhandlungen des Gerichtspräsidenten und des Amtsgerichtes das Protokoll zu führen; als Bedienung ist ihnen der Amtsgerichtsweibel beigegeben. Ueber die Wahl und die Obliegenheiten dieser beiden Beamten entscheiden die bestehenden besondern Gesetze[2]).

3. Behörden der Geschwornengerichte.

11. In den Geschwornenbezirken wird die höhere Strafjustiz durch die Assisen verwaltet. Die Assisen werden durch die Geschwornen des Bezirks und die Kriminalkammer (§ 34 ff.) gebildet.

---

[1]) Siehe unten das Dekret betreffend die Vertretung des Gerichtspräsidenten von Bern, vom 29. Mai 1865.

[2]) Gesetz über die Weibel vom 24. Dezember 1832 und Gesetz über die Organisation der Sekretariate, vom 18. Dezember 1832.

Wahl der Geschwornen.

12. Die Geschwornen werden durch die politischen Versammlungen (Verfassung § 5) aus der Zahl der stimmfähigen Einwohner des Assisenbezirkes, welche das fünf und zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, gewählt. Je auf dreihundert Seelen der Bevölkerung des betreffenden Gemeindebezirks ist ein Geschworner zu wählen; Bruchzahlen über einhundertfünfzig berechtigen ebenfalls zur Wahl eines solchen.[1])

13. Die Geschwornen werden jeweilen im Oktober auf die Dauer eines Jahres gewählt. Ihre Amtsthätigkeit beginnt mit dem ersten Dezember.[2])

14. Als Geschworne dürfen nicht gewählt werden:

1) die angestellten Beamten der richterlichen und vollziehenden Gewalt;
2) die ordinirten Geistlichen;
3) die Beamten der Staatsanwaltschaft;
4) die Angestellten in den öffentlichen Enthaltungshäusern, und
5) die zum Landjägerkorps gehörige Mannschaft.

15. Jeder, der als Geschworner gewählt worden, ist schuldig, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen; jedoch können dieser Verpflichtung enthoben werden:

1) diejenigen, welche das fünfundsechszigste Altersjahr zurückgelegt haben;
2) diejenigen, welche im vorhergehenden Jahre auf der Geschwornenliste standen, und
3) Personen, die wegen Krankheit oder sonstiger Gebrechen außer Stand sind, den Obliegenheiten eines Geschwornen nachzukommen.

16. Der Gewählte, welcher einen der oben angeführten Ablehnungsgründe anzuführen hat, soll sich, Falls er in der Versammlung zugegen ist, sofort über die Ablehnung seiner Wahl erklären, wonach die Versammlung über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet, und, wenn sie die angebrachten Gründe genügend findet, ohne Weiteres zu einer neuen Wahl schreitet. Ist hingegen der Gewählte bei der Wahlverhandlung nicht zugegen oder hat die Versammlung seine Gründe nicht berücksichtigt, so kann er dießfalls nach § 19 bei dem Obergerichte Beschwerde führen.

17. Wer sich ohne genügende Entschuldigungsgründe (§ 15)

---

[1]) Gesetz über die öffentlichen Wahlen, vom 7. Oktober 1851.

[2]) Gesetz betreffend die Verlängerung der Amtsdauer der Geschwornen, vom 21. März 1860.

„§ 1. Die kantonalen Geschwornen werden in Zukunft, das erste „Mal im Jahre 1860, gleichzeitig mit den eidgenössischen Geschwornen, „auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihre Amtsthätigkeit beginnt „mit dem 1. Dezember nach getroffener Wahl."

„§ 2. Diejenigen Geschwornen, welche im Jahr 1860 und von da „an während einer vorhergehenden Amtsperiode als urtheilende Geschworne „oder Ersatzmänner funktionirt haben, können dieser Verpflichtung für die „nächste Amtsperiode enthoben werden. Im Uebrigen gelten die daorts „einschlagenden Bestimmungen des § 15 u. ff. des Gesetzes über die Or„ganisation der Gerichtsbehörden."

weigert, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen und die Pflichten eines Geschwornen zu erfüllen, wird wie ein widerspenstiger Zeuge behandelt.

18. Nach beendigter Wahlverhandlung sollen die Wahlprotokolle sofort dem Regierungsstatthalter des betreffenden Amtsbezirkes eingesandt werden.

19. Die bei der Sache betheiligten Bürger und die Staatsanwaltschaft sind berechtigt, wegen Gesetzwidrigkeiten bei den Wahlverhandlungen, sowie in Betreff getroffener ungesetzlicher Wahlen bei dem Obergerichte Beschwerde zu führen.

Die Beschwerde muß innerhalb der Frist von acht Tagen, von dem Datum der Wahlverhandlung an zu zählen, dem Regierungsstatthalter schriftlich und unter Beifügung der zu ihrer Rechtfertigung dienenden Beweisstücke eingereicht werden.

20. Nach Ablauf der achttägigen Frist sendet der Regierungsstatthalter die Wahlprotokolle mit den allfällig dagegen eingelangten Reklamationen an das Obergericht, welches über angefochtene Verhandlungen zu entscheiden und, wenn solche als ungültig erklärt werden, neue Wahlen zu veranstalten hat. Bei diesen Nachwahlen sind dieselben Vorschriften zu beobachten, wie bei den ersten Wahlverhandlungen.

21. Sowie die Wahlprotokolle eingelangt und die allfälligen Nachwahlen beendigt sind, läßt das Obergericht die Namen der Geschwornen jedes Geschwornenbezirkes auf ein besonderes Verzeichniß tragen.

Sitzungen der Assisen.

22. In jedem Bezirke findet vierteljährlich eine ordentliche Sitzung der Assisen statt. Wenn es die Umstände erfordern, so können in der Zwischenzeit außerordentliche Sitzungen veranstaltet werden.[1])

23. Zu jeder Sitzung der Assisen sind jeweilen vierzig Geschworne einzuberufen, welche wenigstens acht und höchstens vierzehn Tage vor Eröffnung der Assisen durch das Loos aus der Zahl der Geschwornen des betreffenden Bezirkes bezeichnet werden. Die Losung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Obergerichtes, indem sämmtliche Namen der Geschwornen des Bezirkes in eine Urne geworfen und ein Name nach dem andern, bis zu der Zahl von vierzig, herausgezogen wird. Diese vierzig durch das Loos bezeichneten Männer bilden die Geschwornenliste für die bevorstehende Sitzung; ihre Namen werden sogleich bei dem Wahlgeschäfte protokollirt und verlesen.

24. Die Veranstaltung der Assisenversammlung liegt der Kriminalkammer ob. Sie hat Zeit und Ort der Gerichtssitzung zu bestimmen, welch' letzterer jedoch so viel möglich in der Mitte des Geschwornenbezirkes gelegen sein soll[2]).

---

[1]) Siehe das untenstehende Kreisschreiben der Anklagekammer betr. die Vorausbestimmung der Eröffnungstage der nächsten Assisensitzungen und die regelmäßige Abhaltung vierteljährlicher Sitzungen.

[2]) In Ausführung des Dekretes betreffend die nöthigen Einrichtungen zur Abhaltung der Assisen, vom 30 Juli 1850, sind die daherigen nöthigen Einrichtungen vorläufig nur in Thun, Bern, Burgdorf, Nidau und Delsberg getroffen worden.

25. Nach Bestimmung des Sitzungstages wird die nach § 23 gebildete Vierzigerliste durch die Kriminalkammer an die Untersuchungsrichter des Geschwornenbezirkes versandt, mit dem Auftrag, den in ihrem Amtsbezirke wohnenden Gliedern ihre Ernennung kund zu thun und sie zu der Assisenversammlung einzuladen. Die Mittheilung an die Geschwornen soll wenigstens drei Tage vor der Sitzung stattfinden.

26. Auf den festgesetzten Tag verfügt sich die Kriminalkammer an den Sitzungsort der Assisen und vereinigt sich mit den einberufenen Geschwornen in dem bezeichneten Lokale. Ihrem Präsidenten oder dessen Stellvertreter liegt die Leitung der Verhandlungen und die Handhabung der Ordnung in der Gerichtssitzung ob. Die öffentliche Gewalt steht zu diesem Zwecke zu seiner Verfügung.

27. Die Zahl der Geschwornen, welche an der Ausfällung des Urtheils Theil zu nehmen haben, ist auf zwölf festgesetzt. Ueber ihre Wahl und das den Betheiligten zustehende Verwerfungsrecht enthält das Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen die nähern Bestimmungen.

28. Die Sitzungen der Assisen dauern jeweilen so lange, bis die vorliegenden Geschäfte erledigt sind.

Die Geschwornen beziehen für ihre Versäumnisse eine Entschädigung, welche das Gesetz bestimmt[1]).

Protokollführung.

29. Der Sekretär der Kriminalkammer führt bei den Sitzungen der Assisen das Protokoll; nöthigenfalls kann ihm indeß ein zweiter Sekretär beigegeben werden, welchen die Kriminalkammer aus der Zahl der Amtsgerichtsschreiber des Bezirkes zu ernennen hat. In Verhinderungsfällen wird er durch einen auf dieselbe Weise gewählten außerordentlichen Sekretär vertreten.

Bedienung.

Ebenso hat die Kriminalkammer einen Offizial aus der Zahl der Amtsgerichtsweibel des Bezirkes zur Bedienung der Assisen einzuberufen.

4) Kantonsbehörden.
a. Obergericht.

30. Für den ganzen Kanton ist ein Obergericht aufgestellt, welches aus einem Präsidenten, vierzehn Mitgliedern und vier Ersatzmännern besteht.

Die Wahl des Präsidenten, der Mitglieder und der Ersatzmänner des Obergerichtes ist durch die Verfassung bestimmt. Der Vizepräsident wird von dem Obergerichte aus seiner Mittegewählt.

31. Der Präsident und die Mitglieder des Obergerichtes müssen ihren Wohnsitz in der Hauptstadt oder in deren Bezirk haben.

32. Das Obergericht als solches trifft die ihm durch die Verfassung und die Gesetze übertragenen Wahlen und Wahlvorschläge und beaufsichtigt die von ihm gewählten oder vorgeschlagenen Beamten und Angestellten des Staates.

---

[1]) Vergl. den untenstehenden Tarif in Strafsachen, vom 11. Dez. 1852.

Zu der Fassung eines Beschlusses des Obergerichtes ist die Anwesenheit des Präsidenten und von wenigstens acht Mitgliedern erforderlich.

Ist der Präsident verhindert, seine Obliegenheiten zu erfüllen, so vertritt der Vizepräsident und, Falls auch dieser sich in einem Verhinderungsfalle befindet, das erste Mitglied nach dem Altersrang seine Stelle.

33. Am Ende jedes Jahres soll das Obergericht dem Regierungsrathe zu Handen des Großen Rathes über die behandelten Geschäfte, sowie über seine Beobachtungen hinsichtlich des Rechtslebens der Bürger und des Zustandes der Rechtspflege überhaupt Bericht erstatten.

34. Für die Verwaltung der Rechtspflege ist das Obergericht abgetheilt: b Abtheilungen des Obergerichts.

1) in einen Appellations- und Kassationshof, bestehend aus dem Präsidenten und acht Mitgliedern des Obergerichts:
2) in eine Anklagekammer von drei Mitgliedern, und
3) in eine Kriminalkammer von drei Mitgliedern[1]).

35. Die Mitglieder der oben aufgezählten Abtheilungen des Obergerichtes werden, auf die Dauer von zwei Jahren, durch das Gericht selbst aus seiner Mitte gewählt. Vorerst sind in geheimer Abstimmung die Mitglieder der Kriminalkammer und der Anklagekammer aus der Zahl der Mitglieder des Obergerichtes mit Ausschluß des Präsidenten, zu wählen; der Präsident und die übrig bleibenden Mitglieder des Gerichts bilden den Appellations- und Kassationshof.

Die austretenden Mitglieder der genannten zwei Kammern sind, nach Verfluß ihrer zweijährigen Amtsdauer, nicht schuldig eine neue Wahl in dieselbe Kammer anzunehmen.

36. Bei dem Appellations- und Kassationshofe führt der Präsident des Obergerichts den Vorsitz. Die Kammern des Obergerichts werden durch das erstgewählte Mitglied präsidirt: den Mitgliedern bleibt indeß unbenommen, in dem Präsidium abzuwechseln.

37. Zu der Fassung eines gültigen Entscheides des Appellations- und Kassationshofes müssen der Präsident und wenigstens sechs Mitglieder an der Verhandlung Theil nehmen; bei den beiden Kammern des Obergerichtes ist die Anwesenheit der vollen Mitgliederzahl erforderlich.

38. Für Mitglieder, die verhindert sind, an der Verhandlung Theil zu nehmen, sind Ersatzmänner beizuziehen. Die Kriminalkammer und die Anklagekammer können durch Beiziehung von Mitgliedern des Appellations- und Kassationshofes, welche der Präsident des Obergerichtes zu bezeichnen hat, er-

[1]) In Betreff der Aufstellung und Zusammensetzung einer außerordentlichen Kriminalkammer s. das hienach mitgetheilte Gesetz vom 11. Dezember 1852, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden.

gänzt werden; gelangt jedoch ein Straffall, bei dessen Verhandlung vor der Kriminal- oder vor der Anklagekammer Mitglieder des Appellations- und Kassationshofes als Ersatzmänner mitgewirkt haben, vor diese letztere Behörde, so dürfen jene Mitglieder an dem Urtheile nicht Theil nehmen.

Sollte ein zu einer Assisensitzung berufenes Mitglied der Kriminalkammer durch unvorgesehene Umstände verhindert werden, an den Verhandlungen Theil zu nehmen, so kann der Präsident einen außerordentlichen Ersatzmann aus der Zahl der angestellten Richterbeamten und Advokaten des Bezirkes, mit Ausschluß jedoch der Untersuchungsrichter, ernennen und einberufen.

Geschäftsführung.

39. Das Obergericht und die Abtheilungen desselben halten so oft Sitzungen als solches zur beförderlichen Erledigung der vorliegenden Geschäfte nöthig erscheint.

Der Appellations- und Kassationshof soll seine Urtheile in Civil- und Strafsachen jeweilen dem erstinstanzlichen Gerichte in Abschrift mittheilen.

Sekretariat und Bedienung.

40. Das Obergericht hat einen Gerichtsschreiber und zwei Kammerschreiber. Der Gerichtsschreiber führt ordentlicher Weise das Protokoll bei den Sitzungen des Obergerichts und der Abtheilungen desselben; ihm liegt ferner die Kontrollirung der Geschäfte ob; er haftet für den Bezug und die Verrechnung der Gerichtsgebühren[1]), und ist überhaupt für die Besorgung der Kanzleigeschäfte und die Ordnung des Archivs verantwortlich. Die Kammerschreiber stehen unter dem Gerichtsschreiber und haben ihn in Verhinderungsfällen zu vertreten; auch können sie von dem Obergerichte bleibend mit dem Sekretariat der Anklage- und Kriminalkammern beauftragt werden.

Das Obergericht hat ferner seinen Weibel.

Der Gerichtschreiber wird von dem Großen Rathe erwählt; die Kammerschreiber und den Weibel ernennt das Obergericht.

III. Von der Gerichtsbarkeit.

a. Civilrechtspflege.

41. Die Civilrechtspflege wird verwaltet durch:
1) die Friedensrichter;
2) die Gerichtspräsidenten;
3) die Amtsgerichte, und
4) den Appellations- und Kassationshof.

1. Friedensrichter.

42. Der Friedensrichter hat in den Streitfällen, wo ein Aussöhnungsversuch gesetzlich vorgeschrieben ist, die daherige Verhandlung zu leiten, und über die Streitigkeiten zu urtheilen, deren Gegenstand den Werth von fünfundzwanzig Franken nicht

[1]) Siehe Kreisschreiben des Regierungsrathes vom 7. April 1865.

übersteigt, oder deren Beurtheilung ihm die Parteien kompromißweise übertragen haben.

2. Gerichtspräsident.

43. Dem Gerichtspräsidenten steht die endliche Beurtheilung von Streitigkeiten über Gegenstände zu, deren Werth über fünfundzwanzig Franken und nicht über hundert Franken sich beläuft. Außerdem entscheidet er, unter Vorbehalt der Appellation, in allen andern Fällen, deren Beurtheilung ihm das Gesetz überträgt.

Für die Gemeinden, in welchen keine Friedensrichter aufgestellt sind, so wie in den Fällen, wo der Friedensrichter und dessen Stellvertreter rekusirt worden, versieht der Gerichtspräsident die Funktionen der Friedensrichter.

Endlich leitet er die Prozeßinstruktion.

3. Amtsgericht.

44. Dem Amtsgerichte steht die endliche Beurtheilung aller Streitigkeiten zu, deren Gegenstand über einen Werth von hundert Franken bis und mit zweihundert Franken ansteigt. Ueberdieß urtheilt dasselbe unter Vorbehalt der Appellation in allen Streitfällen von einem höheren Werthe, sofern nicht die Sache direkt vor die Appellationsinstanz gebracht worden oder ihre Beurtheilung dem Gerichtspräsidenten ausdrücklich übertragen ist.

45. Vor das Amtsgericht gehören auch die Ehe- und Vaterschaftsstreitigkeiten, so wie die Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern in Betreff der Ausrichtung von Ehesteuern oder von Alimentationsgeldern. Die Ehescheidungsprozesse werden in dem ordentlichen Verfahren verhandelt, wenn die Parteien nicht übereingekommen sind, daß das summarische Verfahren einzuschlagen sei, die andern oben bezeichneten Streitsachen hingegen sind in dem durch die §§ 298—309 des Civilprozeßgesetzbuches vorgezeichneten Verfahren zu erledigen.

4. Appellations- und Kassationshof.

46. Der Appellations- und Kassationshof urtheilt als Appellationsgericht über alle auf dem gesetzlichen Wege an ihn gelangenden Streitigkeiten, welche den Werth von zweihundert Franken übersteigen oder durch das Gesetz, abgesehen vom Geldwerthe, für appellabel erklärt sind.

Ferner entscheidet der Appellations- und Kassationshof über alle Nichtigkeitsklagen und über Beschwerdeführungen gegen die untern Gerichte und Gerichtsbeamten wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung und wegen Formverletzungen[1]).

b. Strafrechtspflege.

47. Die Strafrechtspflege wird verwaltet durch:
1) die Gerichtspräsidenten, als Polizeirichter;
2) die Amtsgerichte, als korrektionelle Gerichte;
3) die Anklagekammer;

[1]) Eben so entscheidet er über die Abberufung öffentlicher Beamten oder Angestellten. Gesetz vom 20. Februar 1851.

4) die Assisen (Geschworne in Verbindung mit der Kriminalkammer), und

5) den Appellations- und Kassationshof.

1. Polizeirichter. 48. Der Gerichtspräsident, als Polizeirichter, urtheilt in allen Straffällen, welche nicht über acht Tage Gefangenschaft oder vierzig Franken Buße nach sich ziehen, sowie über alle Polizeiübertretungen und Vergehen, deren Beurtheilung ihm das Gesetz ausdrücklich überträgt.

2. Korrektionelles Gericht. 49. Das Amtsgericht, als korrektionelles Gericht, urtheilt in allen nicht ausdrücklich dem Polizeirichter (§ 48) zugewiesenen Straffachen, wider welche das Gesetz eine Gefängnißstrafe von mehr als acht Tagen oder eine Geldbuße über vierzig Franken verhängt, so wie über alle Vergehen, welche durch das Gesetz nicht mit einer Kriminalstrafe bedroht sind, mit Ausnahme jedoch der politischen und der Preßvergehen.[1])

3. Anklagekammer. 50. Die Anklagekammer entscheidet über alle vorläufigen Maßnahmen in korrektionellen und Kriminalfällen, welche nach den Gesetzen ihrer Beurtheilung unterlegt werden. Sie urtheilt ferner über die Versetzung in Anklagezustand und bestimmt den Gerichtsstand. Endlich kommt ihr die Ueberwachung der Staatsanwaltschaft, der Untersuchungsrichter und der Angestellten der gerichtlichen Polizei zu.[2])

4. Assisen. 51. Die Assisen beurtheilen alle Kriminalverbrechen, so wie die politischen und Preßvergehen.[3])

5. Appellations- und Kassationshof. 52. Der Appellations- und Kassationshof entscheidet als Appellationsgericht über die erstinstanzlich von dem Gerichtspräsidenten beurtheilten Polizeistraffälle, für welche das Gesetz Gefängnißstrafe über zwei Tage oder Geldbuße über zwanzig Franken androht, sowie über diejenigen korrektionellen Fälle, in welchen die gesetzliche Strafe acht Tage Gefangenschaft oder hundert Franken Buße übersteigt. Die nähern Bestimmungen über die Zulässigkeit der Appellation sind dem Gesetze über das gerichtliche Verfahren in Straffachen vorbehalten.

Dieselbe Behörde urtheilt ferner als Kassationsgericht über alle Nichtigkeitsbeschwerden und Revisionsgesuche gegen die Urtheile der Polizei- und korrektionellen Gerichte und der Assisenhöfe, sowie über die Beschwerden wegen Amtsmißbrauchs oder Vernachlässigung der Amtspflichten der Richterbeamten und der Staatsanwaltschaft.[4])

---

[1]) Siehe den Art. 5 des Gesetzes betr. einige Abänderungen der Gerichtsorganisation vom 11. Dez. 1852 (untenstehend) und das Gesetz betr. die Einführung des Strafgesetzbuches, Art. 2, Ziff. 16.

[2]) Ebensourtheilt sie als Polizeikammer über die an höhere Instanz gelangenden Polizei- u. korrektionellen Straffälle. Gesetz vom 11. Dez. 1852, Art. 7.

[3]) Modifizirt durch Ziff. 5 des Gesetzes betreffend die Einführung des Strafgesetzbuches. S. p. 5.

[4]) Er ist auch Kassationsgericht in kriegsgerichtlichen Fällen nach den einschlagenden Bestimmungen des Bundesgesetzes. Dekret über die Einführung des eidgenössischen Militärstrafgesetzbuches bei den bernischen Truppen im Kantonaldienst, vom 11. Oktober 1853.

Im Uebrigen ist dieser § wesentlich modifizirt durch den Art. 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 1852.

IV. Untersuchungsrichter und Staatsanwaltschaft.

53. Zum Zwecke der Vorbereitung des Urtheils und der Beabsichtigung der Rechtspflege sind den Gerichten beigegeben:
1) die Untersuchungsrichter, und
2) die Staatsanwaltschaft.

1. Untersuchungsrichter.

1. Untersuchungsrichter.

54. In jedem Amtsbezirke ist ein Untersuchungsrichter aufgestellt, welcher in allen Straffällen die Voruntersuchung zu führen und die zu diesem Zwecke nöthigen Maßnahmen wie Verhaftungen, Hausuchungen u. dgl. zu verhängen hat. Ueber die Bedingungen, die Form und die rechtlichen Folgen solcher Maßnahmen enthält das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen die nähern Bestimmungen.

Die Verrichtungen eines Untersuchungsrichters liegen ordentlicher Weise dem Gerichtspräsidenten oder dessen Stellvertreter ob.

a. ordentliche.

55. Für die Amtsbezirke, in welchen die Masse der Geschäfte solches erfordert, kann jedoch durch Beschluß des Großen Rathes dem Gerichtspräsidenten ein eigner Untersuchungsrichter beigeordnet werden, welchem die Voruntersuchung in Criminalsachen und in denjenigen correktionellen und Polizeifällen obliegt, die ihm von dem Gerichtspräsidenten überwiesen werden.

In Fällen der Verhinderung des Untersuchungsrichters wird derselbe durch den Gerichtspräsidenten vertreten, welchem er beigeordnet worden ist.[1])

56. Die nach § 55 aufgestellten Untersuchungsrichter werden durch das Obergericht ernannt. Zur Wählbarkeit ist der Zustand der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, das zurückgelegte fünfundzwanzigste Altersjahr und der Besitz der nöthigen Rechtskenntnisse erforderlich.

b. außerordentliche.

57. Das Obergericht kann auf den Antrag der Anklagekammer für einige Fälle einen außerordentlichen Untersuchungsrichter mit der Führung der Voruntersuchung beauftragen, wenn entweder der ordentliche Untersuchungsrichter verhindert ist, in der Sache zu verhandeln oder die Untersuchung auf eine Mehrheit von Angeschuldigten sich erstreckt oder eine Verkettung von Verbrechen zum Gegenstande hat, die sich über mehrere Amtbezirke verbreitet.

Dergleichen außerordentliche Untersuchungsrichter sollen in der Regel aus der Zahl der angestellten Untersuchungsrichter des Kantons gewählt werden.

58. Der außerordentliche Untersuchungsrichter tritt in Betreff der ihm zur Erledigung überwiesenen Fälle in die Rechte und Pflichten desjenigen Beamten ein, welchem die Untersuchungsführung ordentlicher Weise ob gelegen wäre.

[1]) Vergl. das unterstehende Dekret betreff. die Aufstellung eines eigenen Untersuchungsrichters für den Amtsbezirk Bern vom 29. Mai 1852.

2. Staatsanwaltschaft.

2. Beamte der Staatsanwaltschaft.

59. Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind:
1) ein Generalprokurator für den ganzen Kanton;
2) ein Bezirksprokurator (Substitut) für jeden Geschwornenbezirk.

Wahl.

60. Der Generalprokurator wird, auf einen doppelten Vorschlag des Obergerichts, welcher von dem Regierungsrathe ergänzt werden kann, durch den Großen Rath gewählt; die Bezirksprokuratoren hingegen erwählt der Regierungsrath.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft müssen den Zustand der bürgerlichen Ehrenfähigkeit besitzen, das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und sich in Betreff der nöthigen Rechtskenntnisse entweder bereits durch ein Fürsprechexamen ausgewiesen haben oder vor ihrer Wahl ein besonderes Examen bestehen. Ueberdieß muß der Generalprokurator beider Landessprachen kundig sein.

Stellvertretung.

61. In Fällen der Verhinderung wird der Generalprokurator durch einen Bezirksprokurator, welchen der Präsident des Obergerichts zu bezeichnen hat, vertreten; zu der Stellvertretung eines Bezirksprokurators kann ein anderer Bezirksprokurator beauftragt oder ein außerordentlicher Prokurator durch das Obergericht aus der Zahl der angestellten Richter oder Advokaten des Kantons bestellt werden.

a. Obliegenheiten im Allgemeinen.

62. Die Staatsanwaltschaft hat im Allgemeinen die Verwaltung der Rechtspflege zu beaufsichtigen, Uebelstände, die sie vorfindet, zu rügen und den kompetenten Aufsichtsbehörden davon Anzeige zu machen. Die Angestellten der gerichtlichen Polizei stehen unter ihrer Aufsicht.

b. der Bezirksprokuratoren insbesondere.
a) Civilrechtspflege.

63. Hinsichtlich der Civilrechtspflege sind die Bezirksprokuratoren insbesondere verpflichtet, in ihrem Gerichtskreise die Rechte des Staates in den Fällen zu vertreten, wo dieser aus Grund der Betheiligung des öffentlichen Wohls zur Intervention berechtigt ist (Personenrecht Satzungen 41—46 und Civilprozeß § 45.). Zudem haben sie die Verwaltung des Gemeinde- und Vormundschaftswesens und die Führung der Register des Personenstandes zu beaufsichtigen.

b) Hinsichtlich der Strafrechtspflege.

64. In Rücksicht auf die Strafrechtspflege haben die Bezirksprokuratoren in dem Umfange ihres Bezirkes auf die Erforschung aller Vergehen und Verbrechen und die Verfolgung der Urheber, in so weit der Staat nach den Gesetzen von Amtes wegen ein Verfahren einzuleiten hat, Bedacht zu nehmen; sie überwachen ferner die Führung der Voruntersuchung, und haben bei dem Hauptverfahren und dem Urtheile die Rechte des Staates und der allfällig nicht vertretenen Beschädigten nach Vorschrift der Gesetze zu wahren. Endlich überwachen sie auch die Vollziehung der Strafurtheile und erstatten hierüber der Justizdirektion ihre Berichte.

65. Behufs der Führung der ihnen anvertrauten Kontrolle sind die Bezirksprokuratoren gehalten, wenigstens in jedem Vierteljahre einmal von den Protokollen und Registern der Vormundschaftspolizeibehörden (Personenrecht, Satzung 208) sowie der Polizeibeamten und Gerichtsbehörden der zu ihrem Kreise gehörigen Amtsbezirke Einsicht zu nehmen, vorkommende Uebelstände zu rügen und ihre Beseitigung zu veranlassen (§ 62). c. Führung der gesetzlichen Kontrolle.

66. In Hinsicht der Strafrechtspflege haben die Bezirksprokuratoren in allen Fällen, wo es durch das Gesetz vorgeschrieben ist oder in Folge besonderer Vorkommenheiten als nothwendig erscheint, dem Generalprokurator Bericht zu erstatten und dessen Weisungen zu gewärtigen. Ueberdieß sind sie verpflichtet, dem Generalprokurator vierteljährlich einen allgemeinen Rapport über die vorgekommenen Geschäfte, den Gang der Verhandlungen und die wahrgenommen Uebelstände in der Justizverwaltung einzusenden. Berichterstattung.

67. In Betreff der Beaufsichtigung des Gemeinde- und Vormundschaftswesens und der Führung der Register des Personenstandes, so wie rücksichtlich der Intervention des Staates in Civilsachen stehen die Bezirksprokuratoren unter dem Regierungsrathe und den betreffenden Direktionen: diese Behörden ertheilen ihnen jeweilen die nöthigen Weisungen und empfangen von ihnen die vorgeschriebenen Berichte (§ 66).[1])

68. Die Bezirksprokuratoren sollen an einem der Hauptorte ihres Bezirkes wohnen. Sie dürfen sich ohne Erlaubniß des Obergerichts im Monate nicht über acht Tage aus ihrem Bezirke entfernen.

69. Der Generalprokurator hat, außer den allgemeinen Pflichten der Staatsanwaltschaft, namentlich bei der Anklagekammer und bei dem Appellations- und Kassationshofe die gesetzlichen Funktionen zu versehen; er führt ferner die Aufsicht über die Pflichterfüllung der Bezirksprokuratoren und gibt diesen die nöthigen Weisungen. c. des Generalprokurators.

70. Zu Ende jedes Jahres und in der Zwischenzeit, so oft es verlangt wird, ist der Generalprokurator gehalten, dem Obergericht einen vollständigen Bericht über den Zustand der Rechtspflege und die zu seiner Kenntniß gelangten Mängel in der Justizverwaltung einzureichen.

V. Allgemeine Bestimmungen.

71. Der Generalprokurator hat seinen Wohnsitz in der Hauptstadt des Kantons und darf diese nicht über Nacht, ohne Anzeige an den Präsidenten des Obergerichtes, verlassen. Für

[1]) Vergl. das Armenpolizeigesetz vom 14. April 1858, Art. 7, und die Vollziehungsverordnung zu demselben, vom 11. August gleichen Jahres, enthalten in den Polizeistrafgesetzen. Siehe ferner Gemeindsgesetz vom 6. Dezember 1852, §§ 48 und 64.

jede Abwesenheit über acht Tage hat er zudem die Erlaubniß des Obergerichtes nöthig.

72. Die Fälle, in welchen ein Bürger von der Bekleidung einer der in diesem Gesetze bezeichneten Stellen ausgeschlossen ist, sind in der Verfassung bestimmt.

Außerdem dürfen die Friedensrichter, die Mitglieder des Amtsgerichts und ihre ordentlichen Stellvertreter weder eine Wirthschaft auf eigene Rechnung oder für Rechnung eines Andern betreiben, noch den Beruf eines Anwaltes ausüben.

Die Gerichtspräsidenten, die Mitglieder des Obergerichts und die Angestellten der Staatsanwaltschaft endlich sind von der Ausübung jedes anderweitigen Berufes ausgeschlossen[1]).

73. Alle Gerichtspersonen sollen vor dem Antritte ihrer Amtsfunktionen den vorgeschriebenen Eid leisten.

Die Friedensrichter, die Gerichtspräsidenten und die Mitglieder des Amtsgerichtes werden durch den Regierungsstatthalter nach Vorschrift der Verfassung beeidigt; letztere in öffentlicher Sitzung des Gerichtes.

Die Geschwornen haben jeweilen vor Beginn ihrer Funktionen den in dem Gesetzbuche über das strafgerichtliche Verfahren vorgeschriebenen Eid zu leisten.

Die Mitglieder des Obergerichtes leisten den vorgeschriebenen Eid vor dem Großen Rath, die Beamten der Staatsanwaltschaft vor dem Obergericht, und die Gerichtsschreiber vor der Behörde, welcher sie beigegeben sind.

74. Allen Richterbeamten ist die Annahme von Besuchen der Parteien vor dem Urtheile, zum Zwecke einer vorläufigen Besprechung über die Streitsache (des sog. Berichtens), bei ihrem Amtseide untersagt.

75. Der Regierungsrath kann der Staatsanwaltschaft in

---

[1]) Abgeändert durch das Dekret betreffend die Ausübung von Berufen durch Staatsbeamte vom 10. Oktober 1853, dessen umschlagende Bestimmungen lauten:

„Art. 1. Den Mitgliedern des Reg.Rathes und des Obergerichts, „den Regierungsstatthaltern und den Gerichtspräsidenten ist es absolut „untersagt, den Beruf eines Advokaten, Rechtsagenten, Notars oder Arztes „auszuüben. Ebenso ist denselben untersagt, auf eigenen oder fremden „Namen Handel mit Wein oder geistigen Getränken zu treiben, und auf „eigene Rechnung Getränke irgend welcher Art ausschenken zu lassen."

„Art. 2. Von der Führung von Berufen anderer Art sind die im „Art. 1 bezeichneten Beamten nicht ausgeschlossen; jedoch ist ihnen die „Verbindung irgend welchen Berufes oder Geschäfts mit ihrer Beamtung „nur unter der Voraussetzung gestattet, daß sie an sich vereinbar sei mit „getreuer und gewissenhafter Erfüllung ihrer amtlichen Pflichten."

„Art. 3. Der Reg.Rath ist berechtigt, einem Mitgliede der Behörde „oder einem Regierungsstatthalter, welcher einen gesetzlich nicht ausge„schlossenen Beruf führt, diesen ganz oder theilweise zu untersagen, wenn „die Behörde findet, daß derselbe, oder die Art seiner Führung, der Pflicht„erfüllung der Beamten Eintrag thun."

„Die gleiche Befugniß steht dem Obergerichte gegenüber den Mit„gliedern desselben und den Gerichtspräsidenten zu." —

Betreff der Beaufsichtigung des Vormundschafts- und Gemeindewesens, der Führung der Register des Personenstandes und der Intervention des Staates in Civilsachen, die weiter nöthigen Instruktionen ertheilen.

76. Dieses Gesetz tritt mit den Gesetzen über das gerichtliche Verfahren in Civil- und Strafsachen in Kraft.

Von diesem Zeitpunkte an sind und bleiben aufgehoben:

1) das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden der ersten Instanz vom 31. Christmonat 1831.
2) das Gesetz über die Organisation des Obergerichts vom 11. April 1832;
3) die Instruktion für den Untersuchungsrichter des Amtsbezirks Bern vom 24. August 1832 und die damit in Verbindung stehenden besondern Vorschriften;

so wie alle mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruch stehen den Gesetzesbestimmungen.

Gegeben in Bern den 31. Heumonat 1847.

Namens des Großen Rathes:

(Folgen die Unterschriften.)

Dekret,

betreffend

die Anstellung eines eigenen Untersuchungsrichters für den Amtsbezirk Bern.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung, daß es dem Gerichtspräsidenten von Bern bei der Masse der in diesem Amtsbezirke zur Behandlung kommenden Geschäfte des Richteramtes unmöglich ist, die ihm nach dem Gesetze auffallenden Amtsverrichtungen allein zu besorgen,

gestützt auf die §§ 55 und 56 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847, auf die Anträge des Obergerichtes und des Regierungsrathes,

beschließt:

1. Dem Gerichtspräsidenten des Amtsbezirkes Bern wird ein eigener Untersuchungsrichter beigeordnet, welcher die Voruntersuchung in Kriminalsachen und in denjenigen korrektionellen und Polizeistraffällen zu führen hat, die ihm vom Gerichtspräsidenten überwiesen werden.

2. Der Untersuchungsrichter des Amtes Bern ist in Betreff der ihm zukommenden Rechte und Pflichten den ordentlichen Untersuchungsrichtern des Kantons nach Mitgabe des Strafprozeßgesetzes gleichgestellt.

3. Demselben wird ein des Kriminalrechts kundiger Sekretär beigeordnet, und ein angemessenes Lokal zu seinem Büreau angewiesen.

Der Aktuar wird in Verhinderungsfällen durch die Amtsgerichtsschreiberei Bern vertreten.

4. Der Untersuchungsrichter wird gemäß § 56 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation durch das Obergericht, der Aktuar auf den Vorschlag der Justizdirektion durch den Regierungsrath ernannt.

5. Der Untersuchungsrichter bezieht eine jährliche Besoldung von 2200 neuen Franken, und der Sekretär eine solche von 1440 neuen Franken.

6. Beide werden durch den Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes Bern nach § 99 der Verfassung beeidigt.

7. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 29. Mai 1852.

Namens des Großen Rathes:

(Folgen die Unterschriften.)

Gesetz,

betreffend

einige Abänderungen des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, möglichst auf Beschleunigung des Justizganges hinzuwirken,

beschließt:

1. In einiger Abänderung der in § 1 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 festgesetzten Eintheilung der Amtsbezirke in fünf Geschwornenbezirke wird bestimmt:

Die Amtsbezirke Laupen und Konolfingen sind von dem zweiten Geschwornenbezirke losgetrennt.

Der Amtsbezirk Laupen ist dem vierten und der Amtsbezirk Konolfingen dem ersten Bezirk zugetheilt.

2. Es wird auf so lange, als die Geschäftsanhäufung es erfordert, neben der gegenwärtigen Kriminalkammer vom Obergericht eine zweite außerordentliche Kriminalkammer aufgestellt. So lange, als diese Anordnung dauert, steht die ordentliche Kriminalkammer den Assisen des ersten, dritten, vierten und fünften, die außerordentliche, ausschließlich den Assisen des zweiten Bezirkes vor.

Ueberdieß ist von dem Obergericht gestattet auch in Zukunft, wenn die Umstände es erfordern, außer der ordentlichen eine außerordentliche Kriminalkammer zu bestellen.

In diesem Falle ist jeweilen gleichzeitig zu bestimmen, welchen Geschwornenbezirken die außerordentliche Kriminalkammer vorzustehen habe.

3. Die außerordentliche Kriminalkammer wird gebildet aus einem Mitgliede der ordentlichen Kriminalkammer, als Präsident, und zweien Beisitzern aus der Zahl der Richterbeamten (mit Ausschluß der Untersuchungsrichter) und Advokaten des zweiten Geschwornenbezirkes.

Der Sekretär wird aus der Zahl der Gerichtsschreiber des Bezirks von der Kammer selbst gewählt.

4. An der Stelle des zum Präsidenten der außerordentlichen Kriminalkammer ernannten Mitgliedes der ordentlichen Kriminalkammer wird vom Obergericht in gleicher Weise für jeden der vier andern Geschornenbezirke ein Beisitzer aus der Zahl der Richterbeamten (mit Ausschluß der Untersuchungsrichter) und Advokaten des betreffenden Bezirkes gewählt.

5. Der § 48 erhält folgende Fassung:

Der Gerichtspräsident als Polizeirichter urtheilt in allen Straffällen, welche die Gesetze mit Gefängniß bis zu dreißig

Tagen oder mit Geldbuße bis zu einhundert Franken neue Währung bedrohen, sowie über alle Polizeiübertretungen und Vergehen, deren Beurtheilung ihm das Gesetz ausdrücklich überträgt.

In einiger Abänderung des § 24, Ziffer 1 des Gesetzes vom 15. März 1836 beurtheilt er ferner alle Diebstähle und Unterschlagungen, die nicht unter die Bestimmungen der §§ 6, 8, 10 und 14 fallen, deren Werth weniger als 10 Fr. neuer Währung beträgt. [1])

6. Der § 49 erhält folgende Fassung:

Das Amtsgericht als korrektionelles Gericht urtheilt in allen nicht ausdrücklich dem Polizeirichter zugewiesenen Straffällen, welche die Gesetze mit Gefängniß von mehr als dreißig Tagen oder mit einer Geldbuße über einhundert Franken neue Währung bedrohen, sowie über alle Vergehen, welche durch das Gesetz nicht mit peinlicher Strafe bedroht sind, mit Ausnahme jedoch der politischen und Preßvergehen.

Als Vergehen sind auch anzusehen, alle gemeinen Diebstähle (und Unterschlagungen), wobei der Werth des Gestohlenen Fr. 100 alter Währung nicht übersteigt, selbst wenn sie an befriedeten Sachen (§ 8 des Gesetzes vom 15. März 1836) oder unter erschwerenden Umständen (§ 10 des angeführten Gesetzes) begangen worden sind. Hinsichtlich der Bestrafung dieser Vergehen verbleibt es bei den bestehenden Strafbestimmungen. Jedoch darf das Amtsgericht in keinem Fall auf Kettenstrafe erkennen. So oft auf Zuchthausstrafe erkennt wird, hat das Amtsgericht gleichzeitig eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit während höchstens zehn Jahren gegen den Verurtheilten auszusprechen. [2])

7. Der § 52 wird abgeändert wie folgt:

Der Appellations- und Kassationshof urtheilt über alle Kassations-, Revisions- und Rehabilitationsgesuche gegen die Urtheile der Assisenhöfe, sowie über die Beschwerden wegen Amtsmißbrauchs oder Vernachlässigung der Amtspflichten der Richterbeamten und der Staatsanwaltschaft.

Die Beurtheilung der nach Mitgabe des vierten Buches, Titel I. und II., Kapitel I. des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen auf dem Wege der Appellation oder der Nichtigkeitsklage an den Appellations- und Kassationshof gelangenden korrektionellen und Polizeistraffälle wird derjenigen Abtheilung des Obergerichts übertragen, welche die Verrichtungen der Anklagekammer versieht. Sie führt in dieser Eigenschaft den Titel „Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes."

8. Dieses Gesetz tritt vom 1. Januar 1853 hinweg provisorisch und bis zur Revision des Gesetzes über die Reorganisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 in Kraft,

[1]) Aufgehoben die nach dem Art. 3, Ziffer 16 des Gesetzes betr. die Einführung des Strafgesetzbuches.

[2]) Aufgehoben durch das zum Art. 5 angeführte Gesetz.

mit der nähern Bestimmung jedoch, daß der zweite Theil des § 6 auf diejenigen Amtsbezirke keine Anwendung finden soll, in welchen das französische Strafgesetz noch Geltung hat.

Bern, den 11. Dezember 1852.

Namens des Großen Rathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Dekret,

betreffend

die Vertretung des Gerichtspräsidenten von Bern.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung:

daß seit einer Reihe von Jahren die dem Gerichtspräsidenten des Amtsbezirkes Bern auffallenden Geschäfte in solchem Maße überhand genommen haben, daß ihm beständig eine außerordentliche Beihülfe gestattet werden mußte und daß ihm eine solche voraussichtlich auch in Zukunft alljährlich wird gestattet werden müssen;

daß nun das Interesse sowohl der Rechtspflege als der Finanzverwaltung gebietet, die Art und Weise der diesem Beamten zu gestattenden Aushülfe zu bestimmen:

in Anwendung und Ausdehnung des § 7 der Gerichtsorganisation vom 31. Juli 1847;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

1. Dem Gerichtspräsidenten des Amtsbezirks Bern wird unter Belassung seiner bisherigen Attribute gestattet, dem jeweiligen Vizepräsidenten folgende Zweige der ihm bisher nach dem Gesetz obgelegenen Amtsthätigkeit zu übertragen:
   a. die Besorgung aller korrektionellen Geschäfte, namentlich die Leitung der Sitzungen des korrektionellen Gerichts;
   b. die Stellvertretung des ordentlichen Untersuchungsrichters (§ 55 G. O.).
2. Der Gerichtspräsident des Amtsbezirks Bern erhält außerdem die Befugniß, den Vizepräsidenten oder ein Mitglied des Amtsgerichts an 70 Tagen im Jahr zur Untersuchung und Beurtheilung von Polizeigeschäften als Aushülfe beizuziehen.

3. Der Vizepräsident bezieht für die ihm nach Art. 1 auffallende Geschäftslast neben den ihm nach den bestehenden Gesetzen für die Amtsgerichtssitzungen zukommenden Taggeldern eine jährliche Entschädigung von Fr. 800.

4. In den Fällen, wo der Vizepräsident verhindert ist, die in Art. 1 erwähnten Geschäfte zu versehen, wird er durch ein Mitglied des Amtsgerichts vertreten und es sind hinsichtlich der diesem Letztern gebührenden Entschädigungen die Bestimmungen des § 33 des Gesetzes vom 28. März 1860 maßgebend.

5. Der Vizepräsident oder derjenige Amtsrichter, welcher nach Art. 2 zur Erledigung der Polizeigeschäfte beigezogen wird, erhält vom Staate für seine daherige Bemühung ein Taggeld von Fr. 10.

6. Dieses Dekret tritt auf 1. Juli 1865 in Kraft.

Bern, den 29. Mai 1865.

Namens des Großen Rathes:

(Folgen die Unterschriften.)

B.

Gesetzbuch

über das

Verfahren in Strafsachen.

für den

Kanton Bern.

Promulgations-Verordnung.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

nachdem er in Gemäßheit des Beschlusses des Großen Rathes vom 20. Merz abhin eine neue Ausgabe des Gesetzbuches über das Verfahren in Straffachen hat veranstalten lassen, worin diejenigen Abänderungen enthalten sind, welche dasselbe durch das am 12. Merz 1853 provisorisch erlassene, seither in zweiter Berathung mit einigen Modifikationen definitiv genehmigte Dekret erlitten hat,

verordnet:

1. Das gegenwärtige Gesetzbuch über das Verfahren in Straffachen tritt nach Mitgabe des großräthlichen Beschlusses vom 25. April abhin mit dem 1. August nächstkünftig in Kraft und soll von diesem Tage hinweg in Vollziehung gesetzt werden.
2. Von dem nämlichen Tage hinweg werden sowohl das bisherige, unterm 2. Merz 1850 promulgirte Gesetzbuch als das provisorische Abänderungsgesetz vom 12. Merz 1853 außer Wirksamkeit gesetzt.

Bern, den 29. Juni 1854.

Namens des Regierungsrathes:

(Folgen die Unterschriften.)

Promulgations-Dekret.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Vollziehung des §. 98, Ziffer 3 der Staatsverfassung und in Gemäßheit der nach §. 30 ebendaselbst vorausgegangenen Berathungen,

beschließt:

1. Das gegenwärtige Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen tritt mit dem 1. Januar 1851 in Kraft.

2. Von diesem Zeitpunkt hinweg sind alle gegenwärtig in dem Kantone in Kraft bestehenden Gesetze, Instruktionen, Weisungen und Verordnungen über das Verfahren in Strafsachen aufgehoben.

3. Insbesondere sind aufgehoben:

1. das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und die Amtspflichten der Regierungsstatthalter vom 3. Dezember 1831;
2. das Gesetz über die Organisation des Obergerichts vom 11. April 1832;
3. die Instruktion über das Verfahren in Strafsachen vom 5. August 1803;
4. der französische code d'instruction criminelle;
5. das Gesetz vom 19. Februar 1823 über die Inkraftsetzung der Strafprozeßgesetze des Kantons Bern im Jura;
6. die Instruktion für den Staatsanwalt vom 9. Juli 1832 und diejenige für den Adjunkten des Staatsanwaltes vom 3. Merz 1834;
7. die Dekrete vom 6. Dezember 1833 und 16. Dezember 1834 über die Aufstellung eines Adjunkten des Staatsanwaltes;
8. die Instruktion über das Strafverfahren vom 7. Merz und 15. Dezember 1834, mit großräthlicher Sanktion vom 8. Februar 1837;
9. die Instruktion in Betreff des gleichen Gegenstandes vom 15. Dezember 1834;
10. die Gesetze vom 11. März 1835 und 5. März 1842 über die Aufhebung der Kriminalkommission des Obergerichts;
11. die Cirkulare des Obergerichts an die Gerichtspräsidenten vom 11. April 1833, 3. Mai 1833, 23. September 1837, 15. März 1839 und 28. August 1840;

12. das Gesetz vom 24. November 1842 über die Rekusation der Amtsrichter und Suppleanten;
13. das Gesetz über den Beweis in Strafsachen vom 30. November 1842;
14. das Gesetz vom 1. März 1844 über das Appellationsrecht des Staates;
15. das Gesetz vom 8. Mai 1838 über die Mittheilung der Urtheile des Obergerichts an den Regierungsrath;
16. die Gesetze vom 20. Juni 1833 und 8. November 1831, und der Beschluß vom 27. Juni 1833 über die Begnadigungsgesuche;
17. das Gesetz über das Verfahren gegen flüchtige Todtschläger vom 19. Dezember 1804.

4. Ferner sind von dem gleichen Zeitpunkte an aufgehoben, alle die auf die Organisation der Strafgerichte und das Strafprozeßverfahren Bezug habenden Bestimmungen; namentlich diejenigen der folgenden Gesetze:

1. der Gerichtssatzung von 1761;
2. des Gesetzes vom 18. Dezember 1832 über die Organisation der Amtsschreibereien und Amtsgerichtsschreibereien;
3. des Gesetzes vom 24. Dezember 1832 über die Amtsgerichtsweibel und die Unterweibel;
4. der Instruktion für den Untersuchungsrichter von Bern vom 24. August 1832;
5. des Gesetzes vom 29. Juni 1832 über die gesetzlichen Stellvertreter des Gerichtspräsidenten von Bern;
6. des Gesetzes vom 28. Juni 1832 über die Centralpolizei;
7. des Gesetzes vom 10. Dezember 1840 über die Advokatenordnung;
8. der Gefangenschaftsordnung vom 7. August 1823;
9. der Verordnung über die Ueberwachung der Gefangenschaften der Stadt Bern vom 28. Juni 1832;
10. der Cirkulare vom 5. Juni 1839 und 18. März 1819, über die Versendung der gerichtsärztlichen Befinden;
11. des Gesetzes über die Aufhebung der Unterstatthalter vom 18. Dezember 1846.

5. Die Straffälle, welche in dem Zeitpunkte vom 1. Januar 1851 in den Händen der Regierungsstatthalter oder der Justizdirektion liegen, sollen sofort dem zuständigen Untersuchungsrichter übermittelt werden, welcher in der Sache nach Vorschrift der Art. 79 ff. des gegenwärtigen Gesetzes fortzufahren hat.

6. Jeder Fall, der zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzbuches von den erstinstanzlichen Gerichtsbehörden noch nicht beurtheilt, oder über den die Hauptuntersuchung noch nicht geschlossen, oder in welchen endlich der Gerichtsstand noch nicht bestimmt worden, soll durch die neuen Behörden und nach

den Vorschriften des gegenwärtigrn Gesetzes verfolgt und erledigt werden. Ist aber die Sache in erster Instanz bereits beurtheilt, oder die Untersuchung geschlossen, oder der Gerichtsstand nach den dermaligen Gesetzen bestimmt worden, so soll sie nach den Vorschriften der frühern Gesetze verfolgt und erledigt werden.

Gegeben in Bern den 2. März 1850.

Namens des Großen Rathes:

(Folgen die Unterschriften.)

Gesetzbuch

über

das Verfahren in Strafsachen

für den

Kanton Bern.

I. Buch.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Eine Strafe kann nur durch die zuständige Behörde, in Anwendung eines Gesetzes und unter Beobachtung der gesetzlichen Formen, verhängt werden. Anwendung der Strafen.

2. Die Verfolgung einer strafbaren Handlung steht einzig dem hiermit beauftragten Beamten zu; sie findet von Amtswegen statt, ausgenommen in den durch die Gesetze ausdrücklich vorbehaltenen Fällen. (Art. 44 u. 83.) Strafverfolgung.

3. Die Civilklage aus einer strafbaren Handlung kann von jedem Beschädigten zu gleicher Zeit und bei demselben Richter, wie die öffentliche Klage angebracht werden. Civilklage aus strafbaren Handlungen

Ist sie bei dem Civilrichter besonders angebracht worden, so wird die Verhandlung so lange eingestellt, bis über die vor- oder nachher angebrachte öffentliche Klage endlich entschieden ist.

Ist die Civilklage einmal in Verbindung mit der öffentlichen Klage bei dem Strafrichter anhängig gemacht worden, so kann sie nicht mehr vor die Civilgerichte gebracht werden, mit Ausnahme der Fälle, wo die Strafverfolgung wegen des Todes des Angeschuldigten, oder aus andern Gründen nicht fortgesetzt werden kann.

4. Die Verzichtleistung auf die Civilklage zieht die Erlöschung oder die Einstellung der öffentlichen Verfolgung nur in denjenigen Fällen nach sich, wo diese nicht von Amtswegen Statt findet. Wirkung der Verzichtleistung auf die Civilklage.

Wirkung der Strafurtheilssprüche.

5. Wer auf gesetzliche Weise verurtheilt, von der Anklage befreit oder freigesprochen worden ist, kann der nämlichen Handlung wegen nicht mehr verfolgt werden; jedoch unter Vorbehalt der von dem Gesetze vorgesehenen Ausnahmen. (Art. 502 u. ff.)

Erlöschung der öffentlichen Klage.

6. Die öffentliche Klage erlöscht durch den Tod des Angeschuldigten und durch die Verjährung.

Klagverjährung.

7. Die aus einem Verbrechen entspringende öffentliche und Civilklage verjähren durch den Ablauf von zwanzig Jahren, von dem Tage der Begehung an gerechnet, wenn in der Zwischenzeit keine Verfolgungshandlung vorgenommen worden ist.

Sind in der Zwischenzeit Verfolgungshandlungen vorgenommen worden, auf welche kein Urtheil erfolgt ist, so verjähren die öffentliche wie die Civilklage erst durch den Ablauf von zwanzig Jahren, von der letzten Handlung an gerechnet, und zwar selbst in Ansehung der mitbetheiligten Personen, welche von dieser Verfolgungshandlung nicht betroffen waren.

8. In den beiden im vorhergehenden Artikel erwähnten Fällen und nach den daselbst unterschiedenen Fristberechnungen tritt die Verjährung nach einer Zeit von zehn Jahren ein, wenn es sich um ein bloßes Vergehen handelt.

9. In gleicher Weise wie in den vorhergehenden Artikeln tritt die Verjährung bei politischen und Preßvergehen, Ehrverletzungen, Ehebruchsfällen und geringen Mißhandlungen durch den Ablauf von sechs Monaten und bei allen Polizeiübertretungen durch den Ablauf von zwei Jahren ein, von dem Tage der Begehung, oder der letzten Verfolgungshandlung an gerechnet.

Kann jedoch das Vergehen oder die Polizeiübertretung nicht von Amtswegen verfolgt werden, so läuft die Verjährung nur von dem Tage an, wo sich der verletzte Theil, den Umständen nach, sichere Kunde von der begangenen That verschaffen konnte.

Sprache.

10. Die Untersuchung und das Hauptverfahren sollen in den deutschen Bezirken des Kantons in deutscher, und in den Bezirken, wo die französische Sprache vorherrschend ist, in dieser Statt finden.

Vor dem Obergericht, dem Appellations- und Kassationshofe, vor der Kriminalkammer, der Anklagekammer und der Polizeikammer kann man sich der einen oder der andern Landessprache bedienen.

11. In Strafsachen gibt es keine Gerichtsferien.

Titel II.

Von der Gerichtsbarkeit.

Territorialitätsprinzip.

12. Nur wegen strafbaren Handlungen, die innerhalb des Kantonsgebietes begangen worden sind, kann Jemand verfolgt

und beurtheilt werden; doch sind die in den folgenden drei Artikeln vorgesehenen Fälle ausgenommen. [1])

Ausnahmen:

13. Wer sich außerhalb des Kantonsgebietes eines Verbrechens gegen die Sicherheit des Staates, sowie der Nachmachung der Staatssiegel, der anerkannten Staatsmünzen, der Staatspapiere oder der gesetzlich anerkannten Bankscheine schuldig macht, ist im Kanton Bern nach den Bestimmungen der bernischen Gesetze zu verfolgen und zu beurtheilen, es sei denn, daß er bereits im Ausland deßhalb verfolgt und beurtheilt worden ist.

a) Staatsverbrechen im Auslande begangen.

14. Jeder, der im Ausland an einem Schweizerbürger eine nach den bernischen Gesetzen als Verbrechen betrachtete strafbare Handlung verübt, kann bei seinem Eintritt in den Kanton Bern nach dessen Gesetzen verfolgt und beurtheilt werden, sofern dieß nicht bereits im Ausland geschehen ist, und wenn der Verletzte oder sein Rechtsnachfolger Klage gegen ihn erheben.

b) Verbrechen an Schweizern im Auslande begangen.

15. Contumacialurtheilssprüche, welche in den durch Artikel 13 und 14 erwähnten Fällen im Auslande gefällt worden sind, hemmen die Verfolgung im Konton nicht.

16. Der ordentliche Gerichtsstand für die Untersuchung und Beurtheilung einer strafbaren Handlung ist derjenige des Ortes der Begehung.

Gerichtsstand des Orts der Begehung.

In Paternitätsfällen erfolgt jedoch die gesetzliche Bestrafung der Fehlbaren durch dasjenige Gericht, welches die Standesbestimmung ausspricht, und zwar in einem und demselben Urtheile, abgesehen davon, ob der Unzuchtsfehler im In- oder Auslande stattgefunden habe. [2])

17. Ist der Ort der Begehung unbestimmt oder unbekannt, oder ist die strafbare Handlung durch mehrere Personen in verschiedenen Bezirken begangen worden, so ist derjenige Richter allein zuständig, bei welchem die Sache zuerst rechtshängig gemacht worden ist.

Gerichtsstand der rechtshängigen Sache.

Eine Strafsache wird als rechtshängig bei einem Richter

---

[1]) Handlungen, durch welche die Benutzung der Telegraphenanstalt zu ihren Zwecken gehindert oder gestört wird, ferner die Handlungen, durch welche Post- oder Eisenbahnzüge gefährdet werden, überhaupt diejenigen nach Maßgabe des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar und 6. April 1853 strafrechtlichen Handlungen, welche nicht eigentlich politisch sind, werden in der Regel sowohl zur Untersuchung als zur Beurtheilung an die Kantonalbehörden gewiesen. Doch steht es dem Bundesrathe frei, dieselben nach dem eidg. Prozeßverfahren untersuchen und durch die Bundesassisen beurtheilen zu lassen. Auf jeden Fall aber sind von den urtheilenden Gerichten die Bestimmungen des Bundesstrafrechtes anzuwenden und der Bundesversammlung bleibt das Begnadigungsrecht vorbehalten. Siehe Art. 73 und 74 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht, vom 4. Februar und 6. April 1853. S. ferner die unter den Polizeistrafgesetzen mitgetheilten Bestimmungen der Verträge zwischen der Schweiz und Frankreich.

[2]) Der zweite Absatz dieses Art. ist aufgehoben durch den Art. 2. 14 des Gesetzes betr. die Einführung des Strafgesetzbuches.

von dem Augenblick an betrachtet, in welchem sie ihm durch die zuständige Behörde übermittelt worden ist.

18. Der Richter, bei welchem die Sache zuerst rechthängig geworden, ist ebenso in den Fällen allein zuständig, wo eine Person mehrerer in verschiedenen Bezirken des Kantons verübter strafbarer Handlungen oder einer auf den Grenzen zweier oder mehrerer Bezirke begangener strafbarer Handlung angeschuldigt wird.

Gerichtsstand des Ortes, wo das schwerste Verbrechen begangen worden.

19. Sind jedoch die von derselben Person in verschiedenen Bezirken begangenen strafbaren Handlungen nicht mit der gleichen Strafe bedroht, so ist die Behörde desjenigen Ortes zuständig, wo die mit der schwersten Strafe bedrohte Handlung begangen wurde.

20. Der Gerichtsstand der rechtshängigen Sache erstreckt sich auch auf die während der Untersuchung von den Angeschuldigten in einem andern Bezirke des Kantons begangenen strafbaren Handlungen; jedoch ist es der Anklagekammer vorbehalten, eine Ueberweisung der Sache an den Gerichtsstand des Ortes der Begehung anzuordnen.

Gerichtsstand d. Wohn-, Aufenthalts oder Betretungsortes.

21. In den durch die Artikel 13 und 14 vorgesehenen Fällen ist die Behörde des Wohnsitzes des Angeschuldigten zuständig: hat er keinen Wohnsitz, so ist es die Behörde seines Aufenthaltorts, und hat er weder Wohn- noch Aufenthaltsort im Kanton, die des Ortes der Betretung. [1])

22. Ist in den durch die gleichen Artikel vorgesehenen Fällen ein Angeschuldigter, der im Kanton weder Wohnsitz noch Aufenthaltsort hat, im Auslande betreten und ausgeliefert worden, so wird er durch diejenigen Gerichtsbehörden des Kantons verfolgt und beurtheilt, welche die Anklagekammer zu diesem Zwecke bezeichnet.

23. Ist das Verbrechen im Auslande durch mehrere Personen begangen worden, die weder denselben Wohn- noch Aufenthaltsort haben und nicht in demselben Bezirke betreten worden sind, so bestimmt die Anklagekammer nach Vorschrift der obigen Artikel die Behörde, welche die Sache verfolgen und beurtheilen soll.

Gerichtsstand bei Konkurrenz von im In- und Ausland begangenen Verbrechen.

24. Die zuständige Kantonalbehörde erkennt in dem Fall der Konkurrenz mehrerer strafbarer Handlungen, welche dieselbe Person im In- und Auslande begangen hat, auch über die im Auslande verübten strafbaren Handlungen, sofern dieselben unter die Bestimmungen der Art. 13 und 14 fallen.

Gerichtsstand der Mitschuldigen.

25. Die in Hinsicht des Urhebers einer strafbaren Handlung zuständige Behörde ist es auch hinsichtlich der Mitschuldigen.

Competenzkonflikt.

26. Entsteht zwischen zwei oder mehreren Behörden über ihre Zuständigkeit Streit, so wird die Sache der Anklagekammer zur Entscheidung vorgelegt. Bis zum Entscheide führt derjenige

---

[1]) S. die Anmerkungen zu Art. 12.

Richter die Untersuchung, bei dem die Sache zuerst rechtshängig geworden.

Titel III.

Von den Recusationen.

Unfähigkeit.

27. Eine Gerichtsperson ist unfähig zu verhandeln und muß sich daher jeder Mitwirkung enthalten:

1) wenn sie, ihre Ehegattin, ihre Braut oder ihre Pflegbefohlenen angeklagt sind;
2) wenn sie, ihre Ehegattin, ihre Braut oder ihre Pflegbefohlenen dem Angeklagten oder einem von ihnen in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zu dem sechsten Grade verwandt oder verschwägert sind;
3) wenn sie, ihre Ehegattin, ihre Braut, ihre Pflegbefohlenen oder ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade durch die strafbare Handlung unmittelbar beschädigt worden sind;
4) wenn sie selbst Denunziant ist;
5) wenn sie in der Sache als Zeuge abgehört worden ist;
6) wenn sie in dem Prozeß als Sachverständiger gehandelt hat;
7) wenn sie als Bevollmächtigter, Vertheidiger oder Richter darin aufgetreten ist;
8) wenn sie dem Vertheidiger des Angeklagten in gerader oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist.

Verwerflichkeit.

28. Eine Gerichtsperson kann verworfen werden;

1) wenn sie selbst, oder eine ihr in gerader Linie verwandte oder verschwägerte Person einer in der Sache betheiligten Partei in einem inner Jahresfrist vor der Verwerfung endlich beurtheilten Kriminalprozesse als Angeklagter, Anzeiger oder Civilpartei gegenüber gestanden ist;
2) wenn sie der Civilpartei oder dem Angeschuldigten in der Sache Rath ertheilt hat;
3) wenn sie vor dem Urtheil ihre Ansicht über die Strafbarkeit oder Unschuld des Angeklagten öffentlich ausgesprochen hat;
4) wenn sie hinsichtlich des Falles dem Angeklagten oder der Civilpartei irgend eine Versprechung oder Drohung gemacht hat;
5) wenn sie auf irgend eine andere Weise Haß oder Gunst für eine Partei gezeigt hat;
6) wenn sie von einer Partei Geschenke oder Versprechungen von solchen oder Dienstleistungen angenommen hat;
7) wenn sie seit dem Beginn der Untersuchung eine Mahl-

zeit bei einer Partei oder auf deren Kosten angenommen hat.

Verwerfung aus unbestimmten Gründen.

29. Das Gesetz überläßt den Gerichten, noch andere vorgebrachte Gründe als hinlänglich zu einer Verwerfung anzunehmen.

30. Die obigen Bestimmungen über die Rekusationen sind ebenfalls anwendbar:

1) auf die Beamten der Staatsanwaltschaft;
2) auf den Untersuchungsrichter;
3) auf den Gerichtsschreiber.

Verfahren.

31. Alle Richter, Beamten der Staatsanwaltschaft und Gerichtsschreiber, die von einem Unfähigkeitsgrunde in Betreff ihrer Person Kenntniß haben, sind verpflichtet, der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen und entscheiden zu lassen, ob sie sich der Theilnahme enthalten sollen.

32. Ist die Unfähigkeit einer Gerichtsperson von ihr nicht von Amtswegen angezeigt worden oder liegen Verwerfungsgründe wider eine solche vor, so wird die Rekusation durch ein motivirtes, mit den allenfalls nöthigen Belegen versehenes und von dem Gesuchsteller oder einem Spezialbevollmächtigten unterzeichnetes Ansuchen angebracht. Dieß Ansuchen wird der zuständigen Behörde zum Entscheide eingegeben und sofort von dieser dem betreffenden Beamten mitgetheilt, welcher es schriftlich oder je nach Umständen mündlich in der vorkommenden Falles zu diesem Zwecke veranstalteten Sitzung beantwortet.

33. Sind jedoch die Unfähigkeits- oder Verwerfungsgründe den Betheiligten zu spät zur Kenntniß gelangt, als daß sie die Vorschriften des vorhergehenden Artikels noch hätten befolgen können, so kann das Verwerfungsgesuch mündlich in der für die Verhandlung und Beurtheilung der Hauptsache festgesetzten Sitzung angebracht werden.

34. Die Verwerfung eines Untersuchungsrichters oder seines Aktuars kann gleichfalls durch eine mündliche Erklärung bei dem Untersuchungsrichter angebracht werden. In diesem Falle wird darüber, wie über die Antwort des verworfenen Beamten, in Gegenwart des Angeschuldigten oder der Civilpartei ein Protokoll aufgenommen und von diesen nebst dem Richter und dem Aktuar unterzeichnet.

Zuständige Behörden.

35. Die Urtheile über Verwerfung werden endlich gefällt:

1) durch das Amtsgericht, wenn die Verwerfung gegen den Präsidenten, gegen einen oder mehrere Beisitzer, oder gegen den Gerichtsschreiber desselben gerichtet ist;
2) durch die Anklagekammer, wenn die Verwerfung gegen deren Präsidenten, eines ihrer Mitglieder, ihren Schreiber, einen Untersuchungsrichter oder gegen einen Beamten der Staatsanwaltschaft gerichtet ist;
3) durch die Kriminalkammer, wenn es sich um den Präsidenten, ein Mitglied oder den Schreiber derselben handelt;

4) durch die Polizeikammer, wenn es sich um den Präsidenten, ein Mitglied oder den Schreiber derselben handelt;
5) durch den Appellations- und Kassationshof, wenn die Verwerfung gegen dessen Präsidenten, gegen eines oder mehrere seiner Mitglieder oder dessen Schreiber, so wie auch gegen die Mehrheit oder die Gesammtheit der Mitglieder eines Amtsgerichts, der Anklagekammer, der Kriminalkammer oder der Polizeikammer gerichtet ist;
6) durch das Obergericht, wenn es sich um die Mehrheit oder Gesammtheit der Mitglieder des Appelations- und Kassationshofes handelt;
7) endlich durch ein von dem Großen Rathe aus der Zahl der Amtsgerichtspräsidenten gewähltes außerordentliches Gericht, wenn die Verwerfung der Mehrheit oder der Gesammtheit des Obergerichts beantragt wird.

36. Wird die Verwerfung der Mehrheit oder der Gesammtheit der Mitglieder eines Amtsgerichts — mit Inbegriff der Ersatzmänner — als begründet erklärt, so überweist die Anklagekammer die Sache einem benachbarten Amtsgericht.

37. Wird die Mehrheit oder Gesammtheit der Mitglieder der Anklagekammer, der Polizeikammer, der Kriminalkammer, des Appellations- und Kassationshofes oder des Obergerichts — mit Inbegriff der Ersatzmänner — verworfen, so wird die Sache einem nach Ziffer 7 des Artikels 35 gewählten außerordentlichen Gerichte vorgelegt.

II. Buch.

Von der gerichtlichen Polizei.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Begriff.

38. Die gerichtliche Polizei erforscht die strafbaren Handlungen, sammelt die Beweismittel und überliefert die Thäter dem Strafgerichte.

Ausübung der gerichtlichen Polizei.

39. Die gerichtliche Polizei wird ausgeübt durch:
1) die Polizeiangestellten der Gemeinden und des Staates, welchen die beeidigten Wald- und Feldwächter von Privatleuten gleichgestellt sind;
2) die Einwohnergemeindrathspräsidenten und Regierungsstatthalter;
3) die Untersuchungsrichter;
4) die Beamten der Staatsanwaltschaft.

Aufsicht.

40. Alle Beamten der gerichtlichen Polizei stehen unter der Oberaufsicht der Anklagekammer. Diese Bestimmung ändert jedoch an der Gewalt nichts, welche die Vollziehungsbehörden nach Mitgabe der bestehenden Gesetze über sie auszuüben haben.

Die Anklagekammer entscheidet einzig und endlich über alle Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der vier folgenden Titel, wenn die von dem Gesetze angedrohte Strafe in Verweis oder Buße besteht; spricht das Gesetz irgend eine andere Strafe aus, so stellt sie den der Nachlässigkeit in seiner Amtsführung beklagten Beamten der gerichtlichen Polizei vor den zuständigen ordentlichen Richter.

Verfahren bei Beschwerden gegen Beamte der gerichtlichen Polizei.

41. In den nach Mitgabe des vorhergehenden Artikels der Anklagekammer vorzulegenden Fällen soll jede gegen einen Beamten der gerichtlichen Polizei wegen Nachlässigkeit in seiner Amtsführung gerichtete Beschwerde von dem Beschwerdeführer schriftlich eingereicht, unterzeichnet und mit den allfällig vorhandenen Beweismitteln versehen werden; sie ist hierauf dem Beklagten mitzutheilen, welcher sie ebenfalls schriftlich beantworten soll. Die Anklagekammer fällt über die Beschwerde, nachdem sie sich nöthigenfalls von Amtswegen weitere Aufschlüsse verschafft hat, ihren Entscheid, den sie den Parteien, sowie vorkommenden Falles dem zuständigen Regierungsstatthalter zur Vollziehung mittheilt.

Gehört die Sache nicht vor die Anklagekammer, so wird in der durch dieses Gesetzbuch vorgeschriebenen ordentlichen Form verfahren.

Anzeigen von Privaten.

42. Jede Person, welche von einer strafbaren Handlung Kenntniß erhält oder sich durch eine solche verletzt glaubt, kann bei jedem zuständigen Angestellten der gerichtlichen Polizei (Art. 44), sowie bei jedem Einwohnergemeindrathspräsidenten und Regierungsstatthalter des Kantons deßhalb Anzeige machen oder Beschwerde erheben und diesen Angestellten oder diesen Beamten alle darauf bezüglichen Nachweise, Protokolle und Akten zustellen.

43. In Betreff der Anzeigen und der Beschwerden sind übrigens die hierauf bezüglichen Vorschriften der folgenden Titel dieses Buches zu beobachten.

Titel II.

Von den Polizeiangestellten der Gemeinden und des Staates.

Verfolgung von Amtes wegen.

44. Die Polizeiangestellten der Gemeinden und des Staates sind ein jeder in dem Kreise seiner Befugnisse und nach Vorschrift der Gesetze verpflichtet, die strafbaren Handlungen zu erforschen. Hierin sind jedoch nicht begriffen:

Ausnahmen.

Ehrverletzungen, Ehebruchsfälle und geringere Mißhandlungen, welche von Amteswegen nicht verfolgt werden können.

45. Sie haben über Natur und Umstände, über Zeit und Ort der zu ihrer Kenntniß gelangten strafbaren Handlungen, sowie über die aufgefundenen Beweismittel und Anzeigungen Protokolle aufzunehmen und die muthmaßlichen Urheber oder Mitschuldigen anzuzeigen. Sie können auch mündlich dem Einwohnergemeindrathspräsidenten oder dem Regierungsstatthalter den Bestimmungen des folgenden Titels gemäß Bericht erstatten.

46. Sie nehmen die ihnen nach Art. 42 übermittelten schriftlichen Klagen und Anzeigen ab. Sind dieselben mündlich angebracht worden, so nehmen sie darüber ein Protokoll auf, das sie von den Anzeigern oder Klägern unterzeichnen lassen; können oder wollen diese nicht unterzeichnen, so geschieht dieses Umstandes darin Erwähnung.

Schatzung des verursachten Schadens.

47. Die nach Vorschrift der beiden vorhergehenden Artikel errichteten Protokolle sollen auch vorkommenden Falles eine ungefähre vorläufige Schatzung des verursuchten Schadens enthalten. Sie sollen klar und deutlich abgefaßt und mit dem Datum sowie mit der Unterschrift ihrer Aussteller versehen sein.

48. Bei Feld- und Waldfreveln sollen die Polizeiangestellten die entwendeten Gegenstände bis an den Ort verfolgen, wo sie hingebracht worden sind, und sie in Beschlag nehmen; doch dürfen sie nur unter Beobachtung der in Art. 53 enthaltenen Vorschriften in Häuser, Werkstätten, Gebäude, anliegende Höfe und geschlossene Räume eindringen. [1])

Festnahme auf frischer That.

49. Sie haben jedes Individuum, das sie auf frischer That ergriffen haben, festzunehmen und dem Regierungsstatthalter, oder wenn sie mehr als eine Stunde von dessen Amtssitze entfernt sind, dem Einwohnergemeindrathspräsidenten des Orts der Begehung zuzuführen.

Hieher gehört jede in der Begehung begriffene oder eben erst begangene strafbare Handlung.

Ferner gehören dahin die Fälle, wo der Angeschuldigte durch das öffentliche Geschrei verfolgt wird, sowie diejenigen, wenn er kurz nach begangener That im Besitz von Effekten, Waffen, Werkzeugen oder Papieren betreten wird, welche vermuthen lassen, daß er Urheber oder Mitschuldiger sei.

Ausnahme.

50. Bei Vergehen, welche mit korrektioneller Strafe bedroht sind und bei Polizeiübertretungen kann die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Festnahme nur in folgenden Fällen Statt finden:

1) wenn der Angeschuldigte ein Unbekannter ist und sich nicht über Namen, Herkunft und Wohnort ausweisen kann;
2) wenn er fremd ist und keinen Wohnort im Kanton hat.

51. Jeder Angestellte der Polizei kann erforderlichen Falles von dem Einwohnergemeindrathspräsidenten des Ortes Beistand verlangen.

---

[1]) S. Anmerk. z. Art. 12.

Bürgerpflicht zur Hülfeleistung.

52. Ist keine oder nur unzureichende öffentliche Macht vorhanden, so soll, jedoch nur wenn es sich um Verbrechen handelt, jeder Bürger auf erhaltene Aufforderung eines Polizeiangestellten hin, Beistand leisten. Von dieser Pflicht sind entbunden: die Verwandten und Verschwägerten des Angeschuldigten in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zu dem sechsten Grad einschließlich, sowie seine Dienstboten und Taglöhner.

Fälle der Mitwirkung des Einwohnergemeindrathspräsidenten oder des Regierungsstatthalters.

53. Können die Erforschung der strafbaren Handlungen oder die in Art. 48 vorgeschriebenen Nachsuchungen, oder endlich die in Art. 49 vorgesehene Festnahme nicht anders als in Häusern, Werkstätten, Gebäuden, anliegenden Höfen und geschlossenen Räumen vorgenommen werden, so kann der Polizeiangestellte nur infolge Auftrags und in Begleitung des Regierungsstatthalters oder des Einwohnergemeindrathspräsidenten des Ortes in dieselben eindringen.

Festnahme durch Bürger auf frischer That.

54. Jeder Bürger kann gleichfalls, unter Beobachtung der in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen eine auf frischer That ergriffene Person festnehmen.

55. Lassen die Umstände die sofortige Vorführung eines nach Mitgabe der vorhergehenden Artikel Verhafteten vor den Einwohnergemeindrathspräsidenten oder den Regierungsstatthalter nicht zu, so soll er in das gewöhnliche Untersuchungsgefängniß des Bezirks und wenn dieß nicht möglich ist, sonst in Gewahrsam gebracht und einer oder mehreren Personen zur Bewachung anvertraut werden. Er kann aber höchstens 24 Stunden auf diese Weise verwahrt bleiben.

56. Ueberdieß ist der Angeschuldigte mit aller einem Bürger, dessen Schuld noch nicht gesetzlich erwiesen ist, geziemenden Schonung zu behandeln. Die durch die zwei letzten Alineas des Art. 150 hienach vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind ebenfalls zu beobachten.

Fristen zur Eingabe der Anzeigen an den Einwohnergemeindrathspräsident oder den Regierungsstatthalter.

57. Die Anzeigen und Berichte der Polizeiangestellten der Gemeinden und des Staates sind von ihnen binnen drei Tagen, von der Entdeckung der strafbaren Handlung an gerechnet, dem Einwohnergemeindrathspräsidenten oder dem Regierungsstatthalter zu übermitteln oder abzustatten.

In der nämlichen Zeitfrist von drei Tagen sollen sie die bei ihnen schriftlich eingereichten, oder von ihnen selbst nach Mitgabe der Art. 45 und 46 niedergeschriebenen Klagen und Anzeigen jenen Beamten übermitteln.

Ausnahmen von der Verfolgung von Amteswegen.

58. Handelt es sich jedoch um einfache Feld- und Waldfrevel an Privateigenthum, so läuft die im ersten Absatz des vorhergehenden Artikels bestimmte Zeitfrist erst von dem Tage an, wo der Verletzte auf gehörige Anfrage des Polizeiangestellten hin gerichtliches Einschreiten verlangt hat.

Strafen der Polizeiangestellten.

59. Der Polizeiangestellte, welcher den in diesem Kapitel vorgeschriebenen Regeln zuwiderhandelt, kann zu einem Verweis oder zu einer Buße von höchstens fünfzehn Franken verurtheilt

werden. Dadurch wird jedoch vorkommenden Falles schwereren Strafen und Entschädigungen nicht vorgegriffen.

60. Jeder Polizeiangestellte, welcher zu seiner Kenntniß gelangte strafbare Handlungen nicht anzeigt, wird zu einer Buße von dreißig Franken und beim Rückfalle zu einer Einstellung von höchstens einem Jahr und nach Umständen selbst zur Entsetzung verurtheilt.

Titel III.

Von den Einwohnergemeindrathspräsidenten und den Regierungsstatthaltern. [1])

Pflichten im Allgemeinen.

61. Die Einwohnergemeindrathspräsidenten und die Regierungsstatthalter nehmen die ihnen nach Mitgabe dieses Gesetzbuches zugestellten Anzeigen und Berichte, sowie die schriftlichen Klagen von Privatleuten ab.

Sie errichten über die bei ihnen von den Polizeiangestellten oder von Privatleuten mündlich angebrachten Klagen und Anzeigen Protokolle, welche von diesen zu unterzeichnen sind. Können oder wollen die Letztern nicht schreiben, so wird dieß angemerkt.

Die Einwohnergemeindrathspräsidenten und Regierungsstatthalter haben dafür zu sorgen, daß die Anzeigen und Protolle so genau und umständlich abgefaßt werden als möglich, und darin insbesondere schon im Voraus die allfälligen Beweismittel (Zeugen, Urkunden u. s. w.) namhaft gemacht werden, welche dem Anzeiger zu Gebote stehen. Unförmliche oder unvollständige Anzeigen soll der Regierungsstatthalter sofort zur bessern Abfassung zurückweisen, oder je nach Umständen den Anzeiger selbst zu Protokoll vernehmen.

Festnahme des Angeschuldigten.

62. Ist der Fall eines Verbrechens vorhanden und ist der Angeschuldigte nicht auf frischer That ergriffen und festgenommen worden, so soll der Regierungsstatthalter in Beobachtung der einschlagenden Bestimmungen der Art. 147 ff. und 156 die Verfolgung und die Verwahrung desselben in dem Untersuchungsgefängniß anordnen, sofern gewichtige Anzeigungen vorliegen und die Sache dringlich ist.

Hausfuchung.

63. Erfordert die Erforschung der strafbaren Handlung die Durchsuchung von Häusern, Werkstätten, Gebäuden, anliegenden Höfen und geschlossenen Räumen (Art. 53), so soll sich der Einwohnergemeindrathspräsident oder der Regierungsstatthalter nur in dringlichen Fällen und wenn schwere Verdachtsgründe vorhanden sind, zur Aufnahme des Protokolls an Ort und Stelle begeben (Art. 45 und 61.)

[1]) Vergl. die Anmerk. z. Art. 143 ff.

Beschlagnahme

64. Er soll die Waffen und Alles in Beschlag nehmen, was anscheinend zur Ausführung des Verbrechens oder Vergehens gedient hat oder dazu bestimmt war; ebenso Alles, was durch die That hervorgebracht worden zu sein scheint oder zur Entdeckung der Wahrheit dienen kann.

65. Die in Beschlag genommenen Gegenstände werden so gut wie möglich aufbewahrt, bezeichnet, verschlossen und versiegelt und der Regierungsstatthalter gibt sie nur bei der Uebermittlung der Sache an den Untersuchungsrichter aus den Händen.

66. Ist die Festnahme des Angeschuldigten in den durch Art. 53 vorgesehenen Fällen vorzunehmen, so begibt sich der Einwohnergemeindrathspräsident oder der Regierungsstatthalter gleichfalls an Ort und Stelle, um die durch die Umstände gebotenen Durchsuchungen zu veranstalten.

67. Bei der Anordnung und Vollziehung der in den Art. 63 bis und mit 66 angeordneten Maßregeln sind überdieß die Vorschriften der Art. 131 u. ff. und Art. 147 u. ff. zu beobachten. Doch soll sich der Einwohnergemeindrathspräsident, wenn der Regierungsstatthalter nicht anwesend ist, stets von zwei Zeugen begleiten lassen.

Verfahren nach der Festnahme.

68. Wird eine auf frischer That ergriffene Person vor den Einwohnergemeindrathspräsidenten geführt oder auf seinen Befehl festgenommen (Art. 49, 53 und 66), so soll sie derselbe sofort dem Regierungsstatthalter zur Verfügung stellen, wenn die Handlung der Art ist, um korrektionelle oder peinliche Bestrafung nach sich zu ziehen.

Polizeisachen.

69. Ist die vor dem Einwohnergemeinderathspräsidenten erscheinende Person wegen einer Polizeiübertretung festgenommen worden, so fragt sie dieser summarisch über Namen, Vornamen, Alter, Beruf, Wohnort, und die Hauptumstände der verübten That und errichtet hierüber ein Protokoll.

Der Angeschuldigte wird sofort entlassen:

1) wenn er beweist, daß er Kantonsbürger oder im Kanton angesessener Fremder ist;
2) wenn er, ohne diese Eigenschaft zu besitzen, genügende Sicherheit für die Vollziehung jedes zu erwartenden Urtheils nebst allen Nebenkosten leistet.

Er hat einen Wohnsitz in dem Bezirke zu bezeichnen, wo die Uebertretung Statt gefunden.

70. Kann der Angeschuldigte nicht nach Mitgabe des vorhergehenden Artikels freigelassen werden, so ist er sofort dem Regierungsstatthalter zur Verfügung zu stellen.

71. Wenn eine auf frischer That ergriffene und gemäß den Art. 49, 53 und 66 festgenommene Person vor dem Regierungsstatthalter erscheint, so richtet sich dieser in Fällen von Vergehen und Polizeiübertretungen nach den Vorschriften des Artikels 69.

Ist hingegen die strafbare Handlung der Art, daß sie pein-

liche Bestrafung nach sich ziehen könnte, oder kann der Angeschuldigte nicht nach Mitgabe der Art. 69 und 70 freigelassen werden, so wird er in Haft gebracht.

Ueberweisung der Anzeigen an die zuständige Behörde.

72. Ist in Gemäßheit des Art. 42 eine Sache bei einem Regierungsstatthalter anhängig gemacht worden, so übermittelt sie dieser, wenn er nicht selbst nach den in Buch I, Titel II. dieses Gesetzbuches aufgestellten Grundsätzen zuständig ist, dem Regierungsstatthalter des Orts der Begehung.

73. Die Einwohnergemeindrathspräsidenten sollen die ihnen eingereichten Anzeigen, sowie die von ihnen errichteten Protokolle sofort den betreffenden Regierungsstatthaltern zusenden.

74. Der Regierungsstatthalter soll die ihm eingereichten Anzeigen einer vorläufigen Prüfung unterwerfen. Stellt es sich hiebei als ganz unzweifelhaft heraus, daß keine strafbare Handlung vorliege, so beschließt er, daß der Sache keine weitere Folge zu geben sei. Ist dagegen die eingeklagte Handlung eine strafbare, ergeben sich aber durchaus keine Spuren in Betreff der Thäterschaft, so behält er die Anzeige so lange in Händen, bis es der Polizei gelingt, irgend welche Indicien gegen eine bestimmte Person, als den wahrscheinlichen Thäter zu ermitteln.

In allen andern Fällen überweist der Regierungsstatthalter, nachdem er die ersten vorläufigen Vorkehren zur Herstellung des objektiven Thatbestandes getroffen (Art. 62 bis 74, Art. 147 ff. und Art. 156), ohne Verzug die Protokolle, Akten, sowie die Gegenstände, welche allfällig mit Beschlag belegt worden sind, dem Untersuchungsrichter. Er stellt gleichfalls die verhafteten Angeschuldigten zu dessen Verfügung.

Aufsicht.

75. Die Einwohnergemeindrathspräsidenten und die Regierungsstatthalter sollen die Polizeiangestellten des Staates und der Gemeinde streng beaufsichtigen; sie sollen diejenigen, welche ihre Pflicht nicht thun, der Staatsanwaltschaft anzeigen und darüber wachen, daß die Protokolle und Akten über die Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen dem Gesetze gemäß abgefaßt werden.

76. Die Einwohnergemeindrathspräsidenten stehen in der Ausübung der ihnen durch den gegenwärtigen Titel übertragenen Funktionen unter der unmittelbaren Aufsicht der Regierungsstatthalter, die gegen sie dieselben Pflichten zu erfüllen haben, welche jenen der vorhergehende Artikel gegen die untern Polizeiangestellten auferlegt.

Kontrollen.

77. Die Einwohnergemeindrathspräsidenten und Regierungsstatthalter halten Kontrollen, in welchen sie ohne Verzug und nach der Reihenfolge die gerichtspolizeilichen Maßregeln eintragen sollen, welche sie nach Mitgabe der obigen Vorschriften vorgenommen haben.

Die Kontrollen werden eingebunden und paginirt; diejenige des Regierungsstatthalters wird von dem Bezirksprokurator, und diejenige des Einwohnergemeindrathspräsidenten von dem

Regierungsstatthalter beglaubigt. Alle Vierteljahre werden sie durch die Beamten visirt, welche sie beglaubigt haben.

Strafen der Einwohnergemeindrathspräsidenten und der Regierungsstatthalter.

78. Die Einwohnergemeindrathspräsidenten und die Regierungsstatthalter, welche unter irgend einem Vorwand eine ihnen gesetzlich angezeigte Sache zurückbehalten, oder auf sonstige Weise den ihnen durch dieses Gesetzbuch als Beamten der gerichtlichen Polizei auferlegten Pflichten zuwiderhandeln, werden mit einem Verweise, oder nach Umständen mit einer Amtseinstellung von höchstens sechs Monaten bestraft. Beim Rückfall sowie bei dem Vorwalten von Gefährde kann Entsetzung eintreten. Diese Bestimmungen thun weiterer Bestrafung und Entschädigungspflicht, wenn dazu Grund vorhanden ist, keinen Eintrag.

Titel IV.

Von den Untersuchungsrichtern.

Pflichten im Allgemeinen.

79. Der Untersuchungsrichter empfängt die Protokolle, Anzeigen, Klagen, Aktenstücke und Effekten, welche ihm von den Regierungsstatthaltern nach Mitgabe der vorhergehenden Bestimmungen übergeben worden. Er empfängt ebenfalls die in Haft befindlichen Personen, welche ihm zur Verfügung gestellt werden.

Verfahren: a) in Fällen von Verjährung.

80. Er ist verpflichtet, ohne Verzug die Aktenstücke zu prüfen. Ergibt sich daraus, daß die öffentliche Verfolgung verjährt ist, so legt er die Sache, wenn sie eine Verfolgung von Amteswegen ohne Klage des Verletzten nach sich zieht, dem Bezirksprokurator vor. Ist dieser gleicher Ansicht mit dem Untersuchungsrichter, so wird der Sache keine Folge gegeben; ist er anderer Ansicht, so wird dieselbe der Anklagekammer vorgelegt.

In den Fällen, wo die Verfolgung nur auf die Klage des Verletzten hin statt findet, entscheidet der Untersuchungsrichter, ohne die Staatsanwaltschaft darüber anzufragen.

Jede Partei kann jedoch an die Anklagekammer rekurriren.

b) bei gehörig hergestellten Polizeiübertretungen.

81. Die Polizeiübertretungen, deren Thatbestand durch einen Beamten der gerichtlichen Polizei hergestellt ist, oder welche durch die Umstände und Aktenstücke erwiesen zu sein scheinen, behält der Untersuchungsrichter, um als Polizeirichter darüber zu urtheilen. Ist ihm diese Stellung nicht zugleich übertragen, so übermittelt er die Sache unverzüglich dem Polizeirichter des Bezirks.

c) in den übrigen Fällen.

82. In allen übrigen Straffällen wird nach den in Tit. VI. dieses Buches vorgeschriebenen Formen zur Untersuchung geschritten.

d) in Fällen, wo keine Verfolgung von Amteswegen stattfindet.

83. Die Feld- und Waldfrevel an Privateigenthum, so wie die Ehrverletzungen, geringeren Mißhandlungen und Ehebruchsfälle werden nur verfolgt, wenn der Verletzte nach Art. 58 der öffentlichen Verfolgung beitritt, oder selbst Klage erhebt (Artikel 42 und 46).

Bei Anzeigen wegen Ehrverletzungen und geringern Mißhandlungen kann jedoch der Untersuchungsrichter, bevor er denselben Folge gibt, von dem Kläger verlangen, daß er mittelst Hinterlegung einer vom Richter zu bestimmenden Summe oder Bürgschaftsverpflichtung für die Untersuchungskosten Sicherheit leiste, und wenn dieses inner 8 Tagen nicht geschieht, die amtliche Verfolgung der Anzeige von der Hand weisen.

Kontrolle.

84. Der Untersuchungsrichter hält ein Register über alle bei ihm nach Vorschrift dieses Gesetzbuches anhängig gemachten Geschäfte und über die von ihm in Betreff jedes einzelnen getroffenen Maßnahmen. [1])

Titel V.

Von der Staatsanwaltschaft.

Pflichten der Bezirksprokuratoren: a) im Allgemeinen.

85. Die Bezirksprokuratoren üben in ihren betreffenden Bezirken eine genaue Aufsicht über alle übrigen Beamten der gerichtlichen Polizei aus. Sie können die Kontrollen der Polizeiangestellten zu jeder Zeit einsehen, und sollen sich diejenigen der Einwohnergemeinderathspräsidenten, Regierungsstatthalter und Untersuchungsrichter so oft es die Umstände erlauben, vorlegen lassen.

Sie haben auch das Recht, gerichtliche Verfolgungen zu veranlassen, die Vornahme einer bestimmten Untersuchungshandlung zu befehlen und dem Regierungsstatthalter so wie dem Untersuchungsrichter bei den Hausdurchsuchungen und überhaupt bei allen Untersuchungshandlungen beizustehen. [2])

b) im Besondern.

86. Sie berichten dem Generalprokurator über die zu ihrer Kenntniß gelangten Mißbräuche, und zeigen ihm die Beamten der gerichtlichen Polizei an, welche ihrer Pflicht zuwider gehandelt haben. [3])

87. Sie sind überdieß verpflichtet, dem Generalprokurator halbjährlich einen Bericht über den Zustand der gerichtlichen Polizei, über den Gang der Untersuchungen und über die von ihnen bemerkten Mißbräuche zu erstatten. [4])

Pflichten des Generalprokurators.

88. Der Generalprokurator hat dieselben Rechte, wie die Bezirksprokuratoren. Ueberdieß überwacht er die Amtsführung der letztern und gibt ihnen die nöthigen Weisungen. Jedes Halbjahr erstattet er einen umständlichen Bericht über den Zustand der gerichtlichen Polizei an die Anklagekammer.

---

[1]) S. Kreisschr. d. G. Pr. an die B. Pr. und Reg. Statthalter betr. verschiedene Anordnungen hinsichtlich der Gefangenschaftspolizei, vom 31. Juli 1852

[2]) S. Kreisschr. des Generalprokur. vom 21. Nov. 1853.

[3]) S. Anmerk. z. Art. 84.

[4]) S. Kreisschr. des Generalprokurators v. 21. Nov. 1853.

Titel VI.

Von der Voruntersuchung.

Kapitel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Gegenstand der Voruntersuchung.

89. [1]) Die Voruntersuchung hat die Sammlung der Beweise des Vergehens sowie der Schuld und Unschuld des Angeschuldigten nach den gesetzlichen Formen zum Gegenstande. Sie wird ohne Einmischung der Parteien geführt.

In Fällen, welche voraussichtlich nur korrektionelle Beurtheilung zur Folge haben werden, wird die Voruntersuchung so weit möglich abgekürzt, und es sind nur diejenigen Untersuchungshandlungen vorzunehmen, welche nothwendig sind, damit das Hauptverfahren seinen geregelten Fortgang nehmen könne.

In einfachen Polizeifällen findet in der Regel eine Voruntersuchung nicht statt, sondern es wird sofort das durch Titel II. und III. des dritten Buches vorgeschriebene Verfahren eingeleitet.

Aufschiebung der öffentlichen Verfolgung.

90. Wird es jedoch zur Herstellung des Thatbestandes eines Vergehens nothwendig, Thatsachen und Rechtsfragen in's Reine zu bringen, die rein civilrechtlicher Natur und an dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen geknüpft sind, so kann der Angeschuldigte verlangen, daß die öffentliche Verfolgung so lange verschoben werde, bis durch die zuständige Behörde über die Civilfragen endlich entschieden ist.

Verfahren.

91. Sobald der Angeschuldigte die im vorigen Artikel vorgesehene Verschiebung begehrt, soll der Untersuchungsrichter ein Protokoll darüber aufnehmen und die Sache der Staatsanwaltschaft vorlegen.

Sind der Untersuchungsrichter und der Bezirksprokurator einverstanden, daß das Begehren des Angeschuldigten gegründet sei, so wird die Untersuchung eingestellt und dem Angeschuldigten eine Frist von drei Monaten gestattet, um seine Civilklage anzubringen oder zur Klage aufzufordern.

Wenn hingegen der Untersuchungsrichter und der Bezirksprokurator oder einer von ihnen das Begehren des Angeschuldigten unbegründet finden, so wird die Sache der Anklagekammer zum Entscheide vorgelegt.

Wirkung der Aufhebung der öffentlichen Verfolgung.

92. Die Einstellung der öffentlichen Verfolgung hat nothwendigerweise die Freilassung des Angeschuldigten zur Folge, wenn er nicht aus andern Gründen in Haft behalten wird.

---

[1]) S. Kreisschreiben der A.K. an sämmtliche R.A. betreffend die Einführung von Modellen für die äußere Form und Ueberschrift der Untersuchungsakten, die Ausfertigung von Vorladungen, Vorführungs- und Verhaftsbefehlen und von Signalementen, v. 27. August 1851. — Ferner Anmerk. z. Art. 395.

93. Die Voruntersuchungshandlungen sind nicht öffentlich; alle dabei mitwirkenden Personen sollen das Geheimniß über dieselben unverbrüchlich wahren.

Pflichten des Untersuchungsrichters: a) zur Ausdehnung der Untersuchung über alle anscheinend Schuldigen.

94. Der Untersuchungsrichter soll alle Personen, gegen welche schwere Anzeigen ihrer Theilnahme an der strafbaren Handlung vorliegen, in die Untersuchung ziehen, auch wenn sie in der Klage oder in der Anzeige nicht als Angeschuldigte bezeichnet worden sind.

b) zur Verfolgung von Amteswegen.

95. Der Richter soll endlich die Untersuchung von Amteswegen über alle strafbaren Handlungen des Angeschuldigten ausdehnen, die vor oder während der Voruntersuchung zu seiner Kenntniß gelangt sind.

Requisitorien.

96. Jeder Untersuchungsrichter ist verpflichtet, den gesetzmäßigen Ansuchen eines andern Untersuchungsrichters des Kantons zu entsprechen. Ueber die von einer fremden Behörde gestellten Anforderungen frägt er zuerst die Anklagekammer um Weisung an.

Kapitel II.

Von dem Augenschein und dem Befinden der Sachverständigen.

Augenschein.

97. So oft es die Umstände zur Konstatirung einer wichtigen und für den Prozeß bedeutenden Thatsache erheischen, begibt sich der Untersuchungsrichter, in Begleitung seines Aktuars nnd nöthigenfalls einer oder mehrerer Angestellten der öffentlichen Gewalt, an den Ort, wo die strafbare Handlung begangen worden ist.

In Verhinderungsfällen kann der Untersuchungsrichter entweder einen andern Richterbeamten oder den Gemeindrathspräsidenten des Ortes mit der Einnahme des Augenscheins beauftragen.

Protokoll.

98. Ueber die Verhandlung wird ein umständliches Protokoll aufgenommen, welches der Richter und der Aktuar unterzeichnen. Je nach Umständen werden Ortsbeschreibungen, Zeichnungen, Pläne, Messungen u. s. f. beigefügt.

Sachverständige.

99. Der Untersuchungsrichter kann sich erforderliches Falles durch Sachverständige begleiten lassen.

In der Regel sind zwei Sachverständige beizuziehen.

Bei Vergehen und Polizeiübertretungen kann Ein Sachverständiger genügen.

Ernennung der Sachverständigen.

100. Die Sachverständigen werden von dem Untersuchungsrichter ernannt, und müssen außer den für die Lösung ihrer Aufgabe nöthigen wissenschaftlichen oder Berufskenntnissen die Eigenschaften vollgültiger Zeugen besitzen. [1])

[1]) S. Kreisschr. d. A.K. v. 4. Juli 1860, betr. die Ernennung v. Sachverständigen.

Pflicht zur Uebernahme der Obliegenheit eines Sachverständigen.

101. Jeder Bürger ist, sofern er keine genügenden Entschuldigungsgründe hat, und die erforderlichen Fähigkeiten besitzt, verpflichtet, die Ernennung als Sachverständiger anzunehmen, den erhaltenen Auftrag gewissenhaft und vollständig zu erfüllen und die ihm vorgelegten Fragen bestimmt zu beantworten.

Ueber die Zulänglichkeit allfälliger Entschuldigungsgründe entscheidet der Untersuchungsrichter endlich.

Gegen Sachverständige, die sich weigern ihre Pflicht zu erfüllen, kommen dieselben Zwangs- und Strafbestimmungen zur Anwendung, wie gegen widerspenstige Zeugen.

Vorlegung des zu prüfenden Gegenstandes vor die Sachverständigen.

102. Die Gegenstände des Befundes werden den Sachverständigen vorgelegt und diese müssen in Gegenwart des Richters und des Aktuars zur Verhandlung schreiten, wenn nicht die lange Dauer derselben oder sonstige Umstände den Untersuchungsrichter zu einer andern Verfügung veranlassen.

Fragen an die Sachverständigen.

103. Die von den Sachverständigen zu beantwortenden Fragen werden von dem Untersuchungsrichter gestellt.

Die Sachverständigen können jede nöthige Erläuterung zu ihrer Aufklärung über den wahren Sinn und Umfang der Fragen begehren; hingegen dürfen sie unter keinen Umständen Einsicht der Prozeßakten verlangen.

104. In den Fällen, wo der zu untersuchende Gegenstand durch die Untersuchung ganz oder theilweise zerstört wird, soll den Sachverständigen nur ein Theil desselben vorgelegt werden.

Befinden der Sachverständigen.

105. Die Sachverständigen sollen unter Androhung einer Buße von fünfzehn Franken ihr Befinden binnen einer durch den Untersuchungsrichter zu bestimmenden Frist schriftlich eingeben. Ziehen sie vor, dasselbe sofort mündlich zu machen, so nimmt der Aktuar darüber ein Protokoll auf, welches von ihnen zu unterzeichnen ist.

Erläuterungsfragen.

106. Gebricht es dem Befinden an der nöthigen Klarheit und Bestimmtheit, ist es unvollständig oder stützt es sich auf Thatsachen, die sich durch die Untersuchung als falsch herausgestellt haben, so kann der Untersuchungsrichter Erläuterungsfragen an die Sachverständigen richten oder sie in seiner Audienz mündlich abhören.

Ernennung eines dritten Sachverständigen.

107. Trennen sich die Sachverständigen in ihren Ansichten über einen wesentlichen Punkt, so ernennt der Richter einen dritten Sachverständigen.

Verfahren bei Tödtungen.

108. Bei gewaltsamen oder solchen Tödtungen, deren Ursache unbekannt und verdächtig ist, begibt sich der Richter in Begleitung seines Aktuars an Ort und Stelle und läßt, nach Aufnahme eines Protokolls über die wahrgenommenen Thatsachen und Umstände, den Leichnam durch zwei Wundärzte untersuchen. Nicht wählbar als solche sind diejenigen Aerzte, welche den Verstorbenen in den drei letzten vor dessen Tod verflossenen Monaten besorgt haben. Jedoch können dieselben beigezogen werden, um Auskunft zu geben, wenn der Untersuchungsrichter

oder ein Sachverständiger ihre Anwesenheit verlangen. Nach Beendigung der Untersuchung wird der Leichnam den Verwandten des Verstorbenen übergeben; wollen ihn diese nicht in Empfang nehmen oder sind sie abwesend oder unbekannt, so wird er auf die gewöhnliche Weise nach Anordnung des Richters bestattet.

109. Ist der Leichnam bereits beerdigt, so läßt ihn der Richter, nachdem er den Platz seiner Beerdigung genau erforscht, ausgraben.

Sogleich nach der Ausgrabung und vor der Zustellung des Leichnams an die Sachverständigen, stellt der Richter dessen Identität her.

Nach Beendigung der Untersuchung sorgt der Richter für sofortige angemessene Wiederbestattung des Leichnams.

Ist der Leichnam unbekannt, so wird das Signalement desselben in öffentliche Blätter eingerückt.

110. In den durch die beiden vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fällen, soll das Befinden der Sachverständigen namentlich enthalten:

1) die Bezeichnung des Ortes, wo der Leichnam gefunden worden, und der Lage desselben;
2) die Angabe der Zeit und des Ortes der Leichenöffnung;
3) eine genaue Beschreibung des äußern Zustandes des Leichnams;
4) eine Beschreibung des äußern und innern Zustandes der drei Haupthöhlen (Kopf, Brust und Bauch), sowie die während der Untersuchung beobachteten Förmlichkeiten;
5) das motivirte Gutachten der Sachverständigen über die Natur der Verletzung und die Ursache des Todes.

111. Das Protokoll des Richters und der Befund der Sachverständigen werden dem Sanitätskollegium zugesandt, welches seine Ansicht über das Ergebniß der Untersuchung abgibt. Ueberweisung des Befindens an das Sanitätskollegium.

112. Bei Verletzungen, die keine Tödtung zur Folge hatten, läßt der Untersuchungsrichter den Kranken gleichfalls durch einen oder zwei Wundärzte unter der Mitwirkung der Aerzte untersuchen, die ihn etwa behandelt haben. Auch soll er sich je nach Umständen an den Ort begeben, wo die strafbare Handlung begangen worden, sowie er gehalten ist, den Kranken unverzüglich abzuhören, sofern dieß ohne Nachtheil für dessen Gesundheit stattfinden kann. Verfahren bei Verletzungen.

113. In dem von den Sachverständigen nach Mitgabe des vorhergehenden Artikels abzustattenden Berichte sollen die Natur und Ursache der Krankheit, die Art der Behandlung und der Zustand des Kranken angegeben werden.

114. Wird eine Schrift als falsch angefochten, so nimmt der Richter, ehe er sie den Sachverständigen übergibt, ein umständliches Protokoll über den Zustand auf, in welchem sie sich befindet und unterzeichnet sie auf allen Seiten. Verfahren bei Urkundenfälschung.

115. Ist die Schrift in öffentlichem Gewahrsam oder gehört sie zu Akten im Gewahrsam eines öffentlichen Beamten, so befiehlt der Richter deren Auslieferung an ihn; bei dem Empfang stellt er dem Uebergeber einen Hinterlegungsschein aus.

116. Bildet die angefochtene Schrift einen Theil eines öffentlichen oder Privatregisters, so kann sich der Richter dasselbe je nach Umständen zustellen lassen. Er soll aber die nöthigen Anordnungen treffen, daß Nichts veröffentlicht werde, was geheim bleiben soll.

117. Auf Verlangen des Richters soll jeder Inhaber von zur Vergleichung geeigneten Schriften dieselben gegen einen Schein ausliefern, und es wird demselben auf Begehren eine beglaubigte Abschrift davon ausgefertigt.

118. Kann sich der Richter keine anderen, von dem Aussteller der angefochtenen Schrift unzweifelhaft herrührenden Handschriften verschaffen, so fordert er den Angeschuldigten auf, einige Sätze oder seinen Namen niederzuschreiben. Verweigert er dieß, so wird hievon im Protokoll Meldung gethan und ihm mitgetheilt, daß seine Weigerung als eine Anzeige seiner Schuld angesehen werden müsse.

119. Im Nothfall kann der Richter, selbst wenn die angefochtene Schrift durch die Untersuchung vernichtet oder entstellt werden sollte, die zur Herstellung der Fälschung nöthigen Maßregeln anordnen.

120. In dem durch den vorhergehenden Artikel vorhergesehenen Falle soll der Untersuchungsrichter vor der Zustellung des Aktenstückes an die Sachverständigen eine vollkommen genaue Abschrift davon machen lassen und ein umständliches Protokoll über dessen Zustand aufnehmen. Diese Abschrift wird von dem Aktuar und dem Richter unterzeichnet, welcher die Untersuchung durch Sachverständige angeordnet hat.

Uebersetzung.

121. Alle in einer fremden Sprache abgefaßten Titel, Urkunden und Schriften sollen durch einen von dem Richter zu ernennenden und zu beeidigenden Sachverständigen in die betreffende Landessprache übersetzt werden.

Schatzung.

122. Erachtet der Untersuchungsrichter im Falle eines Schadenersatzes eine Untersuchung durch Sachverständige für nothwendig, so wird nach Vorschrift der Art. 102 u. ff. verfahren.[1])

123. Wenn die in diesem Kapitel vorgeschriebenen Förmlichkeiten in dem Bezirke, wo die Sache anhängig ist, nicht beobachtet werden können, so ersucht der Richter den Untersuchungsrichter des betreffenden Bezirks um Vornahme der von ihm angeordneten Handlungen.

---

[1]) S. Kreisschr. der Polizeikammer betr. die Appellabilität des Civilpunktes bei Strafurtheilen, vom 3. August 1859.

Kapitel III.

Von der Beschlagnahme der zur Constatirung der strafbaren Handlungen dienlichen Gegenstände (Beweisstücke), und besonders von der Haussuchung.

Aufforderung zur Auslieferung.

124. Weiß oder vermuthet der Untersuchungsrichter, daß sich Aktenstücke oder Gegenstände, die zur Constatirung eines Vergehens dienen können, in dem Besitz einer Person befinden, so kann er den muthmaßlichen Inhaber derselben zur Auslieferung auffordern.

Diese Aufforderung soll wo möglich eine genaue Bezeichnung der verlangten Gegenstände, sowie die Bestimmung der Frist enthalten, binnen welcher sie ausgeliefert werden müssen; sie wird endlich mit dem Datum und der Unterschrift des Richters versehen und von einem Weibel angelegt.

Entbindung von der Pflicht zur Auslieferung.

125. Nur der Angeschuldigte und solche, welche in dem Prozeß gezwungen werden könnten, Zeugniß abzulegen, sind gehalten, dieser Aufforderung Folge zu leisten.

Hinterlegungsprotokoll.

126. Ueber die Hinterlegung wird ein Protokoll aufgenommen und dem Uebergeber auf sein Verlangen ein Doppel desselben zugestellt.

Verfahrtn gegen Inhaber.

127. Läugnet der muthmaßliche dritte Inhaber den Besitz der verlangten Gegenstände, so kann der Untersuchungsrichter von ihm verlangen, daß er den Eid darüber leiste, die Sachen nicht zu besitzen, nicht zu wissen, wo sie sich befinden und sie nicht gefährdevoller Weise aus seinem Besitze gelassen zu haben.

Haussuchung.

128. Verweigert der vermuthliche dritte Inhaber den Eid oder die Herausgabe der verlangten Gegenstände, so kann der Untersuchungsrichter eine Haussuchung bei ihm vornehmen.

Die gleiche Maßregel kann gegen den Angeschuldigten ergriffen werden, wenn er den Besitz der verlangten Gegenstände läugnet oder deren Herausgabe an den Untersuchungsrichter verweigert.

Zeit der Haussuchung.

129. Der Untersuchungsrichter kann, auch ohne vorher die in Art. 124 vorgeschriebene Aufforderung ergehen zu lassen, jedesmal eine Haussuchung anordnen, wenn er durch dieses Mittel allein zur Beschlagnahme der zur Constatirung der strafbaren Handlungen dienenden Gegenstände gelangen zu können glaubt.

130. Wenn die in Art. 124 vorgesehene Aufforderung und die Haussuchung nicht im Bezirke desjenigen Richters gemacht werden können, bei welchem die Sache anhängig ist, so ersucht dieser den Untersuchungsrichter des betreffenden Bezirks, die von ihm angeordnete Maßregel vorzunehmen.

131. Eine Haussuchung kann nur in Folge eines motivirten Beschlusses des Untersuchungsrichters stattfinden (Vergl. jedoch Art. 48, 49, 53, 62, 63 und 65).

Dieser Beschluß soll die ihn veranlassenden Gründe, die Personen, bei welchen die Haussuchung stattfinden soll, und wo möglich die in Beschlag zu nehmenden Gegenstände kurz anführen.

132. Nach Untergang und vor Aufgang der Sonne kann keine Haussuchung vorgenommen werden, wenn nicht dringende Gefahr bei dem Verzuge ist. In den Fällen, wo eine Haussuchung des Nachts vorzunehmen ist, soll der ihr vorausgehende Beschluß ausdrücklich dieses Umstandes Erwähnung thun.

Aufforderung zur Oeffnung des Hauses.

133. Ist das zu durchsuchende Haus verschlossen, so erläßt der betreffende Beamte zuerst eine Aufforderung, dasselbe zu öffnen; bleibt dieselbe auf dreimalige Wiederholung fruchtlos, so ist das Haus mit Gewalt zu öffnen.

134. Bei allen Fällen von Haussuchung soll der sie vornehmende Beamte in der Ausübung seiner Pflicht mit aller dem Bürger in seiner Behausung gebührenden Schonung verfahren. Er hat auch darauf zu achten, daß sowohl Personen wie Eigenthum in dem Hause geachtet werden.

Behörden.

135. Unter Vorbehalt der in Tit. IV. oben enthaltenen Vorschriften kann die Haussuchung nur durch den Untersuchungsrichter oder im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter in Begleitung des Aktuars, und wenn nöthig eines Weibels oder Polizeiangestellten vorgenommen werden.

In dringenden Fällen oder, wenn der Untersuchungsrichter und sein Stellvertreter verhindert sind, die Haussuchung selbst vorzunehmen, kann der betreffende Einwohnergemeindrathspräsident mit der Vornahme derselben beauftragt werden. In diesem Falle sollen in der Regel zwei Zeugen beigezogen werden.

136. Ist die Person, deren Wohnung durchsucht wird, anwesend oder in Haft, so soll sie wo möglich zu der Haussuchung beigezogen oder aufgefordert werden, eine andere Person zu bezeichnen, die an ihrer Stelle beiwohnen soll. Vor Allem ist ihr der Beschluß über die Haussuchung vorzulegen und abzulesen.

Ist sie weder anwesend, noch vertreten, oder findet der Richter ihre Beiziehung nicht zulässig, so wird der Eigenthümer oder Miether oder in Ermangelung dieser ein Verwandter oder ein Nachbar zur Beiwohnung zugezogen. Der Hauseigenthümer kann jedenfalls bei der Durchsuchung zugegen sein, wenn er nicht selbst verletzter Theil ist. In dem Protokoll wird der Anwesenheit dieser verschiedenen Personen oder vorkommenden Falls ihrer Weigerung, beizuwohnen, Erwähnung gethan.

137. Vor und während der Haussuchung ergreift der Richter die nöthigen Vorsichtsmaßregeln, damit keiner der von ihm gesuchten Gegenstände verloren gehe oder weggenommen werde und daß kein verdächtiges Individuum entrinne.

138. Die Papiere und sonstigen beweglichen Sachen, deren Beschlagnahme stattgefunden hat, werden soweit möglich und in

Gegenwart der in Art. 136 erwähnten Personen unter das Siegel des Untersuchungsrichters gelegt. Der Angeschuldigte oder sein Stellvertreter kann ebenfalls, wenn er es wünscht, sein Siegel beidrücken. Das Ganze wird endlich zu dem Untersuchungsrichter gebracht.

Protokoll.

139. Ueber die Haussuchung und ihre Ergebnisse wird ein umständliches Protokoll und von den mit Beschlag belegten Gegenständen ein Verzeichniß aufgenommen. Diese Aktenstücke werden von dem Untersuchungsrichter, dem Aktuar und den in Art. 136 erwähnten Personen unterzeichnet. Wollen oder können die letztern nicht unterzeichnen, so wird hievon im Protokoll Erwähnung gethan.

Entsieglung und Prüfung der Papiere.

140. Die Entsiegelung und Prüfung der etwa vorgefundenen Papiere findet in Gegenwart des Angeschuldigten, oder wenn er abwesend ist, im Beisein eines seiner Verwandten oder zweier Zeugen statt.

Der Richter versieht die Papiere und Schriften mit seinem Handzug.

Briefe an den Angeschuldigten.

141. Ist der Angeschuldigte der Haft entlassen worden oder freigeblieben, so können die Briefe an ihn nicht mit Beschlag belegt werden.

Dasselbe findet auch statt, wenn der Angeschuldigte in Haft ist. Dann werden jedoch die Briefe dem Untersuchungsrichter übergeben, welcher den Angeschuldigten zu fragen hat, ob er sie annehmen wolle oder nicht. Im letzten Falle werden sie unerbrochen der Post oder dem Ueberbringer zurückgegeben; im ersten Fall hingegen werden sie von dem Richter in Gegenwart des Angeschuldigten eröffnet und gelesen.

142. Enthalten die nach Vorschrift des vorhergehenden Artikels eröffneten und gelesenen Briefe nichts auf die Untersuchung Bezügliches, so werden sie sofort dem Angeschuldigten zugestellt. Können sie jedoch zur Aufhellung wichtiger Thatsachen im Prozesse beitragen, so werden sie mit Beschlag belegt und den Akten beigefügt.

Kapitel IV.

Von der Verhaftung des Angeschuldigten und von dessen einstweiliger Freilassung. [1]

Freiheit des Angeschuldigten.

143. Bei Preßvergehen und Polizeiübertretungen wird der Angeschuldigte während der Untersuchung in Freiheit gelassen oder gesetzt, wenn er einen Wohnsitz im Kanton hat.

[1]) Vergl. zu diesem ganzen Cap. das Kreisschreiben d. A.K. v. 23. August 1851, betr. Vorschriften und Weisungen für die provisorische Freilassung von Angeklagten. Ferner die Anmerkung zu Kap. IV. des zweiten B. (Art. 89 ff.); sowie das Kreisschr. d. A.K. an alle Reg.St. betr. die polizeil. Beaufsichtigung v. Angeschuldigten, v. 4. Nov. 1852.

Selbst wenn er keinen Wohnsitz im Kantone hat, bleibt er gleichfalls in Freiheit, wenn er den Vorschriften des Art. 69 Genüge leistet.

144. Bei Verbrechen und Vergehen, für welche das korrektionelle Gericht zuständig ist, wird der Angeschuldigte gleichfalls in Freiheit gelassen oder gesetzt, sofern kein Nachtheil für die Untersuchung daraus erwächst und es nicht wahrscheinlich ist, daß der Angeschuldigte seine Freiheit dazu mißbrauchen werde, sich der gerichtlichen Verfolgung zu entziehen.

Beschluß zur Verhaftung.

145. Niemand kann in Haft gebracht oder darin gelassen werden, es sei denn in Folge eines motivirten Beschlusses des Untersuchungsrichters. Derselbe ist ohne Weiteres zu vollziehen und den Akten beizufügen.

146. Ist Grund zu einer Verhaftung vorhanden, so erläßt der Untersuchungsrichter einen Verhaftsbefehl gegen den Angeschuldigten. Er kann auch, je nach Umständen, zu einer Haussuchung schreiten, indem er in dieser Hinsicht nach den Vorschriften der Art. 131 u. ff. verfährt.

Verhaftbefehl.

147. Der Verhaftsbefehl soll enthalten:

1) die Angabe des Richters, welcher ihn erläßt;
2) Namen, Vornamen und Wohnsitz oder sonstige genaue Bezeichnung des zu Verhaftenden;
3) die Bezeichnung des Ortes, in welchem der Angeschuldigte enthalten werden soll;
4) das Datum;
5) die Unterschrift des Untersuchungsrichters. [1])

Abschriften.

148. Es werden so viel Abschriften des Verhaftbefehls ausgefertigt, als Angeschuldigte zu verhaften sind; diese Abschriften werden von dem Richter oder von dem Aktuar allein unterzeichnet und nebst dem Original einem oder mehrern Polizeiangestellten zur Vollziehung übergeben.

149. Jeder Verhaftbefehl soll bei Tage vollzogen werden, der Fall ausgenommen, wo das Gesetz oder der Untersuchungsrichter ausdrücklich etwas Anderes verfügt. [2])

Vollziehung.

150. Der mit der Vollziehung eines Verhaftbefehls beauftragte Beamte soll dem Angeschuldigten nachforschen.

Findet er ihn, so soll er ihn unter Mittheilung einer Abschrift des Befehls auffordern, ihm zu folgen.

Gehorcht der Angeschuldigte, so soll keine unnöthige Strenge gegen ihn angewendet werden.

151. Der mit der Vollziehung eines Verhaftbefehls beauftragte Polizeiangestellte läßt sich nöthigen Falls durch hiezu genügende Macht begleiten.

Auch sind die Bestimmungen des Art. 51 und Art. 52 hier anwendbar.

---

[1]) S. Anmerk. zu Art. 89.
[2]) S. Anmerk. zu Art. 143 ff.

152. Der kraft eines Verhaftbefehls festgenommene Angeschuldigte wird unverzüglich in das durch den Befehl bezeichnete Gefängniß gebracht, die Fälle ausgenommen, wenn man sich der Entfernung wegen unmöglich an dem gleichen Tag dorthin begeben könnte. In diesem Falle wird der Angeschuldigte bis zum folgenden Tage in einem passenden Verwahrungsort festgehalten.

153. Der mit der Vollziehung des Verhaftbefehls beauftragte Polizeiangestellte überliefert den Angeschuldigten dem Gefangenwärter, welcher ihm hierüber ein Zeugniß in den Befehl einschreibt.

Der Gefangenwärter trägt sofort den Angeschuldigten nach Vorschrift des Art. 159 in das Gefangenschaftsregister ein.

154. Der Verhaftbefehl wird unverzüglich dem Untersuchungsrichter wieder zugestellt und von diesem den Akten beigelegt.

Protokoll über die Nachforschung.

155. Kann der Angeschuldigte nicht festgenommen werden, so wird ein Protokoll über die Nachforschung aufgenommen. Der Träger des Verhaftbefehls läßt sein Protokoll von dem Einwohnergemeinderathspräsidenten oder dessen Stellvertreter visiren. Hierauf wird der Verhaftsbefehl nebst dem Protokoll dem Untersuchungsrichter eingehändigt.

Vollziehung des Verhaftbefehls bei der Flucht des Angeschuldigten.

156. Wird der Richter benachrichtigt, daß der Angeschuldigte flüchtig geworden, so wird der Verhaftbefehl in Ur- und Abschrift den Untersuchungsrichtern der benachbarten Bezirke mit dem Ansuchen übermittelt, in ihren betreffenden Bezirken die Vollziehung desselben anzuordnen. Auch wird er der Centralpolizei des Kantons übersandt, welche die nöthigen Maßregeln zu der Verhaftung und der Ueberlieferung des Angeschuldigten an den zuständigen Untersuchungsrichter treffen soll.

Die durch diesen Artikel vorgeschriebenen Maßregeln sind mit größtmöglicher Schnelligkeit auszuführen. [1])

Untersuchungsgefängnisse.

157. Die Untersuchungsgefängnisse sollen so viel als möglich von den Strafgefängnissen geschieden werden.

Die Gefangenschaftspolizei steht auch hinsichtlich der Untersuchungsgefangenen dem Regierungsstatthalter zu, jedoch unbeschadet der Rechte und Pflichten, welche in Folge der nachfolgenden Artikel dem Untersuchungsrichter in Betreff der Person der Untersuchungsgefangenen zustehen und obliegen.

158. Ein Gefangenwärter kann nur in Folge eines von einer zuständigen Behörde ausgehenden Befehls eine Person aufnehmen oder behalten.

159. Der Angeschuldigte wird bei seinem Eintritte in das Gefängniß von dem Gefangenwärter in Gegenwart eines Aktuars durchsucht; eine Weibsperson ist durch eine Person ihres Geschlechts zu durchsuchen.

---

[1]) S. Anmerk. zu Art. 89.

Ueber die bei dem Angeschuldigten gefundenen Gegenstände wird ein Verzeichniß aufgenommen, welches durch ihn anzuerkennen und zu unterzeichnen ist. Auf Verlangen wird ihm eine Abschrift davon zugestellt. Kann er nicht unterschreiben, so geschieht davon im Verzeichniß Erwähnung.

Die abgenommenen Gegenstände werden dem Untersuchungsrichter zugestellt und ein Verzeichniß derselben wird den Akten beigelegt.

Pflicht des Gefangenwärters.

160. Der Gefangenwärter hat nur von demjenigen Beamten Befehle über die Behandlung des Angeschuldigten in Beziehung auf Sicherheit, Verpflegung und Abgeschlossenheit desselben anzunehmen, bei welchem die Sache anhängig ist.

161. Der Gefangenwärter darf nur solche Personen mit dem Angeschuldigten verkehren lassen, die dazu eine von dem Richter unterzeichnete persönliche Erlaubnißkarte vorzeigen.

Diese Besuche finden in Gegenwart des Gefangenwärters statt, es sei denn, daß der Richter, welcher sie erlaubt, hiezu eine andere Person bezeichnet oder den Besuch ohne Beisein irgend Jemandes gestattet habe.

162. Dem Gefangenwärter ist es untersagt, sich mit den Gefangenen über den Gegenstand der Untersuchung zu unterhalten. Ebensowenig darf er ihnen ohne Erlaubniß des Richters Gegenstände oder Aufträge zukommen lassen oder einen Auftrag des Angeschuldigten annehmen. Ferner ist es ihm untersagt, einen Angeschuldigten ohne Ermächtigung von einem Gefängniß in ein anderes zu bringen oder ihn aus dem Gefängniß zu lassen, welches ihm angewiesen ist.

Gefangenschaftsregister.

163. Die Gefangenwärter halten ein gebundenes und paginirtes, sowie mit dem Handzug des Untersuchungsrichters versehenes Register, in welchem Name, Vorname, Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Angeschuldigten, Tag und Stunde ihrer Gefangensetzung und das Datum des Befehls, infolge welches sie stattgefunden, eingetragen werden.

Dieses Register enthält ebenfalls die Angabe des Tages und der Stunde der Entlassung des Gefangenen, sowie den Akt, kraft welches dieselbe stattgefunden. [1])

Strafen des Gefangenwärters.

164. Der Gefangenwärter, welcher einer oder mehreren der obigen Vorschriften zuwiderhandelt, soll je nach Umständen zu einer Buße von höchstens fünfzehn Franken oder zur Einstellung oder Amtsentsetzung verurtheilt werden, ohne schwereren Strafen und Civilentschädigungen vorkommenden Falls vorzugreifen.

Besuch der Untersuchungsgefängnisse.

165. Der Untersuchungsrichter ist verpflichtet, monatlich wenigstens ein Mal die Personen im Untersuchungsgefängnisse des Bezirks zu besuchen und darauf zu achten, daß Alles schleunigst beseitigt werde, was etwa nicht in Ordnung ist.

---

[1]) S. Anmerk. zu Art. 84.

Von jedem dieser Besuche geschieht in der Kontrolle des Gefängnißwärters durch den Untersuchungsrichter Erwähnung. [1])

Maßregeln gegen die Gefangenen.

166. Während der Untersuchung kann keine Maßregel der Strenge gegen den Gefangenen ergriffen werden. Läßt sich jedoch ein Gefangener Drohungen, Beschimpfungen oder Gewaltthätigkeiten gegen den Gefangenwärter oder dessen Hausgenossen oder gegen andere Personen zu Schulden kommen, so soll er auf Befehl des Richters enger eingeschlossen, ja im Falle von Raserei oder schwerer Gewaltthätigkeit in Ketten gelegt werden; dadurch wird jedoch weiterer Verfolgung, zu welcher er Anlaß gegeben haben mag, nicht vorgegriffen.

Einstweilige Freilassung: a) durch den Untersuchungsrichter.

167. Der Untersuchungsrichter soll durch einen motivirten Beschluß die einstweilige Freilassung des Angeschuldigten anordnen, wenn zur fernern Inhaftirung keine Gründe mehr da sind.

b) durch die Anklagekammer.

168. Die Anklagekammer kann ebenfalls auf Verlangen des Angeschuldigten und selbst von Amtswegen die einstweilige Freilassung des Angeschuldigten verfügen.

Gesuch um Freilassung.

169. Das Gesuch um einstweilige Freilassung wird dem Untersuchungsrichter zugestellt, und von diesem, wenn er ihm nicht entsprechen kann, mit seinem Berichte unverweilt der Anklagekammer eingesandt, welche nach Anhörung des Staatsanwaltes sogleich darüber entscheidet.

170. Die durch die Artikel 167 und 168 vorgesehene einstweilige Freilassung geschieht gegen die Leistung genügender Sicherheit, daß der Angeschuldigte sich allen Untersuchungshandlungen und der Vollziehung des Urtheilsspruches auf erste Aufforderung hin unterwerfen werde.

Der Richter oder die Anklagekammer können jedoch den Angeschuldigten dieser Bürgschaft entbinden.

171. Die Bürgschaftsverpflichtung begreift in sich:

1) wenn eine Freisprechung oder ein Beschluß der Nichtstatthaftigkeit eines Verfahrens erfolgt, die Zahlung:
   a. der durch den Ungehorsam des Angeschuldigten verursachten und den Bestimmungen dieses Gesetzbuches gemäß festgesetzten Untersuchungskosten;
   b. der von dem Straf- und Civilrichter der Civilpartei zugesprochenen Kosten und Entschädigung.
2) wenn eine Verurtheilung erfolgt, die Zahlung:
   a. der Gerichtskosten;
   b. der ausgesprochenen Bußen;
   c. einer dem Maximum der Haft, zu drei Franken täglich berechnet, gleichkommenden Summe;
   d. der nach Vorschrift dieses Gesetzbuches festgesetzten Civilkosten und Entschädigungen.

172. Das Maximum der Bürgschaft ist durch diejenige Behörde zu bestimmen, welche die einstweilige Freilassung des Angeschuldigten angeordnet hat.

---

[1]) S. Art. 163.

173. Der Angeschuldigte kann die vorgeschriebene Bürgschaft durch Hinterlegung des Betrages derselben in der Gerichtsschreiberei, sowie durch ihr an Werth gleichkommende Pfänder ersetzen. Er muß aber immer die im Art. 171 vorgeschriebene Verpflichtung ausstellen.

174. Der Untersuchungsrichter erkennt über die Hinlänglichkeit der angebotenen Sicherheit, unter Vorbehalt der Appellation an die Anklagekammer.

Wird diese Sicherheit jedoch der Anklagekammer zugleich mit dem Gesuch um Freilassung eingereicht, so erkennt diese Behörde auch endlich über ihre Hinlänglichkeit.

Die Zahlungsfähigkeit der Bürgen muß durch eine Erklärung des betreffenden Einwohnergemeinderathspräsidenten und des Regierungsstatthalters bescheinigt werden.

175. Der angenommene Bürge hat seine Verpflichtung der Gerichtsschreiberei einzugeben. Eine beglaubigte Abschrift derselben soll der Civilpartei vor der Freilassung des Angeschuldigten zugestellt werden.

Sind mehrere Bürgen, so haften sie solidarisch.

176. Die hinterlegten Geldsummen und Pfänder haften infolge Vorgangsrechts:

1) für die Bezahlung der Prozeßkosten;
2) für die Bezahlung der Civilentschädigung, und endlich:
3) für die Bußen und sonstigen Leistungen.

Verzeigung eines Wohnsitzes.

177. Wenn der Angeschuldigte nicht in dem Bezirk wohnt, in welchem die Untersuchung geführt wird, so wird er erst nach Verzeigung eines Wohnsitzes in demselben freigelassen. An diesem Wohnsitz sind alle Ladungen und Mittheilungen an ihn zu verrichten.

Eintreibung der Sicherheiten.

178. Die Eintreibung der in den vorhergehenden Artikeln erwähnten Sicherheiten kann erst nach Auslauf der Appellationsfristen gegen den Endurtheilsspruch vorgenommen werden.

179. Wenn in der genannten Frist die einstweilen freigelassene Person sich nicht zur Vollziehung des Urtheilsspruches stellt, oder die von ihr, ihrem oder ihren Bürgern eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt, so kann jeder Betheiligte nach den Bestimmungen des Gesetzbuches über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Bürgen zur Zahlung anhalten, oder sich auf den nach Art. 173 verhafteten Gegenständen bezahlt machen.

Erlöschung der Sicherheiten.

180. Die Erlöschung der obgenannten Verpflichtungen des Angeschuldigten und seiner Bürgen richtet sich nach den im Kanton geltenden Civil- und Strafgesetzbestimmungen über die Erlöschung der Forderungsrechte.

Im Falle einer Verurtheilung erlöschen sie außerdem, soweit sie die Strafe allein betreffen, wenn diese in Gefangenschaft besteht und der Verurtheilte die Strafe angetreten, oder sich zu

der Erstehung gestellt oder zu diesem Endzwecke festgenommen worden ist.

Sie erlöschen endlich, wenn der Angeklagte wegen derselben Sache auf Befehl des Untersuchungsrichters oder der Anklagekammer von Neuem in Haft gebracht worden ist.

181. Hat der Bürge bezahlt, so wird ihm die als Gegenwerth gegen die Einsperrung entrichtete Summe von dem Staate zurückerstattet, wenn der Verurtheilte ergriffen wird. Dieser muß dann gleichwohl die Strafe aushalten. Wegen der übrigen Auslagen muß sich der Bürge an den Verurtheilten allein halten.

Kapitel II.

Von der Abhörung des Angeschuldigten, der Zeugen, der Anzeiger und der Kläger.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Behörden.

182. Jede Abhörung soll in Gegenwart des Untersuchungsrichters, des Aktuars und nöthigen Falls des Gefangenwärters oder eines andern Dieners der öffentlichen Macht Statt finden.

183. Die vor den Untersuchungsrichter gestellte Person soll die an sie gerichteten Fragen frei aus dem Gedächtniß und mündlich beantworten.

Uebersetzung.

184. Kann sich der Abzuhörende nicht in der Landessprache ausdrücken, und verstehen weder der Untersuchungsrichter noch der Aktuar seine Sprache oder seinen Dialekt, so sind seine Antworten durch einen vorher zu beeidigenden Ausleger zu übersetzen.

185. Ist der Abzuhörende stumm oder taubstumm, jedoch der Schriftsprache kundig, so kann die Abhörung schriftlich stattfinden. Ist dieß unmöglich, so soll ein zu beeidigender Ausleger beigezogen werden.

Fragen.

186. Die Fragen werden von dem Untersuchungsrichter gestellt: der Aktuar schreibt sie nebst den Antworten möglichst wörtlich nieder. Der Erscheinende darf seine Antworten diktiren.

Vorlesung.

187. Nach Beendigung der Abhörung wird das Protokoll dem Abgehörten vorgelesen; er kann es auch selbst lesen und seine Antworten beliebig abändern. Diese Abänderungen werden jedoch dem Protokolle beigefügt, ohne an dem ursprünglich Geschriebenen etwas abzuändern.

188. Es darf Nichts zwischen die Zeilen gesetzt werden: die Raduren und Zusätze sind am Schlusse des Verhörs anzu-

erkennen, und durch den Untersuchungsrichter, den Aktuar, den Abgehörten und den Uebersetzer zu unterzeichnen.

Die nicht anerkannten Zwischenzeilen, Raduren und Zusätze sind als nicht vorhanden zu betrachten.

Inhalt des Protokolls.

189. Außer dem besonders Vorgeschriebenen soll jede Abhörung enthalten:

1) Namen und Eigenschaften der anwesenden Personen;
2) die genaue Bezeichnung des Abgehörten;
3) Erwähnung des Befehles, kraft welches derselbe erscheint;
4) die ihm gebührende Entschädigung;
5) Ort, Datum und Unterschriften des Untersuchungsrichters, des Aktuars, des Uebersetzers und des Abgehörten.

Abschnitt II.

Von dem Verhöre des Angeschuldigten.

190. Ist der Angeschuldigte in Haft, so hat ihn der Untersuchungsrichter so bald wie möglich und längstens binnen den zwei ersten seiner Inhaftirung folgenden Tagen zu verhören.

Erscheinung.

191. Der Angeschuldigte erscheint bei dem Verhöre frei, und nur dann von Wache begleitet, wenn es zur Verhinderung seiner Entweichung nöthig ist.

192. Ist der Angeschuldigte im Zustande der Freiheit geblieben, oder einstweilen in Freiheit gesetzt worden, so bescheidet ihn der Untersuchungsrichter durch eine einfache Ladung vor sein Verhör.

Ladung.

193. Diese Ladung soll enthalten:

1) die Angabe des Richters, welcher sie erlassen hat;
2) Name, Vorname und Wohnort der vorgeladenen Person oder jede andere zur Erkennung derselben taugliche Bezeichnung;
3) Ort, Tag und Stunde der Erscheinung;
4) das Datum und die Unterschrift des Beamten, welcher sie erlassen hat. [1])

Mittheilung.

194. Jede Ladung an den Angeschuldigten wird demselben wenigstens 24 Stunden vor dem Erscheinungstage durch einen Weibel oder einen Angestellten der gerichtlichen Polizei mitgetheilt, dringende Fälle vorbehalten.

Diese Mittheilung findet bei Tage Statt, wenn nicht der Richter aus besondern Gründen eine andere Anordnung trifft.

Abschriften.

195. Der mit dieser Mittheilung beauftragte Beamte übergibt dem Vorgeladenen eine Abschrift der Ladung. Er setzt sein Zeugniß, mit Datum und Unterschrift versehen, sowohl auf die Abschrift als auf die Urschrift und merkt Tag und Stunde der Mittheilung darauf an.

196. Kann die Ladung der Person nicht außerhalb ihres

[1]) Siehe Anmerk. zu Art. 89.

Wohnsitzes zugestellt werden, so begibt sich der Weibel dorthin; trifft er die in dem Befehl bezeichnete Person nicht in ihrer gewöhnlichen Wohnung an, so hat er die Abschrift der Ladung einem ihrer Hausgenossen abzugeben; ist endlich das Haus verschlossen, so wird die Abschrift des Befehls in Gegenwart eines Zeugen an die Thüre geheftet.

Das Zeugniß des verrichtenden Beamten soll dieser sämmtlichen Umstände Erwähnung thun.

Mündliche Ladung in einer Audienz.

197. Jeder im Zustande der Freiheit befindliche Angeschuldigte kann auch bei einem Verhör durch den Untersuchungsrichter in einer Audienz mündlich zu einem folgenden Verhöre geladen werden. Einer solchen Ladung geschieht dann im Protokoll Erwähnung.

198. Ist der Angeschuldigte nicht in dem Bezirke des Richters wohnhaft, bei dem die Sache anhängig ist, so wird ihm die Ladung unter Bewilligung des Untersuchungsrichters seines Wohnortes mitgetheilt.

Abhörung in der Wohnung des Vorgeladenen.

199. Bleibt der Vorgeladene aus, und geht aus dem Zeugnisse des Weibels oder aus andern vorliegenden Bescheinigungen hervor, daß er wegen Krankheit, Altersschwäche u dgl. in die Unmöglichkeit versetzt ist, zu erscheinen, so begibt sich der Untersuchungsrichter in seine Wohnung und hört ihn dort ab.

Neue Ladung.

Erscheint sein Ausbleiben als nicht gerechtfertigt, so wird eine neue Ladung an ihn erlassen. Erscheint er in Folge dieser zweiten Ladung und kann er sein erstes Ausbleiben rechtfertigen, so wird ohne Weiteres zur Abhörung geschritten; kann er sich hingegen nicht rechtfertigen, so verfällt er in eine von dem Untersuchungsrichter aufzuerlegende Buße von sechs bis fünfzehn Franken.

Leistet der Vorgeladene auch dieser zweiten Ladung keine Folge, so erläßt der Untersuchungsrichter einen Vorführungsbefehl gegen ihn. [1])

Vorführungsbefehl.

200. Der Vorführungsbefehl soll enthalten:

1) Die Angabe des Richters, welcher ihn erlassen hat;
2) Name, Vorname, Wohnort des Geladenen, oder jede sonst genügende Bezeichnung desselben;
3) den Ort, wohin der Angeschuldigte gebracht werden soll;
4) das Datum und die Unterschrift des Untersuchungsrichters.

Abschriften.

201. Die Vorschriften des Art. 148 über die Abschriften des Verhaftbefehls sind gleichfalls in Betreff des Vorführungsbefehls zu beobachten.

Vollziehung.

202. Ur- und Abschrift werden einem Polizeiangestellten zur Vollziehung übergeben, und außerdem sind die durch die Art. 149 bis 151 vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten.

Abhörung.

203. Sind die Untersuchungsrichter und der Aktuar bei

[1]) Siehe Anmerk. zu Art. 89 ff.

der Ankunft des Angeschuldigten anwesend, so wird er unverzüglich verhört; ist dagegen der eine oder andere dieser Beamten abwesend, so ist der Angeschuldigte einstweilen gehörig zu bewachen, oder je nach Umständen unter Beobachtung der einschlägigen durch Art. 159 vorgesehenen Förmlichkeiten im Untersuchungsgefängnisse einzuschließen. Der mit der Vollziehung des Befehls beauftragte Polizeiangestellte setzt den Untersuchungsrichter unverzüglich davon in Kenntniß. Dieser soll im Beisein des Aktuars den Angeschuldigten binnen den ersten 24 Stunden nach der Gefangensetzung verhören. Derselbe wird sofort in Freiheit gesetzt, wenn er nicht im Falle ist, gemäß den Art. 143 u. ff. in der Haft behalten zu werden.

Ediktalladung.

204. Hat der Angeschuldigte keinen bekannten Wohnsitz im Kanton, oder ist sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt, so wird er durch eine Ediktalladung vor den Richter beschieden.

Diese soll zweimal nacheinander in die amtlichen Blätter des Kantons eingerückt und der Erscheinungstag auf acht Tage, von der letzten Bekanntmachung an zu rechnen, festgesetzt werden.

Pflicht des Angeschuldigten zur Beantwortung der an ihn gestellten Fragen.

205. Jeder Angeschuldigte ist gehalten, dem Richter Aufschluß über die ihm zur Last gelegten Thatsachen zu geben. Weigert er sich jedoch, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten, oder will er sich nur auf unvollständige Weise darüber erklären, so kann kein Zwangsmittel gegen ihn angewendet werden. Dieser Umstand kann nur als eine Anzeige der Schuld betrachtet werden, wovon der Untersuchungsrichter den Angeschuldigten in Kenntniß zu setzen hat.

206. Erscheint der Angeschuldigte als taubstumm, blödsinnig oder wahnsinnig, so erforscht der Richter in dieser Hinsicht die Wahrheit. Ergibt sich aus der darüber angeordneten Untersuchung, daß der Angeschuldigte sich verstellt, so kann dieß als eine Vermuthung seiner Schuld betrachtet werden. Wie im Fall der vorhergehenden Artikel wird der Angeschuldigte davon in Kenntniß gesetzt.

Verbal- und Realinjurien bei den Verhören.

207. Erlaubt sich der Angeschuldigte während des Verhöres Beschimpfungen, Drohungen oder geringfügige Thätlichkeiten, so kann er durch den Untersuchungsrichter mit einem Verweise oder höchstens zweitägiger Gefangenschaft bestraft, oder wenn er bereits in Haft ist, höchstens zweimal vier und zwanzig Stunden bei Wasser und Brod gesetzt werden. Hat er sich bedeutende Thätlichkeiten zu Schulden kommen lassen, so wird die Sache dem zuständigen Richter überwiesen. Im Wiederholungsfall wird er nicht mehr vor den Untersuchungsrichter beschieden, sondern sein Betragen als eine Anzeige seiner Schuld betrachtet, und er selbst kann bis zu Erlassung des Haupturtheils in Haft behalten werden. Jede derartige Strafverfügung soll protokollirt werden.

Verhör.

208. Der Angeschuldigte ist über alle auf die strafbare Handlung Bezug habenden Thatsachen zu befragen, und kann auch aufgefordert werden, zuerst eine zusammenhängende Erzählung über dieselben zu machen. Die unklaren und unbestimmten Antworten sucht der Richter durch neue Fragen aufzuhellen; er soll auch den Angeschuldigten auf die Widersprüche aufmerksam machen, in die er sich verwickelt und ihn zu deren Lösung auffordern.

209. Gesteht der Angeschuldigte die strafbare Handlung ein, so ist er ebenfalls über die Gründe zu befragen, die ihn zur Begehung derselben veranlaßt haben, ferner über seine Verhältnisse zu dem verletzten Theile und überhaupt über Alles, was zur Herstellung des Beweises einer jeden Thatsache dienen kann, die einen Gegenstand seines Geständnisses bildet. In diesem Falle soll der Untersuchungsrichter durch geeignete Fragen sich vergewissern, ob der Angeschuldigte das Vergehen absichtlich und mit Vorbedacht begangen hat.

210. Hat der Untersuchungsrichter Gründe, an das Vorhandensein eines oder mehrerer Mitschuldigen zu glauben, so befragt er den Angeschuldigten hierüber, wobei er jedoch vermeidet, die der Theilnahme verdächtigen Personen auf irgend eine Weise zu bezeichnen.

Gibt der Angeschuldigte selbst Gehülfen oder Miturheber an, so sind die Fragen hierüber mit besonderer Bezugnahme auf die Thatumstände der Theilnahme und auf die Art der Gehülfschaft zu stellen.

211. Der Angeschuldigte ist gleichfalls über sein früheres Leben, sowie über alle zur Kenntniß des Richters gelangten erschwerenden Umstände und über die aus der Untersuchung hervorgehenden belastenden Thatsachen zu befragen.

212. Er ist zur Erklärung einzuladen, ob er Zeugen, Urkunden und überhaupt Thatsachen zu seiner Entlastung anzugeben habe; führt er solche an, so wird er darüber verhört. Dieses Verhör ist auch auf die vom Richter von Amteswegen zu erforschenden Entschuldigungsthatsachen auszudehnen.

Herstellung der Identität.

213. Die mit der strafbaren Handlung in Verbindung stehenden Personen und Gegenstände, deren Identität herzustellen von Wichtigkeit ist, sollen dem Angeschuldigten vorgezeigt und derselbe befragt werden, ob er sie wieder erkenne.

Besondere Pflichten des Untersuchungsrichters.

214. In allen Fällen, und namentlich wenn der Angeschuldigte die auf die strafbare Handlung Bezug habenden Thatsachen sämmtlich oder theilweise läugnet, soll der Untersuchungsrichter weder zu Drohungen, noch zu Versprechungen, noch zu Gewaltmaßregeln, noch zu falschen Vorspiegelungen, noch zu eingebenden oder verfänglichen Fragen seine Zuflucht nehmen; er hat sich einzig auf die Protokollirung der Antworten, wie sie gegeben werden, zu beschränken.

215. Sind mehrere Miturheber oder Gehülfen vorhan-

den, so sind sie besonders und jeder in Abwesenheit der übrigen zu verhören.

Abschnitt III.

Von der Abhörung der Zeugen.

216. Der Untersuchungsrichter kann die Personen vor sich bescheiden lassen, die ihm in der Anzeige, in der Klage, von einem Beamten der gerichtlichen Polizei oder sonst als solche bezeichnet worden sind, die von dem Verbrechen oder Vergehen, von dessen Verumständungen oder Urheber Kenntniß haben.

217. Die Vorschriften der Art. 192 u. ff. dieses Gesetzbuches sind auch in Betreff der Zeugen zu befolgen.

Jeder Zeuge hat jedoch das Recht, seine Abhörung vor dem Richter seines Wohnortes zu verlangen, wenn er vor eine fremde Behörde vorgeladen wird, oder mehr als fünf Stunden von dem Ort entfernt ist, wo die Sache anhängig ist.

Zeugenpflicht. 218. Jede Person, welche vor dem Richter erscheint, um als Zeuge abgehört zu werden, ist gehalten, die an sie gerichteten Fragen zu beantworten.

Vor allem Andern verspricht sie, die volle Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu reden.

Der Richter hat sie mit dem später zu leistenden Eide bekannt zu machen und ihr die gesetzlichen Folgen des falschen Zeugnisses vorzuhalten.

Ausnahme. 219. Die Personen, denen der Gebrauch ihrer Geisteskräfte oder der zur Wahrnehmung nöthigen Sinnesorgane fehlt, können nicht als Zeugen aufgerufen werden. Ebenso dürfen die Personen, denen in Folge ihres Standes Geheimnisse anvertraut worden sind, nicht in Betreff dieser Geheimnisse als Zeugen gehört werden.

Enthebung. 220. Der Zeugen-Pflicht können enthoben werden:

Die Verlobten, die Verwandten oder Verschwägerten des oder der Angeschuldigten in der geraden Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade. Der Untersuchungsrichter soll sie von diesem Rechte in Kenntniß setzen. Wollen sie keinen Gebrauch davon machen, so werden sie als einfach Auskunftgebende, abgehört.

221. Ein Zeuge ist nicht schuldig, über solche Fragen Rede zu stehen, die seiner oder der Ehre seiner Verwandten und Verschwägerten in den durch den vorhergehenden Artikel bezeichneten Graden nachtheilig sein könnten.

Einvernahme. 222. Die Zeugen werden besonders und unter Austritt der übrigen und des Angeklagten abgehört.

223. Die Zeugen werden über alle auf das Verbrechen bezüglichen Thatsachen, von welchen sie Kenntniß haben können, abgehört.

Hält es der Untersuchungsrichter für zweckmäßig, so sollen

sie in Form einer Erzählung angeben, was sie von dem Verbrechen, von dessen Umständen und den Thätern wissen.

Verbreitet sich diese Erzählung nicht über alle Thatsachen, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, so sucht sie der Richter durch passende Fragen zu ergänzen.

224. Der Zeuge soll Rechenschaft über die Widersprüche ablegen, in die er sich etwa verwickelt; aber unter keinen Umständen dürfen ihm verfängliche oder eingebende Fragen vorgelegt werden; Gewalt, Drohungen, falsche Vorspiegelungen und ähnliche Mittel darf der Untersuchungsrichter gleichfalls nie in Anwendung bringen.

225. Der Zeuge ist auch über sein Verhältniß zu dem Angeschuldigten zu befragen.

226. Findet der Untersuchungsrichter zur Herstellung der Identität einer Person oder einer Sache es nöthig, sie dem Zeugen vorzustellen oder vorzulegen, so wird dieser vorher aufgefordert, ein möglichst genaues Signalement oder eine Beschreibung derselben zu machen.

227. Jede andere Confrontation eines Angeschuldigten und eines Zeugen oder zweier oder mehrerer Zeugen ist verboten.

Verweigerung des Zeugnisses.

228. Weigert sich ein Zeuge auf die an ihn gerichteten Fragen zu antworten, so ist er nach fruchtloser Warnung vorläufig in Gefangenschaft zu setzen und, wenn er während drei Tagen auf seiner Weigerung beharrt, durch Strafurtheil des Untersuchungsrichters zu zweijähriger Einstellung in seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit, sowie zum vollständigen Kosten- und Schadenersatz zu verurtheilen.

Die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit soll durch das amtliche Blatt veröffentlicht werden, und auch nach Ablauf der ordentlichen Strafzeit von zwei Jahren so lange fortdauern, als der Verurtheilte nicht seiner Zeugenpflicht Folge geleistet oder wenigstens die Verbindlichkeit zum Schadenersatze vollständig erfüllt hat.

Strafe ungebührlichen Betragens.

229. Erlaubt sich ein Zeuge Beschimpfungen, Drohungen oder geringfügige Thätlichkeiten, so kann ihn der Untersuchungsrichter je nach Umständen mit einem Verweise, einer Buße von fünfzehn Franken oder Gefängniß von vierundzwanzig Stunden bestrafen, wovon im Protokoll Erwähnung geschieht. Hat er sich bedeutendere Thätlichkeiten zu Schulden kommen lassen, so wird ein Protokoll darüber aufgenommen und die Sache dem zuständigen Richter übermittelt. Im Wiederholungsfalle wird die Buße auf dreißig Franken und das Gefängniß auf drei Tage gesteigert. Macht sich der Zeuge eines dritten Fehlers schuldig, so wird er nach Anleitung des vorhergehenden Artikels behandelt.

230. Jeder Zeuge, welcher in Gemäßheit der zwei vorhergehenden Artikel in der Ausübung seiner bürgerlichen Rechte eingestellt worden ist, kann an die Anklagekammer rekurriren.

Zeugengelder.

231. Nach dem Schlusse jeder Abhörung wird der Zeuge angefragt, ob er ein Taggeld verlange; bejaht er dieß, so wird die ihm zukommende Entschädigung sogleich durch den Richter bestimmt, ausbezahlt und im Protokolle angemerkt.

Abschnitt IV.

Von der Abhörung der Anzeiger und Beschwerdeführer.

232. Der Untersuchungsrichter läßt die Anzeiger und Beschwerdeführer, so oft er es nöthig findet, vor sich bescheiden.

Die Artikel 192 u. ff. sind auf sie wie auf die Zeugen anzuwenden. Demungeachtet sind die Vorschriften des folgenden Artikels zu beobachten.

233. Die Anzeiger und Beschwerdeführer können ihre Aussagen nicht verweigern, wenn sie in einem der durch Art. 220 vorgesehenen Verwandtschaftsgrade zu dem Angeklagten stehen.

Wenn sie nicht Beamte der gerichtlichen Polizei sind, so erhalten sie kein Taggeld.

Titel VII.

Vom Schluß der Voruntersuchung, von den Ueberweisungen und von der Versetzung in Anklagezustand.

Schluß der Untersuchung.

234. Erachtet der Richter die Untersuchung für vollständig, so spricht er den Schluß derselben aus. Dieß greift jedoch dem Rechte der Staatsanwaltschaft, des Angeschuldigten und der Anklagekammer nicht vor, eine Vervollständigung zu verlangen, bevor dem Gesetze gemäß über die Versetzung in Anklagezustand entschieden ist.

Verfahren: a) in Fällen, wo keine strafbare Handlung begangen worden.

235. Erachtet der Untersuchungsrichter, daß keine von dem Gesetze mit Strafe bedrohte Handlung begangen worden sei, oder daß keine belastende Thatsache gegen den Angeschuldigten vorliege, so legt er die Akten dem betreffenden Bezirksprokurator vor und wenn dieser gleicher Ansicht ist, so erklären beide Beamten durch einen von ihnen unterzeichneten Beschluß, daß kein Grund zur Verfolgung da sei. Ist der Angeschuldigte in Haft, so wird er auf diesen Akt hin in Freiheit gesetzt. Auf sein Verlangen soll ihm auch sogleich von dem Untersuchungsrichter unter Vorbehalt des Rekurses an die Anklagekammer eine Entschädigung bestimmt werden.

Die Kosten und Entschädigungen trägt der Staat.

236. Stimmen der Untersuchungsrichter und der Bezirksprokurator nicht überein, so wird die Sache der Anklagekammer vorgelegt, welche nach Anhörung des Generalprokurators darüber entscheidet [1]).

[1]) S. Kreisschr. des Generalprok. v. 21. Nov. 1853.

237. Ist der Untersuchungsrichter der Ansicht, daß es sich um eine Polizeiübertretung handle, so wird der Angeschuldigte vor den Polizeirichter gestellt, und wenn er in Haft ist, freigelassen; es sei denn, daß er in Folge des Art. 71 verhaftet wäre. b) bei Polizeiübertretungen.

238. Die Fälle, welche nicht offenbar vor den Polizeirichter gehören, aber korrektionelle Bestrafung zur Folge haben könnten, legt der Untersuchungsrichter dem Bezirksprokurator vor, und wenn beide Beamten über den Gerichtsstand übereinstimmen, so wird die Sache von ihnen der zuständigen Behörde überwiesen. c) in zweifelhaften Fällen.

239. Stimmen sie nicht überein, so wird die Sache der Anklagekammer zur Entscheidung vorgelegt.

240. Alle korrektionellen Fälle werden von dem Untersuchungsrichter dem Bezirksprokurator vorgelegt. Erachten beide, daß die Handlung nur korrectionelle Bestrafung zur Folge haben werde, so wird die Sache dem zuständigen korrektionellen Gerichte überwiesen. Stimmen sie nicht überein, indem der eine glaubt, daß peinliche Strafen zur Anwendung kommen könnten, so wird die Sache der Anklagekammer zur Entscheidung vorgelegt. d) in korrektionellen Fällen.

241. Jedes Verbrechen, wie jedes politische und Preßvergehen ist der Anklagekammer vorzulegen. e) bei Verbrechen.

242. In allen gegen abwesende oder flüchtige Angeschuldigte geführten Untersuchungen sind der Untersuchungsrichter und der Bezirksprokurator, oder, wenn sie getheilter Ansicht sind, die Anklagekammer befugt, sofern nicht besondere Gründe eine sofortige Beurtheilung erheischen, die Einstellung des weitern Verfahrens auf so lange zu beschließen, bis der Angeschuldigte sich freiwillig stellt, oder ergriffen wird. In diesem Falle werden die Akten einstweilen in das Gerichtsarchiv niedergelegt. f) bei abwesenden oder flüchtigen Angeschuldigten.

243. Ist die Untersuchung in Folge einer Anzeige oder einer Klage der verletzten Partei angehoben worden, so kann diese auf dem Civilweg auftreten, wenn der Sache wegen Nichtdasein einer strafbaren Handlung oder wegen Mangels an genügenden Beweisen gegen den Angeschuldigten keine Folge gegeben worden ist. Ergibt sich aus den Umständen, daß der Anzeiger oder Kläger leichtsinnig oder gefährdevoll gehandelt hat, so verurtheilt sie der Untersuchungsrichter oder die Anklagekammer zu den Kosten und vorkommenden Falles zu einer Entschädigung, welche sofort bestimmt wird. Von dem Beschlusse des Untersuchungsrichters findet der Rekurs an die Anklagekammer Statt.

244. Hat sich die Civilpartei mit dem Angeschuldigten verglichen, so wird die Prozedur vernichtet, wenn es sich um strafbare Handlungen handelt, die nur auf Klage der verletzten Partei verfolgt werden können. Die eine oder andere Partei muß jedoch binnen acht Tagen von der Mittheilung des Vergleiches

an den Untersuchungsrichter die Kosten bezahlen. In allen andern Fällen wird der Sache weitere Folge gegeben. [1])

Benachrichtigung de Angeschuldigten von der Aktenzusendung an die Anklagekammer.

245. So oft den obigen Artikeln gemäß die Akten einer Sache der Anklagekammer zugeschickt werden, so setzt der Untersuchungsrichter den Angeschuldigten unverzüglich davon in Kenntniß und thut dieser Mittheilung in dem Aktenbande Erwähnung. [2])

Der Untersuchungsrichter soll in seiner Kontrolle alle von ihm den Vorschriften dieses Kapitels gemäß getroffenen Maßregeln erwähnen. Diese Kontrolle wird alle Vierteljahre dem Bezirksprokurator zur Visirung vorgelegt.

Verfahren.

246. Sobald der Präsident der Anklagekammer die Aktenstücke den Vorschriften der obigen Artikel gemäß erhalten hat, so soll er sie sofort dem Generalprokurator mittheilen und sie dann bei den Mitgliedern der Kammer in Cirkulation setzen. Der Präsident ist gehalten, die Beurtheilung binnen acht Tagen von dem Empfang der Aktenstücke an vor sich gehen zu lassen. Während dieser Zeit kann der Angeschuldigte nach Gutfinden jede Vervollständigung der Untersuchung verlangen oder ein Memorial eingeben, ohne daß jedoch der Entscheid dadurch verzögert werden darf. Zu diesem Zwecke kann der Angeschuldigte, wenn er verhaftet ist, mit einem Vertheidiger frei verkehren, und diesem steht die Einsicht der Akten auf der Gerichtsschreiberei frei ohne daß er sie jedoch von dort wegnehmen darf.

247. Der Generalprokurator wohnt den Sitzungen der Anklagekammer bei und ist über jede zu entscheidende Frage zu hören. Er kann seine Berichte und Anträge schriftlich oder mündlich machen; im letztern Fall muß er sie ihrem Hauptinhalte nach zu Protokoll geben.

248. Weder die Civilpartei, noch die Zeugen können zur Erscheinung zugelassen werden.

Geheime Sitzung.

249. Die Sitzungen der Anklagekammer sind nicht öffentlich.

Zusammenhängende Sachen.

250. Es wird durch einen einzigen Beschluß über die verschiedenen demselben Individuum zur Last gelegten strafbaren Handlungen erkannt, selbst wenn diese zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten begangen worden sind.

251. Handelt es sich um zusammenhängende durch mehrere Personen begangene strafbare Handlungen, so wird gleichfalls durch einen einzigen Beschluß darüber erkannt.

Verfahren: a) bei Verjährung.

252. Ist die öffentliche Klage verjährt, so ist der Sache keine weitere Folge zu geben, und die Protokolle und Prozeßakten werden vernichtet.

---

[1]) S. Kreisschr. d. A.K. an sämmtliche Bezirksprokuratoren und Untersuchungsrichter vom 8 Dezemb. 1858. Gleichzeitig erließ die Anklagekammer ein Kreisschreiben des nämlichen Inhalts an sämmtliche Reg.Statthalter.

[2]) S. Kreisschr. d. A.K. vom 9. Juli 1851.

253. Findet die Anklagekammer, daß die Untersuchung unvollständig sei, so schickt sie dieselbe dem betreffenden Untersuchungsrichter zurück, indem sie ihm die noch nöthig erscheinenden Maßregeln bezeichnet. Sie ordnet ebenfalls die Wiederholung der nach ihrer Ansicht unregelmäßig geführten Untersuchungshandlungen an. b) bei Unvollständigkeit der Untersuchung.

254. Findet die Anklagekammer, daß keine Spuren einer durch das Gesetz mit Strafe bedrohten Handlung oder keine genügenden Schuldbeweise vorhanden seien, so beschließt sie die Aufhebung der Untersuchung und die Freilassung des Angeschuldigten, wenn er in Haft sitzt. Ein Auszug dieses Beschlusses wird dem Untersuchungsrichter unverzüglich mit dem Auftrage zugestellt, ihn sofort vollziehen zu lassen. Sie kann auch vorkommenden Falles dem Angeschuldigten eine Entschädigung zusprechen. c) wenn keine mit Strafe bedrohte Handlung begangen worden.

Die Anklagekammer ist befugt, dem Angeschuldigten die Untersuchungs- und Gefangenschaftskosten ganz oder theilweise aufzuerlegen, wenn er die Verdachtsgründe, durch welche das Strafverfahren veranlaßt wurde, durch eigene gesetzwidrige oder muthwillige, ihm zum Verschulden anzurechnende Handlungen oder Aeußerungen erregt hat.

255. Erachtet die Anklagekammer, daß der Angeschuldigte dem Polizeigericht oder dem korrektionellen Gericht zu überweisen sei, so spricht sie die Ueberweisung aus, und bezeichnet das Gericht, welches darüber erkennen soll. In dem durch diesen Artikel vorgesehenen Falle befiehlt die Anklagekammer die Freilassung des Angeschuldigten, wenn er im Kanton ansäßig ist, oder die gesetzliche Sicherheit leistet. Ueberweisung.

Der Ueberweisungsbeschluß und die Aktenstücke werden der mit der Beurtheilung beauftragten Behörde mit dem Beifügen übermittelt, der Sache gesetzliche Folge zu geben.

256. Findet die Anklagekammer, daß genügende Schuldanzeigen vorhanden seien, um die Versetzung eines Individuums in Anklagezustand wegen eines Verbrechens oder wegen politischen oder Preßvergehen zu motiviren, so ordnet sie die Ueberweisung des Angeschuldigten an die Assisen an.

Die Anklagekammer ist jedoch befugt, auf den Antrag des Generalprokurators auch solche Straffälle, welche sich nach den dermaligen Strafgesetzen zu Verbrechen eignen, dann dem korrektionellen Gerichte oder dem Polizeirichter zu überweisen, wenn sie einmüthig dafür hält, daß der Gesetzgeber, wenn ihm bei Erlassung des betreffenden Strafgesetzes der concrete Fall vorgeschwebt hätte, um den es sich handelt, eine peinliche Strafe nicht angedroht haben würde. [1])

257. Handelt es sich um ein Verbrechen, so kann die Anklagekammer, wenn der Angeschuldigte nicht inhaftirt ist, dem Verhaftung des Angeschuldigten.

[1]) Der zweite Absatz dieses Art. ist aufgehoben durch den Art. 2, 15 des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuches.

Untersuchungsrichter die Erlassung eines Verhaftbefehls gegen ihn anbefehlen, es sei denn, daß er den einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzbuches gemäß einstweilen in Freiheit gesetzt worden wäre.

Vorläufige Freilassung.

258. Ist der Fall einer Freilassung vorhanden, und ist dieselbe noch nicht erfolgt, so soll die Anklagekammer dieselbe von Amtswegen beschließen.

259. Die Beschlüsse werden durch den Präsidenten und den Aktuar der Anklagekammer unterzeichnet. Sie enthalten die Anträge der Staatsanwaltschaft und vorkommenden Falls der Parteien.

Anordnung einer Verfolgung.

260. In allen Sachen kann die Anklagekammer, so lange sie nicht entschieden hat, ob die Versetzung in Anklagezustand auszusprechen sei, von Amteswegen, sei nun eine Untersuchung begonnen oder nicht, eine gerichtliche Verfolgung anordnen, und dann die in ihre Amtsverrichtungen fallenden Beschlüsse fassen.

Anklagsakte.

261. In allen den Assisen überwiesenen Fällen werden die Akten mit dem Ueberweisungsbeschluß dem betreffenden Bezirksprokurator zugesandt, welcher zur Abfassung einer Anklagsakte verpflichtet ist.

Diese soll die Handlung und die Natur des Verbrechens, welches den Gegenstand der Anklage bildet, nebst den Strafmilderungs- oder Erhöhungsgründen auseinandersetzen; der Angeklagte ist darin zu nennen und deutlich zu bezeichnen.

Sie schließt mit folgendem Satze: „In Folge dessen wird „N... angeklagt, diese oder jene strafbare Handlung unter den „und den Umständen begangen zu haben."

Mittheilung der Anklagsakte an den Angeschuldigten.

262. Die Anklagsakte wird mit den Akten dem Richter zugestellt, welcher die Untersuchung geführt hat. Der Ueberweisungsbeschluß und die Anklagsakte werden von ihm sogleich dem Angeklagten mitgetheilt, und demselben auf sein Begehren und auf seine Kosten Abschriften von Allem zugefertigt.

Vertheidigung.

263. Zu gleicher Zeit, wo der Ueberweisungsbeschluß und die Anklagsakte dem Angeklagten mitgetheilt werden, frägt ihn der Untersuchungsrichter an: wie er es im Betreff seiner Vertheidigung gehalten wissen wolle. Verzichtet der Angeklagte auf die Vertheidigung oder bezeichnet er einen Vertheidiger, weigert sich aber dieser, die Funktion zu übernehmen, so wird von Amteswegen für die Vertheidigung gesorgt, sofern es sich um ein Kapitalverbrechen handelt, oder wenn sonst der Präsident der Kriminalkammer es nothwendig findet.

Außer diesen Fällen findet eine Vertheidigung von Amteswegen nicht statt. [1])

264. Der Angeklagte kann seinen Vertheidiger frei aus der Zahl aller Aktivbürger wählen.

---

[1]) S. Kreisschr. der Kr.K. betreffend die amtlichen Vertheidigungen, vom 13. März 1860.

Der Richter darf als solchen nur einen patentirten Advokaten oder Rechtsagenten bezeichnen.

265. Der Vertheidiger kann von seiner Ernennung an ohne Aufsicht mit dem Angeklagten verkehren.

Wirkung des Beschlusses der Nichtüberweisung.

266. Hat die Anklagekammer erkannt, daß ein Angeschuldigter den Assisen nicht zu überweisen sei, so kann dieser wegen derselben Handlung nicht mehr verfolgt werden, es sei denn, daß neue gewichtige Beweismittel gegen ihn entdeckt worden wären.

Strafen des Untersuchungsrichters und Aktuars.

267. Jeder Untersuchungsrichter oder Aktuar, welcher sich einer Nachlässigkeit in der Ausübung seines Amtes oder einer Verletzung der ihm durch dieses Gesetzbuch auferlegten Pflichten oder der vorgeschriebenen Formen schuldig macht, soll je nach Umständen zu einem Verweise oder zu einer Einstellung von höchstens sechs Monaten oder zur Amtsentsetzung verurtheilt werden, ohne eintretenden Falls sonstigen Strafen und Entschädigungen vorzugreifen.

§. 266 gilt auch für Fälle, wo Anklage Kammer d. Ger. Hr. aufgehoben haben

III. Buch. (§. Wesel Salzwirk. 4. Oct. 84 Hofstatt Gloor Bern)

Von der Verwaltung der Strafgerechtigkeit.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Behörden.

268. Die Strafgerechtigkeit wird durch diejenigen Behörden verwaltet, welche in Folge des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden aufgestellt sind.

Oeffentlichkeit der Sitzungen.

269. Die Sitzungen der Gerichtshöfe sind öffentlich, wenn nicht durch das Gesetz und die betreffende Behörde im Interesse der öffentlichen Sitte und des Anstandes eine andere Anordnung getroffen wird.

Alle Beschlüsse, durch welche eine geheime Sitzung erkennt wird, sollen öffentlich ausgesprochen werden.

Sitzungspolizei.

270. Der Präsident übt die Polizei bei den Sitzungen aus und verfügt zu diesem Zwecke über die öffentliche Macht. Er leitet die Verhandlungen.

Uebersetzung.

271. Können der Angeschuldigte oder der Angeklagte, die Zeugen oder einer von ihnen die Sprache nicht reden, in welcher die Verhandlungen stattfinden, oder verlangen es der Angeschuldigte, sein Anwalt oder ein oder mehrere Richter oder Geschworne, so ernennt der Richter oder der Präsident einen Uebersetzer. Dieser darf nicht aus der Zahl der Zeugen Richter und Geschwornen genommen werden, und muß den Eid leisten, die Fragen und Antworten, so wie alle Reden gewissenhaft zu übersetzen.

Der Angeschuldigte und die Staatsanwaltschaft, wenn sie anwesend ist, können den Uebersetzer verwerfen, wenn einer der in Beziehung auf die Zeugen geltenden Verwerfungsgründe gegen ihn vorhanden ist.

Die Behörde, bei welcher die Sache rechtshängig ist, erkennt darüber.

Berathung und Abstimmung.

272. Die Berathung und Abstimmung der Gerichte geschieht geheim.

In Polizei- und korrektionellen Fällen sowie in den auf dem Wege der Kassation an den Appellations- und Kassationshof gelangenden peinlichen Straffällen nehmen die Parteien und alle anwesenden Personen, welche der Sitzung nicht von Amteswegen beiwohnen müssen, sowie der Präsident den Schluß der Verhandlungen ausgesprochen hat, den Austritt. Wenn das Urtheil gefällt ist, werden die Parteien und Jedermann, der der Verhandlung beizuwohnen wünscht, durch den Weibel hereingerufen, und dasselbe wird durch den Präsidenten öffentlich ausgesprochen, welcher Umstand im Protokoll angemerkt werden soll.

In den von den Assisen zu beurtheilenden Fällen zieht sich dagegen das Richterkollegium, wenn nöthig, in das Berathungszimmer zurück. So wie das Urtheil gefällt ist, begibt sich das Richterkollegium wieder in das Sitzungslokal und der Urtheilsspruch wird von dem Präsidenten auf die vorgeschriebene Weise öffentlich verkündet.

Résumé.

273. Der Präsident faßt die Verhandlung zusammen, er stellt die zu entscheidenden Fragen und setzt sie, jede besonders, in Berathung (vgl. jedoch Art. 426).

Pflichten der Richter zur Begründung ihrer Meinungen.

274. In der vom Präsidenten bestimmten Reihenfolge soll jeder Richter seine Ansicht über jede zu behandelnde Frage eröffnen und begründen. Er kann das Wort so oft ergreifen, als er es für zweckmäßig hält.

275. Sobald der Bestimmung des vorhergehenden Artikels ein Genüge geleistet worden ist, läßt der Präsident zur Abstimmung schreiten.

276. Die Urtheilssprüche werden durch Stimmenmehr gefällt; bei Stimmengleichheit der übrigen Richter entscheidet der Präsident.

Verkündigung des Urtheilsspruches.

277. Sobald über alle Fragen entschieden ist, verkündigt der Präsident den Urtheilsspruch öffentlich. Er ist gehalten, vor der Verkündigung den Text des Gesetzes vorzulesen, auf welchen sich derselbe gründet.

278. Jeder Richter oder Präsident soll bei der Verkündigung eines Strafurtheilsspruches erklären, ob die Strafe eine peinliche, korrektionelle oder polizeiliche sei.

Inhalt des Urtheilspruches.

279. Alle Urtheilssprüche werden in ein Protokoll eingetragen. Dieß soll enthalten:

1) die Bezeichnung der urtheilenden Behörde;

2) den Namen des mitverhandelnden Beamten der Staatsanwaltschaft;
3) Namen, Vornamen und Wohnort der Civilpartei, sowie vorkommenden Falles ihres Anwaltes;
4) Namen und Vornamen, Alter und Gewerbe, Heimath- und Wohnort des Angeklagten, sowie Namen, Vornamen und Wohnort seines Anwaltes; [1])
5) eine gedrängte Uebersicht der Thatsachen des Prozesses, in welcher gleichfalls Namen und Vornamen, Alter und Wohnort der Zeugen anzugeben sind;
6) die Anträge aller Parteien;
7) die Erwähnung der beobachteten Förmlichkeiten;
8) die Entscheidungsgründe;
9) die angewandten Gesetzesstellen;
10) das Datum, und
11) die Unterschrift des Richters oder des Präsidenten und des Gerichtsschreibers.

Mittheilung des Contumazial-Urtheilsspruches.

280. Jeder Contumazial-Urtheilsspruch ist der ausgebliebenen Partei mitzutheilen.

Diese Mittheilung geschieht durch den Gerichtsschreiber innerhalb einer achttägigen Frist von der Verkündigung des Urtheilsspruches an gerechnet, wenn die ausgebliebene Partei in dem Kantone wohnt oder innerhalb einer vierzehntägigen Frist, wenn sie keinen bekannten Wohnsitz hat. Im ersten Fall wird die Mittheilung durch einen Weibel gemacht; im zweiten Falle geschieht sie durch Einrückung eines Auszuges aus dem Urtheilsspruche in das amtliche Blatt des Kantons.

281. Beleidigt ein Beamter der Staatsanwaltschaft, eine Partei oder ein Vertheidiger während der Sitzung die Behörde, ihren Gegner oder dritte Personen, so sind sie durch die Behörde in der Sitzung selbst mit einem Verweise, oder je nach Umständen mit einer Buße von höchstens fünfundsiebenzig Franken, oder Gefängniß bis zu höchstens achtundvierzig Stunden zu bestrafen.

282. Bezeigen Zuhörer während der Sitzung Beifall oder Mißfallen, oder erregen sie auf irgend eine Weise Tumult, so läßt der Richter oder der Präsident des Gerichts die Schuldigen hinausweisen; widersetzen sie sich diesem Befehl oder kehren sie wieder zurück, so befiehlt der Richter oder der Präsident, sie zu verhaften und sie in Gefangenschaft zu setzen, wo sie während höchstens vierundzwanzig Stunden bleiben.

283. Wenn der Tumult mit Ehrverletzungen oder Thätlichkeiten begleitet ist, die zu weiterer Anwendung von korrektionellen oder Polizeistrafen Veranlassung geben, so können die betreffenden Strafen nebst allfälligem Schadenersatz in der Sitzung

[1]) Vergl. das Kreisschreiben v. 15. August 1860. Ferner Anmerk. zu Art. 322.

und zwar unverzüglich, nachdem die sie veranlassenden Handlungen konstatirt sind, ausgesprochen werden.

Ungebührliches Betragen.

284. Sind die Thätlichkeiten in Verbrechen ausgeartet, oder sind überhaupt bei der Sitzung Verbrechen begangen worden, so nimmt der Richter oder das Gericht darüber nur ein Protokoll auf, läßt den Schuldigen verhaften, und ihn nebst den Aktenstücken dem zuständigen Untersuchungsrichter überantworten.

Titel II.

Von den vor dem Hauptverfahren stattfindenden Maßregeln.

285. Sobald den vorhergehenden Bestimmungen zufolge bei dem Präsidenten des Amtsgerichts, sei es in seiner Eigenschaft als Polizeirichter oder als Präsident des korrektionellen Gerichts, eine Sache anhängig wird, so setzt er die Sitzung fest, wo dieselbe verhandelt werden soll.

Ladungen an den Angeschuldigten.

286. Der Präsident des Gerichts erläßt an den Angeschuldigten einen Erscheinungsbefehl, der in einfachen Polizeisachen wenigstens vier Tage und in korrektionellen Sachen wenigstens acht Tage vor dem Verhandlungstage, den Art. 193 u. ff. gemäß, mitgetheilt werden muß.

Ausnahmsverfahren.

287. Bei gewöhnlichen Polizeiübertretungen hat der Richter vorerst den Angeschuldigten, je nach seinem Ermessen allein oder in Gegenwart des Anzeigers, vorzubescheiden. Giebt er die Richtigkeit der Anzeige zu, so spricht der Richter sofort und ohne weitere Verhandlung das Urtheil, und es sollen dem Angeschuldigten, wenn er sich dem Urtheile sogleich unterzieht, zu Handen des Staates keine weitern Kosten gefordert werden.

Jahn XI. 1. p. 1. 1894.

Stellt dagegen der Angeschuldigte die Richtigkeit der Anzeige in Abrede, oder will er sich der ihm vom Richter eröffneten Strafe nicht unterziehen, so wird das weitere Verfahren nach Vorschrift des Gesetzes gegen ihn eingeleitet.

Art. 285, 286, 292, 306 ff. also Zeugenpflicht; Vorführung; Zeugnispflicht -

Jedoch kann der Richter, wenn der Angeklagte keinen Wohnsitz im Kanton hat, oder wenn die Sache dringlich scheint, oder die Betheiligten die Abkürzung der Fristen zugeben, die Verhandlung ohne vorherige Beobachtung der durch den Art. 286 festgesetzten Förmlichkeiten gestatten.

Mittheilung an die Civilpartei und die Staatsanwaltschaft.

288. Die Civilpartei, wenn sich bereits eine solche gestellt hat, und der Bezirksprokurator sind gleichfalls von dem Tage der Verhandlung in Kenntniß zu setzen. Der Beschädigte ist jedoch nur in dem Falle als Civilpartei zu betrachten, wenn er entweder schon in der Anzeige bezüglich seiner Civilinteressen

(Schadenersatz, Genugthuung u. s. w.) Anträge gestellt hat, oder beim Hauptverfahren solche stellt.

Die Mittheilung, welche diesem Artikel zufolge an die Staatsanwaltschaft zu machen ist, soll Namen, Vornamen und Wohnort des Angeschuldigten enthalten und die Gesetzesübertretung bezeichnen, deren er angeklagt ist. [1])

289. Der Verhandlungstag der Polizeistraffälle wird jedoch der Staatsanwaltschaft nur dann mitgetheilt, wenn die Sache von Wichtigkeit ist oder der Anklagekammer vorgelegen hat, oder wenn die Staatsanwaltschaft erklärt, daß sie der Verhandlung beiwohnen wolle. Ausnahme.

290. Von dem Tag der Mittheilung des Erscheinungsbefehls an werden die Akten in der Gerichtsschreiberei niedergelegt, wo sie bis zum Tage der Verhandlung bleiben. Jede dabei betheiligte Person kann davon selbst oder durch Bevollmächtigte Einsicht nehmen, ohne sie jedoch von dort entfernen zu dürfen. Deposition der Akten.

291. Der Angeschuldigte und die Staatsanwaltschaft können die Einvernahme von Zeugen, sowie überhaupt die Herbeischaffung jedes sonstigen Beweismittels verlangen. Der Civilpartei steht dieses Recht ebenfalls zu, jedoch muß sie die Kosten vorschießen, welche die in Folge ihrer Anträge vorzunehmenden Handlungen verursachen.

292. Die bereits abgehörten Zeugen, welche Aufschlüsse geben können, die nach Mitgabe des vorhergehenden Artikels aufgerufenen Zeugen, sowie die Sachverständigen, im Falle deren Anwesenheit verlangt wird, sollen wenigstens 24 Stunden vor der Erscheinung durch einen Weibel vorgeladen werden; die Fälle vorbehalten, wo die Ladung in kürzerer Zeit möglich und die Sache dringend ist. In einfachen Polizeisachen gibt der Polizeirichter, in korrektionellen Sachen der Präsident des korektionellen Gerichts hiezu den Auftrag. Zeugenladung.

Ueberdieß sind die durch die Art. 193 u. ff. vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten.

293. In den vor die Assisen gehörenden Fällen wird der Tag der Verhandlung durch die Kriminalkammer bestimmt. Der Angeklagte und die Civilpartei (Art. 288) werden gemäß den Formen und Bestimmungen der Art. 193 u. ff. wenigstens 8 Tage vor der Eröffnung der Assisen durch den Untersuchungsrichter des Gerichtssprengels auf den Befehl des Präsidenten des Assisenhofs vorgeladen. Von diesem Augenblicke an bleiben die Akten nebst der Anklagsakte auf der Gerichtsschreiberei des Ortes der Untersuchung in Verwahrung. Alle Betheiligten können Einsicht davon nehmen, ohne sie jedoch von dort entfernen zu dürfen. [2])

---

[1]) S. Kreisschr. der Kr K. v. 22. Sept. 1856.

[2]) Die Kriminalkammer erläßt jeweilen, nachdem sie den Tag für die Eröffnung der Assisen festgesetzt hat, an die betreff. Untersuchungsrichterämter ein Circular, welches die vor der Eröffnung zu treffenden Maßregeln mittheilt. Das daherige Formular ist in der Sammlung der Kreisschreiben. S. zudem Kreisschr. der Kr.K. vom 26. Februar 1855 und dasjenige vom 22. Sept. 1856.

Verschiebung.

294. Wenn die Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte Gründe haben, zu verlangen, daß die Sache nicht bei der nächsten Sitzung der Assisen vorkomme, so geben sie dem Präsidenten des Hofes ein Gesuch um Verschiebung der Sache ein.

Der Präsident entscheidet über die Statthaftigkeit der Verschiebung; er kann sie auch von Amteswegen anordnen.

295. Der Bezirksprokurator bezeichnet diejenigen der bereits abgehörten Zeugen, welche vor die Assisen vorzuladen sind. Er kann auch gleich wie der Angeklagte und sein Vertheidiger, sowie die Civilpartei, die Berufung neuer Zeugen und überhaupt die Herbeischaffung jedes sonstigen Beweismittels verlangen.

Wenn jedoch der Präsident der Kriminalkammer glaubt, es sei eine zu große Zahl von Zeugen aufgeführt oder einer oder mehrere derselben seien nicht im Stande, größere Aufklärung in die Sache zu bringen, so läßt er nur diejenigen vorladen, welche ihm nothwendig erscheinen. Der Angeschuldigte und die Civilpartei können dessenungeachtet verlangen, daß die von ihnen bezeichneten Zeugen vorgeladen werden, wenn sie die Kosten vorschießen. (Art. 291).

Zeugenladung.

296. Die bezeichneten Zeugen werden den Bestimmungen der Art. 193 u. ff. gemäß wenigstens zwei Tage vor dem Erscheinungstermine durch den Untersuchungsrichter vorgeladen welcher die Voruntersuchung geführt hat.

297. Ist es einem Zeugen wegen Krankheit oder Alter unmöglich zu erscheinen, so wird er durch den Untersuchungsrichter des Gerichtssprengels, in welchem sein Wohnort sich befindet, gemäß den Bestimmungen des Art. 199 abgehört.

Das Protokoll seiner Abhörung wird sofort dem Gerichtsschreiber des Ortes eingesandt, wo die Assisen gehalten werden.

Abführung des Angeklagten an den Sitzungsort der Assisen.

298. Sobald die Vorladung der Zeugen besorgt und den Anträgen der Parteien ein Genüge geleistet ist, und zwar drei Tage vor der Eröffnung der Assisen, werden alle in Haft befindlichen Angeklagten in das Gerichtshaus des Ortes gebracht, wo die Assisen abgehalten werden sollen. Ebenso werden drei Tage vor deren Eröffnung alle Akten der Gerichtsschreiberei dieses Ortes zugesandt. Den Akten wird eine Liste der Geschwornen, sowie der abzuhörenden Zeugen beigefügt, von welcher der Angeklagte, die Civilpartei oder ihre Vertheidiger Kenntniß nehmen können; ist der Angeklagte verhaftet, so werden ihm diese beiden Listen spätestens am Tage vor der Verhandlung mitgetheilt.

Ladung der civilistisch verantwortlichen Partei.

299. Jede für die Folgen einer strafbaren Handlung civilistisch haftende Person kann auf Verlangen der Civilpartei, oder von Amtswegen durch die Staatsanwaltschaft oder den Richter, bei welchem die Sache anhängig ist, vor die zuständige Behörde zur Beurtheilung der Hauptsache vorgeladen werden. Diese Ladung soll ihr wenigstens zweimal vierundzwanzig Stunden

vor dem Verhandlungstage mitgetheilt werden. Geht die Ladung von der Civilpartei oder von der Staatsanwaltschaft aus, so bewilligt der Untersuchungsrichter die Verrichtung derselben.

Armenrecht.

300. Jeder Civilbetheiligte, welcher durch ein Zeugniß des Einwohnergemeinderaths seines Wohnorts nachweist, daß sein Vermögen nicht zureiche, um ohne Beschränkung des nothwendigsten Lebensunterhalts für sich und seine Familie die Kosten eines Prozesses zu bestreiten, kann verlangen, daß ihm das Armenrecht ertheilt werde. Dem Armuthszeugnisse soll eine möglichst annähernde Uebersicht des Vermögens und des Erwerbes desjenigen beigefügt werden, welcher um das Armenrecht sich bewirbt. Ueberdieß muß das Armuthszeugniß von dem Regierungsstatthalter seines Wohnortes legalisirt sein.

301. Wenn das Gesuch um das Armenrecht vor dem Verhandlungstage gestellt worden ist, so wird es endlich von dem zuständigen Untersuchungsrichter beurtheilt, im entgegengesetzten Falle wird dasselbe zur Erledigung vor die Behörde gebracht, bei welcher die Sache rechtshängig ist.

302. Die Partei, welche das Armenrecht genießt, ist von der Bezahlung der tarifmäßigen Gebühren, vom Gebrauche des Stempelpapiers und von der Verpflichtung befreit, die für Herbeischaffung der von ihr angeführten Beweismittel nothwendigen Vorschüsse zu machen, sie kann auch verlangen, daß ihr zum Behufe der Prozeßführung ein armenrechtlicher Anwalt auf der Zahl der patentirten Advokaten oder Rechtsagenten beigeordnet werde.

303. Von der Bezahlung der ihr auferlegten Kosten ist jedoch die das Armenrecht genießende Partei nicht befreit. Auch ist sie verpflichtet, die tarifmäßigen Gerichts- und Anwaltsgebühren für ihre Prozeßbesorgung nachzuzahlen, wenn sie später zu hinreichendem Vermögen gelangt.

304. Wenn die Partei, welche zum Armenrechte zugelassen wird, in dem Prozesse ein obsiegliches Urtheil erhält, so ist ihre daherige Kostenforderung durch ihren Anwalt einzukassiren, der den dabei betheiligten Personen hinsichtlich ihrer Kostenantheile Rechnung zu tragen hat.

Aktenband.

305. Der Aktuar des Untersuchungsrichters, bei welchem die Sache anhängig ist, hat unter einer Bußandrohung von höchstens fünfzehn Franken für jede Sache die Akten zu sammeln; dieselben sollen in den Fällen, welche vor die Assisen oder das korrektionelle Gericht gehören, eingebunden und paginirt werden.

Den Akten ist eine Berechnung der muthmaßlichen Kosten und ein Aktenverzeichniß beizufügen. [1])

---

[1]) S. 1) Kreisschr. der A.K. an sämmtl. R.A. betreff. die Form der Untersuchungsakten in den vor die Assisen gehörenden Fällen, vom 14. Februar 1852. 2) Kreisschr. v. 5. Februar 1853, betreff. die Anfertigung der Kostensverzeichnisse in den an die Assisen gewiesenen Strafsällen, welches einfach an die Befolgung dieses Art. erinnert. Ferner 3) Kreisschreiben der Ankl.K. betreffend die Angabe des polizeilichen Wohnsitzes d. Verurtheilten in den Strafurtheilen, vom 18. Mai 1864.

Titel III.

Von dem Verfahren vor dem Polizeigerichte und vor dem korrektionellen Gerichte.

306. An dem festgesetzten Tage geht die Verhandlung und Beurtheilung der korrektionellen und einfachen Polizeistraffälle auf die hienach vorgeschriebene Weise vor sich.

Anwesenheit der Staatsanwaltschaft.

307. Der betreffende Bezirksprokurator kann der Verhandlung beiwohnen, oder seine Anträge schriftlich einreichen.

308. Die Protokolle und Beweismittel werden auf dem Gerichtstische niedergelegt.

Erscheinung der Parteien.

309. Der Angeschuldigte soll persönlich erscheinen, wenn er nicht durch Krankheit, Alter oder andere erhebliche Gründe daran verhindert wird; er kann einen Vertheidiger beiziehen.

Alle Civilbetheiligten sollen selber oder durch Spezialbevollmächtigte erscheinen. Sie können gleichfalls Anwälte beiziehen.

In gewöhnlichen Polizeifällen findet jedoch von Seite des Angeschuldigten die Beiziehung eines Vertheidigers nicht statt. Ausnahmsweise ist sie jedoch bei wichtigern Fällen zugelassen, wenn der Präsident oder auf dessen Weigerung die Anklagekammer es angemessen findet, oder wenn die Staatsanwaltschaft erklärt hat, daß sie der Verhandlung beiwohnen wolle, oder auch ohne vorherige Ankündigung — wirklich beiwohnt (Art. 289), oder wenn die Civilpartei einen Anwalt beizieht.

Ausbleiben der Parteien.

310. Bleiben beide Parteien oder eine derselben aus, so wird die Verhandlung fortgesetzt, wenn hergestellt ist, daß die einleitenden Schritte zur Verhandlung in gesetzlicher Form stattgefunden haben. Im entgegengesetzten Falle wird die Sache unter Suspension der Kosten auf eine andere Sitzung verschoben.

Vorfragen.

311. Der Polizeirichter oder der Präsident des Gerichts verliest zuerst Namen, Vornamen, Eigenschaften und den Wohnort des Angeschuldigten, sowie den Gegenstand der Anschuldigung, und fragt dann die Parteien an, ob sie eine Vorfrage aufzuwerfen gedenken. Antworten sie bejahend, so werden diese Fragen vorerst in einem abgesonderten Verfahren behandelt und beurtheilt.

Forideklinatorische Einrede.

312. Ist der Richter oder das Gericht durch einen Beschluß der Anklagekammer mit der Sache beauftragt worden, so können die Staatsanwaltschaft oder der Angeschuldigte die Zuständigkeit des Gerichts nicht bestreiten. Die Civilpartei kann diese Einrede überhaupt nicht vorbringen. #

Civilistische Vorfragen.

313. Scheint es nothwendig, Thatsachen und Rechtsfragen aufzuhellen, die civilrechtlicher Natur sind und von dinglichen Rechten an unbeweglichen Sachen abhängen, so kann der Ange-

I. J. sie kann sie gar nie anbringen, sondern nur auf der Basis der Appellation nach 318 B.-V.

schuldigte, wenn er noch nicht abgehört worden ist, die Einstellung der öffentlichen Klage bis zur Erledigung der Civilfragen durch die zuständige Behörde verlangen.

Nichtigkeit.

314. Nichtigkeitsbegehren gegen eine Voruntersuchungshandlung sind gleichfalls unzulässig, wenn die darauf bezüglichen Akten der Anklagekammer vorgelegt worden sind; es sei denn, daß eine nach dem Ueberweisungsbeschluß vorgenommene Handlung angefochten werde.

315. Hat sich auf die Anträge der einen oder der andern Partei der Richter oder das Gericht für nicht zuständig erklärt, so wird die Sache derjenigen Behörde übermittelt, welche dem Gesetz zufolge darüber zu entscheiden hat.

316. Wird die Einstellung der öffentlichen Klage ausgesprochen, so haben der Richter oder das Gericht überdieß noch die Bestimmungen der Art. 91 und 92 zu befolgen.

317. Werden eine oder mehrere Untersuchungshandlungen für nichtig erklärt, so sind dieselben durch den zuständigen Untersuchungsrichter von Neuem vorzunehmen.

Appellation der Urtheile über Vorfragen.

318. In den appellabeln Fällen können die über Vorfragen ausgefällten Urtheile vor die Polizeikammer gebracht werden. — Sind die Parteien anwesend. so muß die Appellation unmittelbar nach der Eröffnung des Urtheils erklärt werden; sind dieselben nicht anwesend, so ist sie nach Mitgabe der Art. 453 u. ff. zu erklären.

Die Staatsanwaltschaft, der Angeschuldigte, die Civilpartei und die für die Civilfolgen verantwortliche Person können die Appellation über Vorfragen nur besonders und vor der Verhandlung in der Hauptsache ergreifen.

Hat kein Recht auf Appellation bei forideckt. Einreden weil ihr diese selbst nicht zusteht §. 312 St. V.

319. Wird die Civilpartei, wegen Unfähigkeit vor Gericht zu verhandeln, von der Verhandlung ausgeschlossen, so kann sie dagegen nicht appelliren, sondern bloß auf dem Civilweg ihre Ansprüche geltend machen.

Ebensowenig kann sie gegen die Urtheile appelliren, welche die Einstellung der öffentlichen Klage wegen vorher zu erledigender Civilfragen aussprechen.

Einrede der Verjährung.

320. Sind die Vorfragen entschieden oder sind keine solchen aufgeworfen worden, so wird zur Prüfung und Beurtheilung jeder etwa aufgeworfenen Verjährungseinrede gegen die öffentliche Klage geschritten.

In Beziehung auf diese letztern sind die Bestimmungen des Art. 318 anwendbar.

Verhandlung in der Hauptsache.

321. Muß endlich zur Hauptsache geschritten werden, so finden die Verhandlungen in folgender Ordnung statt:

1) die Aktenstücke und Protokolle, welche nicht in der Voruntersuchung selbst gesammelt worden sind, werden — jedoch nur auf besonderes Verlangen der einen oder andern Partei — von dem Gerichtsschreiber abgelesen;
2) die Civilpartei, die für die Civilfolgen verantwortliche

Person, der Angeschuldigte und die Zeugen, welche zur Sitzung vorgeladen oder vorgeführt worden sind, werden abgehört; diese letztern jedoch nur in den Fällen, wo es nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes statthaft ist;

3) die Civilpartei plädirt und stellt ihre Anträge;

4) die Staatsanwaltschaft, im Falle sie anwesend ist, unterstützt die Anklage und stellt ihre Anträge;

5) der Angeschuldigte und die für die Civilfolgen verantwortliche Person tragen die Vertheidigung vor.

Jede Partei kann das Wort zweimal ergreifen.

Abhörung.

322. Der Anzeiger, der Kläger, der Angeschuldigte und die Zeugen werden in einfachen Polizeifällen durch den Richter, und in korrektionellen Fällen durch den Gerichtspräsidenten auf die in Art. 182 u. ff. dieses Gesetzbuches vorgeschriebene Weise abgehört; jedoch müssen die folgenden speziellen Vorschriften beobachtet werden. [1])

323. Die Civilpartei ist in Gegenwart des Angeschuldigten abzuhören, und dieser in Gegenwart der Civilpartei, die Fälle der Abwesenheit vorbehalten. Die Zeugen werden einer nach dem andern vorbeschieden und jeder besonders abgehört, jedoch so, daß die von dem Angeschuldigten aufgerufenen Zeugen zuletzt abgehört werden.

324. Der Civilpartei, dem Angeschuldigten und der Staatsanwaltschaft steht das Recht zu, jedem Aussagenden durch den Richter Fragen vorzulegen. Das gleiche Recht steht jedem Richter zu, wenn die Sache vor dem Gerichte verhandelt wird.

325. Nach jeder Zeugenaussage kann der Angeschuldigte das Wort verlangen.

326. Die Zeugen dürfen einander nie anreden, von welcher Partei sie auch aufgeführt sein mögen.

327. Jeder Zeuge bleibt nach seiner Abhörung bis zum Schlusse der Verhandlungen in dem Sitzungszimmer, wenn nicht der Präsident eine andere Anordnung trifft.

328. Der Angeschuldigte, die Staatsanwaltschaft oder der Präsident können verlangen, daß die von ihnen bezeichneten Zeugen nach ihrer Abhörung sich aus dem Sitzungszimmer zurückziehen, und daß einer oder mehrere von ihnen wieder vorbeschieden und abgehört werden, sei es besonders, sei es in Gegenwart des andern.

Beschwörung der Aussagen.

329. Jede Partei kann verlangen und der Richter oder das Gericht von Amteswegen verfügen, daß ein Zeuge oder Sachverständiger die Wahrheit seiner Aussagen beschwöre.

Verweigert ein Zeuge oder Sachverständiger ohne hinreichenden Grund den Eid, so ist er nach Vorschrift des Art. 228 zu bestrafen.

---

[1]) S. Kreisschr. der Polizeikammer betreff. die Abfassung der Abhörungsprotokolle bei Hauptverhandlungen, v. 21. Mai 1864.

Protokoll.

330. Jedes Verhör wird nur seinem Hauptinhalte nach zu Protokoll genommen; auf Verlangen wird dasselbe abgelesen und später in das Urtheil aufgenommen. [1])

Sonstige Untersuchungshandlungen.

331. Jeder Augenschein, jede Untersuchung durch Sachverständige und jede Beschlagnahme von Gegenständen, welche zur Constatirung des Vergehens oder der Polizeiübertretung dienen können, sind durch den Polizeirichter oder den Präsidenten des korrektionellen Gerichts unter Beobachtung der betreffenden Ortes vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorzunehmen.

332. Auf das Verlangen des Angeschuldigten, der Staatsanwaltschaft oder der Civilpartei sollen die Sachverständigen in die Sitzung beschieden, und in der für die Zeugen vorgeschriebenen Form, sowohl über den Gegenstand der Untersuchung, als über die Beweggründe ihres Befundes abgehört werden.

Sie können gleichfalls zu eidlicher Bestätigung ihres Befundes angehalten werden (Art. 329).

333. Erscheint nach den Verhandlungen die Aussage eines Zeugen als falsch, so kann der Richter oder das Gericht auf Verlangen der Staatsanwaltschaft, der Civilpartei oder des Angeschuldigten, ja sogar von Amteswegen denselben unverzüglich in Haft bringen lassen.

In diesem Fall erhält der Untersuchungsrichter des Bezirks davon Nachricht, und es werden demselben die Akten zur Verfügung gestellt.

Verschiebung.

334. In dem Falle des vorhergehenden Artikels können die Staatsanwaltschaft, die Civilpartei oder der Angeschuldigte sofort verlangen, und der Richter oder das Gericht sogar von Amteswegen verfügen, daß die Sache bis zu einer folgenden Sitzung verschoben werde.

335. Erscheint ein vorgeladener Zeuge nicht, so kann der Richter oder das Gericht auf das Verlangen der Staatsanwaltschaft, der Civilpartei oder des Angeschuldigten und vor der Abhörung des ersten Zeugen die Sache auf eine spätere Sitzung verschieben (Art 338).

Herbeischaffung neuer Beweismittel.

336. Der Angeschuldigte, die Civilpartei und die Staatsanwaltschaft können innerhalb der gesetzlichen Schranken neue Beweismittel beibringen. Sie können zu diesem Endzwecke auch die Verschiebung der Sache auf eine andere Sitzung beantragen.

Wird diesem Verlangen entsprochen, so werden die Kosten suspendirt, wenn es dem Antragsteller unmöglich war, die genannten Beweismittel zu der Sitzung herbeizuschaffen. In allen übrigen Fällen werden die durch die Verschiebung verursachten Kosten von derjenigen Partei getragen, welche dieselbe verlangt.

---

[1]) S. Anmerk. zum Art. 322.

Verschiebung von Amtes-wegen.

337. Der Polizeirichter oder das Gericht können von Amteswegen die Verschiebung verfügen, wenn wichtige Thatsachen des Prozesses nicht hergestellt sind und dieselben wahrscheinlicherweise durch neue noch nicht beigebrachte Beweismittel konstatirt werden können. In diesem Falle werden die Kosten suspendirt.

338. Muß die Sache wegen des Ausbleibens eines Zeugen verschoben werden, so hat dieser außer den ihn nach Mitgabe des Art. 199 treffenden Folgen, die durch seine Nachlässigkeit verursachten Kosten zu tragen, wenn er sich nicht genügend rechtfertigen kann. Kann er dieß jedoch, so wird er der gegen ihn ausgesprochenen Strafe entbunden und die Kosten werden zur Hauptsache geschlagen.

339. Muß ein Zeuge wegen Krankheit oder Altersschwäche in seiner Wohnung oder wegen Entfernung durch einen andern Richter abgehört werden, so findet die Abhörung nach der Vorschrift des Art. 199 statt; das darüber aufgenommene Protokoll wird in der Sitzung vorgelesen.

Urtheil über Inzidental-fragen.

340. Ueber alle im Laufe der Verhandlung aufgeworfenen Inzidentalfragen wird durch ein einziges Urtheil entschieden.

Appellation über Inzidental-urtheile.

341. In allen appellabeln Fällen kann jede betheiligte Partei gegen die nach Mitgabe des vorhergehenden Artikels gefällten Inzidentalentscheide die Appellation ergreifen. Die Appellation muß unmittelbar vor den Plaidoyers über die Hauptsache erklärt werden.

Jedes Urtheil in der Hauptsache wird aufgeschoben, bis über die Inzidentalfragen endlich entschieden ist.

Schluß der Verhandlung.

342. Sind die Zeugen abgehört, verlangen die Staatsanwaltschaft, die Civilpartei und die Angeschuldigten keine weitere Maßnahme mehr und haben sie ihre Vorträge beendigt, so spricht der Präsident den Schluß der Verhandlung aus und läßt zur Beurtheilung schreiten.

Die Civilpartei soll ein Verzeichniß ihrer Entschädigungs- und Kostenforderung auf dem Gerichtstisch niederlegen. [1])

Gegenstand der Urtheile.

343. Die Urtheile der Polizei- oder korrektionellen Gerichte in der Hauptsache können nur die Schuld oder die Nichtschuld des Angeschuldigten aussprechen.

Jedes Urtheil, welches die Nichtschuld eines Angeklagten ausspricht, hat zugleich darüber zu erkennen, ob demselben für die infolge der Untersuchung ihm erwachsenen Nachtheile eine Entschädigung gebühre, und dieselbe zu bestimmen.

Hat der Angeschuldigte die Verdachtsgründe, durch welche das Strafverfahren veranlaßt wurde, durch eigene gesetzwidrige oder muthwillige, ihm zum Verschulden anzurechnende Handlungen oder Aeußerungen erregt, so können ihm die Untersuchungs- und Gefangenschaftskosten ganz oder theilweise auferlegt werden.

---

[1]) S. Anmerk. z. Art. 122.

344. Jedes verurtheilende Erkenntniß soll auf einem gesetzlichen Beweismittel und zugleich auf der Ueberzeugung des Richters von der Schuld des Angeschuldigten beruhen. Bedingungen d. verurtheilenden Erkenntnisse.

345. Die auf Vergehen und Uebertretungen bezüglichen Thatsachen werden bewiesen: Beweis in korrektionellen und polizeilichen Strafsachen.

1) durch richterlichen Augenschein;
2) durch Befinden von Sachverständigen;
3) durch Geständniß des Angeschuldigten;
4) durch Zeugen;
5) durch Urkunden;
6) durch Anzeigungen.

346. Eine Thatsache ist durch Augenschein oder durch die Besichtigung von Ort und Stelle hergestellt, wenn sie aus dem hierüber von der zuständigen Behörde in den gesetzlichen Formen aufgenommenen Protokolle hervorgeht. 1. Augenschein.

Der Richter und die Mitglieder des Gerichtes, welche während der Sitzung durch unmittelbare Sinneswahrnehmung Kenntnisse von einer Thatsache erhalten, können ebenfalls eine auf solche Weise hergestellte Thatsache als wahr annehmen.

347. Das Befinden eines oder mehrerer Sachverständigen über die Existenz oder Nichtexistenz einer Thatsache bildet einen vollkommenen Beweis, wenn sie die Untersuchung den hier einschlagenden Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches gemäß vorgenommen haben, und wenn im Uebrigen ihr Befund genügend gerechtfertigt ist. 2. Sachverständige.

Das Befinden der Sachverständigen über das Ergebniß einer Schriftenvergleichung gilt jedoch nur als Anzeigung.

348. Das Befinden der Sachverständigen über Geisteskrankheiten hat nur dann volle Beweiskraft, wenn es durch andere Umstände bekräftigt wird, oder wenn die Richter durch eigene Sinneswahrnehmung über die Thatsache eine Ueberzeugung haben gewinnen können.

349. Das von dem Angeschuldigten frei vor dem Untersuchungs- oder Polizeirichter oder vor dem korrektionellen Gerichte abgelegte Geständniß hat volle Beweiskraft gegen ihn, wenn die Thatsachen, worauf sich dasselbe bezieht, nicht im Widerspruche mit einer andern wesentlichen Thatsache stehen, die in dem Prozesse durch ein sonstiges Beweismittel hergestellt worden ist. Das Geständniß kann sowohl die Thäterschaft des Angeschuldigten, wie den Thatbestand des Verbrechens herstellen, wenn nicht die Würdigung der Merkmale des letztern spezielle Kenntnisse voraussetzt, die er nicht besitzt. 3. Zugeständniß.

350. Das in der Voruntersuchung oder in der Sitzung abgelegte Geständniß behält, wenn es auch zurückgenommen worden ist, seine volle Beweiskraft, wenn der Angeschuldigte nicht die Zurücknahme desselben genügend rechtfertigt.

351. Jede Thatsache ist durch Zeugen bewiesen, wenn wenigstens zwei zeugnißfähige und unverdächtige Personen die 4. Zeugen.

Wahrheit derselben übereinstimmend bekräftigen, wenn die Kenntniß derselben sich auf ihre unmittelbare Sinneswahrnehmung gründet und sie nach den Vorschriften des Gesetzes abgehört worden sind.

a) unfähige. 352. Eine Person ist unfähig, vor Gericht Zeugniß abzulegen, wenn sie sich in einem der durch den Art. 219 des gegenwärtigen Gesetzbuches vorgesehenen Fälle befindet.

b) verdächtige. 353. Nicht vollkommen glaubwürdige Zeugen sind:

1) Personen, welche zur Zeit der gemachten Wahrnehmung das vierzehnte Altersjahr nicht erreicht hatten;
2) bevogtete Mehrjährige;
3) Geldstager ~~und Beleibhaftete~~;
4) Personen, welche wegen Vergehungen in ihrer bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt oder mit einer entehrenden Strafe belegt worden sind;
5) solche, denen der Besuch von Wirthschaften richterlich verboten ist, und Personen von notorisch schlechtem Leumund, wie Vagabunden, Dirnen u. dgl.;
6) Personen, die an dem Ausgange des Streites ein unmittelbares oder mittelbares Interesse haben;
7) diejenigen, welche für die Ablegung eines Zeugnisses etwas empfangen oder sich dafür etwas haben versprechen lassen.

354. Nur in Beziehung auf eine Belastungsthatsache sind verdächtig:

1) der Ehegatte, die Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie und die voll- und halbbürtigen Brüder und Schwestern der Civilpartei;
2) der Vormund, der Vertheidiger und Bevollmächtigte der Civilpartei;
3) Personen, die der Civilpartei durch häusliche Gemeinschaft oder Dienstverhältnisse zugethan sind;
4) Personen, welche mit dem Angeschuldigten wirklich in einem Civilprozesse stehen oder in einer inner Jahresfrist vor der Abhörung endlich beurtheilten Kriminaluntersuchung als Gegner desselben betheiligt waren;
5) die vermuthlichen Erben der Civilpartei.

355. Nur in Beziehung auf Entlastungsthatsachen werden als verdächtige Zeugen angesehen:

1) der Ehegatte des Angeschuldigten, seine Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, sowie seine voll- und halbbürtigen Geschwister;
2) der Vormund und der Anwalt des Angeschuldigten;
3) Personen, die dem Angeschuldigten durch häusliche Gemeinschaft oder Dienstverhältnisse zugethan sind;
4) die vermuthlichen Erben des Angeschuldigten.

356. Jeder nach Mitgabe der beiden vorhergehenden Artikel verdächtige Zeuge verdient jedoch vollen Glauben, wenn er mit dem Angeschuldigten und der Civilpartei in denselben Verhältnissen steht.

357. Jede öffentliche mit den gesetzlichen Formen versehene Urkunde verdient in Betreff von Thatsachen, welche der Verfasser in seinen Amtsverrichtungen unmittelbar wahrgenommen oder von deren Wahrheit er sich offiziell überzeugt hat, so lange vollen Glauben, als nicht die Unächtheit oder die Unvollständigkeit derselben nachgewiesen ist. 5. Urkunden.

358. Eine Privaturkunde bildet nur dann einen Beweis gegen den Angeschuldigten, wenn er sie selbst abgefaßt hat oder durch eine damit beauftragte andere Person hat abfassen lassen, und wenn er sie unterzeichnet oder wissentlich davon Gebrauch gemacht hat.

Die Thatsache der Aechtheit einer Privaturkunde kann durch alle in dem vorliegenden Gesetzbuche anerkannten Beweismittel hergestellt werden.

359. Enthält die Urkunde das Geständniß des Vergehens oder von Thatsachen, die damit in Verbindung stehen, so wird dieses Geständniß nur als eine Schuldanzeigung betrachtet.

360. Die Protokolle und Anzeigen der Angestellten der gerichtlichen Polizei verdienen bis zu ihrer Fälschung vollen Glauben über solche Thatsachen, welche ihr Aussteller in der Ausübung seiner Amtsbefugnisse durch unmittelbare Sinneswahrnehmung kennen gelernt hat, wenn diese Thatsachen sich auf Vergehen oder Uebertretungen beziehen, für welche der Polizeirichter zuständig ist. Der Richter und alle Betheiligten können verlangen, daß ihr Inhalt von dem Aussteller erläutert und bekräftigt werde. Protokolle der Angestellten der gerichtlichen Polizei.

361. Die von Polizeiangestellten außerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse herrührenden Protokolle und Anzeigen können nur als einfache Zeugnisse gelten und durch Gegenbeweis entkräftet werden.

362. Eine auf das Vergehen sowie auf die Schuld oder Unschuld eines Angeschuldigten bezügliche Thatsache kann durch Anzeigungen nur dann hergestellt werden, wenn eine Mehrheit von nahen, bestimmten und übereinstimmenden Gründen vorliegt, deren jeder durch ein gesetzliches Beweismittel bewiesen und nicht durch Gegenanzeigungen hinweggeräumt oder geschwächt ist. 6. Anzeigungen

363. Jede Thatsache kann namentlich als bewiesen angenommen werden, wenn wenigstens zwei der nachfolgenden Beweisgründe zusammentreffen und dieselben nicht durch Gegenbeweis geschwächt sind: 7. Zusammengesetzter Beweis.

1) ein gehörig erwiesenes außergerichtliches, seinem Inhalte nach glaubwürdiges Geständniß;
2) die Aussage eines fähigen und unverdächtigen Zeugen;
3) die Aussagen zweier fähigen, aber verdächtigen Zeugen;
4) die Aussage der verletzten Partei, wenn sie unmittelbar nach dem Vergehen gemacht worden ist, und glaubwürdig erscheint;

5) die übereinstimmenden Aussagen zweier Mitangeschuldigten, die einen Dritten des Vergehens bezüchtigen, vorausgesetzt jedoch, daß die Umstände sowie die Verhältnisse der Angeschuldigten unter sich der Art sind, daß die Wahrheit ihrer Aussagen als durchaus unzweifelhaft erscheint;
6) die übereinstimmenden Aussagen eines Mitangeschuldigten und eines verdächtigen Zeugen;
7) gerichtliche Akten oder sonstige öffentliche Urkunden, die blos wegen eines Formfehlers zur Herstellung einer Thatsache ungenügend sind;
8) mehrere Anzeigungen, deren jede besonders bewiesen ist, die aber nach Mitgabe des vorhergehenden Artikels nicht als Beweismittel gelten können.

Urtheil. 364. Wird der Angeschuldigte für schuldig, entschuldbar oder unzurechnungsfähig erklärt, oder werden mildernde Umstände angenommen, so erkennt der Richter oder das Gericht nach Mitgabe des Strafgesetzbuchs, oder vorkommenden Falles der speziellen Gesetze.

Entschädigung. 365. Im Falle der Freisprechung wie in dem der Verurtheilung urtheilt der Richter oder das Gericht über die von der Civilpartei oder von dem Angeschuldigten geforderte Entschädigung; es bestimmt sie durch ein und dasselbe Urtheil, oder weist die Parteien an den Civilrichter, um sie nach den einschlagenden Vorschriften des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen bestimmen zu lassen. Der Richter oder das Gericht ordnet ebenfalls die Zurückstellung der abgenommenen oder mit Beschlag belegten Effekten an den Eigenthümer an.

Der Richter oder das Gericht kann auf Verlangen des Angeschuldigten anordnen, daß ein freisprechendes oder befreiendes Urtheil im Auszug in die amtlichen Blätter des Kantons eingerückt werde.

366. Ist die für die Civilfolgen verantwortliche Partei anwesend, oder ist sie gehörig vorgeladen worden, so erkennt der Richter oder das Gericht auch über die gegen sie und vorkommenden Falles von ihr gestellten Anträge.

367. Der Angeschuldigte kann nur gegen den Staat Entschädigungsansprüche erheben.

Die Anzeige und Kläger, wenn sie nicht Angestellte der gerichtlichen Polizei sind, haften jedoch für die von dem Staate nach Mitgabe dieses Artikels gezahlten Entschädigungen, wenn es sich aus den Umständen ergibt, daß sie leichtsinnig oder gefährdevoll gehandelt haben.

Kosten. 368. Wird der Angeschuldigte verurtheilt, so wird er zu den Kosten dem Staate gegenüber verfällt. Er wird gleichfalls zu den Kosten der Civilpartei gegenüber verurtheilt, wenn dieser eine Entschädigung zuerkannt wird.

Unterliegt die Civilpartei, so wird sie nur zu den Kosten

des Angeschuldigten und der für die Civilfolgen verantwortlichen Partei verurtheilt; in den Fällen, wo ein Einschreiten nur auf Klage des Verletzten stattfindet, soll sie außerdem noch zu den Kosten an den Staat verfällt werden.

Die für die Civilfolgen verantwortliche Partei wird, wenn sie unterliegt, in die Kosten der Civilpartei verurtheilt.

In allen übrigen Fällen werden die Kosten dem Staate auferlegt.

369. Der Gerichtschreiber stellt ohne Verzug dem Bezirksprokurator einen Auszug aus jedem Urtheil des Polizeirichters und des korrektionellen Gerichtes zu. Mittheilung an die Staatsanwaltschaft.

Dieser Auszug wird von dem Präsidenten des Gerichts unterzeichnet und soll enthalten:

1) Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe, Heimath- und Wohnort des Angeschuldigten;
2) Namen und Wohnort der Civilpartei, und der für die Civilfolgen verantwortlichen Partei, wenn solche da sind;
3) den Gegenstand der Anklage;
4) Namen und Wohnort des Anzeigers, sowie die Angabe der Behörde, von welcher die Anklage herrührt;
5) den Text des Urtheils.

Titel IV.

Vom Verfahren vor den Assisen.

Kapitel I.

Von der Bildung des Geschwornengerichts.

370 [1]). An dem zur Beurtheilung jedes Prozesses angesetzten Tage versammelt sich die Kriminalkammer in öffentlicher Sitzung und der Präsident läßt die anwesenden Angeklagten vorführen.

Dieselben erscheinen frei und nur von den zur Verhinderung ihrer Entweichung nöthigen Wachen begleitet.

371. Die Kammer entscheidet zuerst über die nach den Vorschriften des Buches I. Titel III. dieses Gesetzbuches allfällig aufgeworfenen Rekusationen. Entscheidung über Rekusationen.

372. Dann läßt der Präsident den Namensaufruf der Geschwornen vornehmen, welche die Liste für die Sitzung bilden. Namensaufruf d. Geschwornen.

373. Jeder Geschworne, der auf die ihm mitgetheilte Ladung hin nicht an seinem Platze ist, wird zu einer Buße von fünfzehn Franken für jeden Tag Abwesenheit verurtheilt. Strafe des Ausbleibens.

[1]) S. die Anmerk. zum Art. 293.

Außerdem kommt der Art. 17 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden zur Anwendung, wenn der Geschworne länger als drei Tage während einer Sitzung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt.

374. Ausgenommen hievon sind diejenigen, welche die Unmöglichkeit nachweisen, sich auf den angezeigten Tag einzufinden.

Die Kriminalkammer erkennt nach Anhörung der Staatsanwaltschaft über die Gültigkeit der Entschuldigung.

375. Die gemäß dem Art. 373 ausgesprochenen Urtheile werden den Verurtheilten durch den Untersuchungsrichter ihres Bezirkes mitgetheilt, welchem sie von dem Aktuar des Assisengerichtes unverzüglich zugesendet werden sollen.

Einsprache gegen das Bußurtheil.

376. Jeder zu der in Art. 373 bestimmten Buße verurtheilte Geschworne kann Einsprache gegen dieß Urtheil erheben.

Diese Einsprache kann durch den Geschwornen selbst, oder durch einen Bevollmächtigten erhoben werden, und zwar:

1) während der Dauer der Sitzungen durch eine in der Sitzung des Gerichtes gemachte Erklärung;
2) nach dem Schluß der Sitzungen durch eine der Gerichtsschreiberei des Sitzungsorts der Assisen schriftlich einzureichende oder bei derselben mündlich zu Protokoll zu gebende Erklärung.

377. In dem zweiten Fall nimmt der Gerichtschreiber über die Erklärung ein Protokoll auf, unterzeichnet dasselbe nebst dem Einsprecher und übersendet es dem Präsidenten der Kriminalkammer. Dieser schreibt die Sache in seine Kontrolle und befiehlt, den Einsprecher zur Eröffnung der nächsten Assisen vorzuladen.

378. Die Einsprache hat aufschiebende Wirkung. Sie kann nur während vierzehn Tagen, von der Mittheilung des Urtheils an zu rechnen, erhoben werden, wenn nicht der Einsprecher nachweist, daß er wegen Abwesenheit, schwerer Krankheit oder aus anderen Gründen von höherer Gewalt von dem Urtheil und von der Mittheilung keine Kenntniß erhalten habe, oder daß er in der festgesetzten Frist die Einsprache nicht hätte erheben können.

379. Weist der ausgebliebene Geschworne, dessen Einsprache zugelassen wird, nach, daß er an dem angezeigten Tage und zu der bestimmten Stunde, oder während der Dauer der Sitzungen in die Unmöglichkeit versetzt war, auf seinem Platze zu sein, so entbindet ihn die Kriminalkammer nach Anhörung der Staatsanwaltschaft von der über ihn verhängten Buße.

380. Erscheint der Einsprecher in der festgesetzten Sitzung nicht, so wird die Einsprache als nicht erhoben betrachtet.

381. Die Kosten der Einsprache fallen dem Staate auf, wenn sie als begründet erklärt wird; im entgegengesetzten Falle trägt sie der Einsprecher.

382. Die durch Art. 373 angedrohten Strafen sind auf jeden zur Sitzung erschienenen Geschwornen anwendbar, der sich vor der Beendigung seiner Obliegenheiten ohne genügende, ebenfalls von der Kammer zu beurtheilende, Entschuldigung von seinem Platze entfernt.

Bildung des Geschwornengerichtes.

383. Wenn die Anzahl der anwesenden fähigen Geschwornen wenigstens dreißig beträgt, so wird in den Verhandlungen fortgefahren.

Beträgt die Anzahl weniger als dreißig, so frägt der Präsident die Staatsanwaltschaft und Angeklagten an, ob sie die Liste annehmen, wie sie vorliegt.

Verneint dieß ein Angeklagter oder die Staatsanwaltschaft, so wird die Liste bis zu der Anzahl von dreißig durch Geschworne vervollständigt, welche auf der Geschwornenliste des Jahres stehen und von dem Präsidenten bezeichnet werden.

384. Dann wird zur Bildung des Geschwornengerichts für den schwersten Fall geschritten; waltet in dieser Beziehung ein Zweifel ob, so entscheidet das Richterkollegium.

385. Die Namen der anwesenden und beibehaltenen, wie der vom Präsidenten bezeichneten Geschwornen werden in eine Urne gelegt, aus welcher dieser einen Namen nach dem andern herauslooset.

Verwerfung von Geschwornen.

386. Zuerst der Angeklagte oder sein Vertheidiger, und dann die Staatsanwaltschaft verwerfen die ihnen beliebigen Geschwornen, sowie ihre Namen aus der Urne gezogen werden.

Die Gründe der Verwerfung dürfen nicht angegeben werden.

387. Das Geschornengericht ist gebildet, sobald die Namen von zwölf nicht verworfenen Geschwornen aus der Urne gezogen worden sind, oder wenn sich nur noch zwölf Namen in derselben befinden, oder nur noch so viel darin sind, um mit den nicht verworfenen, bereits durch das Loos bezeichneten, Geschwornen diese Zahl zu bilden.

388. Sind in einem Prozesse mehrere Angeklagte da, so können sie sich verständigen, um ihr Verwerfungsrecht ganz oder theilweise gemeinschaftlich auszuüben; auch kann es jeder besonders ausüben. In dem einen wie in dem andern Falle können die gemeinsamen Verwerfungen die Zahl nicht überschreiten, welche durch die vorhergehenden Artikel für einen einzigen Angeklagten festgesetzt ist.

389. Wenn sich die Angeklagten hierüber nicht verständigen, so bestimmt das Loos die Reihenfolge, in welcher sie ihr Verwerfungsrecht besonders geltend machen können. Die durch einen der Angeklagten verworfenen Geschwornen sind es auch für alle, bis die Zahl der Verwerfungen erschöpft ist.

390. Sobald nach Vorschrift der Artikel 385 u. ff. das Geschwornengericht für den schwersten Fall gebildet ist, fragt der Präsident alle übrigen Angeklagten, und zwar jeden besonders, sowie die Staatsanwaltschaft an, ob sie das so gebildete Geschwornengericht annehmen.

391. Nehmen es alle Angeklagten und die Staatsanwaltschaft an, so urtheilt dasselbe Geschwornengericht in allen in der Sitzung vorkommenden Fällen.

Wird es hingegen von dem einen oder dem andern Angeklagten, oder von der Staatsanwaltschaft für die Beurtheilung einer oder mehrerer Sachen nicht angenommen, so bezeichnen die Angeklagten oder die Staatsanwaltschaft die Geschwornen, deren Verwerfung sie verlangen. Die Bezeichneten werden nach Vorschrift der Artikel 385 u. ff. durch nachträgliche Herausloosung aus der Zahl derjenigen Geschwornen ersetzt, deren Namen in der Urne geblieben, oder welche bei der ersten Ausloosung verworfen worden sind.

392. Jeder Angeklagte kann jedoch verlangen, daß das über ihn urtheilende Geschwornengericht selbstständig nach Vorschrift der Art. 385 u. ff. gebildet werde.

Die Staatsanwaltschaft hat dasselbe Recht in jeder Sache.

Der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft gehen dieses Rechts verlustig, wenn sie nicht bei Anlaß der in Folge der Art. 390 und 391 geschehenen Anfragen erklärt haben, davon Gebrauch machen zu wollen.

393. Jeder ausbleibende Angeklagte wird durch das erste oder das für seine Mitschuldigen gebildete Geschwornengericht beurtheilt.

Ersatzmänner. 394. Aus der Zahl der nicht verworfenen Geschwornen werden zwei herausgeloost, um den Verhandlungen beizuwohnen und um in der von dem Präsidenten bestimmten Reihenfolge diejenigen Geschornen zu ersetzen, welche verhindert sind, den Verhandlungen bis zum Wahrspruch der Geschwornen zu folgen.

395. Nach Beobachtung dieser sämmtlichen Förmlichkeiten werden die nicht zurückbehaltenen Geschwornen entlassen.

Eid der Geschwornen. 396. Der Präsident läßt die zurückbleibenden Geschwornen folgenden Eid leisten:

„Ihr schwöret vor Gott und vor den Menschen, mit der „angestrengtesten Aufmerksamkeit die gegen und für den Angeklagten vorgebrachten Beweise zu prüfen, euch in der Ausübung „eurer Obliegenheiten nicht durch Interesse, Schwäche, Hoffnung, Furcht, Gunst oder Haß leiten zu lassen, weder für den „Angeklagten noch für die Staatsanwaltschaft ein vorwiegendes „Interesse zu nehmen, sondern nur nach den bevorstehenden „Verhandlungen, eurer innigsten Ueberzeugung und eurem Gewissen gemäß, mit der Unparteilichkeit und Festigkeit zu urtheilen, welche einem redlichen und freien Manne geziemen."

Jeder Geschworne wird durch den Präsidenten bei seinem Namen aufgerufen, und antwortet mit erhobener Hand: „Ich schwöre es, ohne alle Gefährde, so wahr mir Gott helfe."

Die Wiedertäufer antworten: „Ich verspreche es!"

397. Verweigert ein Geschworner den Eid, so wird er mittelst einer neuen, nach Vorschrift des Art. 394 vorgenommenen Ausloosung ersetzt.

Der wegen Eidverweigerung ersetzte Geschworne wird durch das Richterkollegium in eine Buße von fünfundsiebenzig Franken verurtheilt, und außerdem gleich einem widerspenstigen Zeugen behandelt. (Art. 17 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation.)

Wahl des Vorstehers.

398. Nach der Beeidigung sämmtlicher Geschwornen ladet sie der Präsident des Assisengerichts zur Erwählung ihres Vorstehers ein. Diese Wahl geht im geheimen Skrutini um durch einfache Stimmenmehrheit vor sich. Der Präsident eröffnet die Stimmzeddel und verkündet den Namen des Vorstehers. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Nur dann, wenn der so gewählte Vorsteher nicht als Geschworner sitzen kann, wird zu einer neuen Wahl geschritten.

399. Nach Beobachtung der in diesem Kapitel vorgeschriebenen Förmlichkeiten, befiehlt der Präsident den Angeklagten, sich zurückzuziehen.

Kapitel II.

Von den Verhandlungen vor den Geschwornen und von dem Urtheil.

400. Der Präsident bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Geschäfte behandelt werden sollen; er beginnt wo möglich mit derjenigen, für welche ein Geschwornengericht auf besondere Weise gebildet worden ist.

Sitz der Geschwornen.

401. Die zwölf Geschwornen nehmen dem Platze des Angeklagten gegenüber Sitze ein, wo sie von den Parteien, dem Publikum und den Zeugen getrennt sind.

Erscheinung der Angeklagten.

402. Der Präsident läßt den Angeklagten hereinführen, und fragt ihn nach Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe, Geburts-, Heimath- und Wohnort; dann ruft er die Civilpartei und die für die Civilfolgen verantwortliche Partei auf.

Vorführungsbefehl.

403. Bleibt ein Angeklagter aus, so wird sofort ein Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen, wenn aus den Akten hervorgeht, daß er gehörig vorgeladen worden ist. Kann er nicht sogleich vorgeführt werden, so wird in der Verhandlung fortgefahren.

Verschiebung auf eine folgende Sitzung.

Ist der Angeklagte nicht regelmäßig vorgeladen worden, so wird die Sache auf eine andere Sitzung verschoben.

Das Ausbleiben der Civilpartei oder der für die Civilfolgen verantwortlichen Partei kann nur dann eine Verschiebung der Sache zur Folge haben, wenn das Ausbleiben genügend entschuldigt wird.

Vorfragen.

404. Alle Vorfragen über Untersuchungshandlungen oder über die Fähigkeit der Civilpartei, vor Gericht zu erscheinen, werden zuerst verhandelt und durch ein einziges Erkenntniß entschieden.

405. Nur die nach dem Ueberweisungsbeschluß und nach

der Versetzung in Anklagezustand vorgenommenen Handlungen können vor den Assisen angefochten werden.

Gerichtsablehnende Einreden dürfen nicht vorgebracht werden.

406. Ist keine Vorfrage aufgeworfen worden, so wird fortgefahren und für die Staatsanwaltschaft wie für die Parteien erlöscht von diesem Augenblick an das Recht, später, sei es selbst im Kassationsverfahren, Unregelmäßigkeiten geltend zu machen, welche vor der Eröffnung der Verhandlungen vor den Assisen vorgefallen sind.

407. Wird das Gesuch zu Recht erkannt, so sind die nichtig erklärten Handlungen sofort zu wiederholen; ist dieß unmöglich, so wird die Sache auf eine spätere Sitzung verschoben.

Wird das Gesuch verworfen, so wird fortgefahren. Dieß thut jedoch dem Rechte der Parteien keinen Eintrag, die Kassation dieses Entscheides zugleich mit derjenigen des Urtheiles in der Hauptsache anzubegehren.

408. Jedes Erkenntniß, durch welches die Civilpartei wegen Unfähigkeit vor Gericht zu erscheinen, von der Verhandlung ausgeschlossen wird, ist endgültig. Die Civilpartei kann ihre Klage nur noch vor den Civilgerichten verfolgen, es sei denn, daß die Sache auf eine spätere Sitzung verschoben worden sei.

Wird das gegen die Civilpartei gerichtete Gesuch verworfen, so kann jede betheiligte Partei hiergegen, zu gleicher Zeit wie gegen das Erkenntniß in der Hauptsache die Kassation ergreifen.

Verhandlung in der Hauptsache.

409. Nach Beobachtung der in den vorhergehenden Artikeln vorgeschriebenen Förmlichkeiten, läßt der Präsident den Geschwornen die Beweisstücke vor Augen legen und spricht die Eröffnung der Verhandlungen aus.

410. Haben dieselben einmal begonnen, so müssen sie ohne Unterbrechung und ohne die geringste Mittheilung nach Außen bis nach erfolgtem Wahrspruch der Geschwornen fortgesetzt werden. Der Präsident kann sie nur während der zur Erholung der Richter, der Geschwornen, der Zeugen und der Angeklagten nöthigen Zwischenpausen aussetzen.

Vorlesung des Ueberweisungsbeschlusses und der Anklagsakte

411. Er läßt zuerst durch den Gerichtschreiber den Beschluß der Anklagekammer, welcher die Ueberweisung an die Assisen enthält, und dann die Anklagsakte verlesen.

Aufrufung der Zeugen.

412. Nach der Verlesung läßt der Präsident durch den Gerichtschreiber die auf das Verlangen der Staatsanwaltschaft, der Civilpartei oder des Angeklagten und der für die Civilfolgen verantwortlichen Partei abzuhörenden Zeugen und Sachverständigen abrufen. Die Zeugenliste ist in der Sitzung durch die Namen der neu entdeckten, und von der einen oder andern Partei aufgeführten oder freiwillig erschienenen Zeugen zu vervollständigen.

413. Der Präsident befiehlt den Zeugen, sich in das für

sie bestimmte Zimmer zurückzuziehen. Sie dürfen dasselbe nur verlassen, um Zeugniß abzulegen, und der Präsident soll Vorsichtsmaßregeln ergreifen, um nöthigen Falles Verabredungen derselben über das Verbrechen und den Angeklagten vor ihrer Abhörung zu verhindern.

Rechte des Präsidenten.

414. Dem Präsidenten steht das Recht zu, aus eigener Machtvollkommenheit jede ihm zur Entdeckung der Wahrheit zweckmäßig scheinende gesetzliche Maßregel anzuordnen, und das Gesetz fordert ihn bei seiner Ehre und seinem Gewissen auf, Alles zu ihrer Enthüllung aufzubieten.

415. Er kann während des Laufes der Verhandlungen jede Person, sogar durch einen Vorführungsbefehl, zum Zeugniß aufrufen oder jedes neue Beweismittel beibringen lassen, welches ihm nach den während der Verhandlungen durch den Angeklagten oder durch die Zeugen gewonnenen Aufschlüssen Licht auf eine zweifelhafte Thatsache zu werfen scheint.

416. Sind mehrere Angeklagte in einer Sache, so bezeichnet der Präsident denjenigen, über welchen zuerst verhandelt werden soll. Er beginnt mit dem Hauptangeklagten, wenn ein solcher da ist.

Abhörungen.

417. In Betreff der Abhörung der Angeklagten, Zeugen, Anzeiger und Kläger kommen die Vorschriften der Art. 321 u. ff. dieses Gesetzbuches in Anwendung, jedoch unter Vorbehalt der in den zwei folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen.

418. Die Geschwornen haben das Recht, Fragen an den Aussagenden zu richten.

419. Die Abhörungen werden nicht zu Protokoll genommen.

Der Präsident der Assisen läßt jedoch durch den Gerichtschreiber die wesentlichsten Abweichungen eines Zeugen von seinen früher in den Verhandlungen oder in der Voruntersuchung gemachten Aussagen aufschreiben.

Die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und die Civilpartei können vom Präsidenten verlangen, daß er diese Abweichungen aufschreiben lasse.

420. Ferner kommen die Art. 332 bis 339 dieses Gesetzbuches zur Anwendung.

Vorlesung verschiedener Aktenstücke.

421. Die außer den geschriebenen Zeugenaussagen vorhandenen Protokolle und Anzeigen über den Thatbestand der strafbaren Handlung und sonstigen Akten werden in der Sitzung vorgelesen. Ebenso werden die Aussagen der Zeugen verlesen, welche nicht haben erscheinen können, und nach Vorschrift des Art. 199 abgehört worden sind.

Zwischenfragen.

422. Alle Zwischenfragen, welche im Laufe der Verhandlungen aufgeworfen werden können, werden von dem Richterkollegium in der Sitzung entschieden, nachdem die betheiligten Parteien darüber gehört worden sind.

Verschiebung.

423. Geht aus den Verhandlungen hervor, daß wahrscheinlich eine andere Person, als der Angeklagte, die strafbare

Handlung begangen hat, oder daß der Angeklagte Mitschuldige hat, welche bisher nicht in den Prozeß verwickelt worden sind, so kann das Richterkollegium auf den Antrag des Angeklagten, der Staatsanwaltschaft, sowie von Amteswegen die Verschiebung des Urtheils anordnen. In diesem Falle überweist es die Sache dem zuständigen Untersuchungsrichter, und theilt demselben die über das Verbrechen wie über den wahrscheinlichen Thäter gewonnenen Muthmaßungen mit.

Verträge.

424. Sind alle Zeugen einvernommen, und wird keine weitere Maßnahme mehr verlangt, so werden die Civilpartei oder ihr Anwalt und die Staatsanwaltschaft gehört, um die Anklage zu unterstützen. Der Staatsanwaltschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, neue Anträge zu stellen.

Der Angeklagte und sein Anwalt, sowie die für die Civilfolgen verantwortliche Partei können ihnen antworten.

Die Civilpartei und die Staatsanwaltschaft dürfen repliziren; dem Angeklagten oder seinem Anwalt kommt aber stets das letzte Wort zu.

Schluß der Verhandlungen.

425. Der Präsident spricht sodann den Schluß der Verhandlungen aus.

426. Dem Präsidenten ist jedes Resumé über die Verhandlungen untersagt. Er soll sich darauf beschränken, den Geschwornen ihre Obliegenheiten in's Gedächtniß zu rufen und die Fragen nach Vorschrift der folgenden Artikel zu stellen.

Fragen an die Geschwornen.

427. Die aus der Anklagsakte hervorgehende Hauptfrage wird also gestellt:

„Ist der Angeklagte schuldig, die oder jene strafbare Hand„lung unter den oder jenen Umständen, wie sie die Anklagsakte „anführt, verübt zu haben?"

428. Ergibt sich aus den Verhandlungen, daß erschwerende Umstände, von welchen die Anklagsakte Nichts enthält, vorhanden sind, so fügt der Präsident folgende Frage bei:

„Hat der Angeklagte das Verbrechen unter den oder jenen „Umständen begangen?

429. Hat der Angeklagte eine vom Gesetz als Entschuldigungsgrund betrachtete Thatsache vorgebracht, so stellt der Präsident die Frage folgendermaßen:

„Ist diese Thatsache vorhanden?"

430. Ist der Angeklagte weniger als 16 Jahre alt, so stellt der Präsident die Frage:

„Hat der Angeklagte mit Unterscheidungskraft gehandelt?"

431. Endlich stellt er folgende Frage:

„Sind zu Gunsten der Angeklagten oder eines derselben „mildernde Umstände vorhanden?"

432. Geht aus den Verhandlungen hervor, daß der Angeklagte vielleicht ein anderes, als das in der Anklagsakte erwähnte Vergehen sich hat zu Schulden kommen lassen, so kann der Präsident auf Verlangen der Staatsanwaltschaft, oder des Angeklagten, sowie von Amteswegen neue Fragen stellen.

433. Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte können die von dem Präsidenten gestellten Fragen ergänzen oder berichtigen lassen. Stimmt der Präsident mit der Staatsanwaltschaft oder mit dem Angeklagten nicht überein, so entscheidet das Richterkollegium.

Uebergabe der Fragen an die Geschworenen.

434. Dann übergibt der Präsident den Geschwornen in der Person ihres Vorstehers die Fragen schriftlich.

Er händigt ihnen gleichfalls die Prozeßakten mit Ausnahme der geschriebenen Zeugenaussagen, Klagen und Anzeigen, sowie die Anklagsakte ein.

Er läßt den Angeklagten aus dem Sitzungslokal abtreten.

435. Sind die Fragen gestellt und den Geschwornen eingehändigt, so ziehen sie sich in ihr Berathungszimmer zurück.

Instruktion der Geschwornen.

436. Vor dem Beginn der Berathung liest der Vorsteher den Geschwornen folgende Instruktion ab, die überdieß in großen Buchstaben an dem bemerkbarsten Theile ihres Zimmers angeschrieben sein soll:

„Das Gesetz verlangt von den Geschwornen keine Rechen„schaft über die Gründe ihrer Ueberzeugung; es schreibt ihnen „keine Regeln vor, nach welchen sie einen Beweis für vollstän„dig und hinlänglich annehmen sollen; es schreibt ihnen nur „vor, ihr reines Gewissen bei ruhiger und gesammelter Ge„müthsstimmung zu befragen, welchen Eindruck die für und „gegen den Angeklagten erbrachten Beweise auf sie gemacht „haben. Das Gesetz richtet nur die einzige Frage, die alle „ihre Pflichten umfaßt, an die Geschwornen: Habt ihr die „innige Ueberzeugung der Schuld des Angeklagten?"

Geheime Berathung.

437. Die Geschwornen dürfen ihr Zimmer erst nach gegebenem Wahrspruche verlassen.

Während ihrer Berathschlagung darf Niemand, aus welchen Gründen es sein möge, zu ihnen gelassen werden, es sei denn mit Erlaubniß des Präsidenten.

Der Präsident ist verpflichtet, die Ausgänge ihres Zimmers bewachen zu lassen.

Das Richterkollegium kann einen zuwiderhandelnden Geschwornen mit einer Buße von höchstens fünfundsiebenzig Franken belegen. Jeder Andere, der die Ordnung stört, oder sich der Handhabung derselben widersetzt, kann mit Gefängniß von vierundzwanzig Stunden bestraft werden.

Art der Berathung.

438. Der Vorsteher der Geschwornen liest die gestellten Fragen, eine nach der andern, nach Vorschrift des Art. 427 u. ff. ab und läßt über jede Frage besonders berathen und offen abstimmen. Dieß geschieht in der Reihenfolge, welche der ihm zugestellte Akt (Art. 434) bestimmt.

439. Die Geschwornen entscheiden durch Stimmenmehrheit. Bei gleich getheilten Stimmen gilt die dem Angeklagten günstigste Ansicht.

Wahrspruch.

440. Die Geschwornen kehren hierauf in das Sitzungslokal zurück und nehmen ihre Plätze wieder ein.

Der Angeklagte wird vorgeführt.

Der Präsident fragt dann die Geschwornen, welches das Ergebniß ihrer Berathung sei.

Der Vorsteher der Geschwornen erhebt sich und spricht, die Hand auf's Herz gelegt:

„Auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und „vor den Menschen, der Wahrspruch der Geschwornen ist: „Auf die erste Frage: ja oder nein; auf die zweite Frage: „ja oder nein u. s. f."

Unterzeichnung.

441. Der Wahrspruch der Geschwornen wird in ihrer Gegenwart von dem Vorsteher unterzeichnet und dann dem Präsidenten eingehändigt.

Der Präsident unterzeichnet ihn nebst dem Gerichtschreiber.

Weiterziehung des Urtheils.

442. Sind in dem Fall der Schuldigerklärung die Richter einstimmig überzeugt, daß die Geschwornen trotz der Einhaltung aller Formen sich im Irrthum befinden, so erklärt das Richterkollegium die Weiterziehung des Urtheils und verschiebt die Sache auf die nächste Sitzung, wo ein neues Geschwornengericht, in welchem keiner der ersten Geschwornen sitzen darf, dieselbe verhandelt.

Niemand hat das Recht, auf diese Maßregel anzutragen; nur das Richterkollegium kann sie von Amteswegen und zwar unmittelbar nach der Eröffnung des Wahrspruches der Geschwornen anordnen.

Das Richterkollegium ist verpflichtet, unmittelbar nach dem Wahrspruch des zweiten Geschwornengerichts das Urtheil zu fällen, selbst wenn dieser mit dem ersten übereinstimmen sollte.

Freisprechung.

443. Wird der Angeklagte für nicht schuldig erklärt, so verkündet der Präsident seine Freisprechung von der Anklage und befiehlt seine Freilassung, wenn er nicht wegen einer andern Sache in Haft zurückbehalten wird.

Verurtheilung.

444. Wird der Angeklagte für schuldig erklärt, so verlangt die Staatsanwaltschaft die Anwendung des Gesetzes.

Die Civilpartei stellt ihre Anträge.

Vertheidigung des Angeklagten nach dem Wahrspruch.

445. Der Präsident fragt den Angeklagten, ob er nichts zu seiner Vertheidigung vorzubringen habe. Weder dieser noch sein Anwalt dürfen nun gegen den Thatbestand der Handlung und gegen die Thäterschaft des Angeklagten noch irgend Etwas vorbringen, sondern sie müssen sich auf die Erörterung beschränken, daß die That nicht verboten oder vom Gesetz nicht als Verbrechen bezeichnet sei, oder daß sie nicht die von der Staatsanwaltschaft beantragte Strafe verdiene, oder daß sie keine Entschädigung für die Civilpartei oder endlich nicht eine so große, als die von der letzteren beantragte Summe nach sich ziehe.

446. Das Richterkollegium spricht die Befreiung des Angeklagten von der Strafe aus, wenn die von ihm begangene That durch kein Strafgesetz verboten ist.

447. Ist die That verboten, so spricht das Richterkollegium

die von dem Gesetze bestimmte Strafe aus, selbst in dem Falle, wo sie nach dem Wahrspruche der Geschwornen nicht mehr in die Zuständigkeit der Assisen fallen würde.

448. Ueberdieß kommen hier die Bestimmungen der Artikel 343, 365 bis 368 des gegenwärtigen Gesetzbuches zur Anwendung.

IV. Buch.

Von den Rechtsmitteln.

Titel I.

Von der Appellation.

Appellation bei: a) Polizeiurtheilen.

449 [1]). Der Angeschuldigte und die Staatsanwaltschaft können gegen jedes Urtheil des Polizeirichters appelliren, wenn das Maximum der durch das Gesetz angedrohten Strafe fünfzig Franken Buße oder acht Tage Gefangenschaft übersteigt.

b) korrektionellen Urtheilen.

450. Jedes Urtheil des korrektionellen Gerichts kann von dem Angeschuldigten und der Staatsanwaltschaft vor die Polizeikammer gezogen werden, wenn das Maximum der gesetzlichen Strafe zweihundert Franken Buße oder dreißig Tage Gefängniß übersteigt.

451. Von jedem Urtheil des Polizeirichters oder des korrektionellen Gerichts kann gleichfalls appellirt werden, wenn das Gesetz eine andere Strafe als Buße oder Gefangenschaft androht.

In denjenigen Straffällen, welche nach der Gerichtssatzung mit Buße und Leistungsstrafen bedroht sind, bestimmt sich die Appellabilität nach der Summe, welche der Verurtheilte im Falle des Loskaufs der Leistung an Buße und Loskaufssumme zu bezahlen hätte.

Appellation der Staatsanwaltschaft und der Civilpartei.

452. Dem Angeschuldigten, der Staatsanwaltschaft, der Civilpartei und der für die Civilfolgen verantwortlichen Partei bezüglich ihrer Civilinteressen, steht die Appellation gegen jedes Urtheil des Polizeirichters und des korrektionellen Gerichtes zu, wenn die durch den Angeschuldigten von dem Staate, oder die durch die Civilpartei von jenem als Entschädigung geforderte Summe unbestimmt ist, oder nach den Vorschriften des Civilprozesses die Competenz der Behörde übersteigt, deren Urtheil angefochten wird. [2])

---

[1]) Vergl. zu diesem und den folgenden Art. das Kreisschreiben des Generalprokurators an die Bezirksgr. betr. das Verfahren bei Ergreif. des Rechtsmittels der Appellations- oder Nichtigkeitsklage v. 16. Merz 1852.

[2]) S. Anmerkung zu Art. 122.

Appellationserklärung.

453. Die Appellation muß, wo nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist, innerhalb der Nothfrist von zehn Tagen, von der Eröffnung oder Mittheilung des Urtheils an zu rechnen, bei dem Richter oder dem Präsidenten des korrektionellen Gerichts, welches das Urtheil gefällt hat, von der betheiligten Partei selbst oder von einem Bevollmächtigten erklärt werden. [1])

Anzeige der Appellation an die Parteien.

454. Der Beamte, bei welchem nach Art. 453 die Appellation erklärt worden, bringt sie allen betheiligten Parteien zur Kenntniß.

Akteneingabe.

455. Die Akten sind sofort der Gerichtsschreiberei des Orts einzureichen, wo das Urtheil gefällt wurde; die Parteien können dort, jedoch ohne sie wegzunehmen, während 8 Tagen von der Mittheilung der Appellationserklärung an, Einsicht davon nehmen und sich Abschriften zufertigen lassen.

Weiteres Verfahren.

456. Nach Ablauf dieser Fristen sendet der Gerichtspräsident die Akten und das Urtheil an die Polizeikammer. Der Präsident schickt sofort Alles dem Generalprokurator zu, der es ihm nach genommener Einsicht binnen fünf Tagen wieder zustellen soll. Die Akten werden bei den Mitgliedern der Kammer in Cirkulation gesetzt und sobald sie der Präsident zurückerhält, soll er den Tag der Verhandlung und Beurtheilung der Sache festsetzen und den Parteien durch den Gerichtsschreiber ihrer Wohnorte davon Anzeige machen lassen. Diese Anzeige ist einer Ladung gleich zu achten und muß wenigstens acht Tage vor dem zur Beurtheilung festgesetzten Tage erfolgen. Während dieser Zeitfrist bleiben die Akten auf dem Sekretariat der Polizeikammer. [2])

Kontrollen: a) des Gerichtspräsidenten.

457. Der Gerichtspräsident führt eine Kontrolle, welche enthalten soll:

1) Namen und Wohnort der appellirenden Partei;
2) Namen und Wohnort des Appellaten;
3) Gegenstand und Datum des erstinstanzlichen Urtheils;
4) das Datum der Appellationserklärung;
5) das Datum der Artikel 454 gemäß geschehenen Mittheilungen.

b) des Präsidenten der Polizeikammer.

458. Der Präsident der Polizeikammer hält gleichfalls eine Kontrolle, worin er genau die Daten aufzeichnen soll, an welchen er die durch Art. 456 vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet hat.

---

[1]) Durch Kreisschreiben des O. G. an die Gerichtspräsidenten und Amtsgerichtsschreiber, vom 11. Herbstm. 1847 erhalten die Gerichtspräsidenten die Weisung, bei jedesmaliger Entfernung vom Amtssitze dafür zu sorgen, daß das Publikum immer Jemanden auf dem Amtssitze finde, um die vorkommenden gerichtlichen Vorkehren abzunehmen, und werden die Amtsgerichtsschreiber an welche man sich aus Unkenntniß wenden würde, um drgl. Handlungen vorzunehmen, ermahnt, die Parteien keineswegs stillschweigend glauben zu lassen, als wäre die Sache damit in Ordnung gebracht, sondern ihnen den Irrthum offen zu erklären und die nöthige Auskunft zu ertheilen, an wen sie sich zu richten haben.

[2]) S. Kreisschreiben der Polizeikammer vom 14. Mai 1853.

459. Der Generalprokurator wohnt den Verhandlungen vor der Polizeikammer bei, jedoch kann er sich durch einen Bezirksprokurator vertreten lassen. Erscheinung vor der Polizeikammer.

Die Parteien können persönlich oder durch Bevollmächtigte erscheinen. Sie können sich gleichfalls durch einen Anwalt verbeiständen lassen.

Jede Partei endlich kann sich auf die Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung beschränken.

Der Generalprokurator kann sich bis zum Schlusse der Verhandlung der von dem Angeschuldigten erklärten Appellation, betreffend den Strafpunkt, anschließen und in der nämlichen Weise Anträge stellen, wie wenn die Staatsanwaltschaft appellirt hätte.

Die gleiche Befugniß steht dem Beklagten in Ansehung der von der Staatsanwaltschaft erklärten Appellation zu.

460. In der Appellationsinstanz kann kein Zeuge aufgerufen werden oder als solcher erscheinen; kein neues Aktenstück darf vorgelegt werden und es sind überhaupt keine andern Beweismittel zulässig, als die bereits in der ersten Instanz angerufenen und vorgelegten. Eine Ausnahme hievon machen nur die Fälle, wenn es sich um Thatsachen handelt, welche erst nach dem angegriffenen Urtheile vorgefallen sind, oder wenn der Betreffende eidlich versichert, daß er die neuen Beweismittel zur Zeit der erstinstanzlichen Verhandlungen nicht gekannt habe oder sie nicht habe benutzen können. Neue Beweismittel.

461. Die vor der Polizeikammer abzuhörenden Zeugen sollen wenigstens drei Tage vor der Erscheinung in Folge Auftrags des Präsidenten der Polizeikammer durch den zuständigen Gerichtspräsidenten vorgeladen werden.

Sie sind nach den Vorschriften der Art. 322 u. ff. dieses Gesetzbuches abzuhören.

462. Die Verhandlungen finden in folgender Ordnung statt: Verhandlungen

1) zuerst werden die neuen Beweismittel vorgelegt und die etwaigen Zeugen abgehört;
2) hat die Staatsanwaltschaft appellirt, so trägt sie zuerst vor, dann die Civilpartei und zuletzt der Angeklagte;
   hat die Civilpartei appellirt, so wird sie zuerst angehört, hierauf die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte;
   hat endlich der Angeklagte appellirt, so wird er zuerst gehört und wenn die Civilpartei und die Staatsanwaltschaft mit ihren Vorträgen angehört sind, so kann jener repliziren.

463. Bleiben die Parteien ganz oder zum Theil aus, so wird fortgefahren, wie wenn sie anwesend wären. In den Fällen, wo nicht bewiesen ist, daß sie regelmäßig vorgeladen worden sind oder nicht haben erscheinen können, wird jedoch die Sache auf eine andere Sitzung verschoben. Ausbleiben.

Die geschriebenen Vertheidigungen werden in der durch die

vorhergehenden Artikel für die mündlichen Parteivorträge bestimmten Ordnung abgelesen.

Vorfragen.

464. Die Vorfragen über die Verschließung des Forums werden vor jeder andern Verhandlung in der Sitzung aufgeworfen, behandelt und beurtheilt.

465. Ist die Appellation gegen eine oder mehrere Vor- oder Inzidentalfragen gerichtet, so entscheidet die Kammer zuerst über jede derselben besonders, wiewohl in dem gleichen Erkenntniß, in der von dem Präsidenten bestimmten Reihenfolge.

Dann wird die Sache dem zuständigen Richter oder erstinstanzlichen Gerichte zum Fortfahren in der Hauptsache überwiesen.

466. Die durch Artikel 465 vorgesehene Ueberweisung findet auch statt, wenn der in erster Instanz gestellte Antrag auf Unstatthaftigkeit eines Strafverfahrens abgewiesen worden ist.

Zwischenfragen.

467. Erhebt sich endlich im Verlaufe der Verhandlungen eine Zwischenfrage, so entscheidet das Gericht sofort nach Anhörung der Parteien und der Staatsanwaltschaft.

468. Ueberdieß kommen die Bestimmungen der Art. 343 bis 368 des gegenwärtigen Gesetzbuches in Anwendung.

Auszug aus dem Urtheil.

469. Ein Auszug aus jedem von der Polizeikammer in korrektionellen oder einfachen Polizeifällen erlassenen Urtheilsspruche wird durch den Gerichtsschreiber dem Richter oder dem Gericht, das in erster Instanz geurtheilt hat, binnen drei Tagen, von der Eröffnung des Urtheilsspruches an zu rechnen, zugesendet.

Titel II.

Von der Nichtigkeitsklage.

Kapitel I.

Von der Nichtigkeitsklage gegen die Urtheile des Polizeirichters und des korrektionellen Gerichts. [1])

Zulässigkeit.

470.[1]) Die Nichtigkeitsklage kann gegen die End-Urtheile des Polizeirichters und des korrektionellen Gerichts in nicht appellabeln Fällen erhoben werden.

a) für den Verurtheilten.

471. Der Verurtheilte kann ein Urtheil als nichtig anfechten:

1) wenn er nicht gehörig zur Sitzung vorgeladen worden und nicht erschienen ist;
2) wenn der Richter oder das Gericht ein oder mehrere Ge-

[1]) S. Anmerkung zu Art. 449.

suche des Angeschuldigten abgeschlagen haben, die dahin gingen, gesetzlich gestattete Befugnisse oder Rechte geltend zu machen, oder wenn eine oder mehrere durch das Gesetz verbotene Handlungen gegen den Angeschuldigten erlaubt oder angeordnet worden sind;

3) wenn eine Gerichtsperson an der Verhandlung Theil genommen hat, gegen welche einer der in Art. 27 und 30 bezeichneten Unfähigkeitsgründe vorlag;

4) wenn eine andere oder stärkere Strafe, als die gesetzlich bestimmte, ausgesprochen worden ist;

5) wenn die der Civilpartei zugesprochene Entschädigung die von ihr verlangte Summe übersteigt.

In diesem letztern Falle kann die Nichtigkeitsklage nur gegen das die Civilinteressen des Angeschuldigten betreffende Dispositiv des Urtheils gerichtet werden.

b) für die Civilpartei.

472. Die Civilpartei kann gleichfalls, in Betreff ihrer Civilinteressen allein, ein nicht appellables Urtheil als nichtig anfechten:

1) wenn einer der in Nummer 1 und 2 des vorhergehenden Artikels vorgesehenen Verstöße ihr gegenüber Statt gefunden;

2) wenn sie den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches entgegen ganz oder theilweise zu den Kosten verfällt worden ist.

c) für die Staatsanwaltschaft.

473. Die Nichtigkeit kann endlich in nicht appellabeln Fällen durch die Staatsanwaltschaft begehrt werden:

1) wenn sie sich in einem der durch Nummer 1 und 2 des Art. 471 vorgesehenen Fällen befindet;

2) wenn sich der Richter dem Gesetze zuwider einer Sache bemächtigt hat;

3) wenn eine andere, oder eine stärkere oder geringere Strafe, als die gesetzliche, ausgesprochen worden ist;

4) wenn der Angeklagte wegen angeblichen Nichtvorhandenseins eines Strafgesetzes freigesprochen worden ist, das gleichwohl vorhanden ist;

5) nur in Beziehung auf die Civilinteressen: wenn die dem Angeschuldigten zugesprochene Entschädigung die von ihm verlangte Summe übersteigt.

Anbringung der Nichtigkeitsklage.

474. Die Nichtigkeitsklage kann durch die betheiligte Partei selbst oder durch einen Spezialbevollmächtigten angebracht werden.

Sie muß mündlich oder schriftlich binnen zehn Tagen, von der Mittheilung des Urtheils an zu rechnen, dem Polizeirichter oder dem Präsidenten des Gerichts, welches das angegriffene Urtheil gefällt hat, eingereicht werden.

475. Ueberdieß sind die Bestimmungen der Art. 454 u. ff. des gegenwärtigen Gesetzbuches zu beobachten.

Wirkung der Nichtigkeit.

476. Wird die Nichtigkeit ausgesprochen, so wird der Staat oder im Fall von Gefährde und grober Nachlässigkeit

der fehlbare Richter zu den Kosten verfällt und die Sache an einen Richter oder ein Gericht in der Nachbarschaft gewiesen.

Verfahren.

477. Vor dieser Behörde wird nach Vorschrift der Art. 396 u. ff. verfahren.

478. Unterliegt dagegen derjenige, welcher die Nichtigkeitsklage angestellt hat, so wird er den Parteien gegenüber zu den Kosten verurtheilt.

Kapitel II.

Von den Kassationsgesuchen gegen die Urtheile des Assisengerichts.

Kassationsgesuch: a) der Verurtheilten und der Staatsanwaltschaft.

479. Der Verurtheilte und die Staatsanwaltschaft können das Rechtsmittel der Kassation gegen die Endurtheile des Assisengerichts ergreifen:

1) wenn eine Gerichtsperson an der Verhandlung Theil genommen hat, gegen die einer der in Art. 7 bezeichneten Unfähigkeitsgründe vorlag;
2) wenn sie durch einen oder mehrere während den Verhandlungen ausgefällte Vor- oder Zwischenentscheide verletzt worden sind;
3) wenn nach dem Schlusse der Verhandlungen eine durch dieses Gesetzbuch vorgeschriebene wesentliche Förmlichkeit verabsäumt worden ist.
4) wenn durch das angegriffene Erkenntniß das Strafgesetz falsch angewendet worden ist;
5) wenn durch dasselbe Erkenntniß das Civilgesetz falsch angewendet worden ist.

In dem letzten Falle kann jedoch das Kassationsgesuch nur gegen die Civilbestimmung des Erkenntnisses gerichtet werden.

b) der Civilpartei.

480. Die Civilpartei kann ebenfalls, jedoch blos in Betreff ihrer Civilinteressen, Kassation einlegen:

1) wenn einer oder mehrere während den Verhandlungen ausgefällte Vor- oder Zwischenentscheide sie beeinträchtigen;
2) wenn durch den angegriffenen Entscheid das Civilgesetz falsch angewendet worden ist.

Anbringung des Gesuches.

481. Das Kassationsgesuch kann durch die betheiligte Partei selbst oder durch einen Spezialbevollmächtigten angebracht werden; es muß mündlich oder schriftlich binnen drei Tagen, von der Eröffnung des Erkenntnisses an zu rechnen, dem Sekretär der Assisen oder in dessen Abwesenheit dem Amtsgerichtschreiber des Sitzungsorts eingegeben werden.

Wird es mündlich angebracht, so faßt es der Gerichtschreiber in Schrift, unterzeichnet es nebst dem Gesuchsteller und legt es den Akten bei. Wird es hingegen schriftlich gemacht, so versieht es der Aktuar mit seinem Handzug und legt es gleichfalls den Akten bei.

Es wird summarisch motivirt und in ein zu diesem Endzwecke geführtes Register eingeschrieben, welches öffentlich ist, und aus welchem Jedermann Auszüge verlangen kann.

Jedenfalls wird dem Gesuchsteller ein solcher überliefert.

Mittheilung an die Parteien.

482. Der Gerichtschreiber, welcher das Kassationsgesuch erhalten hat, theilt es vorkommenden Falls den betheiligten Parteien und der Staatsanwaltschaft binnen drei Tagen, von dem Empfang an zu rechnen, mit; er legt die Akten und das Erkenntniß auf der Gerichtschreiberei des Sitzungsortes der Assisen nieder, wo alle betheiligten Parteien während acht Tagen davon Kenntniß nehmen und sich Abschriften ausfertigen lassen können, jedoch ohne die Akten wegzunehmen.

Verfahren.

483. Ist die achttägige Frist verflossen, so werden die Akten und das Erkenntniß dem Präsidenten des Appellations- und Kassationshofes eingesendet, welcher nach genommener Einsicht und Eintragung der Sache in ein dazu bestimmtes Register verfährt, wie es im Art. 456 vorgeschrieben ist.

484. Ebenso sind die Bestimmungen der Art. 459 u. ff. dieses Gesetzbuches zu beobachten.

Beweis.

485. Die Beweise für die Rechtfertigung des Kassationsgesuches können nur aus dem angegriffenen Erkenntniß geschöpft werden; handelt es sich jedoch um Thatsachen, die erst nach der Eröffnung des Urtheils sich ereignet haben, oder worüber dieses nichts enthält, so können weitere Beweismittel unter Beobachtung der in Art. 460 und 461 enthaltenen Vorschriften beigebracht werden.

Wirkungen des Erkenntnisses.

486. Wird das Kassationsgesuch verworfen, so erhält das Erkenntniß des Assisengerichts Rechtskraft; der Gesuchsteller wird allen Parteien gegenüber zu den Kosten verfällt.

487. Kassirt der Appellations- und Kassationshof das Erkenntniß des Assisengerichts, so wird nach Anleitung der folgenden Artikel verfahren.

488. Wird das Urtheil nur in Folge der Aufhebung eines oder mehrerer während der Verhandlungen ausgefällten Vor- oder Zwischenentscheide kassirt, so weist der Appellations- und Kassationshof, nachdem er über diese Vor- oder Zwischenfragen definitiv geurtheilt, die Sache vor die Assisen desselben Bezirkes. Die Mitglieder der Kriminalkammer, welche an dem Entscheide Theil genommen, sollen jedoch nicht miturtheilen.

489. Der Appellations- und Kassationshof weist den Prozeß gleichfalls an die Assisen desselben Bezirkes zurück, wenn die seit dem Schluß der Verhandlung vorgefallene, der Kassation zu Grunde liegende Unförmlichkeit von den Geschwornen oder dem Richterkollegium begangen worden ist.

490. In den durch die beiden vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fällen wird die Sache von Neuem verhandelt und beurtheilt, und der Staat trägt die Kosten aller Handlungen und Maßnahmen, deren Nichtigkeit der Kassationsbeschluß mit sich bringt.

491. Ist das Erkenntniß wegen falscher Anwendung des Straf- oder Civilgesetzes aufgehoben worden, so spricht der Appellations- und Kassationshof selbst ein auf den Wahrspruch der Geschwornen gestütztes Endurtheil.

Auszüge aus den Kassations-Erkenntnissen.

492. Jedes kassirende Urtheil soll der Kriminalkammer binnen vierundzwanzig Stunden von der Eröffnung an im Auszug mitgetheilt werden.

Wird dagegen das Kassationsgesuch verworfen, so wird der Entscheid des Appellations- und Kassationshofes, nebst dem Urtheil des Assisengerichts, binnen drei Tagen, von der Mittheilung an die Parteien zu rechnen, dem Regierungsrath zugesendet.

Titel III.

Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Zulässigkeit.

493. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nur gegen Contumacialurtheile und zwar nur durch den Angeschuldigten, den Angeklagten und die Civilpartei, wenn sie unterlegen sind, verlangt werden.

494. Der Angeschuldigte und die Civilpartei können Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangen, wenn sie durch Krankheit, Abwesenheit bei der Mittheilung der Ladung und am Tage der Verhandlung, oder durch andere sehr wichtige Umstände in die Unmöglichkeit versetzt waren, zu erscheinen.

Abwesende und flüchtige Verurtheilte können, wenn sie nach dem Urtheile sich freiwillig stellen oder ergriffen werden, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangen, welche in diesem Falle keiner andern Rechtfertigung bedarf.

Erklärung.

495. Das Vorhaben, sich in den vorigen Stand wieder einsetzen zu lassen, muß längstens acht Tage nach demjenigen erklärt werden, wo der Ausgebliebene sichere Kenntniß von dem gegen ihn ausgefällten Urtheile erhalten hat und sich dieses Rechtsmitels bedienen konnte. Diese Erklärung soll durch die betheiligte Partei selbst oder durch einen Spezialbevollmächtigten mündlich oder schriftlich bei dem Sekretariat derjenigen Behörde abgegeben werden, welche das angegriffene Urtheil gefällt hat.

496. Wird die Erklärung schriftlich abgegeben, so versieht sie der Sekretär mit seinem Handzuge; wird sie mündlich gemacht, so nimmt er darüber ein Protokoll auf, das er nebst dem Betreffenden unterzeichnet. Im einen und im andern Falle sind die etwa vorhandenen rechtfertigenden Aktenstücke beizufügen oder die sonstigen angerufenen Beweismittel darin zu bezeichnen.

497. Der Sekretär übersendet diesen Akt ohne Verzug dem Präsidenten der zuständigen Behörde, welcher sofort den

Tag der Verhandlung und Beurtheilung der Wiedereinsetzung, sowie vorkommenden Falles für das Urtheil in der Hauptsache festsetzt.

Verhandeln Angeklagter und Civilpartei in der Sache, so wird das Wiedereinsetzungsgesuch der Gegenpartei zugleich mit der Ladung mitgetheilt.

Verfahren.

498. Die vor der Verhandlung vorzunehmenden Maßregeln müssen getroffen und überdieß die hier einschlagenden Bestimmungen über das Verfahren vor dem Polizeirichter, den Assisen oder der Polizeikammer beobachtet werden.

Wirkungen der Wiedereinsetzung.

499. Wird dem Wiedereinsetzungsgesuch entsprochen, so wird das erste Urtheil aufgehoben, die Kosten werden zur Hauptsache geschlagen und diese kommt von Neuem zur Verhandlung.

Verlangt die Civilpartei die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird die Sache nur in Betreff ihrer Civilinteressen von Neuem behandelt und beurtheilt.

500. Wird das Wiedereinsetzungsgesuch verworfen, so wird der Gesuchsteller allen Parteien gegenüber zu den Kosten verurtheilt und das erste Urtheil wird vollzogen.

501. Bleiben die Parteien oder der Gesuchsteller allein beim Termine zur Verhandlung über das Wiedereinsetzungsbegehren aus, so wird dieß als nicht erhoben betrachtet und der Gesuchsteller zu den Kosten verurtheilt.

Bleibt der Gegner desselben allein aus, so wird die Sache verhandelt und beurtheilt, wie wenn er anwesend wäre.

Titel IV.

Von der Revision der Urtheile.

Zulässigkeit.

502. Gegen alle Endurtheile kann von dem Verurtheilten, der Staatsanwaltschaft und der Civilpartei die Revision verlangt werden:

1) wenn durch ein Verbrechen auf das Ergebniß des Strafverfahrens eingewirkt wurde;
2) wenn der Verurtheilte später neue Indizien entdeckt, welche geeignet sind, seine Freisprechung herbeizuführen;
3) wenn der Freigesprochene später gerichtlich oder außergerichtlich ein Geständniß der That abgelegt hat;
4) wenn später ein Strafurtheil ausgefällt wurde, das mit dem erstern in unverträglichem Widerspruch steht.

In Fällen, wo mehrere Personen der Theilnahme an einer strafbaren Handlung angeklagt waren, hat sich die Revision des Strafurtheils auf alle Mitangeschuldigten zu erstrecken, selbst wenn der Grund der Revision sich nur auf einen oder einzelne bezieht.

503. Die Civilpartei kann bloß ihrer Civilinteressen wegen, in den im Art. 502 vorgesehenen Fällen die Revision verlangen.

Revisionsrecht des überlebenden Ehegatten ꝛc.

504. Das dem Verurtheilten zustehende Revisionsrecht (Art. 502) kann, wenn er todt ist, an seiner statt von seinem überlebenden Ehegatten, seinen Kindern, sonstigen Verwandten oder Erben ausgeübt werden.

Verfahren.

505. Das Revisionsgesuch wird unterzeichnet und mit Anschluß der betreffenden Beweismittel dem Appellations- und Kassationshofe eingereicht.

506. Das Gesuch wird dem Generalprokurator mitgetheilt, auf dessen Bericht hin der Gerichtshof binnen zehn Tagen von dem Empfange der Akten an entscheidet. Doch kann derselbe vor der Fällung des Entscheides die Sache erforderlichen Falles dem zuständigen Untersuchungsrichter überweisen, um die zur Unterstützung des Gesuches angeführten Thatsachen näher zu untersuchen.

507. Wenn der Appellations- und Kassationshof das Revisionsgesuch für begründet erklärt, so hebt er das Strafurtheil auf, ordnet erforderlichen Falles die Einstellung der Vollziehung des erstinstanzlichen Urtheils oder Beschlusses an und weist die Sachen an den Assisenhof, wenn das Urtheil von diesem ausgeht, oder wenn es von ihm selbst gemäß Artikel 488 gefällt worden ist.

Wirkungen der Revision.

508. Ist das aufgehobene Urtheil von einem korrektionellen Gericht oder von dem Polizeirichter oder von der Polizeikammer gefällt worden, so wird die Sache an das zuständige korrektionelle Gericht oder den zuständigen Polizeirichter verwiesen.

509. Eine neue Anklagsakte wird nicht gemacht; jedoch werden die Beweisstücke, auf welche gestützt der Appellations- und Kassationshof die abermalige Anhebung des Prozesses angeordnet hat, den Akten beigefügt.

510. Ist der Verurtheilte verstorben, so werden die Verhandlungen mit den Berechtigten geführt, welche das Begehren gestellt haben.

511. Wird nach der neuen Verhandlung der Verurtheilte wiederholt für schuldig erklärt, so wird entweder er, oder derjenige zu den Kosten verfällt, welcher in seinem Interesse die Revision begehrt hat.

512. Wird der Verurtheilte durch das neue Urtheil freigesprochen, so wird er in alle Rechte wieder eingesetzt. Ist er verstorben, so reinigt das neue Urtheil sein Andenken von der gegen ihn verhängten Anklage und spricht seinen Erben auf ihr Verlangen Entschädigung zu.

513. Das freisprechende Urtheil wird dem Betreffenden im Original mitgetheilt und durch das amtliche Blatt des Kantons bekannt gemacht.

514. Ist die Revision für zulässig erklärt worden, hat aber das Gericht oder der Gerichtshof ein zweites Strafurtheil ausgefällt, so kann die Revision nicht mehr zum zweiten Mal begehrt werden.

V. Buch.

Von der Vollstreckung der Urtheile.

Fristen.

515. Die Endurtheile gehen in Rechtskraft über, sobald die Fristen zur Einlegung eines Rechtsmittels dagegen verstrichen sind.

Ausfertigung des Urtheils.

516. Jedes in Rechtskraft erwachsene Urtheil des Polizeirichters oder des korrektionellen Gerichts wird von dem Gerichtsschreiber längstens binnen drei Tagen nach Ablauf der Frist für Einlegung eines Rechtsmittels besiegelt, von dem Präsident und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet und dem Regierungsstatthalter des Bezirks, wo die Sache beurtheilt worden ist, zugestellt. [1])

517. Die rechtskräftigen Urtheile des Assisengerichts und des Appellations- und Kassationshofes (Artikel 491) und der Polizeikammer werden in derselben Frist von dem Gerichtsschreiber ausgefertigt und dem Regierungsrath zugestellt. Dieser sendet sie sofort dem zuständigen Regierungsstatthalter zu, um die Vollziehung, gemäß den einschlagenden Gesetzen und Verordnungen anzuordnen.

Verhaftete Angeschuldigte, welche erstinstanzlich zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden, können, der erklärten Appellation ungeachtet, mit ihrer Zustimmung, vorläufig in die betreffende Strafanstalt verlegt werden. In diesem Falle wird ihnen die Zeit, welche sie bis zum oberinstanzlichen Urtheil in der betreffenden Enthaltungsanstalt zugebracht, von der ihnen durch das oberinstanzliche Urtheil zuerkannten Freiheitsstrafe abgerechnet. [1])

Zurückgabe von Gegenständen.

518. Sprechen die Urtheile die Zurückgabe von Gegenständen aus, die in Folge der Untersuchung mit Beschlag belegt worden sind, so werden diese der vollziehenden Behörde mit dem ausgefertigten Urtheile zugestellt.

Strafen der Gerichtschreiber.

519. Die Gerichtsschreiber, welche den Vorschriften der vorhergehenden Artikel zuwiderhandeln, sollen von dem Gericht, welches das Urtheil gefällt hat, zu einer Buße von fünfzehn bis fünfundsiebenzig Franken und im Wiederholungsfall zum doppelten Betrag verfällt werden, ohne den Kosten und Entschädigungen an die betheiligten Parteien vorzugreifen.

[1]) S. Kreisschr. der Polizeikammer an sämmtliche R. A. betreffend die Verurtheilung notharmer Personen zu Zwangsarbeit, v. 12. Okt. 1864.

Vollziehung der freisprechenden Urtheile.

520. Die freisprechenden Urtheile werden durch Freilassung des Angeschuldigten oder des Angeklagten vollzogen, wenn er in Haft sitzt; es sei denn, daß er wegen einer andern Sache in Haft sei. In diesem Falle, so wie wenn der Angeschuldigte oder Angeklagte nicht in Untersuchungshaft sitzt, soll das freisprechende Urtheil auf Anordnung der zuständigen Gerichtsbehörde durch das amtliche Blatt des Kantons veröffentlicht werden. Spricht dieß Urtheil dem Angeklagten eine Entschädigung zu, so wird ihm dieselbe ausbezahlt, sobald die vollziehende Behörde offiziell von dem Urtheil in Kenntniß gesetzt worden ist.

Die Beweisstücke und alle dem Angeklagten angehörigen Gegenstände sollen ihm sofort nebst einer Abschrift des freisprechenden Urtheils zugestellt werden.

Strafen der Regierungsstatthalter.

521. Der Regierungsstatthalter, welcher den Vorschriften des vorhergehenden Artikels binnen vierundzwanzig Stunden von dem Empfang des freisprechenden Urtheils an nicht nachkommt, soll zu einer Einstellung von wenigstens einem Jahre oder zur Amtsentsetzung verurtheilt werden. Damit wird jedoch der wegen willkürlicher Gefangenhaltung allenfalls gegen ihn zu richtenden Anklage und den Kosten und Entschädigungen an die betheiligten Parteien nicht vorgegriffen.

Vollziehung der Verurtheilung a) zu Buße.

522. Jedes die Verurtheilung zu einer Buße aussprechende Urtheil wird durch den Regierungsstatthalter vollzogen, der sich in dieser Hinsicht nach den Vorschriften des Gesetzbuches über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen richtet.

Ist der Verurtheilte in Haft, so soll er, wenn er nicht aus andern Gründen zurückbehalten wird, in Freiheit gesetzt werden.

523. Jede gegen einen Fremden, welcher nicht genügendes Eigenthum innerhalb des Kantonsgebietes nachweist, oder gegen eine darin angesessene Person, deren Armuth amtlich nachgewiesen ist, ausgefällte Buße wird von Rechtswegen in Gefängniß oder öffentliche Arbeiten umgewandelt. Ein Tag Gefängniß zählt für vier Franken Buße; die Bruchzahlen unter vier Franken zählen für einen Tag.

Der Tag Arbeit wird zu einem Franken und fünfzig Rappen berechnet. [1])

b) zu Gefängnißstrafe.

524. Uebersteigt die Gefängnißstrafe nicht einen Monat, so ist sie am Hauptort des Bezirks auszuhalten, in welchem die Sache erstinstanzlich beurtheilt worden ist.

---

[1]) S. 1) Gesetz über die Vertheilung des Ertrags der Geldstrafen, vom 6. Okt. 1851. 2) Kreisschr. d. Finanzdirektion an die Reg.Statthalter betr. den Bußbezug; 3) d. gl. Direktion vom gl. Datum an sämmtl. Gerichtspräsidenten betreffend die Kontrolirung d. Bußurtheile; 4) des Reg.R. an sämmtl. R.Statthalter betreff. die Umwandlung der Bußurtheile in öffentliche Arbeit, vom 12. Dezember 1851; 5) der Finanzd. an sämmtl. Reg.Statthalter betr. den Bußenbezug durch Landjäger vom 9. April 1853.

Uebersteigt sie einen Monat, so kann sie an einem andern Orte ausgehalten werden.

Sie soll binnen acht Tagen von dem Empfang des Urtheils an durch den Regierungsstatthalter vollzogen werden, wenn nicht wegen Mangel an Platz in der Strafanstalt oder wegen Krankheit die Vollziehung verschoben werden muß.

c) zu Landesverweisung.

525. Jede korrektionelle oder kriminelle Verurtheilung zu einer Landesverweisung wird durch die Transportirung des Verurtheilten an die Kantonsgrenze vollzogen. Ein Diener der öffentlichen Macht besorgt die Transportirung und übergibt dem Verurtheilten beim Austritt aus dem Kanton die nöthigen Legitimationsschriften. Dieser Diener bescheinigt am Ende des ihm zu diesem Zwecke nebst dem Vollziehungsbefehl von dem Regierungsstatthalter mitgegebenen Urtheils, daß er den empfangenen Befehl vollzogen und den Verurtheilten an den vorgeschriebenen Ort geführt habe.[1])

d) zu Zuchthausstrafe.

526. Jedes auf Kriminalstrafe in einem Zucht- oder Korrektionshause lautende Urtheil wird durch den Transport der Verurtheilten in die genannten Anstalten vollzogen. Der zuständige Regierungsstatthalter läßt ihn durch einen oder mehrere Diener der öffentlichen Macht dorthin führen.

527. Die Vorsteher der Strafanstalten, sowie die Wärter der Bezirksgefängnisse sollen ein Register halten, in welchem sie Namen, Vornamen, Alter, Beruf, Geburtsort der ihnen übergebenen Gefangenen, die Art der Strafe, das Datum des Urtheils und den Tag des Ein- und Austritts einzuschreiben haben.

528. Jede Verurtheilung zu irgend einer Enthaltungsstrafe wird überdieß gemäß den speziellen Gesetzen und den Verordnungen über die Strafanstalten vollzogen.

In geeigneten Fällen ist der Regierungsrath ermächtigt, Enthaltungsstrafen durch Landesverweisung zu ersetzen.[2])

529. Jede nach dem Tage des Endurtheils ausgestandene Enthaltung muß an der ausgefällten Gefängnißstrafe abgezogen werden.

e) zur Todesstrafe.

530. Die Todesstrafe kann nur durch das Schwert vollzogen werden.

f) zu Konfiskation.

531. Wird die Konfiskation von Sachen erkannt, welche dem Verurtheilten angehören, so fordert der Regierungsstatthalter denselben auf, sie ihm sofort, oder in einer von ihm zu bestimmenden Frist einzuhändigen. Leistet der Verurtheilte dieser Aufforderung keine Folge, so befiehlt der Regierungsstatthalter die Beschlagnahme dieser Sachen, gemäß den Bestimmungen der Art. 129 u. ff. dieses Gesetzbuches.

g) zur Zurückerstattung von Sachen.

532. Die Sachen, deren Zurückerstattung erkannt ist, werden dem Eigenthümer durch den Regierungsstatthalter gegen

---

[1]) S. Kreisschr. d. O. G. an sämmtl. R. A. betr. die Unzulässigkeit von Verweisungsstrafen, welche nicht vollzogen werden können, v. 31. Merz 1851; ferner Art. 17 des Strafgesetzbuches.

[2]) Dekret vom 13 December 1858: § 1. Das zweite Alinea des Art. 528 des Strafprozesses ist aufgehoben.

Quittung eingehändigt; werden sie ihm nicht zugestellt, so kann die verletzte Partei dagegen das in Art. 537 hienach bestimmte Rechtsmittel ergreifen.

h) zu Leistungen.

533. Ist der Angeklagte zu einer Leistung irgend einer Art verurtheilt worden, so wird er gleichfalls aufgefordert, sofort oder in einer je nach Umständen zu bestimmenden Frist zu gehorchen. Thut es der Verurtheilte nicht, so läßt sie der Regierungsstatthalter von Amteswegen auf dessen Kosten vornehmen.

i) zu Unterlassungen.

534. Ist der Angeklagte zu einer Unterlassung verurtheilt worden, so wird das Urtheil nach Vorschrift des Artikels 393 des Gesetzbuches über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen vollstreckt.

Vollziehung der Contumacialurtheilssprüche.

535. Die Contumacialurtheilssprüche werden, so weit es sich thun läßt, in der Abwesenheit des Verurtheilten vollzogen, wie wenn er anwesend wäre. Gehen sie von dem Assisengericht, dem Appellations- und Kassationshofe oder dem korrektionellen Gerichte aus, so werden sie im Auszug in das amtliche Blatt des Kantons und je nach Umständen in Zeitungen eingerückt.

Vollziehung: a) betreff der Kosten.

536. Der Kostenspunkt der Urtheile wird auf die weiter oben (Art. 522) in Betreff der Bußen vorgeschriebene Weise erledigt. Bei Personen, deren Armuth amtlich nachgewiesen ist, sind die Kosten als getilgt zu betrachten, wenn der Verurtheilte einen förmlichen Armuthsschein einlegt, den Fall jedoch vorbehalten, wenn er später zu Vermögen gelangt.

Zu den Kosten gehören auch diejenigen der Untersuchungshaft, oder einer sonstigen Verwahrung. [1])

b) betreff der Entschädigungen.

537. Die Urtheile werden in Betreff der Civilentschädigung und Kosten durch den Entschädigungsforderer nach den Vorschriften des Betreibungsgesetzes vollzogen.

Verschiebung der Vollziehung

538. Die Vollziehung der Verurtheilungen zu einer Kriminalstrafe, zu Gefängniß- oder zu einer korrektionellen und polizeilichen Verweisungsstrafe soll verschoben werden:

1) wenn der Angeklagte laut Zeugniß zweier vom Regierungsstatthalter bezeichneten Aerzte geisteskrank ist;
2) wenn er laut amtlicher Bescheinigung in einem so kranken Zustande ist, daß er ohne Gefahr nicht transportirt werden kann;
3) wenn er vor Antretung der Strafe ein Revisionsgesuch (Art. 505) eingegeben hat, oder
4) wenn er mit einem Begnadigungsgesuche eingelangt ist (Art. 559), und das Urtheil die Todesstrafe ausspricht.

539. An schwangeren Weibspersonen darf die Todesstrafe nicht vollzogen werden. Die Vollziehung wird bis wenigstens dreißig Tage nach der Entbindung aufgeschoben. Der Staat hat die erste Pflege des Kindes zu übernehmen, wenn die Erben der Weibsperson vermögenslos sind oder deren Erbschaft ausschlagen, und wenn sich Niemand des Kindes annimmt.

---

[1]) S. Anmerk. z. Art. 523 und zu Art. 575 ff.

540. In den durch Art. 538 vorgesehenen Fällen dauert der Aufschub so lange, als dessen Ursachen nicht wegfallen.

541. Wird das Revisions- oder Begnadigungsgesuch in den durch Art. 538 Nr. 3 und 4 vorgesehenen Fällen verworfen, so wird gleichfalls zur Vollziehung der Todesstrafe geschritten.

542. Jeder Verurtheilte soll dem Regierungsstatthalter das Vorhandensein von Ursachen anzeigen, welche einen Aufschub der Vollziehung mit sich bringen. Wird trotz dieser Anzeige zur Vollziehung geschritten, so ist der Regierungsstatthalter gegen die betheiligten Parteien für alle Folgen verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit fällt weg, wenn die Anzeige nicht Statt gefunden und wenn sonst der Regierungsstatthalter keine Kenntniß von dem Vorhandensein der Ursache des Aufschubes hatte.

Beendigung der Vollziehung: a) Begnadigung und Revision.

543. Durch die Begnadigung, sowie durch die Erkennung der Revision wird die Strafvollziehung oder, wenn sie bereits begonnen, die Fortsetzung derselben gehemmt, und es treten unverzüglich die Folgen ein, welche der gefaßte Beschluß oder das Gesetz vorschreiben.

b) Verjährung.

544. Kein Urtheil kann vollzogen werden, wenn die Strafe verjährt ist.

aa) bei Polizeiübertretungen.

545. Die wegen Polizeiübertretungen erkannten Strafen verjähren nach Ablauf von zwei Jahren, von dem Tag der Rechtskraft des Urtheils an zu rechnen.

bb) in korrektionellen Fällen.

546. Die wegen korrektionellen Fällen erkannten Strafen verjähren nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Tag der Rechtskraft des Urtheils an zu rechnen.

cc) in peinlichen Fällen.

547. Die wegen peinlichen Fällen erkannten Strafen verjähren nach Ablauf von zwanzig Jahren von dem Tage der Rechtskraft des Urtheils an zu rechnen.

dd) bei Preß- und politischen Vergehen.

548. Die Strafen wegen Preß- oder politischen Vergehen, welche der Verfassung und diesem Gesetze zufolge dem Geschwornengerichte vorgelegt werden müssen, verjähren gemäß den drei vorhergehenden Artikeln, indem sich die Verjährung nach der durch das Gesetz ausgesprochenen Natur der Strafe richtet.

ee) betreff des Civilpunktes.

549. Die durch peinliche, korrektionelle oder Polizeiurtheile ausgesprochenen und unwiderruflich gewordenen Civilverurtheilungen verjähren nach den durch das Civilgesetz aufgestellten Regeln.

Verfahren.

550. Jeder Verurtheilte, der sich gegen die Vollziehung eines Urtheils auf die Verjährung der Strafe beruft, kann durch schriftliche oder mündliche Erklärung zu Handen des mit der Vollziehung beauftragten Regierungsstatthalters Einsprache erheben. Ist diese schriftlich, so versieht sie der Regierungsstatthalter mit seiner Unterschrift; ist sie mündlich, so wird hierüber ein Protokoll aufgenommen und von dem Regierungsstatthalter und dem Einsprecher unterzeichnet; kann dieser nicht schreiben, so geschieht davon in dem Protokoll Erwähnung.

551. Die Einsprache bewirkt den Aufschub der Vollziehung. Doch kann der Regierungsstatthalter je nach Umständen die einst-

weilige Verhaftung des Verurtheilten oder sonstige Maßregeln vornehmen, um die Vollziehung des Urtheils zu sichern, indem er in dieser Hinsicht die Bestimmungen des Gesetzes befolgt.

552. Die Einsprache, das Urtheil und die allfällig vorhandenen, den Anfang der Vollziehung konstatirenden Protokolle werden vom Regierungsstatthalter sofort dem Appellations- und Kassationshofe übersendet, welcher nach Anhörung der Anträge des Generalprokurators ohne weitere Förmlichkeit über das Vorhandensein der Verjährung entscheidet. Binnen acht Tagen muß die Entscheidung gefällt werden.

553. Der Appellations- und Kassationshof erklärt nur, daß die Strafe verjährt oder nicht verjährt sei. Im einen wie im andern Falle sendet er seinen Entscheid an den Regierungsrath, welcher dem Regierungsstatthalter nach dem Inhalte des Entscheides die Vollziehung der Strafe oder die Unterlassung jeder weitern Maßnahme anbefiehlt.

Wirkungen der Verjährung.

554. Hat der Appellations- und Kassationshof die Verjährung der Strafe ausgesprochen, so wird der Verurtheilte sofort in Freiheit gesetzt, wenn er nach Art. 551 in Haft sitzt. Alle von dem Regierungsstatthalter in Folge desselben Artikels vorgenommenen Maßregeln werden gleichfalls aufgehoben.

555. Wenn dagegen der Gerichtshof die Nichtverjährung erkennt, so wird die Strafe dem dieselbe aussprechenden Urtheile gemäß vollzogen. Handelt es sich um Gefängnißstrafe, so wird die in Folge des Art. 551 angeordnete Haft von derselben abgezogen.

556. Die Einsprache gegen die Vollziehung der Urtheile ist gleichfalls zulässig, wenn der Verurtheilte die Strafe bereits ausgestanden hat. Diese Einsprache wird auf die gleiche Weise, wie die wegen der Verjährung erhobene angebracht und beurtheilt.

VI. Buch.

Von einigen besondern Arten des Verfahrens.

Titel I.

Von den Begnadigungsgesuchen.

Zulässigkeit.

557. Die Begnadigung kann wegen jeder Verurtheilung zu einer peinlichen, korrektionellen oder polizeilichen Strafe nachgesucht werden:

1) durch den Verurtheilten, seine Eltern, seinen Ehegatten, oder durch die Gemeinde seines Heimath- oder Wohnortes;
2) durch das Gericht oder den Gerichtshof, welcher das Urtheil gefällt hat.

558. Das Recht der Begnadigung steht ausschließlich denjenigen Behörden zu, welchen es durch Verfassung und Gesetz übertragen ist.

559. Das Begnadigungsgesuch soll mündlich oder schriftlich angebracht werden. Form des Gesuches.

Es hat jedoch nur im Falle des Art. 538 Nr. 4 aufschiebende Wirkung.

560. Wird das Gesuch schriftlich eingegeben, so soll es von dem Bittsteller mit dem Datum und seiner Unterschrift, sowie von dem Beamten, dem es übergeben wird, mit dessen Handzug versehen werden; wird es mündlich gemacht, so soll der Regierungsstatthalter oder der Vorsteher der Strafanstalt, in welcher der Verurtheilte sich etwa befindet, ein mit dem Datum und den Unterschriften der Beamten und des Verurtheilten versehenes Protokoll darüber aufnehmen.

561. Das Begnadigungsgesuch geht durch den Regierungsstatthalter oder den Vorsteher der betreffenden Strafanstalt an den Regierungsrath, der es vor den Großen Rath bringt, oder nach Vorschrift des Artikels 27. I. g. der Verfassung selbst darüber entscheidet. Behörden.

562. Der Große Rath und der Regierungsrath können, jeder in den Schranken seiner Befugnisse, von freien Stücken begnadigen und amnestiren, ohne auf die oben vorgeschriebene Weise darum angegangen worden zu sein.

563. Das Dekret des Großen Rathes, oder der Entscheid des Regierungsrathes wird nebst dem Vollziehungsbefehl, entweder dem Regierungsstatthalter, oder dem Vorsteher der Strafanstalt zugestellt.

564. Der Verurtheilte kann die ihm gesetzmäßiger Weise ertheilte Amnestie oder Begnadigung nicht ausschlagen. Dagegen kann jede Strafumwandlung ausgeschlagen werden. Ausschlagung der Begnadigung.

565. Die Begnadigung thut den Rechten der verletzten Partei und den Civilfolgen der durch das Urtheil ausgesprochenen Verurtheilung keinen Eintrag. Wird die Begnadigung hinsichtlich einer Buße ausgesprochen, so wird der Antheil, den Dritte daran haben, gleichfalls aufgehoben, ohne daß in irgend einem Falle der Fiskus den Betheiligten zu entschädigen hätte. Die Verurtheilung zu den Kosten bleibt gleichfalls rechtsbeständig. Wirkungen der Begnadigung.

Titel II.

Von der Wiedereinsetzung der Verurtheilten in ihre bürgerlichen Rechte.

566. Jeder zum ersten Male zu einer entehrenden Strafe Verurtheilte, kann nach Uebersthehung der Strafe, oder nach er- Zulässigkeit.

langter Strafumwandlung oder Begnadigung in seine bürgerlichen Rechte wieder eingesetzt werden.

Form des Gesuches und Verfahren.

567. Das Gesuch um Wiedereinsetzung kann sogleich nach der Strafüberstehung oder der Begnadigung eingegeben werden. Im Falle einer Strafumwandlung kann es nach Ueberstehung der neuen Strafe gestellt werden.

568. Das Gesuch wird mit dem Urtheil dem Appellations- und Kassationshofe eingereicht. Der Verurtheilte fügt ihm die Leumundszeugnisse der Gemeindsbehörde seines Wohnortes bei, welche von dem Regierungsstatthalter und dem Gerichtspräsidenten bestätigt sind, und dieser letztere bescheinigt zugleich, ob irgend ein Strafurtheil gegen den Bittsteller seit der Ueberstehung seiner Strafe ausgefällt worden sei.

569. Das Gesuch und die Akten werden dem Generalprokurator mitgetheilt, welcher seine motivirten Anträge schriftlich oder mündlich in der Sitzung stellt.

Einziehung weiterer Nachrichten.

570. Der Gerichtshof kann von sich aus oder aus Auftrag der Staatsanwaltschaft die Einziehung weiterer Nachrichten verfügen.

571. Der Gerichtshof entscheidet nach seiner moralischen Ueberzeugung.

572. Weist der Gerichtshof das Gesuch ab, so kann der Bittsteller dasselbe erst nach Verfluß von zwei Jahren erneuern.

Wirkung der Wiedereinsetzung.

573. Entspricht der Gerichtshof hingegen dem Gesuche, so wird dieser Entscheid dem Gerichtsschreiber des Wohnortes des Wiedereingesetzten zugesandt, und dort in dem Audienzzimmer während drei Monaten angeschlagen. Derselbe erhält eine Abschrift des Entscheides, den er in das amtliche Blatt einrücken, und an allen Hauptorten der Amtsbezirke des Kantons mit Bewilligung der Gerichtspräsidenten anschlagen lassen kann.

Kosten.

574. Der Bittsteller trägt alle Kosten seines Gesuches.

Titel III.

Von der Bestimmung der Kosten.

575. Wird eine Partei zur Bezahlung von Prozeßkosten verurtheilt, so soll gleich in dem Haupturtheile auch der Betrag der Kostenforderung bestimmt werden.

Verfahren.

576. Zu dem angegebenen Zwecke haben der Angeklagte oder sein Anwalt, die Civilpartei und der Gerichtsschreiber des Bezirks, in welchem die Untersuchung Statt gefunden hat, vor oder während der Verhandlung den Prozeßakten ein spezificirtes Verzeichniß ihrer Kostenforderung beizufügen. In den vor die

[1]) S. Kreisschr. des R.R. vom 7. April 1865.

Assisen, den Appellations- und Kassationshof und die Polizeikammer gehörigen Fällen wird dasselbe von den Sekretären dieser Behörden vervollständigt. Die Ansätze müssen gehörig belegt sein.[1])

577. Der Polizeirichter und die Gerichtshöfe und Gerichte, auf den Antrag ihres Präsidenten, bestimmen die Kosten, welche der unterliegenden Partei auffallen und setzen die Gesammtsumme fest, ohne in das Einzelne einzutreten.[2]) Kostenbestimmung: a) im Allgemeinen;

578. Die in Folge des vorhergehenden Artikels vorgenommenen Kostenbestimmungen theilen das Schicksal der Hauptsache.

579. Hat der Staat nach Mitgabe dieses Gesetzbuches einen Anspruch auf Ersatz der Kosten, welche durch das Urtheil nicht bestimmt sind, so übermittelt er das Verzeichniß mit den Belegen dem zuständigen Gerichtspräsidenten. b) im Besondern.

Dieß Verzeichniß wird von dem Gerichtsschreiber des Untersuchungsortes gemacht, und von ihm dem Richter binnen acht Tagen, von der Mittheilung des die Verurtheilung zu den Kosten enthaltenden Aktes an zu rechnen, vorgelegt. Der Untersuchungsrichter bestimmt dann die Kosten und theilt sein Urtheil den betheiligten Parteien mit.

580. Nur wenn der ursprüngliche Betrag der Kostenforderung die Summe von einhundertundfünfzig Franken übersteigt, kann appellirt werden. Appellation.

581. In den appellabeln Fällen ist der Rekurs bei dem zuständigen Gerichtspräsidenten in der Nothfrist von zehn Tagen, von der Mittheilung der Kostenbestimmung an, zu erklären.

Ueberdieß werden die Bestimmungen der Art. 454 u. ff. beobachtet.

---

[1]) S. zu Art. 575.

[2]) S. Kreisschr. des Assisengerichtsschr. an sämmtl. Amtsgerichtsschreiber betreffend die Anfertigung der Kostenverzeichnisse in den an die Assisen gewiesenen Strafsällen. vom 10. Juni 1852.

Inhaltsverzeichniß.

Erstes Buch.

		Seite.
Titel I.	Allgemeine Bestimmungen . . .	89
Titel II.	Von der Gerichtsbarkeit	90
Titel III.	Von den Recusationen	93

Zweites Buch.

Von der gerichtlichen Polizei.

Titel I.	Allgemeine Bestimmungen . . .	95
Titel II.	Von den Polizeiangestellten der Gemeinden und des Staates	96
Titel III.	Von den Einwohnergemeindspräsidenten und den Regierungsstatthaltern . . .	99
Titel IV.	Von den Untersuchungsrichtern . . .	102
Titel V.	Von der Staatsanwaltschaft . . .	103
Titel VI.	Von der Voruntersuchung	104
	Kap. I. Allgemeine Bestimmungen . .	104
	Kap. II. Von dem Augenschein und dem Befinden der Sachverständigen	105
	Kap. III. Von der Beschlagnahme der zur Konstatirung der Vergehen dienlichen Gegenstände . . .	109
	Kap. IV. Von der Verhaftung des Angeschuldigten und von dessen einstweiliger Freilassung . . .	111
	Kap. V. Von der Abhörung des Angeschuldigten, der Zeugen, der Anzeiger und Kläger . . .	117
	Abschnitt 1. Allgemeine Bestimmungen.	117
	„ 2. Von der Abhörung des Angeschuldigten	118
	„ 3. Von der Abhörung der Zeugen	123
	„ 4. Von der Abhörung der Anzeiger und Beschwerdeführer .	124

Seite.

Titel VII. Vom Schlusse der Voruntersuchung, von den Ueberweisungen und von der Versetzung in Anklagezustand 124

Drittes Buch.

Von der Verwaltung der Strafgerechtigkeit.

Titel I. Allgemeine Bestimmungen . . . 129
Titel II. Von den vor dem Hauptverfahren stattfindenden Maßregeln 132
Titel III. Von dem Verfahren vor dem Polizeigerichte und vor dem korrektionellen Gerichte . . 136
Titel IV. Von dem Verfahren vor den Assisen . .
Kap. I. Von der Bildung des Geschwornengerichts 145
Kap. II. Von den Verhandlungen und von dem Urtheil 149

Viertes Buch.

Von den Rechtsmitteln.

Titel I. Von der Appellation 155
Titel II. Von der Nichtigkeitsklage 158
Kap. I. Von der Nichtigkeitsklage gegen Urtheile des Polizeirichters und des korrektionellen Gerichts . 158
Kap. II. Von den Kassationsgesuchen . 160
Titel III. Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 162
Titel IV. Von der Revision der Urtheile . . . 163

Fünftes Buch.

Von der Vollstreckung des Urtheils. 165

Sechstes Buch.

Von einigen besondern Arten des Verfahrens.

Titel I. Von den Begnadigungsgesuchen . . . 170
Titel II. Von der Wiedereinsetzung der Verurtheilten in ihre bürgerlichen Rechte . . . 171
Titel III. Von der Bestimmung der Kosten . . 172

Register.

Die Zahlen weisen auf die Paragraphen.

A.

	Paragraph
Abänderungen	
im Protokoll bei Abhörungen in der Voruntersuchung	187, 188
in den Zeugenaussagen vor den Assisen	419
Abhörung	
der Angeschuldigten, Zeugen, Anzeiger und Kläger.	
I. Allgemeine Vorschriften.	
1) Für die Voruntersuchung	182—189
Freie Beantwortung der Fragen	183
Uebersetzung	184, 185
Fragestellung, Thätigkeit des Aktuars	186
Ablesung des Protokolles	187
Abfassung und Inhalt des Protokolles	188, 189
2) Für das Verfahren vor Polizeigericht und korrektionellem Gericht	322—330
Gültigkeit der obigen Vorschriften i. A.	322
Anwesenheit der Parteien, besondere Abhörung jedes Zeugen	323
Fragerecht der Parteien und jedes Richters	324
Vorschriften über die Zeugenabhörung	326—329
Beschwörung der Zeugenaussagen	329
Protokollirung der Aussagen nach ihrem Hauptinhalt	330
3) Für das Verfahren vor den Assisen	417—420
Gültigkeit der Vorschriften in den §§ 182 bis 189 und 321 bis 330, 332 bis 339	417, 420
Fragerecht der Geschwornen	418
Protokollirung abweichender Zeugenaussagen	419
II. Besondere Vorschriften.	
1) Für die Angeschuldigten	
a. in der Voruntersuchung	190—215
b. vor Polizeigericht und korrektionellem Gericht	322—328
(siehe übrigens: Verhör).	
2) Für die Angeklagten vor den Assisen	417—420

Paragraph

Abhörung
3) Für die Anzeiger und Kläger . . . 232, 233
4) Für die Zeugen
a. in der Voruntersuchung . . . 216—231
b. vor Polizeigericht und korrektionellem Gericht . . . . . 322—328
c. vor den Assisen . . . . . 417—320
(siehe übrigens Zeugen).

Abstimmung
der Gerichte und Gerichtshöfe, im Geheimen . 272
Stimmenmehrheit, Entscheid des Präsidenten . 276
der Geschwornen, im Geheimen . . . 435, 437
Art der Berathung . . . 438
Entscheid 439

Aktenband
durch den Aktuar des Untersuchungsrichters zu sammeln 305

Akteneinsicht,
Recht aller Betheiligten hiezu 290, 455, 475, 482

Aktenverzeichniß,
ist durch den Aktuar des Untersuchungsrichters zu machen 305

Aktuar des Untersuchungsrichters
führt das Protokoll bei allen Abhörungen und bei sonstigen Untersuchungshandlungen 97, 98, 102, 105, 108, 111, 120, 135, 139, 184, 186, 188,
sammelt die Akten und macht das Verzeichniß . 305
Strafen desselben 267, 305

Amtsgericht
beurtheilt die Verwerfungsgesuche gegen dessen Präsidenten, einzelne Mitglieder und Gerichtsschreiber . . . . . 35, Ziff. 1

Angeklagter,
Zustand des Angeschuldigten durch das Erkenntniß der Anklagekammer, daß er vor die Assisen zu stellen sei . . . . . 234 ff., 256
Verhaftung oder vorläufige Freilassung desselben durch die Anklagekammer . . . . 257—260
Mittheilung der Anklagsakte an ihn . . . 262
Bezeichnung eines Vertheidigers, freier Verkehr mit demselben . . . . . 263—265
Frist zur Ladung zum Hauptverfahren an ihn . 293
Frist zur Transportirung in das Gerichtshaus des Sitzungsortes der Assisen . . . 298

Paragraph

Angeklagter.
Recht auf Verschiebung des Hauptverfahrens anzutragen 294, 423
Recht auf Herbeischaffung neuer Beweismittel für das Hauptverfahren 295
Recht auf Verwerfung von Geschwornen . . 386—392
Recht auf Bildung eines eigenen Geschwornengerichtes 392
Ausbleiben vor den Assisen 403
Recht auf Protokollirung abweichender Zeugenaussagen 419
Recht auf Ergänzung und Berichtigung der Fragen an die Geschwornen 433
Vertheidigung vor dem Wahrspruch . . . 424
Vertheidigung nach dem Wahrspruch . . 445
Freisprechung 443
Befreiung von der Strafe 446
Verurtheilung 447
Rechtsmittel des Angeklagten:
1) Kassation (s. dies) 479, 492
2) Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand (s. dies) 493—501
3) Revision (s. dies) . . . . . 502—504
Begnadigungsgesuch (s. dies) . . . . . 557—565
Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Rechte (s. dies) 566—574

Angeschuldigter,
Zustand durch Anzeige einer strafbaren Handlung von Privaten 42
Zustand durch Anzeige einer strafbaren Handlung durch Polizeiangestellte . . . 44, 45
Festnahme durch die Polizeiangestellten, Polizeibehörden und Bürger . . . 49, 50, 53—56, 61, 62, 66—69, 143—146, 156
Freilassung in diesen Fällen . . . 49, 50, 69
Ueberweisung an den Untersuchungsrichter . 74, 79

I. In der Voruntersuchung.
Pflicht zur Auslieferung von Beweisstücken . 125
Beiwohnung bei Hausuchungen, bei Beschlagnahme von Papieren . . . . . 136—149
Verhaftung und Freilassung . . . . . 143—181
Bedingungen zur Verhaftung, materielle . . 143, 144
Bedingungen zur Verhaftung, formelle, Verhaftungsbeschluß 145
Ausführung des Verhaftungsbeschlusses: Verhaftsbefehl und Nachtheile . . . . . 147—156
Unterbringung in dem Untersuchungsgefängniß 150, 153, 157
Behandlung in demselben . . . 159—162, 166

Paragraph

Angeschuldigter.
Besuch des Untersuchungsrichters . . . 165
Einstweilige Freilassung . . . . . 167—177
Gesuch um dieselbe 169
Bürgschaft dafür . . . . . 170—176
Verzeigung eines Wohnsitzes dafür . . . 177
Abhörung im Allgemeinen (s. Abhörung) . 182—189
„ im Besonderen (s. Verhör) . . 190—215
II. Nach dem Schluß der Voruntersuchung:
Recht auf Aktenvervollständigung . . . 234, 246
Freilassung oder Ueberweisung, je nach den vorliegenden Fällen . . . . . 235—241
Verhandlung vor der Anklagekammer . . 245—254
Ueberweisung durch die Anklagekammer . . 255—256
Verhaftung oder Freilassung durch die Anklagekammer . . . . . 255, 257—259
III. Verhandlung vor Polizeigericht und korrektionellem Gericht . . . . . 306—369
Ladung des Angeschuldigten 286
Recht desselben auf Herbeischaffung neuer Beweismittel 291, 295
Persönliche Erscheinung 309
Ausbleiben und Folgen 310
Vorfragen und Einreden. . . . . 311—320
Verhandlung in der Hauptsache . . . 321, Ziff. 5
Abhörung des Angeschuldigten (s. Abhörung u. Verhör) 322, 323
Recht der Fragestellung an jeden Aussagenden . 324
Recht auf Abhörung der Sachverständigen . 332
Recht auf Einleitung eines Verfahrens gegen falsche Zeugen 333
Recht auf Verschiebung der Sache . . . 334—336
Recht auf Herbeischaffung neuer Beweismittel . 336
Freisprechung, Entschädigungsanspruch . . 366—367
Verurtheilung 368
IV. Rechtsmittel.
1) Appellation (s. d.) , ... 449—469
2) Nichtigkeitsklage (s. d.) . . . . . 470—478
3) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (s. d.) 492—501
4) Revision des Urtheils (s. d.) . . . 502—514
Begnadigung (s. d.) . . . . . 559—567
Wiedereinsetzung in bürgerliche Rechte (s. d.) . 568—576
Anklagekammer
entscheidet über den Gerichtsstand und über Competenzconflikte . . . . . 20—26
entscheidet über Verwerfungsgesuche gegen ihren Präsidenten, eines ihrer Mitglieder und ihren

Paragraph

Anklagekammer.
Gerichtsschreiber, gegen Untersuchungsrichter und Beamten der Staatsanwaltschaft . . 85
überweist bei Verwerfung eines Amtsgerichtes . 36
führt die Oberaufsicht über die gerichtliche Polizei und ist die Strafbehörde über dieselbe bei Buße und Verweis 40
entscheidet über die Statthaftigkeit von Untersuchungen bei Meinungsverschiedenheit des Untersuchungsrichters und des Bezirksprokurators 80
empfängt den halbjährlichen Bericht des Generalprokurators 88
entscheidet über die Requisitorien auswärtiger Untersuchungsrichter 96
entscheidet endlich über Freilassungsgesuche Verhafteter 168
bestimmt und erkennt über Hinlänglichkeit der Bürgschaft 172, 174
entscheidet über die Bestrafung von Zeugen . 230
entscheidet über Aktenvervollständigung der Voruntersuchung 234
entscheidet bei Meinungsverschiedenheit des Untersuchungsrichters und des Bezirksprokurators über:
1) Vorhandensein einer strafbaren Handlung . 236
2) Aufhebung der öffentlichen Verfolgung . 236
3) den Gerichtsstand zweifelhafter Fälle . 239, 240
entscheidet über Versetzung in Anklagezustand bei allen vor die Assisen gehörenden Fällen . 241
entscheidet über Einstellung des Verfahrens wenn der Angeschuldigte abwesend oder flüchtig ist. 242
entscheidet über Verurtheilung wegen leichtsinnigen oder gefährdevollen Anzeigen . . . 243
Verfahren bis zu der Versetzung in Anklagezustand. . . . . 246—262
1) Allgemeine Vorschriften . . . . 246—249
2) Entscheidung über zusammenhängende Sachen 250, 251
3) Entscheidung über Verjährung . . 252
4) Entscheidung über Vervollständigung der Untersuchung und über Wiederholung unregelmäßig geführter Untersuchungshandlungen. 253
5) Entscheidung über Aufhebung der Untersuchung 254
6) Ueberweisung an das zuständige Gericht . 255, 256
7) Beschluß zur Verhaftung des Angeschuldigten 257
8) Vorläufige Freilassung desselben . . 258

Paragraph

Anklagekammer.
9) Anordnung einer Verfolgung . . . 260
10) Zusendung der Akten an den Bezirksprokurator zur Abfassung der Anklagsakte in Fällen, die vor die Assisen gehören . 261
Anklagsakte
wird durch den Bezirksprokurator abgefaßt,
Inhalt 261
Mittheilung an den Angeschuldigten . . 262
Verlesung bei der Verhandlung vor den Assisen 411
Einhändigung an die Geschwornen . . . 434
Anzeigen
von Privaten an Polizeiangestellte, Einwohnergemeinderathspräsidenten und Regierungsstatthalter 42, 61
Ueberweisung derselben 57, 72, 74, 79
Anzeiger,
Abhörung derselben in der Voruntersuchung (s. Abhörung) . . . . . 182—189
Abhörung derselben vor Polizeigericht und korrektionellem Gericht . . . . . 322—324
Abhörung derselben vor den Assisen. . . 417—420
Verurtheilung zu Kosten und Entschädigung bei leichtsinnigen und gefährdevollen Anzeigen durch die Untersuchungsrichter, mit Rekurs an die Anklagekammer 243
Anzeigungen
Beweis durch dieselben in polizeilichen und korrektionellen Verfahren 263
als solche gilt das Befinden der Sachverständigen über das Ergebniß einer Schriftenvergleichung 347
Appellation
gegen Urtheile des Polizeigerichts und des korrektionellen Gerichts
1) über Vorfragen und Verjährungseinreden 318—320
Ausnahmen 319
2) über Incidentalfragen 341
3) in der Hauptsache . . . . . 449—469
Appellabilität . . . . . 449—452
Berechtigte zur Appellation . . 449, 450, 452
Nothfrist zur Appellationserklärung. . 453
Anzeige derselben an die Betheiligten . 454
Eingabe der Akten 455
Weitere Maßregeln 456
Verhandlung vor der Polizeikammer, Beiwohnung des Generalprokurators . . . 459

Paragraph

Appellation.
Vorlegung von Beweismitteln, ausnahmsweise Beibringung neuer 460
Ladung der Zeugen und Abhörung . 461, 322 ff.
Verhandlung selbst 462
Ausbleiben der Parteien 463
Behandlung von Vorfragen . . . . . 464—466
„ „ Zwischenfragen 467
„ der Hauptsache . . . 468, 343, 369

Appellations- und Kassationshof, Zuständigkeit bei Recusationen . . . . . 35 Zif. 4
urtheilt über Nichtigkeitsbeschwerden (s. dies) . 475
„ „ Kassationsgesuche (s. dies) . . 483
„ „ Revisionsgesuche 505
„ „ Einsprachen gegen Strafvollziehung wegen Verjährung . . . 552
„ „ Wiedereinsetzung in bürgerliche Rechte (s. dies) . . . . . 566—574

Arbeitsstrafe,
je ein Tag zählt für 1 Franken und 50 Rappen Buße 523

Armenrecht,
der Civilbetheiligten an Straffachen . . 300—304
Zeugniß der Armuth 300
Beurtheilung des Gesuches 301
Wirkung der Ertheilung 302, 303
Einkassirung der Forderung des Zugelassenen . 304

Assisen,
Verfahren vor denselben (s. Geschwornengericht) 370—448
Fälle, die vor dieselben gehören . . . 256

Aufenthaltsort,
begründet einen Gerichtsstand . . . 21

Aufschiebung,
der öffentlichen Verfolgung . . . . 90—92

Augenschein,
des Untersuchungsrichters 97
Protokoll hierüber 98
in Verfahren vor Polizeigericht und korrektionellem Gericht 346

Ausbleiben,
des Angeschuldigten, der Zeugen und Anzeiger in der Voruntersuchung 199
Folgen: Neue Ladung und Vorführungsbefehl 199—202
„ Ediktalladung 204
der Parteien vor Polizeigericht und korrektionellem Gericht 309

Paragraph

Ausbleiben.
der Zeugen vor Polizeigericht und korrektionellem Gericht 338, 339
des Angeklagten vor den Assisen . . . 403
der Parteien in der Appellationsinstanz . . 463
„ bei der Beurtheilung der Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Rechte 501
Ausfertigung,
der Strafurtheile 516, 517
Auslieferung,
von Beweisstücken 124, 125

B.

Beantwortung,
der Fragen bei Abhörungen 183
Abänderung der Aussagen 187
Pflicht zur Beantwortung . . . 205, 218, 232
Befinden,
der Sachverständigen . . . . . 97—123
Zahl derselben 99, 107
Ernennung und Eigenschaften . . . 100
Pflicht zur Annahme der Ernennung . . 101
Vorlegung der Befundgegenstände . . . 102, 104
Fragen an die Sachverständigen . . . 103
Befinden 105
Erläuterungsfragen an dieselben . . . 106
besonders: bei Tödtungen . . . . 108—111
„ bei Verletzungen 112, 113
„ bei gefälschten Urkunden. . . 114—120
Uebersetzung fremder Schriften . . . 121
Schatzungen 122
Beweiskraft des Befindens in polizeilichen und korrektionellen Fällen 347, 348
Beweiskraft des Befindens besonders bei Geisteskrankheit 348
Begnadigung. . . . . 557—565
Zulässigkeit 557
Zuständige Behörden . . . . 558, 561—563
Gesuch, Form und Wirkung desselben . . 559, 560
Wirkung der Begnadigung 565
Berathung,
der Gerichte und Gerichtshöfe (Heimlichkeit) . 272
der Anklagekammer und der Geschwornen (Heimlichkeit) 249, 437
Beschlagnahme,
durch den Einwohnergemeindrathspräsidenten und

Paragraph

Beschlagnahme.
durch den Regierungsstatthalter . . . 64, 65
durch den Untersuchungsrichter . . . 124—142
durch den Präsidenten des Polizeigerichts und des korrektionellen Gerichts . . . 331
durch den Präsident der Assisen . . . 415, 419

Betretungsort,
begründet einen Gerichtsstand 21

Beweis,
I. Formeller in polizeilichen und korrektionellen Fällen . . . . . 344—363
1) Durch Augenschein 346
2) Durch Sachverständige . . . 347, 348
3) Durch Zugeständniß 349, 350
4) Durch Zeugen . . . . . 351—356
5) Durch Urkunden . . . . . 357—367
6) Durch Anzeigungen 362
7) Zusammengesetzter Beweis . . . 363
II. Auf moralische Ueberzeugung hin
Durch die Geschwornen 436
Durch den Appellations- und Kassationshof bei Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Rechte 571

Bezirksprokurator
ist als Gerichtsperson recusabel . . . 30
Pflichten im Allgemeinen 85
Berichte an den Generalprokurator . . . 85, 86
entscheidet mit dem Untersuchungsrichter über Fälle der Verjährung 80
entscheidet mit dem Untersuchungsrichter über Vorhandensein einer strafbaren Handlung . . 235
entscheidet mit dem Untersuchungsrichter über Ueberweisungen zweifelhafter und korrektioneller Fälle 238, 210
visirt alle Vierteljahre die Controlle des Untersuchungsrichters 245
faßt die Anklagsakte ab 261
wird zu den Verhandlungen vor Polizeigericht und korrektionellem Gericht eingeladen . . 288, 289
hat das Recht neue Beweismittel vor Polizeigericht und korrektionellem Gericht herbeischaffen zu lassen 291, 295
I. Verhandlung vor Polizeigericht und korrektionellem Gericht
hat das Recht Verschiebung zu verlangen . 294
hat das Recht die Ladung der civilistisch ver-

Paragraph

Bezirksprokurator.
antwortlichen Partei vor Polizeigericht und korrektionelles Gericht zu verlangen . 299
hat das Recht, den Verhandlungen daselbst beizuwohnen 307
Verhandlung über Vorfragen und Appellation über dieselben . . . . . 311—320
Verhandlung in der Hauptsache, Plaidoyers 321
Fragrecht an jeden Aussagenden . . 324
Recht, von den Zeugen und Sachverständigen die Beschwörung ihrer Aussagen zu verlangen 329, 332
Beantragung von Maßregeln gegen Zeugen 333—335
Herbeischaffung neuer Beweismittel . . 336
Behandlung von Inzidentalfragen und Appellation darüber 340, 341
erhält einen Auszug aus jedem Urtheil . 369
II. Verhandlung vor den Assisen
Verwerfung von Geschwornen . . . 386
Annahme des Geschwornengerichts für den schwersten Fall für alle Fälle . . . 390—392
Verhandlung über Vorfragen . . . 402—408
Herbeischaffung neuer Beweismittel . . 412, 336
Rechte bei Abhörungen . . . . 417—419
Verhandlung über Zwischenfragen . . 422, 423
Vorträge in der Hauptsache . . . 424
Ergänzung und Berichtigung der Fragen an die Geschwornen 433
Vortrag nach der Verurtheilung. . . 444

Briefe
an den Angeschuldigten 141

Buße
eines nicht erscheinenden Vorgeladenen . . 199
der Zeugen bei ungewöhnlichem Betragen. . 229
der ausbleibenden Geschwornen, Einsprache und Entbindung . . . . . 373—377
eines eidverweigernden Geschwornen. . . 397
Verhältniß zur Gefängnißstrafe . . . 523
Vollziehung der Bußurtheile 522

Bürgerpflicht
zur Hilfeleistung bei Verfolgung von Verbrechern
zur Uebernahme der Funktionen eines Sachverständigen 101

Bürgschaft
für Freilassung Angeschuldigter . . . 170—180
Inhalt der Verpflichtung 171
Art der Leistung 173

Paragraph

Bürgschaft.
Umfang 176
Eintreibung 174, 179
Erlöschung 180

C

Centralpolizei
trifft die Maßregeln gegen flüchtige Angeschuldigte 156
Civilbetheiligte
in Strafsachen haben Anspruch auf das Armenrecht 300
Civilistische Vorfragen
sistiren die öffentliche Verfolgung . . . 90, 313
Verfahren 91, 311
Civilistisch verantwortliche Partei
Vorladung zum Hauptverfahren . . . 299
Armenrecht (s. dies) . . . . . 300—304
Appellation gegen Erkenntnisse der Polizei und korrektionellen Gerichte über Vorfragen. . 318
Vorträge vor Polizeigericht und korrektionellem Gericht 321
Folgen des Ausbleibens daselbst . . . 366
Kosten bei Verurtheilung in polizeilichen und korrektionellen Fällen 368
Erscheinung vor den Assisen 402
Folgen des Ausbleibens 403
Plaidoyer vor den Assisen 424
Kosten im Falle einer Verurtheilung . . 448, 368
Appellation gegen Urtheile des Polizeigerichts und des korrektionellen Gerichts 452
Civilklagen
aus strafbaren Handlungen 3, 4
Civilpartei
Befugnisse überhaupt, Armenrecht (s. Armenrecht) 300—304
I. Stellung derselben in dem Verfahren vor Polizei- oder korrektionellem Gericht:
Ladung 288
Recht auf Herbeischaffung neuer Beweismittel 291, 295
Persönliche Erscheinung, Folgen des Ausbleibens 309, 310
Vorfragen . . . . . 311—313
Nichtigkeitsbegehren . . . . . 314—317
Appellation über Vorfragen . . . 318
Ausschließung von der Verhandlung wegen Unfähigkeit vor Gericht zu verhandeln . 319
Plaidoyer in der Hauptsache . . . 321
Abhörung derselben und Rechte bei der Abhörung jedes Aussagenden . . . 323, 324

Paragraph

Civilpartei.
Recht, eine Verschiebung zu verlangen . 334, 335
Recht auf Herbeischaffung neuer Beweismittel 336
Appellation über Inzidentalurtheile . . 341
Antrag auf Entschädigung 365
II. Stellung im Verfahren vor den Assisen:
Anzeige von dem Verhandlungstage . . 293
Recht auf Herbeischaffung von Beweismitteln 295, 291
Einsichtnahme der Geschwornenliste vor Eröffnung der Assisen 298
Erscheinung 402
Folgen des Ausbleibens 403
Vorfragen, Recht auf Kassation der Entscheide des Richterkollegiums . . . . 404—407
Entgültigkeit der Erkenntnisse durch welche die Civilpartei von der Verhandlung wegen Unfähigkeit daran Theil zu nehmen ausgeschlossen wird 408
Rechte bei den Abhörungen . . . 419, 324
Rechte gegen falsche Zeugen . . . 333, 334
Vorträge in der Hauptsache . . . 424
Anträge im Falle der Verurtheilung . . 444
Recht auf Entschädigung 365
III. Rechtsmittel gegen Polizei- und korrektionelle Urtheile:
Appellation (s. dies) 452
Nichtigkeitsbeschwerde (s. dies) . . . 472
Stellung in beiden Fällen . . . 459, 462
Erklärung der Appellation . . . 453
Akteneinsicht 456
Erscheinung vor der Polizeikammer, Plaidoyer 459, 462
Ausbleiben und Folgen 463
Vor- oder Zwischenfragen . . . . 464—467
IV. Rechtsmittel gegen Urtheile des Assisengerichts
Kassationsgesuch (s. dies) 480
Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand gegen Contumacialurtheile (s. dies) . . 493, 494
Revision gegen Urtheile 502, 503
Collision
der Gerichtsstände 26
Competenzkonflikte
der Behörden. 26
Concurrenz von Verbrechen,
Gerichtsstand 25
Concurrenz von Verbrechern,
Gerichtsstand 23
Confrontation 227, 328

Paragraph

Contumacialurtheilssprüche,
Mittheilung 280
Vollziehung 535

D.

Deposition der Akten
in der Gerichtsschreiberei von der Mittheilung des Erscheinungsbefehls bis zum Hauptverfahren 290
Einsichtnahme der Betheiligten . . . 290
bei Appellation 455
bei Kassationsgesuchen 482

E.

Echtheit
der Urkunden 357
Ediktalladung
des Angeschuldigten 204
Edition
von Beweisstücken, Aufforderung . . . 124
Pflicht dazu 125
Verfahren gegen Inhaber, Eid . . . 127
Haussuchung (s. dies) . . . . . 128—139
Einstellung
der öffentlichen Klage 313, 316
Einwohnergemeindrath
stellt die Armuthszeugnisse aus . . . 300
Einwohnergemeindrathspräsident,
Pflichten im Allgemeinen 61
soll den Polizeiangestellten Hilfe leisten . . 51
beaufsichtigt dieselben 75
steht unter Aufsicht des Regierungsstatthalters . 76
muß bei Hausuntersuchungen mitwirken 53, 56, 67, 135
muß bei Beschlagnahmen mitwirken. . . 63, 64, 67
hört die Angeschuldigten wegen Polizeiübertretungen ab 69
überweist die Anzeigen und Protokolle an die Regierungsstatthalter 73
führt eine Controlle über gerichtspolizeiliche Maßregeln 77
Entschädigung
der Civilpartei und des Angeschuldigten . . 365 ff.
der Civilpartei und des Angeklagten . . 448
Erkenntniß
der Anklagekammer über Vorhandensein einer strafbaren Handlung 237, 254
der Anklagekammer über den Gerichtsstand 239—241, 255
der Anklagekammer über zusammenhängende Sachen 250, 251

Paragraph

Erkenntniß.
der Anklagekammer über Verjährung . . 252
des Untersuchungsrichters über das Armenrecht . 301
des Polizeigerichts und des korrektionellen Gerichts über Vorfragen . . . . . 311—319
des Polizeigerichts und des korrektionellen Gerichts über Verjährung 320
des Polizeigerichts und des korrektionellen Gerichts über Inzidentalfragen . . . 340, 341
des Assisengerichtes über Vorfragen . . . 404—409
" " Zwischenfragen . . 422
der Polizeikammer über Vorfragen . . . 464—466
der Polizeikammer über Zwischenfragen . . 467
Erscheinungsbefehl
an den Angeschuldigten . . . . . 285—287
Verrichtung . . . . . 194—196

F.

Fähigkeit
der Civilpartei vor Gericht zu erscheinen . . 319, 404
die Ausschließung wegen Unfähigkeit durch das Polizeigericht oder das korrektionelle Gericht oder das Assisengericht ist endgültig . . 319, 408
Fälschung
der Urkunden, Verfahren dabei (s. Urkunden) . 114—120
Ferien in Strafsachen gibt es nicht . . 11
Festnahme
auf frischer That bei Verbrechen durch Polizeiangestellte und Bürger 49, 54
ausnahmsweise bei Vergehen und Polizeiübertretungen 50, 69
durch den Regierungsstatthalter . . . 62
Verfahren nach derselben . . . . 68—72
Foridefklinatorische Einrede,
Statthaftigkeit derselben vor den Gerichten . 312, 405
Fragerecht
der Civilpartei, des Angeschuldigten und der Staatsanwaltschaft an jeden Aussagenden 324, 417, 418
Freilassung
des Angeschuldigten, durch den Einwohnergemeindrathspräsidenten 69
durch den Regierungsstatthalter . . . 71, 69
in der Voruntersuchung 1. durch den Untersuchungsrichter 143, 144, 167
2. durch die Anklagekammer 168
Gesuch um Freilassung . . . . . 169—176
Sicherheitsleistung dafür . . . . . 170—176

Paragraph

Freilassung.
nach dem Schluß der Voruntersuchung durch die Anklagekammer 255
nach erfolgter Freisprechung . . . 365, 443, 520
Frische That
Begriff 49
Fristen
der Verjährung strafbarer Handlungen . . 7—9
zur Vorführung eines Festgenommenen . . 55
„ Abhörung Verhafteter 190
„ „ Vorgeführter 203
„ Beurtheilung der Versetzung in Anklagezustand 246
„ Mittheilung von Contumacialurtheilssprüchen 280
„ Mittheilung des Erscheinungsbefehles . 286, 287
„ Zeugenladung 292, 296, 461
„ Ladung des Angeklagten und der Civilpartei 293
„ Abführung des Angeklagten an den Sitzungsort der Assisen 298
„ Einsendung der Akten und der Geschwornenliste an den Assisengerichtsschreiber . . 298
„ Ladung der civilistisch verantwortlichen Partei 299
„ Einsprache der Geschwornen gegen Bußurtheile 378
„ Appellationserklärung 453
„ Deposition der Akten bei der Appellationserklärung 455
„ Anbringung der Nichtigkeitsklage . . 474
„ „ „ Kassationsgesuche . . 481
„ Mittheilung der Kassationsgesuche an die Parteien 482
„ Aktendeposition bei Kassationsgesuchen . 482
„ Mittheilung der Kassationserkenntnisse . 492
„ Anbringung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand . . . 495
„ Ausfertigung der Urtheile . . . 516, 517
der Strafverjährung . . . . . 545—549
zur Beurtheilung der Einsprachen wegen Strafverjährung 552
„ Beurtheilung der Revisionsgesuche . . 506
„ Erneuerung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Rechte . . . 572
„ Bekanntmachung des die Wiedereinsetzung aussprechenden Urtheils 573
„ Appellation wegen Kosten . . . 581

G.

Gefangenschaftsregister 163

	Paragraph
Gefangenwärter	
Pflichten im Allgemeinen	160—163
Strafen	164
Verhalten bei Ablieferung Verhafteter	153
Bedingungen zur Aufnahme Verhafteter	158
Untersuchung des Verhafteten	159
Register	163
Gefängnisse	
Trennung der Untersuchungs- und Strafgefängnisse	157
Gefängnißstrafe,	
Verhältniß zur Buße	523
Vollziehung	524
Gegenanzeigungen,	
Beweiskraft derselben in polizeilichen und korrektionellen Fällen	360
Geheimes Verfahren	
in der Voruntersuchung	93
vor der Anklagekammer	249
Generalprokurator	
Pflichten im Allgemeinen	85—88
Unfähigkeit und Verwerflichkeit desselben	27—29
Pflicht zur Angabe solcher Gründe	31
Berichte der Bezirksprokuratoren an ihn	86, 87
Berichte des Generalprokurators an die Anklagekammer	88
Beiwohnung bei den Sitzungen der Anklagekammer	246, 247
Beiwohnung bei den Sitzungen des Appellations- und Kallationshofes	486, 552
(s. überdies Staatsanwaltschaft)	569
Gerichte und Gerichtshöfe,	
öffentliche Sitzung, Berathung und Abstimmung	272
Gericht,	
außerordentliches bei Recusationen	35, Zif. 6
Gerichtsbarkeit	12—26
Territorialitätsprinzip	12
Ausnahmen: 1) Im Auslande begangene Staatsverbrechen	13
2) Im Auslande an Schweizern begangene Verbrechen	14
Gerichtsperson	
Unfähigkeit und Verwerflichkeit	27—29
Anzeige daheriger Gründe	31
Gerichtsschreiber	
Unfähigkeit und Verwerflichkeit	27—30
Anzeige daheriger Gründe	31
empfängt die Bürgschaften bei Freilassung	178
unterzeichnet die Urtheilssprüche	279

Paragraph

Gerichtsschreiber.
theilt die Contumacialurtheilssprüche den Ausgebliebenen mit 280
empfängt die Akten zur Einsichtnahme der Betheiligten 290
theilt dem Bezirksprokurator einen Auszug aus den polizeilichen und korrektionellen Urtheilen mit 369
nimmt die Protokolle über Einsprache von Geschwornen gegen Bußurtheile auf . . . 377
unterzeichnet nebst dem Präsidenten den Wahrspruch 441
empfängt die Akten bei Appellationen . . 455
stellt der erstinstanzlichen Gerichtsbehörde die Urtheile über Appellationen im Auszuge zu . 469
theilt den Parteien das Kassationsgesuch mit . 482
theilt der Kriminalkammer einen Auszug aus jedem kassirenden Urtheile mit . . . 492
empfängt die Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und übersendet sie dem Präsidenten der zuständigen Behörde . . . 495—497
theilt freisprechende Urtheile auf dem Revisionswege mit 513
Strafen bei Nichtausfertigung von Urtheilen . 519
verfertigt das Kostenverzeichniß . . . 576
Gerichtsstand. . . . . 16—26
1) des Ortes der Begehung 16
2) der rechtshängigen Sache 17, 18
3) des Ortes der Begehung des schwersten Verbrechens 19, 20
4) des Wohn-, Aufenthalts- und Betretungsortes 21, 22
5) bei Concurrenz von Verbrechen, die mehrere Personen im Auslande begangen . . 23
6) bei Concurrenz von im In- und Ausland begangenen Verbrechen 24
7) der Mitschuldigen 25
Competenzconflikte 26
Gerichtsablehnende Einreden,
(s. forideklinatorische Einreden) . . . 312, 405
Gerichtspräsident
I. im Allgemeinen:
übt die Sitzungspolizei aus bei den Sitzungen 270, 282
ernennt die Uebersetzer 271
resümirt die Verhandlungen (mit Ausnahme der Assisen, § 425) 273
bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Richter votiren 274
läßt die Abstimmung vornehmen . . 275

Paragraph

Gerichtspräsident.
entscheidet bei Stimmengleichheit . . 276
verkündet die Urtheilssprüche . . . 277, 278
unterzeichnet die Urtheilssprüche . . 279
bestimmt den Sitzungstag 285
erläßt den Erscheinungsbefehl . . . 286, 293
läßt die Zeugen vorladen 292
entscheidet über Anträge auf Verschiebung . 294
II. des korrektionellen Gerichts in's Besondere:
eröffnet die Sitzung und leitet die Verhandlungen 311
hört die Aussagenden in korrektionellen Fällen ab 322
trifft Verfügungen gegen Collusion . . 327
nimmt jede Untersuchungshandlung vor . 331
spricht den Schluß der Verhandlung aus . 342
führt Controllen über Appellationen und Nichtigkeitsbeschwerden 457, 475
III. der Assisen (s. Präsident der Assisen).
IV. des Appellations- und Kassationshofes (s. Präsident des Appellations- und Kassationshofes) . . . . . 448—515
V. der Polizeikammer (s. Präsident der Polizeikammer).
Geschworne,
Strafe des Ausbleibens 373
Einsprache gegen das Bußurtheil, Suspensiveffekt derselben . . . . . 376—378
Entbindung von der Buße 379
Eid und Verweigerung desselben . . . 396, 397
Wahl des Vorstehers 398
Fragerecht an jeden Aussagenden . . . 418
Instruktion und Wahrspruch nach moralischer Ueberzeugung 436
Geschornengricht . . . . . 370—441
I. Bildung desselben . . . . . 370—399
Namensaufruf 372
Nothwendige Anzahl 383
Bildung für den schwersten Fall . . 384
Auslosung 385
Verwerfung . . . . . 386—389
Endliche Bildung . . . . . 387—391
Ersatzmänner 394
Eid 396
Wahl des Vorstehers. 398
II. Verhandlung vor demselben . . . 400—426
Sitze 401

Paragraph

Geschwornengericht.
Erscheinen der Parteien 402, 403
Vorfragen . . . . . 404—408
Verhandlung in der Hauptsache . . 409—426
Ununterbrochene Dauer 410
1) Vorlegung der Beweisstücke . . . 409
2) Ablesung des Ueberweisungsbeschlusses und der Anklagsakte 411
3) Aufrufung der Zeugen und Sachverständigen 412
4) Abhörung sämmtlicher Aussagenden . 417—420, 321—339
5) Verlesung wichtiger Aktenstücke . . 421
6) Vorträge der Parteien 424
7) Schluß der Verhandlung . . . 425
Verschiebung . . . . 333—339, 423
III. Wahrspruch . . . . . 427—440
Fragestellung . . . . . 427—433
Uebergabe der Fragen an den Vorsteher . 434
Berathung und Abstimmung . . . 435—439
Aussprechung und Unterzeichnung desselben . 440, 441
Weiterziehung desselben 442
IV. Urtheil . . . . . 443—448, 365—368
zweites Plaidoyer über Strafmaß und Strafwürdigkeit 445
V. Rechtsmittel gegen Urtheile der Assisen:
Kassation (s. dies) . . . . . 479—492
Revision (s. dies) . . . . . 502—514

Geschwornenliste
Einsichtnahme der Parteien vor der Verhandlung 298

Geständniß,
Beweiskraft in polizeilichen und korrektionellen Fällen 349, 350

Großer Rath,
Begnadigungsrecht desselben . . . . 561—563

H.

Handschriftenvergleichung
bei Fälschung von Urkunden 347

Hauptverfahren
in korrektionellen und polizeilichen Fällen . 285—369
in peinlichen Fällen . . . . . 370—448

Haussuchung
durch Einwohnergemeindrathspräsidenten und Regierungsstatthalter 53, 63
durch den Untersuchungsrichter . . . 128—139

Paragraph

Haussuchung.
Bedingungen der Zulässigkeit 129
Motivirter Beschluß 131
Zeit der Vornahme 132
Art der Ausführung und Protokoll . . 133—139
durch den Präsidenten des polizeilichen oder korrektionellen Gerichts 331
durch den Assisenpräsidenten 414
Hinterlegung
von Urkunden im Gewahrsam Dritter . . 115
von Beweisstücken 126

J.

Indicien
Beweiskraft in polizeilichen und korrektionellen Fällen 362
Instruktion
der Geschwornen 436
Jury,
(s. Geschwornengericht) . . . . . 370—448

K.

Kassationsgesuch
gegen Urtheile des Assisengerichts . . . 479—492
Zulässigkeit desselben 479, 480
Form der Anbringung 481
Mittheilung an die Parteien 482
Verfahren: Erscheinen der Parteien, Vorfragen u. s. w. . . . . 483, 456, 459—469
Beweis 485
Wirkungen des Erkenntnisses . . . . 486—491
Auszüge aus dem Erkenntniß . . . 492
Klage,
öffentliche 2, 44, 83
Einstellung wegen civilistischer Vorfragen 90—93, 313, 316
Aufhebung wegen Verjährung bei Verbrechen . 7
" " " " Vergehen . 8
" " " " politischer, Preßvergehen u. s. w. 9
Civilklage aus strafbaren Handlungen . . 3, 4
Klagen,
schriftliche der Privatleute gehen an die Einwohnergemeinderathspräsidenten und Regierungsstatthalter 61
Kläger,
Abhörung (s. dies) 182—189, 192—233, 322—328, 417—420

Paragraph

Konfiskationsstrafe,
Vollziehung derselben 531
Kontrolle
der Einwohnergemeinderathspräsidenten und Regierungsstatthalter 77
der Untersuchungsrichter 84
der Gerichtspräsidenten 457, 475
des Präsidenten des Appellations- und Kassationshofes 458, 475
Korrektionelles Gericht,
Verfahren vor demselben . . . . . 306—369
Anwesenheit der Staatsanwaltschaft . . 308
Deposition der Akten und Beweismittel . 307
Erscheinen der Parteien und Folgen des Ausbleibens 309, 310
I. Verhandlung über Vorfragen und Nichtigkeitsbegehren . . . . . 311—314, 317
Inkompetenzerklärung des Gerichtes . 315
Einstellung der öffentlichen Klage und Freilassung des Angeschuldigten . . 316, 90—93
Appellation der Urtheile über Vorfragen . 318, 319
Einrede der Verjährung 320
II. Verhandlung in der Hauptsache . . 321—342
1) Abhörung der Anzeiger, Kläger und Angeschuldigten (s. Abhörung) . 322—330, 182—230
2) Sonstige Untersuchungshandlungen . 331—333
3) Verschiebung der Sache wegen falschen Zeugenaussagen, Herbeischaffung neuer Beweismittel und Konstatirung von Thatsachen 333—337
4) Urtheil über Incidentalfragen und Appellation darüber . . . . . 341—342
5) Beweis (s. dies) . . . . . 345—363
6) Bedingungen der Verurtheilung . 344
III. Urtheil: Gegenstand, Entschädigung und Kosten . . . . . 343, 364—368
Inhalt und Mittheilung des Auszuges aus dem Urtheile 369
IV. Rechtsmittel (s. Appellation, Nichtigkeitsklage, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Revision)
Kosten
bei den Urtheilen des Polizeigerichts und korrektionellen Gerichts 368
bei den Urtheilen des Assisengerichts . . 448
" " " über Appellation . . 468
" " " " Nichtigkeitsbeschwerden . 478
" " " " Kassationsgesuche . 490

Paragraph

Kosten.
bei den Urtheilen über Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 499
bei den Urtheilen über Revision . . 513, 514
Kostenberechnung,
vorläufige, von dem Aktuar des Untersuchungsrichters den Akten beizufügen . . . 305
Kostenbestimmung . . . . . 575—581
zugleich im Haupturtheile 575
Verfahren 576
Behörde 577
des Staates 579
Appellabilität und Appellationsverfahren . 580, 581
454 ff.

Kostenverzeichnisse
der Parteien und des Gerichtsschreibers während der Verhandlung zu den Akten zu bringen . 576
Kriminalkammer,
Zuständigkeit bei Verwerfungsgesuchen . 35, Ziff. 3
setzt den Verhandlungstag der Fälle fest, die vor die Assisen gehören 293
als Richterkollegium der Assisen . . . 370
Entscheidung über Recusationen von Gerichtspersonen 371
Entscheidung über Entschuldigung von Geschworenen 374
Entscheidung über Bußurtheile gegen Geschworne bei Einsprache 379
Entscheidung über Bildung des Geschwornengerichts für den schwersten Fall . . . 384
Entscheidung über Vorfragen . . . 404 ff.
Entscheidung über Zwischenfragen . . 422, 423
Entscheidung über Fragestellung an die Geschwornen 407
kann die Weiterziehung des Urtheils bei verurtheilendem Wahrspruche erklären . . 442
beurtheilt die Rechtsfrage und bestimmt die Strafe 446, 447
bestimmt Entschädigung und Kosten 448, 365, 368, 577

L.

Ladung
des Angeschuldigten . . . . . 193—199
Inhalt 193
Mittheilung . . . . . 194—198
Abschriften 195
Neue Ladung bei dem Ausbleiben . . 199

Paragraph

Ladung.
ediktaliter 204
der Zeugen (s. Zeugenladung) . . . 193—198
Landesverweisung,
Vollziehung derselben 525
Leichenschau . . . . . 108—111
Leistungen,
Vollziehung des Urtheils, insofern es solche ausspricht 533

M.

Milderungsgründe
in peinlichen Fällen 431
Moralische Ueberzeugung der Geschwornen 436
in Verbindung mit formeller Beweistheorie . 344
des Appellations- und Kassationshofes . 571
Mündlichkeit des Hauptverfahrens 306—369, 400—448

N.

Nichtigkeitsklage
gegen die Urtheile des Polizeigerichts und Kassationsgerichts . . . . . 470—478
Zulässigkeit . . . . . 470—473
Erklärung 317
Anbringung 474
Mittheilung an die Beklagten, Akteneingabe und Cirkulation, Controlle . . . . . 454—458
Verhandlung, Vor-, Zwischenfrage und Hauptsache . . . . . 462—467
Wirkungen des Urtheils . . . . 476—478

O.

Obergericht,
Zuständigkeit bei Recusation . . . 35, Ziff. 5
Oeffentliche Klage,
Verfolgung von Staatswegen . . . 2
Ausnahme der Verfolgung von Staateswegen . 44, 83
Aufhebung derselben 235, 253
Einstellung derselben . . . 91, 92, 316, 319
Oeffentlichkeit
des Hauptverfahrens . . 306—369, 400—448

P.

Papiere,
Beschlagnahme (s. dieß) . . . . . 124—142
Parteien (s. Angeschuldigter, Angeklagter, Civilpartei, civilistisch verantwortliche Partei und Staatsanwaltschaft).

Paragraph

Polizei,
gerichtliche . . . . . 38—267
ausübende Beamte 39
Beaufsichtigung derselben durch die Anklagekammer 40
Beschwerden gegen Beamte und Verfahren . 41, 43
Abnahme von Anzeigen von Privaten . 42

Polizeiangestellte
Pflichten . . . . 45—49, 51, 53, 55—57
Strafen derselben 59, 60
1. Vollziehung von Verhaftbefehlen . . 150—155
Unterstützungspflicht der öffentlichen Macht und der Bürger 151, 152
Ablieferung der Verhafteten . . . 153, 156
Zustellung des Verhaftbefehls an den Untersuchungsrichter 154
Protokoll über Nachforschungen . . 155
2. Vollziehung von Ladungen und Vorführungsbefehlen 195, 196, 202

Polizeigericht,
Verfahren vor demselben (s. korrektionelles Gericht) . . . . . 306—369

Polizeikammer,
urtheilt als Appellationsinstanz in polizeilichen und korrektionellen Fällen . . . 449—469

Polizeirichter,
nimmt Augenschein und sonstige Untersuchungshandlungen vor 331

Polizeiübertretung,
Verjährung der öffentlichen und Civilklage aus denselben 9

Präsident des Appellations- und Kassationshofes
setzt den Tag der Verhandlung bei Kassation, Revision, Wiedereinsetzung in bürgerliche Rechte fest 483, 506, 569
führt eine Controlle über alle daherigen Maßregeln 456, 483

Präsident der Assisen
leitet die Verhandlungen . . . . 370—448
nimmt die Bildung des Geschwornengerichts vor 372, 383, 385
beeidigt die Geschwornen 396
läßt sie die Wahl des Vorstehers vornehmen . 398
bestimmt die Reihenfolge der Geschäfte . 400
eröffnet die Verhandlungen 409

Paragraph

Präsident der Assisen,
hat eine diskretionäre Gewalt zu Vornahme von Maßregeln 414, 415
hört die Zeugen, Anzeiger und Kläger ab . 417, 321 ff.
läßt abweichende Zeugenaussagen protokolliren 419
spricht den Schluß der Verhandlungen aus . 425
stellt die Fragen an die Geschwornen . . 427—434
läßt die Geschwornen bewachen . . . 437
frägt sie um den Wahrspruch . . . 440
unterzeichnet denselben 441
verkündet das Urtheil 443
Präsident der Gerichtshöfe (s. Gerichtspräsident) 270 ff.
Präsident des korrektionellen Gerichts (s. Gerichtspräsident) . . . . . 311 ff.
Präsident der Polizeikammer,
setzt den Tag der Verhandlung bei Appellationen und Nichtigkeitsbeschwerden . . . 456
Präsident der Polizeikammer,
führt eine Controlle 458
ladet die Zeugen u. s. w. hiezu vor . . 460
leitet die Verhandlungen 465
Protokoll
1. der Einwohnergemeinderathspräsidenten und Regierungsstatthalter bei Haussuchungen . 63
bei Polizeiübertretungen und daherigen Abhörungen 69
über Ueberweisung 73, 74
2. der Polizeiangestellten 45
Beweiskraft derselben 360, 361
3. der Untersuchungsrichter über Augenschein . 98
bei Tödtungen 108
bei Urkundenfälschung . . . . 114—120
über Hinterlegung von Beweisstücken . 126
über Haussuchungen 139
bei Abhörungen . . . . . 186—189
4. des Polizei- und korrektionellen Gerichts . 330
5. des Assisengerichtes 419

R.

Rechtsfrage bei den Assisenfällen unterschieden von der Thatfrage 446, 447
Rechtshängigkeit einer Sache, Folgen in Betreff des Gerichtsstandes 17, 20
Rechtskraft der Endurtheile 515
Rechtsmittel
1. der Appellation (s. dies) gegen polizeiliche und korrektionelle Urtheile . . . . . 449—469

Paragraph

Rechtsmittel
2. der Nichtigkeitsklage gegen polizeiliche und korrektionelle Urtheile (s. dies) . . . 470—478
3. der Kassation gegen Urtheile der Assisen (siehe dies) . . . . . 479—492
4. der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Contumacialurtheilen (s. dies) . . 493—501
5. der Revision (s. dies) . . . . 502—514
Recusation der Gerichtspersonen . . . 27—37
Unfähigkeit 27
Verwerflichkeit 28, 29
Verfahren . . . . . 31—34
Zuständige Behörden . . . . 35—37
der Geschwornen . . . . . 386—391
Regierungsrath, Begnadigungsrecht desselben 561
Regierungsstatthalter, Pflichten im Allgemeinen 61
Festnahme von Angeschuldigten . . . 62, 147 ff.
Haussuchung . . . . 53, 63, 66, 131 ff.
Beschlagnahme . . . . . 64—66
Behandlung Festgenommener . . . 69—71
Aufsicht über die Polizeiangestellten und die Einwohnergemeinderathspräsidenten . . 75—77
Controllen über ihre gerichtspolizeilichen Maßregeln 77
Strafe derselben 78, 522
Vollziehung der Strafurtheile . . . 522 ff.
Verfahren bei Einsprache wegen Verjährung (s. dies) . . . . . 550 ff.
Register der Strafanstalten . . . 527
der Untersuchungsgefängnisse . . . 163
Rekurs über Vorfragen betreffend Nichtigkeit . 80
Requisitorien inländischer Untersuchungsrichter 96, 123
inländischer Behörden 96
fremder Behörden 96
Résumé 425
Revision der Urtheile . . . . 502—514
Zulässigkeit für die Parteien . . . 502—503
Zulässigkeit für die Erben des Verurtheilten . 504
Verfahren: Einreichung des Gesuches, Mittheilung an den Generalprokurator und Entscheidung des Hofes . . . . . 505—507
Wirkungen: neue Verhandlung, wiederholte Verurtheilung, Freisprechung . . . 508—514
Richter: Pflicht zur Motivirung ihrer Meinungen 213
Recht zur Frageſtellung im Hauptverfahren . 324, 417

Paragraph

Richterkollegium bei den Assisen (s. Kriminalkammer) 370

S.

Sachverständige (s. Befinden) . . . 99—123
Abhörung vor dem Hauptverfahren . . 332, 417
Beschwörung ihrer Aussagen . . 329, 332, 417
Sanitätskollegium prüft das Befinden der sachverständigen Aerzte 111
Schadenersatz 365
Schatzung vorläufige durch die Polizeiangestellten 47
für das Hauptverfahren 122
Sicherheit (s. Bürgschaft) . . . . . 170—180
Sitzungspolizei ist Sache des Präsidenten . 270
Sitzungstage in dem Hauptverfahren bestimmt der Präsident 285
für die Verhandlungen über die Rechtsmittel bestimmt der Präsident 456, 475, 482, 506
Mittheilung an die Parteien . . . 288, 289
Sprache der Untersuchung und des Hauptverfahrens 10
Staatsanwaltschaft, Stellung im Allgemeinen . . . . . 85—88
Rechtsmittel derselben: Appellation gegen Polizei- und korrektionelle Urtheile . . . 489—452
Nichtigkeitsklage gegen Polizei- und korrektionelle Urtheile 475
Kassation gegen Urtheile der Assisen . . 479
Revision 502
(s. überdieß: Bezirksprokurator und Generalprokurator)
Steckbriefe 156
Strafe, Prinzip der Anwendung derselben . 2
Strafanstalten, Trennung von den Untersuchungsgefängnissen 158
Vorschriften über dieselben 527, 528
Strafurtheilsspruch, Wirkungen überhaupt und Ausnahmen überhaupt (s. Revision) . 5, 502—514
geheime Abstimmung darüber . . . 272
öffentliche Verkündigung . . . . 277—443
Inhalt desselben 278, 279
Strafverfolgung von Amtswegen . . 2
Ausnahmen 44, 83
Stumme, Abhörung 185

Paragraph

T.

Taggelder
der Zeugen, Anzeiger und Beschwerdeführer . 231, 232
Taubstumme
Abhörung 185
Territorialitätsprinzip
der Strafgerichtsbarkeit 12
Ausnahmen: im Ausland gegen den Staat und gegen Schweizer begangene Verbrechen . 13, 14
Thatfrage
unterschieden von der Rechtsfrage . . . 446, 448
Todesstrafe
Vollziehung 530
Tödtungen,
Verfahren hiebei . . . . . 108—111
Untersuchung durch Sachverständige . . 108
Herstellung der Identität 109
Befinden der Sachverständigen . . . 110
Prüfung durch das Sanitätskollegium . 111

U.

Uebersetzer
Ernennung, Eigenschaften, Verwerfung . 184, 271, 322
Uebersetzung
fremder Urkunden und Schriften . . 121
Ueberweisung
bei Recusationen 36
der Berichte der Polizeiangestellten . . 57
der Protokolle der Einwohnergemeinderathspräsidenten 72
der Protokolle der Regierungsstatthalter . 74
zur Bestimmung des Gerichtsstandes an die Anklagekammer 236, 237, 239
von der Anklagekammer an die Gerichtsbehörden 240, 241 255, 256
von der Anklagekammer an den Untersuchungsrichter 253
Ueberzeugung moralische,
in Verbindung mit gesetzlichen Beweismitteln in polizeilichen und korrektionellen Fällen . 344
allein bei den Geschwornen . . . 436
allein bei dem Appellations- und Kassationshof 571
Unterlassung,
Vollziehung der hierauf lautenden Urtheile . 534
Untersuchungsgefängnisse
Trennung von den Strafgefängnissen . . 157

Paragraph

Untersuchungsgefängnisse,
Aufnahme von Personen, Behandlung derselben 158—160, 166
Communikation der Gefangenen . . . 161, 162
Besuch durch den Untersuchungrichter . . 165
Untersuchungsprinzip 2, 44
Ausnahmen 44, 83
Untersuchungsrichter,
Pflichten im Allgemeinen . . . . 79—84
Unfähigkeit und Verwerflichkeit . . 27—29, 30
Entscheidung als Polizeirichter . . . 81
Verfahren bei Verjährung 80
Kontrolle 84
I. Führung der Voruntersuchung (s. dies) . 89—233
II. Schluß derselben und Ueberweisung (s. dies) 234—267
Strafen des Untersuchungsrichters . . . 267
Urkunden
Beweis durch dieselben in polizeilichen und korrektionellen Sachen . . . . . 357—361
Verfahren bei Fälschung derselben . . . 114—120
Auslieferung gegen Hinterlegungsschein . 114—117
Niederschreibung von Worten durch den Aussteller 118
Allfällige Vernichtung, Abschrift und Protokoll über die Urkunde 119, 120
Urtheile
des Polizeigerichts und korrektionellen Gerichts 343, 335, 364—369
der Assisen . . . 443—448, 365—368
des Appellations- und Kassationshofes . . 491, 507
der Polizeikammer 365, 368, 469
Ausfertigung derselben 516, 517
Rechtskraft 515

V.

Verbrechen
Verjährung der Civil- und Kriminalklage aus denselben 7
Verfolgung
von Amtswegen . . 2, 44, 45, 83, 95, 159
sistirt bei präjudiciellen Civilfragen . . 90
hört bei strafbaren Handlungen, die nur auf Klage des Verletzten verfolgt werden können, durch Vergleich auf 244
Vergehen
Verjährung der Civil- und Criminalklage aus denselben 8

Paragraph

Vergleichung
der Handschriften 117
Beweiskraft des Befindens hierüber in polizeilichen und korrektionellen Fällen . . . 347
Verhaftung
des Angeschuldigten überhaupt . . . 143—181
I. Vorläufige Festnahme (s. Festnahme) . 49, 50, 54, 55 62, 68—72
II. In der Voruntersuchung . . . 69, 143, 144
Bedingungen zu derselben
Motivirter Beschluß des Untersuchungsrichters 145
Verhaftsbefehl, Inhalt 147
Abschrift 148
Vollziehung . . . . . 149—151, 52
Verwahrung des Angeschuldigten . . 152, 153
Protokoll über die Nachforschung . . 155
Verhaftung Flüchtiger 156
III. Nach dem Schlusse der Voruntersuchung durch die Anklagekammer. 257
Verhör
des Angeschuldigten im Allgemeinen (s. Abhörung) . . . . . 182—215
I. In der Voruntersuchung
Verhör eines Inhaftirten binnen zwei Tagen 190
Freie Erscheinung vor dem Untersuchungsrichter 191
Erscheinung eines Nichtverhafteten:
Ladung (s. dies) . . . . . 192—199
Vorführungsbefehl (s. dies) . . . 200—202
Ediktalladung 204
Pflicht zur Beantwortung der Fragen . 205, 206
Betragen während des Verhörs . . 207
Ausdehnung des Verhörs . . . . 208—215
II. Vor Polizeigericht und korrektionellem Gericht im Allgemeinen . . . . . 182—215
besondere Vorschriften: Anwesenheit des Angeschuldigten bei allen Abhörungen . 323
Fragerecht an jeden Aussagenden . . 324
Recht des Angeschuldigten nach jeder Aussage das Wort zu verlangen 325
Recht des Angeschuldigten zu wiederholter Abhörung 328
Recht des Angeschuldigten, von Zeugen und Sachverständigen den Eid zu verlangen . 329
III. Vor den Assisen, im Allgemeinen . . 182—215 322—329
besondere Vorschrift: Fragerecht der Geschwornen 418

	Paragraph
Verjährung der Klagen	
aus Verbrechen	7
aus Vergehen	8
aus Polizeiübertretungen	9
Verfahren des Untersuchungsrichters und Bezirksprokurators hiebei	80, 81
Rekurs dagegen an die Anklagekammer durch die Parteien	80
Entscheidung der Anklagekammer	252
Verjährung der Strafen	544—549
bei Polizeiübertretungen	545
in korrektionellen Fällen	546
in peinlichen Fällen	547
bei politischen und Preßvergehen	545—548
hinsichtlich des Civilpunktes	549
Verfahren: Einsprache des Verurtheilten, Beurtheilung durch den Appellations- und Kassationshof	550—553
Wirkungen	554, 555
Verletzungen	
Verfahren des Untersuchungsrichters dabei	112
Verschiebung	
der Verhandlung vor Polizeigericht und korrektionellem Gericht wegen civilistischen Vorfragen	313
wegen falschen Zeugenaussagen	334
„ Ausbleiben von Zeugen	335
„ Beibringung neuer Beweismittel	336
„ Nicht-Constatirung wichtiger Thatsachen	337
der Verhandlung vor den Assisen, wegen Nichterscheinen des Angeklagten	403
wegen Nichtigkeit von Untersuchungshandlungen	407
„ Begehung der in Frage stehenden Handlung durch einen andern als den Beklagten oder wegen Mitschuldigen	423
Verschiebung	
der Urtheilsvollziehung	538—542
Vertheidiger	
von Amteswegen müsser patentirt sein	264
nach der Wahl des Angeschuldigten kann jeder Aktivbürger sein	264
freier Verkehr mit dem Angeschuldigten	265
(s. überdieß: Angeschuldigter und Angeklagter)	
Verurtheilte	
Rechte und Rechtsmittel derselben:	
Nichtigkeit gegen Polizei und korrektionelle Urtheile (s. Nichtigkeit)	471

Paragraph

Verurtheilte
Kassation gegen Urtheile der Assisen (s. dies) . 479
Revision der Urtheile (s. Revision) . . 501, 504
Einsprache gegen Vollziehung . . . 538—542
Begnadigung (s. dies) . . . 550—556, 557
Ausschlagung der Strafumwandlung . . 564
Wiedereinsetzung in bürgerliche Rechte (s. dies) 566—574
Verwaltung der Strafgerechtigkeit . . 268—448
Visirung der Kontrollen . . . 77, 85
Vollständigkeit der Voruntersuchung . 234
Vollstreckung der Urtheile . . . 515—556
Rechtskraft der Urtheile 515
Ausfertigung der Urtheile . . . 516, 517
Zurückgabe mit Beschlag belegter Gegenstände . 518
freisprechende Urtheile 520
bei Verurtheilung zu 1. Buße . . 522, 523
" 2. Gefängniß . . 524
" 3. Landesverweisung . 525
" 4. Zuchthaus . . 526—529
" 5. Todesstrafe . . 530
" 6. Konfiskation . . 531
" 7. Zurückerstattung von Sachen . . 532
" 8. Leistungen . . 533
" 9. Unterlassungen . 534
der Contumacialurtheile 535
hinsichtlich der Kosten und Entschädigungen . 536, 537
Verschiebung . . . . . 538—542
Beendigung. Begnadigung und Revision . 543
Beendigung Verjährung (s. Verjährung der Strafen) . . . 544—549
Verfahren bei Einsprache gegen die Vollziehung 550—553, 556

Vorfragen,
I. Verhandlung vor Polizeigericht u. korrektionellem Gericht . . . . . 311—320
Foridéclinatorische Einrede . . . 312, 315
Civilistische Vorfragen . . 313, 117, 91, 92
Nichtigkeitsbegehren 314, 317
Appellation darüber (s. Appellation) . 318, 319
II. Verhandlung vor den Assisen . . . 404—408

Vorführungsbefehl,
Inhalt, Abschriften, Vollziehung 199—202, 149—151, 403

Vorlesung
der Protokolle bei allen Abhörungen 187

Vorsteher der Assisen
Wahl 398

Paragraph

Vorsteher der Assisen
empfängt die Fragen 434
liest die Instruktion und die Fragen ab und leitet die Abstimmung 436, 438
verkündet und unterzeichnet den Wahrspruch . 440, 441
Voruntersuchung . . . . . 89—233
Zweck 89
Heimlichkeit 93
Leitung durch den Untersuchungsrichter . 94, 95
Ausdehnung derselben, Führung von Amtswegen 94, 95
Requisitorien 96
Konstatirung des Thatbestandes und der Thäterschaft durch
1. Augenschein und Sachverständige (s. dies) . 97—123
2. Beschlagnahme und Haussuchung „ . 124—142
3. Abhörung der Angeschuldigten, Zeugen und Anzeiger (s. dies) . . . . . 182—233
Verhaftung und Freilassung des Angeschuldigten (s. dies) . . . . . 143—181
Schluß derselben 234
Vervollständigung 234, 253,

W.

Weibel
Mittheilung der Ladungen 194, 196
Vollziehung des Verhaftbefehles und des Vorführungsbefehles . . . . . 149—151, 52
Widerruf des Geständnisses,
Folgen in polizeilichen und korrektionellen Fällen 350
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand . 493—501
Zulässigkeit 493, 494
Erklärung 495
Verfahren 498
Wirkungen 499
Ausbleiben der Parteien 501
Wiedereinsetzung,
Verurtheilter und ihre bürgerlichen Rechte . 566—574
Zulässigkeit 566
Form des Gesuches und Verfahren . . 567—570
Entscheidung des Hofes nach moralischer Ueberzeugung 571
Wirkungen 573
Kosten 574
Wiederholung,
von Untersuchungshandlungen bei Nichtigkeit . 317
Wohnort,
Gerichtsstand 21

	Paragraph
Wohnung,	
Abhörung in derselben	199
Wohnsitzverzeigung	
bei Polizeiübertretungen	69
bei Freilassung Gefangener	177

Z.

Zeugen,	
Abhörung im Allgemeinen (s. Abhörung)	182–189
Ladung (s. dies)	193–198
Abhörung in der Wohnung	199, 217
Vorführungsbefehl (s. dies)	200—202
Ediktalladung (s. dies)	204
Pflicht zum Zeugniß	218
Unfähigkeit zum Zeugniß	219
Enthebung von der Zeugenpflicht	220, 221
I. Abhörung in der Voruntersuchung	216–231
Besondere Abhörung	222
Art und Umfang	223, 225
Confrontation	226, 227
Verweigerung des Zeugnisses und Folgen	228, 230
Strafen für ungebührliches Betragen	229, 230
Taggelder	231
II. Abhörung vor Polizeigericht und korrektionellem Gericht	323—328
Ladung	296, 298
Auflegung der Zeugenliste in der Gerichtsschreiberei	298
Beschwörung der Aussagen	329
Protokollirung der Aussagen	330
falsche Aussagen und Folgen	333, 334
Ausbleiben und Folgen	338, 340
	99, 199
Beweiskraft	351, 356
1) unfähige	352
2) verdächtige Zeugen	353—356
III. Abhörung vor den Assisen	417—419
Aufruf	412
Ausnahmsweise Protokollirung der Aussagen	419
Verhinderung von Collusion	413
IV. Ladung vor die Polizeikammer	461
Zuchthausstrafe,	
Vollstreckung	526—529
Zurückgabe von Sachen,	
Verurtheilung hiezu	532
Zusammengesetzter Beweis,	
in polizeilichen und korrektionellen Sachen	363

Paragraph

Zusammenhängende Sachen,
Gerichtsstand 18, 19
Beschluß der Anklagekammer darüber . . 250, 251
Zwischenfragen
vor Polizeigericht und korrektionellem Gericht . 340, 341
vor den Assisen 422
vor der Polizeikammer 467

C.

Vorschriften

über

den Tarif in Strafsachen.

Tarif in Strafsachen.[1])

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Titel I.

Allgemeine, auf die Verhandlungen der gerichtlichen Polizei und auf die Verwaltung der Strafgerechtigkeit anwendbare Bestimmungen.

1. Der Fiskus bezahlt, unter Vorbehalt der durch die Gesetze vorgesehenen Ausnahmen, vorschußweise die Kosten der Strafgerechtigkeitspflege. Es werden jedoch die Gebühren, welche das vorliegende Gesetz den betreffenden Beamten oder Angestellten des Staates und der Gemeinden bewilligt, diesen letztern erst dann entrichtet, wenn der Fiskus sie zurückerstattet erhalten hat.

---

[1]) Allgemeine Bemerkungen zu diesem Tarif:

1. Widerhandlungen gegen die Tarif-, nicht nur in Civil- und Administrativ-, sondern auch in Polizei- und Kriminalsachen, gehören nach Mitgabe des Dekrets über die Untersuchung und Beurtheilung von Widerhandlungen gegen die Emolumententarife vom 30. Merz 1833 vor den Richter des Gerichtsbezirkes, wo die Widerhandlung stattgefunden, unter Vorbehalt der Weiterziehung, wenn der Fehlbare zu Rückerstattung einer Summe von mehr als Fr. 50 a. W. oder zu einer Buße

Wenn Dieselben indeß im Falle sind, sich mehr als eine Stunde von ihrem Wohnsitz entfernen zu müssen, wird der Staat ihnen eine Entschädigung zukommen lassen, welche auf die Stunde hin und zurück für die Regierungsstatthalter, die Untersuchungsrichter, die Beamten der Staatsanwaltschaft, die Amtsschreiber, die Gerichtsschreiber und die Experten auf Fr. 1 Rp. 50, für die Weibel und die Polizeidiener auf Rp. 75 festgesetzt ist. [1])

2. Für einen einfachen Brief wird bezahlt 20 Rappen; für eine Vorladung 50 Rp.; für einen Vorführungsbefehl, einen Verhaftungsbefehl, einen Verhaftungsbeschluß, einen provisorischen Freilassungsbeschluß oder einen Hausdurchsuchungsbeschluß von 50 Rappen bis 2 Franken; für jeden andern Akt oder Verbalprozeß, welcher in diesem Gesetz nicht besonders vorgesehen ist, 20 bis 50 Rappen für die Blattseite von 600 Buchstaben.

3. Für jede Abschrift wird 20 Rappen für die Blattseite von 600 Buchstaben bezahlt. Die Ausfertigung oder Abschrift eines korrektionellen Urtheils oder eines Erkenntnisses hingegen wird zu 50 Rappen für die Blattseite taxirt.

4. Bei Augenscheinen wird bezahlt:

1) Dem Regierungsstatthalter, dem Richter, dem Amtsschreiber, dem Gerichtsschreiber und dem Staatsanwalt, wenn derselbe anwesend ist, und wenn in einer Entfernung von mehr als einer Stunde zum Augenschein geschritten wird:
   a. in einfachen Polizeifällen Fr. 2.
   b. in korrektionellen Fällen „ 5.
   c. in Kriminalfällen „ 10.
2) Jedem Polizeidiener, der auf gesetzliche Weise berufen worden ist, beizuwohnen, 50 Rappen bis 2 Franken.

Der über die Verhandlung aufgenommene Verbalprozeß wird je nach seinem Umfange zu 1 bis 10 Franken taxirt.

5. Jedem Sachverständigen wird eine Entschädigung von 1 bis 10 Franken bewilligt. Ueberdieß wird der Bericht der Sachverständigen, wenn er nicht vom Gerichtsschreiber abgefaßt ist, in welchem Falle der Art. 2 seine Anwendung findet, zu 2 bis 5 Franken taxirt.

---

von mehr als Fr. 20 a. W. verurtheilt worden ist. Vergl. indessen den §. 48 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und den Art. 5 des Modifikationsgesetzes vom 11. Dezbr. 1852; ferner den Art. 449 des St. V. und die Vorschriften des gl. Gesetzbuches über die Bestimmung von Kosten.

2. Einen Spezialtarif enthält das Bundesgesetz über Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten, vom 24. Juli 1852. — Zu vergleichen ist auch für die Kosten der Bundesrechtspflege das daherige Gesetz vom 20. Aug. 1859, O. S. X, 73.

3. Dieser Tarif verweist noch auf die Ausgabe des St.-V. vom J. 1850. Die Nummern, welche die gleichen Artikel in der Ausgabe vom J. 1854 tragen, sind in den Anmerkungen angegeben.

[1]) Vergl. hierüber das untenstehende Kreisschreiben v. 15. Juli 1851.

6. Jedem Zeugen wird für seine Aussage Fr. 1. und für seine Reise an Ort und Stelle 50 Rappen für die Wegstunde bezahlt. Hat der Zeuge wegen Krankheit fahren oder hat er sich begleiten lassen müssen, oder wohnt er mehr als 4 Stunden vom Amtssitze des Richters, so kann die Entschädigung für seine Reise an Ort und Stelle auf 1 bis 2 Franken für die Stunde ansteigen. Muß der Zeuge mehr als einen Tag am Amtssitze des Richters verweilen, so werden ihm über die in diesem Artikel festgesetzte Entschädigung noch Fr. 1 Rp. 50 per Tag bezahlt. [1])

7. Jedem Uebersetzer, welcher nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzbuches über das Strafverfahren berufen worden ist, wird 50 Rappen bis 3 Franken bezahlt, und vorkommendenfalls eine Reiseentschädigung wie einem Zeugen.

Die schriftlichen Uebersetzungen werden zu 50 Rappen die Blattseite von 600 Buchstaben tarirt.

8. Der Weibel bezieht für die Anlegung einer Vorladung oder irgend eines andern Aktes 50 Rappen. Wenn er sich mehr als eine halbe Stunde weit von seinem Wohnorte entfernen muß, so bezieht er überdieß 30 Rappen auf die Stunde.

9. Für jede Mittheilung durch das Amtsblatt wird dem Staat 50 Rappen bis 2 Franken bezahlt.

10. Für die Vollziehung eines Vorführungsbefehls und eines Verhaftungsbefehls wird bezahlt:

a. dem Landjäger 1 bis 3 Franken;

b. jeder Person, welche Beistand geleistet hat, 50 Rappen bis 2 Franken.

11. Für die Abführung eines Angeschuldigten oder eines Angeklagten wird jedem damit beauftragten Landjäger 25 Rappen und vorbehältlich abweichender Verträge jeder andern Person auf die Wegstunde 50 Rappen bis Fr. 1 Rp. 50 bezahlt. In dieser Gebühr sind nicht inbegriffen die Kosten des Unterhalts des Angeschuldigten oder des Angeklagten, noch die außerordentlichen Kosten, welche z. B. der Gebrauch eines Fuhrwerkes veranlaßt hat.

12. Für jedes Gesuch, jede Klage oder schriftliche Vertheidigung, welche im Gesetzbuch über das Strafverfahren vorgesehen ist, wird Fr. 1 Rp. 50 auf die Blattseite von 600 Buchstaben bezahlt, wenn sie von einem Advokaten oder Prokurator abgefaßt und unterschrieben ist, und 50 Rappen, wenn sie durch eine andere Person abgefaßt ist.

Die Stempel- und Einregistrirungskosten werden über die durch dieses Gesetz bestimmten Kosten hinaus bezahlt.

13. Für jeden nöthigen Gang, besonders zum Behuf der Akteneinsicht, kann der Advokat und der Prokurator 1 Franken fordern, und Fr. 1 Entschädigung auf die Wegstunde im Fall der Entfernung von seinem Wohnorte.

---

[1]) S. Kreisschr. des Reg.-R. vom 24 Nov. 1864 betreffend die Entschädigung der Landjäger als Zeugen.

14. Jeder Vertheidiger bezieht für einen Vortrag:
a. vor dem Polizeirichter: 2 bis 5 Franken.
b. vor dem korrektionellen Gerichte: 4 bis 12 Frkn.
c. vor der Anklagekammer: 3 bis 6 Franken.
d. vor dem Assisenhofe: 15 bis 30 Franken, und wenn sich die Verhandlungen über einen Tag hinaus verlängern, für jeden fernern Tag Fr. 10.
e. vor dem Appellations- und Kassationshof: 15 bis 30 Franken, und überdieß eine Reiseentschädigung von 1 bis 2 Franken auf die Stunde.

Erfolgt kein Urtheil oder Erkenntniß in der Hauptsache, so soll das Minimum der Gebühren und Entschädigungen, welche dieser Artikel aufstellt, nicht überschritten werden.

Das Nämliche findet Statt in allen Fällen, wo der Staat zu den Kosten verfällt worden.

Der von Amtes wegen bezeichnete Vertheidiger darf von dem Staate bloß die Vergütung seiner Reisekosten, mit Fr. 1 Rp. 50 für die Stunde hin und zurück, und seines Unterhalts mit Fr. 3 für den Tag, fordern. [1])

15. Falls der Vertheidiger sich zu Aktenstudien genöthigt sieht, so wird ihm eine Entschädigung bewilligt, welche nicht über Fr. 10 ansteigen darf. Hiefür bezahlt der Staat dem freigesprochenen Angeschuldigten oder Angeklagten nichts.

Titel II.

Besondere, auf die Verhandlungen der gerichtlichen Polizei anwendbare Bestimmungen.

16. Für die Abfassung jeder infolge der Art. 207, 228, 229, 280, 281 und 282 St. P. getroffenen richterlichen Verfügung wird bezahlt 50 Rappen bis 2 Franken.[2])

17. Für jeden Verbalprozeß, welcher von einem polizeirichterlichen Beamten abgefaßt wird, um eine strafbare Handlung zu konstatiren (Art. 45, 46 und 61 St. P.) wird bezahlt:
a. wenn es sich um eine einfache Polizeiübertretung handelt: 30 Rp.
b. wenn es sich um ein Vergehen handelt: 50 Rappen bis 1 Fr. 50 Rp.
c. wenn es sich um ein Verbrechen oder um ein Vergehen handelt, das in der Kompetenz des Assisengerichtes liegt: 1 bis 3 Franken.

18. Für jede durch einen Polizeibeamten bewerkstelligte Verhaftung eines auf frischer That Ergriffenen (Art. 49 St. P.) wird bezahlt: 1 bis 3 Frkn. und überdieß jeder Person, welche

[1]) Vergl. d. untenstehende Instruktion v. 28. Merz 1853 §. 11. I. E. 2.

[2]) Jetzt statt Art. 280, 281 und 282: Art. 281, 282 und 283.

Beistand geleistet hat, eine Entschädigung von 50 Rp. bis 3 Fr. (Art. 52 und 55 St. P.) [1]

19. Für jede Hausdurchsuchung oder Verhaftung, welche durch den Regierungsstatthalter oder den Untersuchungsrichter in der Entfernung von mehr als einer Stunde von ihrem Wohnorte bewerkstelligt worden, wird bezahlt:

a. dem Regierungsstatthalter oder dem Untersuchungsrichter, sowie dem Staatsanwalt, dem Amtsschreiber oder Gerichtsschreiber, wenn sie anwesend sind:
   1) in den Fällen einfacher Polizeiübertretungen: 2 Fr.
   2) in korrektionellen Fällen: 5 Franken.
   3) in Kriminalfällen: 10 Franken.

b. Jedem Beamten oder Zeugen, der berufen worden ist, beizuwohnen:
   1) in einfachen Polizeifällen: 1 Franken.
   2) in korrektionellen Fällen: 2 „
   3) in Kriminalfällen: 3 „

Der Verbalprozeß, welcher über die Verhandlung aufgenommen worden ist, wird je nach seinem Umfange zu 1 Fr. 50 Rp. bis 10 Fr. tarirt. Ist die Hausdurchsuchung oder Verhaftung oder der Augenschein (Art. 4) in einem der im Strafprozeß vorgesehenen Fälle durch den Gemeindrathspräsidenten vorgenommen worden, so erhält er vom Staate in allen Fällen die Hälfte der Emolumente, welche in diesem Artikel zu Gunsten des Regierungsstatthalters und des Untersuchungsrichters festgesetzt sind.

20. Der Verbalprozeß über das Verhör, welcher durch die Art. 69 und 71 St. P. vorgeschrieben ist, wird zu 50 Rp. tarirt.

21. Für jede infolge der Art. 89 bis 96 St. P. vom Untersuchungsrichter ausgehende Verfügung wird bezahlt: 50 Rp.

22. Für jedes Verhör wird bezahlt:

a. dem Gerichtsschreiber: 30 Rp. bis 1 Fr.

b. dem Landjäger oder jeder andern Polizeiperson: 20 Rp.

Wenn der Richter, um ein Verhör aufzunehmen, sich in den Wohnort der zu verhörenden Person verfügen muß, so wird ihm überdieß, so wie auch dem Gerichtsschreiber und dem Landjäger eine Entschädigung von 1 Fr. auf die Stunde bezahlt.

23. Für jede Verfügung oder jedes Erkenntniß der Anklagekammer wird dem Staate bezahlt:

a. in einfachen Polizei- und Disziplinarfällen: 5 Fr.

b. in korrektionellen Fällen: 8 Fr.

c. in Kriminalfällen: 10 Fr.

und dem Weibel 30 Rappen.

24. Jeder Anklageakt (Art. 260 St. P.[2]) wird zu 5 bis 30 Fr. tarirt.

---

[1]) S. Anmerk. z. Art. 1.

[2]) Jetzt Art. 261.

Titel III.

Besondere, auf die Verhandlungen der Verwaltung der Strafgerechtigkeit anwendbare Bestimmungen.

25. Der Gerichtsschreiber wird für die der Civilpartei nach Mitgabe des Art. 287 St. P.[1]) gemachte Anzeige bezahlt: 30 Rappen, und für die dem Staatsanwalt in den Fällen des Art. 288 gemachte Anzeige: 20 Rappen.

26. Der Gerichtsschreiber bezieht für die Verfertigung des Aktenheftes, für das Kostensverzeichniß und das Inventar in jedem Geschäfte:

a. in einem einfachen Polizeifalle: 20 Rp.
b. in einem korrektionellen Falle: 50 Rp.
c. in einem Kriminalfalle: 1 Fr.

Die Kosten des Einbandes werden besonders bezahlt.

27. Jeder infolge der Art. 368, 468 und 491[2]) St. P. gemachte Auszug eines Urtheils oder eines Erkenntnisses wird zu 20 Rp. tarirt.

28. Für jede durch ein Urtheil verfügte Verschiebung des Geschäftes, so wie für jedes andere vom Polizeirichter oder vom korrektionellen Gerichte gefällte Urtheil über Vor- oder Zwischenfragen wird bezahlt:

a. in einfachen Polizeifällen:
   1) dem Gerichtsschreiber 50 Rp.
   2) dem Weibel 20 „
b. in korrektionellen Fällen:
   1) dem Gerichtsschreiber 50 Rp bis 3 Fr.
   2) dem Weibel 30 Rappen.

29. Jedes Verhör, mit Inzegriff der Beeidigung in vorkommenden Fällen, wird tarirt, wie folgt:

a. in einfachen Polizeifällen:
   1) dem Gerichtsschreiber 30 Rp.
   2) dem Weibel 20 „
b. in korrektionellen Fällen:
   1) dem Gerichtsschreiber 1 Fr.
   2) dem Weibel 30 Rp.

30. Für jedes vom Polizeirichter oder vom korrektionellen Gerichte ausgefällte Erkenntniß in der Hauptsache wird bezahlt:

a. in einfachen Polizeifällen:
   1) dem Gerichtsschreiber 50 Rp bis 2 Fr.
   2) dem Weibel 20 Rp.
b. in korrektionellen Fällen:
   1) dem Staate 2 Franken.
   2) dem Gerichtsschreiber 2 bis 8 Franken.

---

[1]) Jetzt 288.
[2]) Jetzt 369, 469 und 492.

3) dem Weibel 30 Rp.

31. Für die Einladung an jeden Geschwornen, sich in die Sitzung zu begeben (Art. 25 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation) werden dem Gerichtsschreiber 25 Rp. bezahlt.

32. Für jedes nach Mitgabe des Art. 372[1]) St. P. gegen einen Geschwornen ergangene Verfällungserkenntniß wird dem Staate bezahlt 5 Fr.

Wenn der Einspruch des Geschwornen gegen das wider ihn ergangene Verfällungserkenntniß nicht als begründet anerkannt wird, so wird für das Erkenntniß bezahlt 5 bis 10 Fr.

Wird der Einspruch als begründet anerkannt, so können die dem Staate zufallenden Kosten 10 Fr. nicht übersteigen.

33. Dem Geschwornen werden für jeden Tag, welchen er am Sitze der Assisen zubringen muß, Fr. 3 bewilligt und eine Reiseentschädigung von Fr. 1 auf die Stunde, wenn er sich weiter als eine Stunde von seinem Wohnorte hat entfernen müssen.[2])

34. Für jedes Verschiebungserkenntniß, sowie für jedes andere Vor- oder Zwischenerkenntniß des Assisen- und des Appellations- und Kassationshofes wird dem Staate bezahlt 5 bis 20 Fr.; für jedes Erkenntniß in der Hauptsache 10 bis 40 Fr.

Der Weibel wird vom Staate bezahlt mit Fr. 2 Rp. 50 per Tag.

35. Die Kosten der Vollziehung der Urtheile und Erkenntnisse fallen den Verurtheilten oder Denen zur Last, welche in die Rechte und Pflichten derselben treten; die Kosten der Vollziehung der Freilassungsurtheile und Erkenntnisse werden vom Staate oder der Partei getragen, welche zu den Kosten des Hauptgeschäftes verfällt worden ist.

Sie werden nach den Bestimmungen der Art. 576[3]) ff. St. P. liquidirt.

36. Dieses Gesetz tritt in Kraft, sobald es der Regierungsrath bekannt gemacht haben wird.

Von diesem Zeitpunkte an sind als ungültig erklärt: der Kriminaltarif von 1813 und alle Gesetze, Verordnungen und

---

[1]) Jetzt 373.

[2]) Dieser Art. ist aufgehoben durch das Gesetz betr. die Entschädigung der Geschwornen, vom 3. Dezember 1861, welches lautet:

„§. 1 Die Geschwornen beziehen folgende Entschädigungen:

„a) für bloße Anwesenheit bei Bildung des Geschwornengerichtes (§ 26 „des Gesetzes vom 31. Juli 1847) ein Taggeld von Fr. 3;

„b) für die Funktionen als Geschworner (§ 27) für jeden Tag ihrer „Abwesenheit am Assisensitze ein Taggeld von Fr. 4;

„c) bei Entfernungen von mehr als einer Stunde vom Assisensitze für „jede Session des Geschwornengerichtes eine einmalige Reiseent„schädigung für jede Stunde hin und her von Fr. 1;

„wobei Bruchzahlen von weniger als ½ Stunde wegfallen, eine „halbe Stunde und mehr für eine ganze zählen.

„§. 2 Dieses Gesetz, welches den Art. 33 des Tarifs in Straf„sachen ersetzt, tritt auf den 1. Januar 1861 in Kraft."

[3]) Jetzt 575.

Instruktionen, welche mit den obigen Bestimmungen im Widerspruche stehen.

Bern, den 11. Dezember 1852.

Namens des Großen Rathes:

(Folgen die Unterschriften.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

mit Bezugnahme auf Art. 36 des vorstehenden Gesetzes,

beschließt:

1. Dasselbe tritt auf den 1. Jänner nächstkünftig in Kraft.
2. Es soll in die Gesetzessammlung eingerückt werden.

Bern, den 22. Dezember 1852.

Namens des Regierungsrathes:

(Folgen die Unterschriften.)

D.

Kreisschreiben

betreffend

die Gesetze über die Organisation, das Verfahren und den Tarif.

(Dieselben folgen in chronologischer Ordnung.)

Formular des Kreisschreibens,

welches

die Kriminalkammer jeweilen an sämmtliche Richterämter erläßt, betreffend die vor Eröffnung der Assisen stattzufindenden Maßregeln.

Herr Untersuchungsrichter!

Nach Mitgabe des § 24 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden haben wir die Eröffnung der Assisen des . . . . Geschwornenbezirks festgesetzt auf . .

. . . . . .

Beigebogen erhalten Sie nun die nach § 23 des erwähnten Gesetzes gebildete Vierzigerliste der Geschwornen mit dem Auftrage, den in ihrem Amtsbezirke wohnenden Geschwornen ihre Ernennung kund zu thun und dieselben zu der im . .

. . . . . .

stattfindenden Assisenversammlung einzuladen. Die daherige Mittheilung an die Geschwornen, deren Hauptdoppel — versehen mit dem Verrichtungszeugnisse — so schnell möglich der Kriminalkammer einzusenden ist, hat wenigstens dre

Tage vor der oben angesetzten Eröffnungssitzung stattzufinden (§§ 24 und 25 der Gerichtsorganisation.)

Bezüglich der in Anschluß mitfolgenden Untersuchungsakten, welche Ihnen nach Mitgabe Art. 293 St. V. übermacht werden, bemerken wir Ihnen mit Rücksicht auf die hier einschlagenden Gesetzesbestimmungen (Art. 293, 295, 296 u. 298 St. V.) folgendes:

a. Die Untersuchungsakten verbleiben nebst der Anklagsakte auf der Amtsgerichtsschreiberei Ihres Bezirks in Verwahrung, woselbst alle Betheiligten davon Einsicht nehmen können, ohne sie jedoch von dort entfernen zu dürfen.
b. Den Untersuchungsakten ist sowohl die Geschwornen- als die Zeugenliste beizulegen.
c. Drei Tage vor Eröffnung der Assisen sind sämmtliche Untersuchungsakten nebst den vorhandenen Beweisstücken, die letztern mit einem gehörigen Verzeichniß begleitet, der Gerichtsschreiberei des Sitzungsortes der Assisen einzusenden.

Bezüglich der Angeklagten ist mit Rücksicht auf die im Strafprozesse enthaltenen sachbezüglichen Vorschriften zwischen den verhafteten und nicht verhafteten Angeklagten zu unterscheiden, und zwar:

a. sind die verhafteten Angeklagten in Vollziehung des Art. 298 St. V. von der Geschwornen- und Zeugenliste in Kenntniß zu setzen, die daherige Mittheilung ist in den Akten zu verbalisiren, und endlich sind die in Frage stehenden Angeklagten drei Tage vor Eröffnung der Assisen in die Gefangenschaften desjenigen Amtsbezirks, wo die Sitzung abgehalten wird, zur Verfügung des Assisenhofes zu transportiren.
b. sind die nicht verhafteten Angeklagten wenigstens acht Tage vor Beginn der Assisen auf den Eröffnungstag, so wie nach Mitgabe der am Schlusse vorstehender Zuschrift verzeigten Tagesansetzungen, jeweilen auch auf den Verhandlungstag vorzuladen.

Die Vorladung der Zeugen betreffend, verweisen wir Sie auf die Vorschriften des Art. 296 St. V.

Den Beschädigten dann, die allenfalls nicht auf der Zeugenliste stehen und als solche vorgeladen werden müssen, ist lediglich durch eine Kundmachung, in welcher ihnen angezeigt wird, daß sie wohl das Recht zu erscheinen, jedoch keinen Anspruch auf Taggelder haben, von dem Verhandlungstage Kenntniß zu geben. Förmlich constituirte Civilparteien dagegen sind nach Art. 293 St. V. gehörig vorzuladen.

Den Akten sind die verrichteten Doppel-Ladungen, Kundmachungen, Aktenverzeichnisse und Kostenberechnungen unfehlbar beizufügen.

Schließlich wird Ihnen angezeigt, daß die von den Par-

teien angesprochenen oder von Amteswegen bestellten Vertheidiger von der Versendung der Akten, dem Eröffnungs- und Verhandlungstage durch das hierseitige Sekretariat in Kenntniß gesetzt werden.

Mit Bezugnahme auf das Obige geben wir Ihnen nachstehend Kenntniß von den Tagesansetzungen für die Verhandlung und Beurtheilung der beiliegenden in Ihrem Gerichtssprengel verführten Untersuchungen.

(Folgen die Unterschriften.)

Tagesanzeige.	Geschlechts- und Taufnamen.	Verbrechen.

Kreisschreiben

der

Anklagekammer an die sämmtlichen Untersuchungsrichter (Gerichtspräsidenten) und Bezirksprokuratoren, betreffend das Verfahren bei Einsendung der Akten an die Anklagekammer, vom 9. Juli 1851.

Nach Art. 244 (jetzt 245) des Gesetzbuches über das Verfahren in Straffachen soll der Untersuchungsrichter, so oft nach Vorschrift der Art. 236, 238, 239, 240 und 241 die Akten der Anklagekammer zugeschickt werden, den Angeschuldigten unverzüglich davon in Kenntniß setzen und von dieser Mittheilung in dem Aktenbande Erwähnung thun. Der Präsident der Anklagekammer dann ist zufolge Art. 245 (jetzt 246) gehalten, die Beurtheilung binnen acht Tagen, von dem Empfang der Aktenstücke an, vor sich gehen zu lassen. Während dieser Zeit kann der Angeschuldigte nach Gutfinden jede Vervollständigung der Untersuchung verlangen oder ein Memorial eingeben, oder sich durch einen Anwalt vertheidigen lassen, ohne daß jedoch der Entscheid dadurch verzögert werden darf.

Damit nun in dieser Beziehung ein gleichförmiges Verfahren eingeführt und die Anklagekammer in den Stand gesetzt werde, die bei ihr einlangenden Geschäfte inner der vorgeschrie-

benen Frist erledigen zu können, ertheilt Ihnen dieselbe, auf den Antrag des Generalprokurators, nachstehende Weisung.

Sobald einer derjenigen Fälle eintritt, in welchen nach Vorschrift der Art. 236, 238, 239, 240 und 241 die Einsendung der Akten an die Anklagekammer erfolgen muß, hat der Untersuchungsrichter dem Angeschuldigten, Falls er verhaftet ist, zu eröffnen:

1) Daß die Akten nunmehr der Anklagekammer unverzüglich werden eingesandt werden.
2) Daß es ihm frei stehe, eine allfällige Vervollständigung der Untersuchung zu verlangen, ein Memorial einzugeben oder sich durch einen Anwalt vertheidigen zu lassen.
3) Gleichzeitig wird der Untersuchungsrichter dem Angeschuldigten anzeigen, daß die Beurtheilung durch die Anklagekammer in jedem Fall und ohne daß infolge einer Zögerung bei Erklärung in Betreff einer Aktenvervollständigung oder Vertheidigung, oder bei Vornahme der letztern ein Aufschub eintreten darf, binnen acht Tagen von dem Empfang der Aktenstücke an vor sich gehen werde.
4) Daß die Sitzungen der Anklagekammer mit Ausnahme der Festtage, regelmäßig an einem Mittwoch und Samstag, des Vormittags um 8 Uhr, auf dem Rathhause in Bern, in dem mit der Aufschrift Sitzungslokal der Anklagekammer, bezeichneten Lokale abgehalten werden.
5) Daß demnach der Angeschuldigte, wenn er nicht Gefahr laufen will, seine Vertheidigungsvorkehr zu versäumen, die letztere, oder wenigstens die Erklärung eine solche vorbringen zu wollen, spätestens bei der ersten auf die Einsendung der Akten an den Präsidenten der Anklagekammer folgenden Sitzung dieser Behörde vorzutragen hat.

Diese Mittheilung, so wie die allfällig hierauf von dem Angeschuldigten abgegebene Erklärung ist in den Akten zu verbalisiren. Namentlich ist in dem Verbale ausdrücklich anzumerken, wenn der Angeschuldigte auf eine Aktenvervollständigung oder Vertheidigung verzichtet hat.

Ist der Angeschuldigte nicht verhaftet, so werden ihm die vorstehenden Anzeigen unter Nr. 1, 2, 3, 4 und 5, wenn nicht der Fall einer Mittheilung auf dem Ediktalwege eintritt, schriftlich durch den Weibel (oder Landjäger) mitgetheilt, welcher über die geschehene Mittheilung und die allfällig von dem Angeschuldigten ertheilte Erklärung sein Zeugniß beizusetzen hat. Diese Notifikation wird zu den Akten gelegt.

Die Akten sind sodann, nachdem der Vertheidigungspunkt auf die angegebene Weise seine Erledigung gefunden, von dem Untersuchungsrichter ungesäumt der Anklagekammer einzusenden. Es haben somit auch die Bezirksprokuratoren in denjenigen Fällen, in welchen sie mit dem Untersuchungsrichter nicht einverstanden sind, die Akten nicht, wie schon geschehen, von ihnen

aus an die Anklagekammer einzusenden, sondern dieselben dem Untersuchungsrichter zurück zu senden, welcher sodann, nachdem er die vorgeschriebene Mittheilung an den Angeschuldigten gemacht und darüber ein Verbal in den Aktenband eingetragen, die Akten der Anklagekammer zu übermitteln hat.

Bern, den 9. Juli 1851.

(Folgen die Unterschriften.)

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an sämmtliche Regierungsstatthalter, betreffend verschiedene Bestimmungen des neuen Strafprozesses, vom 15. Juli 1851.

Vergl. das Kreisschreiben, betreffend Umwandlung der Bußurtheil, 12. Dezember 1851; Kreisschreiben über den Bußenbezug ꝛc., 20. Oktober 1851.

Von Seite mehrerer Regierungsstatthalter sind verschiedenartige Einfragen über die Anwendung des neuen Strafprozeßgesetzes theils an die Justiz- und Polizeidirektion, theils direkt an uns gelangt. Dahin gehören namentlich folgende:

1) Ob der Bezug der richterlich ausgesprochenen Bußen und die Eintreibung der Untersuchungskosten vom Regierungsstatthalter direkt oder nur durch Vermittlung des Amtschaffners geschehen solle.
2) Ob diese Eintreibung ohne Dazwischenkunft von Rechtsagenten und überhaupt nicht auf dem Betreibungswege mittelst Zahlungsaufforderung u. s. w., sondern bloß durch einfache Abforderung von Seite des verrichtenden Landjägers und nachherige Vollziehung oder Umwandlung der Buße in Gefangenschaft geschehen solle; ob, wenn die Insolvenz der zu einer Buße Verurtheilten notorisch sei, gleichwohl das Vollziehungsverfahren sofort angeordnet werden solle, oder ob vor Allem ein Bericht der Gemeinde einzuholen sei, im Falle der Bejahung, in welcher Frist, und ob, wenn der amtliche Bericht der Insolvenz einlangt, der Regierungsstatthalter die Umwandlung in Gefängniß oder in Strafarbeit vorzunehmen habe oder der Richter.
3) Ob die Zeugen in Untersuchungen nach erfolgter Abhörung ausbezahlt werden sollen oder nicht, und bejahenden Falls, ob dem Richteramt zu Bestreitung dieser Kosten ein Vorschuß aus der Justizkasse verabfolgt werden solle, oder ob die Zeugengelder durch das Regierungsstatthalteramt auszubezahlen seien.
4) Ob die bisher für Anzeigen von Verbrechen und Entdeckung von Verbrechern an die Landjäger ausgerichteten Rekom-

penzen denselben auch fernerhin zu verabfolgen seien, und wenn ja, ob diese jeweilen sofort, oder aber erst nach beendigter Untersuchung ausbezahlt werden sollen.

5) Ob die Gebühren an die Beamten und die Polizeiangestellten des Staates und der Gemeinden, bei Augenscheinen, Hausdurchsuchungen u. s. w. ihnen nicht sofort auszubezahlen seien, oder ob sie damit bis zu Beendigung der Untersuchung im Vorschusse bleiben sollen, und wie es damit zu halten sei, wenn der Verurtheilte, wie dieß in der Regel der Fall sei, laut Armuthsschein zahlungsunfähig sei; ob hier denn die Beamten und Angestellten ihre Gebühren und selbst ihre gehabten Auslagen verlieren sollen.

6) Ob die im Tarif aufgestellten Ansätze, Gebühren u. s. w. in neuer oder alter Währung zu bezahlen seien.

7) Ob auch fernerhin von Seite des Gerichtspräsidenten monatlich Rapporte über die ausgefällten Urtheile an die Regierungsstatthalter übermacht, und von den Regierungsstatthaltern wie von den Untersuchungsrichtern Rapporte über die Straf- und Untersuchungsgefangenen an die Justiz- und Polizeidirektion eingesandt werden sollen.

8) Ob in die den Regierungsstatthaltern übergebene Anzeigen-Kontrolle auch die Art und Weise der Erledigung des Geschäftes, sowie die Urtheilsvollziehung angemerkt werden, oder hiefür eine besondere Kontrolle geführt werden solle.

Hierauf finden wir uns auf den Vortrag der Justizdirektion veranlaßt, Ihnen folgende Weisungen und Erläuterungen zugehen zu lassen:

1) Die Einziehung der Bußen und Untersuchungskosten hat nach der deutlichen Bestimmung des Gesetzes (Art. 522, 536) fortan direkt und ohne Vermittlung des Amtsschaffners zu geschehen. Hievon sind einzig die Kosten derjenigen Untersuchungen, die noch nach den ältern Gesetzen erledigt werden, sowie die noch in Anwendung der ältern Kriminalprozeßgesetze ausgefällten Büßenurtheile ausgenommen, welche Kosten und Bußen nach dem bisherigen Modus einzutreiben sind.

2) Diese Eintreibung soll nach den klaren Bestimmungen der Art. 522, 523 und 536 St. P. und ohne vorhergehende Erlassung von Zahlungsaufforderungen, einfach auf den Vollziehungsbefehl des Richters hin durch die vom Weibel zu besorgende Abforderung der Buße und Kosten von dem Verurtheilten geschehen. Bei amtlich bescheinigter Armuth des Betreffenden ist nach Art. 523 und 524 an demselben die festgesetzte verhältnißmäßige Gefängniß- oder öffentliche Arbeitsstrafe sofort zu vollziehen, andernfalls aber tritt, im Falle nicht Zahlung erfolgt, das in § 454 u. ff. des Schuldprozesses vorgeschriebene Pfändungsverfahren ein. Damit aber dem Staate in Fällen von Insolvenz nicht durch so-

fortige Anordnung des Vollziehungsverfahrens nutzlose Kosten verursacht werden, so ertheilen wir Ihnen die Weisung, jeweilen innerhalb acht Tagen nach dem Empfang eines richterlichen Strafurtheils vom Einwohnergemeinderathe des Wohnortes des Verurtheilten Bericht über die Frage zu verlangen, ob durch das Vollziehungsverfahren (die Betreibung) Bezahlung für Buße und Kosten zu erwarten sei. Innerhalb acht Tagen, nachdem Ihnen der Bericht des Gemeinderaths zugekommen, haben Sie die Vollziehung durch Einleitung der Betreibung oder durch Umwandlung in Gefängniß oder öffentliche Arbeit (nach Art. 523 und 524 St. P.) zu bewerkstelligen. Wird die Buße in Arbeit umgewandelt, so ist davon dem betreffenden Bezirksingenieur oder Kreisoberförster (bei Forstfrevelbußen dem Letztern) Kenntniß zu geben, welche die Strafe unter Aufsicht der betreffenden Wegmeister oder Straßenaufseher, Unterförster oder Bannwarten, sofort vollziehen lassen, und dem Regierungsstatthalter darüber Bericht machen sollen.

3) Die Zeugengelder sind jeweilen den Zeugen, wenn sie es verlangen, nach der deutlichen Bestimmung des Art. 231 St. P. sogleich nach ihrer Abhörung durch den Untersuchungsrichter selbst auszubezahlen, dem hiefür monatlich der nöthige Geldvorschuß vom Regierungsstatthalteramt zu machen ist.

4) Die Rekompenzen an die Landjäger sind fortan nach Art. 18 des Tarifs zum Strafprozeßgesetz auszurichten, jedoch erst nach erfolgter Verurtheilung des Angeklagten und der Bezahlung der Untersuchungskosten an den Staat.

5) Die Gebühren der sämmtlichen Polizeibeamten und Angestellten des Staates und der Gemeinden sind ihnen gleichfalls erst nach erfolgter Verurtheilung des Schuldigen und bewerkstelligter Eintreibung der Untersuchungskosten auszurichten.

6) Die sämmtlichen Ansätze im Tarif zum Strafprozeßgesetze sind nach neuer eidgenössischer Währung berechnet.

7) Da nach Art. 516 und 517 St. P. jedes in Rechtskraft erwachsene Urtheil oder Erkenntniß dem Regierungsstatthalter zugestellt werden soll, so ist es nicht nothwendig, daß die Richterämter den Regierungsstatthaltern fernerhin monatliche Rapporte über die sämmtlichen ausgefällten Urtheile zustellen. Hingegen sollen die monatlichen Rapporte über die vollzogenen Urtheile (Gefangenschaftsrapporte) an die Justiz- und Polizeidirektion eingesandt werden.

8) Die Anzeige über die bewerkstelligte Urtheilsvollziehung oder die erfolgte Freisprechung des Angeklagten kann in der letzten Kolonne der Anzeigen-Kontrolle, welche die

Ueberschrift „Besondere Bemerkungen" trägt, eingetragen werden.

Sie wollen diese Erläuterungen, soweit sie die Untersuchungsrichter mitbetreffen, auch diesen zur Kenntniß bringen.

Bern, den 15. Juli 1851.

(Folgen die Unterschriften.)

Kreisschreiben

der

Anklagekammer an sämmtliche Richter und Regierungsstatthalterämter, betreffend Vorschriften und Weisungen für provisorische Freilassung von Angeklagten, vom 23. August 1851.

Da es wohl noch mehrerere Monate anstehen wird, bis die Assisen zum ersten Male sich werden versammeln können, so sieht sich die Anklagekammer veranlaßt, viele von ihr in Anklagezustand versetzte Personen provisorisch der Haft zu entlassen, welche unter gewöhnlichen Umständen nicht in Freiheit gesetzt worden wären. Die Anklagekammer ist hiezu hauptsächlich deßhalb genöthiget, weil einerseits die Präventivhaft sonst in vielen Fällen allzu lange, öfter selbst länger als die verschuldete Strafe dauern, und anderseits die Gefangenschaften dermaßen mit Gefangenen überfüllt würden, daß in kurzer Zeit der Raum nicht mehr hinreichen dürfte um sie alle zu fassen.

Um nun den Nachtheilen möglichst vorzubeugen, welche mit diesen provisorischen Haftentlassungen verbunden sind, hat die Anklagekammer als Regel angenommen, daß eine angemessene Eingrenzung an die Stelle der Verhaftung treten solle.

Bei der großen Verschiedenheit der persönlichen Lage und Umstände der Freigelassenen so wie der besondern örtlichen Verhältnisse, müssen indessen die nähern Bestimmungen über die Art und Weise, wie diese Eingrenzung in gegebenen Fällen zu vollziehen ist, nothwendig dem Ermessen der Untersuchungsrichter im Einverständniß mit den Einwohnergemeindspräsidenten überlassen bleiben, und die Anklagekammer beschränkt sich daher darauf, Ihnen, auf den Antrag des Generalprokurators, in dieser Beziehung folgende allgemeine Vorschriften und Weisungen zu ertheilen:

1) In allen Fällen, in welchen die Anklagekammer die Eingrenzung eines freigelassenen Angeschuldigten verfügt hat — hat der Untersuchungsrichter, nach allfälliger vorheriger Verständigung mit dem betreffenden Einwohnergemeindrathspräsidenten des nähern zu bestimmen, in welche Gemeinde oder Bezirk der Angeschuldigte einzugrenzen sei, und hierüber einen Beschluß zu fassen, welcher dem Angeschuldigten förmlich zu eröffnen ist.

2) Jedem freigelassenen Angeschuldigten ist bei seiner Haft-

entlassung ausdrücklich zu erklären, daß er nur unter der Bedingung klagloser Aufführung provisorisch in Freiheit gesetzt werde, daß er demnach sofort wiederum würde eingezogen werden und alsdann bis zum Urtheile in Haft zu verbleiben hätte, wenn er seine Eingrenzung übertreten, sich neuer Vergehen schuldig machen, oder sich sonst ordnungswidrig betragen sollte. Diese Eröffnung ist in dem Freilassungsverbal anzumerken.

3) Der Untersungsrichter wird von jeder Freilassung den betreffenden Gemeinderathspräsidenten (Polizei-Inspektor), in dessen Bezirk oder Gemeinde der Freigelassene eingegrenzt worden, sofort in Kenntniß setzen, und ihm, wenn nöthig, den Angeklagten zuführen lassen.

Gleichermaßen ist die Centralpolizei-Direktion von jeder provisorischen Freilassung eines Angeschuldigten unter Bezeichnung des demselben vorgeschriebenen Eingrenzungsbezirkes sofort zu benachrichtigen und ihr das Signalement des Freigelassenen zu übersenden.

4) Von diesem Zeitpunkt hinweg, steht der freigelassene Angeklagte unter der polizeilichen Aufsicht des Gemeinderathspräsidenten (resp. Polizei-Inspektors) der Gemeinde oder des Bezirks, in welchen er eingegrenzt worden ist. Die Landjäger und Gemeindepolizeidiener werden dem Gemeinderathspräsidenten in der Ueberwachung des Eingegrenzten pflichtgemäß an die Hand gehen, und allfällige Uebertretungen demselben anzeigen.

5) Der Gemeinderathspräsident (oder Polizei-Inspektor) hat in dieser Hinsicht besonders folgende Weisungen zu befolgen:

a. Er hat den freigelassenen Angeklagten möglichst im Auge zu behalten, sein Betragen und seine Handlungsweise zu beaufsichtigen, so wie durch die ihm zur Verfügung stehenden Landjäger- und Gemeindspolizeidiener beaufsichtigen zu lassen, und (überdieß im Fall von gänzlicher Mittellosigkeit und Arbeitslosigkeit) auch dafür zu sorgen, daß derselbe wenn möglich Arbeit und Verdienst finde.

b. Zu diesem Ende hat der Angeklagte sich von Zeit zu Zeit (z. B. alle drei oder alle acht Tage) bei ihm, dem Gemeinderathspräsidenten zu stellen.

c. Seinem Ermessen bleibt es überlassen, dem Angeklagten gutfindenden Falls den Besuch der Wirthschaften zu untersagen.

d. Er hat den Beklagten sofort verhaften, und mit seinem Berichte dem Untersuchungsrichter zuführen zu lassen, wenn er

aa. ohne Erlaubniß des Gemeinderathspräsidenten die Gemeinde oder den Bezirk, in welchen er eingegrenzt worden, verläßt;

bb. wenn er unterläßt, sich zu den ihm vorgeschriebenen Zeiten bei dem Gemeinderathspräsidenten zu stellen, ohne sich hierüber genügend entschuldigen zu können;

cc. wenn er sich neuer Vergehen schuldig machen,

dd. wenn er durch ordnungswidriges Betragen zu Klagen Anlaß geben würde.

e. Im Falle von gänzlichem Verschwinden eines Freige-

lassenen hat der Gemeinderathspräsident sofort den Untersuchungsrichter zu Handen der Centralpolizeidirektion davon in Kenntniß zu setzen.

6) Der Untersuchungsrichter hat im Fall des Art. 5 litt. d., nach vorheriger Einvernahme des Beklagten, die Wiederverhaftung desselben im Sinne des Art. 2 zu beschließen, und das dießfällige Verbal den Untersuchungsakten beizufügen.

7) Das Gleiche findet statt, wenn ein Angeschuldigter, welchem bei seiner Haftentlassung zur Pflicht gemacht worden ist, jede Veränderung seines Wohnsitzes dem Untersuchungsrichter anzuzeigen, seinen Wohnsitz verändert, ohne hievon dem Untersuchungsrichter Anzeige zu machen.

8) Das gegenwärtige Kreisschreiben findet auch auf die bereits vor Erlaß desselben in Freiheit gesetzten Angeklagten Anwendung, insofern dieselben eingegrenzt oder ihnen zur Pflicht gemacht worden ist, eine allfällige Wohnortsveränderung anzuzeigen.

Kreisschreiben

der

Anklagekammer an sämmtliche Richteramter, betreffend die Einführung von Modellen für die äußere Form und Ueberschrift der Untersuchungsakten, Ausfertigung von Vorladungen, Vorführungs- und Verhaftsbefehlen und Signalementen, vom 27. August 1851.

Zu Erzweckung mehrerer Gleichförmigkeit hat die Anklagekammer auf den Antrag des Generalprokurators einerseits für die äußere Form und Ueberschrift der Untersuchungsakten, andererseits für die Ausfertigung von Vorladungen, Vorführungs- und Verhaftungsbefehlen Modelle autographiren lassen.

Dieselben werden Ihnen in Anschluß übersandt, mit dem Auftrage, darauf zu achten, daß die Amtsgerichtschreiber und Audienz-Aktuare sich möglichst genau an dieselben halten.

Zugleich werden Sie beauftragt, in denjenigen Fällen, wo der Angeschuldigte flüchtig geworden, dem nach Art. 156 des Strafverfahrens der Centralpolizei zu übersendenden Verhaftsbefehl alle Mal ein möglichst genaues Signalement beizufügen, wofür ebenfalls ein Formular beiliegt. Ferner wünscht die Centralpolizei, daß die Herren Untersuchungsrichter, da wo es geschehen kann, bei Uebersendung des Verhaftsbefehls einberichten möchten, welche Richtung etwa der Flüchtige genommen habe; ferner ob und welcher Art Schriften er besitzen dürfte, ob und welches Gepäck er mitführe, ob und von wem er allfällig begleitet sei u. s. w. Sie wollen diesem Wunsche in vorkommenden Fällen, insoweit möglich, entsprechen.

Endlich werden Sie ersucht, bei Einsendung der Akten an

die Anklagekammer, alle Mal, es habe nun der Angeschuldigte ein Freilassungsgesuch eingereicht oder nicht, Ihren Bericht beizufügen, ob und allfällig unter welchen Bedingungen derselbe der Haft provisorisch zu entlassen sein dürfte.

Ueberschrift der Untersuchungsakten.

Geschwornenbezirk Nr. ...

Amtsbezirk . . . . . .

Nr. . . . des Registers des Untersuchungsrichters.

Nr. . . . der Controlle der Anklagekammer.

Nr. . . . der Controlle des Generalprokurators.

Ueberführungsstücke.

Untersuchung
gegen
(Geschlechts- und Taufname des Angeschuldigten, Name der Eltern, Heimaths- und Wohnort, Alter, ob verheirathet oder nicht, ob und wie viel Kinder, Beruf oder Begangenschaft, ob beim Militär eingetheilt und bei welchem Korps.)
verhaftet vom . . . . . .
bis . . . . . .
wegen Anklage
auf
(genaue Bezeichnung des Verbrechens oder Vergehens.)

Vertheidungspunkte:

Vor Anklagekammer: Hier ist zu bemerken, an welchem Tage der Angeschuldigte zufolge Art. 245 des Strafverfahrens und des Kreisschreibens vom 9. Juli 1851 von der Einsendung der Akten an die Anklagekammer benachrichtigt, und welche Erklärung er gegeben: z. B. verzichtet auf Vertheidung und Akten-Vervollständigung, oder: will sich durch . . . . . mündlich vertheidigen lassen, will ein Memorial eingeben. Auch ist anzumerken, daß der Vertheidiger in Kenntniß gesetzt worden sei, daß er von dem Angeschuldigten angesprochen worden.

Vor den Assisen: Bestellter Vertheidiger . . . .

Vorladung.

Der Untersuchungsrichter des Amtsbezirks . . . . . .
. . . . . erläßt hiemit an:
(Namen, Vornamen und Wohnort der vorzuladenden Person, oder jede andere zur Erkennung derselben taugliche Bezeichnung)

die Ladung (Tag) den . . (Monat) 18 . . Vor- (oder Nach-)mittags um . . Uhr vor seinem Verhör im Amthause zu . . . . . zu erscheinen, unter Androhung der gesetzlichen Folgen im Falle Ausbleibens.

. . . . . , den . . . . . 18 . . .

Der Untersuchungsrichter.

Vorführungsbefehl.

Der Untersuchungsrichter des Amtsbezirks . . . . . ertheilt hiemit gemäß Art. 199 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen den

Befehl:

(Namen, Vornamen und Wohnsitz oder sonstige genaue Bezeichnung der Vorzuführenden) . . . . . .

. . . . . .

unter Beachtung der durch die Art. 149 bis 151 des angeführten Gesetzbuches vorgeschriebenen Förmlichkeiten der unterzeichneten Stelle vorzuführen.

Amthaus . . . . . am . . . . . 18 . . .

Der Untersuchungsrichter:

Verhafts-Befehl.

. . . . . .

ist hier des Verbrechens de . . . . . .

. . . . . beklagt und flüchtig.

Die unterzeichnete Gerichtsstelle hat nach Art. 156 des Strafprozeßgesetzbuches, die Verhaftung de . . . . . verfügt, und ersucht demzufolge alle zuständigen Beamten und Bedienstеten der Polizei, und unter den gesetzlichen Voraussetzungen und Ausnahmen auch jeden Bürger, auf d . . selben zu achten, ihn (sie) betretenden Falls festzuhalten, und der nächstgelegenen Polizeistelle zur Einlieferung in das hiesige Untersuchungsgefängniß zuzuführen.

Der vollziehende Beamte oder Bedienstete wird dabei genau die durch die Art. 149 bis 156 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachten.

Personal-Beschreibung de . Flüchtigen.

Alter:	Augen: . . . . .
Größe, franz. Maß:	Nase: . . . . .
Statur:	Mund: . . . . .
Haare:	Zähne: . . . . .
Stirn:	Kinn: . . . . .
Augenbraunen:	Gesichtsform: . . . . .
Besondere Merkmale:	Gesichtsfarbe: . . . . .

Gegeben zu . . . . . den . . . . . 18 . . .

Der Untersuchungsrichter von . . . . . .

Kreisschreiben

der

Finanzdirektion an die Regierungsstatthalter, betreffend den Bußenbezug, vom 20. Oktober 1851.

Vergl. Kreisschreiben betr. den Bußenbezug durch Landjäger, 9. April 1853; Kreisschreiben an die Gerichtspräsidenten, 20. Oktober 1851; Gesetz über die Vertheilung des Ertrags der Geldstrafen, 6. Oktober 1851; Kreisschreiben betreffend die Verrechnung von Bußantheilen zu Handen der Landjäger-Invalidenkasse, 17. Dezember 1859.

Durch die Art. 522, 523 und 536 des neuen Strafprozeßgesetzes wird die Vollziehung der Bußurtheile Ihnen übertragen und mithin vom 1. Juli laufenden Jahres an ein neuer Bezugsmodus im Bußenwesen festgesetzt. Die Direktion der Finanzen hat sich daher veranlaßt gefunden, in Betreff derjenigen Bußen, von welchen ein Antheil dem Staate zukömmt, folgende Verfügungen zu treffen:

Die Bußen sind in drei Klassen zu theilen, in Ohmgeldbußen, Frevelbußen und allgemeine Polizeibußen; sie sind vierteljährlich an folgende Verwaltungen zu verrechnen:

die Ohmgeldbußen an die Ohmgeldverwaltung,

die Frevelbußen an die Forst- und Domainenverwaltung,

die allgemeinen Polizeibußen an die Kantonsbuchhalterei.

Sie haben demnach am Ende jeden Quartals drei Etats oder Auszüge aus Ihrer Bußenkontrolle über die eingegangenen und umgewandelten Bußen auszufertigen und an die betreffenden Verwaltungen sammt dem Staatsantheil und allfälligen Gebühren und Entschädigungen einzusenden, wobei jedoch zu bemerken ist, daß die für die Forstverwaltung und Kantonsbuchhalterei bestimmten Etats den Amtsschaffnereien zu Handen dieser Verwaltungen zuzustellen sind.

Auf diesen Auszügen erscheinen zuerst diejenigen Bußenartikel, welche bezahlt, und dann folgen diejenigen, welche umgewandelt worden sind.

Jedes Verzeichniß ist deutlich zu bezeichnen, welche Art von Bußen es enthalte, damit bei der Verrechnung an die verschiedenen Verwaltungen nicht Verwechslungen entstehen.

Bußenartikel, von welchen dem Staat kein Antheil zukommt, sollen gar nicht in die Verzeichnisse aufgenommen werden.

Wenn loskäufliche Leistungen nicht durch Bezahlung, sondern auf andere Art erlediget, oder wenn Bußen ganz oder theilweise nachgelassen werden, so ist auch dieses auf den Bußen-Etats anzuzeigen.

Die im letztverflossenen Quartal eingegangenen Bußen sind den betreffenden Verwaltungen noch im Laufe dieses Monats abzuliefern, damit sie in den Rechnungen pro Oktober erscheinen können.

Ueber die Art der Kontrollirung derjenigen Audienzgebühren, welche nach § 30 des neuen Tarifs in Strafsachen für

den Staat zu beziehen sind, werden einstweilen keine Vorschriften aufgestellt, sondern sie wird Ihrem Gutfinden überlassen. Die Verrechnung derselben hingegen geschieht gleich derjenigen der Bußen, vierteljährlich an die Amtsschaffnereien.

Sowohl die Verzeichnisse der Bußen als auch diejenigen der Audienzgebühren sind mit Ihrer Unterschrift zu versehen.

Da aus den im bisherigen Bußenwesen gemachten Erfahrungen hervorgeht, daß die Antheilhaber an Bußen und besonders der Staat durch die Unthätigkeit der mit dem Bezug beauftragten Beamten bedeutenden Nachtheil erlitten haben, daß viele Bußen verloren gegangen, welche — zu rechter Zeit eingefordert — erhältlich gewesen wären, und viele Bußenschuldner nie zur Bezahlung angehalten worden; so muß Ihnen die größtmögliche Thätigkeit für schnelle Einkassirung der Bußen anempfohlen und die Erwartung der Finanzbehörde ausgesprochen werden, daß jede Buße (besondere Fälle vorbehalten) längstens am dritten Monat nach ausgefälltem Urtheil ihre Erledigung finden werde, selbst wenn Betreibung stattfinden muß.

Bern, den 20. Oktober 1851.

(Folgt die Unterschrift.)

Kreisschreiben

der

Finanzdirektion an sämmtliche Gerichtspräsidenten, betreffend die Kontrollirung der Bußurtheile, vom 20. Okt. 1851.

Vergl. das Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter, betreffend den Bußenbezug, 20. Oktober 1851 und Circ. vom 9. April 1853.

Der durch die §§ 522 und 523 des neuen Strafprozeßgesetzes den Regierungsstatthaltern übertragene Bezug der Bußen hat die Direktion der Finanzen zu folgenden, die Kontrollirung und den Bezug der Bußen betreffenden Verfügungen veranlaßt.

Die Bußen, von welchen dem Staat ein Antheil zukömmt, werden in nachstehende drei Klassen getheilt und die Staatsantheile davon folgenden Verwaltungen verrechnet:

die Ohmgeldbußen direkt an die Ohmgeldverwaltung,

die Frevelbußen durch die Amtsschaffner an die Forst- und Domainen-Verwaltung,

die allgemeinen Polizeibußen durch die Amtsschaffner an die Kantonsbuchhalterei.

Zu gehöriger Kontrollirung der Vollziehung der Bußurtheile bedürfen die genannten Verwaltungen genaue, von den Richterämtern ausgestellte und unterzeichnete daherige Verzeichnisse. Sie werden daher ersucht, am Ende jeden Quartals über die während demselben gefällten Bußurtheile den betreffenden Verwaltungen ein vollständiges Verzeichniß direkt zuzusenden

und auf denjenigen der Polizeibußen auch die loskäuflichen Leistungen anzuzeigen.

Ueber die vom 1. Juli bis 30. September letzthin gesprochenen Bußurtheile sind die Verzeichnisse den bemeldten Verwaltungen in nächster Zeit und die der künftigen Quartale sogleich nach Auslauf eines solchen zu übersenden. Bußen, an denen der Staat keinen Antheil hat, werden nicht aufgenommen.

Oben an den Verzeichnissen ist die Art der Bußen und das Quartal, in welchen sie gesprochen worden, anzugeben.

Indem ich Ihnen die genaue Befolgung obiger Vorschriften dringend anempfehle, versichere Sie meiner besondern Hochschätzung.

Bern, den 20. Oktober 1851.

(Folgt die Unterschrift.)

Kreisschreiben

des

Regierungsraths an sämmtliche Regierungsstatthalte, betreffend die Umwandlung der Bußurtheile in öffentlicher Arbeit, vom 12. Dezember 1851.

In unserm Kreisschreiben vom 15. Juli dieses Jahres haben wir Ihnen die Weisung ertheilt, jeweilen, wenn Sie Bußurtheile in öffentliche Arbeit umwandeln, davon dem betreffenden Bezirksingenieur oder Kreisoberförster (bei Forstfrevelbußen dem letztern) Kenntniß zu geben, welche ihrerseits angewiesen waren, die Strafe unter Aufsicht der Wegmeister, Straßenaufseher, Unterförster oder Bannwarten sofort vollziehen zu lassen und Ihnen darüber Bericht zu machen.

Wir sind nun von der Finanzdirektion, Abtheilung Domänen und Forsten, darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Vollziehung dieser Weisung, soweit es die in den Staatswaldungen abzudienenden Arbeitsstrafen anbelangt, auf mancherlei Schwierigkeiten stoße, theils weil nicht zu jeder Zeit in diesen Waldungen Arbeiten vorzunehmen, auch nicht überall solche Waldungen vorhanden sind, theils weil die zur Arbeit Verurtheilten oft die zu deren Verrichtung nöthigen Werkzeuge nicht mitbringen, theils endlich weil viele wegen Mangel an Nahrung die ihnen auferlegte Arbeit nicht gehörig verrichten.

Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, haben wir in Erläuterung unseres Kreisschreibens vom 15. Juli abhin folgendes beschlossen:

Jeweilen in den Monaten Jenner und Juli werden die Oberförster den Regierungsstatthaltern der Amtsbezirke, welche zu ihrem Kreise gehören, anzeigen, welche Arbeiten er im Laufe des beginnenden Halbjahres in den in ihren Bezirken gelegenen

Staatswaldungen vorzunehmen habe, wie viele Arbeitstage in jeder Waldung und welche Art von Werkzeug zu Verrichtung der Arbeiten erforderlich seien. So wie die Arbeiten beginnen, hat der Regierungsstatthalter die Betreffenden zur Arbeit vorzuladen, und zwar je die zunächst bei den Waldungen und jedenfalls nicht weiter als eine Stunde davon entfent wohnenden. Zugleich ist denselben anzuzeigen, was für Werkzeuge sie mitzubringen haben. Die zur Arbeit Verurtheilten, welche dann noch übrig bleiben, deßgleichen die Vaganten sollen zu öffentlichen Straßen- und Schwellenarbeiten und drgl. verwendet werden. In Bezug auf die Letztern werden Sie angewiesen, sich mit dem betreffenden Bezirksingenieur in's Einverständniß zu setzen, damit dieser für die Verwendung derselben sorgen kann. Der nöthige Werkzeug dafür wird mit Ausnahme der Schaufel, welche die Arbeiter mitzubringen haben, vom Staate geliefert.

Jedem Arbeiter, welcher seinen Werkzeug mitbringt, soll Mittags ein Pfund halbweißes oder ein und ein viertel Pfund rauhes Brod verabreicht werden.

Sie wollen, Herr Regierungsstatthalter, dieser Weisung so viel an Ihnen nachleben.

Bern, den 12. Dezember 1852.

(Folgen die Unterschriften.)

Kreisschreiben

der

Anklagekammer an sämmtliche Regierungsstatthalterämter, betreffend die Form der Untersuchungsakten in den vor die Assisen gehörenden Fällen, vom 14. Febr. 1852.

Zufolge Art. 305 St. V. sollen namentlich in den Fällen, welche vor die Assisen oder das correktionelle Gericht gehören, die Akten eingebunden und paginirt werden.

Nach Art. 434 dann sind den Geschwornen verschiedene, namentlich bezeichnete Aktenstücke nicht mitzutheilen und müssen demnach vor der Uebergabe der Akten an die Geschwornen aus denselben entfernt werden.

Da nun aber die Befolgung dieser Vorschrift bei der bisher üblichen Form der Untersuchungsakten mit Schwierigkeit verbunden ist, so ertheilt Ihnen die Anklagekammer auf den Antrag des Generalprokurators für die Zukunft nachstehende Weisungen:

1. Die Untersuchungsakten in den vor die Assisen gehörenden Fällen sind so zu heften, daß sie mit Leichtigkeit auseinander genommen und wieder zu einem Ganzen vereinigt werden können. Wie dieß am Zweckmäßigsten einzurichten ist, werden Sie dem beiliegenden Formular entnehmen.

2. Diejenigen Aktenstücke, welche den Geschwornen zufolge Art. 434 nicht einzuhändigen sind, sind auf besondere Bogen zu schreiben, und besonders zu numeriren, in der Weise, daß, wenn sie schon aus der Prozedur entfernt werden, dadurch keine Verstümmlung der übrigen den Geschwornen einzuhändigenden Prozeßakten entsteht.

3. Hinsichtlich der Ueberschreibung der Akten u. s. w. werden Ihnen bei diesem Anlaß die Vorschriften des Kreisschreibens vom 27. August letzthin neuerdings in Erinnerung gebracht, zumal dieselben in einigen Amtsbezirken nur sehr unvollständig befolgt werden. Sie werden daher ersucht, darauf zu achten, daß Seitens Ihres Sekretariats diesen Vorschriften pünktlich nachgelebt werde.

Kreisschreiben

des

Generalprokurators an die Bezirksprokuratoren, betreffend das Verfahren bei Ergreifung des Rechtsmittels der Appellation oder Nichtigkeitsklage, vom 16. März 1852.

Zu behöriger Regulirung des Verfahrens bei Ergreifung des Rechtsmittels der Appellation oder Nichtigkeitsklage in correktionellen und Polizeistraffällen finde ich mich in Berufung auf Art. 88 St. V. veranlaßt, Ihnen folgende Weisungen zu ertheilen:

1. Von dem Rechtsmittel der Appellation ist im Allgemeinen Seitens der Staatsanwaltschaft Namens des Staates nur in wichtigen Fällen und selbst in diesen nur dann Gebrauch zu machen, wenn wo entweder das erstinstanzliche Urtheil sich gegen bestimmte gesetzliche Vorschriften verstößt oder die ausgesprochene Strafe mit dem Vergehen oder der Uebertretung in einem solchen Mißverhältniß steht, daß mit Sicherheit auf eine Abänderung des erstinstanzlichen Urtheils resp. auf Verschärfung der Strafe Seitens des Appellations- und Kassationshofes gezählt werden kann. Denn da ohnehin von dem erstinstanzlichen Urtheil hinweg bis zum oberinstanzlichen immer eine geraume Zeit verstreicht, so ist es in den meisten Fällen gerathener, es beim erstinstanzlichen Urtheil, wenn auch dasselbe nicht in allen Theilen gerechtfertigt erscheint, bewenden zu lassen, weil häufig der Nachtheil, welcher mit dem Aufschub der Vollziehung verbunden ist, größer erscheint, als der Vortheil, welchen eine allfällige Erhöhung der Strafe darbietet.

2. In denjenigen Fällen, in welchen Sie die Ergreifung des einen oder andern Rechtsmittels für nothwendig erachten, ist zwar vorläufig bei dem Gerichtspräsidenten die Weiterziehung zu erklären, damit die dießfällige Frist nicht versäumt werde. Bevor jedoch der Weiterziehung Folge gegeben wird, sind die

dießfälligen Akten nebst dem erstinstanzlichen Urtheil dem Unterzeichneten mitzutheilen, damit er entscheiden könne, ob es der Fall sei, die Weitersziehung abzutreiben oder fallen zu lassen.

3. Auf den Fall, daß der Angeschuldigte die Appellation oder Nichtigkeitsklage erklären sollte, ist in jedem Falle Seitens der Staatsanwaltschaft ein Gleiches zu thun, weil hierdurch einerseits der Angeschuldigte veranlaßt werden dürfte, die Weitersziehung fallen zu lassen, und anderseits, wenn dieß nicht geschieht, der Appellations- und Kassationshof in die Möglichkeit versetzt wird, das erstinstanzliche Urtheil nicht nur zu mildern, sondern gutfindenden Falls auch zu verschärfen.

Kreisschreiben

des

Assisengerichtsschreibers an sämmtliche Regierungs-Statthalter, betr. den Bezug und die Verrechnung der von den Assisenurtheilen herrührenden Emolumente, vom 10. Juni 1852.

Nachdem die Verwaltung der höhern Strafjustiz sowie die Beurtheilung aller Criminalverbrechen nebst den politischen und Preßvergehen zufolge der in dem Gesetze über Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 enthaltenen Bestimmungen (§§ 11. 51. eodem), vom Obergerichte abgesöndert und den Assisen in den fünf Geschwornenbezirken des Kantons übertragen worden sind, erscheint es im Interesse des Geschäftsganges als dringendes Bedürfniß, das auf Grundlage des Kreisschreibens vom 15. chuguſt 1832 bis dahin mit der Obergerichtskanzlei geführte Rechnungswesen in Betreff der Criminalurtheils-Emolumente, nunmehr nach Maßgabe der Bestimmungen des neuen Tarifs in Strafsachen zu modifiziren und zwischen der Gerichtsschreiberei des Assisenhofes und den Vollziehungsbeamten genau zu reguliren.

Seitens des Herrn Obergerichtsschreibers ist dem Unterzeichneten in seiner Eigenschaft als Gerichtsschreiber der Assisen in den fünf Geschwornenbezirken des Kantons der Auftrag zu Theil geworden, Ihnen, Herr Regierungsstatthalter, zur Kenntniß zu bringen, daß infolge der Einführung des Institutes der Geschwornengerichte die von den sämmtlichen Assisenurtheilen herrührenden Emolumente nicht mehr wie bis dahin mit der Obergerichtskanzlei, sondern nunmehr mit dem Unterzeichneten zu verrechnen sind, und diesem Letztern, zufolge dessen, die Besorgung der daherigen Correspondenz, Controllen- und Rechnungsführung über die eingegangenen Beträge ausschließlich obliegt.

In Vollziehung des erwähnten Auftrages bin ich nun im Falle, Sie, Herr Regierungsstatthalter, auf Grundlage des

Kreisschreibens vom 15. August 1832 in Verbindung mit den Bestimmungen des neuen Tarifs in Strafsachen auf nachstehende Punkte aufmerksam zu machen:

1. Nach Mitgabe des erwähnten Tarifs sind diejenigen Kostensansätze, welche Sie mit dem Unterzeichneten zu verrechnen haben und über die eine spezifizirte Rechnung zu führen ist, folgende:

a. Staatsgebühr für den Ueberweisungsbeschluß der Anklagekammer (vide Art. 23 des Tarifes),

b. Staatsgebühr für die Anklagsakte (vide Art. 24 des Tarifes),

c. Staatsgebühr für das Erkenntniß des Assisenhofes, sog. Urtheilsgeld (vide Art. 34 des Tarifes),

d. Schreibgebühren nebst Stempel für das Assisenurtheil (vide Art. 3 und 12 des Tarifes),

e. Weibelsgebühr der Anklagekammer (Art. 23),

f. Weibelsgebühr des Assisenhofes (Art. 34).

Die oberwähnten sechs Ansätze sollen in Zukunft jeweilen auf der Unterschrift des zur Vollziehung bestimmten Urtheilsauszuges zu Handen des betreffenden Regierungsstatthalteramts spezifizirt angemerkt werden.

2. *) Die eingehenden Gebühren sind jeweilen im Laufe des dritten Monats eines jeden Quartals dem Unterzeichneten gegen gehörig ausgestellte Empfangsbescheinigungen zuzusenden und solches in der Emolumenten-Controlle anzumerken.

3. *) Zum Zwecke einer möglichst genauen und zugleich einfachen Rechnungsführung, übermache Ihnen angebogen eine Anzahl Formularien zu einer Emolumenten-Controlle, auf welcher die Kosten der bis jetzt in Ihrem Amtsbezirke verführten und von den Assisen bereits beurtheilten Strafsachen vollständig verzeichnet sind, mit dem Ersuchen, in Zukunft in Betreff der spätern Geschäfte desgleichen zu verfahren.

Eine Abschrift der so geführten Emolumenten-Controlle wird, in Gemäßheit des Art. 5 des Kreisschreibens vom 15. August 1832, jeweilen im Laufe des Monats Dezembers jedes Jahres, unter Beilegung der eingelangten Armuthscheine, sowie des in dem letzten Quartal allfällig eingegangenen baaren Geldes dem Unterzeichneten, behufs Prüfung und Rechnungsablegung einzusenden sein.

4. In Betreff der Kosten des Vorverfahrens (Kosten der Voruntersuchung) ist der Amtsgerichtsschreiber Ihres Amtsbezirks hierseits angewiesen worden, Ihnen in Zukunft jeweilen vor Eröffnung der Assisen eine Abschrift des bei den Akten liegenden Kostenverzeichnisses, insoweit es diese Kosten betrifft,

*) Durch Kreisschreiben des Regierungsrathes vom 7. April 1865 modifizirt.

zukommen zu lassen, so daß dadurch dem Uebelstande der Hin- und Hersendung der Akten abgeholfen wird.

In Betreff derjenigen abbeurtheilten Untersuchungen, bei welcher dieses nicht stattgefunden, können Ihnen die Untersuchungsakten auf Verlangen zur Einsichtnahme hierseits mitgetheilt werden.

Schlietzlich zeige Ihnen, Herr Regierungsstatthalter, an, daß in denjenigen Fällen, wo der Fiscus infolge Urtheils als Kostensschuldner erscheint (so z. B. Freisprechungs-Erkenntnisse), die Weibel der Anklagekammer und des Assisenhofes hierseits direkt für die ihnen zukommenden Gebühren auf Ihre Justizkassa angewiesen werden sollen, die daherigen Kostenansätze jedoch in der Emolumenten-Controlle aufzunehmen sind.

Die oberwähnten Emolumenten-Controllen-Formulare (5 an der Zahl) folgen im Anschluß mit.

Kreisschreiben

des

Assisengerichtsschreibers an sämmtliche Amtsgerichtsschreiber, betreffend die Anfertigung der Kostensverzeichnisse in den an die Assisen gewiesenen Straffällen, vom 10. Juni 1852.

Behufs möglichst genauer und tarifgemäßer Bestimmung der Kosten in den dem Assisenhofe in den fünf Geschwornenbezirken des Kantons zur Beurtheilung überwiesenen Strafsachen, bin ich im Falle, Sie zu ersuchen, den betreffenden Akten jeweilen ein vollständiges Verzeichniß der muthmaßlichen Kosten der Untersuchung bis zum Hauptverfahren beizulegen (Art. 305 St. V.) und dafür zu sorgen, daß die aufgenommenen Ansätze gehörig belegt seien (Art. 577 St. V.).

Die von Ihnen auszufertigenden Kostensverzeichnisse sollen sich nämlich auf die sämmtlichen Kosten der Voruntersuchung mit Inbegriff derjenigen der Gebühren für Zeugen- und Geschwornen-Vorladungen vor die Assisen nebst den daherigen Weibelsvakationen erstrecken, wobei jedoch insbesondere zu bemerken ist, daß die durch den Tarif vorgesehenen Ansätze für Abfassung der Anklagsakte und für den Beschluß der Anklagekammer, welche letztere hierseits mit dem betreffenden Regierungsstatthalteramt als Bestandtheil der Kosten des Hauptverfahrens direkt verrechnet werden, in das erwähnte Kostenverzeichniß nicht aufzunehmen sind.

Zum Zwecke der Vereinfachung der Vollziehung der Assisen-Urtheile, bezüglich des Kostenpunktes, werden Sie, Herr Amtsgerichtsschreiber, eingeladen, von nun an bei den sämmtlichen dem Assisenhofe zur Beurtheilung überwiesenen Untersuchungssachen jeweilen eine Abschrift des den Akten beigelegten Kosten-

verzeichnisses (so weit es die Kosten der Voruntersuchung betrifft) ausfertigen und dieselbe dem Regierungsstatthalteramte Ihres Amtsbezirks zukommen zu lassen.

Schließlich werden Sie, Herr Amtsgerichtsschreiber, ersucht, dafür zu sorgen, daß der Betrag der Kosten der jeweiligen Dauer der Untersuchungshaft vorkommenden Falls bis zum Tage der Beurtheilung durch den Assisenhof in ihrem Kostenverzeichnisse berechnet werde, damit auch diese Kosten im Endurtheile hierseits liquidirt werden können.

Kreisschreiben

des

Generalprokurators an die Bezirksprokuratoren, betreffend verschiedene Anordnungen hinsichtlich der Gefangenschaftspolizei vom 31. Juli 1852.

Dieses Kreisschreiben wurde am 31. Juli 1852 von der Anklagekammer genehmigt und überdieß am 29. März 1854 auch sämmtlichen Regierungsstatthalterämtern zur Nachachtung mitgetheilt.

Mehrfache Vorgänge aus jüngster Zeit haben mich von der Nothwendigkeit einer bessern Ueberwachung der Voruntersuchungen, sowie einer genauern Kontrolle über die Untersuchungsgefangenen überzeugt. Namentlich mußte ich aus verschiedenen mir zu Gesicht gekommenen Untersuchungen entnehmen, daß die Voruntersuchungen hin und wieder über Gebühr verzögert und somit auch die Haft der Angeschuldigten unnöthiger Weise verlängert werde, was nicht nur dem Staate bedeutende Kosten verursacht, welche füglich hätten erspart werden können, sondern mit den Forderungen eines geregelten Justizganges schlechtweg unvereinbar ist.

Es scheint mir daher eine strengere Ueberwachung des Ganges der Voruntersuchungen und eine genauere Kontrolle über die Untersuchungsgefangenen für die Zukunft unerläßlich, und ich sehe mich deßhalb im Hinblick auf die Art. 85 und 86 St. V. veranlaßt, Ihnen folgende Weisungen zu ertheilen:

I. Da Sie ohnehin öfter im Falle sind, Behufs Beiwohnung der Sitzungen der korrektionellen Gerichte, auf die verschiedenen Amtssitze Ihres Bezirks sich zu verfügen, so werden Sie eingeladen, diesen Anlaß jedes Mal, insoweit es wenigstens die Zeit erlaubt, dazu zu benutzen, um

1) Kenntniß von der Kontrolle der Untersuchungsrichter (Art. 84 St. V.) zu nehmen und sich zu überzeugen, ob dieselben vorschriftgemäß geführt, und namentlich die in Betreff jedes einzelnen Geschäfts getroffenen Maßnahmen behörig darin vorgemerkt seien.

2) Ebenso werden Sie sich die Kontrolle der Gefan-

genwärter (Art. 163 und 165 vorlegen lassen, dieselbe hinsichtlich ihrer vorschriftmäßigen Einrichtung und Fortführung prüfen, und insbesondere sich überzeugen, ob die Untersuchungsrichter der ihnen obliegenden Pflicht, die Untersuchungsgefängnisse monatlich wenigstens einmal zu besuchen, ein Genüge geleistet haben — was aus der Kontrolle des Gefangenwärters hauptsächlich ersichtlich sein soll.

3) Sie werden ferner eingeladen, so oft als möglich die Untersuchungsgefängnisse (und zwar ohne Beisein des Untersuchungsrichters) persönlich zu besuchen und dabei Ihr Augenmerk auf folgende Punkte zu richten:

a. Auf die Beschaffenheit der Gefangenschaften, sowohl hinsichtlich ihrer Sicherheit in Betreff allfälliger Entweichungen als in sanitarischer Beziehung. Allfällige sich ergebende Mängel oder Uebelstände wären der Baudirektion zur Kenntniß zu bringen.

b. Auf die Behandlung und Verpflegung der Gefangenen. Allfällige daherige Klagen wären sofort dem Untersuchungsrichter mitzutheilen, damit er deren Begründtheit untersuche und, wenn sie für begründet erfunden werden, Abhülfe schaffe.

c. Insbesondere aber werden Sie die Gefangenen befragen, wie lange sie sich bereits in Haft befinden, ferner ob und wie oft sie ein Verhör bestanden, und wenn sie zum letzten Male im Verhöre gewesen seien. Erzeigen sich in dieser Beziehung auffallende Zögerungen oder Unterbrechungen, so werden Sie sich die daherigen Akten vorlegen lassen, um sich zu überzeugen, ob diese Zögerungen oder Unterbrechungen durch die Umstände gerechtfertigt erscheinen oder nicht.

II. Allfällige Mängel in der Führung der Kontrollen des Untersuchungsrichters und Gefangenwärters (Art. I Ziffer 1 und 2) sind von Ihnen zu rügen, und auf angemessene Remedur zu dringen.

III. Allfällige Klagen von Gefangenen über harte oder ungebührliche Behandlung sowie allzulange Verzögerungen und Unterbrechungen bei Führung der Voruntersuchungen, namentlich da, wo die Angeschuldigten sich in Haft befinden, sind, insofern sich der Untersuchungsrichter nicht genügend zu rechtfertigen vermag, nach Vorschrift des Art. 86 St. V. mir sofort zur Kenntniß zu bringen.

IV. Endlich werden Sie angewiesen, die Untersuchungsrichter einzuladen, Ihnen alle Monate einen Etat über die in Untersuchungshaft befindlichen Personen (mit Angabe des Tages, wann sie in Haft gesetzt und wann sie derselben wieder entlassen worden, so wie des Verbrechens oder Vergehens, dessen sie beschuldigt sind) einzureichen, und

Ihnen ebenso bei allfälligen Entweichungen von Gefangenen die dießfalls aufgenommenen Verbale abschriftlich mitzutheilen.

Diese Gefangenschaftsrapporte und Entweichungsverbale sind von Ihnen vorerst zu prüfen und sodann mit Ihren allfälligen Bemerkungen begleitet, der Anklagekammer einzusenden.

(Unterschrift.)

Die Anklagekammer des Obergerichts des Kantons Bern hat heute dem vorliegenden Kreisschreiben ihre Genehmigung ertheilt.

Bern, den 31. Juli 1852.

(Unterschriften.)

Kreisschreiben

der

Anklagekammer an sämmtliche Richterämter betreffend die polizeiliche Beaufsichtigung von Angeschuldigten, welche provisorisch auf freien Fuß gesetzt werden vom 4. Nov. 1852.

Dieses Kreisschreiben wurde auch den Regierungsstatthalterämtern zur Nachachtung mitgetheilt.

Obschon das Kreisschreiben der Anklagekammer vom 23. August 1851, betreffend das Verfahren bei der Haftentlassung von Untersuchungsgefangenen nicht ausdrücklich vorschreibt, daß die Untersuchungsrichter von jeder, sei es von ihm oder von der Anklagekammer beschlossenen, provisorischen Freilassung von Untersuchungsgefangenen dem Regierungsstatthalter Kenntniß zu geben habe, so liegt es gleichwohl in der Natur der Sache, daß der Regierunßsstatthalter, als erster Polizeibeamte von jeder solchen Haftentlassung Kenntniß erhalten muß, damit er auch seinerseits den Polizei-Angestellten die erforderlichen Weisungen zu behöriger Ueberwachung der betreffenden, auf freien Fuß gesetzten Personen ertheilen könne. Denn abgesehen davon, daß dergleichen Individuen schon aus Gründen der öffentlichen Sicherheit unter strenge polizeiliche Aufsicht gestellt werden müssen, indem die Erfahrung lehrt, daß dieselben nicht selten ihre Freiheit zu Verübung neuer Verbrechen mißbrauchen, erscheint es jedenfalls nothwendig, daß der Regierungsstatthalter in die Möglichkeit gesetzt werde, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit die auf freien Fuß gesetzten Angeschuldigten behörig beaufsichtigt und, Falls sie den Bedingungen, unter welchen ihre Haftentlassung erfolgt ist, kein Genüge leisten, oder sie mißachten, z. B. die ihnen auferlegte Eingrenzung übertreten, oder sich bei dem Gemeindepräsidenten zur festgesetzten Zeit nicht stellen u. s. w., sofort wieder zur Haft gebracht werden. Dieß ist aber nur dann möglich, wenn

der Regierungsstatthalter von jeder solchen Haftentlassung, sowie von den Bedingungen, unter welchen sie erfolgt ist, amtliche Kenntniß erhält.

Sie erhalten demnach, auf den Antrag des Generalprokurators, die Weisung, alle Mal, wenn Sie entweder von Ihnen aus, oder zufolge Beschlusses der Anklagekammer, Untersuchungsgefangene provisorisch in Freiheit setzen, hievon, sowie von den Bedingungen, unter welchen die Freilassung erfolgt ist ungesäumt dem Herrn Regierungsstatthalter Kenntniß zu geben, und sich je nach Umständen mit demselben über die zu treffenden weitern Maßregeln in's Einverständniß zu setzen.

Kreisschreiben

der

Anklagekammer an sämmtliche Untersuchungsrichter, betr. die Handhabung der Gefangenschaftspolizei, vom 19. Febr. 1853.

Vergleiche die unten mitgetheilten Gefangenschaftsordnungen vom 7. August 1823 und vom 29. Juli 1840.

Die seit einiger Zeit auf eine höchst auffallende Weise überhandnehmenden Entweichungen von Untersuchungsgefangenen machen es der Anklagekammer zur Pflicht, Ihnen die strenge Handhabung der Gefangenschaftspolizei, insoweit diese Ihnen nach den Art. 157—166 des Strafverfahrens obliegt, dringend anzuempfehlen.

Insbesondere dann werden Sie aufgefordert, über die genaue Pflichterfüllung des Gefangenwärters ein wachsames Auge zu halten und jede Nachlässigkeit oder sonstige Pflichtverletzung desselben sofort unnachsichtlich entweder selbst zu ahnden oder der kompetenten obern Behörde anzuzeigen.

Allfällige bauliche Mängel in den Gefangenschaften sind sofort der Baudirektion anzuzeigen und auf schleunige Abhülfe zu dringen.

Gegen Untersuchungsgefangene, welche bereits Entweichungsversuche gemacht haben, und gegen solche, welche sich durch ihre besondere Gefährlichkeit auszeichnen, sind die in Art. 166 St. V. vorgeschriebenen Sicherungsmaßregeln streng in Anwendung zu bringen; da, wo es an festen Zellen fehlt, sind solche Untersuchungsgefangene, jedoch mit Vermeidung aller weitern Maßregeln der Strenge, anzuschließen und nach geschlossener Voruntersuchung — wenn es frühere Zuchthaus- und Kettensträflinge betrifft — wo möglich an die Zuchtanstalt abzuliefern, als wofür Sie sich vorkommenden Falls an die Justiz- und Polizeidirektion zu wenden haben.

Endlich wird Ihnen in Erinnerung gebracht, daß nach Vorschrift des Kreisschreibens vom 31. Juli 1852 die Verbale über

stattgefundene Entweichungen oder Entweichungsversuche von Untersuchungsgefangenen sofort abschriftlich dem Bezirksprokurator zu Handen der Anklagekammer einzusenden sind.

Bern, den 19. Februar 1853.

(Folgen die Unterschriften.)

Kreisschreiben

der

Finanzdirektion an sämmtliche Regierungsstatthalter, betr. den Bußenbezug durch Landjäger, vom 9. April 1853.

Vergl. das Kreisschreiben betreffend den Bußenbezug, 20. Okt. 1851.

Mit Bezugnahme auf das vom Regierungsrathe unterm 24. Februar abhin an sämmtliche Regierungsstatthalter erlassene Kreisschreiben, und gestützt auf einen Beschluß der gleichen Behörde vom 6. dieses Monats, hat Ihnen die Finanzdirektion die Anzeige zugehen zu lassen, daß von denjenigen Bußenausständen, die ab Seite der Landjäger einkassirt werden und von welchen der Staatsantheil nicht weniger als 25 Rappen n. Währung beträgt, ihnen wie früher für ihre daherigen Bemühungen 25 Rappen n. W. für jede von ihnen bezogene Buße admittirt und verrechnet werden könne, indem der Regierungsrath dafür hält, es könne vermittelst dieser kleinen Prämien sowohl in Betreff der Regelmäßigkeit des Bezuges als des Einganges dem Staate immerhin ein ziemlicher Gewinn gesichert werden.

Bern, den 9. April 1853.

(Folgt die Unterschrift.)

Kreisschreiben

der

Polizeikammer an sämmtliche Richterämter, betreffend die Anzeige des Abspruchstages an die Betheiligten in den vor die Polizeikammer zur Beurtheilung kommenden Strafsachen, vom 14. Mai 1853.

In den vor der Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes zur Beurtheilung kommenden Strafsachen geschieht die durch Art. 456 St. V. vorgesehene Anzeige des Abspruchstages an die Betheiligten jeweilen durch die Vermittlung desjenigen Richteramtes, in welchem dieselben ihren Wohnsitz haben. Oefters aber werden diese Anzeigen gar nicht, oder zu spät, oder doch nur mangelhaft verrichtet, und überdieß zuweilen nicht rechtzeitig zurückgesandt, — Unregelmäßigkeiten, die auf den hierseitigen Geschäftsgang im höchsten Grade störend einwirken, und schon

zu verschiedenen Malen Anlaß zu Verschiebung der angesetzten Beurtheilung von Geschäften dargeboten haben. Diese Verschiebung muß bei ungenügender Vorladung natürlich selbst dann erfolgen, wenn zwar einzelne Parteien, nicht aber die sämmtlichen, bei einer Sache Betheiligten, anwesend sind, und alsdann besonders in diesem Falle sehr kostenbringend sein.

Um diesen Uebelständen entgegenzutreten, ertheilt Ihnen nun die Polizeikammer die Weisung, die an Sie nach Art. 456 St. V. gelangenden Anzeigen sofort nach deren Empfang und jedenfalls acht Tage vor dem Erscheinungstage pünktlich verrichten zu lassen und im Weitern dafür zu sorgen, daß sich die Anzeigen mit den betreffenden Verrichtungszeugnissen versehen, spätestens 4 Tage vor dem Abspruchstermin wieder in den Händen unseres Sekretariates befinden. Sollten verhaftete Angeklagte persönlich zu erscheinen verlangen, so werden Sie beauftragt, für deren rechtzeitige Vorführung auf geeignete Weise zu sorgen. — Für allfällige Widerhandlungen würden Sie verantwortlich gemacht und nach Umständen in die Kosten des nutzlos gewordenen Termins verfällt werden.

Kreisschreiben

des

Generalprokurators an die Bezirksprokuratoren, betreffend deren periodische Berichterstattung an den Generalprokurator, vom 21. Nov. 1853.

Beiliegend erhalten Sie zur gefälligen Kenntnißnahme eine Abschrift meines ersten, dem Obergerichte erstatteten, Generalberichts über den Zustand der Strafrechtspflege des Kantons Bern.

Zugleich ertheile ich Ihnen für die Zukunft in Betreff der durch §§ 66 des Organisationsgesetzes und Art. 87 St. V. vorgeschriebenen Berichterstattung der Bezirksprokuratoren an den Generalprokurator nachstehende Weisungen:

1) Vom 1. Jänner 1854 hinweg sind mir die vorgeschriebenen Berichte regelmäßig und sogleich nach Ablauf eines jeden halben Jahres einzureichen, damit ich in den Stand gesetzt werde, den durch Art. 88 St. V. mir zur Pflicht gemachten halbjährlichen Bericht über den Zustand der gerichtlichen Polizei an die Anklagekammer zu erstatten.

Für das laufende Jahr 1853 kann der zu erstattende Bericht ausnahmsweise noch das ganze Jahr umfassen und ist mir spätestens bis Ende März 1854 einzureichen.

2) Diese Berichte haben sich zu verbreiten:

a. Ueber den Zustand der gerichtlichen Polizei in jedem der zu Ihrem Geschwornenbezirke gehörenden Amtsbezirke, wobei namentlich zu berichten ist:

aa. ob die Kontrollen der Regierungsstatthalter und Untersuchungsrichter (Art. 77 und 84 St. V.) vorschriftgemäß geführt und fortgesetzt, und die erstern von Ihnen, wie vorgeschrieben, vierteljährlich visirt werden;

bb. ob die Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei die erforderliche Thätigkeit, Wachsamkeit, Umsicht und Energie entwickeln, und zwar unter namentlicher Benennung derjenigen, welche in dieser Beziehung sich unfähig, schwach oder lässig bezeigen:

cc. ob insbesondere die Regierungsstatthalter ihre gesetzlichen Obliegenheiten mittelst Prüfung und Vervollständigung der Anzeigen und Vornahme der ersten vorläufigen Vorkehren (Art. 3 des Gesetzes vom 12. März 1853) behörig erfüllen oder (wie früher) ohne auch nur das Nöthigste und Dringendste zu thun, die Anzeigen dem Untersuchungsrichter überweisen;

dd. wie viele Anzeigen eingelangt seien, und wegen welcher Vergehen, wie viele davon von dem Regierungsstatthalter, als zu weiterer amtlichen Verfolgung nicht geeignet, beseitigt, und wie viele wegen Mangels von Schuldanzeigen in Betreff der Thäterschaft zurückbehalten wurden (was sich aus den Kontrollen der Regierungsstatthalter ergeben soll).

b. Ueber den Gang der Voruntersuchungen in jedem zu Ihrem Geschwornenbezirke gehörenden Amtsbezirke. In dieser Beziehung ist zu berichten:

aa. ob dieselben im Allgemeinen nach den gesetzlichen Vorschriften geführt werden;

bb. wie hoch sich die Zahl der Voruntersuchungen in jedem Amtsbezirke belaufe, in wie viel Fällen die gerichtliche Verfolgung angeordnet und in wie vielen die Untersuchung nach Art. 235 St. V. durch vereinigten Beschluß des Untersuchungsrichters und Bezirksprokurators aufgehoben worden sei;

cc. ob dabei insbesondere Seitens der Untersuchungsrichter mit der erforderlichen Raschheit, ohne lange Unterbrechungen zu Werke gegangen wird, oder ob gegentheils bei einzelnen Untersuchungsrichtern Stockungen oder ungerechtfertigte Verzögerungen eintreten oder Geschäfte liegen bleiben;

dd. ob die Untersuchungsrichter sich allfällig ungesetzliche Wahrheitsforschungsmittel erlauben, oder durch die Art und Weise, wie sie die Angeschuldigten behandeln, Grund zu Klagen geben.

ee. in welchem Zustande sich die Gefangenschaften in den verschiedenen Amtsbezirken befinden, und ob die Untersuchungsgefangenen nach Vorschrift gehalten und verpflegt werden;

ff. ob die Gefangenschaftspolizei behörig gehandhabt werde;

gg. ob die Präventivhaft über Gebühr lang daure, oder gegentheils Seitens dieser oder jener Untersuchungsrichter Freilassungen vorgenommen wurden, welche hätten unterbleiben sollen;

hh. ob Sie öfter in den Fall gekommen, den Untersuchungs-

richter im Sinne des Art. 85 St. V. bestimmte Untersuchungshandlungen anzubefehlen, oder ihnen bei solchen beizustehen.

Die behörige Beantwortung dieser Fragen ist mir um so wichtiger, als nach den neuern Gesetzen viele Straffälle nicht mehr an die Anklagekammer gelangen, somit nicht mehr durch meine Hände gehen.

c. Ueber das Hauptverfahren vor dem korrektionellen Gerichte der zu Ihrem Geschwornenbezirke gehörenden Amtsbezirke, und die von diesen gefällten Urtheile:

aa. ob die gesetzlichen Vorschriften genau beobachtet werden;

bb. ob die korrektionellen Fälle ihre regelmäßige und beförderliche Erledigung finden oder ob da oder dort Rückstände sich anhäufen;

cc. ob die Rechtsprechung der korrektionellen Gerichte (namentlich mit Rücksicht auf die bedeutende Erhöhung ihrer Kompetenzen) im Allgemeinen eine befriedigende, ihrem Zwecke entsprechende sei und welche Amtsgerichte in dieser Beziehung noch zu wünschen übrig lassen;

dd. wie hoch sich die Zahl der beurtheilten Fälle und Personen belaufe, welche Arten von Vergehen vorkommen, und welche Strafen ausgesprochen worden. (Ueber diese Angaben ist eine Tabelle zu verfertigen, wozu die in meinem Generalberichte unter Ziffer XV enthaltene als Formular zu benutzen ist.) Dagegen können die frühern allmonatlichen Tabellen wegfallen;

ee. in wie vielen Fällen Sie persönlich beigewohnt und in wie vielen Sie schriftliche Anträge gestellt haben.

d. Die nämlichen Fragen sind auch in Betreff der vom Polizeirichter zu beurtheilenden Straffälle zu beantworten, und gleich wie bei den korrektionellen Urtheilen statt der bisherigen monatlichen tabellarischen Uebersichten eine die betreffende halbjährige Berichtsperiode umfassende Tabelle nach dem Formular unter Ziffer XVII des Generalberichts beizufügen. Es bleibt Ihnen überlassen, diese Tabelle allfällig durch die Richterämter ausfüllen zu lassen, sofern Ihnen die Auszüge der polizeirichterlichen Urtheile, wie ich voraussetze, nicht immer vollständig und regelmäßig zukommen sollten.

e. Ueber das Hauptverfahren vor dem Schwurgerichte und die von diesem erlassenen Urtheile.

Auch hier wird auf die unter e. aa., cc. und dd. gestellten Fragen verwiesen. Zugleich wäre es mir sehr erwünscht, jeweilen zu vernehmen, ob diese neue Institution sich fortwährend als gut, und unsern Einrichtungen und Verhältnissen entsprechend bewähre, und in welchen Beziehungen dieselbe allfällig einer weitern Ausbildung und Vervollkommnung bedürfe.

Ueber die Ergebnisse der Schwurgerichtssitzungen sind die erforderlichen Tabellen nach den Formularen, welche hier mitfolgen, auszufertigen, und zudem jeweilen die Zahl der noch

unerledigten entweder in Ihren Händen oder hinter der Kriminalkammer liegenden Straffälle anzugeben.

3) Es versteht sich von selbst, daß Sie auch weitere Punkte berühren können, die mir vielleicht entgangen sein mögen. Insbesondere wird es mir jederzeit erwünscht sein, wenn Sie mich auf allfällige außer dem Bereich des Schema's liegende Mißbräuche und Mängel aufmerksam machen, besonders wenn Sie damit Vorschläge zur Abhülfe verbinden. Auch würde es mir interessant sein zu vernehmen, welchen Einfluß die beiden Gesetze vom 11. Dez. 1852 und 12. März 1853 auf die Strafrechtspflege geübt haben.

Kreisschreiben

der

Kriminalkammer an die Bezirksprokuratoren und Richterämter, betreffend die Vorausbestimmung der Eröffnungstage der nächsten Assisensitzungen und die Einsendung der Akten an die Kriminalkammer, vom 26. Febr. 1855.

Es werden uns von Seiten der Untersuchungsrichterämter sehr häufig spruchreife Prozeduren unmittelbar vor Eröffnung der Assisensitzung des betreffenden Bezirks und manchmal noch während dem Lauf derselben eingesandt, deren Beurtheilung unterbleiben muß, weil sie nicht rechtzeitig gelesen und die gesetzlichen Präliminarvorkehren zur Hauptverhandlung nicht mehr getroffen werden können. In den meisten Fällen würde durch die etwas beförderliche Einsendung der Akten an die Anklagekammer jenem Uebelstande vorgebeugt worden sein, da die Bezirksprokuratoren in der Regel zur Abfassung der Anklageschriften nur die allernothwendigste Zeit in Anspruch nehmen und dadurch die Einsendung der Akten an die Kriminalkammer wenig verzögert wird. Indessen ist dieß auch hie und da der Fall, hauptsächlich aber da, wo vorausgesetzt wird, daß sich die Assisen des betreffenden Bezirks nicht in nächster Zeit versammeln.

Dem abzuhelfen und im Interesse einer schleunigern Justizpflege, haben wir beschlossen, die Eröffnung der Assisensitzungen in den verschiedenen Bezirken auf längere Zeit versuchsweise zum Voraus zu bestimmen und Sie werden am Schlusse dieses Schreibens das daherige Tableau, das sich bis Ende des ersten Halbjahrs 1855 erstreckt, finden. Wir können indessen hiebei nicht unterlassen, Sie auf den Umstand aufmerksam zu machen, daß die Akten infolge der Bestimmungen des Art. 293 St. V. wenigstens zehn Tage vor Eröffnung der Assisen zur Einsicht der Parteien und zu Vornahme der Ladungen u. s. w. von der Kriminalkammer wieder an die Untersuchungsrichterämter versandt werden müssen. Sollen dieselben nun von dem Präsidenten gelesen und auf die Traktandenliste der Session gebracht

werden, so hat deren Einsendung an die Kriminalkammer wenn möglich zwanzig Tage vor Eröffnung der Sitzung zu geschehen, und zwar um so mehr, als die Sitzungen schnell aufeinander folgen, so daß dazwischen wenig oder gar keine Zeit zum Lesen derselben übrig bleiben wird.

Kreisschreiben

der

Kriminalkammer an sämmtliche Richterämter, betreffend die Vorladung an Civilparteien, vom 22. Sept. 1856.

Civilparteien, die von den Untersuchungsrichterämtern zur Hauptverhandlung geladen werden, halten sich häufig zur Erscheinung verpflichtet und machen alsdann für ihre oftmals erheblichen Auslagen Ansprüche auf Reisevergütung und Taggelder, die ihnen natürlicherweise nicht verabfolgt werden können.

Diesem Uebelstande in Zukunft abzuhelfen, ertheilen wir Ihnen, Herr Untersuchungsrichter, die Weisung, den nach Art. 288 und 293 St. V. aberlassenen Ladungen an Civilparteien, *falls dieselben nicht zu gleicher Zeit als Zeugen zu erscheinen haben, ausdrücklich die Bemerkung einzuverleiben, daß es ihnen freigestellt bleibe, zu erscheinen oder nicht, daß aber in keinem Falle Anspruch auf Reiseentschädigung und Taggeld zu machen sei.*

Obige Weisung gilt natürlicher Weise auch für diejenigen Beschädigten, die sich im Laufe der Untersuchung nicht förmlich als Civilparteien constituirt haben, denen aber gleichwohl vom Verhandlungstermine Mittheilung zu machen ist, da sie sich nach dem angeführten Art. 288 St. V. noch dannzumal als solche stellen können.

Kreisschreiben

der

Anklagekammer an sämmtliche Bezirksprokuratoren und Untersuchungsrichter, betreffend die Behandlung von gröbern Mißhandlungsfällen, vom 8. Dez. 1858. —

Unterm gleichen Datum erließ die Anklagekammer ein Kreisschreiben gleichen Inhalts an sämmtliche Regierungsstatthalter. Dasselbe ist in der off. Sammlung d. Ges. u. Dekr. IX. 440. —

Der Appellations- und Kassationshof hat uns aufmerksam gemacht, es sei ihm bei Anlaß mehrerer in letzter Zeit vor seinen Schranken verhandelten Mißhandlungsstreitigkeiten aufgefallen, daß öfters und zwar selbst in solchen Fällen, die sich

als sehr gravirend darstellen und mindestens eine nachdrückliche correktionelle Bestrafung zur Folge haben sollten, von den Parteien, sei es in Folge ausdrücklicher oder stillschweigender Uebereinkunft, der Civilweg gewählt wird, wodurch dann lediglich die Entschädigungsfrage zur Verhandlung und Beurtheilung vor das Civilgericht gelangt, der Strafpunkt hingegen entweder gänzlich umgangen oder aber als beseitigt und abgethan betrachtet wird, ohne daß hiebei von Seite der erstinstanzlichen Gerichtsbehörden oder der Staatsanwaltschaft das Interesse der öffentlichen Ordnung in entsprechender Weise gewahrt würde.

Wenn nun auch in geringern Mißhandlungsfällen, bei welchen die öffentliche Sicherheit weiter nicht betheiligt ist, die strafgerichtliche Verfolgung unterbleiben kann und soll, wenn der Verletzte keine Klage erhebt (Art. 44 S. V.), oder nach eingereichter Anzeige sich mit dem Angeschuldigten verglichen hat (Art. 244 St. V.), so verhält es sich dagegen ganz anders, wenn es sich um Körperverletzungen handelt, welche nicht zu den geringern zu zählen sind, denn hier ist der Civilpunkt Nebensache, und die öffentliche Ordnung erfordert, daß gegen die Fehlbaren von Amteswegen eingeschritten werde.

Freilich ist es oft nicht leicht zu beurtheilen, ob eine Mißhandlung sich zu einer geringern oder gröbern eigne, besonders, da das Gesetz sich hierüber nicht näher ausspricht und, bei der Verschiedenartigkeit der Fälle, bestimmte Regeln sich nicht aufstellen lassen. Indessen will die Anklagekammer nicht unterlassen, Ihnen über diesen Punkt einige Andeutungen zu geben.

Vorerst ist die Ansicht, daß jede Mißhandlung als eine geringe anzusehen sei, welche für den Verletzten nicht eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 40 Tagen zur Folge gehabt (§ 146 des helv. peinl. Gesetzbuches), eine offenbar unrichtige, denn die längere oder kürzere Arbeitsunfähigkeit bildet nur das Kriterium, wonach ein Mißhandlungsfall sich entweder zur bloß correktionellen oder aber zur peinlichen Beurtheilung eignet. Es ist aber einleuchtend, daß die Dauer der Arbeitsunfähigkeit allein keineswegs maßgebend sein kann bei Beurtheilung der Frage, ob eine gröbere oder geringere Mißhandlung vorliege, vielmehr kommen hierbei vorzüglich in Betracht: 1) die Art der Verletzung; 2) die Zeit und der Ort, an welcher sie stattgefunden; 3) die Umstände, welche dabei vorgewaltet; 4) der Umstand, ob der Verletzte mehr oder weniger zu der Mißhandlung Anlaß gegeben.

Sie wollen demnach in Zukunft darauf achten, daß keine Mißhandlungsfälle, welche sich nach dem Obigen zur öffentlichen Verfolgung eignen, der Cognition des Strafrichters entzogen werden. Zu diesem Ende sind allfällige Civilklagen, welche andere als geringe Mißhandlungen zum Gegenstand haben, nach Vorschrift des Art. 3 St. V. so lange einzustellen, bis über die vor- oder nachher angebrachte öffentliche Klage endlich

entschieden ist. In gleicher Weise werden die Untersuchungsrichter und Bezirksprokuratoren in Mißhandlungsfällen, in welchen die Parteien über den Entschädigungs- und Kostenspunkt sich verglichen, die Aufhebung der Untersuchung im Sinne des Art. 244 St. V. nur dann zu beschließen haben, wenn es sich um solche Mißhandlungen handelt, welche nach den oben hervorgehobenen Gesichtspunkten zu den geringen zu zählen sind; in allen übrigen Fällen aber werden sie dafür zu sorgen haben, daß ungeachtet des über den Civilpunkt geschlossenen Vergleichs das Strafverfahren seinen behörigen Fortgang nehme und die Fehlbaren zur verdienten Strafe gezogen werden.

Schließlich wird Ihnen noch angezeigt, daß wir auch den Regierungsstatthaltern die geeigneten Weisungen ertheilt haben, damit alle diejenigen Mißhandlungsfälle, welche nicht bloß zu den geringen zu zählen sind, Seitens der Landjäger und übrigen Angestellten der gerichtlichen Polizei zur Anzeige gebracht und von Amteswegen verfolgt werden.

(Es folgen die Unterschriften.)

Kreisschreiben

der

Polizeikammer an sämmtliche Richterämter betreffend die Appellabilität des Civilpunktes bei Strafurtheilen, vom 3. August 1859.

Schon oft ist der Fall vorgekommen, daß in Untersuchungssachen von Seite der Angeschuldigten oder der Civilpartei bezüglich ihrer Civilinteressen gegen Urtheile korrektioneller Gerichte und des Polizeirichters die Appellation erklärt wurde, weil die durch den Angeschuldigten von dem Staate oder die durch die Civilpartei von jenem als Entschädigung geforderte Summe unbestimmt war und die Polizeikammer dadurch in den Fall kam, in Untersuchungssachen oberinstanzlich zu urtheilen, welche der Hauptsache nach in der Competenz des korrektionellen Gerichtes oder des Polizeirichters liegen.

Wenn nun auch der Wortlaut des Art. 452 St. V. für die Zulässigkeit der Appellation in solchen Fällen zu sprechen scheint, so liegt doch ein solches procedere nicht im Sinne des Gesetzes, vielmehr war es die Absicht des Gesetzgebers, daß da, wo die Entschädigungsforderung bestimmt werden kann und ihr Belauf die Kompetenzsumme der untern Gerichtsbehörde nicht übersteigt, die Appellation ausgeschlossen sei. So ist bezüglich der Schadenersatzforderung der Civilpartei durch die Art. 47 und 122 St. V. dem Regierungsstatthalter, beziehungsweise dem Untersuchungsrichter, die Pflicht auferlegt, bereits in der Voruntersuchung eine vorläufige Schatzung des Schadens vornehmen zu lassen. Nach § 342 St. V. ist ferner die Civilpartei

gehalten, in der Hauptverhandlung das Verzeichniß ihrer Entschädigungs- und Kostenforderung vorzulegen, wobei sich wohl versteht, daß der Richter die Erfüllung dieser Vorschrift zu überwachen hat.

Da der gerügte Uebelstand offenbar in der Außerachtlassung dieser Vorschriften seinen Grund hat, so machen wir Sie anmit auf dieselben behufs ihrer genauen Beobachtung aufmerksam und weisen Sie zu dem Ende insbesondere an, vorkommenden Falls die Parteien über den Belauf ihrer als Entschädigung geforderten Summen zu befragen und hievon im Urtheil Erwähnung zu thun.

Bern, den 3. August 1859.

(Folgen die Unterschriften.)

Kreisschreiben

der

Anklagekammer an sämmtliche Richterämter und Staatsanwälte, betreffend Mittheilung eines in Beziehung auf das Bundesgesetz betreffend Werbung ꝛc. vom Bundesrathe erlassenen erläuternden Kreisschreibens, vom 16. August 1859.

Der hohe Bundesrath hat sich veranlaßt gefunden, in Beziehung auf das Bundesgesetz, betreffend die Werbung und den Eintritt in fremden Militärdienst vom 31. Juli 1859, welches mit dem 3. August in Kraft getreten ist und sich bereits in Ihren Handen befinden soll, ein erläuterndes Kreisschreiben an die eidg. Stände zu erlassen, welches vom 16. August 1859 datirt ist.

Indem die Anklagekammer Ihnen nachfolgend dieses Kreisschreiben zur geeigneten Nachachtung mittheilt, sieht sie sich zugleich veranlaßt, Ihnen hierauf bezüglich folgende Erläuterungen und Anleitungen zu geben.

Das angeführte Kreisschreiben enthält unter Anderm die Weisung, daß bei allfälligen Zweifeln über das wirkliche Vorhandensein des Vergehens der Anwerbung, wie dasselbe im Art. 3 des neuen Gesetzes definirt wird, die den Prozeß führende Behörde die Untersuchungsakten an das schweiz. Justiz- und Polizeidepartement zu senden habe, welches den Fall dem Bundesrathe zur Entscheidung vorlegen werde.

Damit nun in dieser Beziehung ein gleichförmiges Verfahren stattfinde, und da es nicht angemessen erscheint, daß die kantonalen Untersuchungsrichter über die Anwendung des Gesetzes, in Uebergehung der obern Behörden, unmittelbar das schweiz. Justiz- und Polizeidepartement um Weisung angehen, so ertheilt Ihnen die Anklagekammer den Auftrag, in Fällen, wo wirklich erhebliche Zweifel obwalten sollten, was in der Regel nicht der Fall sein wird, die Akten vor allem aus der

Anklagekammer einzusenden, welche das Weitere verfügen wird.

Was dann die weitere Weisung anbetrifft, wonach im Fall unrichtiger Anwendung des Gesetzes Seitens der erstinstanzlichen Gerichte die zuständige Gerichtsbehörde oder der kompetente Justizbeamte des Kantons (Bezirksprokurator) von Amteswegen Berufung einzulegen, oder in zweifelhaften Fällen dem genannten Departemente sofortige Anzeige zu machen hat, damit die Bundesbehörde eintretenden Falls in den Stand gesetzt werde, rechtzeitig die Kassation oder Revision des mit Mängeln oder mit Nichtigkeit behafteten Urtheils zu verlangen, so dürfte es zu Erzweckung eines möglichst gleichartigen Verfahrens zweckmäßig sein, wenn die Herren Bezirksprokuratoren in derartigen zweifelhaften Fällen sich vorerst an den Generalprokurator wenden, welcher das Weitere verfügen wird.

Im Uebrigen werden sich die Untersuchungsrichter und Bezirksprokuratoren auch fernerhin, insoweit es das Verfahren betrifft, in Werbungssachen gleich wie in allen andern Straffällen, an die Vorschriften unseres kantonalen Strafverfahrens zu halten haben.

(Unterschriften.)

Beilage. Der schweizerische Bundesrath an sämmtliche eidgenössische Stände.

Bern, den 16. August 1859.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Unsere Kanzlei hat Ihnen bereits eine gewisse Anzahl von Exemplaren des neuen Bundesgesetzes über die Werbungen für fremden Kriegsdienst, welches den 30. Juli abhin erlassen worden und vom 3. des l. Mts. August an in Kraft getreten ist, zugestellt.

Dieses Gesetz, welches den Art. 65 des Bundesstrafrechtes vom 4. Februar 1853 und litt. d des Art. 98 des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege bei den eidgenössischen Truppen vom 27. August 1851 aufhebt, läßt die Strafen bestehen, welche unter den Buchstaben a, b und c des gedachten Art. 98 auf die Falschwerbung in Kriegszeiten für den Dienst des Feindes oder auf die Falschwerbung von Leuten, die sich im aktiven oder im Instruktionsdienste befinden, gesetzt sind. Werden also Schweizerbürger, die auf den Mannschaftsverzeichnissen des Bundes oder der Kantone stehen, in einem der vorbezeichneten Fälle für irgend welchen fremden Dienst angeworben, so wird dieß auch fürderhin unter das Strafgesetzbuch für die eidg. Truppen fallen und durch die zuständigen militärischen Behörden und Gerichte bestraft werden, zumal die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die im Art. 1 genannten Personen Anwendung finden.

Alle andern Fälle von Werbung unterliegen den Bestimmungen des Art. 3 des neuen Gesetzes und sollen in der Regel,

entgegenstehende Entscheide vorbehalten (Art. 4), von Amtes-wegen durch die zuständigen Gerichte derjenigen Kantone unter-sucht und bestraft werden, auf deren Gebiet die Falschwerbung oder der Versuch hiezu stattfand. Obgleich der Wortlaut des Art. 3 kaum einen Zweifel über die Natur des strafbaren Aktes der Anwerbung übrig läßt, so kann man nöthigenfalls noch in dieser Hinsicht die Titel III und IV des Bundesstrafgesetzbuches über „Vollendung und Versuch der Verbrechen" und „Urheber und Mitschuldige" zu Rathe ziehen. Walten ernstliche Zweifel über das wirkliche Vorhandensein des Vergehens der Anwer-bung ob, wie dasselbe in Art. 3 des neuen Gesetzes definirt wird, so hat die den Prozeß führende Behörde die Untersuchungs-akten an das schweiz. Justiz- und Polizeidepartement zu senden, welches den Fall dem Bundesrathe zur Entscheidung vorlegen wird. — Sollte ferner ein erstinstanzliches Gericht das Gesetz vom 30. Juli letzthin in unrichtiger Weise anwenden, so hat die zuständige Gerichtsbehörde oder der kompetente Justizbeamte des Kantons von Amteswegen Berufung einzulegen oder in zweifelhaften Fällen unserm vorgenannten Departement sofortige Anzeige zu machen, damit die Bundesbehörde eintretenden Falls in den Stand gesetzt werde, binnen der möglichen Frist die Kassation oder Revision des mit Mängeln oder mit Nichtigkeit behafteten Urtheils zu verlangen. Unter allen Umständen sind, wie es bisher üblich war, unserm Justiz- und Polizeidepartement unverzüglich von allen Urtheilen in dieser Materie authentische Abschriften auf ungestempeltem Papiere zuzustellen.

Die Art. 1 und 2 des neuen Gesetzes verbieten den Schwei-zerbürgern unter Strafandrohung, ohne vorgängige Erlaubniß des Bundesrathes das Land zu verlassen, um anderwärts in einem Truppenkorps Dienst zu nehmen, das nicht zum Na-tionalheere dieses Staates gehört.

Aus dieser Bestimmung des Gesetzes ersieht man deutlich, daß die Absicht und der Wille des Gesetzgebers dahin gingen, den Dienst von Schweizern in den fremden Truppenkörpern irgend welcher auswärtigen Regierung aufzuheben, wie solche, insoweit wir davon Kenntniß haben, in den fälschlich den Schwei-zernamen tragenden Regimentern in Rom und Neapel, in der französischen Fremdenlegion in Algier und der holländischen in Indien bestehen.

Mithin sollen diejenigen Schweizerbürger, welche den Be-stimmungen des Art. 1 zuwider in einen Truppenkörper des Auslandes treten, der nicht unter die Nationaltruppen des betreffenden Staates zu rechnen ist, und dieß ohne Bewilligung des Bundesrathes thun, durch die zuständigen Gerichte der Kan-tone in Untersuchung gezogen und es soll gegen sie nach Maß-gabe des Art. 2 des Gesetzes verfahren werden, übrigens un-vorgreiflich den besondern Strafen, denen sie verfallen sein könn-ten, wie das zweite Lemma des gleichen Artikels dieß besagt.

Die Gerichte werden jedes Mal auf dem Kontumazialwege vorgehen und sich nach den in ihrem Kanton hierüber bestehenden Gesetzesbestimmungen richten, wenn das im Verdacht stehende Individuum nicht persönlich erreicht und vor die Schranken des Gerichtes gebracht werden könnte. Die dergestalt in den Kantonen erlassenen Urtheile sollen gleichfalls unverzüglich mittelst Abschrift unserm Justiz- und Polizeidepartement zur Kenntniß gebracht werden.

Was den Kostenpunkt betrifft, so bestimmt das zweite Lemma des Art. 15 (E. Allgemeine Bestimmungen) des Bundesgesetzes über die Kosten der Bundesrechtspflege (Amtliche Gesetzessammlung V, 413) Folgendes;

„Bei denjenigen Strafprozessen, welche wegen Verletzung des Bundesstrafgesetzes vom 4. Hornung 1853 (eidg. Gesetzessamml. Bd. III, S. 404) nach Art. 74 desselben eingeleitet werden, hat, im Falle der Verurtheilung, der Angeklagte, und im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Freisprechung des Angeklagten, die Bundeskasse, nach Maßgabe der Gesetze des betreffenden Kantons, die Prozeßkosten zu tragen."

Da nun das Gesetz vom 30. Juli 1859 an die Stelle der Bestimmungen des Art. 65 des Bundesstrafgesetzes getreten ist und die kantonalen Gerichte in derartigen Fällen, in Folge einer Delegation der Gerichtsbarkeit des Bundes vorzugehen berufen werden, so folgt natürlicherweise hieraus, daß die Bundeskasse die aus dem Untersuchungs- und Vollziehungsverfahren gegen solche Verletzungen des Gesetzes erwachsenden Kosten zu tragen hat, wenn der Angeklagte freigesprochen, oder, im Falle der Verurtheilung, wenn seine Zahlungsunfähigkeit in gebührender Weise dargethan wird, wo dann die dem Werber auferlegte Geldbuße, gemäß Art. 8 des Bundesstrafrechtes, in der Regel in Gefängniß umgewandelt werden kann und soll. Die Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten soll nach der in den Kantonen üblichen Form hergestellt werden, und es versteht sich wohl von selbst, daß, wenn die Bundeskasse die Kosten derartiger Prozesse und der sich daraus ergebenden Urtheile zu tragen hat, auch die den Strafbaren auferlegten Bußen zu Gunsten und auf Rechnung dieser Kasse erhoben und unserm Justiz- und Polizeidepartement zugesandt werden.

Das neue Gesetz vom 30. Juli ist mit dem 3. August in Kraft getreten, und wir ersuchen Sie demnach, dasselbe so allgemein als möglich bekannt zu machen, sowie den Gerichts- und Polizeibehörden Ihres Kantons die zu dessen vollständiger, ernstlicher und loyaler Beziehung nothwendigen Weisungen und Anleitungen zugehen zu lassen, damit wir der Ausübung derjenigen Befugniß überhoben werden, die uns Art. 4 des Gesetzes verleiht.

Unsrerseits werden wir besorgt sein, bei den Regierungen der Nachbarstaaten die erforderlichen Schritte zu thun, um wo möglich die Aufhebung der noch an unsern Grenzen geduldeten

Werbebureaux oder Depots zu erzielen, sowie wir auch trachten werden, uns das Namensverzeichniß der gegenwärtig in neapolitanischen, römischen, französischen und holländisch-indischen Diensten stehenden Schweizer zu verschaffen; wir werden ferner Vorkehrungen treffen, das neue Gesetz nicht nur unsern im Auslande sich aufhaltenden, sondern auch den daselbst in Kriegsdiensten befindlichen Mitbürgern zur Kenntniß zu bringen.

In der Hoffnung, auf Ihre wirksame Beihülfe zählen zu dürfen, damit dem neuen Gesetze Gehorsam und Achtung verschafft werde, benutzen wir den Anlaß, Sie, getreue liebe Eidgenossen! nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.

(Unterschriften.)

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an alle Regierungsstatthalterämter, betreffend die Verrechnung von Bußen zu Handen der Landjägerinvalidenkasse, vom 17. Dezember 1859.

Durch § 8 des Gesetzes über die Reorganisation des Landjägerkorps vom 17. Dezember 1846 [1]) wurde festgesetzt, daß die früher den Landjägern zugekommenen Bußantheile — mit Ausnahme derjenigen von Ohmgeldverschlagnissen oder von Widerhandlungen gegen das Lotterie-Verbot und die Hausirer-Verordnung — künftig der Staatskasse zufließen sollen, daß jedoch von den eingegangenen Bußantheilen höchstens die Hälfte zu Ende jeden Jahres dem Landjäger-Invaliden-Fond verabfolgt werden könne.

In Vollziehung eines Beschlusses des Regierungsrathes vom 14. Oktober 1857 ertheilte Ihnen die Finanzdirektion zum Zwecke einer Durchführung obiger Gesetzesbestimmung durch Kreisschreiben vom 20. Oktober 1857 die Weisung, vom 1. Januar 1858 an auf den Quartalverzeichnissen, welche Sie dem Amtsschaffner über die Frevelbußen zu Handen der Forstdirektion und über die allgemeinen Polizeibußen zu Handen der Kantonsbuchhalterei zu übermachen haben, diejenigen Bußen, bei denen Landjäger die Verleider waren, mit einem L zu bezeichnen, ausgenommen die Bußen wegen Vergehen gegen die Ohmgeld- und Lotterie-Gesetze und die Hausir-Verordnung, bei welchen die Landjäger ihre Antheile als Verleider selbst beziehen.

Die Erfahrung hat indeß gelehrt, daß den Vorschriften dieses Kreisschreibens in einzelnen Amtsbezirken nicht in einer dem Zwecke entsprechenden Weise nachgelebt wird. Wir sehen uns deßhalb veranlaßt, an deren Stelle Ihnen zum künftigen Verhalte die folgenden Weisungen zu ertheilen:

1) Am Ende eines jeden Quartals ist die Hälfte des dem

[1]) Vergl. nunmehr das neue Gesetz vom 9. Dezember 1861, § 17.

Verleider zukommenden Antheils an den in Ihrem Amtsbezirke ausgefällten und bezogenen Bußen aus Uebertretungen, bei denen ein Landjäger als Verleider erscheint, — mit Ausnahme der Ohmgeld-, Hausir- und Lotterie-Bußen — der Hypothekarkasse zu Handen der Landjäger-Invaliden-Kasse einzuliefern.

Die Verrechnung der andern Hälfte des Verleider-Antheils erfolgt dagegen in bisheriger Weise mit dem dem Staate zukommenden Antheil in den an die Kantonsbuchhalterei, resp. bei Frevelbußen an die Forstdirektion einzusendenden Bußenverzeichnissen.

Würden jedoch die für ein Quartal abzuliefernden Bußenantheile des Landjäger-Invalidenfonds den Betrag von Fr. 20 nicht erreichen, so kann die Ablieferung bis zum nächsten Quartalschlusse verschoben bleiben und dann gleichzeitig mit dem Ergebnisse dieses Quartals erfolgen.

2) Die Ausmittlung dieser in den Landjäger-Invalidenfond fließenden Bußantheile hat in jedem einzelnen Falle nach Mitgabe der speziellen Bestimmungen zu geschehen, welche das übertretene Gesetz für die Vertheilung der Buße zwischen dem Staate, dem Verleider u. s. w. festsetzt. Enthält das betreffende Gesetz keine solchen speziellen Bestimmungen, so kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 6. Oktober 1851 zur Anwendung, in welchen Fällen demnach der in den Landjäger-Invalidenfond fließende Antheil den sechsten Theil der ganzen ausgefällten Buße beträgt.

3) Die Geldsendungen an die Hypothekarkasse sind jeweilen mit einer genauen Spezifikation der einzelnen Bußantheile in tabellarischer Anordnung nach untenstehendem Formular [1]) zu begleiten.

Die hievor enthaltenen Vorschriften sollen zum ersten Male für das I. Quartal des Jahres 1860 zur Anwendung kommen. Für das laufende Jahr hat es noch sein Verbleiben bei dem angeführten Kreisschreiben der Finanzdirektion vom 20. Oktober 1857, dessen genaue Befolgung wir Ihnen bei diesem Anlasse empfehlen.

Bern, den 17. Dezember 1859.

(Folgen die Unterschriften.)

Kreisschreiben

des

Obergerichtes an sämmtliche Richterämter, betreffend Mittheilung eines Circulars des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes über die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1859, betreffend die Werbungen, vom 18. Febr. 1860.

Durch Vermittlung der Justiz- und Polizeidirektion ist uns

[1]) Dieses Formular wird in der N. O. Gesetzessammlung und daher auch hier nicht mitgetheilt.

ein Circular des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements über die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1859, betreffend die Werbungen und den Eintritt in fremden Militärdienst, nebst einem Verzeichniß derjenigen Individuen, welche Kraft dieses Gesetzes strafrechtlich verfolgt oder verurtheilt worden sind, übermittelt worden.

Dem darin ausgesprochenen Wunsche entsprechend, theilen wir Ihnen anmit jenes Kreisschreiben abschriftlich mit. Dasselbe lautet:

„Nachdem ich mich an den Bundesrath behufs einer möglichst wirksamen Vollziehung des neuen Bundesgesetzes vom 30. Juli 1859 über die Werbungen und den Eintritt in fremden Militärdienst gewandt, habe ich den Auftrag erhalten, Ihnen auch zur weitern Mittheilung an die zuständige Gerichtsbehörde Ihres Kantons ein erläuterndes Namensverzeichniß derjenigen Individuen, welche Kraft der Vorschriften dieses Gesetzes strafrechtlich verfolgt oder verurtheilt worden sind, mitzutheilen, insoweit die betreffenden Fälle zur Kenntniß meines Departementes gelangten.

„Diese Veröffentlichung, für deren Fortsetzung mein Departement Sorge tragen wird, bezweckt:

„1. Die Aufmerksamkeit der kantonalen Polizei auf einen Theil der Leute zu lenken, welche der Werbung im Lande obliegen und deßhalb bereits in Strafe verfällt worden sind, sowie auf diejenigen Bürger, welche dem angeführten Gesetze zuwider schon Kriegsdienste zu nehmen versuchten;

„2. Den Gerichten die schon bestraften Individuen zur Kenntniß zu bringen, damit dieselben im Wiederbetretungsfalle, nach Vorschrift von Art. 31 litt. d. des Bundesstrafgesetzbuches, mit schärferer Strafe belegt werden, und endlich

„3. Den Heimathkantonen besonders diejenigen ihrer Angehörigen zu verzeigen, welche kraft eines Urtheils für eine bestimmte Zeit im Genusse und der Ausübung ihrer politischen Rechte eingestellt wurden.

„Da ich bemerkt habe, daß die Gerichte in gewissen Fällen nicht immer die Gesetzesbestimmungen zur vollständigen Anwendung bringen, so glaube ich bei diesem Anlasse daran erinnern zu sollen, daß, wenn es sich um Schweizerbürger handelt, der Art. 3 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1859 den Werbern Gefängnißstrafe, Geldbuße, und den Verlust des Aktivbürgerrechtes androht, während Art. 2 für diejenigen, welche entgegen den Vorschriften von Art. 1 in fremde Kriegsdienste eintreten oder einzutreten versuchen, Gefängnißstrafe und den Verlust des Aktivbürgerrechts bestimmt."

Ein Exemplar des angeführten Verzeichnisses liegt im Anschlusse bei.

Kreisschreiben

der

Kriminalkammer an sämmtliche Richterämter, betreffend die amtlichen Vertheidigungen, vom 13. März 1860.

Einige Untersuchungsrichterämter scheinen außer Acht zu lassen, daß durch die revidirte Ausgabe des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen von 1854 das Recht der Angeklagten auf Vertheidigung von Amteswegen bedeutend beschränkt worden ist, und diese nur in Fällen von Kapitalverbrechen, und außerdem, wenn der Präsident der Kriminalkammer es nöthig erachtet, stattfindet. Liegt daher kein Kapitalverbrechen vor, so steht es einzig unserm Präsidium zu, einen amtlichen Vertheidiger zu bestellen. Weniger klar drückt sich der Art. 263 St. V. darüber aus, wer dem eines Kapitalverbrechens Angeklagten den Vertheidiger bezeichnen soll, und wir sehen uns demnach veranlaßt, Sie zu ersuchen, sich künftighin mit der Bestellung amtlicher Vertheidiger nicht mehr zu befassen. Ein entgegengesetztes Verfahren hat besonders den Nachtheil zur Folge, daß eine billige Vertheilung dieser Last auf die Advokaten und Rechtsagenten nicht möglich ist. Ein Assisenbezirk besteht aus mehrern Aemtern und der Zufall hat es mit sich gebracht, daß der nämliche Fürsprecher von mehreren Untersuchungsrichterämtern in Geschäften der gleichen Session als Vertheidiger bezeichnet worden ist. Diesem Uebelstande abzuhelfen, haben wir mit diesem Jahre eine Rangordnung eingeführt, an welcher man sich in Zukunft strenge halten wird. Die Angeklagten werden auch um so eher veranlaßt werden, selbst Vertheidiger anzusprechen, wenn sie von den Untersuchungsrichtern gehörig darüber belehrt werden, daß, insofern es sich nicht um ein Kapitalverbrechen handelt, das Gesetz ihnen kein Recht auf Vertheidigung von Amteswegen einräumt.

Ferner werden Sie beauftragt, die angesprochenen Vertheidiger sofort über die Annahme des Mandats zu befragen, und ihre Antwort in den Akten zu verbalisiren, bevor Sie dieselben einsenden, dann aber mit der Einsendung nicht zu zögern.

Kreisschreiben

der

Anklagekammer an sämmtliche Richterämter und Bezirksprokuratoren, betreffend die Ernennung von Sachverständigen, vom 4. Juli 1860.

Veranlaßt durch eine uns dem Regierungsrathe gemachte Mittheilung, daß sowohl bei richterlichen Beamten als bei einzelnen Regierungsstatthaltern die irrige Ansicht obwalte, die Ernennung von Sachverständigen in Untersuchungs- resp. Straf-

sachen stehe lediglich dem betreffenden Untersuchungsbeamten zu und es könne namentlich gegen die Berufung kantonsfremder Aerzte zu gerichtlichen Funktionen gesetzlich nichts eingewendet werden, sehen wir uns im Falle, Ihnen in Uebereinstimmung mit dem vom Regierungsrathe an die Regierungsstatthalter erlassenen Kreisschreiben vom 15. Juni abhin, folgende Bemerkungen zugehen zu lassen:

Laut Art. 100 des Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen müssen die sachverständigen Medizinalpersonen als ein Haupterforderniß die zur Lösung ihrer Aufgabe nöthigen wissenschaftlichen Kenntnisse besitzen. Eine Garantie für den Besitz dieser Kenntnisse besitzt der Staat aber nur bei den von ihm geprüften und patentirten Medizinalpersonen; inwiefern diejenigen anderer Kantone diese Garantie bieten, sind die in medizinischen Sachen nicht sachverständigen Untersuchnngsbeamten nicht censirt zu beurtheilen.

Nach dem Sinne jener Gesetzesvorschrift haben sich also die Untersuchungsbeamten bei der Bezeichnung ärztlicher Sachverständiger an die vom Staat einzig anerkannten, von ihm patentirten Medizinalpersonen zu halten, sofern nicht außerordentliche Nothfälle eine Ausnahme von dieser Regel nothwendig machen sollten.

Wir ersuchen Sie, vorkommenden Falls gemäß diesen Grundsätzen zu handeln.

Kreisschreiben

der

Anklagekammer an sämmtliche Richterämter, betreffend genaue Bezeichnung der Verurtheilten in den Strafurtheilen und die Legitimationsschriften der Gefangenen, vom 15. August 1860.

Die Centralpolizeidirektion des Kantons Bern hat uns aufmerksam gemacht, daß häufig in den Strafurtheilen die Verurtheilten nicht mit der wünschenswerthen Genauigkeit bezeichnet werden, was der Centralpolizei die Nachschlagungen erschwere und sie hin und wieder in die Unmöglichkeit setze, die Strafberichte an die Untersuchungsrichter mit Sicherheit abzufassen.

Nach Art. 279, Ziff. 4 St. V. soll jeder Urtheilsspruch enthalten: Namen und Vornamen, Alter und Gewerbe, Heimath und Wohnort des Angeklagten.

Es kommt nun nicht selten vor, daß selbst diese nothwendigsten Angaben in den Akten und folgeweise auch in den hierauf hin erlassenen Strafurtheilen fehlen, so daß die Centralpolizei sich schon veranlaßt fand, solche Urtheile zurückzuschicken.

Zu der Vollständigkeit der Bezeichnung eines Angeklagten ist aber im Fernern die genaue Angabe der Namen der Eltern erforderlich, wodurch es erst möglich wird, verschiedene

Personen von zufällig gleichen Namen unterscheiden zu können. Es kömmt nicht nur dann und wann, sondern häufig vor, daß in den nachzuschlagenden Kontrollen zwei oder mehrere Individuen appariren, welche die nämlichen Namen tragen, in der gleichen Gemeinde heimathrechtig sind und auch hinsichtlich der Angabe des Alters mit einander übereinstimmen.

Auch in andern Beziehungen, insbesondere in Betreff der militärischen Verhältnisse, ist die genaue Bezeichnung der Angeschuldigten von der höchsten Wichtigkeit, weßhalb denn auch zu verschiedenen Zeiten sachbezügliche Weisungen erlassen wurden.

Wir verweisen Sie deßhalb auf das in der Gesetzessammlung enthaltene Kreisschreiben des Regierungsrathes vom 8. August 1856, ferner auf das Kreisschreiben des Generalprokurators vom 6. Mai 1853, nach welchem in allen peinlichen und korrektionellen Straffällen folgende unumgänglich nöthige Bezeichnungen aktenkundig zu machen sind: 1) Tauf- und Geschlechtsnamen, 2) Namen der Eltern, 3) Heimath und Wohnort, 4) Alter (Geburtsjahr), 5) Gewerbe und 6) Angabe des Corps (Bataillon, Compagnie), in welchem der Betreffende eingetheilt ist.

Wir sprechen die Erwartung aus, daß Sie, Herr Untersuchungsrichter, strenge darauf achten werden, daß in Zukunft die vorangeführten Bezeichnungen aktenkundig gemacht werden, ansonst wir uns genöthigt sehen würden, die Akten zur Vervollständigung bezüglich der Personalverhältnisse der Angeschuldigten an Sie zurückzusenden, so wenig auch dergleichen Zurücksendungen im Interesse eines raschen Geschäftsganges sein mögen.

Noch müssen wir Ihre Aufmerksamkeit auf einen andern Punkt hinlenken. Es betrifft dieß die Legitimationsschriften der Gefangenen, welche häufig bald auf den Regierungsstatthalterämtern, bald auf den Richterämtern, auch zuweilen anderswo zurückbleiben, so daß man bei Entlassung der Sträflinge mit vieler Mühe und oft gar nicht mehr zu diesen Ausweisschriften gelangt, was jene an ihrem Fortkommen sehr hindert. Es dürfte daher angemessen sein, wenn bei Anhebung einer Untersuchung die Legitimationsschriften der Angeklagten den Akten beigefügt und von denselben bis nach erfolgter Beurtheilung nicht entfernt würden. Wir bringen Ihnen bei diesem Anlaß eine bereits unterm 10. September 1842 erlassene Circularschrift des Obergerichts in Erinnerung, wonach Legitimationsvorschriften wie Heimathscheine, Taufscheine, Pässe, Wanderbücher, so wie auch Leumunds- und Dienstzeugnisse, welche nicht amtlich eingefordert worden, sondern Eigenthum der Betreffenden sind, nicht eingebunden werden sollen, sondern den Prozeduren in einem besondern Papiersacke beizulegen sind, damit sie nach der endlichen Beurtheilung der Centralpolizeidirektion herausgegeben werden können, um sie s. Z. den Eigenthümern wieder zukommen zu lassen.

Kreisschreiben
der
Anklagekammer an sämmtliche Richterämter und Bezirksprokuratoren, betreffend die Requisitionen in Strafsachen an die Behörden von Baselstadt, vom 4. Oktober 1862.

Zufolge einer eingelangten Anzeige des Kriminalgerichts des Kantons Baselstadt, sind von nun an nach der für diesen Kanton auf 1. September 1862 in Kraft getretenen neuen Strafprozeßordnung alle Requisitionen auswärtiger Behörden in Strafsachen, insofern die Besorgung derselben nicht polizeilicher Natur ist, von der Staatsanwaltschaft daselbst zu erledigen und daher an diese Behörde zu richten.

Von dieser Anzeige wird Ihnen anmit zum Verhalte in vorkommenden Fällen Kenntniß gegeben.

Kreisschreiben
der
Kriminalkammer an sämmtliche Richterämter, betreffend die Vorausbestimmung der Eröffnungstage der nächsten Assisensitzungen und die regelmäßige Abhaltung vierteljährlicher Sitzungen, vom 29. Dezember 1862.

Die Kriminalkammer beehrt sich, Ihnen anzuzeigen, daß sie für das erste Quartal 1863 die Eröffnung der Assisensitzungen in den fünf Bezirken auf folgende Zeiten festgestellt hat: ꝛc. ꝛc.

Um der Vorschrift des Art. 22 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden Genüge zu leisten, wurde ferner beschlossen, in Zukunft in jedem Geschwornenbezirk alle Vierteljahre eine ordentliche Sitzung abzuhalten. Soll aber die dem Gesetz und diesem Beschlusse zu Grunde liegende Absicht erreicht werden, nämlich die Beschleunigung in der Erledigung der jeweilen schwebenden Kriminalfälle, so müssen auch die Herren Untersuchungsrichter ihrerseits die möglichste Handbietung leisten und dafür Sorge tragen, daß keine Zögerung in der Behandlung derjenigen Geschäfte stattfinde, die auf die jeweilen bevorstehende Assisensitzung bereit gehalten werden können. Nicht erst wenn dieser Zeitpunkt heranrückt, darf darauf Bedacht genommen werden, in aller Eile noch Rückständiges nachzuarbeiten, um das Geschäft den bevorstehenden Assisen noch vorlegen zu können, da dann oft kaum die nöthige Zeit zum Lesen der Akten und zur gehörigen Vornahme der erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen übrig bleibt.

Die regelmäßige Abhaltung vierteljährlicher Sitzungen, um wo möglich alle Vierteljahre aufzuräumen, berechtigt uns zu dem dringenden Ansuchen, daß Sie auch Ihrerseits zur Erreichung der gutgemeinten Absicht Ihre mögliche Mitwirkung eintreten lassen, und eintretenden Falls zur Zurücklegung derjenigen Pro-

zeduren, die uns nicht rechtzeitig zukommen, um gelesen und wenigstens noch acht Tage vor der Eröffnung der Assisensitzung noch versandt werden zu können.

Wir werden Ihnen rechtzeitig jeweilen die Eröffnungszeiten für das folgende Quartal zur Kenntniß bringen. Die Sitzungen sollen wo möglich nach der Nummerweise der Bezirke gehalten werden.

Kreisschreiben

der

Anklagekammer an sämmtliche Richterämter und die Bezirksprokuratoren betreffend die Angabe des polizeilichen Wohnsitzes der Verurtheilten in den Strafurtheilen, von 18. Mai 1864.

Wir sind durch den Regierungsrath darauf aufmerksam gemacht worden, daß in den Strafurtheilen der verschiedenen Gerichtsstellen des Kantons in der Regel der polizeiliche Wohnsitz des Bestruften nicht angegeben ist, so daß man nach erstandener Strafe oft nicht wisse, wohin der entlassene Sträfling gewiesen werden solle.

In der That liegt hierin ein Uebelstand, der unter Umständen zu Konflikten in Betreff der Armengenössigkeit der gewesenen Sträflinge führen kann, die Absicht des § 23 des Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger vom 14. April 1858 häufig vereiteln wird und geeignet ist, dem unsteten Herumstreichen bestrafter Individuen mit allen seinen bekannten übeln Folgen Vorschub zu leisten, zumal nach der neuen Niederlassungsordnung die Heimatgemeinden im alten Kantonstheil durchaus nicht immer zur Aufnahme und Duldung ihrer Angehörigen verpflichtet sind.

Wenn auch vorauszusehen ist, daß diesem Uebelstande durch Aufstellung einer Vorschrift, wie sie der Regierungsrath wünscht, nicht in allen Fällen abgeholfen werden kann, so halten wir doch dafür, daß das Mögliche gethan werden solle, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen. Wir weisen Sie deßhalb an, von nun an in jedem einen Angehörigen des alten Kantonstheils betreffenden Strafurtheil allemal nebst der Heimathgemeinde auch die Gemeinde des polizeilichen Wohnsitzes des Verurtheilten bestimmt anzugeben, insofern als dieser Wohnsitz durch eine Abhörung des Angeschuldigten über diesen Punkt ausgemittelt werden kann. Die Antworten des Angeschuldigten auf die daherigen Fragen, welche sich auch auf die Schriften, die den polizeilichen Wohnsitz desselben konstatiren, zu erstrecken haben, sind zu Protokoll zu nehmen und der ausgemittelte polizeiliche Wohnsitz desselben ist sowohl im Eingang des Urtheils, als in der betreffenden Aktenüberschrift aufzunehmen.

Kreisschreiben

der

Polizeikammer an sämmtliche Richterämter, betreffend die Abfassung der Abhörungsprotokolle bei Hauptverhandlungen, vom 21. Mai 1864.

Es ist uns zur Kenntniß gekommen, daß öfters bei Verhandlungen vor dem Polizeirichter oder dem korrektionellen Gerichte das Protokoll über die Abhörungen (Art. 322 St. V.) nicht in der Sitzung selbst, sondern erst später, nach Notizen des Aktuars, abgefaßt und unterzeichnet wird. Ein solches Verfahren widerspricht dem Gesetze, indem sich aus den Art. 182 bis 189 in Verbindung mit Art. 330 St. V., welche über die Abfassung solcher Protokolle Regel machen, deutlich ergibt, daß dieselben, gleich wie jede Abhörung in der Voruntersuchung, sofort niedergeschrieben und unterzeichnet werden sollen. Dazu sind die Uebelstände, welche das gerügte Verfahren zur Folge hat, einleuchtend: in ein Protokoll, welches erst hintenher abgefaßt wird, können sich leicht Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten einschleichen, oder es kann dasselbe, ohne daß es bemerkt wird, unvollständig bleiben; die gegenseitige Kontrolle des Richters und des Aktuars, welche dasselbe unterzeichnen, wird ziemlich illusorisch; dazu verliert ein solches Protoll den Charakter der Originalität und es kann nicht auf volle Glaubwürdigkeit Anspruch machen, da letztere nur den gesetzmäßig abgefaßten Urkunden zukömmt. Dasselbe kann auch, auf Verlangen, dem Abgehörten nicht abgelesen werden (Art. 330 St. V.), welcher mithin auf diese Weise in einem gesetzlichen Rechte verkürzt wird. Gelangen solche Protolle endlich vor die obere Instanz, so werden oft auf Grund der gerügten Abfassungsweise Nichtigkeitsbegehren gestellt, oder es wird deren Glaubwürdigkeit bestritten oder durch nachträgliche Beweise aufgehoben. Die Polizeikammer ist denn auch schon in den Fall gekommen, auf daherige Begehren dergleichen Protolle nichtig zu erklären.

Dem abzuhelfen und um auch in anderer Beziehung ein gleichförmigeres Verfahren in Betreff der Anordnung und Abfassung der genannten Protokolle zu erzielen, ertheilen wir Ihnen für die Zukunft folgende Weisungen:

1) Ueber die Abhörungen an der Hauptverhandlung ist ein besonderes Protokoll in der Sitzung selbst aufzunehmen, welches durch den Richter oder den Präsidenten, den Aktuar und den allfälligen Uebersetzer sogleich zu unterzeichnen und den Akten beizufügen ist.

2) Die Unterzeichnung durch den Abgehörten findet statt, wenn die Ablesung seiner Abhörung von irgend einer Seite verlangt worden ist.

3) Das Protokoll über die Abhörungen ist endlich stets (siehe französischer Text des Art. 330 St. V.) in der durch Art. 279, Ziffer 5 vorgeschriebenen Form in das Haupturtheil aufzunehmen.

Kreisschreiben
des
Regierungsrathes an sämmtliche Regierungsstatthalter und Richterämter, betreffend die Entschädigung der Landjäger als Zeugen, vom 24. Nov. 1864.

Da sich in Bezug auf die Entschädigung der Landjäger als Zeugen, welche Entschädigung von der Justiz- und Polizeidirektion als Oberbehörde des Landjägerkorps im Jahr 1852 bestimmt worden war, Zweifel erhoben haben, so haben wir uns auf den Antrag der Direktionen der Justiz und Polizei und der Finanzen veranlaßt gesehen, dieses Verhältniß neu zu reguliren und darüber folgende Bestimmungen aufzustellen:

Die Landjäger haben von Amtswegen als Zeugen zu deponiren und daher keinen Anspruch auf die im Art. 6 des Tarifs in Strafsachen den Zeugen für ihre Aussage bestimmte Gebühr von Fr. 1. Dagegen gelten auch für die Landjäger als Zeugen diejenigen Vorschriften, welche in Betreff der Reise an Ort und Stelle im genannten Art. 6 St. T. enthalten sind.

Die Regierungsstatthalter sind angewiesen, keine Anweisungen der Richterämter oder des Assisenhofes anzuerkennen, in welchen solche Zeugengelder an Landjäger enthalten wären; es würde die Verrechnung solcher Gebühren in der Justizrechnung die Streichung zur Folge haben. Den betreffenden Gerichtsstellen ist es überlassen, die Reiseentschädigungen an die als Zeugen berufenen Landjäger in den Schranken des Art. 6 St. T. festzusetzen; immerhin sollen hiebei nur die wirklich nöthigen Auslagen berücksichtigt werden.

Die Eigenschaft des Zeugen als Landjäger soll in den bezüglichen Anweisungen stets angegeben werden.

Sie wollen gegenwärtiges Kreisschreiben, welches auch in die Gesetzessammlung aufgenommen wird, Ihrer Cirkulariensammlung einverleiben.

Bern, den 24. November 1864.

(Folgen die Unterschriften.)

Kreisschreiben
des
Regierungsrathes an die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, betreffend die Liquidation der von Erkenntnissen des Obergerichts in seinen Abtheilungen herrührenden Gebühren, vom 7. April 1865.

Schon seit langer Zeit haben sich in Bezug auf die Liquidation der von Erkenntnissen des Obergerichtes und seiner Abtheilungen herrührenden Gebühren für den Staat mehrfache,

für diesen Letztern nachtheilige Uebelstände gezeigt, welche eine Abänderung des unterm 15. August 1832 erlassenen Kreisschreibens als nothwendig erscheinen lassen. Dieses Kreisschreiben bezweckte hauptsächlich die Verhinderung des Anwachsens der Ausstände und der damit verbundenen Verluste für den Staat, allein die Erfahrung hat gezeigt, daß dieser Zweck nicht erreicht wird. Es betrifft dieß vorzüglich die von Civiljustizerkenntnissen herrührenden Gebühren, welche in den meisten Fällen erhältlich wären, wenn deren Bezug sofort vorgenommen würde.

Gestützt auf einen daherigen vom Obergerichte eingesandten Bericht des Obergerichtsschreibers wird daher

festgesetzt:

1) Es soll nach dem mitfolgenden Formular Nr. 1 eine genaue Controlle über alle Gebühren geführt werden:
   a. durch den Regierungsstatthalter für die ihm zur Vollziehung zugewiesenen Urtheile und Beschlüsse in Strafsachen,
   b. durch den Gerichtspräsidenten für die ihm zum Bezug aufgetragenen Gebühren für Erkenntnisse und Beschlüsse des Obergerichtes und seiner Abtheilungen in Civil- und Strafsachen.
2) Sobald eine solche Gebührforderung dem Regierungsstatthalter oder Gerichtspräsidenten angezeigt ist, soll dieselbe
   a. Mit dem Datum des Urtheils, Erkenntnisses oder Beschlusses, wofür sie gefordert wird,
   b. Mit dem Namen des Kostenschuldners,
   c. Mit ihrem Betrage

   in der obbesagten Controlle genau eingetragen werden.
3) Die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten sollen hierauf ohne Verzug die Bezahlung solcher Gebühren oder förmliche Armuthscheine fordern und mit eint oder anderem sammt dem Datum der Tilgung der Forderung in der Controlle bemerken lassen.
4) Die eingegangenen Gelder und Armuthscheine sind jeweilen auf Ende jeden Monats der Obergerichtskanzlei, resp. da, wo es Gebühren für Urtheile des Assisenhofes betrifft, dem Sekretariate der Kriminalkammer einzusenden.
5) In Fällen, wo kein Armuthsschein ertheilt wird und auf eine an den Kostenschuldner erlassene Mahnung auf 8 Tage keine Bezahlung erfolgt, ist, wenn eine Betreibung nicht von vornherein sich nutzlos erweist, sofort die rechtliche Einkassirung anzuordnen.
6) Mit der in Art. 4 vorgeschriebenen Einsendung der Baarbeträge ꝛc. ist jeweilen ein Bericht über die in Betreibung liegenden Ausstände zu verbinden und bezüglich der Posten, in Betreff welcher eine Betreibung nicht angeordnet worden (Art. 5), Weisung einzuholen.
7) Wenn für die nämliche Prozedur der Kostenschuldner noch

andere Kosten, wie z. B. Untersuchungskosten, zu entrichten hat, und dafür ein Armuthschein einlangt, so genügt die Hinweisung auf die betreffende Quartalrechnung, mit welcher der Armuthschein an die Kantonsbuchhalterei eingesandt wird.

8) Auf Ende Christmonat jeden Jahres sind jeweilen die allfällig noch nicht getilgten Ausstände in ein Verzeichniß nach mitfolgendem Formular Nr. 2 zu bringen und mit den erforderlichen Bemerkungen versehen der Obergerichtskanzlei, resp. dem Sekretariate der Kriminalkammer einzusenden.

9) Die in Civilrechtsstreitigkeiten bei dem Gerichtspräsidenten erlegten Appellationsgebühren sind jeweilen auf Ende desjenigen Monats an die Obergerichtskanzlei einzusenden, in welchem die betreffenden Akten dem Appellations- und Cassationshofe eingesandt worden sind.

10) Die Obergerichtskanzlei, resp. das genannte Sekretariat, bescheinigt jeweilen den Empfang der eingesandten Gelder und Armuthscheine, prüft die Richtigkeit der nach Art. 8 eingelangten Ausstandsverzeichnisse, und hat die Pflicht, über den Bezug der Gebühren zu wachen und die dießorts nöthigen Weisungen und Anordnungen zu treffen.

11) Die Obergerichtskanzlei wird die eingegangenen Gelder als Einnahmen in ihrer Monatsrechnung verrechnen und bezüglich der durch Armuthsscheine getilgten Posten die Armuthsscheine beilegen, sofern solche nicht bereits als bei der Justizrechnung des betreffenden Regierungsstatthalteramtes liegen, verzeigt sind.

12) Durch dieses Kreisschreiben wird dasjenige vom 15. August 1832 über Verrechnung der dem Obergerichte zukommenden Gebühren aufgehoben. Dasselbe soll in die Instruktionenbücher der Regierungsstatthalter und Richterämter eingetragen und überdies in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

(Folgen die Unterschriften.)

Formular I. (hievor erwähnt.)

Controlle der im Amtsbezirke ..... ausstehenden und getilgten Emolumente für das Obergericht und seine Abtheilungen.

Ort und Datum des Urtheils etc. etc.				Namen der Kostenschuldner.	Betrag der Gebühren.	Hievon baar bezahlt.	Durch Armuthschein getilgt.	Datum der Tilgung.			Mit der Obergerichtskanzlei verrechnet.	Bemerkungen.
	Jahr	Monat	Tag					Jahr	Monat	Tag		

Formular II.

Verzeichniß
der im Amtsbezirk ..... noch ausstehenden Emolumente für das Obergericht und seine Abtheilungen.

Ort und Datum des Urtheils etc. etc.				Namen der Kostenschuldner.	Betrag der Gebühren.		Bemerkungen.
	Jahr	Monat	Tag				

Polizeistrafgesetze.

I.

Zollwesen.

Bundesgesetz über das Zollwesen,

vom 27. August und 27. November 1851. [1])

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Vollziehung der Vorschriften der schweizerischen Bundesverfassung über das Zollwesen und im Hinblicke auf die Einführung des neuen Münzsystems, welches eine Umarbeitung mehrerer Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1849 über das Zollwesen nöthig macht, unter Benutzung der gemachten Erfahrungen und nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Erster Abschnitt Zollpflichtigkeit u. Ausnahmen von derselben.

Art. 1. Alle Gegenstände, welche in die Schweiz eingeführt, aus deren Gebiet ausgeführt oder durch dieselbe vom Auslande nach dem Auslande durchgeführt werden, sind, unter Vorbehalt der in diesem Gesetze aufzustellenden Ausnahmen, einer Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangsgebühr, nach Anleitung des beiliegenden Tarifs, unterworfen.

2. Von der Bezahlung solcher Gebühren sind befreit:

a. alle zum Gebrauche der bei der Eidgenossenschaft beglau-

---

[1]) Zu diesem Gesetze sind zu vergleichen: Bundesverfass. Art 23. ff.; Bundesgesetz betreffend das Verfahren bei Uebertretung fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze, 18. Sept. 1849; Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz, 30. Novemb. (28. Dezemb.) 1857; Handelsvertrag mit Sardinien. 6. Oktob. 1851; Zolltarif vom 27. Nov. 1851; Bundesrathsbeschluß betr. die Abänderung des Art. 123 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetze vom 11. Febr. 1859; Instruktion des Bundesrathes über den Vollzug des Bundesgesetzes über das Zollwesen und die Vollziehungsverordnung, vom 4 Januar 1860; Bundesbeschluß betr. theilweise Ermäßigung des Durchfuhrzolles, 12 Jänner 1859; Bundesgesetz betr. Ermäßigung der Durchfuhrzölle, 28. Januar und 15. Februar 1860; Handelsvertrag mit Frankreich nebst Reglement, betr. die Landschaft Ger, vom 30. Juni 1864 und 26. März 1865; schweiz. Zolltarif, provisorisch vom 1. Juli 1865 gegenüber den begünstigten Staaten in Vollziehung gesetzt, 19. Juni 1865.

Die Mittheilung dieser Vorschriften fällt außerhalb den Bereich der gegenwärtigen Sammlung.

bigten fremden Gesandten und Konsuln dienenden und nicht zum Verkaufe bestimmten Gegenstände, in so fern von dem Staate, den sie vertreten, Gegenrecht gehalten wird;

b. die Effekten der Reisenden, welche zu deren eigenem Gebrauche bestimmt sind;

c. Reise- und Lastwagen, sowie Transportschiffe, die in der Schweiz gemacht worden sind, oder die, falls sie im Auslande gemacht wurden, entweder schon einmal die schweizerische Eingangsgebühr bezahlt haben, oder nicht dazu bestimmt sind, in der Schweiz zu bleiben, sammt den dazu gehörenden Pferden;

d. Armenfuhren mit deren Gepäcke;

e. Thiere, Geräthschaften und Anderes, das zur Bebauung bestimmter benachbarter Grundstücke nur vorübergehend über die Grenze gebracht wird; jedoch, falls solche Gegenstände aus einem fremden Staate in die Schweiz und aus dieser wieder in jenen gebracht werden wollen, bloß so weit von dem betreffenden fremden Staate Gegenrecht gehalten wird;

f. Pakete mit zollpflichtigen Waaren, welche durch die Post spedirt werden und das Gewicht von einem Pfunde nicht übersteigen;

g. Gegenstände, welche aus der Schweiz durch das Ausland wieder in die Schweiz gehen.

Der Bundesrath wird, wenn besondere Interessen der Industrie es erfordern, für diejenigen Stoffe und Erzeugnisse, welche zu weiterer Verarbeitung aus der Nachbarschaft in die Schweiz oder aus derselben in's Ausland geführt und in einer angemessenen Frist vom Aufgeber zurückgenommen werden, fernere Ausnahmen eintreten lassen.

3. Betreffend das zur Sömmerung oder Winterung in die Schweiz eingeführte oder aus der Schweiz ausgeführte Groß- und Kleinvieh erläßt der Bundesrath, unter Berücksichtigung der besondern Lokalverhältnisse, die speziellen Vorschriften und Tarife.

4. Da, wo schweizerische Gebietstheile vom Auslande, oder ausländische Gebietstheile von der Schweiz enklavirt sind, wird der Bundesrath, zur Wahrung der Interessen der dabei betheiligten schweizerischen Landesgegenden, die erforderlichen besondern Bestimmungen treffen.

5. Von der Entrichtung des Eingangszolles sind befreit:

a. Zollpflichtige Gegenstände, welche von einer Person eingebracht werden, die höchstens zwei Pfund Waaren mit sich trägt, oder die von der Gesammtheit derselben nicht mehr als 5 Rappen Zoll zu entrichten hätte.

Bei allfällig sich ergebenden Mißbräuchen wird der Bundesrath die nöthigen Beschränkungen eintreten lassen.

b. Die rohen Landeserzeugnisse von denjenigen Grundstücken außerhalb der Schweiz, welche Einwohner der Eidgenossenschaft innerhalb einer Entfernung von höchstens zwei Stunden, von der Landesgrenze an gerechnet, selbst bebauen;
c. Straßenmaterial, Kies, Sand, rohe gewöhnliche Bausteine, roher ungebrannter Gyps und Kalkstein;
d. Buchenlaub und anderes Laub zur Streue und Fütterung, Streue aus Riedern, Dünger und rohe Düngmittel überhaupt;
e. Gemünztes Gold und Silber;
f. Milch, Eier, frische Fische, Krebse, Frösche, Schnecken, frische Feld- und Gartengewächse u. dgl., in so fern diese Gegenstände für den Marktverkehr bestimmt sind und von den Feilbietenden in die Schweiz getragen oder nur auf kleinen Handwägelchen geführt werden, wobei aber immerhin die Einhaltung der Zollstraße und Anmeldung auf der Grenzzollstätte nothwendig ist.

Der Bundesrath wird die Bedingungen festsetzen, unter denen schweizerische Waaren und schweizerisches Vieh, welche von fremden Märkten unverkauft in die Schweiz zurückgebracht werden wollen, ohne Bezahlung des Eingangszolles eingeführt werden können.

6. Von der Entrichtung des Ausgangszolles sind befreit:
a. Zollpflichtige Gegenstände, welche von derselben Person getragen werden, und deren Ausgangszoll zusammen weniger als 10 Rappen (Centimen) beträgt;
b. die rohen Landeserzeugnisse von denjenigen Grundstücken, welche nicht mehr als zwei Stunden landeinwärts in der Schweiz liegen und von Einwohnern anderer Staaten bebaut werden, insoweit der betreffende fremde Staat der Schweiz Gegenrecht hält;
c. rohe Steine.

Ueberdieß ist der Bundesrath ermächtigt, zur Erleichterung der Ausfuhr von Landeserzeugnissen angemessene Ermäßigungen im Ausfuhrtarife eintreten zu lassen.

7. Der Bundesrath wird die zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs allfällig noch erforderlichen weitern Begünstigungen eintreten lassen.

Zweiter Abschnitt. Art der Berechnung der Gebühren.

8. Die Gebühren für den Transport zu Wasser werden nach den gleichen Tarifen bezogen, welche für den Transport zu Land gelten, mit Ausnahme der Strecken, für die bestehende Verträge mit dem Auslande erst nach einer erforderlichen Unterhandlung abgeändert werden können.

9. Wenn Gegenstände, deren Gebühren in den Tarifen nach Zugthierlast festgesetzt sind, zu Wasser ein-, aus- oder

durchgeführt werden, so sind je fünfzehn Zentner für eine Zugthierlast zu rechnen.

10. Alle Waaren, deren Gebühr durch die Tarife nicht ausdrücklich für den Werth oder für das Stück festgesetzt ist, sind nach dem Werthe zu verzollen.

11. Die nach dem Gewichte zu entrichtenden Gebühren werden vom Bruttogewicht der Waaren bezogen.

12. Jeder Bruchtheil eines Pfundes wird für ein ganzes Pfund, und jeder Bruchtheil eines Rappens für einen ganzen Rappen gerechnet.

13. Fuhr- oder Schiffleute, in deren Frachtbriefen die Gewichtsangabe fehlt, haben für die dadurch erforderlich werdende Gewichtsausmittlung eine durch das Reglement festzusetzende Gebühr zu bezahlen.

14. Güter- oder Waarenstücke, ohne Angabe ihrer Art, werden mit dem höchsten Zollansatze belegt.

15. Güter, welche auf eine zweideutige Weise angegeben oder bezeichnet werden, unterliegen der höchsten Gebühr, die ihnen nach Maßgabe ihrer Art auferlegt werden kann.

16. Wenn Waaren verschiedener Art, welche verschiedene Gebühren zu bezahlen hätten, mit einander zusammen verpackt sind, und es erfolgt nicht eine genügende Angabe über die Menge jeder einzelnen Waare, so ist das ganze Frachtstück mit derjenigen Gebühr zu belegen, welche es bezahlen müßte, wenn es nur von der in demselben am höchsten zu belegenden Waare enthielte.

Dritter Abschnitt. Eintheilung des Zollgebiets.

17. Behufs des Zollbezuges wird die schweizerische Grenze in folgende sechs Zollgebiete eingetheilt:

Erstes Zollgebiet, mit dem Hauptbureau in Basel, umfaßt die Grenzlinie der Kantone Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau.

Zweites Zollgebiet, mit dem Hauptbureau in Schaffhausen, umfaßt die Grenzlinie der Kantone Zürich, Schaffhausen und Thurgau.

Drittes Zollgebiet, mit dem Hauptbureau in Chur, umfaßt die Grenzlinie der Kantone St. Gallen und Graubünden.

Viertes Zollgebiet, mit dem Hauptbureau in Lugano, umfaßt die Grenzlinie des Kantons Tessin.

Fünftes Zollgebiet, mit dem Hauptbureau in Lausanne, umfaßt die Grenzlinie der Kantone Waadt und Neuenburg.

Sechstes Zollgebiet, mit dem Hauptbureau in Genf, umfaßt die Grenzlinie der Kantone Wallis und Genf.

Vierter Abschnitt. Errichtung v Zollstätten u. Niederlagshäusern.

18. Der Bundesrath bezeichnet die nöthigen Haupt- und Nebenzollstätten.

Er setzt die Grenzen der für die Verzollung zugestandenen Landungsplätze fest.

Er kann ausnahmsweise, wo die Verhältnisse es im Interesse des Handels erforderlich erscheinen lassen, Niederlagshäuser oder Depots in solcher Form bewilligen, wie sie diesen Interessen am angemessensten sind, ohne diejenigen der Zollverwaltung zu gefährden. Für die Benutzung solcher Niederlagen sind Gebühren in einem von dem Bundesrathe nach Maßgabe der Verhältnisse festzusetzenden Betrage zu entrichten.

Der Bundesrath kann die Befugnisse der Hauptzollstätten an solchen Orten erweitern, wo die Bedürfnisse des Handels es erheischen.

Fünfter Abschnitt. Vorschriften für die Ein-, Aus-, und Durchfuhr.

I. Allgemeine Bestimmungen.

19. Die Ein- und Ausfuhr aller zollpflichtigen Gegenstände darf nur bei den festgestellten Zollstätten geschehen. Für Ausnahmen von dieser Regel ist eine ausdrückliche Bewilligung des Bundesrathes nöthig.

20. Sämmtliche zollpflichtige Gegenstände, die weder zum Transite bestimmt sind, noch in ein Niederlagshaus gebracht werden wollen, können sowohl bei Haupt- als Nebenzollstätten ein- oder ausgeführt werden.

Der Bundesrath ist befugt, aus besondern Gründen Ausnahmen von dieser Regel eintreten zu lassen.

Zollpflichtige Gegenstände, welche transitiren oder in ein Niederlagshaus gebracht werden sollen, können hinwieder nur bei Hauptzollstätten eingeführt, und die erstern nur bei solchen ausgeführt werden. Der Bundesrath ist indessen befugt, auch von dieser Regel Ausnahmen zu gestatten.

21. Die Zeit, während welcher die Zollstätten zur Abfertigung gehalten sind, sowie die Abfertigungsordnung überhaupt werden durch das Reglement bestimmt.

22. Jeder Waarenführer oder Waarenträger ist gehalten, vor der Abfertigung dem Zollbeamten einen genauen Ausweis seiner Waaren zu geben, nach welchem der zu bezahlende Zollbetrag zu berechnen ist.

23. Ebenso ist er verpflichtet, nicht nur die ganze Ladung, Stück für Stück, untersuchen, sondern auch jedes Frachtstück durch den Zollbeamten öffnen zu lassen, wenn es dieser für nöthig findet.

Wird bei der Untersuchung der Inhalt mit der Erklärung übereinstimmend gefunden, so ist die Ladung sofort, und ohne Kosten für den Führer oder Träger, wieder in gehörigen Stand zu setzen.

24. Zollpflichtige Gegenstände, welche zu Wasser anlangen, dürfen nicht ausgeladen, oder eingeladene nicht abgeführt

werden, bis ein Zollbeamter sich von der Richtigkeit der Ladung überzeugt hat.

25. Wer nicht sofort den Zoll bezahlt, oder dafür annehmbare Sicherheit leistet, kann seinen Weg mit der Waare nicht fortsetzen.

II. Abfertigung bei der Ein- und Ausfuhr.

26. Ueber alle bei einer Zollstätte zur Einfuhr oder Ausfuhr angemeldeten Gegenstände stellt der Zollpflichtige den Ausweis dem Zolleinnehmer zu und bezahlt diesem, gegen eine detaillirte Abfertigungskarte, den Zoll. Bei den Zollstätten, wo neben dem Zolleinnehmer auch ein Kontrolleur besteht, begibt sich der Zollpflichtige von dem Einnehmer mit der Abfertigungskarte zum Kontrolleur und empfängt von demselben, nach geschehener Untersuchung und Richtigbefindung der zollpflichtigen Gegenstände, einen Ausweis über die gehörige Bezahlung des Zolles, beziehungsweise eine Bescheinigung des richtigen Befunds.

III. Abfertigung für die Durchfuhr.

27. Güter zur Durchfuhr werden bei der Ankunft auf der Zollstätte als solche angemeldet, worauf der Ausweis rücksichtlich ihres Bestandes erfolgt. Gleichzeitig wird für den doppelten Betrag der betreffenden Eingangsgebühr genügende Sicherheit geleistet. Der Zollpflichtige erhält sodann einen Geleitschein, den er auf der zum Austritt der Güter bezeichneten Zollstätte, unter gleichzeitiger Entrichtung der Durchgangsgebühr abzugeben hat.

28. Eine zur Durchfuhr angemeldete Waare kann dem innern Verbrauche, gegen Bezahlung der Eingangsgebühr, übergeben oder auch bei einer andern als der zuerst angegebenen Ausgangsstation ausgeführt werden. Im letztern Falle ist jedoch die ausdrückliche Bewilligung der Kreisdirektion nöthig.

IV. Abfertigung in Niederlagshäuser und aus denselben.

29. Güter, welche zur Niederlegung in ein Niederlagshaus bestimmt sind, werden bei der Einfuhr als Niederlagsgüter angemeldet, verifizirt und, nachdem für den doppelten Betrag der betreffenden Eingangsgebühr genügende Sicherheit geleistet worden, mit einem Geleitscheine, für den bei der Ankunft im Niederlagshause eine durch das Reglement zu bestimmende Einschreibgebühr zu bezahlen ist, in das bezeichnete Niederlagshaus versehen.

30. Werden Güter aus den Niederlagshäusern für den innern Verkehr der Schweiz bezogen, so bezahlen sie den Eingangszoll.

Sollen sie aber wieder in's Ausland geführt werden, so wird die Durchgangsgebühr erst bei der wirklich erfolgenden Aus-

fuhr an der Ausfuhrstation bezahlt, wohin von dem Einnehmer des Niederlagshauses ein neuer Geleitschein ausgestellt wird.

31. Der Transport von Gütern aus einem Niederlagshause in ein anderes kann unter den Formen geschehen, wie sie für die Durchfuhr vorgeschrieben sind. Doch können solche Güter nicht länger als ein Jahr im Lande bleiben, ohne dann die Eingangsgebühr zu bezahlen, gleichviel ob sie während dieser Zeit immer in einem Niederlagshause oder in mehreren waren.

32. Der Bundesrath setzt die Bedingungen fest, unter welchen Durchfuhrgüter oder solche, die in ein Niederlagshaus gehen, auf Verlangen der Waarenführer, verbleiet (plombirt) werden können.

Sechster Abschnitt. Organisation der Zollverwaltung.

I. Der Bundesrath.

33. Die oberste vollziehende und leitende Behörde ist der Bundesrath. Alle das Zollwesen betreffenden Maßregeln und Verfügungen gehen von ihm aus, so weit er nicht untergeordnete Beamte damit beauftragt.

34. Insbesondere ist der Bundesrath befugt, unter außerordentlichen Umständen, namentlich im Falle von Theurung der Lebensmittel, bei größern Beschränkungen des Verkehrs der Schweizer von Seite des Auslandes u. s. w., besondere Maßregeln zu treffen und vorübergehend die zweckmäßig erscheinenden Abänderungen im Tarife vorzunehmen. Er hat indessen der Bundesversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft von solchen Verfügungen Kenntniß zu geben, und dieselben können nur fortdauern, wenn die Bundesversammlung ihre Genehmigung ertheilt.

35. Anstände über die Anwendung des Zolltarifs werden, wenn sich der Betreffende bei dem Entscheide der untergeordneten Stellen nicht beruhigen kann, vom Bundesrathe entschieden.

36. Der Bundesrath hinterbringt der Bundesversammlung Vorschläge zur Errichtung bleibender Beamtungen und zur Bestimmung der für dieselben auszusetzenden Gehalte.

Bedienstungen und provisorische Beamtungen kann er von sich aus einführen und die für dieselben auszuwerfenden Gehalte festsetzen.

37. Dem Bundesrathe steht das Recht zu, die Zollbeamten und Bediensteten zu wählen. Er kann aber dieses Recht, so weit es Bedienstete betrifft, an Beamte, die ihm untergeordnet sind, übertragen.

II. Das Handels- und Zolldepartement.

38. Die unmittelbare Oberaufsicht des gesammten Zollwesens steht dem Handels- und Zolldepartemente zu. Dasselbe schlägt dem Bundesrathe zweckmäßig erscheinende Verfügungen in Zollsachen vor, begutachtet die vom Bundesrathe zu behandelnden Zollgeschäfte, sorgt für die Vollziehung der in diesem

Verwaltungszweige erlassenen Gesetze und Verfügungen und trifft selbst, innerhalb der Schranken der ihm angewiesenen Kompetenz, die erforderlichen Anordnungen.

III. Die Zollbeamten und Bediensteten.

39. Unter dem Handels- und Zolldepartemente steht zur Leitung des gesammten Zollwesens ein Oberzolldirektor.

40. Unter dem Oberzolldirektor steht in jedem Zollgebiete ein Zolldirektor zur Leitung des Zollwesens in dem betreffenden Gebiete.

41. Der Bundesrath ist bevollmächtigt, der Oberzolldirektion und den Zolldirektionen innerhalb der Schranken der Budgetkredite, oder nach besonderen Beschlüssen der Bundesversammlung, die zu guter Führung der Geschäfte unentbehrlichen Beamten und Bediensteten beizugeben.

42. Auf jeder Zollstätte befindet sich ein Zolleinnehmer. Der Bundesrath ist ermächtigt, auf Hauptzollstätten, je nach Bedürfniß, den Zolleinnehmern Kontroleure zur Seite zu setzen.

43. Die Nebenzollstätten stehen jeweilen unter der zunächst gelegenen Hauptzollstätte.

44. Ein Zollbeamter und Zollbediensteter darf, ohne Bewilligung der kompetenten Behörde, neben seiner Beamtung weder ein anderes Amt bekleiden, noch einen Beruf selbst betreiben, noch ihn auf seine Rechnung betreiben lassen.

45. Die Zollbeamten und Zollbediensteten, denen Werthgegenstände oder Geld anvertraut wird, haben, im Verhältnisse zu dem ihnen anvertrauten Werthe, Sicherheit zu leisten.

IV. Wahl und Entlassung der Beamten und Bediensteten der Zollverwaltung. Disziplinarstrafbefugniß über dieselben.

46. Alle Zollbeamten werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren erwählt; die Zollbediensteten dagegen auf unbestimmte Zeit.

Ersetzungen in der Zwischenzeit finden nur noch für den Rest der Amtsdauer Statt.

Die erste Amtsdauer aller Zollbeamten geht mit 31. März 1852 zu Ende.

47. Beamte und Bedienstete der Zollverwaltung, welche, absichtlich oder aus Fahrlässigkeit, die ihnen obliegenden Pflichten nicht gehörig erfüllen, können ohne richterliche Dazwischenkunft mit einer Ordnungsbuße von 1 bis 70 Franken von dem Vorsteher des Handels- und Zolldepartements, dem Oberzolldirektor und von den Zolldirektoren, von den letztern aber nur, sofern sie diesen untergeordnet sind, bestraft werden. Den Bestraften steht der Rekurs an die Behörde oder Stelle offen, welche derjenigen, die sie bestraft, zunächst übergeordnet ist. Sie haben, falls aus einer solchen Dienstverletzung Schaden entstanden ist, zudem denselben zu ersetzen.

48. Der Bundesrath hat überdies jederzeit das Recht, einen Zollbeamten durch motivirten Beschluß zu entlassen, wenn der Gewählte sich als untüchtig erzeigt, oder wenn er sich grober Fehler schuldig macht.

Der Vorsteher des Handels- und Zolldepartements, der Oberzolldirektor und die Zolldirektoren sind auch ermächtigt, einen untergeordneten Beamten oder Bediensteten provisorisch in seinen Verrichtungen einzustellen, unter sofortiger Anzeige an die obere Behörde, der die endliche Verfügung zusteht.

Siebenter Abschnitt. Zollpolizei.

49. Die Kantone sind zum polizeilichen Schutze der Zollbeamten und ihrer Amtsgeschäfte verpflichtet. Ueber besondere hieraus entstehende Auslagen wird sich der Bundesrath mit den Kantonen verständigen.

Ueberdies ist der Bundesrath ermächtigt, erforderlichen Falls zu besserer Sicherung der gehörigen Entrichtung des Zolles, so wie zur polizeilichen Unterstützung der Zollbeamten die nöthigen Einrichtungen zu treffen.

Achter Abschnitt. Zollübertretung und ihre Bestrafung.

50. Eine Zollübertretung begeht:

a. wer zollpflichtige Gegenstände ein-, aus-, durchführt, oder aus den Niederlagshäusern abführt, ohne die Leistungen, welche das Gesetz hiefür vorschreibt, erfüllt zu haben;

b. wer ohne Bewilligung zollpflichtige Gegenstände auf einer für den Zollverkehr nicht erlaubten Straße oder über einen zur Zollabfertigung nicht berechtigten Landungsplatz ein- oder ausbringt;

c. wer von einer Nebenzollstätte zu einer Hauptzollstätte gewiesen, den vorgeschriebenen Weg nicht einhält;

d. wer mit zollpflichtigen Gegenständen mehr als hundert Schritte über eine Grenzzollstätte hinaus- oder hineinfährt oder geht, bevor er von selbiger abgefertigt worden ist;

e. wer seine Waare ganz oder theilweise zur Verzollung anzuzeigen unterläßt;

f. wer seine Waare unrichtig benennt und dadurch den Zollbetrag verkürzt;

g. wer eine Gewichtsangabe macht, die um mehr als fünf Prozent zu niedrig ist, oder wer eine Werthangabe macht, die um mehr als zehn Prozent zu niedrig ist, und dadurch den Zollbetrag verkürzt;

h. wer mit zollpflichtigen Gegenständen zu geschlossenen Zollstunden in die Schweiz eintritt oder dieselbe verläßt, ohne die von dem Bundesrathe diesfalls zu erlassenden, die Zollentrichtung sichernden Vorschriften zu erfüllen.

51. Jeder, welcher eine solche Zollübertretung begangen hat, ist das erste Mal mit einer Buße zu belegen, die dem fünf-

bis dreißigfachen Betrage des umgangenen Zolles gleichkömmt. Ueberdieß ist die umgangene Gebühr zu bezahlen. In Wiederholungsfällen soll die Strafe angemessen verschärft werden. Es kann dabei bis auf den doppelten Betrag des Maximums der angedrohten Buße gegangen und unter besonders erschwerenden Umständen Gefängnißstrafe bis auf zwei Jahre damit verbunden werden.

Wenn es sich ergibt, daß der Uebertreter nicht die Absicht hatte, eine Zollverschlagniß zu begehen, so kann der Bundesrath die Buße ermäßigen oder selbst gänzlich nachlassen.

52. In den Fällen, welche unter den litt. a. b. c. d. h. und in dem ersten Theil von litt. e. des Art. 50 aufgezählt sind, wird angenommen, es habe der Zoll für die ganze Waarenmenge umgangen werden wollen. In den Fällen von litt. f. und g. und dem letzten Theile von litt. e. dagegen ist die Buße nach dem Theile der Zollgebühr zu bemessen, der zu umgehen beabsichtigt wurde.

53. Die Zollverwaltung ist befugt, Gegenstände, deren Werth bei der Berechnung des für sie zu entrichtenden Zollbetrages in Anschlag kommt, gegen Vergütung des für sie deklarirten Werthes und einen Zuschlag von zehn Prozent dieses letztern an sich zu ziehen, wobei dann aber der Fall nicht noch als eine Zollübertretung zu behandeln ist.

54. Wer ohne eine von der Zollverwaltung als gültig anerkannte Entschuldigung mit Waaren, welche zur Durchfuhr oder in ein Niederlagshaus abgefertigt worden sind, den vorgeschriebenen Weg nicht einhält oder sie nicht rechtzeitig ausführt, oder am Bestimmungsorte abliefert, ist zur Bezahlung der doppelten Eingangsgebühr der betreffenden Waaren zu verfällen.

Wer solche Waaren gar nicht ausführt oder am Bestimmungsorte abliefert, der begeht eine Zollübertretung und ist nach Art. 51 und 52 zu bestrafen.

55. Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, wie z. B. Umgehung des Kontroleurs bei der Abfertigung u. s. w., werden, in so fern sie nicht bereits in diesem Gesetze durch Strafbestimmungen bedroht sind, mit einer Buße bis auf zehn Franken bestraft.

56. Hehler oder Gehilfen zu Zollübertretungen werden wie Thäter bestraft.

57. Von allen wirklich bezogenen Bußen kommt ein Drittel dem Verzeiger zu, der zweite Drittel fällt an den Kanton, in dessen Gebiet die Uebertretung stattfand und die Untersuchung waltete; den Rest bezieht die Bundeskassa.

Neunter Abschnitt. Aufhebung bisheriger Zölle.

58. Alle im Innern der Eidgenossenschaft mit Bewilligung der Tagsatzung bestehenden Land- und Wasserzölle, Weg-

und Brückengelder, verbindliche Kaufhaus-, Waag-, Geleit- und andere Gebühren dieser Art, mögen sie von Kantonen, Gemeinden, Korporationen oder Privaten bezogen werden, hören mit Ausnahme der von dem Bundesrathe ausdrücklich zu bezeichnenden, für deren Fortbestand die nachträgliche Genehmigung der Bundesversammlung einzuholen ist, vom Bezug der neuen Grenzzölle an gänzlich auf.

Der Bundesrath hat, in Betreff der Entschädigungssumme, mit den Kantonen in Unterhandlung zu treten, und mit Berücksichtigung des Grundsatzes, daß bei denjenigen Kantonen, wo mit den Zöllen Verbrauchssteuern vermischt sind, für diese Gebühren, so weit sie auf die Konsumtion dieser Kantone fallen, verhältnißmäßige Abzüge zu machen sind, die Entschädigungssumme auszumitteln.

Die diesfälligen mit den Kantonen abgeschlossenen Verträge unterliegen der Genehmigung der Bundesversammlung.

Den Kantonen liegt es hinwieder ob, alle Entschädigungen an ihre Gemeinden, Korporationen oder Privaten für solche Gebühren, die sie ihnen zugestanden hatten und die dann aufgehoben wurden, zu leisten.

59. Ebenso sind sofort und ohne Entschädigung alle diejenigen Gebühren aufzuheben, deren Bezug nie von der Tagsatzung bewilligt worden ist, in so weit sie nicht unter den Art. 32 der Bundesverfassung fallen.

60. Andere von der Tagsatzung auf bestimmte Zeit zum Bezug bewilligte Gebühren, die nicht sofort aufgehoben werden, hören nach Ablauf der bestimmten Zeit auf, wenn die Bundesversammlung nicht deren Fortbezug bewilligt.

61. Sind Zölle, Weg- und Brückengelder für Tilgung eines Baukapitals oder eines Theiles desselben bewilligt worden, so hört der Bezug derselben oder die Entschädigung auf, sobald das betreffende Kapital oder der bestimmte Theil desselben, nebst Zinsen, gedeckt ist.

62. Den in der Eidgenossenschaft bereits abgeschlossenen Verträgen mit Eisenbahngesellschaften über Transitgebühren soll durch gegenwärtiges Gesetz kein Abbruch geschehen.

Dagegen tritt der Bund in durch solche Verträge den Kantonen in Beziehung auf die Transitgebühren vorbehaltene Rechte ein. Neue derartige Verträge können nur mit dem Bunde abgeschlossen werden.

Zehnter Abschnitt. Schlußbestimmungen.

63. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1852 in Kraft, wogegen von diesem Zeitpunkt an das Bundesgesetz vom 30. Brachmonat 1849 über das Zollwesen als erloschen betrachtet wird.

64. Der Bundesrath ist mit dessen Bekanntmachung und weiterer Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 27. August 1851.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 27. August 1851.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Der schweizerische Bundesrath beschließt: Einziger Artikel. Das vorstehende Bundesgesetz über das Zollwesen, sammt Zolltarif, ist den sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Publikation mitzutheilen und gleichzeitig in die amtliche Gesetzessammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 12. Wintermonat 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt: Vorstehendes Bundesgesetz sammt Zolltarif soll sowohl durch öffentlichen Anschlag als durch Aufnahme in die Gesetzessammlung bekannt gemacht werden.

Bern, den 27. November 1851.

Namens des Regierungsrathes:
(Folgen die Unterschriften.)

II.

Ohmgeldgesetze.[1])

Ohmgeldgesetz

vom 9. März 1841.

Dieses Gesetz ist abgeändert durch folgende, unten mitgetheilte gesetzliche Erlasse: Dekret über Modifikation des Art. 17 des Ohmgeldgesetzes, vom 23. Juni 1843; Gesetz zur Abänderung des Ohmgeldgesetzes, vom 2. und 7. Sept. 1848; Beschluß zu Bestätigung dieser Modifikationen, vom 25. Okt. 1849; Verordnung zu Sicherung des Ohmgeldbezuges, 9. März 1850; Gesetz betr. die Umwandlung des Ohmgeldtarifs in neue Währung vom 1. und 28. März 1853; Gesetz betr. Herabsetzung des Ohmgeldes auf Bier, vom 26. März 1860; Gesetz betr. Herabsetzung des Ohmgeldes auf Obstwein, vom 13. Dez. 1865.

Der Große Rath der Republik Bern, von der Nothwendigkeit überzeugt, die sämmtlichen gegenwärtig bestehenden, das Ohmgeld betreffenden Vorschriften in eine einzige zusammenzufassen und dabei zugleich diejenigen Modifikationen und Vervollständigungen anzubringen, welche die Umstände zu erfordern scheinen:

verordnet:

I. Bestimmung des Ohmgeldes.

§ 1[2]). Für alle in den Canton Bern zum Verbrauche eingeführten, d. h. nicht bloß transitirenden Getränke, soll dem Staate ein Ohmgeld entrichtet werden nach folgendem Tarif:

a. Für Wein, Most, Obstwein, Cider, zum Vertrühlen bestimmte Trauben, Bier und Essig, von jeder Schweizermaaß . . . . . 5 Rp.
b. Für Wein- und Obsttrusen . . . . . 2 „
c. Für geistige gebrannte Getränke jeder Art:
1. Wenn sie mit der Beck'schen Branntweinprobe geprüft werden können, für jeden nach derselben sich erzeugenden Geistigkeitsgrad . . . . . 1 Rp.

---

[1]) Besondere Instruktionen bestehen: für die Ohmgeldbeamten, vom 28. September 1853; für die Faßsteker, vom 7. Juni 1849; für die Waagmeister in Bern, vom 20. Juni 1855. Die Mittheilung derselben fällt nicht in den Bereich dieser Arbeit.

[2]) Von Bier in einfachen Fässern wird ein Ohmgeld von nur 3 Rp. per Maß für schweizerisches, und von 4 Rp. für fremdes Produkt bezogen: Gesetz vom 26. Merz 1860.

Von zum Verbrauche in den Kanton Bern in einfachen Fässern eingeführtem Obstwein und Obstmost (Cider) wird eine Ohmgeldgebühr von 2 Rp. per Maaß für schweizerisches und 3 Rp. für fremdes Produkt bezogen: Gesetz vom 13. Dezember 1865.

2. Wenn man dieselben mit obiger Probe nicht prüfen kann, als:

Liqueurs und andere geistige Getränke in Flaschen, für jede Flasche bei der gewöhnlichen Größe von ungefähr einer halben Schweizermaaß . . 1 Btz.

Versüßte und versetzte Liqueurs in größern Geschirren, für die Maaß . . . . . 2 Btz.

2. Für die im Canton Bern aus rohen Produkten zum Verkaufe gebrannten geistigen Getränke haben die betreffenden Verfertiger derselben jährlich eine Patentsteuer zu bezahlen nach folgendem Tarif:

a. Für die Destillation von Baumfrüchten, Beeren, Enzianwurzeln, Trebern, Trusen und Fruchtabgängen jeder Art . . . . . 15 Fr.

b. Für die Destillation jeder Art von rohen Produkten ohne Ausnahme . . . . . 50 Fr.

Kleine Destillationen zum Verkaufe, welche jährlich nicht über 100 Maß ansteigen, sind ohmgeldfrei. [1])

3. Getränke, welche für die bei der Eidgenossenschaft beglaubigten Gesandtschaften fremder Mächte bestimmt sind, und die Getränke, welche zum Gebrauch eidgenössischer Truppen für eidgenössische Rechnung eingeführt werden, sind ohmgeldfrei, unterliegen aber der nöthigen Controlle zur Verhütung von Gefährde.

II. Bezugsart.

4. Das Ohmgeld von den zum Verbrauch in den Kanton geführten Getränken (§ 1) soll sogleich bei ihrer Einfuhr an das betreffende Grenzbureau bezahlt werden.

5. Kann der Empfänger des Getränks auf die in den §§ 14 und 16 hienach folgende Weise darthun, daß ihm auf der Grenze zu viel gefordert worden, so kann er das zu viel Bezahlte vom gleichen Grenzbureau oder von dem Amtsschaffner des Bezirks zurückfordern und den zu hoch gestellten Passavant vor seiner Abgabe berichtigen lassen. Findet sich hingegen bei der Untersuchung und Messung des Faßfekers die Bestimmung des Beamten zu niedrig, so ist auch das Fehlende dem genannten Beamten sofort nachzubezahlen.

6. Die im § 2 genannten Brennereipatente werden von der Zoll- und Ohmgeldverwaltung ertheilt; an welche sich die Betreffenden durch ihre Regierungsstatthalter dafür zu wenden haben, ehe sie das Gewerbe beginnen. Die gedachte Verwaltung wird sie den Wasserbrennern durch die Amtsschaffner

---

[1]) Aufgehoben durch das Wirthschaftsgesetz vom 4. Juni 1852, § 69. —

Verleiderantheile an eingegangenen Bußen fallen den Landjägern zu; § 17 des Gesetzes über das Landjägerkorps, vom 9. Dez. 1861. und § 22 der Verordnung betreffend das Landjägerkorps, vom 17. Juli 1862 und 26. Mai 1864.

zustellen lassen, an welche der ganze Betrag sogleich bei der Zustellung zu bezahlen ist.

Die Patente mögen früh oder spät verlangt worden sein, so sind sie immer nur bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres gültig und die im § 2 bestimmte Abgabe bleibt sich in allen diesen Fällen gleich [1]).

III. Wiederausfuhr und Transit der Getränke.

7. Die Finanzbehörde ist ermächtigt, von anfänglich zum Verbrauch eingeführten, nachher aber wieder aus dem Kanton versandten Getränken das bezogene Ohmgeld wieder zurückzuerstatten; wenn ihr die inner den letzten sechs Monaten und nicht früher geschehene Verohmgeldung, die Wiederausfuhr und die Identität der Getränke überzeugend nachgewiesen werden und die Reklamation nicht später als drei Monate nach der Ausfuhr geschieht. Sie soll aber Sorge tragen, daß der Staat dabei nicht hintergangen werden könne, und kann daher auch bei Personen, welche sich mit dem Ausfuhrhandel befassen, die nöthig findenden Sicherheitsmaßregeln anordnen, denen sich die Betreffenden zu unterziehen haben. An Personen, die seit dem Erlasse dieses Gesetzes für Schleichhandel oder betrügerische Handlungen bestraft wurden, soll sie keine solche Rückerstattungen gewähren, es seien denn die Getränke während der ganzen Zeit ihres Bleibens im Kanton in obrigkeitlichen Kauf- und Lagerhäusern oder unter obrigkeitlichem Siegel gelegen; und eben so wenig soll es bei Personen geschehen, deren Handels- und Magazinbücher unvollständig oder unrichtig erfunden worden, oder die diese Bücher, verlangenden Falls, nicht als Belege vorweisen wollen.

8. Transitirende Getränke sollen unverändert und inner der Nothfrist von vierzehn Tagen den Kanton bei dem dafür bezeichneten Grenzbureau wieder verlassen und sich daselbst darüber ausweisen. Von der vierzehntägigen Frist ist jedoch die Zeit abzurechnen, während welcher sie erwiesenermaßen in obrigkeitlichen Kauf- oder Lagerhäusern in Verwahrung lagen. Sie unterliegen, zu Verhinderung von Gefährde, der nöthigen Controlle, und können auch ausnahmsweise bei dem Eintrittsbureau angehalten werden, für den Fall ihres Zurückbleibens im Kanton, Sicherheit für den Ohmgeldbetrag zu leisten. Ohne Dazwischenkunft eines Ohmgeldsbeamten darf weder das Getränk selbst, noch dessen Bestimmung oder Direktion verändert werden.

IV. Angabe, Verifikation und Controllirung der Getränke.

9. Die ein- oder durchzuführenden Getränke können einzig bei den dazu bezeichneten Grenzbureaur in den Kanton

---

[1]) Vergl. den Beschluß des Reg.-Rathes betreffend die Bezahlung der Gebühren der Brennpatente, vom 10. Febr. 1845, in d. O. S.

gebracht werden; sie sollen dabei ausschließlich die eigentlich direkte zu denselben führende Straße halten und dürfen zwischen der Grenze und dem Grenzbureau nirgends und unter keinem Vorwande weder abgelegt, noch eingestellt oder verändert werden, sie seien denn vorher dem Beamten angegeben und vorgewiesen worden.

Alle auszuführenden Getränke, für welche nach § 7 eine Ohmgeldvergütung in Anspruch genommen werden will, und alle transitirenden dürfen ebenfalls einzig bei diesen Grenzbureaux und durch die dortigen direkten Straßen den Kanton verlassen. Zu diesen Ein-, Aus- und Durchfuhren ist einzig die Zeit von fünf Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends erlaubt.

10. Die gegenwärtig bestehenden Grenzbureaux sind einstweilen beibehalten; der Regierungsrath ist aber befugt, dieselben nach Bedürfniß zu vermehren, abzuändern oder zu vermindern [1]).

11. Die Fässer, Kisten und Körbe der ein-, aus- oder durchzuführenden Getränke sollen auf allgemein übliche Weise bezeichnet und mit authentischen Frachtbriefen begleitet sein. Letztere sollen Ort und Zeit der Verladung, die Namen des Versenders und des Fuhrmanns, die Adresse und den Bestimmungsort, die Art, Zeichen und Nummern der Collis und die Qualität und Quantität der Getränke genau, bestimmt und deutlich angeben. Wer jedoch die ihm eigenthümlich angehörenden Getränke selbst führt, braucht dazu keinen Fuhrbrief. Zum Vertrühlen bestimmte Trauben sind in gesinnten Zübern einzuführen.

12. Bei der Ankunft der Getränke am Grenzbureau sollen sie durch ihre Führer dem dortigen Beamten in Quantität und Qualität, Herkunft und Bestimmung genau, vollständig und bestimmt angegeben und mit den dazu gehörigen Fuhrbriefen vorgewiesen werden.

13. Der Beamte wird sich hierauf durch eigene genaue Untersuchung von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Schriften versichern und dabei die §§ 14, 15 und 16 beobachten; bei Einfuhren zum Verbrauche wird er das

---

[1]) Vergl. die Uebereinkunft zwischen Bern und Solothurn, betr. die Vereinigung gegenseitiger Ohmgeldbureaux längs der solothurnischen Grenze, vom 17. März und 1. April 1859, mit Nachträgen vom 16. Juli 1859, 12. Sept. und 1. Okt. 1862 und 7. und 19. August 1865; Uebereinkunft mit Freiburg betr. die Vereinigung der Ohmgeldbureaux Dörishaus und Sensenbrücke, vom 31. August 1858; Gesetz über die Organisation der Finanzverwaltung, vom 24. November 1850; Uebereinkauft mit Baselland, vom 30. April und 21. Mai 1855; Verträge zwischen der Ohmgeldverwaltung des Kantons Bern und dem Directorium der schweiz. Centralbahn, dem Directorium der Eisenbahnlinie Freiburg-Lausanne und demjenigen der bern. Staatsbahn über den Bezug des Ohmgeldes auf den durch diese Bahnen nach dem Kanton Bern spedirten ohmgeldpflichtigen Getränken, alle drei vom 18. März 1864.

Ohmgeld gegen Quittung beziehen, für transitirende Getränke hingegen dem Fuhrmann einen Transitschein übergeben, in welchem das Austrittsbureau dem Begehren des Fuhrmanns und der nach dem Bestimmungsorte führenden Straße gemäß zu bestimmen ist. Der Beamte verifizirt die bei seinem Grenzbureau wieder austretenden transitirenden Getränke; richtig findenden Falls nimmt er ihnen ihre Transitscheine ab, stellt ihnen die zur Aufhebung der allfällig gestellten Caution nöthige Bescheinigung zu, oder vergütet ihnen die bei dem Eintritte zur Sicherheit deponirten Gelder.

Werden bei seinem Bureau Getränke ausgeführt, für welche man nach § 7 eine Ohmgeldvergütung ansprechen will, so soll er nach genauer Untersuchung der Ladung und Schriften darüber ein spezifizirtes Ausfuhrzeugniß ausstellen. Ueber alle seine Verhandlungen führt er die erforderlichen Bücher und Rechnungen.

14. Wenn Getränke in Fässern, Kisten oder Körben eingeführt werden, deren Gewicht durch amtliche unzweifelhafte Zeugnisse constatirt ist, oder bei der Einfuhr selbst ausgemittelt werden kann, so ist der Gehalt derselben nach diesem Gewicht auf folgende Weise zu bestimmen:

a. Bei Getränken aller Art in Flaschen oder Krügen enthalten und in Kisten oder Körben verpackt, sind je 100 neue Schweizerpfund Bruttogewicht für 15 neue Schweizermaaß zu berechnen.

b. Für die in Fässern eingeführten Getränke ist bei der Abwägung die wahre Gewicht des leeren Fasses abzuziehen, und wenn sich dieselbe nicht sogleich durch besondere Abwägung constatiren läßt, so soll für tannene Fässer 10 Prozent und für Fässer aus Eichen-, Kastanien-, Eschen- oder anderm Hartholz 16 Prozent für die Gewicht des Fasses berechnet werden. Von dem durch solchen Abzug der Tara sich ergebenden Nettogewichte der Getränke sind dann

für Wein, Bier, Essig und Obstwein eine Maaß für je 3 Pfund Gewicht,

für Branntwein 36 Maaß für je 100 Pfund,

für Weingeist 39 Maaß für je 100 Pfund Schweizergewicht zu berechnen.

Nach diesen Bestimmungen können auch bereits eingeführte Getränke gleich nach ihrer Ankunft und vor ihrer Eröffnung oder Veränderung auf obrigkeitlichen Waagen abgewogen und berechnet werden.

15. Bei der Einfuhr von zum Trühlen bestimmten Trauben hat der Beamte den Gehalt nach der Sinne der Züber und mit 15 Procent Abzug für die Treſter zu berechnen, und bei der Einfuhr des neuen gährenden Weines, insofern sie

von der Weinlese bis Ende gleichen Jahres geschieht, hat er für die im Weine schwimmenden Trusen 4 Procent abzuziehen.

16. Zur Messung der Fässer und der eingeführten Getränke sollen in den verschiedenen Amtsbezirken die nöthige Anzahl Faßfeker angestellt und beeidigt werden. Diese haben gegen eine fixe Gebühr von 1 Btz. vom Saume, welche jedoch für die ganze Messung nie minder als 3 Btz. betragen soll, sowohl die ihnen zugeführten Fässer zu messen und ihren Gehalt mit bleibenden Brandzeichen instruktionsgemäß auf dieselben aufzubrennen, als auch auf Verlangen der Empfänger oder der Beamten die eingebrachten Getränke, wenn sie ihnen gleich nach ihrer Ankunft und noch unberührt und unverändert vorgebracht werden, zu messen und über ihren Gehalt eidliche und spezifizirte Zeugnisse auszustellen.

Bei allen Ein-, Aus- und Durchfuhren sind dann alle so gemessenen und bezeichneten vollen Fässer nach ihrer aufgebrannten Sinne zu berechnen.

V. Strafbestimmungen.

17 [1]). Sämmtliche Einschwärzungen, Verschlagnisse und Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, durch welche dem Staate das Ohmgeld entzogen werden könnte, sind, insoweit die folgenden Artikel nichts Anderes darüber verfügen, mit einer Buße vom zehn- bis fünfzehnfachen Betrage der bestimmten Abgabe zu bestrafen. Die Widerhandlungen gegen die Vorschriften über den Transit und jeder Versuch, bei Wiederausfuhren oder Rückforderung von Ohmgeld den Staat auf irgend eine Weise zu hintergehen, fallen unter die gleichen Strafbestimmungen.

18. Wenn bei den obigen Ohmgeldverschlagnissen Widerhandlungen oder Betrügereien irgend einer Art, erschwerende Umstände eintreten, so ist die Buße auf den zwanzig- bis dreißigfachen Betrag der Abgabe zu bestimmen.

Als erschwerende Umstände sind anzusehen:

a. Die Einschwärzung mittelst künstlicher Anwendung von Verheimlichungsmitteln, um eine Waare als eine andere darzustellen, oder ganz dem Auge des Beamten zu entrücken; verbunden mit der unrichtigen Angabe oder der Nichtangabe;
b. die Anwendung falscher oder wahrheitswidriger Zeugnisse, Schriften und Messungen;
c. das gewaltsame Zerstören oder Fortschaffen der Getränke, Schriften oder Transportmittel, durch oder auf Veranstaltung derjenigen, die bei gesetzwidrigen Handlungen auf der That ertappt worden, sowie das Entfliehen der Betreffenden mit oder ohne Getränke und ihre Einschließung

[1]) Modifizirt durch Dekret vom 23. Juni 1843.

in Gebäude gegen die Aufforderung der Beamten zum Anhalten;

d. die Recidivfälle; als solche gelten die von der gleichen Person inner Jahresfrist wiederholten Versuche zu Ohmgeldverschlagnissen irgend einer Art;

e. die Anwendung von Drohungen oder Gewalt.

Wenn zu einer der drei ersten Arten dieser erschwerenden Umstände (litt a, b, c) noch eine der zwei letztern (litt. d und e) hinzukömmt, so soll allemal das Maximum der Strafe ausgesprochen werden.

Bei den unter litt. b und e bezeichneten Fällen bleiben überdies die allfällig weitern Ahndungen durch die Criminalgerichte vorbehalten.

19. Die Nichtbefolgung der Vorschriften über die Bezeichnung der Collis sind mit einer fixen Buße von zwei Franken für jedes Colli zu bestrafen, wenn die Betreffenden sich nicht gehörig darüber legitimiren.

20. In allen Straffällen sind die schuldigen Abgaben und Prozeßkosten neben der gesprochenen Buße zu bezahlen. Die Getränke, welche die Widerhandlung betroffen hat, sowie die dazu gebrauchten Transportmittel haften faustpfändlich, und der Fuhrmann oder Einbringer derselben, sowie sämmtliche Mitschuldige haften persönlich für deren Bezahlung; Erstere können nur gegen genügende Sicherheit freigelassen werden [1]).

21. Von allen nach §§ 17 und 18 gesprochenen Bußen fallen die Hälfte dem Verleider und die Hälfte dem Staate zu; die im § 19 bestimmten Bußen hingegen sind vollständig dem Staate zu verrechnen.

22. Wenn Einschwärzungen beim Versuche oder bei Begehung derselben entdeckt werden, so ist dieses sogleich dem nächstgelegenen Grenzbureau oder Amtsschaffner anzuzeigen; der betreffende Beamte verfügt dann sogleich die provisorische Beschlagnahme der Getränke und Transportmittel und die Abfassung des nöthigen Verbals über den ganzen Vorfall mit den dabei stattgefundenen Hauptumständen, wozu er die Anzeigen, die allfälligen Zeugen, die Fehlbaren, wenn sie bekannt sind und zur Stelle gebracht werden können, und den Unterstatthalter oder einen Vorgesetzten des Orts, wenn sich ein solcher im Orte befindet, beizuziehen hat. Das Verbal soll von allen diesen Personen unterzeichnet werden; weigert sich aber der

---

[1]) Laut Kreisschreiben des Reg.-Rathes vom 15. Januar 1845 sollen aus dem Erlös in Beschlag genommener Gegenstände vor Allem aus bezahlt werden: 1) die gesetzlichen Abgaben; 2) diejenigen Prozeßkosten, welche gesetzlich vom Staate hätten ertragen werden müssen, wenn auch gar keine Werthgegenstände hätten erhalten werden können. Was sodann noch verfügbar bleibt, ist in folgendem Range zu vertheilen: 3) der ganze Bußantheil des Verleiders; 4) die übrigen Prozeßkosten und 5) der gesetzliche Bußantheil des Staates, so weit der Erlös ausreicht.

Fehlbare, dieses zu thun, oder kann einer der Anwesenden nicht schreiben, so ist dieses im Verbal anzumerken.

Die so ausgefertigten Verbale haben in Bezug auf die darin erzählten Thatsachen und Hauptumstände so lange Beweiskraft, bis eine Fälschungsklage dagegen angehoben wird.

Der Beamte sendet dieses Verbal alsogleich an den Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, in welchem der Vorfall stattgefunden, und gibt zugleich seiner obern Direktion davon Kenntniß. Der Regierungsstatthalter trifft von Amtswegen und nach Anleitung der Gesetze die nöthigen Verfügungen zur Vindikation der angezeigten Widerhandlung und Sicherung der Getränke und Transportmittel und besorgt dabei zugleich die Interessen des Staates und der Anzeiger.

23. Wird eine Verschlagniß bei ihrem Versuche oder bei deren Begehung entdeckt und verbirgt der Fehlbare dabei sich selbst oder die Getränke in einem Gebäude, so kann der verfolgende Beamte von dem Unterstatthalter, oder in dessen Abwesenheit von einem Vorgesetzten des Ortes die Untersuchung des Hauses verlangen. Der Angesprochene soll dieselbe in seiner Gegenwart und zur Nachtzeit überdies in Gegenwart des Hausbewohners vornehmen lassen, Getränke und Transportmittel, wenn sie gefunden werden, in Beschlag nehmen, über Alles ein Verbal aufsetzen und selbiges nach gehöriger Unterzeichnung dem Regierungsstatthalter sofort zu den Akten senden.

24. Wenn Verschlagnisse erst nach ihrer Vollendung und ohne Behändigung der Getränke und Transportmittel entdeckt werden, so ist die daherige Anzeige sogleich schriftlich dem Regierungsstatthalter, in dessen Bezirk der Vorfall stattgefunden, einzugeben und dieser soll dann das Angemessene von Amtswegen und nach Anleitung der Gesetze verfügen.

25. Die von den Gerichten ausgefällten Sentenzen sind dem klägerischen Beamten sogleich mitzutheilen.

In Kraft erwachsene Urtheile werden von dem betreffenden Regierungsstatthalter vollzogen und dabei preisgegebene Pfänder und Getränke öffentlich versteigert.

VI. Schlußbestimmungen.

26. Der Regierungsrath erläßt die nöthigen Verordnungen zu Vollziehung dieses Gesetzes, die ihm übertragen wird.

27. Vom 1. April 1841 an sind als aufgehoben erklärt:

Die Ohmgeldordnung vom 24. Mai 1815, nebst zugehörigen Erläuterungen, Dekret vom 6. September 1816.

Das Kreisschreiben, betreffend die Beschränkung des Verkaufs gebrannter Wasser, vom 2. März 1821.

Das Dekret über den Verkauf inländisch gebrannter Wasser vom 26. November 1823 und die Publikation darüber vom 7. Jenner 1824.

Die Verordnung zu Begünstigung des Weinhandels vom 19. September 1827.

Die Verordnung über die von gebrannten Wassern zu bezahlenden Gebühren vom 8. März 1832.

Das Dekret über das Ohmgeld für geistige Getränke vom 8. Mai 1839.

Das Gesetz über den Bezug des Ohmgeldes vom 25. Februar 1840.

Ueberhaupt alle mit diesem Gesetze im Widerspruch stehenden Bestimmungen.

28. Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. April 1841 in Kraft, soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung eingetragen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 9. März 1841.

Namens des Großen Rathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Dekret

über Modifikation des Art. 17 des Ohmgeldgesetzes, vom 23. Juni 1843.

Der Große Rath der Republik Bern, in Betracht der Wünschbarkeit einer Herabsetzung des Minimums der durch § 17 des Ohmgeldgesetzes vom 9. März 1841 festgesetzten Buße, mit welcher die Verfertigung gebrannter geistiger Getränke zum Verkaufe ohne Patent zu bestrafen ist,

auf den Antrag des Regierungsrathes und des Finanzdepartements,

verordnet:

§ 1. Die Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes vom 9. März 1841, betreffend die Verfertigung gebrannter geistiger Getränke aus rohen Produkten zum Verkaufe sind mit einer Buße von Franken 100 bis Franken 500 zu bestrafen.

2. Dieses Dekret tritt mit dem 1. Heumonat 1843 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkte an sind die einschlagenden Bestimmungen des Ohmgeldgesetzes vom 9. März 1841 in so weit modifizirt, als sie mit dem gegenwärtigen Dekret im Widerspruche stehen.

Dasselbe soll gedruckt, in gewohnter Form bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 23. Juni 1843.

Namens des Großen Rathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Gesetz

zur Abänderung des Ohmgeldgesetzes[1]), vom 2. und 7. Sept. 1848.

Der Große Rath des Kantons Bern, in Betrachtung, daß einige Abänderungen des Ohmgeldgesetzes vom 9. März 1841 nothwendig und zweckmäßig erscheinen,

auf den Vortrag des Finanzdirektors und des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Von nachfolgenden in den Kanton zum Verbrauche eingeführten geistigen Getränken ist das Ohmgeld nach folgendem Tarife zu beziehen:

1) Von Wein nicht schweizerischen Ursprungs:

a. in einfachen Fässern von jeder Maaß . . Rp. $5^1/_2$
b. in Doppelfässern oder andern verstärkten Einfassungen von jeder Maaß . . . . . „ 20
c. in Flaschen (zu ungefähr einer halben Maaß die Flasche) von jeder Flasche . . . . . „ 20

2) Von Weingeist und geistigen gebrannten Getränken jeder Art:

a. wenn sie mit der Cartier'schen Probe gemessen werden können und schweizerischen Ursprunges sind, von jeder Maaß je 1 Rappen für jeden Geistigkeitsgrad;
wenn sie nicht schweizerischen Ursprungs sind, je 10 % des Ansatzes mehr.
Weingeist, welcher zum Verbrauche in der Industrie bestimmt ist und bei seiner Einfuhr den durch die Vollziehungs-Verordnungen zu bestimmenden Vorsichtsmaßnahmen gegen Betrug unterworfen wird, ist jedoch ohmgeldfrei.
b. Wenn sie mit der Cartier'schen Probe nicht gemessen werden können und nicht schweizerischen Ursprungs sind:
von Liqueurs und andern geistigen Getränken in Flaschen, von jeder Flasche bei der gewöhnlichen Größe von ungefähr einer halben Maaß . . . . . Rp. 20
von versüßten und versetzten Liqueurs in größern Geschirren, von jeder Maaß . . . „ 40

Die Vollziehungsverordnungen werden die Form der Ursprungserzeugnisse für die schweizerischen Getränke bestimmen. Getränke, welche nicht mit solchen Zeugnissen versehen sind, werden als nicht schweizerische taxirt.

Von den übrigen, durch obige Ansätze nicht beschlagenen Getränkearten wird die Ohmgeldabgabe nach dem bisherigen Tarife bezogen.

2. In allen Fällen von Widerhandlungen gegen die

[1]) Verlängert durch Beschluß vom 23. Oktober 1849.

Bestimmungen des gegenwärtigen und des frühern, das Ohmgeld betreffenden Gesetzes vom 9. März 1841 ist außer der bereits angedrohten Geldbuße auch die Confiskation der betreffenden Waare auszusprechen. In Fällen von Widerhandlungen gegen bloße Ordnungsvorschriften, wo nach den ausgemittelten Thatumständen eine Gebührverschlagniß nicht beabsichtigt worden, ist jedoch nur eine Geldstrafe von zehn Franken bis auf höchstens zweihundert Franken zu verhängen.

3. Der Regierungsrath kann für einstweilen zur Erleichterung des Handels im Innern des Kantons unter amtlicher Aufsicht stehende Lagerhäuser einrichten, um in den Kanton eingeführte Waaren, welche darin niedergelegt werden, bis zu ihrer weitern Bestimmung von der Bezahlung sowohl des Zolles als des Ohmgeldes an der Grenze zu entheben.

Die zu erhebenden Lagergebühren sollen nicht höher steigen, als zur Deckung der Einrichtungs-, Aufsichts- und Verwaltungskosten des betreffenden Lagerhauses nöthig ist. Im Uebrigen wird der Regierungsrath die Bedingungen der Niederlage durch besondere Lagerhausordnungen feststellen.

4. Dieses Gesetz tritt vom Tage seiner Bekanntmachung hinweg vorläufig für eine Dauer von einem Jahre in Kraft.

Gegeben in Bern, den 2. September 1848.

Namens des Großen Rathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Vollziehungsdekret.

Der Regierungsrath des Kantons Bern verordnet: Vorstehendes Gesetz ist auf übliche Weise bekannt zu machen und in Vollziehung zu setzen.

Der Bezug des höhern Ohmgeldes auf den nicht schweizerischen Getränken und die Ohmgeldsfreiheit des zum Verbrauche für die Industrie eingeführten Weingeistes beginnt jedoch erst mit der Erlassung einer besondern darauf bezüglichen Vollziehungsverordnung.

Bern, den 2. September 1848.

Namens des Regierungsrathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Vollziehungsverordnung

für das Ohmgeldgesetz, vom 7. September 1848.

Der Regierungsrath des Kantons Bern, um die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Herbstmonat 1848 in Betreff des Bezuges eines höhern Ohmgeldes auf nicht schweizerischen geistigen Getränken und der Ohmgeldfreiheit des zum Verbrauche in der Industrie eingeführten Weingeistes in Vollziehung zu setzen,

auf den Antrag des Finanzdirektors,

beschließt:

§ 1. Die Ursprungszeugnisse für die schweizerischen geistigen Getränke müssen von der Gemeindsbehörde des Ortes, wo das Getränke gewachsen oder fabrizirt worden, ausgestellt und von einem Notar oder einer andern gesetzlichen Autorität beglaubigt sein.

Die Zeugnisse sollen enthalten:

1) den Namen des Eigenthümers oder Verkäufers des Getränkes;
2) den Namen des Käufers und des Fuhrmannes, welcher dasselbe in den hiesigen Kanton einführen will;
3) die Angabe der Größe der Ladung und die nähere Bezeichnung der Fässer und der Collis;
4) die Bescheinigung, daß das Getränke, nach der sichern Ueberzeugung der zeugnißgebenden Behörde, Gewächs oder Fabrikat ihres Gemeindsbezirkes und mit keinen fremden Getränken vermischt sei. Diese Bescheinigung hat der Verkäufer des Getränkes mit zu unterzeichnen [1]).

Die Fässer oder Kisten, in welchen die Getränke enthalten, sind zugleich mit dem nämlichen Siegel zu plombiren und zu versiegeln, welches dem Ursprungszeugnisse beigedrückt ist. Dieses Siegel darf bis zur Einfuhr in den hiesigen Kanton und dessen Prüfung durch das betreffende Grenzbureau nicht versehrt werden.

Ein Ursprungszeugniß ist nicht länger als für dreißig Tage, von dem Datum seiner Ausstellung an gerechnet, gültig.

Beim Eintritt in den Kanton muß dasselbe auf dem betreffenden Grenzbureau zurückgelassen werden.

In allen Fällen, wo obige Formen und Vorschriften nicht beobachtet sind, werden die Getränke als nichtschweizerische tarirt (§ 2 des Gesetzes vom 2. Herbstmonat 1848).

2 Weingeist, welcher zum Verbrauche in der Industrie bestimmt ist, und der die durch das Gesetz vorgesehene Ohmgeldsfreiheit genießen soll, ist bei dem Eintrittsbureau durch den Grenzzollbeamten mit einem Zusatze von Terpentinöl zu vermischen. Auf je fünfzig Maaß Weingeist ist ein Achtel Pfund Terpentinöl beizugießen. Von dem Einbringer des Weingeistes werden lediglich die Kosten des beigegossenen Terpentinöls und der Mischungsoperation bezogen. Die Grenzzollbeamten sollen über diese Einfuhren eine genaue Kontrolle führen. [2])

---

[1]) Diese Bestimmung ist auf eine Vorstellung aus dem Kanton Waadt vom Reg.-Rathe am 23. Nov. 1855 duldungsweise dahin modifizirt worden, daß die Worte „ihres Gemeindsbezirks" durch diejenigen „ihres Kantons" ersetzt sein sollen.

[2]) Verordnung betreffend die ohmgeldfreie Einfuhr des Weingeistes, vom 6. Sept. 18 2

„Art. 1. Der § 2 der Vollziehungsverordnung vom 7. Sept. 1848

3. Die Finanzdirektion ist mit der Vollziehung dieser Verordnung, welche auf übliche Weise bekannt zu machen ist, beauftragt.

Bern, den 7. September 1848.

Namens des Regierungsrathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Beschluß

betreffend die Modifikation des Ohmgeldgesetzes, vom 23. Okt. 1849.

Der Große Rath des Kantons Bern, in Betrachtung, daß die durch das Gesetz vom 2. September 1848 festgesetzten Modifikationen des Ohmgeldgesetzes vom 9. März 1841 auch fernerhin nothwendig und zweckmäßig erscheinen,

auf den Vortrag des Direktors der Finanzen und des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Das Gesetz vom 2. September 1848 zur Abänderung des Ohmgeldgesetzes tritt fernerhin auf so lange in Kraft, bis eine gänzliche Revision des Ohmgeldgesetzes vom 9. März 1841 vorgenommen wird.

2. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher in die Gesetzessammlung aufgenommen werden soll.

Gegeben in Bern, den 23. Oktober 1849.

Namens des Großen Rathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt die Vollziehung des vorstehenden Beschlusses.

Bern, den 24. Oktober 1849.

Namens des Regierungsraths:
(Folgen die Unterschriften.)

Verordnung

zur Sicherung des Ohmgeldbezuges, vom 9. März 1850.

Der Regierungsrath des Kantons Bern, in der Absicht,

„und die Verordnung vom 6. Febr. 1852 sind hinsichtlich der ohmgeldfreien „Einfuhr des zum Verbrauche in der Industrie bestimmten Weingeistes „dahin modifizirt, daß in Zukunft auf je 100 Maß Weingeist eine Viertelmaß Theeröl als Zusatz beizulaßen ist.

„Art. 2. Für Weingeist, der zur Essigfabrikation bestimmt, kann „ausnahmsweise die Denaturation mit Kampher im Verhältniß von einem „halben Pfund auf 100 Maaß geschehen.

„Art. 3 Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der Verordnung „vom 7. September 1848 in Kraft."

die Umgehung des Ohmgeldgesetzes zu erschweren und die Entrichtung dieser Abgabe dem Fiskus möglichst zu sichern,

beschließt:

1) Jeder in den Kanton fahrende Fuhrmann ist verpflichtet, beim nächsten Ohmgeldbureau anzuhalten, sich zu melden, die Frachtbriefe und Ladkarten dem dortigen Beamten vorzuweisen und, insofern es von Letzterm nöthig erachtet wird, seine Ladung untersuchen und verifiziren zu lassen, um ausmitteln zu können, ob und welche ohmgeldpflichtigen Getränke er führt.
2) Wer fünfzig oder mehr Schritte über das bernische Ohmgeldbureau hinausfährt, ohne obige Bestimmung beachtet zu haben, soll, insofern er keine ohmgeldpflichtigen Getränke geladen hat, mit einer Buße von vier bis zehn Franken bestraft werden. Wer aber mit ohmgeldpflichtigen Getränken vorbeifährt, fällt unter die allgemeinen Strafbestimmungen über Vergehen gegen das Ohmgeldgesetz.
3) Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie soll gedruckt, durch Anschlag auf den betreffenden Stationen bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 15. Februar 1850.

Namens des Regierungsrathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Der Große Rath des Kantons Bern ertheilt vorstehender Verordnung seine Genehmigung.

Bern, den 9. März 1850.

Namens des Großen Rathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Gesetz

betreffend die Umwandlung des Ohmgeldtarifs in neue Währung vom 1. März 1853.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung,

daß durch die Einführung des neuen Münzfußes die entsprechende Umwandlung des Ohmgeldtarifs in neue Währung zur Nothwendigkeit geworden ist,

auf den Antrag des Finanzdirektors und des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Das nach den Gesetzen vom 9. März 1841 und

2. September 1848 bisher bezogene Ohmgeld wird in neuer Währung nach folgendem Tarife bestimmt:

I. Für Getränke schweizerischen Ursprungs.

1) Für Wein, Bier und Cider 7 Rp. per Maß [1]).
2) „ Wein in Flaschen . 7 „ „ Flasche.
3) „ Wein in Doppelfässern 7 „ „ Maß.
4) „ Weingeist und andere geistige Getränke:

a. wenn sie mit der Cartier'schen Probe gemessen werden können:

bei der Stärke v.	15	Grad Cartier u. weniger	Rp.	22	per	Maß.
„	16	„ „	„	23	„	„
„	17	„ „	„	25	„	„
„	18	„ „	„	26	„	„
„	19	„ „	„	28	„	„
„	20	„ „	„	29	„	„
„	22	„ „	„	30	„	„
„	22	„ „	„	32	„	„
„	23	„ „	„	33	„	„
„	24	„ „	„	35	„	„
„	25	„ „	„	36	„	„
„	26	„ „	„	38	„	„
„	27	„ „	„	39	„	„
„	28	„ „	„	40	„	„
„	29	„ „	„	42	„	„
„	30	„ „	„	43	„	„
„	31	„ „	„	45	„	„
„	32	„ „	„	46	„	„
„	33	„ „	„	48	„	„
„	34	„ „	„	49	„	„
„	35	„ „	„	50	„	„
„	36	„ „	„	52	„	„
„	37	„ „	„	54	„	„
„	38	„ „	„	55	„	„
„	39	„ „	„	56	„	„
„	40	„ „ oder mehr	„	58	„	„

b. wenn sie mit der Probe nicht gemessen werden können:
Für Liqueurs und andere geistige Getränke in Flaschen, von jeder Flasche bei der gewöhnlichen Größe von ungefähr einer halben Schweizermaß 15 Rappen;

---

[1]) Von Bier in einfachen Fässern wird ein Ohmgeld von nur 3 Rp. per Maaß für schweizerisches, und von 4 Rp. für fremdes Produkt bezogen: Gesetz vom 26. März 1860.

Von zum Verbrauche in den Kanton Bern in einfachen Fässern eingeführtem Obstwein und Obstmost (Cider) wird eine Ohmgeldgebühr von 2 Rp per Maaß für schwerzerisches, und 3 Rp. für fremdes Produkt bezogen: Gesetz vom 13. Dez. 1865.

Für versüßte und andere versetzte Liqueurs in größern Geschirren 29 Rappen per Maß.

II. Für Getränke nicht schweizerischen Ursprungs.

1) Für Wein, Cider und Bier 8 Rp. per Maß.[1])
2) „ Wein in Flaschen . 30 „ „ Flasche.
3) „ Wein in Doppelfässern oder verstärktem Emballage 30 Rappen die Maß.
4) „ Weingeist und andere geistige Getränke:

a. wenn sie mit der Cartier'schen Probe gemessen werden können:

Gleich dem schweizerischen Weingeist mit einem Zuschlag von 10 %;

b. wenn sie mit der Probe nicht gemessen werden können:

Von Liqueurs und andern geistigen Getränken in Flaschen, von jeder Flasche bei der gewöhnlichen Größe einer halben Schweizermaß 29 Rappen.

Von versüßten und versetzten Getränken in größern Geschirren 58 Rappen die Maß.

2. Weingeist, welcher zum Verbrauche in der Industrie bestimmt ist, und bei seiner Einfuhr den durch die Vollziehungsverordnungen zu bestimmenden Vorsichtsmaßnahmen gegen Betrug unterworfen wird, ist ohmgeldfrei.

3. Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der Ohmgeldgesetze vom 9. März 1841 und 2. September 1848 unverändert in Kraft.

4. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Dasselbe tritt sofort in Kraft.

Gegeben in Bern, den 1. März 1853.

Namens des Großen Rathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll, nachdem es durch Beschluß vom 21. dieses Monats die bundesräthliche Genehmigung erhalten hat, durch öffentlichen Anschlag und Einrückung in die Gesetzessammlung bekannt gemacht werden.

Bern, den 28. März 1853.

Namens des Regierungsrathes:
(Folgen die Unterschriften.)

---

[1]) Siehe Anmerkung zu §. 1.

III.

Wirthschaftsgesetze.

Gesetz

über das Wirthschaftswesen und den Handel mit Getränken, vom 4. Juni 1852.

Der Große Rath des Kantons Bern, in Ausführung des § 98, Nr. 16 der Staatsverfassung, auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Titel I.

Von den Wirthschaftsarten und Patentgebühren.

§ 1. Die auf Konzessionen, Titeln oder unvordenklichem Herkommen beruhenden Wirthschaften werden in ihrem gegenwärtigen Bestande anerkannt.

Die Besitzer solcher Wirthschaften sind befugt, das Wirthschaftsrecht innerhalb der Schranken ihrer bisherigen Berechtigung und gegen Bezahlung der bisherigen Gebühr auszuüben. Dieselben unterliegen jedoch den allgemeinen Polizeivorschriften über das Wirthschaftswesen (§ 36 bis 47).

2. Die Wirthschaften, für welche nach Mitgabe dieses Gesetzes Patente ertheilt werden, haben das Recht, geistige Getränke auszuschenken und zu verkaufen.

Mit Rücksicht auf die weitern damit verbundenen Berechtigungen zerfallen sie in folgende Arten:

1) in Wirthschaften mit dem Recht, Gäste zu beherbergen und dieselben mit Speisen und Getränken jeder Art zu bewirthen, Remise und Stallung zu halten, sowie Pferde zu füttern und aufzunehmen (Gasthöfe und Taverne) [1];
2) in Wirthschaften mit dem Recht, ihre Gäste mit Speisen und Getränken aller Art zu bewirthen (Speisewirthschaften); unter diese Art fallen auch die Leistwirthschaften von geschlossenen Gesellschaften, welche sich an ihrem Versammlungsorte durch ihren eigenen Wirth oder Abwärter bedienen lassen;
3) in Wirthschaften mit dem Recht, ihre Gäste mit Geträn-

[1] Vergl. Verordnung vom 22. April 1811, betreffend Polizei des Fahrens auf den Straßen, § 8; s. unten.

ken aller Art, sowie mit kalten Speisen zu bewirthen Kaffeewirthschaften, Pinten- und Kellerwirthschaften).

Titel V. [1])

Von der Wirthschaftspolizei.

36. Die Wirthschaftspolizei wird durch das Regierungsstatthalteramt und unter dessen Aufsicht durch die Staatspolizeiangestellten und die Ortspolizeibehörden gehandhabt. Die Rechte und Pflichten dieser Letztern sind durch das Reglement über die Ortspolizei unter regierungsräthlicher Sanktion festzusetzen.

37. Den Polizeibehörden und ihren Angestellten soll zur Ausübung ihres Amtes die Befugniß zustehen, jede Wirthschaft bei Tag und Nacht öffnen zu lassen.

38. Der Regierungsrath kann auf dem Wege besonderer Verordnungen die Schließungsstunde für einzelne oder mehrere Wirthschaften verlängern oder verkürzen [2]).

In besondern Einzelfällen steht dem Regierungsstatthalter unter Anzeige an die Einwohnergemeindspolizei das nämliche Recht zu.

39. Der Regierungsrath und, vorbehältlich dessen Entscheid, der Regierungsstatthalter können in besonders dringenden oder ernsthaften Fällen vorläufig und von Polizeiwegen eine Wirthschaft auf so lange schließen lassen, bis die gestörte Ordnung hergestellt oder das richterliche Urtheil erfolgt ist.

40. Der Regierungsrath ist befugt, über die Festsetzung bestimmter Tage, an welchen getanzt werden darf, sowie über Tanzbewilligungen auf dem Wege besonderer Verordnungen zu verfügen.

41. Der Regierungsstatthalter ist befugt, unter regierungsräthlicher Genehmigung die Haupterfordernisse der Wirthschaftslokalien, sowie die die Bedingungen reglementarisch festzusetzen, welche die Wirthe bei Anstellung und Entlassung von Dienstboten und Gehülfen zu befolgen haben. Ueber diese Letztern hat die Ortspolizeibehörde ein genaues vollständiges Verzeichniß zu führen.

42. Der Regierungsstatthalter kann jeweilen den Vorrath der Wirthe an Speisen und Getränken, sowie auch die Vorräthe der Großhändler (§ 65) und der Fabrikanten von geistigen Getränken (§ 69) durch Sachverständige untersuchen lassen.

Speisen und Getränke, welche der Gesundheit nachtheilig oder verfälscht worden sind, soll er einstweilen in Beschlag

---

[1]) Die §§ 3 bis 35 sind, weil hauptsächlich organisatorische Bestimmungen enthaltend, weggelassen.

[2]) Vergl. die unten folgende Verordnung betr. die Schließung der Pinten- und Kellerwirthschaften in der Hauptstadt an Sonn- und Kommunionstagen, vom 20. Sept. 1852.

nehmen und hernach von Polizeiwegen beseitigen lassen, sobald die Schädlichkeit durch Expertenbefinden oder richterliches Urtheil anerkannt worden ist.

43. Der Regierungsstatthalter kann an Orten, wo keine Wirthschaft der im § 2 unter Ziffer 1 bezeichneten Art sich befindet, den Besitzern der zweiten Wirthschaftsart die Bewilligung ertheilen, über Tag Pferde einzustellen und zu füttern.

Die gleiche Befugniß steht ihm hinsichtlich der Besitzer der dritten Wirthschaftsart an Orten zu, wo die beiden ersten Arten fehlen.

Der Regierungsstatthalter kann den Besitzern der im § 2 unter Ziffer 3 bezeichneten Art von Wirthschaften die Bewilligung ertheilen, regelmäßig jeweilen an Wochenmärkten, an Jahrmärkten, an Musterungen und bei Volksversammlungen oder öffentlichen Festen oder öffentlichen Steigerungen, die an entlegenen Orten stattfinden, ihre Gäste mit warmen Speisen zu bewirthen.

Wo keine Wirthschaften der ersten und zweiten Art sich befinden, kann er überdies den Besitzern von Wirthschaften der dritten Art bewilligen, ihre Gäste fortwährend mit warmen Speisen zu bewirthen.

In obigen Fällen kann er den Wirthen jeder Art, sowie auch andern Bewerbern das Wirthschaftsrecht außerhalb einer Wirthschaft gestatten, jedoch dennzumal immer nur auf einmal unter Festsetzung der Frist und gegen Entrichtung einer Gebühr zu Handen des Staates von Fr. 2 bis 20 für jeden Tag besonders.

Bei Truppenzusammenzügen und an Musterungen wird die Bewilligung zum Wirthen vom Regierungsstatthalter im Einverständnisse mit dem kommandirenden Offizier ertheilt.

44. Die Regierungsstatthalter sind ferner befugt, an denjenigen Orten, wo das Bedürfniß es erheischt, unter Empfehlung der Ortspolizeibehörde, Bewilligungen für sogenannte Küchliwirthschaften, wo nur mit Kaffee, Thee- und Milchgetränken sammt zudienenden Mehl- und Milchspeisen gewirthet wird, zu ertheilen.

Für diese Bewilligungen, wenn dieselben auf die Dauer eines Jahres ertheilt werden, beträgt die Staatsgebühr Fr. 5 bis 20, sonst aber Rappen 50 per Tag.

Titel VI.

Von den Pflichten der Wirthe und Gäste.

45. Jede Art von Wirthschaft soll als solche durch einen Aushängschild oder durch eine Ueberschrift bezeichnet sein.

Das Unterscheidungszeichen, welches eine Gastwirthschaft im Aushängschilde zu führen hat, soll im Patente angemerkt

und kann nur mit Bewilligung der Direktion des Innern verändert werden.

Das nämliche Zeichen darf am gleichen Orte nicht zweimal vorkommen.

(Buße nach § 71, 2: Fr. 15 bis 20.)

46. Der Wirth soll die sich meldenden Gäste, soweit es das Lokal gestattet, aufnehmen und dieselben gegen Bezahlung innerhalb der Schranken seiner Berechtigung gehörig bewirthen.

(Buße nach § 71, 1: Fr. 4 bis 10.)

47. Er soll wissentlich weder als Gäste aufnehmen noch bewirthen Personen, denen von kompetenter Behörde der Besuch der Wirthschaften untersagt ist [1]), und schulpflichtige Kinder, ohne Begleit und Aufsicht erwachsener Personen, wenn dieselben nicht in Aufträgen oder auf Reisen außerhalb ihres Wohnortes gesendet werden.

Auch soll er ohne Bewilligung der Armenpflege an Besteuerte keine geistigen Getränke verabreichen.

Ebenso soll er wissentlich keine verwiesene oder zur Verhaftung ausgeschriebene oder verdächtig erscheinende Personen aufnehmen, ohne dieselben sogleich bei der Polizeibehörde anzuzeigen.

(Buße nach § 71, 2: Fr. 5 bis 20.)

48. Er soll kein anderes als das gesetzliche Maß und demgemäß zum Ausschenken nur Gefässe gebrauchen, welche das Feckerzeichen tragen.

Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf sogenannte Flaschenweine, welche ihrer vorzüglich guten Eigenschaft wegen nicht in Fässern, sondern in Flaschen aufbewahrt liegen [2]).

(Buße nach § 71, 2: Fr. 5 bis 20.)

49. Er soll keine Getränke, welche vermischt oder verfälscht worden sind, unter falscher Bezeichnung als unvermischt und ächt ausschenken oder verkaufen.

(Buße nach § 71, 3: Fr. 10 bis 40.)

50. Er soll insbesondere weder Speisen noch Getränke durch Zuthaten verfälschen, welche der Gesundheit schädlich sind.

(Buße nach § 71, 4: Fr. 20 bis 200.)

51. Für jede Zeche, welche den Betrag von Fr. 4 übersteigt, soll er den Gästen auf Verlangen eine umständliche Rechnung ausstellen und dieselbe auf erfolgte Bezahlung ihn quittiren.

(Buße nach § 71, 1: Fr. 4 bis 10.)

---

[1]) Vergl. die untenstehende Uebereinkunft mit dem Stande Solothurn wegen Wirthshausverboten, vom 27. August 1835.

[2]) Vergl. das Bundesgesetz über Maß und Gewicht vom 26. April 1852, mit Vollziehungsverordnung vom 6. April 1853 und 31. Dezember 1856, § 8.

52. Er soll mit Schlag 10 Uhr Abends die Gäste fortmahnen, von da hinweg weder Speisen noch Getränke mehr verabreichen und um 10½ Uhr die Wirthschaft geschlossen haben.

Die Oeffnungsstunde der Wirthschaft findet im Sommer nicht vor 3 Uhr Morgens und im Winter nicht vor 5 Uhr statt.

Von obigen Vorschriften sind ausgenommen:

1) die Reisenden und die im Hause selbst Beherbergten:
2) die Hochzeits- und Gastmahlsgäste und solche Personen, welche mit regierungsstatthalteramtlicher Bewilligung einer gesellschaftlichen Vereinigung beiwohnen.

(Buße nach § 71, 1: Fr. 4 bis 10.)

53. Er soll an Sonntagen und an Communionstagen während des Vormittagsgottesdienstes und an Letztern auch während des Nachmittagsgottesdienstes die Wirthschaft geschlossen halten.

Von dieser Vorschrift sind ausgenommen die Reisenden und die im Hause selbst Beherbergten.

(Buße nach § 71, 1: Fr. 4 bis 10.)

54. Er soll bei entstehendem Wortwechsel und Streite die Betreffenden zur Ruhe ermahnen und wenn nöthig entweder selbst nach Mitgabe seiner Kräfte und innerhalb der Schranken des Gesetzes Ordnung schaffen oder die polizeiliche Hülfe in Anspruch nehmen.

(Buße nach § 71, 1: Fr. 4 bis 10.)

55. Kein Wirth soll Widerhandlungen gegen bestehende Polizeivorschriften in seinem Hause dulden [1]).

(Buße nach § 71, 2: Fr. 5 bis 20.)

56. Insbesondere soll kein Wirth in seinem Hause Ausschweifungen oder Unsittlichkeiten dulden, noch Vorschub dazu leisten.

(Buße nach § 71, 4: Fr. 20 bis 200.)

57. Der Wirth soll das Wirthschaftsgesetz und alle ihm auf amtlichem Wege zukommenden Publikationen im Gastzimmer anschlagen und vor Schaden bewahren.

(Buße nach § 71, 1: Fr. 4 bis 10.)

58. Jeder Gastwirth soll überdieß:

1) die Preise der gewöhnlichen Wirthstafel und der Weine in dem Gastzimmer anschlagen oder auflegen;
2) eine Controlle führen, in welcher die über Nacht Beherbergten einzutragen sind.

---

[1]) Eigentliche Leichenmähler in Wirthshäusern sind verboten bei einer vom Wirth zu bezahlenden Buße, welche nach Umständen bis auf Fr. 50 a. W. gesetzt werden kann und wovon die eine Hälfte dem Armengute, die andere dem Kirchengute zufällt. Hingegen sind Erfrischungen an fernherkommende Verwandte und Freunde gestattet. § 7 der Polizeiverordnung über Verstorbene, Beerdigungen ꝛc., vom 28. Juni 1826.

Diese Controlle soll enthalten den Namen, Vornamen, Stand oder Beruf und Wohnort oder Aufenthaltsort des Reisenden nebst Angabe des Ortes, woher er kommt und wohin er geht.

Bei obwaltendem Verdacht einer falschen Namensangabe hat der Wirth der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Die Controlle hat die Polizeibehörde vierteljährlich zu visiren.

(Buße nach § 71, 1; Fr. 4 bis 10.)

59. Der Wirth soll ohne Bewilligung des Regierungsstatthalters weder tanzen lassen, noch die Dauer der Bewilligung überschreiten, noch zu Belustigungen anderer Art durch öffentliche Bekanntmachung einladen.

Für die Bewilligung ist zu Handen des Staates eine Gebühr von Fr. 2 zu beziehen.

(Buße nach § 71, 2: Fr. 5 bis 20.)

60. Die Gäste sollen bei entstehendem Wortwechsel oder Streit der Mahnung zur Ruhe von Seite des Wirthes unverweigerlich Folge leisten.

Dieselben sollen ferner vor Eintritt der Schließungsstunde auf die Mahnung des Wirthes die Wirthschaft verlassen.

Reisende sind schuldig, dem Wirth auf Verlangen ihre Legitimationsschriften vorzuweisen.

(Buße nach § 71, 1: Fr. 4 bis 10.)

61. Niemand soll weder als Wirth die Schranken seiner Berechtigung überschreiten, noch auch, ohne die Eigenschaft eines Wirthes zu besitzen, Getränke ausschenken oder Vorschub dazu leisten.

(Buße nach § 71, 3: Fr. 10 bis 40.)

62. Für die von einem Gast auf Borg schuldig gebliebene Zeche (sogenannte Wirthshausschulden) wird dem Wirthe kein Recht gehalten. Hievon sind ausgenommen: die Schuldforderungen an Beherbergte, an Reisende und Kostgänger, so wie an Hochzeits- und Gastmahlsgäste und an Solche, welche sich durch heimliche Entfernung der Bezahlung entziehen.

Wenn ein Gast die Zeche nicht bezahlt, so hat der Wirth das Recht, die Habe, welche derselbe mit sich führt, inzubehalten, bis Bezahlung erfolgt oder Sicherheit geleistet wird.

63. Streitigkeiten, welche über den Betrag einer Zeche entstehen, sind ohne Rücksicht auf die Summe der Forderung durch den Richter nach Anleitung der Satz. 310 und folgenden des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen und in dringenden Fällen nach Anleitung der Satz. 407 des Gesetzbuches über das Verfahren in Schuldsachen zu fertigen.

In appellabeln Fällen findet Weiterziehung an den Appellations- und Kassationshof statt.

Jeder Wirth, welcher sich einer Ueberforderung schuldig

macht, ist strafbar und zum Ersatze des Schadens wie der Kosten verpflichtet.

(Buße nach § 71, 3: Fr. 10 bis 40.)

64. Jeder Wirth ist in Ausübung seines Gewerbes für seine eigenen Handlungen, so wie nicht minder für diejenigen seiner Familiengenossen, Dienstboten und Angestellten verantwortlich.

Bei Gegenständen, welche ihm selbst oder diesen Letztern zugestellt und anvertraut worden sind, haftet er auf so lange für Schaden oder Verlust, als er nicht nachzuweisen im Stande ist, daß derselbe ohne sein Verschulden und ungeachtet Anwendung von möglichster Sorgfalt eingetreten sei.

Titel VII.

Von dem Groß- und Kleinhandel mit Getränken.

65. Der Großhandel mit Wein und gebrannten geistigen Getränken steht Jedermann frei.

Unter Großhandel wird verstanden der Verkauf von wenigstens 15 Maaß Wein oder wenigstens 5 Maaß gebrannter geistiger Getränke, welche auf einmal zusammen an die gleiche Person abgeliefert werden.

(Buße nach § 71, 3: Fr. 10 bis 40.)

66. Der Kleinhandel mit gebrannten geistigen Getränken, d. h. also die Veräußerung von weniger als 5 Maaß, steht einzig den Wirthen mit Ausnahme der Leistwirthe frei mit der Beschränkung, daß sie nicht Rohprodukte an Zahlungsstatt annehmen dürfen.

(Buße nach § 71, 3: Fr. 10 bis 40.)

67. Der Kleinhandel mit Wein, d. h. also die Veräußerung von weniger als 15 Maaß Wein, steht einzig frei:

1) den Wirthen, mit Ausnahme der Leistwirthe;
2) denjenigen Rebbesitzern, welche ausschließlich nur Wein aus hiesigem Kanton herrührenden Gewächses verkaufen, ohne im gleichen Lokale noch andern Wein zu besitzen.

Der Kleinhandel dieser letztern Personen darf nur in der Gemeinde selbst stattfinden, wo der Wein gewachsen ist. Die Lokalität ist der Polizeibehörde genau zu verzeigen. Dieselbe ist sowohl zu einer Nachschau als zu Festsetzung einer Verkaufsfrist befugt.

(Buße nach § 71, 3: Fr. 10 bis 40.)

68. Der Kleinhandel mit Wein, sowie mit gebrannten geistigen Getränken ist unter Vorbehalt von Nothfällen beschränkt auf den Zeitraum von Anbruch des Tages bis 9 Uhr Abends

und darf nur über die Gasse stattfinden. Das Hausiren ist untersagt.

(Buße nach § 71, 3: Fr. 10 bis 40.)

69. Das Destilliren geistiger Getränke aus eigenen Baumfrüchten, Beeren, Trebern, Trusen und Fruchtabgängen, aus selbstgesammelten Enzianwurzeln, aus eigenen selbstgepflanzten Rohstoffen, mit Ausnahme der Kartoffeln und des Getreides, ist ohmgeldfrei, sofern der Produzent nicht Rohstoffe oder Produkte der gleichen Art von Andern erworben hat [1]).

Für die Destillation zum Verkaufe bestimmter geistiger Getränke aus Kartoffeln, Getreide oder solchen Rohstoffen, zu welchen der Produzent andere der gleichen Art erworben hat, ist, wenn dieselbe 100 Maaß jährlich übersteigt, zu Handen des Staates an die Ohmgeldverwaltung eine jährliche Patentsteuer zu bezahlen von Fr. 25 bis 100.

(Buße nach § 71, 4: Fr. 20 bis 200.)

70. Die Patente zur Fabrikation gebrannter Wasser sind nur an ehrenfähige, wohlbeleumdete Personen eigenen Rechtes auszustellen, welche von Seite des Einwohnergemeinderathes dazu empfohlen sind.

Die Patentbegehren sind dem Regierungsstatthalter mit dieser Empfehlung je bis zum 15. Herbstmonat für das folgende Jahr, welches mit dem 1. Weinmonat beginnt, zu Handen der Ohmgeldverwaltung einzureichen. Später verlangte Patente sind je nur bis zum folgenden 1. Weinmonat auszudehnen.

Titel VIII.

Strafbestimmungen.

71. Widerhandlungen sind zu bestrafen:

1) gegen die Vorschriften der §§ 46, 51, 52, 53, 54, 57, 58, 60, mit einer Buße von Fr. 4 bis 10 [2]);
2) gegen die Vorschriften der §§ 45, 47, 48, 55, 59, mit einer Buße von Fr. 5 bis 20;
3) gegen die Vorschriften der §§ 49, 61, 63, 65, 66, 67, 68, mit einer Buße von Fr. 10 bis 40;
4) gegen die Vorschriften der §§ 50, 56, 69, mit einer Buße von Fr. 20 bis 200 und unter erschwerenden Umständen mit Schließung der im § 1 bezeichneten Wirthschaften bis auf ein Jahr, mit Zuckung des Patentes bei patentirten Wirthschaften und mit Unfähigkeitserklärung zu Erlangung eines Patentes. Im Falle des § 50

---

[1]) Siehe die nachfolgende Verordnung betreff. das Kartoffelbrennen, 25. November 1861.

[2]) Auch in den Fällen der Verordnung vom 20. September 1852.

sollen die verfälschten Speisen oder Getränke konfiszirt und vernichtet werden.

Bei gerichtlich constatirten Verbrechen und groben Vergehen eines Wirthes kann das Patent desselben gezuckt oder eine der im § 1 bezeichneten Wirthschaften bis auf ein Jahr geschlossen werden.

72. Die Schuldigen sind in allen Straffällen zu dem Ersatze der Kosten und des Schadens zu verfällen.

73. In allen Wiederholungsfällen kann durch das richterliche Urtheil die Buße verdoppelt und unter erschwerenden Umständen Schließung einer der im § 1 bezeichneten Wirthschaften bis auf ein Jahr, bei patentirten Wirthschaften Zuckung des Patentes und Unfähigkeitserklärung zu Erlangung eines solchen ausgesprochen werden.

Als Wiederholungsfall wird betrachtet jede gleichartige Widerhandlung, welche inner Jahresfrist nach dem frühern Urtheil erfolgt.

74. Am Platz der Buße kann vom Richter auch Gefangenschaftsstrafe ausgesprochen werden, wobei die Bestimmungen im § 523 des Strafprozesses über Umwandlung der Bußen in Gefangenschaft oder öffentliche Arbeit zur Anwendung gelangen.

Titel IX.

Uebergangsbestimmungen.

75. Da, wo in Folge der Festsetzung einer Normalzahl bisher patentirte Wirthschaften ausgeschlossen werden, kann den Inhabern derselben auf gemeindräthliche Empfehlung hin, in Befolgung der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen, das Wirthschaftspatent gegen Bezahlung der neuen Gebühr noch für die Frist eines Jahres ertheilt werden.

76. Die Patentertheilung für das laufende Jahr 1852 unterliegt den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

77. Die Besitzer solcher im § 1 bezeichneten Wirthschaften, deren Konzession während der im § 5 festgesetzten Zeitfrist zu Ende läuft, sind befugt, wenn sie die zur Erlangung eines Patentes nothwendigen Eigenschaften besitzen, sich nachträglich um ein solches zu bewerben. —

Dieses Gesetz tritt am 15. Brachmonat 1852 in Kraft. Durch dasselbe werden aufgehoben:

1. die Verordnung vom 23. Jänner 1834,
2. das Gesetz vom 2. Mai 1836,
3. der § 2 des Gesetzes vom 9. März 1841,
4. das Dekret vom 25. November 1841,
5. das Dekret vom 3. März 1843,
6. das Dekret vom 16. Mai 1848,

7. die Verordnung vom 17. Oktober 1849 und
8. alle übrigen mit diesem Gesetze im Widerspruch stehenden Vorschriften.

Bern, den 29. Mai 1852.

Namens des Großen Rathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und sowohl durch öffentlichen Anschlag als durch Aufnahme in die Gesetzessammlung bekannt gemacht werden.

Bern, den 4. Juni 1852.

Namens des Regierungsrathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Verordnung,

betreffend die Schließung der Pinten- und Kellerwirthschaften in der Hauptstadt, an Sonn- und Communionstagen, vom 20. September 1852.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

gestützt auf § 38 des Gesetzes vom 29. Mai 1852,

verordnet:

§ 1. An den Communionstagen sollen die Pinten- und Kellerwirthschaften in der Hauptstadt gänzlich geschlossen bleiben.

2. An gewöhnlichen Sonntagen sollen dieselben sowohl während des Vormittags- als während des Nachmittagsgottesdienstes geschlossen sein. Nur von 11 bis 12 Uhr des Vormittags und des Nachmittags von 4 Uhr an dürfen sie geöffnet werden.

(Buße nach § 71, 1 des Gesetzes vom 29. Mai 1852: Fr. 4 bis 10.)

3. Die gegenwärtige Verordnung soll in die Gesetzessammlung eingerückt werden.

Bern, den 20. September 1852.

Namens des Regierungsrathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Verordnung,

betreffend das Kartoffelbrennen, vom 25. November 1861.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Betrachtung:

Daß es nothwendig erscheint, die gesetzlichen Bestimmungen über die Branntweinfabrikation und den Handel mit gebrannten geistigen Getränken einer Revision zu unterwerfen,

daß es aber unthunlich ist, dem Großen Rathe schon in seiner nächstbevorstehenden Session hierüber die nöthigen Vorlagen zu bringen,

daß jedoch die obwaltenden Umstände gestatten, den vielseitig kundgegeben Wünschen um einstweilige Aufhebung des Kartoffelbrennverbots Rechnung zu tragen;

auf den Antrag der Direktionen des Innern und der Finanzen,

beschließt:

§ 1. Das Brennen von Kartoffeln ist provisorisch wieder gestattet, jedoch unter folgenden Bedingungen:

a) Wer Kartoffeln brennen will, muß im Besitze eines Brennpatentes nach § 70 des Wirthschaftsgesetzes vom 4. Juni 1852 sein.

b) Wer nur selbstgepflanzte Kartoffeln brennen will, muß ein Brennpatent besitzen, für das eine Gebühr von Fr. 25 bis Fr. 50 zu bezahlen ist.

c) Wer außerdem noch von andern angekaufte Kartoffeln brennen will, bedarf eines Patents, für das eine Gebühr von Fr. 50 bis Fr. 100 zu bezahlen ist.

Das Brennen von Kartoffeln ohne Patent ist unter allen Umständen untersagt.

Ebenso ist den Wasserbrennern untersagt, Kartoffeln an Zahlungsstatt anzunehmen, oder solche mit Branntwein zu bezahlen.

2. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 unterliegen den in den §§ 69 und 71, Ziffer 4, des Wirthschaftsgesetzes aufgestellten Bußen von Fr. 20 bis Fr. 200. Der Ertrag dieser Bußen fällt nach Mitgabe des Gesetzes vom 6. Oktober 1851 zu einem Drittel dem Verleider, zu einem

Drittel der Staatskasse und zu einem Drittel der Spendkasse des Ortes, in welchem die Widerhandlung stattgefunden hat, zu.

3. Die gegenwärtige Verordnung, durch welche diejenige vom 22. August 1860 aufgehoben wird, tritt mit dem 1. Dezember nächstkünftig in Kraft. Sie soll in die Gesetzessammlung eingerückt und überdieß an den gewohnten Orten öffentlich angeschlagen werden.

Bern, den 25. November 1861.

Namens des Regierungsrathes:

(Folgen die Unterschriften.)

IV.

Forstpolizei- und Holzfrevelgesetze.

Forstordnung

für der Stadt Bern deutsche Lande von 1786. [1])

Erster Theil. Von der Einfristung und Benutzung der Wälder.

I. Abschnitt. Von der Einfristung und Anpflanzung der Wälder.

Von den Marchen und Zäunen.

§ 1. Die Wälder sollen, so viel möglich, mit Steinen, und nicht mit Bäumen oder Lachtannen, ordentlich ausgemarchet sein.

Die obrigkeitlichen und gemeinen Waldungen sollen, zu Ersparung des Holzes, mit Gräben und mit jungen Tannen oder Dornen besetzten Dämmen, außert in Brüchen und auf Felsen, eingefristet werden.

Die Wälder sollen die Anstößere vor dem Weidgang schirmen und einfristen, die Besitzere aber an einander stoßender Waldungen, wo keine Verkommniß es anders bestimmt, zu gleichen Theilen.

Von den Einschlägen.

2. Sobald ein Stück Wald ausgehauen, oder geschwändet ist, soll der Hau oder Schwand sogleich geräumt, wieder eingeschlagen und eingefristet werden, und vor dem Weidgang befreit bleiben.

Daher befehlen Wir allen Unsern Ober- und Unterbeamten, alle Gemeinden, so sich aus den obrigkeitlichen Waldungen beholzen, dahin zu halten, daß sie in diesen Waldungen, gleichwie auch auf den Grienen und Auen, so viele Einschläge zum Holzaufwachs machen, als die Beschaffenheit derselben zugeben kann.

---

[1]) Die Forstordnung ist durch die derselben nachfolgenden Gesetze, Verordnungen, Polizeivorschriften mehrfach abgeändert, erweitert und erläutert.

In den Wäldern, wo einer das Holzrecht, der andere das Weidrecht hat, soll ersterer auf einmal nicht mehr als der dritte Theil einzuschlagen, der letztere aber sich dem zu widersetzen, keineswegs befugt sein.

Vom Anpflanzen der Wälder.

3. Alle großen öden Stellen, trockene oder nasse, sollen nach der Art des Bodens, nachdem solche erste geschält, letzte ausgetrocknet, hernach aufgebrochen worden, mit Buchnüssen, Tannen, Eicheln, Erlen- oder Birkensamen wieder angesäet, kleinere aber in eingehenden dünn gewordenen Waldungen, mit jungen Setzlingen von Eichen, Tannen, Erlen, Birken, oder, nach der Lage des Orts, mit wilden Fruchtbäumen bepflanzet werden.

Von Sümpfen und Schächen.

4. Da sich in den obrigkeitlichen und gemeinen Waldungen viel Sumpfland findet, das an sich selbst zum Forstbau nicht taugt, ausgetrocknet aber zum Holzwuchs tüchtig wäre; so ist Unser Wille, daß solches aller Orten, wo möglich, von Unsern Beamten und den Gemeinden abgegraben, und angepflanzt oder angesäet werde. Die an den Ufern der Flüsse liegenden Schächen sollen gleich anderen Waldungen gehalten und besorgt sein.

II Abschnitt. Von der Besorgung und Erhaltung der Wälder.

Von dem Weidgange.

§ 1. In allen Waldungen, wo kein Weidgangsrecht sich findt, soll aller Weidgang verboten sein.

In denen aber, wo ein solches Recht noch haftet, sowohl als in den gemeinen Waldungen, soll jedoch der Weidgang in allen Einschlägen verboten sein, bis und so lang, nach Unserer Beamteten Befinden, das Holz dem Vieh zu hoch und zu stark gewachsen, der Weidgang demselben, als unschädlich, wieder geöffnet werden kann.

Aller Weidgang der Geißen und Schafen ist in den Straßen und Wälderen verboten, ausgenommen in erwachsenen Stammhölzeren; Unseren Amtleuten vorbehalten, in den Gebürgen den Armen allein, an abgelegenen und unschädlichen Orten für ihre Geißen Weidgang zu verzeigen, doch anders nicht, als unter sicherer Hut. Wer eine Kuh im Sommer zu Haus hält, soll keine Geiß, und keiner mehr als die für seine Haushaltung nöthigen treiben. Wer aber, und wie viel jeder treiben möge, überlassen Wir Unseren Amtleuten, mit Zuziehung der Vorgesetzten zu bestimmen.

Auf den Bergen und Weiden kann der, so das Weidrecht hat, zum Nachtheil dessen, so das Holzrecht hat, ohne dessen Bewilligung, nicht reuten und ausstocken, ausgenommen das dem Holzwachs sowohl als dem Weidgange schädliche Gesträuche.

Vom Grasen und Laubrechen.

2. Das Grasen, Mähen, und Laubrechen verbieten Wir in allen Einschlägen, erlauben das Laubrechen allein in erwachsenen Wäldern, mit Vorwissen Unserer Beamten und Vorgesetzten, in der ihnen bestimmten Zeit, und unter Aufsicht der von ihnen gesetzten Bahnwarten. Miesch und Laub im Wald zu häufen und zu verbrennen, ist unter nachgesetzter Straf verboten.

Vom Harzreißen.

3. Da das Harz einerseits dem Lande nothwendig, anderseits das Harzreißen dem Holz sehr nachtheilig ist, so verbieten Wir solches Jedermann, außert denen von Unseren Amtleuten bestellten, beeidigten und mit Patenten versehenen Harzeren, auch diesen in allen anderen, als den ihnen verzeigten Försten.

Zu Harzeren sollen Unsere Amtleute, je nach der Größe und Lage ihrer Aemter, ehrliche Leute wählen, solche beeidigen, ihnen unschädliche Orte dazu verzeigen, und ihnen Patente unentgeldlich ertheilen.

Wer anders in obrigkeitlichen oder gemeinen Waldungen harzet, der ist ein Frevler, und soll auf Betreten a's ein solcher angesehen und bestraft werden. So auch die bestellten Harzer, die außer ihrem Bezirke harzen.

Fremden und Einheimischen verbieten Wir, bei Straf der Gefangenschaft, alle Veräußerung des Harzes; erlauben hingegen, Harz von Außen in's Land zu bringen, und auf den Wochen- und Jahrmärkten zu verkaufen.

Vom Krieshauen und Ringemachen.

4. Alles Krieshauen und Ringemachen, ohne Bewilligung des Amtmanns ist verboten, kein Ringemacher soll die Bäume über die halbe Höhe aufschneitlen, sonsten ist er ein Frevler.

Vom Kohlbrennen.

5. Wir verbieten, brauchbares Holz, das man besser nutzen, und abführen kann, zu verkohlen. Auch Kohlhäufen in oder an den Wäldern zu errichten.

Wir erlauben hingegen, ungelegenes, unbrauchbares Holz Stöcke und Wurzeln auf abgehauenen Böden und offenen Stellen, doch nicht ohne Bewilligung des Amtmanns, zu verkohlen.

Vom Ausreuten.

6. Ohne hochobrigkeitliche Bewilligung ist verboten, Waldungen zu reuten, und in ander Land zu verwandeln.

Die von Unsern Amtleuten hin und wieder den Armen verzeigte, und zum Anbau auf eine Zeit von höchstens sechs Jahr überlassene Rieder sollen, sobald diese verflossen, wieder zurückgezogen und zu dem Wald geschlagen werden.

Von der Veräußerung des Holzes.

7. Wir verbieten die Veräußerung des Bauholzes, verarbeitetes oder unverarbeitetes, aller Art, aus Unseren Landen. Bei Strafe der Confiscation des Holzes, und des dreifachen Werthes derselben. Unter gleicher Strafe des Küfer- und Wagnerholzes, wie nicht weniger des Brennholzes, des Torfes und der Steinkohlen. Unserm täglichen Rath allein die Bewilligung dafür, nach den Umständen, vorbehalten.

Von Räumung der Wälder.

8. Auf den ersten Mai sollen alle Wälder geräumt, und bis auf den 1. Weinmonat beschlossen sein; Nothfälle vorbehalten.

Von dem Brande in den Wäldern.

9. Feuer in den Wäldern verbieten Wir bei Leibesstrafe [1]), und wo Brand dadurch entstunde, soll der Urheber eingezogen, und Unserm täglichen Rath zur Bestrafung überlassen sein.

Sobald in einem Wald ein Brand ausbricht, soll in den nächstgelegenen Dorfschaften solcher durch die ordentlichen Sturmzeichen angezeigt werden; Unser Amtmann sich mit dem Forstbedienten sogleich auf den Ort begeben, und die nöthigen Anstalten vorkehren; auch die bestellten Feuerläufer sich alsbald mit Bickel, Hauen, Schaufeln, Arten, und anderem nöthigen Werkzeuge dahin eilen; ein jeder getreuer Unterthan sich aber willig, vorsichtig, und gehorsam dabei einfinden, und erzeigen. Ist der Brand zu stark, oder aber an einem Ort, daß solcher mit Wasser nicht zu löschen ist, so muß demselben durch Haue, Aufwerfung von Gräben und Dämmen gegen das Feuer hinter dem Wind gesteuert werden.

Dem Frevel sowohl als der Feuersgefahr zu steuern, verbieten Wir, neue Häuser zu nahe an die Wälder zu setzen, und soll der Fehlbare zur Bestrafung Unserm täglichen Rath verleidet werden [2]).

III. Abschnitt. Von der Benutzung der Wälder.

Von der Fällung des Holzes.

§ 1. Alles von Unseren Amtleuten bewilligte, oder von den Vorgesetzten verzeigte Bauholz, soll sogleich von den Bahnwarten mit dem Forstzeichen angeschlagen, und in rechter Zeit gefällt werden.

Alles bewilligte oder verzeigte Brennholz, es sei Pension- oder Burgerholz, soll zu rechter Zeit und sorgfältig geschlagen werden.

---

[1]) Die in dieser Ordnung angedrohten Leibesstrafen werden nun durch andere Strafarten ersetzt.

[2]) Jetzt sind unsere korrektionellen und peinlichen Gerichte kompetent.

Von dem Hau des Holzes.

2. So soll alles Brennholz zu rechter Zeit nach der Vorschrift gehauen und gebeiget werden. Das Klafter im Wald soll sein: sechs und ein halber Schuh hoch, sechs Schuh breit, und das Scheid, drei und ein halber Schuh lang, und mehr nicht als zweimal unterlegt [1]).

Wir gebieten bei Fällung und Zertheilung des Stammholzes die Waldsäge zu gebrauchen, mit welcher der Baum in Trämel von drei und ein halber Schuh lang gesäget, und erst hernach mit der Art gespalten wird.

Die Haue können nach ihrem Wuchse, alle 10 oder 12 Jahre, zuerst vom Gesträuche, hernach vom Holz anderer Art, zuletzt vom abstehenden und todten Holz ausgeleuchtet und gesäuberet werden.

Die Schwände sollen, wo es die Lage des Orts zugibt, von Mitternacht oder Morgen, gegen Mittag oder Abend, so schmal möglich, gehauen werden, zu besserer Bedeckung und leichterer Besäung des Bodens.

Auf Bergen sollen die Bändel oder der Saum nie abgeholzet, und in Thälern gegen den stärksten Wind stehen bleiben.

Von dem Ausstocken.

3. Das Ausstocken belangend, sehen Wir solches überhaupt als eine den Waldungen sehr nützliche Sache an, wenn selbiges mit der behörigen Vorsicht vorgenommen wird; es ist aber zu bemerken 1) daß das Ausstocken in den Tannwäldern alleine gemeinnützig und verträglich ist, in den Buchwäldern aber 2) nur die Stöcke von alten Stämmen, welche nicht mehr ausschießen, ausgegraben werden müssen; in beiden aber 3) nur da, wo kein schöner Anflug vorhanden, vorzunehmen ist, überhaupt aber, daß solches niemals an Reinen und steilen Orten geschehe, und daß die Löcher der gegrabenen Stöcken und Wurzen alsobald zugemacht, verebnet, wie auch auf der Stelle mit jungen, zu dem Boden sich schickenden Pflanzen besetzt werden, und zwar innert der Zeit, da die Wälder zum Holzhau offen stehen, vom 1. Weinmonat zum 1. Mai.

Von der Abfuhr des Holzes.

4. Alles bewilligte und verzeigte Holz, so bis auf den ersten Mai nicht aus dem Wald geführt sein wird, ist dem Wald verfallen; Nothfälle allein vorbehalten. Die Fuhrleute sollen die gewohnten Straßen fahren, und ihr Vieh nicht ausspannen.

Von den Windfällen.

5. Durch Schnee oder Wind gebrochene oder gefällte

[1]) Vergl. über die Größe des Holzklafters das Gesetz v. 27. Juni 1836, das Dekret vom 21. November 1837 und die neue eidgen. Maaß- und Gewichtsordnung v. 26. April 1852. (27. Dez. 1851.) Tit. I, litt. c.

Bäume sollen von den Bahnwarten angezeigt, das Stammholz für den Nothfall aufbehalten, das Brennholz in Klafter aufgehauen und, wie das dem Wald verfallene, in den künftigen Holztheilen ausgegeben, und niemal veräußert werden.

Von dem Holzhandel.

6. Der Holzhandel, es sei mit Bau-, Brenn- oder Geschirrholz, von einem Ort an das andere, soll, wie bishin, in Unsern Landen frei und offen bleiben; das Pension- und Burgerholz allein vorbehalten Mißbrauch und Frevel zu verhüten, verbieten Wir dieses, ohne Bewilligung an äußere zu vertauschen oder zu verkaufen.

Von dem Mißbrauch des Holzes.

7. So verbieten Wir, alles von Unseren Amtleuten oder den Gemeinden bewilligte Bauholz zu einer andern als seiner Bestimmung zu gebrauchen, zu vertauschen, oder zu verkaufen.

Von den Gebäuden.

8. Es ist Unser Wille, daß zur Ersparung des Holzes, und zur Sicherheit der Wohnungen, diese, so viel es die Lage des Orts und das Vermögen dessen, der bauet, zugibt, von Mauerwerk aufgeführt und mit Ziegeln gedeckt werden.

Von den grünen Zäunen oder Lebhägen.

9. Desgleichen ist Unser ausdrücklicher Wille und Befehl, daß zu Ersparung des Holzes und mehrerer Äufnung der Waldungen, anstatt der dürren Zäunen, aller Orten, wo es sich thun läßt, sonderlich den Straßen nach, Lebhäge von Dornen oder Stauden gepflanzet werden. Im Fall aber Jemand dessen sich weigern oder widerspenstig erzeigen sollte, soll demselben keine Bewilligung für Zäuneholz aus den obrigkeitlichen Waldungen ertheilt werden.

Von Straßen und Schwellen.

10. Wir verbieten, Straßen mit Holz zu bauen, wo Steine und Kies sich vorfinden; auch Schwellen von Stammholz zu bauen, wo solche von Steinen oder Dämmen, mit lebendigem Holz untersetzt, können gemacht werden.

Zweiter Theil. Von den Freveln und Strafen derselben.[1])

§ 3. Alles Vieh, so in Einschlägen oder gebahnten Waldungen in der Weid gefunden wird, soll gepfändet, und nebst

[1]) Die Art. 1, 2, 5, 15, 18, 24 des II. Theiles der Forstordnung sind aufgehoben durch den Art. 2, Ziff. 2 des Gesetzes betreffend die Einführung des Strafgesetzbuches.

der Ersetzung mit 3 Pfund jedes große, und 30 Schilling jedes kleine Stück gelöset werden.

4. Wer in verbotene Waldung zu Weid fahrt, soll mit der Gefangenschaft gestraft werden.

6. Wer ohne Bewilligung in eingeschlagenem Wald graset, oder Laub sammelt, soll 3 Pfund Buß zahlen, unvermögenden Falls mit der Gefangenschaft gestraft werden.

7. Wer ohne Erlaubniß harzet, der soll, es sei ein Einheimischer oder Fremder, 30 Pfund Buß zahlen und die Waare zu Handen der Verleideren konfiscirt sein.

8. Wer ohne Vorwissen des Amtmanns krieset, oder Ringe macht, soll nebst aller Schadenersatzung 5 Pfund Buß bezahlen.

9. Wer ohne Bewilligung in Wäldern Kohlhäufen macht, zahlt nebst der Confiskation des Holzes oder Kohls 10 Pfund Buß.

10. Wer in obrigkeitlicher oder gemeinen Waldung reutet, ohne Bewilligung, soll nach Verhältniß des Schadens an Leib oder Gut gestraft werden [1]).

11. Wer zu nahe oder in dem Wald Feuer macht, soll an Leib gestraft werden [1]).

12. Wer ohne Bewilligung in obrigkeitlichen oder gemeinen Waldungen Holz fällt und frevelt, soll von jedem Baum nebst Ersatzung des Schadens 10 Pfund Buß zahlen.

13. Wer muthwillig Stammbäume durch schälen verderbt, soll gleich einem andern Frevler gehalten werden, und nebst Ersatzung des Schadens 10 Pfund Buß zahlen.

14. Wer bei erlaubtem Holzhau unvorsichtig frevelt, der soll nebst Ersatzung des Schadens 5 Pfund Buß zahlen.

16. Wer in Einschlägen ohne Erlaubniß junge Setzlinge gräbt, und frevelt, der soll von jedem Stück 3 Pfund Buß zahlen.

17. Wer anstatt einen ihm bewilligten Baum einen andern vorsätzlich hauet, der frevelt, und soll 10 Pfund Buß zahlen, und sowohl der gehauene als der bewilligte Baum dem Wald wieder heimgefallen sein.

19. Wer bwilligtes Holz, es sei Bauholz oder Brennholz, entäußeret und mißbraucht, der soll sein Holz verloren haben, und 10 Pfund Buß bezahlen, von jedem Stamm oder Klafter.

20. Alle Holzfrevel bei Nacht geschehen als von Eingang der Sonne, bis zu der Sonne Aufgang, sollen dreifach gestraft werden.

21. So mancher an einem Frevel Theil hat, so mancher soll die Buß für sich ganz bezahlen.

---

[1]) Die Leibesstrafen sind weggefallen und an deren Stellen Freiheits- und Geldstrafen getreten.

22. Wo verschiedene Antheilhabere an einem Wald sich finden, soll keiner ohne des anderen Vorwissen Holz darin hauen, unter der Strafe des Frevels.

23. Wer in obrigkeitlichen oder gemeinen Waldungen andere als die gebahnten Straßen fahrt, oder braucht, und Schaden thut, soll solchen ersetzen, und 10 Pfund Buß zahlen.

Dekret,

betreffend Beschränkung der Waldtheilungen, vom 9. Juli 1817.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: Demnach Wir zu vernehmen gehabt, daß dem noch in Kraft bestehenden helvetischen Gesetze vom 15. Dezember 1800 zuwider, viele gemeine und auch solche Waldungen, die unvertheilt zu einer gewissen Anzahl von Gütern gehört haben, ohne obrigkeitliche Bewilligung vertheilt worden seien; diese Waldvertheilungen dann, sowohl dem Ertrag der Waldungen überhaupt, als auch insbesondere der Sicherung des Holzbedarfs für jede Gegend und jede einzelne Ortschaft sehr nachtheilig werden, und zur Folge haben müssen, daß niemals für die Beholzung der Armen hinlänglich gesorgt werden kann; so haben Wir aus landesväterlicher Vorsorge zu künftiger Vermeidung dieser immer mehr überhandnehmenden Waldvertheilungen zu verordnen nöthig befunden, was hiernach folget, wie Wir denn

verordnen:

1) Von der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an, soll es gänzlich verboten sein, ohne obrigkeitliche Genehmigung folgende Klassen von Waldungen zu vertheilen, nämlich:

1. Solche Waldungen, die einer ganzen Ortschaft insgemein gehören.
2. Diejenigen Wälder, die einer gewissen Anzahl von Theilhabern oder sogenannten Rechtsame-Besitzern, Bergtheilern oder anderen solchen waldbesitzenden Eigenthümern gemeinsam gehören.
3. Waldungen, die zu der Beholzung von einem oder mehreren Lehengütern gehören oder gehört haben, wenn schon allenfalls die Lehenpflicht der Güter infolge Gesetzes losgekauft worden wäre.

2) Die Uebertretung dieser Verordnung soll, nebst der Ungültigkeit der Verhandlung, mit einer Buße von einhundert Franken von jeder ohne unsere Genehmigung vertheilten Juchart Wald bestraft werden. Von dieser Buße soll ein Drittheil dem

Verleider, ein Drittheil den Armen der Gemeinde zukommen, und ein Drittheil Uns verrechnet werden.

3) Da Uns angezeigt worden, daß seit dem Jahr 1800 viele Waldvertheilungen ohne obrigkeitliche Genehmigung vorgenommen worden sind, so sollen alle diejenigen, so es betreffen mag, gehalten sein, Uns diese unbefugt vorgenommenen Waldtheilungen inner Jahresfrist zur Genehmigung vorzulegen, alles bei der im Art. 2 angezeigten Strafe.

Gegenwärtige Verordnung soll von den Kanzeln verlesen und an den gewohnten Orten angeschlagen werden. [1])

Gegeben in Bern, den 9. Juli 1817.

(Folgen die Unterschriften.)

Polizeivorschriften

über Holzschläge und Flößungen, vom 7. Januar 1824.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit:

Da Wir seit einiger Zeit wahrgenommen, daß sowohl von Gemeinden als Rechtsamenbesitzern in einer gemeinsamen Waldung, sowie auch von vielen Partikularen immer mehr kahle Holzschläge zum Verkauf und zum Wegflößen angelegt werden;

Daß viele dieser Holzschläge, besonders in den Gebirgsgegenden, zerstörende Naturereignisse, als Schnee- und Erdlawinen, Verwilderung der Gegend, und anderes mehr veranlassen könnten;

Daß fast alle diese kahl abgeholzten Schläge dem unbeschränkten Weidgang bloß gestellt bleiben, sich daher nach und nach in ganz offenes Weidland verwandeln, und so für die Waldkultur auf immer verloren sind;

Daß der weitaus größte Theil dieser Holzschläge nicht auf den nachtheiligen Ertrag der Waldungen noch auf den eigenen Holzbedarf der Verkäufer, und noch weniger auf das allgemeine Holzbedürfniß berechnet sind;

Da Wir ferner wahrgenommen haben, daß diese Flößungen nicht allemal ohne Schaden der anstoßenden Güter und Schwellen stattfinden, so haben Wir in Hinsicht alles dessen zu verordnen nothwendig erachtet, was folget:

1) Es soll vom Datum dieser Publikation an, allen Gemeinden und allen Rechtsamenbesitzern in einer gemeinschaftlichen Waldung gänzlich verboten sein, Holzschläge zum Verkauf oder zum Holzhandel anzulegen, ehe und bevor von unserm verordneten Finanzrath wird untersucht worden sein: ob der Holzschlag dem Holzbedürfnisse der Besitzer unschädlich sei oder nicht; und ehe und bevor sie unsere Erlaubniß dazu erlangt haben; alles bei einer Buße von 4 Franken von jedem Klafter Holz, und

[1]) Die ganze Verordnung ist modifizirt durch das Gesetz über die bleibenden Waldausreutungen vom 1. Dezember 1860. Siehe unten.

4 Franken von jedem Stock Bau- oder Spältholz, so ohne unsere Erlaubniß verkauft würde.

Die waldbesitzenden Partikularen sollen diesem ersten Artikel nur insoweit unterworfen sein, als die von ihnen anzulegenden Holzschläge zum Wegflößen aus dem Oberamt, in welchem die abzuholzenden Waldungen stehen, und zum Holzhandel und Ausfuhr aus dem Kanton bestimmt sind; in welchem Falle sie die Bewilligung zum Holzschlag und Wegflößen ebenso wie die Gemeinden und Rechsamenbesitzer einholen sollen.

2) Es soll allen Waldeigenthümern überhaupt, insbesonders aber allen Holzlieferanten, Holzhändlern und Holzflößern gänzlich verboten sein, aus gemeinen und eigenen oder auch andern Partikularwaldungen, irgend ein Quantum Holz zum Verkauf oder sonst zu flößen, oder dessen Transport zu Wasser zu übernehmen, ohne unsre Erlaubniß dazu erhalten zu haben; alles bei der im ersten Artikel bestimmten Buße.

3) Die laut dem 1. und 2. Artikel von den Waldbesitzern und Flößern zum Holzschlag und Flößen einzuholenden Bewilligungen sollen nicht eher ertheilt werden, als

a. Bis die anzulegenden Holzschläge behörig von Kanzel publizirt und keine andere begründete Oppositionen dagegen eingelangt sind.

b. Soll die Forstkommission allemal vor der Ertheilung der Bewilligung entweder durch ihre Beamtete oder unpartheiische Experte auf Ort und Stelle untersuchen lassen: ob der Holzschlag dem Holzbedürfniß des Verkäufers und dem Ertrag der Waldungen unbeschadet stattfinden könne, und ob nicht zu befürchten sei, daß der anbegehrte Holzschlag etwa Schnee- und Erdlawinen, Stein- und Eisschläge und andere solche schädliche Naturereignisse veranlassen könnte?

Bei den Flößbewilligungen insbesonders hat denn die Forstkommission zu untersuchen: ob nicht besondere von Uns sanktionirte Lokalverordnungen diese Flößungen reguliren, in welchem Fall denselben nachgelebt werden soll.

4) Bei allen Flößungen ohne Ausnahme sollen die Flößer für denjenigen Schaden verantwortlich sein, so erweislich durch ihre Flöße an Gütern und Schwellen veranlaßt worden.

5) Alle zum Holzhandel und Wegflößen angelegten Holzschläge sollen vor dem Weidgang eingefristet, und bei Ermanglung der natürlichen Besamung durch Saat oder Pflanzung wieder zu Wald angezogen werden; alles nach Inhalt der Forstordnung von 1786, Seite 6, § 2 und Seite 7 § 3.

6) Diese unsre Verordnung soll nur auf den alten Kanton angewendet, und die Verordnung vom 2. Januar 1811 ganz aufgehoben sein. Da die Verordnung vom 8. März 1814 bloß die Zölle betrifft, so soll dieselbe noch ferners beibehalten sein.

7) Ueber alle Widerhandlungen gegen die Vorschriften die-

ser Verordnung haben unsre Oberamtmänner sub beneficio recursus an Uns zu sprechen, und von den fallenden Bußen soll ein Drittheil dem Verleider zukommen, zwei Drittheile aber zu obrigkeitlichen Handen verrechnet werden. [1])

8) Diese unsere Verordnung soll auf gewohnte Weise publizirt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden. Allen unsern Ober- und Unterbeamteten wird anbefohlen, auf der Beobachtung derselben zu halten.

Gegeben in Bern, den 9. Juli 1823 und 7. Januar 1824.

(Folgen die Unterschriften.)

Polizeivorschriften

über die forstwirthschaftliche Behandlung der Waldungen, sowie über Waldausreutungen, Holzschläge und Flößungen, vom 26. Oktober 1853.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

auf den Bericht der Direktion der Finanzen, Abtheilung Domänen und Forsten, in der Absicht, die Vollziehung der Gesetze über forstwirthschaftliche Behandlung der Waldungen, Beschränkung der Waldausreutungen, Holzschläge zur Ausfuhr und Flößungen in Rücksicht auf den eigenen Bedarf des Kantons, den nachhaltigen Ertrag der Wälder und die Verhütung der schädlichen Folgen der Abholzung, durch genauere Bestimmungen zu regeln,

gestützt auf die bestehende Forstordnung,

beschließt:

§ 1. In sämmtlichen Amtsbezirken des Oberlandes, nämlich Interlaken, Frutigen, Oberhasle, Obersimmenthal, Niedersimmenthal und Saanen, sowie in den Amtsbezirken Thun, Trachselwald, Schwarzenburg, Seftigen und Signau, welche einerseits am holzärmsten sind und deren Waldungen andrerseits sich größtentheils an steilen Abhängen befinden, sollen in der Regel keine Ausreutungen stattfinden. [2])

Ausnahmen sind in diesen Bezirken nur in ganz besondern Fällen zulässig, wie z. B. für kleine Waldparzellen von weniger als einer Jucharte Halts, welche ganz von urbarem Land umgeben sind.

2. In nachbenannten Amtsbezirken, deren forstwirthschaftliche Lage günstiger ist, können je nach den Umständen und wenn die Lokalverhältnisse keine Hindernisse darbieten, Waldausreutungen bewilligt werden: [2])

a. In denjenigen von Erlach, Konolfingen, Laupen und Nidau für Parzellen, von weniger als zwei Jucharten

---

[1]) Kreisschreiben, betreffend die Vertheilung der Holzfrevelbußen, vom 28. April 1824.

[2]) Die Paragraphe 1, 2, 3, 16 und 19, litt. a. sind aufgehoben durch das Gesetz über die bleibenden Waldausreutungen v. 1. Dez. 1860.

Halts, welche auf drei Seiten an urbares Land stoßen, oder für kleine Waldsäume, welche zu nahe an Wohnungen stehen.

b. In den Amtsbezirken Aarberg, Aarwangen und Bern für hervorspringende Waldtheile von zwei bis drei Jucharten, welche wenigstens auf zwei Seiten an urbares Land gränzen, und für einzeln stehende Waldungen von höchstens vier Jucharten Fläche, welche ganz von urbarem Land umgeben sind.

c. Das gleiche gilt für die Amtsbezirke Büren, Burgdorf, Fraubrunnen und Wangen, mit dem Unterschiede, daß in denselben für einzeln stehende Waldungen, welche ganz von urbarem Land umgeben sind, bis auf eine Fläche von 6 Jucharten Bewilligungen zur Ausreutung ertheilt werden können.

3. Unter keinen Umständen sollen Ausreutungen gestattet werden, welche Lücken in den Wäldern herbeiführen, Verschlechterung des Bodens nach sich ziehen, den anstoßenden Grundstücken Nachtheil bringen oder die Anstößer nöthigen würden, mit weitern Ausreutungsbegehren einzukommen.

Ebenso sind alle Ausreutungen an steilen Gebirgshalden untersagt.[1])

4. Ausreutungen zur vorübergehenden Bebauung des Waldbodens, um denselben der Holzkultur zuträglicher zu machen, fallen nicht unter die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen.

Die Direktion der Finanzen, Abtheilung Domänen und Forsten, ist befugt, nach eingeholtem forstamtlichem Befinden solche Ausreutungen von sich aus, jedoch nur für höchstens drei Jahre zu bewilligen.

Vorübergehende Ausreutungen auf längere Dauer kann nur der Regierungsrath gestatten, welchem auch der Entscheid über alle Begehren für bleibende Urbarmachung wie bis anhin vorbehalten bleibt.

5. In denjenigen Berggegenden des Emmenthals, wo das Niederbrennen oder Niederhauen sogenannter Rüttehölzer üblich ist, um diese einige Jahre landwirthschaftlich zu benutzen und dann wieder zu Holz aufwachsen zu lassen, bedarf es hiefür keiner forstamtlichen Bewilligung.

Rüttehölzer, welche vorherrschend mit großen Holzarten, als Tannen, Dählen, Buchen, Eichen, Ahornen u. s. w. bewachsen sind, sollen jedoch als eigentliche Waldungen angesehen werden und fallen als solche unter die allgemeinen Bestimmungen dieser Verordnung. Das gleiche gilt von eigentlichen Rüttehölzern, wenn sie bleibend ausgereutet und in urbares Land umgewandelt werden sollen.

6. Bewilligungen für Holzschläge zum Handel und Aus-

[1]) Siehe Anmerkung zu § 1.

führen oder Wegflößen aus dem Kanton dürfen nur ertheilt werden (Verordnung vom 7. Jänner 1824):

a. Wenn nach dem Bericht des Bezirksförsters der Holzschlag dem Holzbedürfniß der Besitzer und dem Ertrag der Waldung unbeschadet stattfinden kann, das Holz schlagreif oder ausgewachsen ist und dadurch weder Schnee- und Erdlawinen, oder Stein- und Eisschläge noch sonst andere schädliche Naturereignisse zu befürchten sind.

b. Für Waldungen, die schlecht bestockt oder von schädlichen Insekten angegriffen sind oder bei denen sonst neue Anpflanzung im Interesse der Forstwirthschaft liegt.

Für Holzschläge bis auf zehn Stöcke bedarf es, auch wenn das Holz zur Ausfuhr aus dem Kanton bestimmt wird, keiner Bewilligung. Es soll indeß vor Anhebung des Schlages dem betreffenden Oberförster davon Anzeige gemacht werden.

7. Gemeinden und Korporationen bedürfen für jeden Holzschlag zum Verkauf, welcher 25 Klafter übersteigt, auch wenn das Holz nicht außer den Kanton geht, der Bewilligung des Regierungsrathes.

Wiederholte Holzschläge innerhalb Jahresfrist von je 25 Klafter und weniger, zum Verkauf, welche zusammen jenen Betrag übersteigen, unterliegen ebenfalls dieser Vorschrift.

8. Vorübergehende Ausreutungen zum Zweck der Verbesserung des Bodens zur Waldkultur und Holzschläge zum Verkauf, wie überhaupt die freie Verwendung des jährlich zu fällenden Holzes ohne besondere Bewilligung steht nur denjenigen Gemeinden und Korporationen zu, welche ihre Waldungen durch einen vom Staate patentirten Förster, nach einem vom Regierungsrathe sanktionirten Waldreglement, besorgen lassen.

9. Sämmtliche Holzschläge sollen vor dem Weidgang geschützt und in Ermanglung natürlicher Besamung, binnen Jahresfrist, durch Saat oder Pflanzung wieder zu Wald angezogen werden; wobei die Staatsforstbeamten den Gemeinden und Korporationen mit Rath an die Hand zu gehen haben. (Forstordnung von 1786, Seite 6, § 2, Seite 7, § 3.)

10. Die Waldungen der Gemeinden und Korporationen dürfen nicht über ihren nachhaltigen Ertrag benutzt werden. Ausnahmen sind nur bei außerordentlichen Holzbedürfnissen infolge von Unglücksfällen zu gestatten. Alsdann aber soll der Ausfall in der Nachhaltigkeit des Waldes, binnen einer von der Direktion des Innern zu bestimmenden Zeit, durch Abzüge auf den jährlichen Nutzungen ersetzt werden.

11. Vom 1. Mai bis 15. Herbstmonat sollen mit Ausnahme der Gebirgswaldungen und der in den Niederungen vorzunehmenden Lohrindenschläge und Durchforstungen keine Fällungen und Abfuhren aus dem Walde vorgenommen werden, es bestehen denn die Schläge in dürren, abgängigen oder vom

Sturm oder Insekten angegriffenen Bäumen, oder es sei das zur Abfuhr bestimmte Holz vorher an die Hauptabfuhrwege gebracht worden.

12. Zur Harzgewinnung dürfen nur solche Bäume angerissen werden, welche auf Weiden stehen und drei Fuß über dem Boden einen Durchmesser von wenigstens 15 Zoll haben.

Jeder zur Harzgewinnung bestimmte Baum soll, bevor er zu diesem Zwecke angerissen wird, mit dem Waldhammer angezeichnet werden. (Forstordnung von 1786, § 3.)

13. Waldungen, welche Eigenthum von Korporationen oder Gemeinden sind, dürfen ohne Bewilligung des Regierungsrathes nicht vertheilt werden. (Dekret vom 9. Juli 1817 und Kantonnementsgesetz vom 22. Juni 1840.)

14. Die Veräußerung von Loosholz oder Armenholz, sowie von Bau- und Nutzholz, welches zu einem bestimmten Zwecke aus obrigkeitlichen oder Gemeindswaldungen bewilligt worden, ist verboten.

Hievon ausgenommen sind diejenigen Holznutzungsrechte, welche gestützt auf privatrechtliche Titel den Betreffenden als Besitzern von Liegenschaften zugesichert sind, oder bei denen besondere vom Regierungsrath sanktionirte Nutzungs- oder Waldreglemente die Veräußerung gestatten.

15. Innerhalb der Frist von zwei Jahren von der Bekanntmachung dieser Verordnung hinweg, haben sämmtliche Gemeinden und Korporationen über die Benutzung und Bewirthschaftung ihrer Wälder — soweit es nicht schon geschehen ist — Reglemente zu entwerfen und dem Regierungsrathe zur Sanktion vorzulegen, welche zum Zweck der bestmöglichen Waldwirthschaft, mit Bezugnahme auf die besondern Ortsverhältnisse, die erforderlichen Bestimmungen enthalten sollen:

a. Ueber die Zusammensetzung der Forstverwaltungsbehörde.
b. Die Quantität des jährlich auszutheilenden Brenn- und Bauholzes.
c. Die allfällig zu bezahlenden Gebühren.
d. Die Stellen und Zeitpunkte der Holzschläge.
e. Ueber die Wiederanpflanzung sowohl der bereits vorhandenen Blößen in den Waldungen, als der vorzunehmenden Schläge.
f. Ueber die Beaufsichtigung der Waldungen, die Zahl und Besoldung der Bannwarte, und
g. überdieß auch andere durch die Ortsverhältnisse gebotene Vorschriften.

Die Forstbeamten des Staates sollen innerhalb ihres Bezirkes, insoweit es ohne Nachtheil für ihre übrigen Pflichten geschehen kann auf Verlangen bei Entwerfung dieser Reglemente unentgeldlich Rath ertheilen und Hülfe leisten.

16. Wer einen Wald bleibend ausreuten oder nach § 6 hievor einen Holzschlag von mehr als zehn Stöcken zum Ver-

kaufen vornehmen will, hat das Gesuch um die dazu erforderliche Bewilligung nebst dem Zeugniß über die stattgehabte Bekanntmachung des Vorhabens und die allfällig dawider eingelangten Oppositionen vor dem 1. November dem Regierungsstatthalter desjenigen Amtsbezirks, in welchem der auszureutende Wald oder das zu schlagende Holz sich befindet, einzureichen.

Zu unentgeldlicher Untersuchung der daherigen Begehren durch die Forstbeamten des Staates werden die drei Monate Oktober, November und Dezember bestimmt.

Wer die Untersuchung außerhalb dieses Zeitraumes wünscht, oder sein Begehren nicht zur festgesetzten Zeit einreicht, hat die Kosten selbst zu tragen.

Die Bekanntmachung findet statt mittelst einmaligen Verlesens in der Kirchgemeinde, in deren Bezirk der Wald liegt, und einmaliger Einrückung ins Amtsblatt.

Zu Eingabe von Oppositionen soll eine Frist von 14 Tagen vom Erscheinen der Publikation im Amtsblatt hinweg bestimmt werden. [1])

17. Zum Schutze der Güter und Schwellen (Dämme) haben sich bei Flößungen die Flößer nach den besondern vom Regierungsrath sanktionirten Lokalverordnungen über die Flößungen zu richten.

Nähere Bestimmungen über Flößungen zu Vermeidung von Beschädigung der Dämme und Uferbefestigungen sind in dem Gesetz über die Wasserbaupolizei enthalten.

18. Nackte, nicht aus Fels bestehende Gebirgshalden, deren Fuß durch Gewässer bespült wird, sollen allmälig von den Eigenthümern mit Weiden, Aspen, Erlen und Gesträuchen bepflanzt und so lange mit dem Weidgang verschont werden, bis die Anpflanzungen dem Vieh entwachsen sind. (§ 5 des Gesetzes über die Wasserbaupolizei vom 21. März 1834.) [2])

19. Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden folgender Weise bestraft:

a. Unbefugte Waldausreutungen, nach den §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1817, je nach den Umständen mit einer Buße von Fr. 75 bis Fr. 300, und es sollen die Fehlbaren überdieß angehalten werden, den ausgereuteten Bezirk innerhalb Jahresfrist wieder mit Holz anzusäen oder zu bepflanzen. [1])

b. Unbefugte Holzschläge und Vergehen gegen die Vorschriften über Flößungen, nach § 1 und 4 des Gesetzes über Holzschläge und Flößungen vom 7. Jänner 1824 mit einer Buße von Fr. 6 von jedem Klafter Holz und Fr. 6 von jedem Stock Bau- oder Spältenholz, welche unbewilligter Weise geschlagen worden sind.

---

[1]) Siehe Anmerkung zu § 1.

[2]) Siehe nunmehr das neue Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer, vom 3. April 1857.

Ueberdieß sind bei allen Flößungen ohne Ausnahme die Flößer für denjenigen Schaden verantwortlich, welcher erweislich durch ihre Flöße an Gütern und Schwellen veranlaßt werden.

c. Widerhandlungen gegen den § 13, betreffend die Waldtheilungen nach Ziffer 2 des Dekrets vom 9. Juli 1817 mit einer Buße von Fr. 150 von jeder ohne Bewilligung des Regierungsraths vertheilten Jucharte Wald.

d. Widerhandlungen gegen den § 12 über unbefugtes Anreißen der Bäume zur Harzgewinnung nach § 7 des zweiten Theils der Forstordnung von 1786 mit Fr. 30 Buße und Confiskation der Waare, und Widerhandlungen gegen den § 11 über die Fällung und Abfuhr des Holzes aus Gemeinds- und Staatswaldungen, nach § 4, dritter Abschnitt der nämlichen Forstordnung.

e. Widerhandlungen gegen den § 15, wegen Veräußerung von Loosholz, Armenholz, Bau- oder Nutzholz aus obrigkeitlichen Waldungen nach § 19 des zweiten Theils der Forstordnung von 1786, mit Fr. 10 Buße von jedem Stamm oder Klafter.

20. Diese Verordnung, welche nur auf den alten Kantonstheil anwendbar ist, soll der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden. Dieselbe tritt mit dem 1. Jänner 1854 in Kraft.

Alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen der bisherigen Dekrete, Reglemente und Polizeivorschriften über Holzschläge, Waldausreutungen, Flößungen und Veräußerung von Loosholz u. dgl. sind aufgehoben.

Bern, den 26. Oktober 1853.

Namens des Regierungsrathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Gesetz

über die bleibenden Waldausreutungen, vom 1. Dezember 1860.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in der Absicht das Waldareal zu sichern,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§ 1. Kein Waldboden darf ohne Bewilligung des Regierungsrathes ausgereutet und bleibend in Acker-, Matt- oder Weidland umgewandelt werden.

Zum Waldboden, im Sinne dieses Gesetzes, werden nicht nur die Hochwälder, sondern auch die Schächen, Auen, Rütthölzer und Wyttweiden gerechnet.

2. Die Ausreutung ist nicht zu gestatten:

1) Wo einer solchen Umwandlung Privatrechte entgegenstehen;

2) wo die Waldungen zum Schutz gegen nachtheilige Naturereignisse dienen;
3) wo die Ausreutung eine Verschlechterung des Bodens zur Folge hat;
4) wo die Ausreutung Lücken in den Waldverband bricht oder die Anstößer zu weitern Ausreutungsbegehren veranlaßt.

3. Wenn der Waldgrund durch Lage, Klima und Boden, sowie durch seinen Verband mit den angrenzenden Grundstücken sich besser zu einer andern Kultur eignet und mit Sicherheit einen höhern Ertrag verspricht, so kann die Ausreutung gestattet werden, wenn dagegen ein Stück Acker-, Matt- oder Weidland bleibend zu Wald angepflanzt wird, das einen gleich hohen Holzertrag verspricht wie das auszureutende Stück Waldboden, und unter der Voraussetzung, daß der Umwandlung keine von den in § 2 vorgesehenen Bestimmungen entgegensteht.

Bei Rütthölzern und Wyttweiden, welche bleibend ausgereutet werden, soll ein in dem bisherigen Holzertrag entsprechendes Stück in geschlossenem Bestand als Hochwald aufgeforstet werden.

4. Wenn der Ausreutung keine der in § 2 vorgesehenen Bestimmungen entgegensteht, so kann dieselbe gegen eine entsprechende Waldanpflanzung im Sinne des § 3 oder gegen Bezahlung einer Gebühr von Fr. 80 per Jucharte in folgenden Fällen gestattet werden:

1) Für Waldparzellen unter 6 Jucharten, welche ganz von urbarem Lande umgeben sind;
2) für Waldparzellen unter 4 Jucharten, welche von drei Seiten von urbarem Lande umgeben sind;
3) für Waldparzellen unter 2 Jucharten, welche einen scharf hervorspringenden Winkel bilden und wenigstens mit zwei Seiten an urbares Land stoßen;
4) für Waldsäume unter 2 Jucharten, welche zu nahe den Wohnungen stehen.

Bei Rütthölzern und Wyttweiden wird die Ausreutungsgebühr in der Weise berechnet, daß man den bisherigen Holzbestand schätzt, als wäre er in natürlichem Schluß zusammengedrängt.

Der Ertrag dieser Ausreutungsgebühren soll von der Forstpolizeiverwaltung zu Waldkulturen verwendet werden.

5. Wer eine bleibende Ausreutung vornehmen will, hat sein Vorhaben durch zweimaliges Verlesen in der Kirche derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk das auszureutende Stück liegt, und durch zweimalige Einrückung im Amtsblatt bekannt zu machen; zur Eingabe von Oppositionen soll eine Frist von 14 Tagen, vom Erscheinen der Publikation im Amtsblatt hinweg, bestimmt werden.

Während dieser Frist ist das Gesuch nebst einem geometri-

schen Plan über das auszureutende Stück und seine Begrenzung in der Gemeindschreiberei zu deponiren.

Nach Ablauf der Publikationsfrist ist das Gesuch nebst den Zeugnissen der stattgefundenen Publikation und Deposition und unter Beilage des Planes an das Regierungsstatthalteramt zu Handen der Direktion der Domänen und Forsten einzureichen.

Nach erfolgter Untersuchung entscheidet der Regierungsrath.

6. Die Ausreutungsgebühr nach § 4 und die Untersuchungskosten sind bei der Eröffnung des Entscheides an den Regierungsstatthalter zu bezahlen zu Handen der Forstpolizeiverwaltung.

7. Wenn der Gesuchsteller sich nach §§ 3 und 4 zu einer entsprechenden Waldanpflanzung verpflichtet hat und innert der vom Regierungsrath festgesetzten Frist dieser Verpflichtung nicht nachkommt, so verfällt er in eine Buße von 100—200 Franken per Juchart, und überdieß wird die Anpflanzung auf Kosten des Fehlbaren durch das Forstamt ausgeführt.

8. Unbefugte Waldausreutungen werden mit einer Buße von 200—300 Franken per Jucharte bestraft, und wenn sie gegen die Bestimmungen des § 2 verstoßen, mit einer Buße von 300—400 Franken per Juchart.

Ueberdieß werden die Fehlbaren für den daraus erwachsenden Schaden verantwortlich gemacht und angehalten, den ausgereuteten Bezirk innerhalb Jahresfrist wieder zu Wald anzusäen oder zu bepflanzen.

9. Wenn ein Grundstück, das nach diesem Gesetz wieder zu Wald anzusäen oder anzupflanzen ist, Hand ändert, so geht die Verpflichtung, dasselbe anzusäen oder anzupflanzen, von Gesetzes wegen auf den Erwerber über.

Diesem bleibt aber der Regreß gegen den Vorbesitzer vorbehalten.

10. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1861 in Kraft. Durch dasselbe werden aufgehoben der zweite Abschnitt § 6 der Forstordnung von 1786, die §§ 1, 2, 3 und 4 der Verordnung vom 9. Juli 1817, das Kreisschreiben vom 5. Mai 1835, § 58 des Forstreglementes für den Jura, die §§ 1, 2, 3, 16 und 19 litt. a der Polizeivorschriften vom 26. Oktober 1853, so weit letztere auf bleibende Waldausreutungen Bezug haben.

Bern, den 1. Dezember 1860.

Namens des Großen Rathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 5. Dezember 1860.

Namens des Regierungsrathes:
(Folgen die Unterschriften.)

V.

Straßenpolizei.

Polizeiverordnung

über das Fahren auf den Straßen, vom 22. April 1811.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern thun kund hiermit: Daß Wir zur Handhabung einer guten Straßen-Polizey und zur Abwendung von Streit und Unglück, die aus unvorsichtigem Fahren entstehen können, verordnet haben, was hienach folgt, wie Wir demnach

verordnen:

1) Ein Fuhrmann, der nicht bei seinem Fuhrwerk ist oder desselben Führung so vernachlässigt, daß Unglück oder Schaden daraus entsteht, ist darum verantwortlich und soll noch darüber aus nach dem Ermessen des Polizey-Richters dafür abgestraft werden.

4) [1]) Begegnen auf steigenden oder fallenden Straßen zwey Fuhrwerke einander, so soll das hinauffahrende an einem bequemen Orte halten, damit das Vorbeyfahren dem herunterkommenden nicht erschwert werde.

5) Wenn auf großen oder kleinen Straßen mehrere Fuhrwerke gleichen Weges fahren, so gebührt der Post und den leichtern besser bespannten Fuhrwerken das Recht vorzufahren. Sie sollen aber erst vorfahren, wenn der Führer gesehen hat, daß der Fuhrmann, dem vorgefahren wird, auf seiner Hut ist oder dazu aufgefordert worden. Auch soll der Vorfahrende nicht sprengen, daß des ersteren Pferde scheu werden, und nur an Orten vorfahren, wo es möglich und nicht gefährlich ist.

6) In engen Straßen und bey kurzen Wendungen (Kehren) der Straßen, wo man einander nicht sehen kann, sollen die Fuhrleute ihre Ankunft dem allfällig entgegenkommenden Fuhrwerke durch ein Zeichen mit der Peitsche oder auf eine andere kenntliche Weise zu erkennen geben.

---

[1]) Die Art. 2, 3 und 7 sind aufgehoben durch Gesetz über Straßenpolizei vom 21. März 1834.

8) Endlich sollen die Wirthe immer gehalten seyn, die vor der Wirthschaft stehenden Fuhrwerke, sie seyen bespannt oder unbespannt, so stellen zu lassen, daß die passirenden Fuhrwerke ungehindert durchfahren mögen. [1])

9) Alle diejenigen, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, bezahlen von jedem Pferde zwey Franken Buße und bei Nachtzeit das Doppelte; auf einlangende Klagen sollen sie auch zum allfälligen Schadenersatz angehalten werden. Dem Verleider soll von der direkten Buße die Hälfte zufallen und die andere zu obrigkeitlichen Handen bezogen werden. [2])

10) Die Zollbeamten, Wegknechte, Landjäger und übrigen Polizey-Bedienten werden auf die Widerhandelnden achten und dieselben dem betreffenden Oberamtmann anzeigen, welcher die Sache summarisch untersuchen und sub beneficio recursus vor Uns, in so fern die Strafe die oberamtliche Competenz übersteigt, fertigen wird.

11) Gegenwärtige Verordnung, welche vom 1. Juli 1811 in Kraft erwachsen wird, soll gedruckt, von den Kanzeln angezeigt und in allen Gränzorten des Cantons, auch in allen Wirthshäusern angeschlagen werden.

Gegeben in Bern, den 22. April 1811.

(Folgen die Unterschriften.)

Gesetz

über die Straßenpolizei, vom 21. März 1834.

Der Große Rath der Republik Bern, in Betrachtung, daß der gute Zustand der öffentlichen Straßen und Wege durch eine umsichtige Straßenpolizei geschützt werden muß,

verordnet:

1. Den Haupt- und Landstraßen entlang, welche durch Waldungen führen, sind die Bäume und das Gesträuche gegen Morgen, Mittag und Abend bis auf fünf und zwanzig und gegen Mitternacht bis auf fünfzehn Fuß von der Straßenmarke hinweg auszurotten. Auf den Gütern, die an öffentliche Straßen und Wege jeder Klasse gränzen, dürfen keine Bäume näher als bis auf drei Fuß an die Straßenmarke gesetzt und die Aeste derselben, welche sich über die Fahrbahn erstrecken, sollen an Straßen der ersten und zweiten Klasse bis auf die Höhe von

---

[1]) Vergl. das Wirthschaftsgesetz vom 4. Juni 1852.
[2]) Ersetzt durch die §§ 22 und 23 des Gesetzes v. 21. Merz 1834.

achtzehn Fuß und an Straßen der dritten und vierten Klasse bis auf die Höhe von zwölf bis vierzehn Fuß abgeschnitten werden. Hat der Eigenthümer unterlassen, diese Verpflichtung bis auf den ersten Mai eines jeden Jahres zu erfüllen, so soll die Polizei dafür sorgen, daß sie von diesem Zeitpunkt hinweg binnen vierzehn Tagen auf seine Kosten erfüllt werde.

Den Verbindungs- und Dorfwegen entlang, welche durch Waldungen führen und nur selten mit hohen Fuhrwerken befahren werden, genügt es, wenn die Baumäste, die über den Weg hervorragen, fleißig aufgeschnitten werden.

An den Seiten der Straßen und Wege, die steilen Gebirgshalden entlang führen, darf man gehörig ausgelichtetes Laubholz stehen lassen.

2. Grünhäge, die den Straßen der ersten, zweiten und dritten Klasse nach gepflanzt sind, dürfen nicht über drei Fuß hoch sein und müssen alljährlich vor dem ersten Weinmonat an der Seite gegen die Straße zu beschnitten und die obern Enden von krummen Zaunstecken bei Holzzäunen müssen von der Straße und dem Weg abwärts, dem Grundstücke zugekehrt werden; unterläßt der Eigenthümer, diese Vorschrift zu befolgen, so soll die Polizei dafür sorgen, daß derselben binnen vierzehn Tagen von dem Zeitpunkt an Genüge geschehe, wo er es hätte thun sollen.

3. Die Bahn der Straßen und Wege soll auf keine Weise durch fremdartige Gegenstände wie Holz, Steine, Fuhrwerke aller Art ꝛc. verstellt werden. Innerhalb des Straßenbezirks dürfen weder Düngerhaufen errichtet, noch Steine, die auf den Aeckern gesammelt worden, an andern, als an den von den Straßenarbeitern verzeigten Orten ausgeschüttet werden.

4. Wasserleitungen aller Art, die durch die Fahrbahn der Straßen der ersten, zweiten und dritten Klasse geführt werden, sollen in Röhren von Stein, gebranntem Thon oder Metall gefaßt sein. Ohne Bewilligung des Baudepartements dürfen weder neue Wasserleitungen irgend einer Art auf eine andere Weise durch die Bahn der Straßen oder der Wege, oder längs derselben geführt, noch ältere, die in Holz gefaßt sind, auf die herkömmliche Weise unterhalten werden. Es ist allgemein verboten, das Abwasser von Gütern, Radwerken und Baugruben auf die Straßen oder auf die Wege abfließen zu lassen. Diejenigen, welche dieses bisher gethan, sind anzuhalten, ihrem Wasser wo möglich eine andere Leitung zu geben. Das Abwasser der Dachungen, die an den Straßen stehen, soll auf eine für die Straße unschädliche Weise abgeleitet werden. Bei gepflasterten Straßen ist es gestattet, das Wasser über die Oberfläche abzuführen.

5. An den Straßenmarken, seien es Marksteine, Mauern oder Zäune, darf keine Veränderung anders als in Gegenwart

der betreffenden Beamten und der angränzenden Eigenthümer vorgenommen werden.

6. Neue Gebäude dürfen nie näher als zwölf Fuß von den Gränzen der Straße aufgeführt werden: auf ein altes Fundament, das in einer geringern Entfernung von der Gränze der Straße liegt, darf nur in solchen Fällen gebaut werden, wo es sich bei einem Augenscheine erzeigt hat, daß besondere Verumständungen es dem Bauführer unmöglich machen, sein Gebäude weiter zurückzusetzen. Wenn der Bauführer angehalten wird, sein altes Fundament zu verlassen, so hat er für die Kosten, die ihm dadurch verursacht werden, das Recht auf vollständigen Ersatz. [1])

7. Die den Straßen entlang laufenden Abzuggräben sollen offen behalten, die Straßenkanten nicht durch willkürliches Abgraben, durch Anschüttung zu Anfahrten oder durch das Wenden der Pflüge auf der Straße beschädigt, noch die Erdborde an der untern Seite der Straße allzunahe abgegraben werden.

8. Die Polizeidiener und die Straßenarbeiter sollen auf die Beschädigungen der Straßengeländer, der Wehr-, Stunden- und Marksteine, der Wegweiser, Verbotpfähle, Ruhebänke und Alleebäume und was sonst noch zur Sicherheit und zur Annehmlichkeit der Straße dienen mag, fleißig Acht geben und bei ihrer Verantwortlichkeit die Urheber derselben dem Regierungsstatthalter anzeigen.

9. Auf den Fußpfaden, die neben der Fahrbahn der Straßen angelegt sind, ist das Reiten, das Fahren mit Fuhrwerken aller Art und das Treiben von Vieh verboten. Auf hölzernen Brücken darf nur im Schritte geritten und gefahren werden.

10. Das Schleifen von Gegenständen aller Art auf den Straßen, wodurch dieselben beschädigt werden könnten, ist mit Ausnahme der Zeit, wo die Straßen hart gefroren oder mit Schnee bedeckt sind, verboten.

11. Kritzketten und andere dergleichen Hemmmittel, wie Hemmschuhe mit vorstehenden eisernen Schienen oder Nägeln, dürfen nur auf Glatteis und bei fest gefrornem Boden gebraucht werden.

12. Räder unter sechs Zoll Breite dürfen nicht anders als mit dem Hemmschuhe oder mit einer mechanischen Vorrichtung gehemmt werden. Die Hemmschuhe müssen von Holz oder von Eisen und unten ganz flach sein und mit ihrer größten Breite die Straße streichen.

13. Beim Ausruhen der Pferde im Berganfahren soll das Fuhrwerk durch eine zweckmäßige Vorrichtung und nicht durch das Unterlegen von Steinen gehemmt werden.

---

[1]) In Betreff der Bergwerke und daherigen Arbeiten s. das Gesetz vom 21. März 1853, Art. 8.

14. Das Pferdgespann eines Fuhrwerks soll mit einem doppelten Leitseile geführt werden und der Fuhrmann dasselbe nicht aus der Hand lassen, wenn er nicht an der Seite des Fuhrwerks geht. Rücksichtlich der fremden Fuhrleute verbleibt es bei dem Beschlusse des Kleinen Rathes vom 8. Februar 1823, nach welchem zwei Wagen wenigstens Einen Fuhrmann haben sollen. [1])

Fuhrleute und Kutscher, die bei ihrem Gespann schlafend angetroffen werden, haften nicht allein für den Schaden, der aus ihrer Nachlässigkeit entsteht, sondern sie sollen auch nach den Umständen bestraft werden.

15. Jedes Fuhrwerk soll dem ihm entgegenkommenden Fuhrwerke zur rechten Hand über die Mitte der Straßenbreite ausweichen. Der langsamer fahrende Fuhrmann muß dem, welcher schneller fährt, auf sein Rufen oder auf seinen Peitschenknall hin ebenfalls über die Mitte des Weges rechts ausweichen.

16. Fuhrwerke, mit denen man auf der Straße anhält, müssen an die Seite der Straße gestellt werden.

17. Wenn die Straßen mit Schnee bedeckt sind, so muß das Gespann mit einem Geschälle, und bei ganz finstern Nächten das Fuhrwerk oder der Führer desselben mit einem Lichte versehen sein. Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nicht auf Fuhrwerke, die zu landwirthschaftlichen Zwecken gebraucht werden.

18. Die an der Straße liegenden Gemeinden sollen nach bisheriger Uebung bei tiefem Schnee für die gehörige Oeffnung der Fahrbahn in ihren Kosten sorgen, auch liegt ihnen die Verpflichtung ob, mit angehendem Winter diejenigen Stellen der Straßenbahn, an welcher Fußgänger oder Fuhrwerke leicht Schaden leiden könnten, in ihren Kosten mit schwarz angebrannten Pfählen zu bezeichnen.

19. An öffentlichen Straßen soll weder Vieh geschlachtet, noch irgend etwas aufgehängt oder liegen gelassen werden, was die Pferde leicht scheu macht. Die Straßen dürfen weder zu Seilerbahnen, noch zu Werkplätzen anderer Handwerke gebraucht werden. Desgleichen ist es untersagt, offene Radwerke, Kegelbahnen und Brechhütten an öffentlichen Straßen anders als mit Bewilligung des Baudepartements zu errichten. Das Kugel- und Stockwerfen auf öffentlichen Straßen und das zwecklose Schießen auf und an denselben ist verboten.

20. Das Gras, welches innerhalb des Straßenbezirks der Straßen der drei ersten Klassen gewonnen wird, gehört dem Staate und dasjenige, welches innerhalb des Straßenbezirks der

---

[1]) Publikation des N.R. betreffend das Gesetz über die Straßenpolizei vom 14. Febr. 1835: Für jeden einheimischen Fuhrmann ist es untersagt mehr als ein Gespann von mehreren Pferden zu leiten.

Dorfwege gewonnen wird, den betreffenden Gemeinden; es sei denn, daß Jemand ein besseres Recht auf dasselbe nachweisen könne.

21. Signalstangen, Höhenpfähle, Profile und dergleichen, welche man bei dem Straßenbau gebraucht, sollen weder verrückt noch von Jemand weggenommen werden.

22. Die Widerhandlungen der in diesem Gesetz enthaltenen Polizeivorschriften sollen dem Regierungsstatthalter angezeigt und der Urheber derselben von dem Polizeirichter (§. 20 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 3. Christmonat 1831) [1] je nach der bösen Absicht oder der Nachlässigkeit, die er sich hat zu Last fallen lassen, unter Vorbehalt derjenigen Fälle, die in andern Gesetzen mit einer höhern Strafe belegt werden, mit einer Buße von einem Franken bis auf einhundert Franken bestraft und er zu dem Ersatze des verursachten Schadens und der Kosten verurtheilt werden. Ist der Urheber unvermögend, die Buße zu bezahlen, so ist dieselbe je nach den Umständen und dem Ermessen des Richters in verhältnißmäßige Gefangenschaft oder öffentliche Arbeit umzuwandeln. Die Hälfte der Bußen, die in Geld bezahlt wird, fällt dem Staate, die andere Hälfte dem Verleider anheim.

23. Die für den Straßenbau und den Straßenunterhalt angestellten Beamten, die Forstbeamten, die Führer der Postwagen und die Polizeidiener sollen auf die Beobachtung des Gesetzes über das Straßenwesen und dieses Polizeigesetzes ein wachsames Auge haben und jeden Schaden, der an öffentlichen Straßen verübt worden, so wie auch alle ihnen bekannt gewordenen Uebertretungen der in dem letztern enthaltenen Vorschriften, bei ihrer Verantwortlichkeit, sogleich dem Regierungsstatthalter oder dem zunächst wohnenden Unterstatthalter anzeigen, welcher dafür sorgen soll, daß der Urheber desselben vor den Richter gestellt werde.

24. Dieses Gesetz soll auf den ersten Mai 1834 in Kraft treten. Von diesem Zeitpunkte hinweg sind alle mit demselben im Widerspruche liegenden Gesetze aufgehoben. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden..

Gegeben in der Versammlung des Großes Rathes, Bern, den 21. März 1834.

Der Landammann Meßmer.
Der Staatsschreiber F. May.

---

[1] Vergl. Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 31. Juli 1847, § 48, und Gesetz vom 11. Dezember 1852, Art. 5.

Dekret

über die Breite der Ladungen und die Führung der Wagen, vom 4. März 1843.

Der Große Rath der Republik Bern, in Betrachtung, daß das Straßenpolizeigesetz in Betreff der Breite der Ladungen auf Wagen einer Ergänzung, und in Betreff der Führung der Wagen einer Abänderung bedarf, auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1. Die Breite der Ladungen der Wagen ist auf ein Maximum von zehn Schweizerfuß bestimmt. Nur auf die Einsammlung von Futter und Getreide während der Erntezeit findet diese Vorschrift keine Anwendung.

2. Bei untheilbaren und solchen Gegenständen, welche ihrer Natur nach nicht anders verladen werden können, darf die Ladung ausnahmsweise und mit besonderer Bewilligung die Breite von zehn Fuß übersteigen. Der Regierungsstatthalter desjenigen Amtsbezirkes, in welchem der Wagen geladen oder in den Kanton eingebracht wird, ertheilt, unter Festsetzung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln, diese Bewilligung, welche auch für die übrigen Amtsbezirke bis zum Bestimmungsorte der Ladung oder bis zur Kantonsgrenze gültig ist.

3. Einem einzelnen Fuhrmanne dürfen als Maximum vier einspännige Wagen anvertraut werden.

4. Die Fuhrleute sollen wenigstens sechszehn Jahre alt sein. Nur bei landwirthschaftlichen Fuhrungen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

5. Die Fuhrleute sollen auf der Straße ihre Pferde nicht verlassen.

6. Zwischen den verschiedenen Wagenzügen, welche aus vier einspännigen Wagen bestehen, soll eine Entfernung von je 100 Schritten beobachtet werden.

7. Widerhandlungen gegen die in diesem Dekrete enthaltenen Polizeivorschriften sind je nach der bösen Absicht oder der Nachlässigkeit, unter Vorbehalt derjenigen Fälle, welche in andern Gesetzen mit einer höhern Strafe belegt werden, mit einer Buße von zehn Batzen bis hundert Franken und mit dem Ersatze des verursachten Schadens und der Kosten zu ahnden. Ist der Widerhandelnde unvermögend die Buße zu bezahlen, so ist dieselbe je nach Umständen und dem Ermessen des Richters in verhältnißmäßige Gefangenschaft oder öffentliche Arbeit umzuwandeln, und zwar so, daß je vier Franken Buße in vierundzwanzig Stunden Gefangenschaft umgewandelt werden. Die Hälfte der Buße fällt dem Staate, die Hälfte dem Verleider anheim.

8. Gegenwärtiges Dekret tritt mit dem 1. April nächsthin in Kraft. Dasselbe soll in beiden Sprachen bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern in der Versammlung des Großen Rathes, den 4. Merz 1843.

(Unterschrift:)

VI.

Wasser- und Schifffahrts-polizei.

Gesetz

über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer und die Austrocknung von Möösern und andern Ländereien, vom 3. April 1857.

Dieses Gesetz enthält folgende Strafbestimmungen:

§ 58. Es ist verboten:

a. Signale, Pikete, Pfähle, Wasserpegel und dergleichen, welche zum Behufe von Wasserbauarbeiten oder zur Vorbereitung von Gewässerkorrektionen, Entsumpfungen und Entwässerungen mit Bewilligung der kompetenten Behörde aufgestellt werden, zu verrücken, wegzunehmen oder zu zerstören.

b. Die Wasserleitungen oder Abflußgräben selbst zu beschädigen oder zu zerstören.

c. An bestehenden Versicherungsbauten, wie Schwellen und Dämmen, sowie auch an bloßen Nothbauten, Beschädigungen oder Zerstörungen zu verüben; darunter ist auch das Feuern auf hölzernen Schwellen oder Dämmen verstanden.

Widerhandelnde werden mit einer Buße von Fr. 1 bis Fr. 200 bestraft.

59. Mit einer Buße von Fr. 1 bis Fr. 200 werden ferner bestraft:

a. Wer zuwider dem § 9 Bauten oder Anlagen an öffentlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Gewässern oder Aenderungen an solchen vornimmt, ohne die vorgeschriebene Bewilligung erhalten zu haben, oder zuwider erlassenen Verboten aus dem Flußbette Materialien abführt.

b. Wer zuwider dem § 10 zum Flußunterhalte bestimmtes Gehölz ohne erhaltene Bewilligung seiner Bestimmung entzieht.

c. Wer zuwider dem § 33 ohne Bewilligung des Regierungsrathes gewerbliche Bauten und Anlagen oder Aenderungen an solchen ausführt.

d. Wer zuwider dem § 54 bei drohender Wassergefahr den von den Behörden und Beamten getroffenen Anordnungen nicht Folge leistet.

60. Widerhandlungen gegen amtliche Verordnungen, Befehle oder Verfügungen, welche die Ausführung oder Handhabung dieses Gesetzes betreffen, sind mit einer Buße von Fr. 1 bis Fr. 100 zu bestrafen, sofern in der betreffenden Verordnung, Befehl oder Verfügung die Bußandrohung aufgenommen worden ist. Die Bußandrohung kann im einzelnen Falle unter dem Maximum von Fr. 100 bleiben und es darf dann nicht eine höhere Strafe als die angedrohte ausgesprochen werden.

61. Widerhandlungen gegen Vorschriften von Schwellenreglementen oder Instruktionen, die vom Regierungsrathe sanktionirt wurden, können mit einer Buße bis zu Fr. 50 bestraft werden, sofern in die betreffenden Reglemente oder Instruktionen die Bußandrohung aufgenommen worden ist. Auch hier kann im einzelnen Falle die Bußandrohung unter dem Maximum bleiben und es darf dann nicht eine höhere Strafe als die angedrohte ausgesprochen werden.

62. Bei allen Widerhandlungen ist der Fehlbare auch zum Ersatze des allfällig verursachten Schadens zu verurtheilen.

63. Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Juli 1857 in Kraft.

Durch dasselbe werden das Wasserbaupolizeigesetz vom 21. März 1834, sowie alle andern mit demselben im Widerspruche stehenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen aufgehoben.

Die besondern Gesetze über die Gürbenkorrektion und die Tieferlegung des Brienzersee's, ersteres vom 1. Dezember und letzteres vom 28. November, beides 1854, bleiben unverändert fortbestehen.

Bern, den 3. April 1857.

Namens des Großen Rathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Verordnung,

betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer, vom 19. Oktober 1859.

Diese Verordnung enthält folgende Strafbestimmung:

§ 3. Wer ohne eingeholte Bewilligung auf den unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässern Holz flößt, verfällt in eine Buße von Fr. 1—100 und hat allen durch seine Flößerei verursachten Schaden zu ersetzen.

Polizeireglement,

die Dampfschifffahrt betreffend, vom 20. April 1857.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Betracht der Nothwendigkeit, die Dampfschifffahrt im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit polizeilich zu reguliren,

gestützt auf § 11, Art. 1, §. 12, Art. 1, Litt. d, § 14, Art. 3, Litt. c des Gewerbsgesetzes vom 7. November 1849 und auf die übrigen einschlagenden Gesetzesbestimmungen,

verordnet:

§ 1. Kein Dampfschiff darf einen innerhalb der Kantonsgränze gelegenen See oder Fluß befahren, ohne eine vom Regierungsrathe zu ertheilende Bau- und Einrichtungsbewilligung.

2. Diese Bewilligung ist nur dann zu ertheilen, wenn der solide Bau des Schiffes, des Kessels, der Maschinerie und des Segelwerks, sowie das Vorhandensein der nöthigen Sicherheitsapparate durch eine auf Kosten des betreffenden Dampfschiffeigenthümers vorzunehmende Prüfung von Sachverständigen konstatirt ist, welche letztere hiezu von der Direktion des Innern bezeichnet werden. Die für diesen Fall nicht passenden Vorschriften der §§ 24 bis und mit 28 des Gewerbsgesetzes finden hier nicht Anwendung.

3. Außerdem hat der Dampfschiffeigenthümer nach § 17 des Gewerbsgesetzes einen Gewerbsschein zu lösen, welcher für die Dauer eines Jahres ausgestellt und jeweilen bloß auf eine wiederholte, nach § 2 vorzunehmende Prüfung erneuert wird. Nichtsdestoweniger bleibt es der Behörde nach Mitgabe der §§ 19 und 95 des Gewerbsgesetzes vorbehalten, nöthigenfalls auch in der Zwischenzeit auf Kosten der Dampfschiffseigenthümer Untersuchungen vorzunehmen.

4. Gemäß § 12, Art. 1, Litt. d des Gewerbsgesetzes haben die Dampfschifffkapitäne und Maschinisten zur Ausübung ihres Berufes eine besondere Bewilligung (Berufspatent) zu lösen, welche ihnen in Ermanglung dießfallsiger Spezialverordnungen provisorisch von den betreffenden Regierungsstatthaltern auf unbestimmte Zeit ertheilt wird, sofern sie sich durch glaubwürdige Zeugnisse über ihre Befähigung und Zuverlässigkeit auszuweisen vermögen.

5. Jedes Dampfschiff soll im Dienste ein oder mehrere in gutem Zustande befindliche, mit Rudern versehene Rettungsbote mit sich führen.

6. Jeder Dampfschifffahrts-Kapitän ist gehalten, auf Kosten der Verwaltung und unter deren Verantwortlichkeit, die Reisenden und ihre Effekten bei den bestimmten Stationsorten aufzunehmen und aussteigen zu lassen.

7. Das Ein- und Aussteigen bei den Stationen soll den Reisenden durch besondere Landungsbrücken mit Geländern erleichtert werden.

8. Bei den Stationen, an denen die geringe Wassertiefe das unmittelbare Anlanden nicht gestattet, soll der Verkehr nur mittelst solider Ruderschiffe geschehen.

9. Diese Ruderschiffe sind der Aufsicht der Regierungs- und Lokalbehörden unterstellt; sie sollen kennbar bezeichnet und die Anzahl der in dieselben, gefahrlos, aufzunehmenden Reisenden augenfällig auf denselben angegeben sein, die dann auch niemals überschritten werden darf.

10. Ruderschiffe dürfen am Dampfer erst dann anlegen, nachdem dieser Stillstand genommen; auch darf letzterer das Signal zum Zufahren erst dann wieder geben, wenn die Seile des Ruderschiffes vom Dampfer losgebunden sind.

11. Beim Verkehr in der Nacht soll jedes Ruderschiff mit einer brennenden Laterne versehen sein, während eine zweite am Auslandungsplatze anzuhängen ist.

12. Jedes Dampfschiff soll seine Abfahrt und seine Ankunft bei einer Station mittelst der Glocke anzeigen. Das Signal zum Stellen und Reversiren der Maschine soll so frühzeitig gegeben werden, daß das Schiff beim Anlanden ohne Stoß zum Stillstande kömmt.

13. Dampfschiffe, die in entgegengesetzter Richtung fahren und sich begegnen, sollen sich gegenseitig nach links ausweichen. Ueberholt in einem Flusse ein Dampfschiff das andere, so soll das langsamer fahrende dem schneller fahrenden nach rechts ausweichen, und dieses zur linken Seite vorbei lassen. Ist das Fahrwasser so enge, daß nicht wenigstens zehn Fuß zwischen den Radkasten frei bleiben, so ist das Vorfahren untersagt.

14. In Flüssen haben aufwärts fahrende Schiffe den abwärts fahrenden das nöthige Fahrwasser frei zu lassen, und deßhalb, wenn es nöthig würde, an geeignetem Orte anzulegen. Die Kapitäne der abwärts fahrenden Schiffe haben ihr Einfahren in den Fluß durch die Glocke anzuzeigen und von zwei zu zwei Minuten zu wiederholen.

15. Die Postschiffe behalten vor allen übrigen den Vorrang; damit die übrigen Schiffe ausweichen können, hat das Postschiff vom Moment der Einfahrt in den Fluß bis zu demjenigen der Ausfahrt alle zwei Minuten das Zeichen mit der Glocke zu geben.

16. In der Nacht fahrende Dampfer müssen an der Mastspitze eine Schiffslaterne anzünden; sie müssen zudem auf dem rechten Radkasten ein Licht mit grünen und auf dem linken ein Licht mit rothen Gläsern so aufstellen, daß es von vornen und von beiden Seiten leicht gesehen werden kann. Bei Nebel hat jedes Schiff seine Anwesenheit durch unausgesetzte Glockenschläge anzugeben.

17. Jedes Dampfschiff soll seinen Namen in großer Schrift auf den beiden Seiten des Schiffes tragen.

18. In jeder Kajüte des Schiffes sind augenfällig anzuschlagen: die täglichen Fahrten des Schiffes, ihre Dauer, die Stationen und die Dauer des Aufenthaltes bei denselben, die Fahrpreise der Plätze und die größte aufzunehmende Anzahl der Reisenden.

19. Jeder Dampfer soll neben dem vorgeschriebenen Rettungsbot ferner mitführen: zwei Anker, ein Rettungsseil, einen Compaß, eine Sondirstange und eine Art.

20. Bei Dampfschiffen mit niederzulassenden Kaminen ist auf dem Verdecke eine hinlänglich hohe, das Kamin aufhaltende Stütze anzubringen, um durch dessen Umlegen oder Umstürzen Unglücksfälle zu verhüten.

21. Bei konkurrirenden Unternehmungen hat der betreffende Regierungsstatthalter zu Verhütung von Unglücksfällen die Stunden der Abfahrt festzusetzen, sofern zwischen den Konkurrenten keine Verständigung hat stattfinden können.

22. Die betreffenden Regierungsstatthalter werden diejenigen Flußbezirke, in denen wegen ungenügender Fahrwasserbreite ein Kreuzen der Schiffe oder ein Anbinden und Stellen von Schiffen, Barken oder Flößen am Ufer bei den regelmäßigen Vorbeifahrten der Dampfschiffe unzulässig ist, bekannt machen und nöthiger Weise eigens bezeichnen lassen.

23. Die Eigenthümer von Dampfschiffen sind gehalten sich über die jeweilen anzulegenden Ländtestationen und Landungshafen zu verständigen, nicht geschehenden Falls werden sie durch den betreffenden Regierungsstatthalter bestimmt.

24. Es steht jeder Dampfschiffverwaltung frei, die Schiffspolizei durch Reglemente festzustellen; dieselben unterliegen jedoch der Sanktion der Baudirektion.

25. Zur Ausübung einer Wirthschaft auf einem Dampfschiffe bedarf der Eigenthümer des letztern eines Patents, welches von der Direktion des Innern nach Mitgabe der §§ 2, 3 und 4 des Wirthschaftsgesetzes vom 29. Mai 1852 ausgestellt wird. Da die Ausübung dieser Wirthschaften nicht auf einen Gemeindsbezirk beschränkt ist, so sind sie den Vorschriften des Gesetzes über die Wirthschafts-Normalzahl nicht unterworfen. Im Uebrigen unterliegen dieselben den allgemeinen Polizeivorschriften über das Wirthschaftswesen.

26. Alle zur Ausübung der Wirthschaft des Dampfschiffes zugehörenden und erforderlichen Geschirre zum Aufbewahren geistiger Getränke sind auf leicht erkennbare Weise mit einem Zeichen zu versehen, und zwar von demjenigen Amtsschaffner, bei dem das Patent erhoben wird. Die Ausladung soll überdieß im Beisein des Ohmgeldbeamten stattfinden.

27. Den Dampfschifffahrts-Gesellschaften auf der Aare, Zihl und dem Bielersee ist untersagt, auf Dampfschiffen ver-

ladene ohmgeldpflichtige Getränke an andern Landungsplätzen des Kantons auszuladen als in Nidau, Büren und St. Johannsen.

28. Die Dampfschifführer sind unter persönlicher Verantwortlichkeit verpflichtet, streng auf allfällig von Passagieren verladene Getränke genau zu achten, die Betreffenden dem Ohmgeldbeamten eines der hievor bezeichneten Bureaux zu verzeigen.

29. Die in den §§ 27 und 28 enthaltenen Bestimmungen finden auch auf mit Dampfschiffen geführte Schleppschiffe Anwendung.

30. Da die in den §§ 1, 2, 3 und 4 hievor erwähnten Bewilligungen nur unter der Bedingung der Beobachtung dieses Reglementes ertheilt werden, so sind Widerhandlungen gegen dasselbe nach den §§ 95 und 98 des Gewerbsgesetzes zu bestrafen, so weit nicht anderweitige Gesetze und die darin enthaltenen Strafbestimmungen zur Anwendung kommen.

31. Gegenwärtiges Reglement soll auf übliche Weise bekannt gemacht, in die Gesetzessammlung eingerückt und auf jedem Dampfschiffe, sowie bei den Ohmgeldbureaux Büren, St. Johannsen und Nidau angeschlagen werden.

Durch dasselbe wird das unterm 26. Juli 1856 erlassene Reglement außer Kraft gesetzt.

Bern, den 20. April 1857.

Namens des Regierungsrathes:
(Folgen die Unterschriften.)

VII.

Feuer- und Baupolizei.

Feuerordnung

für den Kanton Bern, vom 25. Mai 1819.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern thun kund hiermit:

Daß Wir aus landesväterlicher Sorgfalt für Unsere getreuen Angehörigen, auf den Vortrag Unseres Justiz- und Polizei-Raths, eine allgemeine Feuerordnung für den Canton zu erkennen nothwendig erachtet und demnach

verordnen:

I. Theil. Vorschriften zu Verhütung der Feuersgefahr.

A. Allgemeine Vorschriften.

1) Jedermann soll überhaupt auf Feuer und Licht in seinem Hause zu jeder Zeit fleißig Acht haben und auch Sorge tragen, daß seine Kinder und Dienstboten vorsichtig damit umgehen.

2) Da durch Spinnengewebe, Ruß und andere feuerfangende Unreinlichkeiten, die sich auf den Estrichen sammeln, leicht ein Brand entstehen und besonders bei einer ausgebrochenen Feuersbrunst das Feuer dadurch selbst Gebäuden, die von dem Brand-Orte entfernt sind, mitgetheilt werden kann, so wird allen und jeden Hauseigenthümern vorzüglich anempfohlen, dafür zu sorgen, daß die Estriche ihrer Häuser, so oft nöthig, von allem Spinnengewebe, Ruße und dergleichen gereiniget werden.

3) Das Herumtragen feuersgefährlicher Dinge ohne die nöthige Vorsicht ist anmit gänzlich untersagt. Insbesondere dann soll Niemand mit Feuerbränden oder glühenden Kohlen in unbedeckten Gefässen über die Gasse oder Straße, noch viel weniger aber damit oder mit bloßem, nicht in einer wohl verschlossenen Laterne verwahrten Lichte in Stallungen oder Scheunen, Estrichen, um das Haus herum oder an solche Orte gehen, wo Stroh, Heu, Spähne oder andere leicht feuerfangende Dinge liegen. Auch soll in Ställen, Scheunen und andern feuersgefährlichen Orten nicht Feuer geschlagen werden. Alles bei einer Buße von zwei bis vier Franken und Verdoppelung derselben im Wiederholungsfalle.

4) Es soll demnach jeder Hauswirth wenigstens mit einer, und wenn er Vieh zu halten pflegt, wenigstens mit zwei gut

verwahrten Laternen versehen sein; bei einer Buße von zwei Franken.

5) In Scheunen, Stallungen, Werkzeugkammern, Speichern, Tennen, Holz- und andern Schöpfen, auf Bühnen und Dächern, wie auch in Werkstätten der Schreiner, Drechsler, Wagner und anderer Holzarbeiter soll gar nicht, um die Häuser herum nur mit bedeckten Pfeifen geraucht werden; bei Strafe von drei Franken.

6) Wenn die Pflege des Viehs Räucherungen nothwendig macht, so muß die mit der Gluth in den Stall gebrachte Kohlenpfanne in einen frisch befeuchteten Züber gelegt werden.

7) Kindern unter zwölf Jahren, Blödsinnigen soll kein Licht anvertraut werden. Auch sollen zu keiner Zeit Kinder unter zwölf Jahren, Blödsinnige und ganz unvermögende Alte oder Kranke in einem Hause, wo Licht oder Feuer ist, allein gelassen werden; bei einer Buße von drei Franken und mehrerer Verantwortlichkeit, wenn Unglück daraus entstände.

8) Alles Losbrennen von Mörsern, Böllern oder sogenannten Katzenköpfen, alles Werfen von Granaten, Raketen aus den Häusern, auf den Straßen und in den Gassen einer Stadt oder eines Dorfes und überhaupt näher als fünfzig Schritte bei einem Hause, bei Tage oder bei Nacht, ist bei vier Franken und im Wiederholungsfalle bei doppelter Buße und Confiskation der Feuer-Instrumente verboten.

9) Bei der nämlichen Buße ist es verboten, auf Stroh- oder Schindeldächer zu schießen; wenn sich Knaben solches erlauben, so werden die Eltern oder Vögte verantwortlich sein.

10) Das Hanf oder Flachsdörren und Brechen ist bei Tage in Häusern, Scheunen oder Ställen bei einer Buße von vier Franken, und sollte es Nachts bei Lichte geschehen, bei doppelter Strafe verboten. Solches soll nur an ungefährlichen Orten auf offenem Felde und nicht näher als hundert Schritte von den Häusern, auch niemals auf einer Straße statt haben. In jeder Gemeinde sollen ein oder mehrere besondere Plätze dafür verzeigt werden.

11) Alles Feuern mit Stoppeln und Dingeln ist bei einer Buße von vier Franken verboten. Bei gleicher Strafe soll unter keinem Vorwande ohne Bewilligung des Gerichtsstatthalters oder Gemeind-Obmanns, näher als fünfzig Schritte bei einem Hause Feuer gemacht werden. Auch ist alles Flachs- und Reistenhecheln beim Lichte ohne Laterne bei einer Buße von vier Franken verboten.

12) Bei Licht soll nicht gedroschen werden, es sei denn solches in einer wohl verschlossenen Laterne verwahrt, bei einer Strafe von vier Franken.

13) In Spinnstuben soll Abends zum Lichte wohl Sorge getragen werden. Vor dem Schlafengehen soll die Asche auf dem Feuerherd oder der Feuerplatte wohl zusammen gewischt

und gedeckt werden. Auch sollen nahe bei der Feuerplatte oder den Oefen, zur Zeit, wenn solche geheizt werden, keine Holzspäne oder andere leicht feuerfangende Dinge liegen. Die Asche soll dann nicht in entzündbare Gefässe, wie hölzerne Züber, oder auf entzündbare Orte geschüttet, oder auch an solche Orte gelegt werden, wo der Wind sie leicht weiter tragen könnte; es sei dann, daß sie ganz kalt und erloschen ist; bei Strafe von zwei Franken.

14) Die Turbenasche soll, sobald sie aus dem Ofen genommen wird, entweder in Wasser oder in eine Grube geschüttet werden. Wenn Jemand die Turbenasche zu eigenem Gebrauch aufbehalten will, so soll er selbige in steinernen Gefässen, die mit eisernen Deckeln versehen und von andern brennbaren Sachen entlegen sind, sorgfältig aufbewahren. Falls man Turbenasche in einem hölzernen Gefäß antreffen würde, so soll der Hausherr, bei dem solches gefunden, vier Franken Buße bezahlen, mit Vorbehalt des Regresses auf den fehlbaren Dienstboten, oder wer es sonst sein mag.

15) Die Hausbewohner werden ein wachsames Auge halten, daß ihre Dienstboten obige Vorschriften genau befolgen und die Fehlbaren verleiden, ansonst sie im Widerhandlungsfalle für dieselben verantwortlich und bußfällig sind.

16) Bei einer Buße von vier Franken sollen Kohlen, die für Schlosser, Schmiede und andere Feuerarbeiter bereitet werden, nicht eher auf den Kohlenboden oder an einen sonstigen Verwahrungsort in ein Haus gelegt werden, bis der ganze ausgebrannte Haufe derselben wenigstens acht und vierzig Stunden ohne Rasendecke der freien Luft ausgesetzt worden ist.

17) Die Schmiede, Schlosser und übrigen Feuerarbeiter sollen ihre Kohlenvorräthe nicht in Holzhäusern, Ställen und andern feuersgefährlichen Orten aufbewahren, sondern solche in besondern Behältnissen, wo keine Gefahr zu besorgen, verwahren; bei einer Buße von vier Franken. Auch sollen sie bei ihren Werkstätten kein Stroh, Späne und dergleichen sammeln.

18) Die Ebenisten, Schreiner, Drechsler, Küfer, Wagner und überhaupt alle Handwerker, die in Holz arbeiten, sollen jeden Abend, ehe man Licht braucht, und auch wenn sie Leim kochen wollen, die Späne zu der Werkstätte hinaus an einen ungefährlichen Ort legen lassen; bei einer Buße von vier Franken. Ueberhaupt wird ihnen beim Gebrauch des Lichts und Feuers, bei schwerer Verantwortlichkeit, alle Vorsicht anempfohlen.

19) Die Kaufleute und Laboranten, welche mit brennbaren Waaren handeln, sollen dieselben sorgfältig, Branntweingeist, Vitriolöhl und dergleichen dann nur in gewölbten Kellern aufbewahren; bei einer Buße von acht Franken.

20) Den Pulverhändlern ist bei zehn Franken Buße verboten, bei Licht Schießpulver zu verkaufen und mehr als fünfzig Pfund in Vorrath zu haben.

21) Alles Firniß- und Wagensalbe-Kochen ist in den Städten ohne Bewilligung der Polizei verboten. Auf dem Lande darf solches nur an ungefährlichen Orten und in der Entfernung von mehreren hundert Schritten von den Häusern geschehen. Die Gemeindsvorgesetzten sollen den Ort dazu anweisen. Bei Nacht ist solches aller Orten gänzlich zu unterlassen; alles bei einer Buße von zehn Franken.

22) Diejenigen, die nicht für ihren besondern Hausgebrauch, sondern für Andere um Lohn waschen, sollen davon in den Städten dem Polizei-Direktor, auf dem Lande aber dem Feuerg'schauer die Anzeige machen, welche das Lokal des Bauchofens, auch die Stelle, wo das Feuer zum Ausglätten gemacht werden soll, zu untersuchen und die Bewilligung zum Gebrauch dieser Feuerstellen zu ertheilen oder abzuschlagen haben.

23) In den Städten soll allein in den steinernen Ofenhäusern, auf dem Lande aber nur in den dazu erlaubten Bauchöfen gebauchet werden. Des Nachts soll in den Bauchöfen und Waschhäusern das Feuer niemals allein gelassen werden, sondern Jemand dabei verbleiben; bei einer Buße von vier Franken.

24) Zur Verminderung der Feuersgefahr und um das Wasser für die Spritzen im Winter wärmen zu können, werden die Gemeinden sich nach und nach angelegen sein lassen, da, wo noch keine vorhanden sind, öffentliche Bauch- und Ofenhäuser zu erbauen und solche in gutem Stande zu erhalten.

25) Diejenigen Personen, welche ihre Dienstboten und Taglöhner auf den Heustöcken, oder in Ställen und Tennen schlafen lassen, auch den Armen und reisenden Handwerksburschen Nachtquartier daselbst erlauben, sollen ganz besonders darauf achten, daß diese Leute auf ihrem Nachtlager weder rauchen, noch einiges Licht haben. Sie sollen, um alles Unglück zu verhüten, dieselben ihr allfällig bei sich habendes Feuerzeug vor Schlafengehen ablegen lassen.

26) Heu, und besonders Emd, soll nicht naß auf die Bühne gebracht werden. Auch ermahnen Wir Jedermann, insonderheit bei größern Heustöcken, die nöthigen Zuglöcher anzubringen und diese Vorsicht nicht zu vernachläßigen.

27) Wenn durch Unbehutsamkeit, Nachläßigkeit und Sorglosigkeit von irgend Jemand eine Feuersbrunst entstehen sollte, so soll er vom Richter nach Maßgabe seines Fehlers bestraft werden; welche Strafe bis auf gänzlichen Ersatz des durch eine Feuersbrunst entstandenen Schadens ausgedehnt werden kann.

28) Wer aber vorsätzlich sein oder anderer Leute Haus anzündet, soll als Mordbrenner nach Unserem peinlichen Gesetzbuche bestraft werden.

B. Besondere Vorschriften.

29) Alle Kamine, Feuerplatten in den Küchen sollen in Zukunft mit liegenden Kamin- oder andern Steinen und vier Wänden und bei den Schmelzöfen und Essen mit doppelter Dicke

aufgeführt werden. Ein Hauptkamin oder Rauchfang soll inwendig zwei und einen halben Schuh auf einer Seite und zehn Zoll auf der andern Seite haben. Ein Arm dann nicht weniger denn anderthalb Schuh auf einer und neun Zoll auf der andern Seite. In den Rauchfängen, Kaminen, und Feuerplatten soll kein Holz eingemauert werden. Wenn ein Träm gegen ein Kamin kömmt, soll ein Wechsel gemacht werden; alles bei zehn Franken Buße. Alle Kamine sollen wenigstens zwei Schuh hoch über das Dach aufgeführt werden. [1])

30) Unter der gleichen Buße sind auch bei neuen Bauten alle hölzernen Räuchfänge oder Arme, wodurch der Rauch in ein Hauptkamin geführt wird, verboten. Desgleichen eiserne Rohre ohne erhaltene Bewilligung außer den Häusern nach zu führen, oder inwendig nicht in ein Kamin gehen zu lassen. Diese sollen auch nie näher als sechs Zoll zum Holz kommen, oder daselbst mit Letten etwa zwei Zoll dick umgeben werden.

31) Es soll auch kein Ofen, Feuerplatte, Kaminherd an Orte gesetzt werden, wo der Rauch nicht gehörig und ohne Feuersgefahr durch einen gut eingerichteten Rauchfang abgeführt werden kann; bei zehn Franken Buße.

32) Es soll kein Back-, Dörr- noch Hafnerofen, desgleichen kein Wasch-, Seifen-, Farb- und anderer Kessel, keine Bierbrauerei, Branntweinbrennerei, keine Schmiedesse, und überhaupt keine neue Feuerstätte, wie sie immer heißen möchte, groß oder klein, weder in einem alten, noch in einem neuen Gebäude errichtet werden, es sei denn ein solcher Bau von der betreffenden Behörde bewilligt worden; bei zwanzig Franken Buße und Abbrechung des Gebauten.

33) An denjenigen Orten, wo sich bewilligte Back- oder andere Oefen oder Feuereffen befinden, oder wenn neue errichtet werden, sollen solche vorschriftsmäßig gebaut und eingerichtet sein und die Decke wohl mit Kalk oder Gyps bepflastert werden; bei zwanzig Franken Buße und Zuckung des Feuerrechts, je nach den Umständen. Für die bestehenden Oefen und Essen ist eine Frist von zwei Jahren nach Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung bestimmt, innerhalb welcher sie dieser Vorschrift gemäß eingerichtet sein sollen.

34) Die Brodbäcker und andere Handwerker, welche großes und öfteres Feuer machen, sollen ihre Feuermauern wenigstens

---

[1]) „Gevierte oder runde Schornsteine von kleinerem Querdurchschnitt „als wie im Art. 29 der Feuerordnung vom 25. Mai 1819 bestimmt ist, „welche zum Theil auch nicht durch Kaminfeger befahren, sondern durch „Maschinen gereinigt werden, dürfen nur auf besondere Empfehlung der „Ortspolizeibehörde nach dem Befinden von Sachverständigen mit der „Bewilligung des Regierungsstatthalters, und zwar nie mit weniger als „7½'' Weite und 3½'' dicken Umfassungswänden aufgeführt werden. „Auch sollen dieselben im Innern des Hauses mit einer verschließbaren, „feuerfesten Thüre versehen werden, alles bei den im Art. 29 der Feuer„ordnung festgesetzten Buße. (Kreisschreiben des Reg.Raths v. 8. Dez. „1854.)

zwei Schuh neun Zoll dick verfertigen lassen, und in der Kaminwürge eine eiserne Falle oder Schieber haben, um dieselben bei entstehendem Feuer zu beschließen; bei zehn Franken Buße für diejenigen, die solches unterlassen würden.

35) Ueberhaupt ist in Zukunft gänzlich untersagt, hölzerne Rauchfänge, es sei in Städten oder auf dem Lande, zu errichten. Denjenigen, die hölzerne Rauchfänge haben, wird ernstlich empfohlen, dieselben mit einem Brei von lebendigem Kalk und Blut oder Blutwasser zu überziehen, und dann öfters mit Letten anzustreichen. Ein solcher Ueberzug wird auch bei hölzernen Wänden die Gefahr der Mittheilung des Feuers sehr vermindern.

36) Aus der Küche soll bei neuen Bauten keine Thüre in einen Stall oder Tenne gehen. Alle Ofenthürlein sollen ganz eisern, der Hacken oder die Stange, woran die Hähli gehängt wird, soll auch eisern sein; alles bei einer Buße von acht Franken.

37) Alle Werkmeister, Maurer, Zimmerleute, Kaminfeger, Hafner, Dachdecker und alle andere Handwerker werden bei Aufführung oder Verbesserung irgend eines Gebäudes diese Vorschriften wegen des feuersichern Bauens genau beobachten. Wenn ein Hauseigenthümer oder Hausbewohner etwas von ihnen begehren würde, das den Ordnungen zuwider, oder sonst feuersgefährlich wäre, so sollen sie solches bei ihrer Pflicht verweigern; ansonst bei entstehendem Schaden derjenige, den es betreffen mag, dafür verantwortlich sein, und nach den Umständen strenge bestraft werden soll.

38) Wenn ein Werkmeister, Maurer, Zimmerman, Kaminfeger, Dachdecker oder irgend ein anderer Handwerker, der an einem Hause arbeitet, etwas dieser Verordnung Zuwiderlaufendes oder Feuergefährliches in diesem Hause bemerkt, so soll er solches alsobald dem Hausbewohner anzeigen, der dann solchen Fehler oder Mangel unverzüglich verbessern und repariren lassen soll; ist dieser nicht Hauseigenthümer, so soll er es unverzüglich demselben anzeigen, und der Eigenthümer gehalten sein, dasselbe bewerkstelligen zu lassen; bei einer von dem Oberamte zu bestimmenden Strafe von zwei bis acht Franken und allfälliger Verantwortlichkeit für daraus entstehenden Schaden. Damit aber solche Reparationen auf keinen Fall vernachläßiget werden, so soll der Handwerker die gleiche Anzeige, die er dem Hausbewohner macht, auch dem Gerichtstatthalter der Gemeinde oder dem ersten Vorgesetzten des Orts machen, der dann dem Oberamte selbige hinterbringen soll.

39) Für einen von dem Oberamtmann zu bestimmenden Bezirk soll ein Kaminfeger angestellt und in Pflicht aufgenommen werden. Die Tare für seine Arbeit wird auf vier Batzen von jedem Kamin, und auf zwei Batzen von jedem Arm eines Kamins gesetzt.

40) Ein solcher Kaminfeger soll alle Vierteljahre den Kehr

seines Bezirks machen. Wirthe, Bäcker und andere Feuerarbeiter, welche alle Monate rußen sollen, müssen ihn besonders dafür kommen lassen; es sei denn Sache, daß sie ihre Kamine mit einem Tannbuschlein oder Besen rußen können, und daß das Haus, wo ihre Feuerwerkstatt sich befindet, hundert Schritte von irgend einem andern Gebäude entfernt stehe, wo sie dann in der Zwischenzeit von einem Vierteljahr zum andern mit einem Bund Dornen oder Tannbuschlein rußen können.

41) Wenn der Kaminfegermeister seine Arbeit nicht alle selbst verrichten kann, so soll er nur tüchtige Gesellen dazu gebrauchen; er wird jeweilen für selbige verantwortlich sein, und selbst nachsehen, ob die Arbeit gehörig verrichtet worden sei.

42) Sollte dem Kaminfeger von dem Eigenthümer oder Bewohner des Hauses eine Verhinderung geschehen, so soll er nach Vorweisung der Kaminfeger-Instruktion, auf beharrliches Widersetzen, solches alsobald dem Gerichtstatthalter der Gemeinde oder dem ersten Ortsvorgesetzten anzeigen. Dieser soll unverzüglich den Rapport davon Unserm Oberamtmann machen, welcher den Eigenthümer oder Bewohner des Hauses mit einer Buße von acht Franken belegen wird.

43) Die Kaminfeger sollen bei ihrer Arbeit die Feuerstätte und Rauchfänge genau besichtigen und untersuchen, ob nicht etwa Löcher, Riße, durchgehende Hölzer und andere Feuersgefährlichkeiten darin seien, und ob die Rauchfänge die gehörige Dicke haben. Die beobachteten Fehler wird der Kaminfeger alsobald dem Eigenthümer oder Bewohner des Hauses, wie auch dem Gerichtstatthalter oder ersten Ortsvorgesetzten anzeigen. Der Gerichtstatthalter oder Ortsvorgesetzte wird die Verbesserung anbefehlen, wobei er dem betreffenden Hauseigenthümer dazu genugsame Zeit einräumen wird, nach deren Verfluß er sich aber versichern soll, ob seinem Befehle Folge geleistet worden sei. Hat der Hauseigenthümer diese Zeit vorbeigehen lassen, ohne daß der angezeigte Mangel währschaft verbessert worden, so soll der Gerichtstatthalter den Verhalt Unserm Oberamtmann anzeigen, welcher dann alsogleich die Verbesserung auf Kosten des Hauseigenthümers ausführen lassen wird.

44) In jeder bedeutenden Dorfgemeinde oder auch in jeder Gegend, wo eine ansehnliche Zahl von Wohnungen nahe bei einander stehen, soll wenigstens ein von dem Oberamte bestätigter und in Pflicht aufgenommener Nachtwächter angestellt und von derselben besoldet werden. Den Gemeinden steht es frei, die allfällig in denselben angestellten Polizeiwächter auch als Nachtwächter anzustellen; doch sollen sie in letzterer Eigenschaft immer noch besonders von Unsern Oberamtmännern in Pflicht aufgenommen werden.

45) Diese Nachtwächter sind besonders verpflichtet, zu jeder Stunde in der Nacht alle Haupt- und Nebenstraßen durchzugehen, auf alles Feuer wohl aufmerksam zu sein, auch wenn

sie Rauch oder Licht an einem verdächtigen Orte bemerken, oder einen Brandgeruch empfinden sollten, die Hausleute gleich aufzuwecken und mit ihnen genau nachzusehen, wo etwa Feuersgefahr vorhanden sein möchte. Sobald sie im Orte oder in dessen Nähe Feuer aufgehen sehen, sollen sie augenblicklich Lärm machen, die Brandmeister, die Feuermeister und übrige beim Brand-Corps Angestellten, wie auch den Siegrist aufwecken oder aufwecken lassen. Ist das Unglück außerhalb des Ortes, so sollen sie denselben niemals verlassen, sondern ihn die ganze Nacht hindurch unausgesetzt und mit der angestrengtesten Wachsamkeit durchpatrouilliren, um allen weitern Gefahren und Unordnungen gleich vorbeugen zu können.

46) Diese Nachtwächter sind auch verpflichtet, auf die in den §§ 3, 8, 9, 11 und 21 bezeichneten Fälle genaue Acht zu haben, und die Uebertreter alsobald dem Gerichtsstatthalter anzuzeigen. Dieser soll sie dann unverzüglich bei Unserm Oberamtmann verleiden.

47) Um Uns noch ferner zu versichern, daß alles oben Verordnete befolgt werde, so sollen von Unserm Oberamtmann in jeder Kirchgemeinde, in den Städten und auf dem Lande, auf den Vorschlag der Ortsvorgesetzten, wenigstens zwei Feuerg'schauer oder Feueraufseher erwählt werden. Diese werden von dem Oberamt in Pflicht aufgenommen.

48) Diese Feuerg'schauer sollen viermal im Jahr, je von drei zu drei Monaten, an unerwarteten, unter ihnen allein abzuredenden Tagen, die Feuerstätten, Feuerherde und Ofen ihrer Gemeinde besichtigen, und sonderlich darauf achten, ob die Ofen, Feuerplatten, Gewölbe, Dielen und Rauchfänge so verwahrt und im Stand seien, daß keine Feuersgefahr zu befürchten; ob fleißig und wohl gerußet, ob keine feuerfangenden Sachen nahe bei den Feuerherden gelegt und die Asche so verwahrt werde, daß daher keine Feuersgefahr zu besorgen sei. Sie sollen überhaupt nachsehen, ob alle oben vorgeschriebenen Verordnungen befolgt, die gläsernen Laternen sich in gehörigem Stande befinden und die vorgeschriebenen Feuergeräthschaften der Ordnung gemäß vorhanden seien. Zu diesem Endzweck sollen sie eine Controlle führen, in welcher das Datum des Kehrs und die dabei gemachten Bemerkungen eingeschrieben werden.

49) In wichtigen und zweifelhaften Fällen, oder wenn sie sich nicht mit den gehörigen Sachkenntnissen ausgerüstet glauben, so mögen sie verständige und unpartheiische Handwerker, als Maurer, Hafner, Kaminfeger u. s. w. mit sich nehmen oder sie zu Rathe ziehen.

50) Wenn in der Gemeinde ein neues Gebäude aufgeführt wird, so sollen diese Feuerg'schauer mit Hülfe von einigen unpartheiischen Handwerkern, die nicht bei dem Baue angestellt sind, das Gebäude zu zwei verschiedenen Malen besuchen und in Augenschein nehmen, und genau darauf achten, daß obige

Bauvorschriften zu Verhütung der Feuersgefahr in allen ihren Theilen befolgt werden.

51) Wenn die Feuerg'schauer in ihren Hausbesuchen etwas Fehlerhaftes oder gegen diese Verordnung Laufendes antreffen, so sollen sie alsobald dem Hauseigenthümer selbst oder durch seinen Miethmann anbefehlen, das Mangelhafte abzuschaffen oder in gehörigen Stand zu setzen. Der Gerichtstatthalter soll von allen diesen Verrichtungen der Feuerg'schauer einen genauen Rapport erhalten, und denselben unverzüglich Unserm Oberamtmann vorlegen.

52) Bei den Hausbesuchen sollen die Feuerg'schauer nirgends Wein oder andere Gaben annehmen.

53) Auch sollen die Feuerg'schauer auf die Unterhaltung der Brunnen, Weiher, Wasserbehälter, insofern sie zur Löschung eines Brandes mehr oder weniger nothwendig sind, besonders Achtung geben, so daß dieselben so viel möglich beständig in brauchbarem Stande seien und keine Abänderungen ohne Vorwissen und Gutheißen des Oberamts daran gemacht werden.

54) Wenn zwischen der Kirchgemeinde und ihren Feuerg'schauern nicht etwas anders abgeredet ist, so wird ihnen Unser Oberamtmann einen durch die Gemeinde zu bezahlenden Taglohn bestimmen.

II. Theil. Hülfsmittel u. Löschanstalten gegen eine Feuersbrunst.

Wasser.

55) In denjenigen Gemeinden, wo außer den Brunnen und Söden kein laufendes Wasser vorhanden, sollen an zweckmäßigen Stellen große Wasserbehälter und Weiher errichtet werden, damit bei entstehendem Brande das Wasser schleunig könne eingeleitet und angeschwellt werden. Da die bestellten Feuerg'schauer die Oberaufsicht über diese Wasserbehälter haben, so sollen sie dieselben stets reinlich halten, und ihnen ist allein erlaubt, dieselben ableiten oder auslaufen zu lassen. Wenn Jemand anders dieses thun würde, so soll er mit einer Buße von höchstens zehn Franken belegt werden; die Väter sind für ihre Kinder, die Vögte für ihre Vögtlinge verantwortlich.

56) Bei einem obwaltenden Gewitter soll Niemand seine Brunnen, Weiher, Wasserbehälter ausleeren oder auslaufen lassen; bei einer Buße von höchstens zehn Franken.

57) Alle Eigenthümer von Brunnen, Söden, Weihern, Wassersammlern sind gehalten, aus denselben das nöthige Wasser zur Bedienung der Feuerspritzen und anderer Löschanstalten unverweigerlich schöpfen zu lassen, widrigen Falls solche auf Befehl des Brandmeisters mit Gewalt dazu angehalten werden sollen, und überdieß in eine Buße verfallen, die bis auf vierzig Franken gehen kann.

Feuergeräthschaften.

58) Ein jeder Eigenthümer eines oder mehrerer zu Wohnungen eingerichteten Gebäuden in Städten und auf dem Lande, soll einen tauglichen ledernen Feuereimer haben, der mit seinem Namensbuchstaben bezeichnet ist, und an einem schicklichen Orte aufbewahrt werden soll; bei Strafe von zwei Franken bei jeder Haus-Visitation. Es darf auch in Zukunft kein Angehöriger des Kantons, oder in demselben Wohnender, sich verheirathen, er habe denn dem Pfarrer ein Zeugniß von seinem Gerichtstatthalter [1]) vorgewiesen, wie daß er einen währschaften ledernen Eimer besitze. Jeder Besitzer neu concedirter Häuser oder Feuerrechte soll gleichfalls gehalten sein, einen ledernen Eimer anzuschaffen. Auch bei jeder Annahme eines neuen Burgers soll dieser der Gemeinde zwei währschafte lederne Feuereimer entrichten. [2])

[3]) III. **Theil. Vorschriften und Anstalten bei einer wirklich ausgebrochenen Feuersbrunst.**

Wenn es im Ort selbst brennt.

82) Wenn Jemand, sei es bei Tag oder bei Nacht, in seinem eigenen Hause oder in einem andern Gebäude etwas Feuerverdächtiges bemerkt, so soll er augenblicklich die Hausbewohner darauf aufmerksam machen und es irgend einem Ortsvorgesetzten oder Feuerverordneten anzeigen; zugleich auch, wenn das Feuer wirklich sichtbar oder ausgebrochen ist, so soll er durch die Straßen: Feuer! Feuer! rufen, und dadurch alle Ortsbewohner zur Hülfeleistung auffordern.

83) Würden Hausbewohner, in der Absicht das Feuer im Stillen zu dämpfen und zu unterdrücken, dasselbe verheimlichen, oder aus was immer für einer Ursache das Haus verschlossen halten und Feuerlärm zu machen unterlassen, so sollen sie mit fünfzig Franken Buße oder achttägiger Gefangenschaft bestraft, und im Fall hieraus wirklich ein größerer Brandschaden erfolgen würde, nach Vermögen zum dießfälligen Ersatz angehalten werden.

84) Der Hauseigenthümer oder die Hausbewohner sind verpflichtet, alle Thüren des Hauses zu öffnen, damit die Nachbarn darin löschen können; würden die Thüren eines Gebäudes, in welchem Feuer erblickt wird, nicht gleich geöffnet, so soll man dieselben mit Gewalt erbrechen.

---

[1]) Einwohnergemeindraths-Präsident.

[2]) In Folge Kreisschreiben v. 8 Jenner 1821 sind nur Diejenigen Feuereimer zu halten verbunden, welche eigenen Haushalt führen, mit Ausschluß der Dienstboten. Statt der Anschaffung eines Feuereimers wird vom Reg.-Rathe auf Verlangen der Einwohnergemeinderäthe die Bezahlung einer Gebühr von Fr. 5 bewilligt.

[3]) Die Art. 9 bis 81 sind, weil rein organisatorische Vorschriften enthaltend, weggelassen.

85) Der Siegrist, sobald er von einem Brande in der Kirchgemeinde benachrichtigt ist, soll auf eingeholten Befehl des Herrn Pfarrers oder, in dessen Abwesenheit, des nächsten Vorgesetzten unverzüglich mit allen Glocken stürmen, und fortfahren, bis er vom Brandmeister Befehl bekömmt, aufzuhören. Da es aber beträchtliche Gemeinden gibt, die von der Kirche ziemlich entfernt sind, so daß eine Stunde und mehr vom Ausbruche des Brandes vergehen könnte, ehe der Siegrist stürmen würde, so wird ihnen empfohlen, mit ihren Nachbarn noch andere Feuerzeichen zu verabreden. Der Siegrist, der, nachdem ihm das Feuer angezeigt worden, sich nicht alsobald zu dem Herrn Pfarrer begibt und nicht sogleich seinem Befehl zum Stürmen Folge leistet, soll mit einer Buße von fünf Franken oder mehrtägiger Gefangenschaft bestraft werden.

86) Wenn die Feuersbrunst bei der Nacht ausbricht, so soll, besonders in den Städten, ein jeder Burger und Einwohner, bei Strafe von zwei Franken verbunden sein, zu einiger Beleuchtung der Straßen eine brennende Laterne vor die Fenster seiner Wohnung hinaus zu stellen, sobald die Brunst durch Feuerrufen oder Läuten angekündigt wird. Auch ist jeder Einwohner gehalten, seine Waschgefäße vor das Haus hinaus auf die Straßen zu stellen, doch mit der Vorsicht, daß solche dadurch nicht zu sehr verengt werden; bei zwei Franken Buße.

87) Die Feuerläufer, die im Falle einer Brunst im Orte selbst zum Voraus wissen sollen, in welche angrenzenden Kirchgemeinden ein jeder von ihnen sich zu begeben hat, um Hülfe anzurufen, machen sich, sobald ihnen der Brand bekannt ist, sogleich auf den Weg. Nachts haben sie Laternen mit sich. Sie werden in den nächsten Ortschaften Lärm machen und die Feuerverordneten und Ortsvorgesetzten aufwecken. Einer dieser Feuerläufer soll auch Unserm Oberamtmann Nachricht vom Brande bringen. Nachdem sie ihren Lauf vollendet, sollen sie wieder zur Brandstätte zurückkehren, wo sie dem Brandmeister von ihren Verrichtungen Nachricht geben und ferner bei den Löschanstalten sich gebrauchen lassen sollen.

88) Beim ersten Feuerlärm begeben sich der Brandmeister, seine Gehülfen, die Spritzenmeister und übrige bei den Spritzen und andern Geräthschaften Angestellte auf ihre angewiesenen Posten, und eilen mit den Spritzen auf den Brandplatz. Derjenige, der wegbleibt, soll mit vier Franken oder, unvermögenden Falls, mit Gefangenschaft bestraft werden. Auch, bei der nämlichen Buße, eilen alle Maurer, Zimmerleute, Kaminfeger, Dachdecker mit Maurerhämmern, Aexten und Beilen, die Küfer und ihre Knechte mit ihren Brenten zum Feuer; desgleichen die Sattler und Schuhmacher, um gleich bei der Hand zu sein, wenn etwas an den Schläuchen auszubessern sein sollte.

89) Alle übrigen Burger, Hintersäßen, Handwerksgesellen und Dienstboten haben, sobald sie das Feuerzeichen hören, mit

den Eimern ihrer Herren und Meister, oder mit ihren eigenen, auf den Brandplatz zu eilen, um da nach Anordnung des Brandmeisters zur Herbeischaffung des nöthigen Wassers oder zu andern Diensten sich willig gebrauchen zu lassen; bei einer Buße von zwei Franken. Personen unterm siebenzehnten und über dem sechszigsten Jahre mögen zu Hause bleiben, sowie auch die, deren Häuser näher als hundert Schritte bei dem Brande, oder deren Wohnungen in einer Stadt unter den zehn dem Brande nächsten Häuser sich befinden.

93) [1]) Der Brandmeister wird auf die Dächer der nächstgelegenen Häuser alsobald einige Männer senden, welche dieselben mit Wasser begießen und mit nassen Tüchern bedecken, die beständig naß zu halten sind. Dazu sollen sich die Handwerker, als Maurer, Zimmerleute, Kaminfeger und Dachdecker vorzüglich und ohne Widerrede gebrauchen lassen, eben so wie auch zum Einreißen; bei vier Franken Buße oder sonst angemessener Strafe.

94) Wenn die Witterung so kalt ist, daß das Wasser gefriert, so soll in allen Bauch- und Waschhäusern, Wirthshäusern und andern steinernen Wohnungen, wo Gelegenheit dazu sich vorfindet, unausgesetzt Wasser gewärmt werden, um die Feuerspritzen nach Nothdurft damit begießen und anfüllen zu können. Bei solcher kalten Witterung, wo die Straße mit Glatteis bedeckt ist und das Wasser auf dem Boden plötzlich gefriert, soll Sägemehl oder Asche ꝛc. auf das Eis gestreut werden. Es ist auch in solchen Fällen rathsam, das Wasser mit Salz, Vitriol oder Lauge zu verschärfen, weil es schwerer gefriert und besser löscht.

95) Einer der Gehülfen oder sonstigen Ortsvorgesetzten wird auf alle Fälle die Wasserfässer in Bereitschaft halten und bespannen lassen, um das Wasser aus entferntern Orten herbeizuführen, damit immer so viel Wasser als möglich auf der Stelle sei. Die Besitzer dieser bestellten Pferde werden dieselben beim ersten Befehl anschirren und bereit halten, um Fässer zu führen oder andere nöthige Fuhrungen zu machen; bei einer Buße von zehn Franken.

101) [2]) Es wird Jedermann ermahnt, im Falle eines in seiner Wohnung ausgebrochenen Brandes, sich zuerst und vorzüglich mit Austragen der kostbarsten, leicht tragbaren Effekten, als: Schriften, Leinwand und dergleichen, abzugeben, zugleich die Pferde und das Vieh aus den Stallungen zu treiben und herauszuziehen, und nicht in der ersten Uebereilung mit schwerer Geräthschaft und Mobilien sich zu beschäftigen.

---

[1]) Die Artikel 90 bis 92 sind, weil organisatorische Vorschriften enthaltend, weggelassen.

[2]) Die Artikel 96 bis 100 sind, weil organisatorische Vorschriften enthaltend, weggelassen.

Sollte Jemand von den Effekten, so geflüchtet werden, verdächtigerweise etwas beiseits tragen, oder gar davon entwenden, so soll er sogleich in Arrest gesetzt und hernach dem Richter zur gebührenden Strafe überliefert werden. Die von verschiedenen Haushaltungen geflüchteten Effekten sollen sorgfältig abgesondert werden, so daß die Habseligkeiten jeder Haushaltung so viel möglich zusammen kommen.

102) Der Brandmeister wird die übrige bewaffnete Mannschaft dazu gebrauchen, die aus Neugierde herbeilaufenden und müßig stehenden Leute, wenn es noch an Arbeitern mangelt, mit Gewalt zur Hülfeleistung anzuhalten, oder sie ganz aus dem Orte zu weisen; ferner wird ein Theil dieser Soldaten den Ort fleißig durchpatrouilliren, auf alles liederliche Gesindel wohl Acht geben, und dasselbe fortweisen; überhaupt hat der Brandmeister diese Wache nach seiner Einsicht und nach seinem Verstande zu gebrauchen, um seinen Befehlen den gehörigen Respekt zu verschaffen. Wenn einer von diesen bestellten Brand-Corps-Soldaten bei einer ausgebrochenen Feuersbrunst sich nicht auf dem Sammelplatz einfindet, so wird er mit einer Buße von vier Franken belegt.

108) [1]) Zur Bespannung der Feuerspritzen in solchen und andern Fällen, der Wagen mit Leitern und andern Geräthschaften, der Wagen mit Wasserfässern, von welchen Wir schon oben § 95 gesprochen, werden zum Voraus die Pferde und Führer aufgeschrieben und bestellt, welche dann im Falle des Gebrauchs unverzüglich und unverweigerlich bei der Stelle sein sollen; bei zehn Franken Buße. Die Müller, Fuhrleute, größern Güterbesitzer mögen vorzüglich ihre Pferde zu diesem Dienste herzugeben gehalten sein. Jedoch werden die Besitzer der Pferde für diesen Dienst, wie billig, von der Gemeinde entschädiget, wie auch, wenn im Dienste ohne ihr Verschulden ein Pferd beschädiget oder gar zu Grunde gerichtet wird.

109) Da alle von fremden Gemeinden herzueilende Mannschaft eben so gut, wie die einheimische, dem Brandmeister des Orts, wo die Brunst ist, gehorchen soll, so soll sie deßwegen mit ihrer Feuerspritze den Brand nicht eher verlassen, als bis sie nach gänzlich gelöschtem Feuer gehörig mit Dank entlassen werde; es sei denn Sache, daß in ihrer eigenen Gemeinde Feuer aufgienge, in welchem Falle sie dann sogleich zurückkehren kann.

110) Diejenige äußere Feuerspritze, die bei einer Feuersbrunst die erste auf dem Brandplatze in brauchbarem Zustande ankömmt und thätige Hülfe leistet, soll zu Gunsten der dabei sich befindlichen Spritzenmeister und Gehülfen von der Brand-Assekuranz sechszehn Franken Belohnung erhalten. [2])

---

[1]) Die Artikel 103 bis 107 sind, weil organisatorische Vorschriften enthaltend, weggelassen.

[2]) Nach einer Erläuterung v. 2. Jenner 1823 ist zu Empfangnahme der L. 16 Gratifikation diejenige Feuerspritze berechtigt, welche außer den

[1]) IV. Theil. Untersuchung der Ursachen einer Feuersbrunst und der gegen diese Verordnung begangenen Vergehen, und Beschluß.

113) Alle dieser Verordnung zuwiderlaufende Handlungen sollen von Unsern Oberamtmännern untersucht und beurtheilt werden. Deßwegen sind die Ortsvorgesetzten, Feuerg'schauer und Brandmeister bei ihrer Pflicht gehalten, dieselben dem Oberamtmann anzuzeigen.

114) Nach jeder Feuersbrunst wird der Oberamtmann über die Ursachen derselben die erforderlichen Informationen aufnehmen; dabei soll vorzüglich untersucht werden:

Ob der Brand durch Zufall, durch Bosheit oder durch Vernachläßigung im Rußen entstanden, oder ob feuersgefährliche Fehler in dem Gebäude Schuld daran seien.

Ferner soll untersucht werden, ob das Feuer bei seinem Ausbrechen verheimlicht worden; und endlich, ob nach Entdeckung des Feuers und bei der Hülfeleistung Jedermann, und besonders die verschiedenen Beamten und ihre Angestellten ihre Pflicht erfüllt haben

Zugleich wird der Oberamtmann untersuchen, welche außere Feuerspritze sich zuerst beim Brande eingefunden und Wasser gegeben habe; ob solche im Fall sei, die geordnete Recompenz zu erhalten, und ob sich jemand durch Dienstleistung beim Feuer außerordentlich ausgezeichnet habe.

115) Es sollen auch diejenigen, welche bei einer Feuersbrunst ihre Schuldigkeit nicht erfüllt, sei es durch mangelnde oder fehlerhafte Feuergeräthschaft, fehlende Straßenbeleuchtung, Nichterscheinen bei der Brunst, und überhaupt durch Ungehorsam oder andere dieser Verordnung zuwiderlaufende Handlungen, von Unserm Oberamtmann zur Verantwortung gezogen, und mit den hievor ausgesetzten Strafen belegt werden.

116) Von den fallenden Bußen, wenn der Straffall durch eine Verleidung bekannt wird, soll ein Drittel dem Verleider, unter Geheimhaltung seines Namens, und die andern zwei Drittel zu Handen der Brandanstalt der Gemeinde zufließen.

Bei gänzlichem Unvermögen wird der Oberamtmann die Geldbuße in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe umwandeln. [2])

117) Endlich erwarten Wir billig von Unsern lieben und getreuen Angehörigen, daß sie dieser heilsamen und zum allge-

---

Spritzen des Orts der betreffenden Feuersbrunst die erste in brauchbarem Zustand: auf dem Platze sich befindet und thätige Hülfe leistet. Laut weiterem Kreisschreiben vom 18. Merz 1845 hat der Regierungsstatthalter sogle ch nach dem Brande zu ermitteln, wem die Prämie zukomme.

[1]) Die Art. 111 und 112 sind, weil organisatorische Vorschriften enthaltend weggelassen.

[2]) Wie in allen vor dem Jahre 1831 erlassenen Gesetzen ist überall, wo vom Oberamte oder Oberamtmanne die Rede ist, jetzt das Regierungsstatthalteramt und der Regierungsstatthalter zu verstehen.

meinen Besten abzweckenden Verordnung eben so willige als schuldige Folge leisten, sich, zu ihrer eigenen Sicherheit, eifrigst bestreben werden, derselben nachzuleben und sie in allen Artikeln zu befolgen, und daß sie besonders bei so großen Unglücksfällen, wie die Feuersbrünste sind, ihre christliche Liebe und Schuldigkeit ihren Nachbarn durch ihre eifrige Hülfeleistung im Augenblicke der Gefahr an den Tag legen werden.

Durch diese Verordnung wollen Wir jedoch nicht die wirklich bestehenden, besondern, ausgedehntern und der Ortsbeschaffenheit angemessenen Feuerordnungen verschiedener Städte und Gemeinden Unsers Kantons aufgehoben haben, in so fern sie im Allgemeinen und in den Hauptpunkten mit dieser übereinstimmen; da öfters Ort und Umstände eigener besonderer Einrichtungen bedürfen. Unsern Oberamtmännern und Gemeindsvorgesetzten befehlen Wir, genau Acht zu haben, daß gegenwärtige Verordnung in allen Theilen befolgt werde.

Gegenwärtige Feuer-Ordnung soll gedruckt und im Anfange jedes Jahres an den Gemeindsversammlungen abgelesen werden.

Gegeben den 25. Mai 1819.

Der Amts-Schultheiß, R. von Wattenwyl.
Namens des Raths: Der Staatsschreiber, Gruber.

Vorschrift

über Musterung der Feuerspritzen vom 12. November 1827, ꝛc.

1) Die nach § 76 der Feuerordnung jährlich im Frühling abzuhaltenden Musterungen über sämmtliche Feuerspritzen und Brandcorps sollen jeweilen durch die Herren Oberamtmänner in ihren Amtsbezirken veranstaltet und unter ihrer oder ihres Amtsstatthalters Aufsicht mit Beiziehung eines auf oberamtlichen Vorschlag von dem Justiz- und Polizei-Rath zu ernennenden Sachverständigen abgehalten werden.

2) Bei diesen Frühlingsmusterungen ist

a. auf die genaue Befolgung der Vorschriften der Feuerordnung über die Organisation der Brandcorps und Besichtigung der Brandgeräthschaften (§§ 69 bis 81) zu wachen;

b. im Allgemeinen zu untersuchen: ob den übrigen Bestimmungen der Feuerordnung, wie hinsichtlich der vorgeschriebenen vierteljährlichen Untersuchung der Feuerstätte durch die Kaminfeger und der Anzeige aller Feuersgefährlichkeiten (§ 43), der Anschaffung der vorgeschriebenen Feuergeräthschaften, der Errichtung von Wasserbehältern u. dgl. (§§ 55 ff.) in den Gemeinden Genüge geschehen; und

c. zu erwahren und an Behörde einzuberichten, welche zweckliche ausführbare Polizeimaßregeln allfällig bei einzelnen Wohnungen oder ganzen Dörfern, besonders solchen, wo hölzerne Häuser aneinander gebaut sind, zu Verhütung oder Verminderung der Feuersgefahr erforderlich sein möchten.

3) Zu wo möglicher Erzweckung einer Uebung der Brandcorps im gemeinschaftlichen geschickten Gebrauch und in der Behandlung der Feuerspritzen werden die Herren Oberamtmänner an den Frühlings-Musterungen eine Zusammenziehung der Brandcorps und der Feuerspritzen der benachbarten Gemeinden zu einer gemeinsamen Musterung veranstalten und der Mannschaft durch den Sachverständigen Unterricht sowohl in der zweckmäßigen Besorgung der Spritzen, als im Gebrauch derselben bei ausgebrochenen Bränden ertheilen lassen.

Damit aber bei einer solchen Zusammenziehung der Feuerspritzen mehrerer Gemeinden auf einem einzelnen Punkt nicht etwa entferntere Gemeinden von Spritzen entblößt werden, so ist darauf zu achten, daß jeweilen nur die in einem Umkreis von höchstens zwei Stunden sich befindlichen Spritzen auf solche Weise zusammengezogen werden.

4) Ueber das Resultat dieser Musterungen und über die Vollziehung der Feuerverordnung im Allgemeinen sowie über allfällige angemessene Polizeimaßregeln (§ 2, litt. e.) ist jeweilen im Laufe des Maimonats jeden Jahrs von den Herren Oberamtmännern dem Justiz- und Polizei-Rath ein vollständiger Bericht zu erstatten.

5) Die vorgeschriebenen Herbst-Musterungen dann werden lediglich auf die in §§ 76 bis 79 der Feuerverordnung festgesetzte Weise abgehalten.

6) Die nach § 1 den Frühlings-Musterungen beizuziehenden Sachverständigen erhalten für jeden versäumten Tag ein Taggeld von Fr. 4 bis 8, worin die Reise- und Zehrungskosten begriffen sind; welches Taggeld denselben von denjenigen Oberamtmännern, in deren Amtsbezirk sie funktionirt haben, auf Rechnung des Justiz- und Polizei-Raths, zu bezahlen ist.

Die übrigen Kosten der Frühlings- und Herbst-Musterungen werden von den Gemeinden nach dem in § 79 der Feuerverordnung festgesetzten Maßstab bestritten.

Endlich ist so viel möglich darauf zu achten, daß vorzüglich die Auszüger- oder Reserve-Offiziers und die Trüllmeister zu tüchtigen Brandmeistern gebildet und diese Stellen, falls sie nicht gehörig besetzt wären, oder in Erledigung kommen, vorzugsweise aus ihnen ergänzt werden, da von jenen Militärs am ersten ein oft vermißtes, tüchtiges Commando bei Brandunglücken zu erwarten ist.

Indem Wir Uns zu Unsern Oberamtmännern versehen, daß sie sich eine genaue Vollziehung dieses Kreisschreibens, das

als ein Nachtrag der Feuerordnung anzusehen ist und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll, bestens angelegen sein lassen werden, tragen Wir Ihnen zugleich auf, dasselbe den betreffenden Beamten zur Kenntniß mitzutheilen.

Gegeben in Bern, den 12. Wintermonat 1827.

(Folgen die Unterschriften.)

Verordnung

über die Hausbaukonzessionen, vom 24. Januar 1810.

Wir Schultheiß und Rath des Kantons Bern ꝛc.

verordnen:

1) Ein jeder der einen neuen Hausbau unternehmen will, soll ein solches Vorhaben seinem Oberamtmann anzeigen, damit selbiges unter oberamtlicher Bewilligung mit deutlicher Bezeichnung des Orts und der Stelle wo soll gebaut werden, in derjenigen Kirchgemeinde, in welcher der Bau vorgenommen werden soll, zu zwei Malen auf übliche Weise publizirt werde, mit der Aufforderung, die allfällig zu machenden Oppositionen innert 14 Tagen von der letzten Publikation an, in der Amtschreiberei einzugeben.

2) Wenn gegen ein solches Vorhaben keine Oppositionen einlangen, und das Land, auf welches gebaut werden soll, weder obrigkeitliches Eigenthum noch Allmendland ist, so wird der betreffende Oberamtmann die Bewilligung zu dessen Ausführung gegen Erlag eines Emoluments von Bz. 15 ertheilen.

3) Die Baubegehren sollen dem Kleinen Rath eingesendet werden:

a. Wenn auf einer Allmend oder obrigkeitlichem Land zu bauen verlangt wird, und

b. Wenn einige Oppositionen dagegen gemacht werden.

4) Ein neuer Bau eines Wohnhauses soll nicht zugegeben werden, wenn derselbe nicht wenigstens 300 Schuh von der March eines obrigkeitlichen, Gemeind- oder Partikular-Waldes zu stehen kommt, auch soll nach der Satz. 11 Fol. 538 der Gerichts-Satzung nicht zugegeben werden, daß die Dachungen auf Straßen ausgedehnt werden. Bei außerordentlichen Fällen behalten Wir Uns doch vor, von dieser Vorschrift eine Ausnahme zu machen.

5) Widerhandelnde Fälle gegen obige Vorschriften sollen je nach den Umständen mit einer Buße von höchstens Franken 40 und im Fall jemand nach des Richters Verbot bauen würde, nach der in der 12ten Satz. Fol. 539 der Gerichts-Satzung festgesetzten Strafe bestraft werden.

7) Die Begründniß der einlangenden Einwendungen soll nach vorgegangener Untersuchung von Uns endlich beurtheilt werden.

Gegenwärtige Verordnung, wodurch die vorhergehenden über diesen Gegenstand aufgehoben sein sollen, soll gedruckt, an den gewohnten Orten angeschlagen, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 24. Januar 1810.

(Folgen die Unterschriften.)

Verordnung

über die Dachungen, vom 11. Dezember 1828.

Wir Schultheiß, Kleine und Große Räthe der Stadt und Republik Bern, ꝛc.

verordnen:

1) Alle Gebäude, die entweder neu errichtet, oder auf der Stelle eines alten wieder aufgebauet werden, [1]) sollen unter den hienach angegebenen Ausnahmen mit Ziegeln oder Schiefern eingedeckt werden.

2) Von dieser allgemeinen Vorschrift sind ausgenommen:

a. Alle Landwirthschaftsgebäude, welche mit keiner Feuerstätte versehen sind und in einer Entfernung von wenigstens sechshundert Schuh von bereits bestehenden Gebäuden errichtet werden.

b. Alle Senn- und Melkhütten, Käsespeicher und Gaden auf den Allmenden, Bergen und Vorweiden, sowie auch die kleinen Moos- und Bergscheuerlein (Finel).

3) Allfällige Anstände über die Anwendung dieser Verordnung sollen ohne Zulassung von Weitläufigkeiten durch die Herren Oberamtmänner [2]) unter Vorbehalt des Rekurses an den Kleinen Rath [3]) entschieden werden.

4) Allfällige fernere Ausnahmen nach dem Bedarf besonderer Ortsverhältnisse können nur durch unsern Kleinen Rath [3])

---

[1]) „Der § 1 der Verordnung vom 11. Dezember 1828 soll sich auch „auf diejenigen Gebäude beziehen, bei welchen der Dachstuhl ganz oder „zum Theil abgebrochen und neu aufgeführt werden muß, in dem Sinne, „daß dieser Theil bei der neuen Aufführung des Dachstuhls mit Ziegeln „oder Schiefern gedeckt werden soll, es sei denn, daß der Regierungs„rath in besondern Fällen Ausnahmen gestatte. 2) Die übrigen §§ der Ver„ordnung sind auch auf die theilweise Aufführung neuer Dachstühle an„wendbar." „Dekret zu Erläuterung der Verordnung über die Dachungen, „17. November 1835."

[2]) Regierungsstatthalter.

[3]) Regierungsrath.

auf eingereichtes Befinden des betreffenden Oberamts entschieden und bestimmt werden.

5) Jede Widerhandlung soll mit Abbrechen des vorschriftwidrigen Materials auf Kosten des Eigenthümers und mit einer Geldbuße von zehn bis hundert Franken polizeirichterlich bestraft werden. Von dieser Buße soll die eine Hälfte dem Verleider und die andere dem Armengute der Ortsgemeinde zufallen. In Fällen, wo die Strafe die Competenz des erstinstanzlichen Polizeirichters übersteigt, findet der Rekurs vor den Kleinen Rath [1]) statt.

6) In der vorgeschriebenen Publikation von vorhabenden neuen Bauten soll immer angezeigt werden, mit welchem Material man das neue Gebäude decken wolle.

7) Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden. Sie tritt vom Tage ihrer Publikation an in Kraft und wird unserm Kleinen Rathe zur Vollziehung übertragen.

Gegeben in unserer Großen Raths-Versammlung, Bern, den 11. Christmonat 1828.

(Folgen die Unterschriften.)

Verordnung

über Aufbewahrung, Behandlung und Verkauf leicht entzündbarer und explosionsfähiger Stoffe, vom 12. Brachmonat 1865.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
in Betracht:

daß die Verordnung vom 19. Jänner 1829 über die Aufbewahrung leicht entzündbarer und explosionsfähiger Stoffe den gegenwärtigen Bedürfnissen nicht mehr entspricht und daher einer Revision bedarf;

auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion

verordnet:

Art. 1. Die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung beziehen sich, außer den im Art. 2 hienach besonders namhaft gemachten und näher bezeichneten Stoffen, auf alle Stoffe, welche gegenwärtig als leicht entzündbar oder explosionsfähig anerkannt sind, oder in der Folge als solche werden erkannt werden, — mit Ausnahme jedoch des Schießpulvers, in Betreff dessen die bestehenden oder noch zu erlassenden speziellen Polizeivorschriften maßgebend sind.

[1]) Polizeikammer.

2. Insbesondere fallen unter gegenwärtige Verordnung Flüssigkeiten, deren Dämpfe bei gewöhnlicher oder wenig erhöhter Temperatur enzündbar sind, sowie feste Körper, welche der Selbstentzündung oder der Explosion fähig sind. Dahin gehören namentlich:

a. Weingeist (von 25° bis 40° Cartier); ätherische Oele, namentlich Terpentinöl; Firnisse, welche Weingeist oder Terpentinöl enthalten; Steinöl, Erdöl, Schieferöl, Petroleum, und alle ähnlichen oder daraus erzeugten Flüssigkeiten;

b. Schwefelkohlenstoff, (Schwefelalkohol), Aether und ätherhaltige Flüssigkeiten (Salpetergeist, Salzgeist, Kollodium), Benzin (Benzol), absoluter Alkohol;

c. Phosphor;

d. Schießbaumwolle (Kollodiumwolle);

e. Knallquecksilber und Knallsilber.

3. Jeder Verkäufer eines oder mehrerer der unter gegenwärtige Verordnung fallenden Stoffe ist gehalten, sich bei der Polizeibehörde des Ortes, wo der Verkauf stattfinden soll, in das dießfalls zu führende Register einschreiben zu lassen, bevor er mit dem Verkaufe beginnen darf.

4. In Wohnhäusern oder an nahegelegenen Orten, von welchen bei Brandunglück einem Wohnhause Gefahr drohen könnte, dürfen größere Vorräthe, als das tägliche Bedürfniß des Kleinverkaufs erheischt, nur in gewölbten Kellern und zwar in besondern verschließbaren, aber vom Tageslicht genugsam erhellten Verschlägen aufbewahrt werden, in welche einzig der Verkäufer und immerhin unter dessen persönlicher Verantwortlichkeit, seine Gehülfen Zutritt haben.

5. Sowohl in diesen Verschlägen als in den Verkaufslokalen selbst dürfen die unter gegenwärtige Verordnung fallenden Stoffe nur in starken gläsernen, steinernen oder metallenen Gefässen, welche durch eine Bekleidung von Stroh oder in anderer Weise vor Wärme wohl geschützt sein müssen, oder in starken hölzernen Fässern aufbewahrt werden.

Der Phosphor ist überdieß unter Wasser aufzubewahren.

6. Als Gesammtvorrath darf in Wohnhäusern oder deren Nähe (Art. 4) jeweilen höchstens gehalten werden:

a. von den unter Art. 2, litt. a bezeichneten Stoffen ein Originalgebinde, wie solche im Großhandel für jeden dieser Stoffe üblich sind;

b. von den unter Art. 2, litt. b angeführten Stoffen drei Pfund;

c. von Phosphor zwei Pfund;

d. von Schießbaumwolle zwei Pfund;

e. Knallquecksilber und Knallsilber ein Achtelpfund.

7. Aufbewahrung oder Verkauf von nicht gereinigtem (nicht raffinirtem) Steinöl (Erdöl, Schieferöl, Petroleum, Photogen,

Solaröl, Kerosen, Naphta) und ähnlichen Flüssigkeiten in Wohngebäuden oder deren Nähe (Art. 4) ist gänzlich untersagt und, gleichviel ob die Quantität größer oder kleiner, einzig unter den im folgenden Artikel 8 aufgestellten Bedingungen gestattet.

8. Die Lagerung größerer Quantitäten, als der in Art. 6 angegebenen, von den unter gegenwärtige Verordnung fallenden Stoffen darf nicht in Wohngebäuden oder deren Nähe (Art. 4) geschehen. Die dazu bestimmten Lagerräume dürfen nur in Folge einer nach § 14, 3, h und § 24 ff. des Gewerbsgesetzes vom 7. Wintermonat 1849 auszuwirkenden Bewilligung eingerichtet und benutzt werden, und diese Bewilligung ist nur zu ertheilen, nachdem eine genaue Untersuchung von unparteiischen Sachverständigen, welche der Regierungsstatthalter ernennt, dargethan hat, daß allen Forderungen der öffentlichen Sicherheit ein Genüge geleistet ist.

9. Den obigen Bestimmungen (Art. 8) sind auch alle Einrichtungen und Räumlichkeiten unterworfen, worin die in Art. 1 und 2 bezeichneten Stoffe erzeugt, bereitet oder verarbeitet werden (§ 14, 3, g des Gewerbsgesetzes).

Ausgenommen hievon und besondern Vorschriften unterstellt sind die Apotheken, insofern sie für den medizinischen Bedarf arbeiten und den Anforderungen der Pharmacie entsprechen.

10. Mit Ausnahme des Weingeistes dürfen alle unter gegenwärtige Verordnung fallenden Stoffe nur nach Gewicht, nicht nach Maß, verkauft werden.

11. Das Wägen und Messen, sowie alle sonstige Behandlung dieser Stoffe soll sowohl in den Verkaufslokalen als in den Kellern nur bei Tageslicht geschehen, und es ist untersagt, sich denselben mit irgend einem brennenden Gegenstande (Licht, Pfeife, Cigarre) zu nähern.

12. Es ist untersagt sich brennenden Steinöls in Scheunen, Tennen, Stallungen, Speichern und Schöpfen zu bedienen.

13. Den Ortspolizeibehörden ist aufgetragen, jährlich wenigstens ein Mal jede Räumlichkeit, wo Stoffe der in Art. 1 und 2 bezeichneten Art aufbewahrt oder verkauft werden, einer genauen Besichtigung zu unterwerfen, um sich von der gehörigen Befolgung der Vorschriften gegenwärtiger Verordnung zu überzeugen. Allfällige Widerhandlungen haben sie dem Regierungsstatthalter zu verzeigen, der dießfalls nach Artikel 74 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen verfahren wird.

14. Die Regierungsstatthalter haben über die Beobachtung und Vollziehung dieser Verordnung zu wachen. Sie sollen auch, so oft sie es für zweckmäßig erachten, von sich aus genaue Besichtigungen der Verkaufs- und Aufbewahrungslokale durch Sachverständige vornehmen lassen.

Diese Sachverständigen erhalten für jeden auf die Nachschau verwendeten Tag aus der Justizkasse des betreffenden Regierungsstatthalters ein Taggeld von Fr. 20, worin die Reise-

und Zehrungskosten, so wie die Entschädigung für ihren schriftlichen Bericht begriffen sind.

15. Widerhandlungen gegen gegenwärtige Verordnung sind von dem Polizeirichter mit einer Buße von Fr. 10 bis Fr. 200 zu bestrafen. Ueberdieß ist der Betreffende für allen durch seine oder seiner Untergebenen Widerhandlung verursachten Schaden haftbar.

16. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Den gegenwärtigen Verkäufern von in Art. 1 und 2 bezeichneten Stoffen ist bis zum 1. August nächsthin Frist gesetzt, um den Bestimmungen derselben Genüge zu leisten.

17. Durch gegenwärtige Verordnung ist diejenige vom 19. Jänner 1829 aufgehoben. Sie ist durch öffentlichen Anschlag, Einrückung in's Amtsblatt und Aufnahme in die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Bern, den 12. Brachmonat 1865.

Namens des Regierungsrathes:
(Folgen die Unterschriften.)

VIII.

Jagdpolizei.

Gesetz

über die Jagd, vom 29. Juni 1832.

Der Große Rath der Republik Bern, in Betrachtung der Nothwendigkeit, das Jagdgesetz vom 14. Juni 1817 einer Revision zu unterwerfen und dasselbe den durch die Staatsverfassung aufgestellten Grundsätzen anzupassen; auf den Vortrag des Departements des Innern und Vorberathung durch den Regierungsrath, verordnet, was hiernach folgt:

§ 1. Die Beschützung der Jagdgerechtigkeit und ihre Benutzung zu Handen des Staates ist dem Regierungsrathe übertragen, welcher über die Vollziehung und Handhabung gegenwärtiger Verordnung zu wachen hat.

2. Das Jagen ist ohne Ausnahme nur Denjenigen gestattet, welche dazu ein eigenes Patent erhalten haben. Zu jeder Zeit und Jedermann ist aber, mit Vorbehalt der in den §§ 4, 5 und 12 enthaltenen Ausnahmen, gänzlich untersagt: alles Gewildlauern, alles Letschen- oder Fallenlegen, das Gewehrrichten und das Garnstellen für kleine Vögel. Auf die Widerhandlungen sind unter Vorbehalt des Ersatzes des allfällig angerichteten Schadens folgende Strafen festgesetzt.

A. In der offenen Zeit.

a. Für das Jagen mit oder ohne Hund eine Buße bis auf Fr. 20.

b. Für das Letschenlegen und für das Garnstellen auf kleine Vögel eine Buße bis Fr. 6.

c. Für das Lauern auf Gewild bei Tage eine Buße bis Fr. 20, bei der Nacht aber, d. h. von Sonnenuntergang bis zu Tagesanbruch, nebst Konfiskation des Gewehrs von Fr. 20 bis 60.

d. Für das Schlingen- und Fallenlegen und das Gewehrrichten, nebst Konfiskation der Fallen oder Gewehre, eine Buße von Fr. 50 bis 200.

B. Alle Widerhandlungen während der beschlossenen Zeit sind mit der doppelten Buße zu belegen.

C. Die Frevel in den Bannbezirken sollen wie die in der beschlossenen Zeit bestraft werden.

3. Bei einer Buße von höchstens Fr. 6 für jedes Nest und für jede Brut ist es verboten, Hasen und Vögel oder Eier auszunehmen, mit einziger Ausnahme der Raubvögel, Raben, Krähen, Elstern und Sperlinge. Das Ausgraben der Murmelthiere während des Winterschlafes ist bei einer Buße von Fr. 4 verboten.

4. Reißende, gefährliche und schädliche Thiere, wie Bären, Wölfe und Lüchse, wilde Schweine mögen zu allen Zeiten und an allen Orten gefangen und gefällt werden.

Wenn wegen reißender Thiere allgemeine Treibjagden vorzunehmen wären, so soll dafür die Bewilligung des betreffenden Regierungsstatthalters anbegehrt werden, welcher dann zu veranstalten hat, daß dieselbe unter gehöriger Aufsicht stattfinde. [1])

5. Vom 1. Herbstmonat bis 1. Christmonat ist Jedermann erlaubt, nach eingeholter Einwilligung des Grundbesitzers, auf Vögel Letschen zu stellen. Vom 1. Christmonat an sollen aber die Letschen weggenommen werden. Krametsvögel mögen den ganzen Winter hindurch bis den 1. März mit Garnen gefangen werden. Wer jedoch von der Erlaubniß, Letschen zu stellen, Gebrauch machen will, soll den Bezirk, wo er solches zu thun gesinnet ist, dem Regierungsstatthalter anzeigen. Für jeden nach obigen Fristen alsdann noch gefundenen Letsch soll die oben § 2, litt. b bestimmte Jagdfrevelbuße bezahlt werden.

6. Für Jagdpatente kann sich unter den hienach bezeichneten Ausnahmen jeder Kantonsbürger und jeder Schweizerbürger bewerben, der das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt und ein schuldenfreies Eigenthum von Fr. 1000 bescheinigt oder für diesen Betrag eine Bürgschaft leistet, damit allfällig von ihm verursachter Schaden daraus ersetzt werden könne. Auch an solche Fremde, die im Kanton angesessen sind, können auf ihr Anmelden unter den nämlichen Bedingungen vom Departement des Innern Patente zum Jagen ertheilt werden.

Für Jäger und Bedienten haben Diejenigen, in deren Dienst sie stehen, Patente zu lösen und für jeden derselben eine gleiche Sicherheit zu leisten.

Hingegen werden keine Patente ertheilt: Vergeldstagten, Kriminalisirten und mehrjährigen Bevogteten und Denjenigen, deren Person oder Familie besteuert wird.

7. In der Regel werden die Regierungsstatthalter jeweilen bis auf den 1. Juli die Verzeichnisse derjenigen ihrer Amtsangehörigen, welche Jagdpatente zu erhalten wünschen, dem Departement des Innern mit der Anzeige einsenden, ob die

---

[1]) In Betreff des Schießgeldes s. die Instruktion für die Abfassung der Justizrechnungen vom 28. Merz 1853, B, II.

Betreffenden die zu Erhaltung von Jagdpatenten erforderlichen Eigenschaften besitzen; welches dann darüber verfügen, den Betreffenden die Patente zufertigen und denselben, zugleich mit einem gedruckten Verzeichnisse der patentirten Jäger, zukommen lassen wird.

8. Es werden künftighin nur einfache Jagdpatente für die offene Zeit eines Jahres, mit oder ohne Hund, ertheilt.

Die Gebühren der Patente sind:

Für die gewöhnliche Jagd	. .	Fr. 16.
„ Hochgewild	. . . . .	„ 32.
„ die Frühlingsschnepfenjagd	.	„ 4.
„ das Garnstellen	. . . .	„ 4.

Sie sollen bei der Erhebung der Patente baar bezahlt werden.

Das Garnstellen für Zugvögel, Finken, Lerchen, Krametsvögel oder Reckholdervögel mögen die Regierungsstatthalter bewilligen.

9. Die Jagdpatente sind nur für diejenigen Personen und für die Zeit, auf die sie gestellt sind, gültig. Wer einen Jäger hält, kann jedoch das für denselben laut § 6 gelöste Patent zu jeder Zeit zurückziehen; jedoch nur einmal im nämlichen Jahr an einen Andern übertragen, und es ist derselbe verbunden, diese Veränderung mit Angabe des Namens und Wohnorts bei der Behörde, von der er das Patent erhalten, anzuzeigen.

10. Jeder Jäger ist verbunden, sein Jagdpatent den bestellten Jagdaufsehern auf Begehren vorzuweisen, zu welchem Ende er selbiges, wenn er auf die Jagd geht, immer bei sich zu tragen hat; widrigenfalls er dem Aufseher die daherigen Tagkosten zu vergüten haben soll. Dieser ist aber verpflichtet, sich, wenn er dazu aufgefordert wird, als solcher zu legitimiren.

11. Den Regierungsstatthaltern ist untersagt, Bewilligungen zum Jagen zu ertheilen. Ausgenommen sind:

a. Angesehene Fremde, die sich nur kurze Zeit im Kanton aufhalten, welchen die Erlaubniß zum Jagen auf eine zu bestimmende Zeit unter der Bedingung gestattet werden kann, daß sie sich von einem patentirten Jäger begleiten lassen. [1])

b. Patentirte Jäger, welchen für die Winterjagd auf Füchse in der beschlossenen Zeit ebenfalls Bewilligungen von den Regierungsstatthaltern ertheilt werden können. [2])

12. Einem jeden Grundeigenthümer oder Nutznießer von

---

[1]) Durch Kreisschreiben vom 29. Sept. 1859 wird eingeschärft, daß solche Bewilligungen nur in der offenen Zeit ertheilt und daß die Träger von unpatentirten Jägern bewaffnet nicht begleitet werden dürfen.

[2]) Nach einem Kreisschreiben v. 27. Dezember 1832 ist die Winterjagd nicht allein auf Füchse, sondern auch auf Zugvögel gestattet. Das Kreisschreiben vom 21. Januar 1835 bestimmt überdieß: 1. Die Bewilligungen für die Winterjagd auf Füchse in der beschlossenen Zeit, sollen nur an diejenigen patentirten Jäger ertheilt werden, welche sie dazu geeignet halten. 2. Die Uebertretung dieser Bewilligung und der Mißbrauch

Grundeigenthum soll erlaubt sein, selbst oder durch seine Pächter oder seine Leute, jedoch ohne Hunde zu gebrauchen, alles Gewild, durch welches seinen Gütern Schaden zugefügt wird, innert den Marchen derselben, jedoch mit Ausschluß der Waldungen, Gemeinde- und Privatweiden, zu erlegen und zu behändigen.

13. Die Jagdzeit soll mit Ausnahme der unter § 14 angezeigten Tage offen sein:

a. Für das Jagen mit oder ohne Hund vom 1. Oktober bis 31. Dezember.

b. Für die Feld- und Moosjagd mit Stellhund, an Orten, wo kein Getreide mehr steht, vom 1. September bis 31. Dezember.

c. Für die Frühlings-Schnepfenjagd vom 5. März bis 15. April.

Alles unter folgenden nähern Bestimmungen:

1) Dem Regierungsrath bleibt vorbehalten, bei spätern Erndten in den betreffenden Bezirken die Eröffnung der Jagd nach Bedarf weiter hinaus zu setzen, oder auch nach den Umständen die Frühlings-Schnepfenjagd ganz zu untersagen.

2) In keinem Fall soll vor Eröffnung der eigentlichen Jagd ein Hase geschossen werden.

3) Sollen die Jäger für allen Schaden haften, der durch sie oder ihre Leute an Getreide, Feldfrüchten ꝛc. zugefügt werden möchte.

14. Nicht nur in der beschlossenen, sondern auch in der offenen Zeit ist das Jagen und Vogelschießen, wie es immer sein mag, an allen Sonn- und Feiertagen, sowie auch am Tage vor dem Bettag und vor den Kommunionstagen für Jedermann ohne Ausnahme bei der jeweiligen doppelten Buße verboten. Einzig die Tödtung von Raubthieren ist an diesen Tagen erlaubt.

15. Das Vogelschießen näher als 50 Schritte bei einem Hause ist gänzlich verboten, bei Fr. 4 Buße von jedem Schuß und Vergütung alles Schadens, welcher durch dergleichen Unvorsichtigkeit entstehen mag; nur dem Eigenthümer ist gestattet, auf Gebäuden, die mit Ziegeln oder Schiefern bedeckt sind, nach Vögeln zu schießen oder schießen zu lassen. Auf Stroh-, Schindel- und Schüpfendächern hingegen ist solches auch dem Eigenthümer gänzlich untersagt, bei Fr. 40 Buße nebst allfälligem Schadensersatz.

Ebenso ist untersagt, Hausthiere zu schießen, welcher Art sie sein mögen, mit Ausnahme jedoch der Katzen, die im Wald angetroffen werden, bei einer Buße von Fr. 20 und vollem Schadensersatz an den betreffenden Eigenthümer.

16. Acht Tage nach Anfang der beschlossenen Zeit ist alles Handeln mit Gewild und Vertragen desselben bei Konfiskation

zu Jagd auf Gewild soll nach § 2, litt. B des Jagdgesetzes bestraft werden. 3. Die Jagd auf Füchse darf nicht mit den gewöhnlichen Jagdhunden, sondern nur mit solchen betrieben werden, welche hiezu eigens abgerichtet und geeignet sind, und nur in Begleit eines Jagdaufsehers-

des Gewildes und einer Buße bis auf Fr. 40 verboten, wenn nicht bewiesen werden kann, daß dasselbe in den Kanton eingeführt worden ist.

Dem Verkäufer ist überlassen, sich an den Jäger zu halten, der ihm das Gewild zum Verkauf übertragen hat.

17. Zu Fristung und Aeufnung des Gewildes ist dem Regierungsrathe vorbehalten, einen oder mehrere Bezirke für ein oder mehrere Jahre in Bann oder Verbot zu legen, dergestalt, daß während dieser Zeit, mit alleiniger Ausnahme des Grundeigenthümers (siehe § 12), Niemanden gestattet sein soll, innerhalb dieser Bezirke zu jagen oder dem Gewild nachzustellen.

Diese Bezirke sollen dann jeweilen mit einer deutlichen Beschreibung ihrer Gränzen öffentlich bekannt gemacht werden.

18. Zu Hegung des Gewildes und Aeufnung der Jagd ist der Regierungsrath bewältigt, wie von Alters her, für die Erlegung schädlicher Thiere von ihm zu bestimmende Schußgelder zu bewilligen. [1])

19. Zu pünktlicher Vollziehung dieser Verordnung wird der Regierungsrath die erforderlichen Jagdaufseher bestellen lassen, welche aber nicht patentirte Jäger sein dürfen, den Jägern durch ein Zeichen kenntlich zu machen sind, und in jedem Amtsbezirke durch die Regierungsstatthalter besonders in Gelübd aufgenommen werden sollen. Die nämliche Pflicht, auf die Widerhandlungen gegen die Jagdverordnungen zu wachen, haben auch die beeidigten Forstbeamten.

Die Aussagen dieser Beamten über Thatsachen, welche sie in Ausübung ihrer Amtspflichten selbst wahrgenommen, bilden einen vollständigen Beweis.

20. Alle fallenden Bußen sollen in zwei Theile getheilt, der eine dem Verleider ausbezahlt, der andere aber zu Handen des Armenguts des Orts bezogen und den betreffenden Gemeindsbehörden abgeliefert werden. Im unvermögenden Fall wird, je für Fr. 10 Buße oder weniger, 24 Stunden Gefangenschaft auferlegt. [2])

21. Die Jagdfrevel sollen auf erfolgte Anzeige durch den betreffenden Polizeirichter von Amtes wegen untersucht und, wenn das gesetzlich bestimmte Maximum der Strafe die Kompetenz desselben nicht übersteigt, endlich gefertiget werden. In allen übrigen Fällen steht den Betreffenden der Rekurs an das Obergericht offen.

22. Dieses Gesetz, durch welches alle frühern Jagdverordnungen aufgehoben sind, tritt von seiner Bekanntmachung an in Kraft; es soll gedruckt, an den gewohnten Orten angeheftet und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

---

[1]) Siehe zu § 4 hievor.
[2]) Vergleiche den § 523 des Strafpr.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, den 29. Juni 1832.

Der Landammann von Lerber.
Der Staatsschreiber F. May.

Publikation

gegen unvorsichtige Besorgung von Jagdgewehren, vom 12. September 1825.

Da sich von Zeit zu Zeit durch unvorsichtige Besorgung von Jagdgewehren Unglücke ereignen, so haben MeGhhrn. die Räthe, zu möglicher Verhütung derselben, zu verordnen gut befunden:

1) Jeder Jäger soll, ehe er zu jagen anfängt und sobald er zu jagen aufhört, das Schloß oder die Schlösser seiner Gewehre mit einem Deckel verwahren, welcher mit Riemen versehen und so befestigt werden soll, daß er ganz unbeweglich sei.

2) Auf die Unterlassung dieser Vorschrift ist eine Buße von Fr. 4 bis Fr. 40, und wenn daraus einiger Nachtheil oder Unglück entstanden wäre, eine Buße von Fr. 50 bis Fr. 100 gesetzt, von welcher ein Drittheil dem Verleider und zwei Drittheile der Staats-Cassa zufallen sollen. Es wird übrigens

3) Jeder Uebertreter dieser Vorschrift für alle Folgen verantwortlich gemacht, welche aus der Nichtbefolgung derselben entstehen könnten.

4) Gegenwärtige Publikation soll dem Wochenblatt beigedruckt, von den Kanzeln verlesen, öffentlich angeschlagen und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben den 12. September 1825.

Canzley Bern.

Gesetz

über die Ausübung der Fischerei, vom 26. Februar 1833.

Der Große Rath der Republik Bern, in der Absicht, die möglichste Erleichterung in Ausübung der Fischerei mit Aufrechthaltung und Aeufnung der Fischetzen zu verbinden und zugleich das Grundeigenthum vor Beschädigungen zu sichern; auf den Vortrag des Departements des Innern und Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1. Das Fischen mit der Angel und der Setzbähre, sowie auch das Krebsen ist erlaubt:[1])

a. In den Seen und größern fließenden Gewässern, als; der Aare, Emme, Ilfis, Saane, Kander, Simmen, Lüt-

[1]) Siehe zu Art. 2.

schinen, Sulg, Gürben, Sense, Schwarzwasser, Zihl, Doubs, Alle, Birs, Sorne und Schüß.

b. In allen denjenigen Gewässern, in denen bis dahin der Staat kein Pachtrecht ausübte, und die nicht Eigenthum von Corporationen oder Privaten sind.

Jedoch können die im Leberberg, seit dessen Vereinigung mit dem Kanton Bern, geschehenen Verpachtungen kein Eigenthumsrecht zu Gunsten des Staates begründen, wenn dieses Recht nicht auf frühern Titeln beruht.

2. Es ist dagegen bei einer Buße von höchstens Fr. 20 und Confiskation der zum Fischen gebrauchten Geräthschaften verboten:

a. Jedes Fischen in allen Gewässern während der Dauer des Gottesdienstes, an den Sonn- und Feiertagen.

b. Jede andere im § 1 nicht angegebene Art des Fischens. [1])

c. Jedes Fischen und Krebsen in allen durch § 1 nicht bezeichneten Gewässern.

Das Fischen mit Netzen, Garnen u. s. w. in den durch § 1 bezeichneten fließenden Gewässern, sowie jede Art des Fischens und Krebsens in den übrigen Gewässern, sollen zu Handen des Staates verpachtet werden.

3. Zu Sicherstellung und Aeuffnung der Fischetzen sind in allen Gewässern, selbst den Berechtigten, gänzlich verboten:

a. Der Gebrauch betäubender und vergiftender Substanzen.

b. Das sogenannte Jucken mit Angeln.

c. Der Verkauf von Forellen, die zwischen Kopf und Schwanz weniger als 6 Zoll messen, mit Ausnahme von lebendigen Saamforellen, die zur Besetzung von andern Bächen bestimmt sind. Alles bei einer Buße von höchstens Fr. 20. [2])

d. Das Fischen mit Netzen, Reuschen, Warlef, Garnen u. s. w. in den in § 1 bezeichneten fließenden Gewässern vom 15. März bis Ende April und vom 15. Weinmonat bis 31. Christmonat, bei einer Buße von höchstens Fr. 20 und allfälliger Zuckung der Pacht.

e. Jedes Fischen in den durch § 1 nicht bezeichneten Gewässern, und zwar sowohl in denjenigen, die der Staat verpachtet, als in denjenigen, die nicht Staatseigenthum sind, vom 15. Weinmonat bis 31. Christmonat, bei einer Buße von höchstens Fr. 10.

In allen obigen Fällen wird der Widerhandelnde noch überdieß mit Confiskation der gebrauchten Fischgeräthschaften bestraft.

4. Würde es sich erzeigen, daß durch das Fischen mit der

[1]) Das Fischen mit eisernen Fallen, welche unter der Oberfläche des Wassers angebracht werden, sowie das Legen aller andern Instrumente oder Gegenstände, wodurch Leben oder Gesundheit gefährdet werden können, ist wegen der Gemeingefährlichkeit unter Androhung der im Fischereigesetz §§ 2 und 3 angedrohten Strafen auf's Strengste untersagt. Kreisschreiben betreffend das Fischen mit Fallen, vom 2. Februar 1844.

[2]) Siehe zu § 2.

Angel während des ganzen Jahres, besonders in den kleinern der in § 1 bezeichneten fließenden Gewässern, den Fischetzen bedeutender Schaden erwachsen sollte, so ist der Regierungsrath beauftragt, in denselben das Fischen mit der Angel während der Laichzeit der Forelle, nämlich vom 15. Weinmonat bis 31. Christmonat, zu untersagen.

Ebenso ist derselbe befugt, nöthigen Falles die besondern Reglemente über die Garnfischerei zu erlassen.

5. Das Recht, in den verschiedenen Gewässern der Republik zu fischen, sei es durch dieses Gesetz, Pacht- oder Eigenthumstitel erlangt, soll nur auf eine dem Grundeigenthümer unschädliche Weise ausgeübt werden.

Im Widerhandlungsfalle steht demselben das Recht der Klage auf Schadenersatz zu.

Zu diesem Ende und zur Sicherheit der Grundeigenthümer soll ein jeder Fischereipächter eine Bürgschaft von Fr. 100 leisten.

6. Alle Fischetzen, die Privaten oder Corporationen angehören, werden bei ihren Rechten geschützt und auf dieselben sind einzig § 2, litt. a. § 3, litt. a und e und der § 5 anwendbar.

7. Die durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Bußen sollen zur Hälfte dem Staat und zur Hälfte dem Verleider zufallen. Der Pächter oder Eigenthümer hat überdieß noch Anspruch auf Schadenersatz. Bei Unvermögen, diese Bußen zu bezahlen, sollen die Widerhandlungen mit Gefangenschaft nach dem Verhältniß von Fr. 10 für 24 Stunden Gefangenschaft bestraft werden.

8. Durch dieses Gesetz wird der Beschluß des Kleinen Rathes vom 26. Dezember 1804 aufgehoben; hingegen bleiben einstweilen in Kraft die Fischerordnungen über die Bieler-, Thuner- und Brienzer-Seen, sowie die daherigen Uebungen. Der Regierungsrath ist mit der Revision und Erneuerung derselben beauftragt.[1])

9. Dieses Gesetz tritt vom Tage der Bekanntmachung an in Kraft. Es soll in beiden Sprachen gedruckt, an den gewohnten Orten angeschlagen und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, den 26. Hornung 1833.

Der Landammann A. Simon.
Der Staatsschreiber F. May.

---

[1]) Die Fischerordnung für den Thuner- und Brienzersee vom 18. Merz 1784 ist nur auf eine Probezeit von 2 Jahren in Kraft gesetzt und ist absolut geworden. Die „Fischerordnung über den Nidauersee und die Zihl, wie auch über den Fischhandel" vom 9. Juni 1806 ist zwar in der Neuen offiziellen Gesetzessammlung noch mitgetheilt, obgleich sie ausdrücklich nur auf eine Probezeit von 10 Jahren erlassen und seither revidirt und auch nie bestätigt worden ist.

IX.

Spielpolizei.

Gesetz

über das Spielen, vom 19. Jänner 1852.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung der Unausführbarkeit und Unzweckmäßigkeit einzelner Bestimmungen der Verordnung über das Spielen vom 20. Dezember 1806 und des Kreisschreibens über Schießübungen und öffentliche Spiele vom 28. September 1818 und in Berücksichtigung der eingelangten Wünsche zu Revision derselben,

auf den Vortrag der Justiz- und Polizeidirektion, nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

§ 1. Alle Spiele um Geld oder Geldeswerth, bei welchen der Gewinn bloß vom Zufall abhängt (Hazardspiele), sind verboten, mit Ausnahme der Spiele um Eß- und Trinkwaaren, welche sogleich verzehrt werden, und der von kompetenter Behörde gestatteten Lotterien.

2. In den Kellerwirthschaften ist jede Art von Spiel gänzlich untersagt.

3. In den übrigen Wirthschaften ist alles nicht schon durch § 1 allgemein untersagte Spiel verboten, sofern es unter einer der nachfolgenden Verumständungen geschieht:

a. bei verschlossenen Thüren;
b. nach der polizeilichen Schließstunde;
c. an einem Werktage des Vormittags;
d. an dem Vorabend eines Festtages nach 3 Uhr;
e. an einem Festtage;
f. an einem Sonntage vor 3 Uhr Nachmittags.

Für Katholiken findet die unter litt. d und e festgestellte Regel keine Anwendung an folgenden katholischen Festtagen: an den auf Ostern, Pfingsten und Weihnachten folgenden Tagen, an Christi Himmelfahrt, an Maria Himmelfahrt, an Maria Geburt, an Maria Empfängniß, an Lichtmeß und an dem Feste des Schutzheiligen in jeder Gemeinde.

4. Alle öffentlichen Spiele um ausgesetzte Gaben, wie

Kegelschieben, Wettlaufen, Ringspiele und dergleichen, sowie alle Arten von Freischießen und Schießübungen um ausgesetzte Gaben sind an Festtagen ganz, an Sonntagen bis 3 Uhr Abends und außer dieser Zeit ohne zuvor erhaltene Bewilligung verboten. Von diesem Verbote sind jedoch diejenigen Schießübungen ausgenommen, welche sich auf gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen gründen.

Die Bewilligung steht zu:

a. dem Regierungsstatthalter, gegen Entrichtung einer Staatsgebühr von Fr. 5, wenn das Spiel oder das Schießen nicht über einen Tag andauert, und der Werth der ausgesetzten Gaben die Summe von Fr. 100 nicht übersteigt;

b. der Direktion der Justiz und Polizei, gegen Entrichtung einer Staatsgebühr von Fr. 10, wenn das Spiel oder das Schießen über einen Tag, jedoch nicht über drei Tage andauert, sowie wenn der Werth der ausgesetzten Gaben die Summe von Fr. 100 übersteigt, jedoch diejenige von Fr. 600 nicht erreicht;

c. dem Regierungsrathe, gegen Entrichtung einer Staatsgebühr von Fr. 20, wenn das Spiel oder das Schießen über drei Tage andauert, sowie wenn der Werth der ausgesetzten Gaben die Summe von Fr. 600 übersteigt.

Dem gleichen Unternehmer sind innerhalb zwölf Monaten nur drei Bewilligungen der ersten oder zwei der zweiten oder eine der dritten Art zu gestatten.

Die Bewilligung wird in dem Falle von litt. a nur auf Empfehlung der Ortspolizeibehörde, in den Fällen von litt. b und c nur auf Empfehlung der Ortspolizeibehörde und des Regierungsstatthalteramtes ertheilt.

5. Personen, welche für sich selbst oder ihre Familie öffentliche Unterstützung genießen, oder genossen und noch nicht wieder erstattet haben, ist alles Spielen um Geld oder Geldeswerth ohne Ausnahme untersagt. Den nicht unterwiesenen Minderjährigen ist in Wirthschaften alles Spielen um Geld oder Geldeswerth untersagt.

6. Es werden bestraft:

a. Widerhandlungen gegen die §§ 1 und 2 mit einer Buße von Fr. 10 bis Fr. 100 sowohl an dem Wirthe oder Platzgeber als an jedem der Spieler, und im ersten Wiederholungsfalle mit der doppelten Buße. Fernere Uebertretungen werden außer der Buße an dem Wirthe mit Schließung der Wirthschaft von zwei bis sechs Monaten geahndet.

b. Widerhandlungen gegen den § 3 mit einer Buße von 3 bis 18 Fr., sowohl an dem Wirthe als an jedem der Spieler, und im ersten Wiederholungsfalle binnen zwölf Monaten mit der doppelten Buße. Treffen mehrere der

im § 3 litt. a bis e angeführten Umstände zusammen, so ist immer das Maximum der festgesetzten Buße zu erkennen.

Fernere Uebertretungen werden geahndet, wie bei litt. a bestimmt worden.

c. Widerhandlungen gegen den § 4 mit einer Buße an dem Unternehmer vom sechs- bis zwanzigfachen Betrage der Staatsgebühr, welche für die Bewilligung zu zahlen gewesen wäre; in jedem Wiederholungsfalle mit dem Doppelten der zuletzt verhängten Buße.

d. Widerhandlungen gegen § 5 an Platzgebern nach litt. a des § 6, an Unterstützten mit Gefangenschaft von zwei bis vier Tagen oder entsprechender Strafarbeit, im Wiederholungsfalle mit der doppelten Strafe.

7. In einiger Vervollständigung der bisherigen civilrechtlichen Bestimmungen über Spiel- und Wettschulden wird festgesetzt:

a. In demjenigen Kantonstheil, in welchem der code civil gilt, machen die Art. 1965, 1966 und 1967 dieses Gesetzbuches auch fernerhin unverändert Regel.

b. Im übrigen Kantonstheile begründen die Wetten und das Spiel nach Satzung 685 C. keine rechtliche Verbindlichkeit. Ausgenommen sind jedoch die im § 4 hievor erwähnten Spiele und Schießübungen, welche in Folge eines Gesetzes oder Reglements oder in Folge besonderer Bewilligung unter öffentlicher Autorität abgehalten werden, sowie auch die von kompetenter Behörde gestatteten Lotterien.

Der Spiel- und Wettschuld gleich geachtet wird ein solches Darlehn, das wissentlich zum Behufe des Spielens oder Wettens gemacht worden ist.

Eine freiwillig bezahlte Spiel- oder Wettschuld kann nur dann zurückgefordert werden, wenn von Seite des Gewinnenden Betrug oder Prellerei stattgefunden hat.

Den Rechtsvertretern der Minderjährigen und bevogteten Minderjährigen ist untersagt, die von ihren Pflegbefohlenen gemachten Spiel- oder Wettschulden anzuerkennen oder zu bezahlen. Falls solche Pflegbefohlene Spiel- oder Wettschulden bezahlt haben, so können sie von ihren Rechtsvertretern zurückgefordert werden.

8. Ueber alle Widerhandlungen gegen dieses Gesetz hat der Gerichtspräsident und in appellabeln Fällen der Appellations- und Kassationshof zu urtheilen.

9. Die Verordnung über das Spielen vom 20. Dezember 1806 und das Kreisschreiben über Schießübungen und öffentliche Spiele vom 28. September 1818 und alle mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruche stehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

10. Dieses Gesetz tritt den 1. März nächsthin in Kraft.

Bern, den 19. Jänner 1852.

Namens des Großen Rathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und sowohl durch öffentlichen Anschlag als durch Aufnahme in die Gesetzessammlung bekannt gemacht werden.

Bern, den 26. Jänner 1852.

Namens des Regierungsrathes:
(Folgen die Unterschriften.)

X.

Sanitätspolizei.

Dekret

über den Giftverkauf, vom 2. Dezember 1844.

Der Große Rath der Republik Bern, in Betracht der Unvollständigkeit der bestehenden ältern und neuern Verordnungen über den Giftverkauf,

beschließt:

§ 1. Der Verkauf von Giften im Kleinen (vergleiche § 11) ist nur den patentirten und conzessionirten Apothekern, sowie den von den Regierungsstatthaltern dazu bezeichneten Medizinalpersonen gestattet.

2. Zum Verkaufe von Giften im Großen sind die patentirten und konzessionirten Apotheker und diejenigen Großhändler von Arzneiwaaren (Materialisten), ferner die Fabrikanten und Manufakturisten befugt, welche dazu eine besondere Erlaubniß von der Sanitätskommission erhalten haben.

Diese Bewilligung soll jedesmal die Spezifikation derjenigen Gifte enthalten, zu deren Verkauf sie befugt sind.

3. Die im § 11 dieses Dekrets bezeichneten Gifte dürfen, außer in Folge ärztlicher Recepte, nur gegen Giftscheine, welche vom Unterstatthalter ausgestellt und vom Regierungsstatthalter legalisirt sind, verabfolgt werden.

Die Giftscheine sind nur an Personen auszustellen, welche ehrenfähig, eigenen Rechtens und wohl beleumdet sind. Unter keinen Umständen darf an nicht admittirte Kinder Gift verabfolgt werden.

4. Die Giftscheine werden nach einem von der Sanitätskommission zu bestimmenden Formulare gedruckt und von dieser an die Regierungsstatthalter versendet, welche davon nach Bedürfniß den Unterstatthaltern zustellen. Dieselben sind von den Beamten unentgeldlich zu verabfolgen und von ihnen die betreffenden Rubriken vollständig auszufüllen.

5. Die Dauer der Gültigkeit eines Giftscheins ist auf acht Tage bestimmt; solchen Personen, welche vermöge ihres Berufes öfter in den Fall kommen, von Giften oder stark wir-

kenden, der Gesundheit leicht nachtheiligen Substanzen Gebrauch zu machen, wie z. B. Malern, können unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 3, 4, 6 und 7 besondere Giftscheine, jeweilen auf eine längere Dauer, die der betreffende Beamte zu bestimmen hat und jedenfalls die eines Jahres nicht übersteigen soll, ausgestellt werden.

6. Ueber die ertheilten Giftscheine haben die Unterstatthalter eine Controlle zu führen, welche folgende Rubriken enthalten soll:

1. Das Datum der Ausstellung.
2. Den Geschlechts- und Vornamen, den Beruf und den Wohnort des Bewerbers.
3. Die Art des Giftes und das Quantum desselben in geschriebenen Zahlen.
4. Den Zweck, zu welchem dasselbe bestimmt wird, und
5. die Dauer der Gültigkeit des Giftscheines in geschriebenen Worten.

7. Die Giftverkäufer sollen die bei ihnen eingegangenen Giftscheine nach dem Datum ordnen und aufbewahren, auch ein eigenes Giftbuch führen, das folgende Rubriken enthalten soll:

1. Das Datum, unter welchem das Gift abgegeben wird.
2. Die Art des Giftes und das Quantum desselben.
3. Den Namen und den Wohnort des Empfängers, sowie die Angabe, ob er selbst in Person das Gift empfangen oder durch wen.
4. Die Legitimation des Empfängers durch einen Giftschein, die Nummer und das Datum des letztern, sowie den Namen des Ausstellers.

Dieses Giftbuch soll den Polizei- und Gerichtsbehörden auf jedesmaliges Verlangen vorgelegt werden.

Außerdem sind die Giftverkäufer gehalten, dasselbe dem Regierungsstatthalter vierteljährlich zur Einsicht vorzulegen.

8. Der Ankauf von Gift außerhalb des Kantons und das Einbringen desselben in den Kanton ist nur den patentirten Medizinalpersonen und Giftverkäufern (§§ 1 und 2) gestattet.

9. Alles in kleinern Quantitäten verkaufte Gift ist wohl und fest in eine dreifache Kapsel einzupacken und diese innen mit schwarzem Papier zu umhüllen, zu versiegeln und mit einer Aufschrift zu versehen, worauf der Name des Giftes nebst drei Kreuzen (†††) und dem Worte „Gift“ (poison) auf jeder Kapsel unterstrichen, nebst dem Namen des Verkäufers deutlich geschrieben ist.

10. Beim Transport der Gifte in größern Quantitäten, vornämlich des Arseniks, sollen dieselben nur in starken und, um das Ausstreuen zu vermeiden, dicht verklebten Fässern ver-

packt werden. Auf den Frachtbriefen und den Fässern ist der gefährliche Inhalt der letztern deutlich zu bemerken.

11. Die nachverzeichneten Gifte, sowie die dazu nöthigen Waagen, Gewichte, Löffel u. s. w. sollen in einem verschlossenen Schranke, wozu nur der autorisirte Giftverkäufer selbst oder in seiner Abwesenheit dessen erster Gehülfe den Schlüssel führen darf, sorgfältig aufbewahrt werden:

a. alle Arsenikalien, als: weißer und rother Arsenik, Operment, Rauschgelb und Fliegenstein oder der sogenannte Kobalt;

b. alle Merkurialien, als: Sublimat, rother Präzipitat und die übrigen Quecksilberverbindungen;

c. Blausäure, bitteres Mandel- und Kirschenlorbeeröl, giftige Alkaloide, als: Morphin, Strichnin und andere ähnliche Substanzen;

d. alle diejenigen Gifte, welche überdieß in der erhaltenen Bewilligung besonders spezifizirt worden sind (§ 2).

12. Das verkaufte Gift ist von dem Empfänger bei seiner eigenen Verantwortlichkeit in dem mit richtiger Aufschrift aus der Apotheke versehenen Päckchen unter sicherem Verschlusse so aufzubewahren, daß die übrigen Hausbewohner nicht dazu gelangen können. Sollte das erkaufte Gift nicht ganz verbraucht und auch die Gelegenheit zum baldigen erlaubten Verbrauche desselben nicht vorgesehen werden, so darf es weder weiter verkauft noch verschenkt, sondern soll dem Giftverkäufer gegen angemessene Entschädigung zurückgegeben werden.

Dieselben Vorsichtsmaßregeln haben unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit auch Gewerbstreibende, Heiler (Verschneider) und Andere, welche zu ihren Geschäften heftige Gifte brauchen, oder Krämer, welche mit giftigen Metallfarben handeln wollen, zu beobachten.

13. Es ist Jedermann verboten, angebliche Mittel oder Gifte gegen schädliche Insekten (z. B. Wanzen) zu verkaufen, ehe dieselben der Prüfung der Sanitätskommission unterworfen sind und bei derselben, sowie bei der Centralpolizeidirektion, die nöthige Bewilligung zum Verkaufe eingeholt worden ist.

14. Es ist auch Jedermann das Herumtragen und Abgeben von Giften verboten. Zur Legung von Giften sollen die Mäuse- nnd Rattenfänger eine besondere Bewilligung von dem Regierungsstatthalter des Bezirkes, in welchem das Gewerb ausgeübt werden soll, einholen. Dergleichen Bewilligungen sind aber zu Verhütung der Lebensgefahr, welche hieraus entstehen kann, nur in ganz besondern Fällen, und wenn der Haus- und Gutsbesitzer oder die Gemeinde, die ihn angestellt, sich selbst darum bewirbt, zu ertheilen und jeweilen in denselben nebst dem Namen des Mäuse- und Rattenfängers auch derjenige des Haus- und Gutsbesitzers oder der Gemeinde sammt dem Orte genau auszusetzen.

An Privaten dürfen zur Tödtung von schädlichen Thieren die Gifte nur in denjenigen Formen und Zubereitungen verabfolgt werden, welche die Genehmigung der Sanitätskommission erhalten haben.

15. Wer bisher Gift verkauft hat, ohne nach den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dazu befugt zu sein, soll seine Vorräthe alsobald einem Giftverkäufer abtreten oder bei kompetenter Behörde um die Erlaubniß zum Verkaufe einkommen, ansonst er in die durch den nachfolgenden § 16 festgesetzte Buße verfallen würde; in dieselben Strafen verfallen diejenigen Verkäufer, welche giftige Metallfarben verkaufen, ohne die Vorschriften des § 12 hievor beobachtet zu haben.

16. Jede Uebertretung obiger Vorschriften soll, sofern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergegangen ist, mit Gefangenschaft bis auf zwanzig Tage und mit einer Geldbuße von Fr. 4 bis Fr. 40, welche letztere auch allein angewendet werden kann, bestraft werden. Ueberdieß kann den Apothekern und Medizinalpersonen die Befugniß zum Giftverkauf richterlich oder von Polizei wegen entzogen werden.

Die Geldbußen fallen zur einen Hälfte dem Verleider und zur andern dem Staate zu.

17. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt. Durch dasselbe werden die Verordnung vom 13. März 1789, sowie die Circularvorschrift des Justiz- und Polizeirathes vom 19. März 1814 und die Circularvorschrift der Centralpolizeidirektion vom 9. August 1822 aufgehoben.

Dieses Dekret tritt mit dem 1. Jänner 1845 in Kraft und soll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht, in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen und bei den Giftverkäufern an einem geeigneten Orte angeschlagen werden.

Gegeben in Bern, den 2. Dezember 1844.

Namens des Großen Rathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Gesetz

über Beseitigung abgestandener Thiere, vom 8. August 1849.

Der Große Rath des Kantons Bern, auf den Antrag der Direktion des Innern (Abtheilung Gesundheitswesen) und des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Abgestandene Hausthiere sollen ohne Zögerung beseitigt werden.

2. Der Inhaber eines solchen Thieres ist gehalten, der von der Ortspolizei bestellten Person innert 24 Stunden nach dem Vorfalle davon Anzeige zu machen.

In Betreff herrenloser Thiere sind die Inhaber des Bodens, auf welchem sich dieselben befinden, zu dieser Maßregel verpflichtet.

3. Die Beseitigung eines abgestandenen Thieres (§ 1) besorgt entweder der Inhaber desselben oder, und zwar in allen Fällen, wo dieses nicht geschieht, eine zu diesem Zwecke von der Ortspolizei bestellte Person. Ob Ersterer oder Letztere, soll bei der Anzeige vom Tode des Thieres entschieden werden (§ 2).

Die Beseitigung durch den Inhaber darf nur mit Bewilligung der von der Ortspolizei bezeichneten Person geschehen. Dieselbe hat die Beseitigungsweise in ihrer Bewilligung genau zu bezeichnen.

Die Kosten trägt der Inhaber, und wenn das Thier herrenlos, die Ortspolizei.

Die Ortspolizei hat die Entschädigung zu bestimmen, welche die von ihr bestellte Person für ihre Verrichtungen fordern darf.

4. Außer zu Zeiten, wo ansteckende Krankheiten herrschen, oder Verdacht auf solche unter den Hausthieren in der Gemeinde obwaltet, finden die Bestimmungen der §§ 2 und 3 nicht Anwendung in denjenigen Fällen, wo es sich nur um Beseitigung von todtgebornen oder inner den ersten acht Tagen nach der Geburt abgestandenen Füllen und Kälbern, sowie Schweinen, Schafen und Ziegen unter drei Monaten und andern noch kleinern Hausthieren handelt.

In diesen Fällen haben die Inhaber der Thiere oder des Bodens ohne Weiteres die Beseitigung anzuordnen.

5. Diejenigen, welche nach § 2 zur Anzeige verpflichtet sind, sind enthoben, dieselbe vor der Beseitigung zu machen, wenn die abgestandenen Thiere in einer Entfernung von drei und mehreren Stunden von der nach § 2 durch die Ortspolizei bestellten Person sich befinden und nicht mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren. Sie haben jedoch inner den nächsten vierzehn Tagen, von der Beseitigung an gerechnet, jener Person das Abgestandensein der Thiere durch zwei Zeugen zu bescheinigen.

6. Die Beseitigung eines abgestandenen Thieres kann geschehen entweder durch Eingrabung oder durch Benutzung aller oder einzelner Theile desselben.

Die Eingrabung geschieht auf dem vom Besitzer anzuweisenden oder, wo dieses aus irgend einer Ursache nicht thunlich oder unzweckmäßig wäre, auf dem von der Gemeinde angewiesenen Platze (Gemeindewasenplatz).

Der Ort der Eingrabung muß so gelegen und beschaffen sein und die allfällige Benutzung auf eine solche Weise geschehen,

daß dabei kein Nachtheil weder für Menschen noch für Thiere erwachsen kann.

Ist das Thier an einer ansteckenden Krankheit abgestanden oder dessen nur verdächtig, so darf die Beseitigung nur nach vorheriger Untersuchung durch einen patentirten Thierarzt, in zweifelhaften Fällen durch zwei, und unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses stattfinden.

7. Die Inhaber von abgestandenen Thieren, welche nicht Eigenthümer derselben sind, oder Aufseher von solchen, sind verpflichtet, die Thiere im Interesse der Eigenthümer bestmöglich zu benutzen, wo dagegen kein polizeiliches Hinderniß obwaltet.

8. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Vollziehungsvorschriften sind mit einer Buße von ein bis fünfundzwanzig Franken oder verhältnißmäßiger Gefangenschaft zu bestrafen, und überdieß der Bestrafte zum Ersatze des Schadens anzuhalten.

Die Buße fällt den Armen des Orts und dem Verleider zu, Letzterm zu einem Drittel, jedoch nur wenn er kein besoldeter Polizeibeamter ist.

Zur Zeit, wo in der Gemeinde ansteckende Krankheiten unter den Thieren gleicher Gattung vorkommen, soll bei Verheimlichung derselben immer das Maximum der Strafe eintreten.

9. Die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen gelten auch für geschlachtete Thiere, deren Fleisch aus irgend einem Grunde ganz oder theilweise nicht genießbar ist.

10. Verrichtungen, welche außer denjenigen, auf welche sich dieses Gesetz bezieht, bisher den Wasenmeistern oblagen, sollen ebenfalls durch die nach § 3 von der Ortspolizei bestellte Person besorgt werden.

11. Der Regierungsrath hat die nöthigen weitern Vorschriften zu Vollziehung der in diesem Gesetze gegebenen Grundsätze zu geben.

Das Kreisschreiben vom 13. Juni 1808 ist aufgehoben.

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1849 in Kraft und soll durch Anschlag, sowie durch die Aufnahme in die Gesetzessammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben in Bern, den 8. August 1849.

(Folgen die Unterschriften.)

Vollziehungsverordnung

zu diesem Gesetze, vom 11. Oktober 1849.

Der Regierungsrath des Kantons Bern, in Vollziehung des Gesetzes vom 8. August 1849, auf den Antrag der Direktion des Innern (Abtheilung Gesundheitswesen),

beschließt:

§ 1. Jeder Einwohnergemeindrath hat diejenigen Personen zu bezeichnen, welchen die im Gesetze (§§ 2 und 3) vorgeschriebenen Geschäfte obliegen.

Die Namen dieser Personen sollen dem Regierungsstatthalter angezeigt und auf das über dieselben zu führende Verzeichniß getragen werden.

2. Der Beamte, welcher die in den §§ 2 und 5 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen abzunehmen und die im § 3 des gleichen Gesetzes vorgeschriebene Bewilligung zu ertheilen hat, soll in der Gemeinde wohnhaft sein und ist vorzugsweise aus der Zahl der Viehinspektoren zu wählen.

Zu Beseitigung der Thiere selbst verweist derselbe den Inhaber der Thiere an die zu diesem Zwecke besonders bestellte Person.

3. Die Obliegenheiten der im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Personen sind im Allgemeinen die im Gesetz enthaltenen, mit welchen dieselben sich daher genau bekannt zu machen haben. Im Besondern haben sie die in den folgenden Paragraphen gegebenen Vorschriften zu befolgen.

4. Bei jeder nach dem Gesetze erfolgenden Anzeige soll in ein besonderes Verzeichniß (siehe Formular) eingeschrieben werden: der Name, Beruf und Wohnort des Inhabers des Thieres, die Gattung, Geschlecht und Alter, Farbe und Abzeichen des Letztern, die Krankheit und Art des Todes des Thieres, oder Ursache der Ungenießbarkeit des Fleisches, der Tag des Todes oder der Auffindung des Thieres, die Bezeichnung der Person, welche die Beseitigung zu besorgen hat, der Ort der Beseitigung, und wenn Benutzung stattfinden darf, auf welche Weise dieses geschehen soll.

Dieses Verzeichniß ist alljährlich vor Ende Januars dem Regierungsstatthalter zu Handen der Direktion des Innern einzureichen.

5. Ob die Beseitigung durch Eingrabung oder Benutzung und auf welche Weise die Letztere vor sich gehen soll, hat in den im § 6 des Gesetzes vorgesehenen, sowie in allen zweifelhaften Fällen der patentirte Thierarzt zu bestimmen. In allen andern Fällen und wo überhaupt kein Nachtheil zu befürchten ist, soll die Bewilligung nach dem Wunsche des Inhabers des Thieres ertheilt werden.

6. Die Eingrabung soll nicht in der Nähe von Wohnungen, Ställen, Straßen, Spaziergängen, Quellen, Wasserleitungen und Bächen, sondern wenn immer thunlich wenigstens fünfzig Schritte davon entfernt stattfinden.

Die Gemeindewasenplätze besonders sollen gut eingefriftet und in der Regel wenigstens tausend Schritte von Wohnungen und Straßen entfernt sein.

7. Für größere Hausthiere sollen die Gruben wenigstens 6 und für kleinere (Schweine, Schaafe, Ziegen u. dgl.), sowie Theile von Thieren, je nach ihrem Umfange, wenigstens vier Fuß tief und auch verhältnißmäßig breit gemacht werden.

Wo wegen besonderer Beschaffenheit des Bodens die Gruben nicht hinreichend tief gemacht werden können, sowie auf Weiden überhaupt, ferner wenn bei ansteckenden Krankheiten die Eingrabung nicht auf dem Gemeindewasenplatze geschieht, sind dieselben mit Steinen und Dornen oder anderm Gesträuche zu bedecken oder zu umzäunen.

8. Bei Beseitigung von Thieren, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet waren oder dessen verdächtig sind, ist mit der größten Sorgfalt alles zu vermeiden, wodurch der Ansteckungsstoff auf Menschen oder Thiere übergetragen werden könnte.

Es sollen daher nur diejenigen Personen bei der Beseitigung zugelassen werden, welche dabei durchaus nothwendig sind. Diese sollen ihre Kleider nachher wohl reinigen und lüften.

Müßige Zuschauer sind nicht zu dulden, auch Hunde, Katzen und Geflügel sind entfernt zu halten.

Ferner sollen Thiere oder Theile derselben in derartigen Fällen, wo immer möglich, nicht weit und nur auf den selten von Vieh betretenen Straßen transportirt, dabei gut bedeckt und so verwahrt werden, daß Speichel, Schleim, Blut oder andere Abfälle den Boden nicht verunreinigen. Wo dieses nicht verhütet werden kann, sind sofort die Abfälle sammt der damit verunreinigten Erde mit in die Grube zu werfen.

9. In der Regel dürfen alle Theile eines abgestandenen oder aus andern Gründen nicht genießbaren Thieres zu landwirthschaftlichen oder industriellen Zwecken benutzt werden.

Ausnahmen von dieser Regel sollen stattfinden:

1. in Betreff der krankhaft ergriffenen Theile des Thieres;
2. im Fernern dann in allen denjenigen Fällen, wo Nachtheile zu befürchten sind, namentlich bei Thieren, welche mit folgenden Krankheiten behaftet waren:
   a. der Rinderpest;
   b. der Lungenseuche;
   c. der Maul- und Klauenseuche;
   d. dem Milzbrand;
   e. dem akuten und chronischen Rotz;
   f. dem Hautwurm;
   g. der Wuthkrankheit.

10. Gänzlich untersagt soll jede Benutzung in Fällen von Rinderpest, Wuthkrankheit und Hautwurm sein, in welchen die Thiere und im Besondern die Haut in Stücken zerschnitten eingegraben werden soll.

Bei der Lungenseuche darf die Haut benutzt werden, wenn sie sogleich nach dem Abziehen in Kalkwasser gelegt und wenig-

stens vierundzwanzig Stunden darin verblieben. Dem Gerber ist aber anzuzeigen, daß dieselbe von einem mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Thiere herrühre.

Bei Rotz, Milzbrand, Maul- und Klauenseuche dürfen nebst der Haut nachdem damit gleich wie bei der Lungenseuche verfahren worden, auch die Haare, Hörner, Klauen, Hufe und Knochen, nach vorheriger vierundzwanzigstündiger Einlegung in Lauge, benutzt werden.

Alle andern Theile aber müssen vergraben und mit frisch gelöschtem Kalk übergossen werden.

Die Thiere sollen bei der Grube geöffnet und untersucht und die zu benutzenden Theile von da aus mit aller Vorsicht transportirt werden.

11. Die Benutzung von thierischen Theilen in Fällen, auf welche dieses Gesetz sich bezieht, muß auf eine Weise geschehen, daß dabei weder durch den mit der Verwesung verbundenen Gestank und Zersetzung noch durch den Anblick und die Verunreinigung für irgend Jemanden Nachtheil entstehen kann. Wo solches nicht zu verhüten ist, soll die Bewilligung verweigert werden.

12. Gegenstände aller Art, welche mit den Thieren in Berührung waren, oder bei der Beseitigung verunreinigt wurden und nicht eingegraben werden, sollen, wenn die Thiere mit ansteckenden Krankheiten behaftet gewesen, sorgfältig mit siedendem Wasser gewaschen, besonders aber soll dafür gesorgt werden, daß Geschirre, Stallgeräthschaften u. s. w. nach der im § 10 der Verordnung zu Verhütung der Rotzkrankheit vom 6. Dezember 1836 enthaltenen Vorschrift behandelt werden.

13. Wenn diejenigen, welche die Beseitigung eines Thieres besorgen, Zeichen einer ansteckenden Krankheit entdecken oder Umstände, welche Verdacht erregen, so haben sie die Herbeirufung eines patentirten Thierarztes anzuordnen.

14. In diesen, sowie auch in allen andern Fällen, wo die Berufung eines Thierarztes nothwendig ist, soll dem Regierungsstatthalter Anzeige gemacht und der zu berufende Thierarzt von ihm bezeichnet werden.

Die Berichte der Thierärzte sind der Direktion des Innern einzusenden.

15. Die Einwohnergemeindräthe haben den in den §§ 1 und 2 bezeichneten Personen einen schriftlichen Tarif zu geben, welchen diese, vor Bezahlung der von ihnen geforderten Gebühren, auf Verlangen vorzuweisen haben.

In daherigen Streitfällen entscheidet der Regierungsstatthalter.

Die Thierärzte werden aus dem Kredite für Gesundheitspolizei nach dem für sie geltenden Tarife bezahlt.

16. Die nach verschiedenen, noch in Kraft bestehenden Verordnungen, namentlich über die Rotz- und Raudekrankheit

bei den Pferden, die Wuthkrankheit bei den Hunden, die Einführung der Hundetaxe, den Wasenmeistern bisher obgelegenen Pflichten sind in Zukunft denselben Personen vom Einwohnergemeindrathe zu übertragen, welchen die Beseitigung abgestandener Thiere obliegt.

17. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden außer Kraft gesetzt:

1. die Instruktion für die Wasenmeister vom 27. September 1786,
2. die Patente der bisherigen Wasenmeister,
3. die Art. 47, 48, 49 und 50 des Bergfahrt- und Rindviehpolizeireglements vom 26. März 1816.

18. Dieses Reglement sammt dem ihm zu Grunde liegenden Gesetze soll den mit dessen Vollziehung beauftragten Beamten zugestellt werden.

Es tritt mit dem 1. November 1849 in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Gegeben in Bern, den 11. Oktober 1849.

(Folgen die Unterschriften.)

Impfgesetz

vom 7. November 1849.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht:

daß die Schutzpockenimpfung ein sicheres Schutzmittel gegen die früher so verheerend aufgetretenen Menschenblattern ist, daß aber dessenungeachtet noch Viele, aus Nachlässigkeit oder von Vorurtheilen befangen, dieselbe unterlassen und dadurch ihre Mitbürger gefährden;

in der Absicht, den aus diesem Grunde in den letzten Jahren wieder häufiger auftretenden Menschenblattern vorzubeugen;

auf den Antrag des Regierungsrathes und nach geschehener Vorberathung durch die Direktion des Innern (Abtheilung Gesundheitswesen),

beschließt:

§. 1. Es sollen von nun an allen Kindern vor dem Eintritt in das schulpflichtige Alter die Schutzpocken eingeimpft werden.

2. Die bereits im schulpflichtigen Alter befindlichen Kinder, welche noch nicht geimpft sind, sollen innerhalb Jahresfrist von der Bekanntmachung dieses Gesetzes hinweg geimpft werden.

3. Nach Verfluß der im vorigen Paragraphen bestimmten Frist soll für alle bereits in Schulen und überhaupt in An-

stalten befindlichen und neu eintretenden Kinder durch Vorweisung eines ärztlichen Zeugnisses (Impfschein u. s. w.) bescheinigt werden, entweder daß sie mit Erfolg geimpft seien oder erheblicher Gründe wegen einstweilen nicht geimpft werden können, oder endlich daß sie die ächten Menschenblattern gehabt haben.

Die Lehrer und Vorsteher von Anstalten sind für die Befolgung dieser Vorschriften verantwortlich und verpflichtet, dem Kreisimpfarzte des betreffenden Bezirks im Anfange jedes Schulhalbjahrs diejenigen Kinder namentlich zu bezeichnen, welche entweder ohne Erfolg oder noch gar nicht geimpft sind, auch die Blattern nicht gehabt haben.

4. Das Impfen der Schutzpocken ist nur den Aerzten erlaubt.

5. Es sollen Kreisimpfärzte bestellt werden. Denselben liegt ob: die Aufsicht über das Impfwesen überhaupt, besonders aber die Impfung der Armen.

Ihre nähern Obliegenheiten wird der Regierungsrath bestimmen.

Die Ernennung, so wie die Bestimmung ihrer Kreise ist Sache der Direktion des Innern.

6. Die Kreisimpfärzte erhalten als solche vom Staate als Entschädigung für ihre Bemühungen für jede an Armen ihres Bezirks verrichtete und gelungene Impfung fünf Batzen. Impfscheine an Arme des Kreises sind unentgeldlich zu verabreichen, für solche an Vermögliche darf zwei Batzen gefordert werden.

7. Für guten Impfstoff hat die Direktion des Innern zu sorgen. Sie kann zu diesem Zwecke einerseits diejenigen Kreisimpfärzte, welchen sie die Impfstoffdepots überträgt, oder andere Personen, welche ihr ächten Kuhpockenstoff liefern, belohnen.

Der Kreisimpfarzt hat das Recht, von den Geimpften zu verlangen, daß sie sich zu einer von ihm zu bestimmenden Zeit zur Untersuchung über den Erfolg der Impfung stellen. Desgleichen kann er von denselben, jedoch mit gebührender Schonung, Impfstoff für andere Impflinge nehmen.

8. Diejenigen Aerzte, welche außer dem betreffenden Kreisimpfarzte in dessen Kreis impfen, sind verpflichtet, ein vorschriftgemäßes Namensverzeichniß der von ihnen Geimpften dem Kreisimpfarzte alljährlich vor Ende Januars einzugeben.

9. Wenn Fälle von Menschenblattern vorkommen, sollen die Angehörigen der Kranken oder die diese behandelnden Aerzte sofort dem betreffenden Regierungsstatthalter zu Handen der Kreisimpfärzte Anzeige machen. Die Letztern haben die zu Verhütung der weitern Verbreitung der Blattern nöthigen Vorkehren zu treffen, wofür sie Anspruch auf Entschädigung haben. Nöthigenfalls sind sie berechtigt, die Unterstützung der Polizeibehörden zu verlangen.

10. In Häusern, in welchen Fälle von Menschenblattern vorkommen, und in Ortschaften, in denen die Blattern allge-

mein verbreitet sind, sollen sich die Personen, welche dieselben noch nicht gehabt haben oder noch nicht geimpft sind, sofort impfen lassen. Personen aber, welche vor mehr als fünfzehn Jahren geimpft worden, ist die Wiederholung der Impfung zu empfehlen.

Denjenigen, auf welche sich dieser Paragraph bezieht, ist der Besuch von Blatternkranken außerhalb ihrer Familie verboten; überhaupt sollen die Besuche bei Blatternkranken möglichst eingeschränkt werden.

11. Widerhandlungen gegen die §§. 1, 2, 3, 4 und 7 sind mit einer Buße von ein bis fünfundzwanzig Franken per Kind, solche gegen die §§. 8, 9 und 10 aber, soweit es die Eingabe der Verzeichnisse, die Anzeigen von Blatternfällen, das Ausgangs- und Besuchsverbot bei solchen Kranken betrifft, mit einer Buße von vier bis fünfundzwanzig Franken zu bestrafen. In den auf die §§. 1 und 2 bezüglichen Fällen soll jedoch nur dann gestraft werden, wenn nicht durch ärztliche Zeugnisse erhebliche Gründe für die Nichtimpfung geltend gemacht werden können. Kann die Buße nicht geleistet werden, so tritt verhältnißmäßige Gefangenschaft ein. In Wiederholungsfällen soll dieselbe wenigstens um einen Drittel erhöht werden.

In allen denjenigen Fällen, wo wegen Nichtimpfung ein Strafurtheil gefällt wird, soll der Richter die Frist bestimmen, inner welcher die Impfung nachzuholen ist. Wenn nicht inner dieser Frist Folge geleistet wird, so ist dieses als wiederholte Widerhandlung zu bestrafen.

Die Bußen sollen zu Handen der Armen verwendet werden und da, wo Armenvereine bestehen, diesen zufallen.

Alle Strafurtheile, welche infolge dieses Gesetzes ausgesprochen werden, sollen vom betreffenden Richteramte inner den ersten zehn Tagen nach der Urtheilsfällung der Direktion des Innern mitgetheilt werden.

12. Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1850 in Kraft. Es soll gedruckt und durch Anschlag sowie durch Aufnahme in die Sammlung der Gesetze und Dekrete bekannt gemacht werden.

Gegeben in Bern, den 7. November 1849.

Namens des Großen Rathes:

(Folgen die Unterschriften.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt die Vollziehung des vorstehenden Gesetzes.

Bern, den 9. November 1849.

Namens des Regierungsrathes:

(Folgen die Unterschriften.)

Verordnung,

betreffend die Schutzmaßregeln gegen die Wuthkrankheit der Hunde und anderer Thiere, vom 28. Januar 1828.

Diese Verordnung enthält folgende Strafbestimmungen:

§ 16. Wenn ein Hund während des Bannes ohne Maulkorb entflieht, so soll es der Eigenthümer binnen 24 Stunden dem Regierungsstatthalteramt oder der Ortspolizei anzeigen, damit die nöthigen Befehle zur Einfangung desselben ertheilt werden können. Zeigt der eingefangene Hund nichts Verdächtiges, so ist er auf Verlangen dem Eigenthümer zu überlassen. Für die Einfangung hat derselbe eine Fanggebühr von 3 Fr. zu entrichten, auch wenn er den Hund nicht zurückverlangt.

Bei Unterlassung dieser Anzeige verfällt der Eigenthümer des Hundes außer der obigen Fanggebühr und den Atzungskosten in eine Buße bis auf Fr. 6.

17. Hunde ohne vorschriftgemäßen Maulkorb oder denselben so tragend, daß er seinem Zweck nicht entspricht, welche während des Bannes frei herumlaufen, sollen durch die Landjäger, Polizeidiener, Aasbeseitiger oder durch andere vom Regierungsstatthalter zu bevollmächtigende Personen an einen von letzterm zu bestimmenden Ort in sichern Gewahrsam gebracht und falls der Eigenthümer sie nicht binnen 8 Tagen auslöst, getödtet werden.

18. Die Auslösung eines solchen Hundes kann nur nach Entrichtung der in § 16 und eventuell der in § 33 und 34 (Halsband) genannten Gebühren und Bußen auf Anordnung des Regierungsstatthalteramts oder der Ortspolizei stattfinden, sofern derselbe unverdächtig ist. Zeigt er aber Merkmale von Wuthkrankheit, so ist nach § 4 und ff. mit demselben zu verfahren.

§ 19. Ist der eingefangene oder getödtete Hund herrenlos und nicht wuthkrank, so wird die Fanggebühr von Fr. 3 dem Polizeiangestellten, der ihn handfest gemacht hat, durch den Regierungsstatthalter auf Rechnung des Kredits für Sanitätspolizei entrichtet; ist er dagegen wuthkrank, so kömmt § 28 in Anwendung.

32. Jeder Hundeigenthümer, welcher betreffenden Falls die amtliche Anzeige unterläßt, daß sein Hund von einem wuthkranken Thier gebissen worden sei oder Merkmale der Wuthkrankheit an sich trage, verfällt in eine Buße bis auf Fr. 20, so wie in die Kosten (Satz. 972). Ebenso ist jeder Thierarzt, Polizeibeamter und Aasbeseitiger verpflichtet, von jedem zu seiner Kenntniß gelangenden Fall von Wuthkrankheit amtliche Anzeige zu machen.

33. Jeder Hund soll jederzeit ein solides Halsband tragen, an welchem auf einer Metallplatte die Adresse des Eigenthümers deutlich zu lesen ist; bei einer Buße bis auf Fr. 5 im Widerhandlungsfalle.

34. Hunde, welche ohne ein solches Halsband frei herum-

laufen, sollen durch die in § 17 bezeichneten Personen aufgefangen werden, wofür denselben eine Fanggebühr von Fr. 1. 50 aus der Gemeindskasse zu bezahlen ist; Hunde, welche innert 8 Tagen gegen Erlag der Buße, Fanggebühr und Azungskosten nicht eingelöst werden, sind zu tödten.

35. Bissige Hunde sind jederzeit bei Hause angekettet zu halten und dürfen nur mit starken Maulkörben versehen frei herumlaufen. Hunde, welche zweimal wegen Beißens von Menschen oder Thieren ohne Provokation von Seite der Gebissenen zu begründeten Klagen Anlaß gegeben haben, sind auf Befehl des Regierungsstatthalters ohne Weiteres zu tödten.

36. Alle in dieser Verordnung festgesetzten Bußen sind bei Rückfällen binnen Jahresfrist zu verdoppeln. Sie fallen sämmtlich dem Verleider zu.

37. Diese Verordnung, durch welche diejenige vom 3. Juli 1837 aufgehoben wird, tritt vom Tage ihrer Bekanntmachung hinweg in Kraft. Dieselbe ist auf übliche Weise bekannt zu machen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Ueberdieß soll jedem Gemeindrathspräsidenten und jedem Thierarzt ein Exemplar zugestellt werden.

Bern, den 28. Januar 1861.

Namens des Regierungsrathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Erneuertes Reglement

über die Bergfahrt u. die Rindviehpolizei, v. 26. März 1816.[1])

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern,

verordnen:

Erster Theil. Polizeivorschriften in gewöhnlichen Zeiten.

I. Abschnitt. Von der Viehzeichnung.

1) Jedes Stück Rindvieh, welches zwei Jahre alt ist, soll wie bis dahin mit dem Ortszeichen durch den bestellten Viehinspektor an den Hörnern bezeichnet werden, bei drei Franken Buße im Unterlassungsfalle.

2) Bei gleicher Strafe soll das Zeichen erneuert werden, wenn es ganz ausgelöscht oder nicht mehr recht kennbar ist, so-

[1]) Vergleiche zu diesem Reglement das Konkordat betreffend gemeinschaftliche polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen, 27. Juni 1853; Dekret über die Viehentschädigungskasse, 8. Merz. 1841.

bald das Vieh aus dem Inspektionsbezirke weggeführt, oder daraus verkauft wird.

3) Das Vieh soll jeweilen von dem Inspektor selbst, oder in seiner Gegenwart bezeichnet werden; bei drei Franken Buße von dem Inspektor zu beziehen, wenn solcher das Zeichen aus Handen gelassen, und eben so viel von dem Eigenthümer, wenn er sein Vieh mit dem Hausbrand oder einem andern Zeichen an den Hörnern gezeichnet hätte. Hingegen mag das Zeichen mit dem Hausbrand oder einem besondern Dorfbrand, wie solches an einigen Orten bei Besetzung der Allmenten üblich ist, an irgend einem andern Theile des Leibes noch fernerhin Platz haben.

4) Im Frühling, jeweilen vor dem Weidgang, und im Herbste, nach dem Einstellen, werden die Inspektoren, oder derselben Stellvertreter, in ihren Bezirken einen Umgang halten, und alles Vieh, das sich im Falle befindet, zeichnen; in der Zwischenzeit aber soll ihnen solches zum Hause geführt werden. Für jedes Zeichen wird ein Batzen bezahlt. [1])

5) In jeder Gemeinde sollen ein oder mehrere Gemeindszeichen hinter dem Inspektor in Verwahrung liegen. Dieselben sollen den Anfangsbuchstaben des Namens der Kirchgemeinde und die Zahl der betreffenden Unterabtheilung enthalten. So führt z. B. das Hauptort der Kirchgemeinde die Zahl 1, die folgende Gemeinde oder Abtheilung die Zahl 2 u. s. w.

6) Schmieden, Schlossern und wer es sonst sein mag, ist es verboten, für jemand anders als die bestellten Viehinspektoren der obbeschriebenen Gemeinds-Brandzeichen zu verfertigen, bei einer Buße von 10 Franken, [auch körperlicher Züchtigung] und Schadensersatz, im Fall durch die verbotene Verfertigung eines solchen Zeichens jemand zu Schaden gekommen wäre.

II. Abschnitt. Von den Gesundheitsscheinen.

7) Kein Stück Hornvieh (die Milchkälber allein ausgenommen) soll ohne einen authentischen Gesundheitsschein aus seinem Inspektions- oder Gemeindsbezirke geführt, oder auf einen öffentlichen Markt gebracht werden; bei drei Franken Buße und Zurückweisung des Viehs, wenn dasselbe gesund erfunden würde; der Niederschlagung aber, wenn es einer ansteckenden Krankheit verdächtig wäre, oder aus einem mit Bann belegten Bezirk herkommen sollte.

8) Die Gesundheitsscheine sollen nicht länger als vierzehn Tage gültig sein. Scheine von einem ältern Datum sollen als ungültig angesehen und bei Vorweisung eines solchen nach der in obigem § 7 enthaltenen Vorschrift verfahren werden. Hievon ist aber eine Ausnahme zu machen für das Vieh, das zur Sömmerung auf die Berge geführt wird, wie zu sehen im vierten Abschnitt dieses ersten Theils.

[1]) Vergleiche Dekret betreffend die Umwandlung der Gebühren für Viehscheine in neue Währung, vom 24. Merz 1852.

9) Die Gesundheitsscheine soll niemand ausstellen als der jeden Orts bestellte Viehinspektor; in seiner Abwesenheit aber und im Fall einer Krankheit oder allzunahen Verwandtschaft mit dem Vieheigenthümer, sein dazu bestellter und in Eidespflicht stehender Stellvertreter. Alle Scheine, die nicht von dem Inspektor oder seinem Stellvertreter ausgestellt wären, sind nicht nur ungültig, sondern es soll auch derjenige, der einen Schein unbefugter Weise ausgefertigt, oder das Datum darin verändert hätte, je nach den Umständen mit einer Buße von vier Franken bis höchstens fünfzig Franken belegt, und im Fall noch mehr Gefährde dabei unterlaufen wäre, zu Vergütung des daraus entstehenden Schadens angehalten und je nach Verhalt der Sache noch strenger [körperlich] bestraft werden.

10) Die Gesundheitsscheine sollen, nach dem diesem Reglemente beigefügten Formular Nr. 1, gedruckt an die Amtsschreibereien herausgegeben, und von denselben nicht anders als an die Inspektoren selbst, oder auf ihre Unterschrift hin, oder zu ihren Handen an ihnen wohlbekannte rechtliche Personen abgeliefert werden.

11) Gesundheitsscheine sollen nur für ganz unverdächtiges Vieh verabfolget, und die in denselben vorgeschriebenen Kennzeichen genau bemerkt werden; ansonsten der Fehlbare, wenn das Zeichen oder die Farbe des Viehs nicht mit dem Schein übereinstimmen sollte, in eine Buße von drei Franken verfallen sein soll.

12) Wie bis dahin, soll auch noch ferneres für jedes Stück Vieh das einzeln geführt, verkauft oder auf den Märkten zum Kauf angeboten wird, ein, und für jedes Paar Ochsen auch ein Gesundheitsschein ertheilt werden. Nur Eigenthümern, wie Kühern und dergleichen, die ihr Vieh nicht zum Verkauf, sondern blos von einem Inspektionsbezirke in den andern zum Futtern oder auf die Weide treiben, mag für sämmtliche Stücke ein einziger Schein ausgestellt, und darin das Alter, die Farbe und die Zeichen bloß mit der Bemerkung verschieden angegeben, die Zahl des Viehes aber soll mit Buchstaben ausgeschrieben werden.

13) Laut [§§ 8 und 9 des Stempelgesetzes vom 12. und 14. Christmonat 1803] [1]) ist für die Scheine eines einzelnen Stück Viehs eine Stempelabgabe von drei, für die Scheine für ein Paar Ochsen von fünf, und für drei und mehrere Stücke Viehs von zehn Rappen bestimmt und festgesetzt worden. [2]) Da nun der Ertrag dieser Stempelgebühr laut Verordnung vom 9. Mai 1804 [3]) ausschließlich zur Entschädniß

---

[1]) Die eingeschlossene Stelle ist durch § 10 des neuen Stempelgesetzes vom 20. März 1834 ersetzt.

[2]) Durch das Gesetz vom 24. Okt. 1851 ist die Stempelgebuhr je nach der Art des Scheines auf 5, 10 und 20 Rp. n. W. erhöht worden.

[3]) An deren Stelle ist nunmehr das Dekret vom 8 März 1841 ge-

der Viehverlustigen Personen bei ansteckenden Krankheiten aufbewahrt und verwaltet wird, so sollen sich die verordneten Viehinspektoren bei Ausstellung der Scheine, genau an obiger Vorschrift halten; maßen jeder ausgestellte Schein, der einen geringern als den geordneten Stempel tragen würde, als ungültig angesehen, und der Inspektor nicht nur um den zehnfachen Werth des betreffenden Stempels, sondern auch für jede solche Widerhandlung um einen Franken gebüßt werden soll.

14) Die in obigem Artikel erklärte Ungültigkeit der Viehscheine, welche einen geringern als den gesetzlichen Stempel tragen, hat keinen andern Zweck, als einer wohlthätigen Anstalt die gesetzlich bestimmten und im Verhältnisse des Viehverkehrs billigen Einlagen zuzusichern. Da es aber wiederfahren dürfte, daß die Zurückweisung des Viehs, das schon allbereits nach einem entfernten Orte oder Markte gebracht worden, den Eigenthümer ohne sein Verschulden in beträchtlichen Schaden versetzen könnte, so sollen solche Scheine zwar eingezogen werden: auf den Fall aber, daß nach vorgegangener Besichtigung des Viehs nichts verdächtiges an demselben bemerkt, und sonst alle übrigen Vorschriften erfüllt worden wären, die betreffenden Herren Oberamtmänner, oder in derselben allzuweiten Entfernung die Gerichtsstatthalter oder sonstige Ortspolizeibehörden die Befugniß haben, durch die Viehinspektoren des Orts andere, mit dem gesetzlichen Stempel versehene, Gesundheitsscheine dagegen ausfertigen zu lassen, damit solches Vieh an seine Bestimmung gelangen könne. Auf dergleichen Scheinen aber soll der betreffende Inspektor die Ursache bemerken, warum selbige von ihm ausgestellt worden; auch soll er die empfangenen ungültigen Scheine mit der Anzeige des Vorfalls seinem Herrn Oberamtmann zu weiterer Versendung an den Sanitätsrath überschicken.

III. Abschnitt. Von den Marktinspektoren.[1])

15) Nach den Vorschriften über das Zeichnen und die Gesundheitsscheine, darf kein Stück Hornvieh, das nicht mit einem authentischen Gesundheitsschein versehen und gehörig bezeichnet ist (wenn es sich im Falle des Zeichnens befindet) auf einen öffentlichen Markt geführt werden. Zu dem Ende soll an jedem Orte, wo öffentliche Märkte statt haben, die nöthige Inspektion bestellt werden.

16) Die Anzahl der Personen, welche mit dieser Inspektion zu beauftragen sind, soll sich immer nach der Zahl der auf den Markt führenden Zugänge richten, so daß bei jedem solchen Zugange ein Inspektor zur Examination der Viehscheine vorhanden sein soll. Damit aber das Vieh nicht allzu lange aufgehalten

treten; vergleiche auch Dekret betr. die Verwendung des Ueberschußes zu Viehprämien, 10. Oktober 1853.

[1]) Vergleiche Bekanntmachung betr. s. g. Marktgefälle im Amtsbezirk Aarwangen, 4. Juli 1844.

werde, so soll an großen und stark besuchten Märkten, nöthigen Falls, jedem dieser Marktinspektoren ein Gehülfe zugegeben werden.

17) Da aber in den Ortschaften, in welchen nur ein oder mehrere Viehmärkte des Jahrs gehalten werden, besonders in Berggegenden, es vielleicht in Hinsicht der Lokalität Schwierigkeiten haben dürfte, die Marktinspektion durch eine hinlängliche Anzahl dafür beständig bestellter Inspektoren zu versehen: so werden die Herren Oberamtmänner zu Handhabung der Marktpolizei für solche Ortschaften das der Lage Angemessene mit den Ortsbehörden verabreden, und dem Sanitätsrathe zur Genehmigung einberichten.

18) Die Herren Oberamtmänner werden ferneres da, wo sie selbst zu entfernt sind, und die daherige Polizei nicht den Ortsbehörden übertragen ist, dem Gerichtsstatthalter oder einem Vorgesetzten die Oberaufsicht auf die Marktinspektion übertragen, an welchen dann die Marktinspektoren in vorkommenden Fällen sich zu wenden, und seine Weisungen zu gewärtigen haben.

IV. Abschnitt. Von dem Besatz der Allmenten, der Frühlings-, Sommer- und Herbstbergweiden, und von ihrer Auf- und Abfahrt.

A. Von dem Besatz der inneren Bergweiden mit einheimischem Vieh.

19) Alles Vieh, das außer seinem Inspektionsbezirke gesömmert wird, soll mit vorschriftsmäßigen Scheinen begleitet werden und in allen Fällen, die Weiden mögen in oder außer dem Inspektionsbezirke liegen, vorschriftsmäßig gezeichnet sein.

20) Die Auffahrt soll zur Tagszeit und unter Aufsicht und im Beisein der Berginspektoren oder Bergvögte vor sich gehen. Zu dem Ende soll denselben der Besatztag früh genug bekannt gemacht werden; bei zwanzig Franken Buße und je nach den Umständen schärferer Ahndung, Falls Gefährde dabei unterlaufen wäre.

21) Nach dem Besatztage steht alles Vieh unter der Aufsicht des bestellten Berginspektors, und es soll nachher auch kein mehreres Vieh auf die Berge gebracht werden, es seie denn dem Inspektor angezeigt und ihm die Scheine dafür eingehändigt worden; so soll auch ohne dessen Vorwissen kein Vieh darab geführt werden, bei drei Franken Buße von jedem Stück und je nach den Umständen strengerer Strafe.

22) Gleich wie die Auffahrt, soll auch unter gleicher Strafe die Abfahrt des Tages vor sich gehen, und nicht eher statt finden bis der Inspektor die Waare visitirt, und die Bewilligung zur Abfahrt in den zurückgestellten Scheinen schriftlich ertheilt haben wird.

23) Mit solchen von den Berginspektoren ausgestellten und mit der schriftlichen Bewilligung zur Abfahrt versehenen Ge-

sundheitsscheinen dann kann das Vieh wieder nach Hause gebracht werden. Auch wird zur Erleichterung des Viehverkehrs zugegeben, daß im Fall der eine oder andere Viehbesitzer sein Vieh bei der Abfahrt alsogleich und ehe er damit nach Hause kommt, auf einem zwischen dem Berge und seiner Heimath oder rückwärts derselben gelegenen öffentlichen Markte zum Verkauf bringen wollte, derselbe mit der erforderlichen Anzahl Scheine zugelassen werden kann. In allen Fällen aber soll ein solcher Schein auch nicht länger als 14 Tage nach dem Datum der besagten Unterschrift des Berginspektors gültig sein.

B. Von dem Besatz der inneren Weiden mit Vieh aus anderen Schweizer-Cantonen.

24) Bei diesem soll es, in Zeiten des freien Viehverkehrs, in allem gleich gehalten werden, wie bei der Bergfahrt überhaupt ist vorgeschrieben worden. Folglich sollen diese Heerden in allem, wie die hiesigen, der Aufsicht der hierseitigen Berginspektoren und allen übrigen Verordnungen unterworfen sein.

C. Von dem Besatz der inneren Weiden mit Vieh aus fremder Botmäßigkeit.

25) Soll zur Auffahrt auf die Berge, wie bis dahin immer üblich gewesen, vorerst die Bewilligung des Sanitätsraths eingeholt werden, der dieselbe erst dann ertheilen wird, wenn durch ein von kompetenter Regierungsbehörde schriftlich ausgestelltes Zeugniß wird bewiesen sein, daß in den äußeren Ortschaften, aus welchen Vieh auf hierseitige Bergweiden getrieben werden soll, keine ansteckende Viehkrankheit herrsche, und in den letzten drei Monaten keine geherrscht habe.

26) Ueberdieß soll dergleichen fremdes Vieh bei der Auffahrt, gleich wie alles Vieh im Lande, mit gedruckten authentischen Scheinen versehen und vorschriftmäßig gezeichnet sein. Es soll auch bei der Auffahrt von hierorts bestellten Berginspektoren visitirt, und der Berginspektion, wie solche im Allgemeinen vorgeschrieben ist, ohne Ausnahme unterworfen werden.

D. Von dem Besatz der außeren Weiden mit einheimischem Vieh.

27) In Zeiten des freien Viehverkehrs ist die Ausfahrt zur Sömmerung des Viehs hiesiger Angehörigen auf äußere Berge und Weiden erlaubt. In Zeiten aber, da gegen den betreffenden Schweizer-Canton oder fremde Botmäßigkeit, oder auch nur gegen eine Gegend derselben hierseits eine Viehsperre verhängt worden wäre, soll ohne spezielle Bewilligung des Sanitätsraths in solchen Canton oder Botmäßigkeit kein Vieh

zur Sömmerung geführt werden. Bei Strafe der Nichtwiedereinbringung des Viehs und der Niederschlagung desselben, Falls es den hiesigen Boden wieder betreten würde.

28) Soll bei der Abfahrt von solchen äußeren Bergen dem Vieh der Wiedereintritt in das Land nicht gestattet werden, es seie denn mit authentischen Gesundheitsscheinen von dem Bezirke, in welchem es gesömmert worden, frischerdings versehen, und der freie Viehverkehr während der Sömmerungszeit von hier aus niemals untersagt gewesen; ansonsten im letzten Fall die Bewilligung zur Wiedereinfuhr bei dem Sanitätsrathe anbegehrt werden muß, damit derselbe zugleich die dabei nöthig findenden Vorsichtsmaßregeln vorschreiben könne. Alles bei der im § 27 festgesetzten Strafe.

29) Von dem ersten Theil des obigen § ist ausgenommen dasjenige Vieh, das in benachbarten Cantonen gesömmert wird, in welchen eine gleiche Berginspektion, wie in dem hiesigen veranstaltet ist, und in welchen das Vieh bei der Abfahrt visitirt und für dieselbe eine schriftliche Bewilligung mit dem Zeugniß, daß das Vieh unverdächtig sei, ertheilt wird.

E. Von dem Besatz der Allmenten.

30) Gleich wie bei der Bergauffahrt, soll auch bei Besetzung der Allmenten, von den Vorgesetzten und den Viehinspektoren des Orts eine genaue Aufsicht und Inspektion gehalten werden, wobei der Viehinspektor auch alles dasjenige zu beobachten hat, was den Berginspektoren bei ihren Pflichten in den §§ 65 und 66 vorgeschrieben wird. Hiebei wird aber die Ausnahme gemacht: daß wenn ein Stück Vieh wegen Verdacht einer ansteckenden Krankheit zurückgewiesen werden müßte, alsdenn die ganze Heerde alsobald in ihre Ställe zurückgebracht und bis auf weitere Verfügung mit Stallbann belegt werden soll; alles bei der seines Orts auf den Fall gesetzten Strafe.

31) Ohne Bewilligung der Vorgesetzten soll den Sommer hindurch kein Nachbesatz statt haben; und wenn ein solcher erlaubt würde, so soll dem Inspektor vorerst das Vieh zur Visitation zugeführt werden, der dann solches auf seinem führenden Verzeichnisse nachtragen wird, und im Fall das Vieh frisch in die Gemeinde geführt worden wäre, so soll ihm auch desselben Gesundheitsschein zugestellt werden. Alles bei der im § 21 festgesetzten Strafe.

32) Sind obige Bestimmungen nur von solchen Allmenten zu verstehen, ab welchen den Sommer hindurch das Vieh zu Zeiten in die Ställe nach Hause gelassen wird; maßen diejenigen Allmenten, die zu Vor- und Spätweiden der Berge dienen, oder von welchen sonst den Sommer hindurch das Vieh nicht nach Hause getrieben wird, gänzlich unter den Vorschriften für die Bergfahrt begriffen sein sollen.

Zweiter Theil. Polizeivorschriften gegen ansteckende Seuchen. [1])

I. Abschnitt. Allgemeine Vorsichtsmaßregeln zu Verhütung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten.

33) Jedem Eigenthümer oder wer es sonst sein mag, dem Vieh zur Besorgung anvertraut ist, liegt die Pflicht ob, genau auf sein Vieh zu wachen, und bei jeder nicht ganz gewöhnlichen Krankheit desselben einen erfahrnen Thierarzt zu dessen Examinirung und Besorgung herbei zu rufen.

34) Sollte der Vieharzt bei der Untersuchung die Krankheit nur einigermaßen verdächtig finden, so soll derselbe dem Vieh- oder Berginspektor ungesäumt davon Nachricht geben, und vorläufig die Anstalt treffen, daß solch krankes Vieh alsobald von dem gesunden abgesondert, besonders gewartet und bei keinem Brunnen, auch aus keinem Geschirre, woraus anderm Vieh zu trinken gereicht wird, getränkt werde. Das Nämliche soll ein Vieharzt in allen Gelegenheiten beobachten, wenn ihm etwas Verdächtiges auffallen sollte.

35) Auf eine solche oder auch sonst erhaltene Anzeige, soll der betreffende Inspektor sich ungesäumt auf Ort und Stelle begeben, über den Anfang der Krankheit, allfälligen Einkauf des Viehs und andere Umstände sich genau erkundigen, und vereint mit dem Vieharzte sogleich einen getreuen schriftlichen Bericht über den Verhalt der Sache abfassen, sodann solchen mit einem Verzeichniß (nach Formular Nr. 4) über sämmtlich beisammen stehendes Vieh mit aller Beförderung dem Herrn Oberamtmann überschicken. Es soll übrigens dem Inspektor freistehen, der anzustellenden Untersuchung noch einen zweiten Vieharzt beiziehen zu können.

36) Der Inspektor wird ferneres nicht nur darauf wachen, daß die schon vorhin von dem Vieharzte anbefohlene Sönderung des kranken von dem gesunden Vieh strenge beobachtet werde, sondern er wird auch vorläufig und bis auf weitere Verfügung des Herrn Oberamtmanns, je nach den Umständen den Stall- oder Weidbann über sämmtlich dieses Vieh und alles das, so mit ihm in Berührung gewesen, verhängen; er wird auch veranstalten, daß zwischen demselben und anderm Vieh keine Berührung statt habe, und ohne Erlaubniß seines Herrn Oberamtmanns keine Gesundheitsscheine oder Bewilligungen zur Bergfahrt für seinen Bezirk mehr ertheilen.

37) Einen solchen Vorfall wird der Herr Oberamtmann, begleitet mit einer Abschrift der erhaltenen Anzeige, ungesäumt und so umständlich als möglich dem Sanitätsrathe mittheilen. Inzwischen aber wird er, je nach dem Grade des Verdachts, die gänzliche Ortssperre für das Hornvieh, sowie die gleichzeitige

[1]) Siehe Konkordat vom 27. Juni 1853

genaue Aufschreibung aller darin begriffenen Stücke veranstalten, und sich über den Gesundheitszustand des kranken und verdächtigen Viehs täglich Bericht abstatten lassen.

38) Würde es sich dann aus den Berichten, auch einer allfälligen von ihm dem Herrn Oberamtmann veranstalteten nochmaligen Untersuchung durch Experte und andern Umständen in kurzem ergeben, daß der Verdacht einer ansteckenden Krankheit gänzlich ungegründet sei, so mag derselbe die getroffenen Sicherheitsmaßregeln, unter gleichzeitiger Mittheilung der Gründe an den Sanitätsrath, von ihm aus, aufheben.

39) Würde sich aber das Gegentheil erzeigen, und durch inzwischen gefallenes oder sonst noch mehr krank gewordenes Vieh die Ansteckung beinahe unzweifelbar werden, oder gar sich ganz erwahren, so wird der Herr Oberamtmann sämmtliches Vieh, gesundes und krankes, alsogleich durch zwei ehrbare unparteiische und sachkundige Männer schätzen lassen, zu dem Ende diesen Schätzern die dem gegenwärtigen Reglemente beigefügte Instruktion abschriftlich mittheilen, und sie darüber in Gelübd aufnehmen. Für alles Fernere dann wird derselbe die Befehle des Sanitätsraths gewärtig sein.

40) Da in dergleichen Fällen eine geschwinde Anzeige, und die genaue Befolgung der vorhandenen Vorschriften die einzig sicheren Mittel sind, der Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit alsogleich und in ihrem Entstehen zuvor zu kommen, so darf man zuversichtlich erwarten, daß sich Niemand eine Nachlässigkeit oder sonst eine Widerhandlung werde zu Schulden kommen lassen, am allerwenigsten die Viehbesitzer nicht, zumal denselben durch die Verordnung des Großen Raths vom 9. Mai 1804 in solchen Fällen aus der Viehentschädigungscassa gesetzlich eine Entschädniß zugesichert wird. [1])

41) Von einer solchen Entschädniß sind aber alle diejenigen ausgeschlossen, welche sich wissentlich der Verheimlichung des Ausbruchs einer Krankheit an ihrem Vieh schuldig machen, oder sonst auf irgend eine Weise den daherigen Verordnungen oder Befehlen widerstreben. Ueberdieß machen sich dieselben für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich, und werden je nach den Umständen noch mit vierwöchentlicher bis einjähriger Gefangenschaft bestraft werden.

42) Sollte aber auch wider Erwarten ein Vieharzt gegen die ihm im § 34 vorgeschriebenen Pflichten handeln, so soll demselben nicht nur die Ausübung seines Berufs auf kürzere oder längere Zeit untersagt, sondern er soll auch nach Maßgabe der Umstände strenge bestraft werden.

43) Desgleichen soll auch der Inspektor, der die hievor §§ 35 und 36 enthaltenen Vorschriften vernachlässigen oder gar versäumen würde, seiner Stelle entsetzt, und je nach Bewandtniß

[1]) Nunmehr Dekret vom 8. Merz 1841.

der Sache für die daraus entstehenden Folgen verantwortlich gemacht, oder sonst auf angemessene Weise dafür bestraft werden.

44) Jedes Stück Vieh, das mit Bann belegt ist, und aus dem Bannbezirke heraus geführt wird, soll, wo es auch betreten werden mag, ohne Nachsicht niedergeschlagen, und gesund erfindenden Falls das Fleisch davon den Armen des Orts, wo der Frevel entdeckt worden, ausgetheilt werden. Würde das Stück Vieh aber nicht wieder betreten, so soll der Eigenthümer oder wer sonst einen solchen Bannbruch veranstaltet oder vollführt haben mag, eine dem muthmaßlichen Werthe oder der bereits gemachten Schatzung desselben gleichkommende Summe Geldes als Strafe bezahlen. Ueberdieß sind die Strafbaren, je nach Bewandtniß der Sache, nach der angeführten Verordnung des Großen Raths von 1804 anzusehen; wobei es denn auch den Verstand hat, daß dasjenige Vieh, bei welchem ein aus dem Bann geführtes Stück gestanden hätte, ebenfalls mit Bann belegt werden, und bis auf weitern Befehl darin verbleiben soll.

45) Die Anwendung der Verordnung des Großen Raths ist jedoch nur von solchen in derselben selbst benennten oder andern ansteckenden tödtlichen Viehseuchen zu verstehen, nicht aber von der vor mehreren Jahren in den mehrsten Kantonen der Schweiz verspürten Zungen- und Klauenseuche. Nichts desto weniger soll der Viehbesitzer sowie der Vieharzt den Ausbruch dieser Krankheit (bei einer Buße von vier Franken bis höchstens vierzig Franken im Unterlassungsfall) alsogleich dem Inspektor und dieser dem Herrn Oberamtmann anzeigen, der denn auch die Sperre über einen kleinern oder größern Bezirk zu verhängen, und die Sache dem Sanitätsrathe einzuberichten hat.

II. Abschnitt. Vorsicht auf den Gränzen.

46) Die Herrn Oberamtmänner auf den Grenzen werden über den Gesundheitszustand des Viehs der benachbarten Gegend ein wachsames Auge halten. Besonders aber sollen diejenigen, deren Amtsangehörige Vieh auf die Berge der benachbarten fremden Botmäßigkeiten zur Sömmerung treiben, im Frühjahre vor der Auffahrt und im Herbste vor der Abfahrt sich darüber genau erkundigen; auch zu jeder Zeit, wenn ihnen etwas von verdächtigen Krankheiten bekannt werden sollte, durch Correspondenz mit den benachbarten Beamten oder auf andere Weise über den wahren Verhalt der Sache genaue Berichte einziehen. Im Fall denn eine verdächtige oder ansteckende Krankheit sich erwahren sollte, werden diese Herren Oberamtmänner, je nach der Größe der Gefahr, vorläufig und bis auf weitere Verfügung des Sanitätsraths die Einfuhr des Viehs aus der betreffenden Gegend verbieten, zu gleicher Zeit aber den benachbarten Beamten davon Kenntniß geben, und dem Sanitätsrathe ungesäumt über alles umständlichen Bericht abstatten. Die allfällige Einschwärzung des Viehs aus der Gegend, gegen die gesperrt

worden, werden sie dann nach den hievor enthaltenen Vorschriften über den Bannbruch bestrafen, und über die Vorschriften, die äußere Bergfahrt betreffend, ganz besonders wachen.

III. Abschnitt. Von der Oeffnung und Verscharrung des gefallenen Viehs.

(Aufgehoben und ersetzt durch die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Beseitigung abgestandener Thiere, vom 11. Okt. 1849.)

Dritter Theil. Instruktion der für die Rindviehpolizei angestellten Beamten.

I. Abschnitt. Von den Viehinspektoren.

A. Bestellung der Viehinspektoren.

51) In jeder Kirchgemeinde, und so weit es nöthig sein mag in derselben Unterabtheilungen, soll wie bis dahin ein Inspektor sein. Jeder derselben hat einen Stellvertreter, der im Fall von Krankheit, Abwesenheit, auch allzunaher Verwandtschaft mit dem Vieheigenthümer, sowie, wenn es das Vieh des Inspektors selbst betrifft, ihn in seiner Stelle ersetzt. Die Viehinspektoren selbst werden von den Herren Oberamtmännern ernennt und über die genaue Befolgung ihrer Pflichten in Gelübd aufgenommen. Ihre Stellvertreter aber mögen die Inspektoren unter selbst eigener Verantwortlichkeit aus der Zahl der Gerichtsgeschwornen oder andern in Eid und Pflicht stehenden Vorgesetzten selbst wählen; doch sollen diese Stellvertreter von den Herren Oberamtmännern auch in Gelübd aufgenommen werden.

B. Pflichten der Viehinspektoren.

52) Die Viehinspektoren sollen sich mit allen hievor in dem 1sten und 2ten Abschnitt des ersten Theils über die Zeichnung des Viehs und die Gesundheitsscheine enthaltenen Vorschriften, sowie mit allem was in dieser Verordnung enthalten ist, genau bekannt machen, und überhaupt alles dasjenige, was in derselben auf ihre Funktionen Bezug hat, pflichtmäßig erfüllen.

53) Sie sollen im Frühjahr vor dem Weidgang und im Herbste nach dem Einstellen, in ihren Bezirken einen Umgang halten, um das Vieh zu zeichnen, das im Falle des Zeichnens sich befindet.

54) Sollen dieselben alles Vieh, für das sie Bergfahrtscheine ertheilen (mit Sönderung dessen, was im Kanton und außer den Kanton zur Sömmerung geht) genau nach dem Formular Nr. 2 aufschreiben.

55) Sollen dieselben sich immer mit einer hinlänglichen Anzahl gedruckter Gesundheitsscheine, die den vorgeschriebenen

Stempel tragen, aus der Amtschreiberei versehen. Von diesen Scheinen sollen sie aber bei Strafe der Entsetzung und der im § 9 vorgeschriebenen Buße niemanden (ihre Statthalter allein ausgenommen) unausgefüllte, mit oder ohne ihre Unterschrift versehene, zukommen lassen. So sollen sie sich auch bei der im § 13 darauf gesetzten Strafe des vorgeschriebenen Stempels bedienen.

56) Ueberhaupt sollen dieselben auf alle das Vieh betreffende Vorschriften wachen, und bei verdächtigen Fällen sich ganz genau nach den im 1sten Abschnitt des 2ten Theils enthaltenen allgemeinen Vorschriften, insbesonders aber nach den ihnen in den §§ 35 und 36 vorgeschriebenen Pflichten richten, die Widerhandlungen gehörigen Orts anzeigen, auch alles dasjenige befolgen, was ihnen in Zukunft ihrer Pflichten halb noch vorgeschrieben oder anbefohlen werden möchte.

C. Entschädniß der Viehinspektoren.

57) Soll den Inspektoren für die Zeichnung des Viehs von jedem Stück ein Batzen bezahlt werden. [1])

58) Für die Ausfertigung der Scheine dann soll ihnen, über die Vergütung der Stempelgebühr aus, noch bezahlt werden:

a. Für die Scheine der einzelnen Stücke Viehs sieben Rappen, und
b. Für die Scheine für zwei, drei und mehrere Stücke Viehs, von jedem Stück fünf Rappen. [2])

Mit dieser Entschädniß dann sollen die Inspektoren für diese Verrichtungen sich begnügen, und ein mehreres zu fordern nicht berechtiget sein. Hingegen sollen denselben die ihnen in Folge der §§ 35 und 36 zukommen mögenden Verrichtungen extra bezahlt werden, sowie ihnen auch für die Aufsicht und Aufnahme des vorgeschriebenen Verzeichnisses bei Besetzung der Allmenten von Seite der Gemeinden ein angemessenes Taggeld bezahlt werden soll.

II. Abschnitt. Von den Marktinspektoren,

A. Bestellung der Marktinspektoren.

59) Die Marktinspektoren sollen in der im § 16 vorgeschriebenen Anzahl von den betreffenden Herren Oberamtmännern oder den Behörden, welchen die Ortspolizei übertragen worden ist, ernennt und über ihre hienach stehenden Pflichten in Gelübd aufgenommen werden.

---

[1]) Jetzt Rp. 15 n. W.; Dekret vom 24. Merz 1852.

[2]) Für die Scheine der einzelnen Stücke 10 Rp. für mehrere Stücke 5 Rp. n. W. per Stück; Dekret vom 24. Merz 1852.

B. Pflichten der Marktinspektoren.

60) Ihre Obliegenheit ist: von allem Vieh, das ankommt, die Scheine zu examiniren, und wenn diese nach den hievor im 2ten Abschnitt des 1sten Theils enthaltenen Vorschriften ausgefertiget sind und den gehörigen Stempel tragen (insoweit es das Vieh des hiesigen Kantons betrifft), überhaupt dann das Vieh gehörig bezeichnet sich befindet, und mit der Angabe im Scheine übereinstimmt, dasselbe passiren zu lassen.

61) Sollten aber die Scheine nicht in der gehörigen Form ausgefertiget sein, oder denselben die eine oder andere Erforderniß mangeln, oder sonst Gefährde dabei zum Vorschein kommen, so werden die Marktinspektoren das damit angekommene Vieh anhalten, und die Sache alsogleich mit Uebersendung der unregelmäßig befundenen Scheine und ihrem Berichte, was sonst dabei zum Vorschein gekommen, dem Herrn Oberamtmann oder der ihnen von demselben hierzu angewiesenen Ortsbehörde anzeigen, und deren weitere Verfügungen gewärtig sein.

62) Das gleiche haben die Marktinspektoren zu beobachten, wenn Vieh ohne Gesundheitsscheine ankommen würde, oder dasselbe nicht gezeichnet wäre, wenn es sich im Alter des Zeichnens befindet, oder endlich sonst ein Verdacht von Betrug sich erzeigen, oder solches gar aus einer mit Bann belegten Gegend herkommen sollte.

C. Entschädniß der Marktinspektoren.

63) Da die Marktpolizei eine mit den Vortheilen der Marktprivilegien verbundene Beschwerde ist, so sollen die Kosten der Marktinspektion von den Ortschaften, wo die Märkte sich halten, ertragen werden.

III. Abschnitt. Von den Berginspektoren

A. Bestellung der Berginspektoren.

64) Für jeden Berg, er mag mit äußerm oder nur mit Vieh des gleichen Gemeindsbezirks besetzt werden, soll von dem betreffenden Herrn Oberamtmann ein Sachverständiger und so wenig möglich entfernt wohnender Mann zum Berginspektor bestellt und derselbe über seine Pflichten in Gelübd aufgenommen werden. Je nach den Umständen kann einem solchen Manne die Aufsicht auf mehr als einen Berg anvertraut werden. Jeder Berginspektor erwählt aus der Zahl des Gerichts oder anderen beeidigten Vorgesetzten einen Stellvertreter, der ihn in Krankheits- oder andern Umständen ersetzt, und den er dem Herrn Oberamtmann zur Bestätigung vorschlägt.

B. Pflichten der Berginspektoren. [1]

65) Die Berginspektoren sollen überhaupt genau auf die Befolgung alles desjenigen wachen, was hievor im 4ten Ab-

[1]) Siehe Kreisschreiben vom 15. Juli 1847.

schnitt des ersten Theils, der Bergfahrt halber, im Allgemeinen vorgeschrieben ist. Bei der Auffahrt auf die Berge sollen sie zugegen sein, die Gesundheitsscheine zu Handen nehmen, das Vieh Stück für Stück besichtigen, jedes derselben auf ein Verzeichniß (nach dem Formular Nr. 3) schreiben, und in den ersten acht Tagen dem Herrn Oberamtmann ein Doppel dieses Verzeichnisses einsenden; welches alles auch bei solchen Bergen beobachtet werden soll, die mit Vieh aus dem gleichen Inspektions- (Gemeinds-) Bezirke besetzt werden, mit alleiniger Ausnahme, daß dieses Vieh keiner Gesundheitsscheine zur Auffahrt bedarf.

66) Sind die Scheine in Ordnung, das Vieh gehörig bezeichnet, und es waltet kein Verdacht irgend einer gefährdenden Krankheit oder Handlung, so soll der Aufzug gestattet werden. Im entgegengesetzten Falle aber sind alle Stücke Viehes, an welchen das eine oder andere Erforderniß mangelt, zurückzuweisen; und sollte dieses gar wegen Verdacht einer ansteckenden Krankheit sein, so sollen die zurückgewiesenen Stücke an einem sichern und abgesönderten Orte sequestrirt, und die ganze Heerde, um alle Communikationen mit anderm Vieh zu vermeiden, bis auf fernern Befehl bewachet werden. In allen Fällen soll der Inspektor den Vorfall dem Herrn Oberamtmann ohne Verzug schriftlich anzeigen.

67) Auf diejenigen Berge, welche mit Vieh fremder Botmäßigkeiten außer der Eidgenossenschaft besetzt werden, wird der Inspektor die Auffahrt erst dann gestatten, wenn ihm eine schriftliche Bewilligung hierzu von dem betreffenden Herrn Oberamtmann wird zugekommen sein. In Ermangelung einer solchen wird er das Vieh zurückweisen und die Sache dem Herrn Oberamtmann anzeigen.

68) Vierzehn Tage nach der Auffahrt, und nachher alle Monate einmal, wird der Inspektor die Besichtigung der Heerde wiederholen, das Vieh seinem Verzeichnisse entgegenhalten, und Falls in der Zwischenzeit etwas Ordnungswidriges vorgefallen wäre, oder sonst etwas Gefährdendes zum Vorschein kommen würde, die betreffenden Personen darüber zur Rede stellen, und das Herauskommende dem Herrn Oberamtmann einberichten.

69) Da ohne sein Vorwissen und Bewilligung zwischen der Auf- und Abfahrt kein Vieh weder auf den Berg gebracht noch darab geführt werden soll, so wird er die Scheine des allfälligen Nachbesatzes gleich wie bei der Auffahrt in Empfang nehmen, das Vieh in sein Verzeichniß mit der Bemerkung, woher es gekommen, nachtragen, und das allfällig abgeführte Vieh mit der Anzeige, wo es hingeführt worden, in demselben durchstreichen.

70) Zwischen den regelmäßig vorgeschriebenen Visitationen wird der Berginspektor sich auch so oft auf den Berg begeben, als ihm eine Anzeige von einer nicht ganz gewöhnlichen Krankheit oder sonst von gefallenem Vieh gemacht werden sollte, und

wird in Fällen von Verdacht genau nach den in den §§ 35 und 36 bestimmten Vorschriften verfahren, und die gefallenen Stücke in seinem Verzeichnisse bemerken.

71) Werden die Berginspektoren an den Gränzen des Cantons sich auch um den Gesundheitszustand des Viehs auf den benachbarten äußeren Bergen erkundigen, und Falls sie etwas von verdächtigen oder ansteckenden Krankheiten in Erfahrung bringen sollten, solches sogleich ihren Herren Oberamtmännern anzeigen.

72) Etwa acht Tage vor der bestimmten Abfahrt soll der Inspektor die Heerde nochmals vorschriftmäßig besichtigen, und wenn dieselbe gesund und ohne Verdacht ansteckender Krankheiten ist, die Bewilligung zur Abfahrt ertheilen, zu diesem Ende dann den Eigenthümern oder Hirten die bei der Auffahrt enthaltenen Gesundheitsscheine, mit beigefügter schriftlicher Bewilligung und Unterschrift versehen, zurückgeben.

73) Soll endlich jeder Berginspektor in der Regel vierzehn Tage nach der Auffahrt und vierzehn Tage nach der Abfahrt, ein Doppel des aufgenommenen Verzeichnisses von dem außer dem Cantone gesömmerten Vieh, seinem Herrn Oberamtmann zu Handen des Sanitätsraths eingeben.

C. Entschädniß der Berginspektoren.

74) Da die Berginspektion eine zum Besten der Viehbesitzer angeordnete Polizeianstalt ist, die den Inspektoren viele Zeit und Mühe kostet, so soll denselben für die ihnen vorgeschriebenen allgemeinen Verrichtungen von den Viehbesitzern folgendes bezahlt werden: Bei der Auffahrt von jedem Stück Vieh fünf Rappen, bei der Abfahrt ein gleiches, und für die zwischen der gewöhnlichen Auf- und Abfahrtszeit zu ertheilenden Bewilligungen zur Abfuhr des Viehs oder Nachbesatzes vom Stück ein Batzen. [1])

75) Bei jenen Bergen dann, die von Gemeinheiten oder sonst mehreren Partikularen benutzt werden, folglich die Beziehung dieser Entschädniß dem Inspektor von jedem Vieheigenthümer nicht wohl möglich wäre, soll solche bei der gewöhnlichen Auf- und Abfahrt von dem Hirten oder Bergbeamten, welcher die Bergrechnung führt und die allgemeinen Unkosten bestreitet, sammethaft gereicht und bezahlt werden.

76) Die allfälligen Extraverrichtungen bei verdächtigen oder ansteckenden Krankheiten dann werden dem Berginspektor, gleich wie dem Viehinspektor, nach einem billigen Fuße extra bezahlt.

---

[1]) Die Inspektionsgebühr bei Auf- und Abfahrt ist nunmehr auf 5 Rp. n. W. und die Gebühr für die dazwischen zu vertheilenden Bewilligungen auf 15 Rp. n. W. festgesetzt. Dekret vom 24. Merz 1852.

IV. Abschnitt. Von der allgemeinen Gränzaufsicht.

77) Allen Inspektoren, Zollnern oder anderen Gränzbeamten des Cantons liegt ob, und wird denselben anmit besonders zur Pflicht gemacht, die Scheine sowohl für das in den Canton einzubringende als das auszuführende Vieh sorgfältig zu untersuchen, keinem Vieh, das nicht mit einem authentischen Gesundheitsschein begleitet und das nicht gehörig bezeichnet ist, den Ein- oder Austritt zu gestatten, in Zeiten der Viehsperre den erhaltenen Befehlen genau nachzukommen, und in allem nach der hievor den Marktinspektoren ertheilten Vorschrift sich zu richten; so wie auch im Falle ihnen etwas von ansteckenden Krankheiten in den angränzenden Gegenden bekannt werden sollte, solches sogleich und so umständlich als möglich ihrem Herrn Oberamtmann anzuzeigen.

V. Abschnitt. Von den Viehschätzern bei ansteckenden Krankheiten.

78) In Exekution der Verordnung des Großen Raths vom 9. Mai 1804 [1]) soll in gefährlich ansteckenden Seuchen, wo das Niederschlagen des Viehes angeordnet werden dürfte, alsogleich sämmtlich angestecktes und der Ansteckung verdächtiges Vieh, durch zwei, aus einer benachbarten Gemeinde, von dem Herrn Oberamtmann zu bestellende Schätzer geschätzt, und die Schatzung selbst für jedes Stück besonders, mit Beschreibung der Gattung, Farbe und Alter (nach dem Formular Nr. 5) aufgezeichnet und von den Schätzern unterschrieben werden.

79) Die Schätzer sollen durchaus bekannt rechtschaffene, unpartheiische und sachkundige Männer sein, die mit den Eigenthümern des Viehs in keinerlei Verbindung und Verwandschaft stehen.

80) Bei der Schatzung selbst sollen dieselben die strengste Unpartheilichkeit beobachten, dabei dem Eigenthümer weder zum Vortheil noch zum Nachtheil handeln, jedes Stück, als wäre es der Krankheit, um derentwillen es geschätzt wird, vollkommen unverdächtig und gesund, nach seinem sonstigen Bestande und den zur Zeit bestehenden Käuf- und Läufen, nach bestem Wissen und Gewissen in einem billigen und wahren Werthe würdigen, als worüber solche dem Herrn Oberamtmann ein Handgelübd ablegen sollen.

Exekution dieser Verordnung.

81) Alle Vergehen gegen diese Verordnung werden von den Herren Oberamtmännern gefertiget. In Fällen aber, die ihre Competenz in Polizeisachen im Allgemeinen übersteigen, ist der Rekurs vor Uns, den Kleinen Rath vorbehalten.

---

[1]) Nun Dekret vom 8. Merz 1841.

82) Damit aber die nöthige Gleichförmigkeit in Handhabung dieses wichtigen Polizeizweiges erzielt, und unser verordnete Sanitätsrath die allgemeine Uebersicht auf die Exekution dieser Verordnung desto leichter ausüben könne, als sollen die Herren Oberamtmänner gehalten sein, demselben alle Strafurtheile über die Vergehen gegen die §§ 6, 9, 20, 21, 31, 41, 42, 43, 44, 45 und 55 dieser Verordnung mit den vorhandenen Akten sogleich einzusenden, welchem dann vorbehalten bleibt, je nach Bewandniß der Umstände solche, mit seinem Befinden begleitet, Uns zur nöthigfindenden Abänderung vorzutragen.

83) Von den fallenden Geldbußen sollen ein Drittheil dem Verleider und zwei Drittheile der Viehentschädigungscassa zukommen.

84) Die Vollziehung und Handhabung dieses neuen Reglements in allen seinen Theilen, ist unserm Sanitätsrathe übertragen.

85) Alle früheren Verordnungen, welche auf den Viehverkehr und die Bergfahrt überhaupt Bezug haben, und namentlich das Bergfahrtreglement von 1772 sammt dessen Anhängen nebst Instruktionen, sind hiermit aufgehoben.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Gegeben in Bern, den 26. März 1816.

(Folgen die Unterschriften.)

Polizeiverordnung

zur Verhütung der Entstehung und Verbreitung der Rotzkrankheit der Pferde, vom 31. Dezember 1836.

Modifizirt durch das Konkordat vom 27. Juni 1853; Gesetz vom 8 August 1849 nebst Vollziehungsverordnung vom 11. Oktober 1849; Verordnung in Betreff der Raude an den Pferden, 31. August 1848.

Namentlich gelten noch folgende §§:

11) Diejenigen Personen, welche rotzige, drüsige, hautwurmige und strenglige Pferde warten und pflegen, wie auch die Thierärzte, welche solche Pferde untersuchen und behandeln, haben es sorgsam zu vermeiden, unmittelbar von diesen hinweg, ohne vorherige Reinigung ihrer Hände, und Aenderung ihrer Kleidung, gesunde Pferde zu berühren. Ebenso wenig sollen die gleichen Stallgeräthschaften für solche kranke und für gesunde Pferde gebraucht werden.

14) Sollte ein Pferdeigenthümer oder eine der hievor bemerkten Personen sich eine Verheimlichung eines der genannten Uebel an einem Pferde, besonders des Rotzes und der verdächtigen Drüse, oder einer Widersetzlichkeit gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder gegen die amtlichen Verfügungen schuldig

machen, so soll er, je nach den daraus hervorgegangenen Folgen, mit 16 bis 32 Franken Buße zu Handen der Sanitätscasse, oder mit zwei- bis viertägiger Gefangenschaft bestraft, und zur Vergütung des Schadens angehalten werden.

15) Wer den, über ein rotziges Pferd verhängten Stallbann bricht, und dasselbe verschleppt oder veräußert, wird, je nach dem Ermessen des Richters, mit gleicher Strafe (§ 14) belegt, und hat den allfällig veranlaßten Schaden zu vergüten.

Diese Verordnung, wodurch die ältern, den Gegenstand betreffenden Verordnungen aufgehoben werden, soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und jährlich zu Anfang des Monats Mai mit dem Bergfahrtreglemente in den Gemeinden verlesen werden.

Gegeben, Bern, den 6. Dezember 1836.

(Folgen die Unterschriften.)

Verordnung

in Betreff der Raude an den Pferden, vom 31. August 1848.

Außer den mitgetheilten sanitätspolizeilichen Erlassen ist namentlich zu vergleichen das Concordat betreffend gemeinschaftliche polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen, 27. Juni 1853.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

Gestützt auf den § 41 der Verfassung,

In Betrachtung:

Daß in mehrern Amtsbezirken des Kantons die Raude unter den Pferden auf eine Besorgniß erregende Weise sich ausbreitet, und im Allgemeinen von den Pferdebesitzern dieser ansteckenden Krankheit nicht die gehörige Aufmerksamkeit geschenkt wird,

Um den dadurch dem Lande drohenden Schaden abzuwenden,

verordnet:

§ 1. Die Besitzer von Pferden, Maulthieren und Eseln sollen genau auf dieselben achten und, sobald sie Erscheinungen der Raude an denselben zu bemerken glauben, sogleich dem Regierungsstatthalter davon Anzeige machen.

2. Der Regierungsstatthalter hat das kranke Pferd sofort durch einen patentirten Thierarzt untersuchen und sich darüber einen Bericht zu Handen der Direktion des Innern geben zu lassen, wenn ihm nicht bereits ein solcher zugestellt worden.

3. Ein mit der Raude behaftetes oder auch nur dessen verdächtiges Pferd soll der Eigenthümer sogleich von andern gesunden Pferden im gleichen Stalle absondern und überhaupt nicht an Orte führen, wo es mit Pferden in Berührung kommen könnte; auch darf es unter keiner Bedingung verkauft, vertauscht oder in einem fremden Stalle eingestellt werden. Alle diejenigen Gegenstände, durch welche die Krankheit auf die

gesunden Pferde im gleichen Stalle übergetragen werden könnte, sind, sowie diese selbst, sofort nach Anleitung eines patentirten Thierarztes zu reinigen und einstweilen nicht mehr bei den gesunden und kranken zugleich zu gebrauchen. Der Regierungsstatthalter wird die genaue Befolgung dieser Vorschriften anordnen und überwachen.

4. Setzt der Eigenthümer Zweifel in das Vorhandensein der Krankheit, so steht ihm das Recht zu, das Pferd auf seine Rechnung durch einen zweiten patentirten Thierarzt untersuchen zu lassen.

Sind die beiden Thierärzte in ihren Ansichten nicht übereinstimmend, so steht der weitere Entscheid der Sanitätsbehörde zu. Inzwischen ist das Pferd immerhin als verdächtig anzusehen.

5. Den freien Gebrauch des Pferdes wird der Regierungsstatthalter erst dann wieder gestatten, wenn durch den Bericht eines patentirten Thierarztes bescheinigt wird, daß durch dasselbe keine weitere Ansteckung zu befürchten ist, auch das Geschirr, die Decken, Halftern, Gurten, das Putzzeug, Krippe, Raute und Stände, mit welchen das Pferd während der Krankheit in Berührung gekommen, mit Lauge wohl gereinigt sind.

6. Alle Beamte, besonders die Vieh-, Markt- und Grenzinspektoren, die Wasenmeister, sowie die Schmiede, Wirthe und Thierärzte haben auf die Befolgung dieser Verordnung zu achten und Widerhandlungen sofort dem Regierungsstatthalter anzuzeigen.

7. Verheimlichung der genannten Krankheit von Seite der Eigenthümer oder der im § 6 bezeichneten Personen, sowie Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung überhaupt sind mit zehn bis zwanzig Franken Buße oder entsprechender Gefangenschaft zu bestrafen, und überdieß die Fehlbaren zum Ersatz allfälligen Schadens anzuhalten.

8. Diese Verordnung soll gedruckt, auf gewohnte Weise bekannt gemacht und, nachdem dem Großen Rathe davon Kenntniß gegeben und dessen endlicher Entscheid darüber erfolgt sein wird, in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 5. Juni 1848.

Namens des Regierungsrathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Der Große Rath des Kantons Bern
ertheilt Vorstehender Verordnung seine Genehmigung.

Bern, den 31. August 1848.

Namens des Großen Rathes:
(Folgen die Unterschriften.)

XI.

Gewerbs- und Verkehrs-polizei.

Verordnung

über den Fleischverkauf, vom 29. April 1811.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern thun kund hiermit: Demnach Wir nöthig gefunden, über das Recht zum Fleischverkauf eine allgemeine neue Verordnung zu machen, und diesen für die Gesundheit so wichtigen Gewerb einer zweckmäßigen Polizeiaufsicht zu unterwerfen und zum Besten Unserer Angehörigen zu leiten, als verordnen Wir wie folgt:

1) Niemand soll gestattet sein, eine Fleischbank zu halten, er habe dann von Uns eine Concession dazu erhalten, bei Strafe der Confiskation des Fleisches, auch einer Buße von höchstens 20 Franken für den Uebertreter und deren jedesmaligen Verdopplung im Wiederholungsfalle. [1])

2) Eine solche Concession kann auch nur demjenigen ertheilt werden, welcher diesen Beruf gehörig erlernt und davon Proben abgelegt hat.

Von dieser Vorschrift sind jedoch ausgenommen: die infolge obrigkeitlicher Concessionen bereits bestehenden und von der Polizei anerkannten Schaal-Rechte, als welche noch fernerhin von den Eigenthümern der Gebäude oder Lokale, auf denen sie haften, oder die ihnen allfällig von der Polizei verzeigt werden, besessen werden können. Jedoch sollen dieselben gehalten sein, dieses ihr Recht durch gelernte Schlächter ausüben zu lassen.

3) Für eine neue Concession wird zu Handen der Regierung eine in landesüblichen Naturalien je nach den Umständen bis auf höchstens zwei Mäß Getreide zu bestimmende jährliche Abgabe erlegt werden, deren jeweilige Bestimmung Wir Uns vorbehalten. [2])

---

[1]) Durch Verordnung vom 13. Februar 1847 modifizirt und erweitert.

[2]) Siehe die Verordnung betreffend die Umwandlung der Naturalleistungen von Konzessionsabgaben in fixe jährliche Gebühren, vom 26. November 1851.

4) Der Fleischer ist, so lange er im Besitze seines Rechts zum Fleischverkaufe bleibt, zur ununterbrochenen Ausübung seines Berufs nach Maßgabe des Absatzes angehalten und darf Niemanden um den bestimmten Preis gegen baare Bezahlung Fleisch verweigern, bei Strafe der Zuckung seiner Concession. Jedoch steht es ihm frei, seine Concession dem betreffenden Oberamtmanne [1]) zu Unsern Handen zurückzustellen, wenn er seinen Beruf nicht mehr fortsetzen will.

5) Das Fleisch darf in den Städten und auf dem Lande nur in den concedirten oder verwilligten Schaalen verkauft werden. Indessen mag es den geordneten Fleischern auf dem Lande gestattet sein, ihren Kunden das bestellte Fleisch in ihre Wohnung vertragen zu lassen. Hingegen untersagen Wir das dieser Vorschrift zuwiderlaufende Hausiren mit Fleisch, bei Strafe von höchstens 4 Franken und Verdopplung derselben, wie auch der Einstellung oder Zuckung der Concession bei dessen Wiederholung.

6) Bei jeder Schaal- oder Fleischbank soll der Metzger die dahin einschlagenden Polizei-Verordnungen, sonderlich in Absicht auf die vorgeschriebene Reinlichkeit und Wegschaffung alles Abfalls von dem geschlachteten Viehe, genau befolgen, bei einer Buße von 3 Franken für die erste Widerhandlung, welche bei jedesmaliger Uebertretung verdoppelt werden soll. An denjenigen Orten, wo mehrere Schlachtbänke bei einander sich befinden, werden solche für genannte Buße insgemein haften; es wird ihnen aber der Rückgriff auf den Fehlbaren gestattet.

7) Die Abfassung spezieller Verordnungen über die Reinlichkeit der Schlachthäuser und Schaalen, über die Anzahl der Schlächter und die Detail-Polizei beim Verkaufe des Fleisches bleibt in den Städten den mit Ausübung der Orts-Polizei kraft daheriger Verordnungen befaßten Stadtbehörden, auf dem Lande dann den Oberamtmännern [1]) überlassen. Jedoch sollen die in denselben ausgesetzten Bußen niemals 12 Franken übersteigen.

8) Die Oberamtmänner) oder die mit Ausübung der Orts-Polizei befaßten Stadträthe, werden für jede Stadt oder Gemeinde eigene Inspektoren bestellen, unter deren Aufsicht alles Vieh geschlachtet und nicht eher verkauft werden soll, als bis dieselben das Fleisch gesund befunden und dessen Verkauf gestattet haben werden.

Das ungesunde Vieh werden sie dem Wasenmeister überliefern lassen, dem bloß fehlerhaften hingegen einen Preis unter der Tare setzen.

9) Für diese Besichtigung des Fleisches wird von dem Schlächter auf jedes Stück Vieh eine Gebühr entrichtet, welche zur Entschädigung des Inspektors bestimmt und von dem Oberamtmann [1]) oder dem betreffenden Stadtrathe festzusetzen ist.

---

[1]) Regierungsstatthalter.

10) Diese Aufseher besorgen zugleich die Vollziehung dieses Reglements und der speziellen örtlichen Verfügungen über die innere Detail-Polizei der Schlachthäuser und Schaalen. Sie legen vierteljährlich dem Oberamtmann [1]) oder mit der Ausübung der Orts-Polzei befaßten Stadtbehörden eine von ihnen entworfene, dem jeweiligen Kaufpreise des Viehs angemessenen Tare zur Bestätigung vor, die dann bei der Schaal oder der Schlachtbank ausgehängt werden soll. Ihnen liegt auch die öftere Untersuchung der Gewichte der Fleischer, und zwar zu bestimmten sowohl als unerwarteten Zeiten ob.

11) Die Fleischer, welche ihr Fleisch höher als die jeweilige Tare verkaufen, verfallen in eine Geldbuße von Fr. 4, die bei jedem Wiederholungsfall verdoppelt werden kann. Diejenigen aber, deren Gewicht zu leicht befunden wird, sollen mit Confiskation des Fleisches und einer Geldbuße von Fr. 5, die für jeden Wiederholungsfall zu verdoppeln ist, bestraft werden; auch kann ihnen bei dem dritten Uebertretungsfall die Concession gezuckt, oder die Ausübung derselben für eine bestimmte Zeit lang untersagt werden, höhere Strafe, je nach den Umständen, vorbehalten.

12) Bei unnachläßiger Buße von 100 Franken und je nach den Umständen härterer Strafe verbieten Wir jedermann, Vieh an Orten, wo die Viehseuche ausgebrochen, oder wo Verdacht ist, daß dieselbe sich zeige, auzukaufen und auf den Verkauf zu schlachten. [2])

13) Von der Vorschrift der §§ 1, 4, 5, 6 ist das Schweinschlachten ausgenommen, welches ferner wie bisher außer der Schaal zum Verkauf, jedoch nur an denjenigen Orten geschehen kann, welche die Polizei dazu anweisen wird. Im Uebrigen bleibt die Schweinschlächterei auf den Verkauf hin obiger Verordnung in Betreff der Gewicht-Inspektion, Reinlichkeitspolizei und des im § 12 ausgesprochenen Verbots unterworfen.

14) Wer sein eigenes gesundes Vieh, entweder aus Mangel genugsamer Losung oder weil dasselbe durch einen gewaltsamen Zufall schwer beschädigt, oder von Klee oder andern Grasarten aufgetrieben worden, unter der gehörigen Aufsicht des bestellten Vieh-Inspektors schlachtet, ist nach altem Herkommen befugt, was er nicht für seinen Hausbrauch bedarf, theilweise an andere zu verkaufen, insofern das Fleich vorher von dem Inspektor besichtigt und für gesund anerkennt sein wird. Krankes Vieh aber soll auch nicht zu eigenem Gebrauch, viel weniger dann auf den Verkauf, geschlachtet werden; bei Strafe der Confiskation des Fleisches und einer Geldbuße, die bis auf Fr. 50 ansteigen kann.

15) Den betreffenden Polizei-Behörden wird die Vollzie-

---

[1]) Regierungsstatthalter.
[2]) Siehe auch Concordat vom 27. Juni 1853.

hung dieser Verordnung übertragen und sämmtlichen Vorgesetzen empfohlen darauf zu achten, daß den Vorschriften derselben überall nachgelebt werde und die Widerhandelnden dem Oberamtmann [1]), oder wem sonst die Strafpolizei zusteht, zu verleiden.

16) Dem Oberamtmann [2]), oder wem sonst die Straf-Polizei zusteht, kömmt die Fertigung dieser Frevel zu, unter Vorbehalt des Rekurses an Uns [3]) in Fällen, wo die darauf gesetzte Strafe die Competenz des erstinstanzlichen Richters übersteigt.

17) Die bei Ausübung dieses Gewerbes entstehenden allfälligen Streitigkeiten sollen als Administrations-Gegenstand unter Vorbehalt des Rekurses an Uns [3]) von dem Oberamtmann erstinstanzlich und summarisch besprücht werden.

18) Die fallenden Bußen und Confiskationen sollen dann ein Drittel dem Verleider, ein Drittel den Armen des Orts und der letzte Drittel dem Staate anheim fallen.

19) Gegenwärtige Verordnung, deren Vollziehung auf 1sten Juli nächstkünftig ihren Anfang nehmen wird, und durch welche alle ältern Verordnungen über diesen Gegenstand aufgehoben werden, soll gedruckt, an den gewohnten Orten angeschlagen und von der Kanzel angezeigt werden.

Gegeben den 22. und 29. April 1811.

(Folgen die Unterschriften.)

Verordnung

des Regierungsrathes, betreffend die Freigebung des Fleischverkaufes, vom 13. Februar 1847.

Der Regierungsrath des Kantons Bern, aus Grund des hohen Preises der Lebensmittel,

verordnet:

§ 1. Das Schlachten von Vieh und der Fleischverkauf ist für einstweilen unter polizeilicher Aufsicht des Einwohnergemeindrathes freigegeben.

2. Die Direktion des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt, welche mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt, in beiden Sprachen gedruckt und auf übliche Weise bekannt gemacht werden soll.

Gegeben in Bern, den 13. Hornung 1847.

Namens des Regierungsrathes.

(Folgen die Unterschriften.)

---

[1]) Regierungsstatthalter.
[2]) Gerichtspräsident.
[3]) Appellations- und Cassationshof.

Vollziehungsverordnung.

In Vollziehung über das Schlachten von Vieh und über den Fleischverkauf vom 13. Hornung 1847 wird hiermit

verordnet:

§ 1. Das Schlachten von Vieh und der Fleischverkauf ist für einstweilen, unter polizeilicher Beaufsichtigung des Einwohnergemeinderaths, frei gegeben. Ausnahmsweise bleibt es den Wasenmeistern untersagt, zum Zweck des Fleischverkaufes zu schlachten. [1])

2. Das Schlachten der Pferde ist ebenfalls gestattet. Dasselbe unterliegt jedoch, so wie das Schlachten der Schweine, den nachfolgenden Bestimmungen über den Fleischverkauf überhaupt.

3. Wer das Schlachten berufsmäßig ausüben will, ohne eine Bewilligung oder Konzession zu besitzen, soll sich dazu bei dem Einwohnerrath oder der Ortspolizeibehörde anschreiben lassen. Derselbe hat sich über ein zweckmäßiges Lokal zu diesem Zweck auszuweisen.

4. Da wo öffentliche Schlachthäuser bestehen, sind die nicht konzessionirten Metzger gehalten, in denselben zu schlachten, in so fern als die Räumlichkeit und die von den Ortspolizeibehörden getroffenen Anordnungen es gestatten. Die Reglemente für die Schlachthäuser und öffentlichen Schaalen sind der Genehmigung des Regierungsstatthalters unterworfen.

5. Der Einwohnergemeinderath hat je nach Bedürfniß einen oder mehrere Fleischinspektoren nebst einem oder mehreren Stellvertretern zu ernennen. Dieselben sind der Bestätigung des Regierungsstatthalters unterworfen, welcher sie für die pflichtgetreue Verrichtung ihres Amtes in Gelübd aufzunehmen hat.

6. Die Fleischinspektoren müssen im Besitz der durch § 25 des Gemeindsgesetzes vom 20. Dezember 1833 verlangten Eigenschaften sein [2]). Dieselben sollen außer den allgemeinen Kenntnissen vom Viehstand auch einige besondere Kenntnisse von den Krankheiten desselben besitzen. In denjenigen Gemeinden, in welchen sich patentirte Thierärzte befinden, sollen diese vorzugsweise dazu gewählt werden. In keinem Fall können Schlächter oder Personen, die ein Schaalrecht besitzen, als Fleischinspektoren gewählt werden.

7. Es darf, mit Ausnahme dringender Fälle, kein Thier geschlachtet werden, ehe und bevor der betreffende Fleischinspektor dasselbe untersucht hat. Wenn ein Thier wegen einem Unfall plötzlich getödtet werden müßte, ohne daß der Inspektor oder sein Stellvertreter vorher davon in Kenntniß gesetzt werden könnte, so kann solches in Gegenwart von zwei ehrenfähigen

[1]) Die Wasenmeisterstellen sind nunmehr aufgehoben, siehe Gesetz vom 11. Oktober 1849.

[2]) Ersetzt durch dasjenige vom 6. Dezember 1852.

Zeugen geschehen; es soll aber vor der Ankunft des Inspektors nicht ausgeschlachtet werden. [1])

8. Ebenso darf das Fleisch eines Thieres nicht veräußert werden, bis dasselbe vom Fleischinspektor untersucht ist, und er darüber ein Zeugniß ausgestellt hat.

9. Ueber den Beschau ist vom Fleischinspektor ein paragraphirtes Protokoll zu führen, worin die fortlaufende Zahl, das Datum und der Ort der Beschaunahme, der Name und der Stand des Eigenthümers des Viehs, eine kurze Beschreibung nebst Angabe der Gattung des letztern, so wie der Beschaubefund einzutragen ist.

10. Bei dem Beschau und der Beurtheilung desselben hat der Fleischinspektor sich an seine Instruktion zu halten, in zweifelhaften Fällen ist er befugt, von sich aus noch einen Sachverständigen beizuziehen.

11. Der Fleischinspektor kann die Ausstellung eines Zeugnisses verweigern, oder nach Umständen den Verkauf des Fleisches nur theilweise gestatten. Auf Verlangen des Eigenthümers hat er die Gründe der Verweigerung eines Zeugnisses demselben schriftlich mitzutheilen.

12. Sollte der Eigenthümer glauben, es sei ihm durch den Fleischinspektor Unrecht geschehen, so kann er beim Gemeinderathe oder der Ortspolizeibehörde die Ernennung zweier Sachverständigen, wo möglich patentirter Thierärzte verlangen, welche endlich über die Beschwerde entscheiden, ob das Thier geschlachtet, das Fleisch verkauft werden dürfe, und unter welchen Bedingungen.

13. Für den Beschau und die Ausstellung eines Zeugnisses oder eines Abschlages hat der Eigenthümer oder Schlächter dem Fleischinspektor eine vom Gemeinderath festzusetzende Gebühr zu entrichten, welche für größeres Vieh sechs Batzen, und für kleineres Vieh drei Batzen nicht übersteigen darf.

14. Der Eigenthümer ist verpflichtet, den Fleischinspektor frühzeitig von seinem Vorhaben, ein Thier zu schlachten, in Kenntniß zu setzen, und hat überhaupt demselben bei seinen Untersuchungen hülfreiche Hand zu leisten.

15. Thiere, die unter 14 Tagen alt sind, dürfen nicht geschlachtet werden. Ebenso ist es untersagt, gehetzte Thiere zu schlachten, ehe sie ausgeruht und sich erholt haben.

16. Bei der Tödtung der Thiere ist darauf zu achten, daß dieselbe sicher und schnell geschehe.

Das Aufblasen der geschlachteten Thiere kann zwar gestattet werden, soll aber nicht anders als mittelst eines Blasebalges geschehen.

---

[1]) Laut Kreisschreiben vom 12. Februar 1849 hat der Regierungsrath beschlossen: Dieser § 7 solle seine Anwendung nur dann finden, wenn theilweiser, oder gänzlicher Verkauf des Fleisches stattfinde (steht nicht in der Gesetzessammlung).

17. Das Fleisch von geschlachteten Thieren soll nicht unmittelbar nach der Tödtung, sondern erst, wenn es erkaltet ist, verkauft und gebraucht werden.

18. Falls das Fleisch durch langes Aufbewahren, durch unreinliche Behandlung oder aus andern Ursachen ein übles Aussehen oder einen üblen Geruch erhalten hat, darf dasselbe nicht mehr verkauft werden.

19. Das Hausiren mit Fleisch ist untersagt, hingegen kann auf Bestellung hin Fleisch in die Häuser abgegeben werden.

Das Versenden von Fleisch aus einer Gemeinde in eine andere darf nur mit Vorwissen der beidseitigen Ortspolizeibehörden geschehen, worüber die Betreffenden sich jeweilen gehörig auszuweisen haben. Das Vertragen von Fleisch bei Nachtzeit ist verboten.

20. Widerhandlungen gegen diese Verordnung sind nach den einschlagenden Bestimmungen der Verordnung über den Fleischverkauf vom 22. und 29. April 1811 richterlich zu ahnden.

Das heimliche Schlachten und Verkaufen von Fleisch ohne erhaltene Bewilligung des Fleischinspektors ist nach § 1 derselben Verordnung anzusehen.

21. Die Regierungsstatthalter sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt; dieselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen und durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Bern, den 1. April 1847.

(Folgt die Unterschrift.)

Verordnung

über den Brodverkauf, vom 10. Oktober 1838.

Der Regierungsrath der Republik Bern, in Betrachtung, daß die unter'm 29. Christmonat 1837 beschlossene Aufhebung der Brodtaxe eine Revision der Verordnung über den Brodverkauf vom 4. Jänner 1830 nothwendig macht;

auf angehörten Vortrag der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements,

verordnet:

Erster Abschnitt.

Recht zum Brodbacken auf den Verkauf.

1. Das Recht zum Brodbacken auf den Verkauf steht Jedermann frei, unter dem Vorbehalte der hienach aufgestellten polizeilichen Bedingungen.

2. Alle Diejenigen, welche Brod auf den Verkauf backen

wollen, sind gehalten, vorher dem Regierungsstatthalter die Anzeige davon zu machen.

3. Auf diese Anzeige hin wird der Regierungsstatthalter die Feuerfestigkeit der zum Backen erforderlichen Anlagen und Vorrichtungen durch Kunstverständige auf Kosten des Bewerbers untersuchen lassen und wenn dieselbe gehörig bescheiniget ist, den Namen des Bewerbers auf das dafür bestimmte Verzeichniß setzen und ihm darüber ein Zeugniß zufertigen lassen, im entgegengesetzten Falle aber denselben zurückweisen, bis diese Bedingung erfüllt sein wird.

Die Führung des Verzeichnisses über alle sowohl ältern als neu entstehenden Bäckereien liegt dem Amtsschreiber ob; für die Einschreibung der letztern in dasselbe, sowie die Ausfertigung des Zeugnisses und die Anmerkung des im § 7 hienach vorgeschriebenen Zeichens hat er ein Schreibemolument von fünf Batzen nebst Stempelgebühr zu beziehen.

4. Wer nach Leistung der vorgeschriebenen Erfordernisse Brod auf den Verkauf zu backen gesinnet ist, soll auf das im Artikel 2 bemeldte Verzeichniß eingetragen werden, in Folge dessen er die ausdrückliche Verpflichtung eingeht, den Beruf nach Maßgabe des Absatzes fortzusetzen und Niemanden gegen baare Bezahlung Brod zu verweigern, sich auch den jeweiligen Verordnungen der Regierung hierüber zu unterziehen.

5. Wenn Jemand, der sich zum Brodbacken auf den Verkauf gehörig ausgewiesen hat, von der erhaltenen Erlaubniß keinen Gebrauch mehr machen will, so soll er dieses dem Regierungsstatthalter anzeigen und sich auf dem Verzeichnisse streichen lassen.

6. Die Bäcker sollen die zum Backen erforderlichen Anlagen und Vorrichtungen auf ihre Verantwortlichkeit stets in feuerfestem Zustand erhalten.

7. Alles Brod soll in Laiben von ganzen Pfunden (Schweizergewicht) von ein, zwei, drei, vier und mehreren Pfunden abgewogen und verbacken werden und jeder Bäcker ist gehalten, das von ihm zum Verkaufe verfertigte Brod mit einem Buchstaben oder angenommenen Zeichen zu stempeln, welches in das bestehende Verzeichniß gesetzt werden soll.

Ausgenommen von diesen Vorschriften sind die Semmelbrode und kleineres und feineres Backwerk. [1])

Ferner sollen Bäcker wie Brodverkäufer ihre Brodpreise auf einer auszuhängenden Tafel dem Publikum bekannt machen.

8. Das verbackene Brod soll auch noch den Tag, nachdem es gebacken worden, das bestimmte Gewicht haben.

9. Die Bäcker sind dafür verantwortlich, daß nur gesundes, unverfälschtes, nicht mit fremdartigen (das heißt, mit andern als den gewöhnlichen zum Backen der betreffenden Brod-

[1]) Vergliche die Verordnung vom 29. Oktober 1852.

art dienenden) Getreidesorten vermischtes Brod auf den Verkauf gegeben werde.

Zweiter Abschnitt.

Brodverkauf.

10. Der Verkauf von Brod, das von einem auf dem Verzeichnisse stehenden Bäcker nach Vorschrift gebacken und mit dessen Zeichen versehen ist, steht Jedermann frei.

11. Jeder Brodverkäufer ist gehalten, dem Käufer das Brod vorzuwägen, wenn derselbe nicht ausdrücklich erklärt, dasselbe unvorgewogen annehmen zu wollen. [1])

12. Der Brodverkäufer ist für die Qualität des Brodes verantwortlich; es steht ihm jedoch das Regreßrecht auf seinen Lieferanten zu.

13. Den Bäckern und Brodverkäufern ist gestattet, ihren Kunden das Brod in ihre Wohnung zu liefern.

In denjenigen Ortschaften, wo es die Lokalität erheischt, kann der Unterstatthalter wohlbeleumdeten Personen das Hausiren mit Brod bewilligen. Im Falle des Abschlags steht dem Bewerber der Rekurs bei dem Regierungsstatthalter offen.

Eine solche Bewilligung soll unentgeldlich und schriftlich ertheilt werden.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

14. Die Regierungsstatthalter sollen von Zeit zu Zeit, und jährlich wenigstens ein Mal, die Brodwaagen und Gewichte, sowie die Beschaffenheit des Brodes untersuchen und sich darüber zu Handen der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements Rapport erstatten zu lassen, die Fehlbaren aber dem Richter zur Bestrafung verleiden. [2])

Ueberhaupt sollen sie durch die Ortspolizeibehörden und Polizeidiener auf die genaue Handhabung der hievor enthaltenen Bestimmungen achten lassen.

15. Auf die Nichterfüllung und Uebertretung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften ist eine Strafe von vier bis zwanzig Franken nebst Schadensersatz und Konfiskation des zu leichten, ungesunden oder verfälschten Brodes festgesetzt. In Wiederholungsfällen soll die Strafe verdoppelt werden.

Die Verfälschung des auf den Verkauf gebackenen Brodes durch Beimischung der Gesundheit schädlicher Stoffe soll jedoch nach den einschlagenden Strafbestimmungen des peinlichen Gesetzbuches über das Vergehen der Fälschung bestraft werden.

Wenn wegen Armuth eine Buße nicht bezahlt wird, so

---

[1]) Modifizirt durch den Art. 1 der Verordnung v. 29. Okt. 1852.

[2]) Vergleiche eidg. Maaß- und Gewichtsordnung vom 23. Dezemb. 1851 (26. April 1852) mit Vollziehungsverordnung vom 6. April 1853.

kann sie in Gefangenschaft zu Wasser und Brod umgewandelt werden, je für vier Franken vierundzwanzig Stunden Gefangenschaft. [1])

Für die Hausgenossen oder Angestellten ist immer der Bäcker oder der Verkäufer verantwortlich, und bei wiederholten Straffällen kann dem Betreffenden das Backen oder Verkaufen, oder beides zugleich, bis auf ein Jahr richterlich untersagt werden.

16. Alle über die Befugniß zu Ausübung des Bäckergewerbes, des Brodverkaufes und des Hausirens mit Brod entstehenden Streitigkeiten sollen als Gewerbspolizeigegenstände, unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Regierungsrath, von dem Regierungsstatthalter summarisch und nach Vernehmen beidseitiger Gründe ohne fernern Schriftwechsel in erster Instanz beurtheilt werden. Die Straffälle gehören vor den kompetenten Polizeirichter.

17. Die Bußen und Konfiskationen fallen, wenn kein Verleider ist, zur Hälfte dem Staate, zur Hälfte den Armen des Ortes anheim. Ist aber ein Verleider, so fällt diesem die eine und dem Staate die andere Hälfte der Buße zu.

18. Durch diese Verordnung wird diejenige vom 4. Jänner 1830 aufgehoben, der durch diese letztere Verordnung, insoweit er sich auf den Brodverkauf an Märkten bezieht, aufgehobene § 8 der Markt- und Hausirordnung vom 6. April 1829 [2]) aber wieder in Kraft erkennt. Sie tritt vom Tage der Bekanntmachung hinweg in Exekution und soll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht, auch an allen Brodverkaufslokalien angeschlagen und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 10. Oktober 1838.

(Folgen die Unterschriften.)

Verordnung,

über die fremden Lohnkutscher, vom 23. April 1847.

Der Große Rath des Kantons Bern, in Betrachtung ꝛc.

verordnet:

§ 1. Jedem nicht im Kanton niedergelassenen Lohnkutscher ist es verboten, sich länger als acht und vierzig Stunden an

---

[1]) S. Strafpr. Art. 523.

[2]) Diese Ordnung vom 6. April 1829 ist aufgehoben durch das Gesetz über das Gewerbswesen vom 7. November 1849, nach welchem die einheimischen Verkäufer von Brod überhaupt keiner besondern Bewilligung bedürfen (§ 48).

einem Orte in der Absicht aufzuhalten, um mit Reisenden einen neuen Vertrag zur Weiterbeförderung derselben oder ihrer Wagen und ihres Gepäckes abzuschließen. Dagegen ist es während der Frist von acht und vierzig Stunden jedem fremden Lohnkutscher gestattet, den Transport von Reisenden oder von Wagen und Gepäck in der Richtung nach seiner Heimath als Retourgelegenheit zu übernehmen.

2. Ein nicht im Kanton Bern angesessener Lohnkutscher darf nach Ablauf von acht und vierzig Stunden, von seiner Ankunft an gerechnet, keine andern Reisenden, als diejenigen, welche er mit seinen Pferden oder in seinem Wagen nach einem Orte im Kanton gebracht hat, annehmen und weiterführen.

3. Die Uebertreter dieser Verordnung werden mit Buße von vier bis fünfzig Franken durch den Polizeirichter bestraft.

4. Zur bessern Kontrollirung haben alle fremden Lohnkutscher, welche acht und vierzig Stunden auf Retourgelegenheit warten, sich bei der Ortspolizei zu melden und für Einschreibung eine Gebühr von fünf Batzen zu entrichten.

5. Kutscher solcher Staaten, in welchen den bernischen Lohnkutschern nachweisbar volle Freiheit zur Ausübung ihres Gewerbes gestattet ist, sind von dieser Verordnung ausgenommen.

6. Dieses Dekret tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft; es soll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 23. April 1847.

(Folgen die Unterschriften.)

Gesetz

über das Gewerbswesen, vom 7. November 1849.

(Aus diesem Gesetze werden nur die §§ mitgetheilt, welche Strafandrohungen und Strafbestimmungen enthalten, dagegen die Organisationsvorschriften für das Gewerbswesen weggelassen.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, den Bestimmungen des § 79 der Staatsverfassung über das Gewerbswesen ein Genüge zu leisten,

auf den Vortrag der Direktion des Innern und des Regierungsrathes,

beschließt:

4. Im Kanton Niedergelassene fremder Staaten können das Recht der freien Ausübung eines Gewerbes erlan-

gen, wenn in ihren Staaten den bernischen Bürgern das gleiche Recht zusteht. (Kantonsverfassung § 79.)

Der Fremde hat sich demnach genügend auszuweisen, daß bernische Staatsbürger in seinem Heimathstaate unter nicht lästigern Bedingungen als die eigenen Staatsbürger das Gewerbe, um dessen Ausübung er sich bewirbt, betreiben können.

Insbesondere hat er sich auszuweisen, daß ein bernischer Staatsbürger

a. zur Ausübung des betreffenden Gewerbs der Erwerbung des Staatsbürgerrechts gegen Bezahlung einer besondern Gebühr nicht bedarf;

b daß er für die allfällig nothwendige Aufnahme in das Gemeindsbürgerrecht, in die Zünfte (Gilden, Gewerk, Innung, Amt), oder für die Erwerbung des Wohnrechts, keine mehrern Lasten noch Abgaben an Staat, Gemeinden und Korporationen zu bestreiten habe, als die eigenen Staatsbürger.

Wenn ein fremder Staat hiesige Angehörige von besonders wichtigen Gewerbszweigen ausschließt, so kann der Regierungsrath gegen die Angehörigen jenes Staats eine theilweise oder gänzliche Ausschließung von der Gewerbsausübung in dem hiesigen Kanton verordnen, bis der betreffende Staat seine beschränkenden Verfügungen zurückgenommen hat.

5. Ausgenommen von dem Nachweise des Gegenrechts sind die niedergelassenen Bürger derjenigen fremden Staaten, mit welchen der hiesige in Betreff der Gewerbsausübung in besondern Vertragsverhältnissen steht, für welche Fälle die daherigen Verträge Regel machen. Ueberdieß kann der Nachweis des Gegenrechts denjenigen Bürgern fremder Staaten erlassen werden, welche

1) einen im Gebiete des Kantons bisher nicht bestandenen oder in seiner Ausübung vervollkommneten Gewerbszweig einzuführen, oder eine neue, dem Lande nützliche Fabrikation auszuüben beabsichtigen, worüber jeweilen das Gutachten Sachverständiger einzuholen ist;

2) als politische Flüchtlinge das Asylrecht genießen.

9. Jeder Gewerbtreibende ist befugt, seine Erzeugnisse durch ein Unterscheidungszeichen (Namenszug, Wappen u. dgl.) erkennbar zu machen, und dasselbe dem Register der Gewerbtreibenden beizufügen (besondere Marke).

Auf Verlangen der Gewerbtreibenden kann nach dem Ermessen des Regierungsraths

1) eine allgemeine, der gleichen Industrie und dem gleichen Kreise angehörige Marke festgesetzt werden, welche von den Berechtigten nur unter der Bedingung einer bestimmten Qualität des Fabrikates auf dasselbe gebracht werden darf (öffentliche Marke);

2) ein Stempel eingeführt werden, welcher nach vorgängi-

ger, auf Verlangen des Waareneigenthümers geschehender Prüfung des Fabrikates von einer dazu bestellten Behörde aufgeprägt wird, und eine gewisse Qualität desselben bezeugt (amtlicher Stempel §§ 99 und 100).

11. Eine besondere polizeiliche Genehmigung ist erforderlich:

1) zu dem Beginn solcher Gewerbe, bei welchen entweder durch ungeschickten Betrieb, oder durch Unzuverlässigkeit des Gewerbtreibenden in sittlicher Hinsicht die Erreichung allgemein polizeilicher Zwecke gefährdet werden kann, oder wo das Gemeindwohl besondere Sicherheit erfordert;
2) zur Errichtung und Benutzung gewerblicher Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können.

12.[1]) Eine besondere Bewilligung zur Ausübung ihres Berufs oder Gewerbs (Berufs- oder Gewerbspatent § 11, Nr. 1) bedürfen namentlich

1) diejenigen, welche sich über ihre besondere Befähigung auszuweisen haben, nämlich:
   a. Advokaten, Agenten und Notarien;
   b. Aerzte, Apotheker, Thierärzte, Zahnärzte, Hebammen und Bader;
   c. öffentliche Lehrer, Privatlehrer, mit Ausnahme der Hauslehrer, Unternehmer von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten jeder Art;
   d. Förster, Feldmesser, Ingenieurs, Architekten, Maschinisten bei Dampfmaschinen und Fabriken, Vorsteher chemischer Fabriken, Mühle- und Maschinenbauer;
   e. Hufschmiede;
2) die Gast- und Schenkwirthe, Kleinhändler und Fabrikanten geistiger Getränke, die Vorsteher von Bad- und Turnanstalten, Tanz- und Fechtschulen, die Schauspielunternehmer, die Hausirer, die den Märkten nachgehenden Krämer, die fremden Handelsreisenden, die Führer der Reisenden und die Lohnbedienten;
3) die Vorsteher von Privatkrankenanstalten, die Vorsteher und Agenten der Versicherungsanstalten aller Art, Kreditanstalten, Sparkassen, die Unternehmer von Lotterien, die Pfandleiher, Schlosser und Kaminfeger, die Verkäufer giftiger Substanzen.

---

[1]) Vergleiche das Reglement für die Bergführer und Träger und das Kutscherreglement, beide bloß gültig für die Amtsbezirke Interlaken, Oberhasle, Frutigen und Thun, vom 12. Mai und 25. Juni 1856.

14.[1]) Zur Errichtung der neuen nachbezeichneten gewerblichen Anlagen bedarf es einer besondern Bau- oder Einrichtungsbewilligung (§ 11, Nr. 2):

1) Vorzugsweise aus Gründen der Personen- und Sittenpolizei:
   die Gast- und Schenkhäuser, Vergnügungsorte, Badanstalten.
2) Vorzugsweise aus sanitarischen Gründen und Gründen der Belästigung der Nachbarn:
   a. Die Apotheken, die Zubereitung und der Verkauf giftiger oder unangenehm riechender Stoffe;
   b. Fleischerbänke und Schlachthäuser;
   c. Gerbereien, Gerbesätze;
   d. Leim-, Klauen- und Knochenfettsiedereien;
   e. Seifensiedereien und Kerzenfabriken;
   f. Darmsaiten-, Pferdehaar- und Borstenfabriken;
   g. Niederlagen von Häuten und nicht selbst fabrizirtem Käse;
   h. Niederlagen und Werkstätten, wo thierische Bestandtheile auf irgend eine Weise durch Maceration vorbereitet oder getrocknet, oder auf eine die Nachbarschaft oder das Publikum belästigende Weise zubereitet werden;
   i. Abdeckereien.
3) Vorzugsweise aus feuerpolizeilichen Gründen:
   a. die Bergwerke nach den Bestimmungen des Bergwerkgesetzes;
   b. alle Hüttenwerke, Hochöfen, Eisen- und Kupferhammerschmieden, Drahthämmer;
   c. alle kleinen Feueressen;
   d. die Glashütten, Ziegelhütten, bleibende Kalk- und Gypsöfen, die Töpfereien, Porzellan- und Fayencefabriken;
   e. alle Dampfwerke;
   f. Färbereien und Bleichen, Wollen- und Baumwollenfabriken, Indiennefabriken, Flachsspinnereien;
   g. alle Anlagen zu Bereitung leicht explodirender, entzündbarer Stoffe, chemische Laboratorien und Fabriken, Weingeist- und Branntweinbrennereien;
   h. alle Anlagen zu Aufbewahrung leicht explodirender, entzündbarer Stoffe, und Anhäufung größerer Quantitäten Holzkohlen;
   i Essigfabriken und Bierbrauereien;
   k. Bäckereien und Stärkefabriken;
   l. Waschhäuser.

[1]) Vergl. die Verordnung betr. die Bezeichnung und Klassifikation der Gewerbe, für welche Bau- und Einrichtungsbewilligungen erforderlich sind, vom 27. Mai 1859.

4) Vorzugsweise aus wasserpolizeilichen Gründen:
   a. alle Wasserwerke;
   b. alle Gewerke, durch welche ein fließendes Wasser verunreinigt und die Benutzung desselben zu andern Zwecken mehr oder weniger anhaltend unterbrochen oder beschränkt wird.
5) Vorzugsweise aus straßenpolizeilichen Gründen, mit Rücksicht auf die Nähe öffentlicher Anstalten und Gebäude: alle nahe bei Straßen und Wegen stehenden Hammerwerke, und die einen üblen Geruch oder starken Rauch verbreitenden gewerblichen Anlagen (Knochenstampfe).

17. Zur Ausübung der im § 14 bezeichneten Gewerbe, welche einer fortdauernden polizeilichen Beaufsichtigung bedürfen, sind besondere Gewerbsscheine zu lösen. Dieselben sind auf den Namen des Gewerbtreibenden selbst und zwar auf bestimmte Zeit und für eine bestimmte Lokalität auszustellen. Von der Erhebung eines Gewerbscheines sind enthoben:
   a. die bestehenden Ehehaften;
   b. diejenigen Gewerbe, welche einer periodischen Erneuerung ihrer Patente unterworfen sind.

19. In dringenden Fällen, wenn durch die fernere Ausübung eines Gewerbes Gefahr droht, oder der Gewerbtreibende sich den polizeilichen Anordnungen nicht fügt, soll die Polizeibehörde die Einstellung der Ausübung des Gewerbs anordnen, sowie die nöthigen Vorkehrungen zur Verhinderung von Schaden treffen.

20. Die Zurückziehung eines ertheilten Berufs- oder Gewerbspatentes (§§ 12 und 13) oder eines Gewerbscheines (§ 17) kann einzig durch richterlichen Spruch geschehen.

22. Alle andern Gewerbe, welche nicht auf Ehehaften oder besondern Bewilligungen (§§ 12, 14, 17 und 23) beruhen, mit Inbegriff der kaufmännischen Gewerbe, dürfen auf eine einfache Anzeige bei der Ortsbehörde zur Eintragung in die Gewerbskontrolle (§ 8) ausgeübt werden.

30. Der Bau- und Einrichtungs-Bewilligungsschein soll enthalten:
1) Namen und Heimathsort desjenigen, dem er ertheilt wird;
2) Bezeichnung des Lokals oder Grundstücks, mit Hinweisung auf das Grundbuch;
3) Bezeichnung des Gewerbes, für welches dasselbe bestimmt ist;
4) Bezeichnung des Bau- und Einrichtungsplanes;
5) Bezeichnung des Zeitraumes, innerhalb dessen derselbe auszuführen ist;
6) die Anführung des Beschlusses der obern Behörde, auf welche gestützt die Bewilligung ertheilt wird;
7) die Bedingungen, unter welchen sie ertheilt wird.

32. Der Gewerbsschein soll enthalten:
1) Namen und Heimathort desjenigen, für den er ausgestellt ist;
2) Bezeichnung des auszuübenden Gewerbes:
3) Bezeichnung des Lokals, in welchem dasselbe ausgeübt wird, nebst dem Namen des Eigenthümers (§ 16);
4) die Bedingungen, unter welchen das Gewerbe ausgeübt werden darf;
5) die Zeit, für welche der Gewerbschein gültig ist (§ 16).

34. Wer die Märkte mit Waaren zum Behufe des Verkaufes derselben oder zur Ausübung eines Berufs oder Gewerbs besuchen will, hat ein Marktpatent zu lösen.

35. Von der Erhebung eines Marktpatentes sind alle diejenigen befreit, welche
1) landwirthschaftliche Rohprodukte, nutzbare Thiere, rohe oder einfach gedörrte Nahrungsmittel, gleichviel woher sie kommen, feilbieten;
2) im Kanton niedergelassen sind;
3) für den betreffenden Amtsbezirk ein Hausirpatent besitzen;
4) in einem Kanton der Schweiz niedergelassen sind, in welchem die bernischen Staatsbürger keine Marktpatente erheben müssen.

Der Verkehr mit den zu Markte gebrachten Gegenständen unterliegt jedoch, gleich allen andern, der polizeilichen Aufsicht.

39. Diejenigen, welche auf einem Jahr- oder Wochenmarkte Kaufmanns- und Krämerwaaren feilhalten, oder einen Beruf oder ein Gewerbe ausüben wollen, haben sich bei der Ortspolizeibehörde um die Ortsbewilligung zu bewerben, welche nicht verweigert werden kann, wenn der Betreffende sich gehörig ausgewiesen hat.

Fremde und nicht im Kanton Niedergelassene sind gehalten, ihr Marktpatent vorzuweisen.

42. Jede Marktordnung soll über nachstehende Gegenstände die nöthigen Bestimmungen enthalten:
a Aufstellung eines oder mehrerer Marktaufseher, in deren Pflicht die Führung einer genauen Kontrolle über die Marktpatente, die Ortsbewilligungen und über die Marktgebühren, welche sie einziehen, liegt;
b. Bestimmung der Zeit und der Dauer der Jahrmärkte;
c. Bezeichnung der Plätze für Aufstellung der Krämerstände und für den Pferd- und die verschiedenen Viehmärkte;
d. die Sicherheitsmaßregeln während der Dauer des Marktes;
e. die zu erhebenden Marktgebühren.

43. Das Einsammeln von Unterschriften oder Aufnahmen von Bestellungen, von Haus zu Haus, mit oder ohne Vorweisung von Mustern, bei andern als solchen Personen, welche mit dem betreffenden Artikel Handel treiben

oder denselben in ihrem Gewerbe verwenden, ist unter Vorbehalt nachfolgender Ausnahmen verboten.

44. Im Kanton angesessene Handelsleute, Fabrikanten, Handwerker und deren Angestellte bedürfen zur Aufnahme von Bestellungen bei solchen Personen, die mit den betreffenden Gegenständen Handel und Gewerbe treiben, keiner besondern Bewilligung.

45.[1]) Geschäftsreisende, welche für auswärtige Häuser im hiesigen Kanton Bestellungen bei den betreffenden Handels- und Gewerbsleuten (§§ 43 und 44) aufnehmen wollen, haben dafür ein Gewerbsbestellungspatent bei der Centralpolizei zu lösen, und zu diesem Zwecke sich nach den Bestimmungen des § 4 über Gegenberechtigung und guten Leumund auszuweisen.[2])

46. Diejenigen Personen, welche von Haus zu Haus Unterschriften für Bücher, Broschüren, Musikalien, Lithgraphien, Kupfer-, Stahl- und Holzstiche und Landkarten sammeln, oder mit diesen Gegenständen hausiren (§ 54), haben ein Patent zu erheben.

47. Der Hausirhandel, das ist das Herumtragen von nicht bestellten Waaren zum Verkaufen in den Straßen oder in den Häusern, ist sowohl für Einheimische als für nicht im Kanton Niedergelassene verboten.

Ebenso ist das Hausiren mit Pferden, Schafen und Schweinen untersagt.

48. Von dem allgemeinen Verbote des Hausirhandels sind ausgenommen und bedürfen keiner besondern Bewilligung:

1) sowohl solche Personen, welche im Kanton oder außer demselben ihren bleibenden Wohnsitz haben, für den Verkauf der zur Befriedigung des gewöhnlichen Lebensbedarfes bestimmten Erzeugnisse der Landwirthschaft und des Gartenbaues; ferner der Verkauf verschiedener Erdarten, Sand, Lehm, Tuft, Ziegelmehl, Sägemehl, Kohlen und Vogelfutter;

2) die einheimischen Verkäufer von Brod, Käse, Butter, verschiedener im Kanton fabrizirter Holzwaaren, als Züber, Brenten, Mäusefallen, Salzfässer, Weinhahnen, Küchen-

---

[1]) Die Handelsreisenden von Baden und Bayern sind im Kanton Bern und vice-versa frei von Patentabgaben, so daß sie Einkäufe machen und mit oder ohne Waarenmuster, so wie ohne selbst Waaren mit sich zu führen, bei Handelsleuten oder solchen Personen Waarenbestellungen aufnehmen dürfen, welche deren zu eigenem Geschäftsverkehr bedürfen. Nur bedürfen sie einer von der Centralpolizei auszustellenden Legitimationsurkunde und der eigentliche Hausirhandel ist ihnen untersagt. Kr ist sehr eben vom 6. Dezember 1854.

[2]) „Die Kantone werden angewiesen, von schweiz. Handelsreisenden „keine Patenttaxen oder anderweitige Gebühren mehr zu beziehen, insofern „diese Handelsreisenden nur Bestellungen — sei es mit oder ohne Vor„weisung von Mustern — aufnehmen und keine Waaren mit sich führen." Bundesbeschluß vom 29. Juli und 3. August 1859.

und Milchgeschirr aller Art, Wannen, Siebe, Körbe, Rechen, Gabeln, Geiselstöcke, Besen, Strohhüte, Strohmatten, Zunder, Feuersteine, gewöhnliche Schwefelhölzer, von Wetz- und Schleifsteinen, Schiefertafeln und Griffeln, Finkenschuh, Kästücher;

3) Der Hausirverkehr mit Hausirgegenständen innerhalb des Kirchspiels des Wohnortes des Hausirers.

49. Ferner sind von dem allgemeinen Verbote des Hausirhandels ausgenommen, aber der Erhebung eines Hausirpatentes unterworfen die Verkäufer:

1) von irdenem Küchengeschirr oder Töpferwaaren;
2) von Sicheln, Sensen und Schaufeln, sowie anderer Eisenwerkzeuge und Eisenwaaren, die in der Landwirthschaft, in Küche und Haus gebraucht werden, als: Kellen, Gabeln, Löffel, Messer, Hämmer, Zangen, Meißel, Bohrer, Scheeren, Nadeln, Stecknadeln, Fingerhüte, Haften;
3) von Samen;
4) von baumwollenen, wollenen und leinenen Bändern, Wolle zum Stricken, Faden und Garn.

50. Ein Hausirpatent haben ebenfalls zu erheben die Aufkäufer von Asche, Knochen, Lumpen, Pferd- und Kühhaaren, Schweinsborsten, von altem Eisen, alten Kleidern, von Glas, Gold- und Silberasche.

51. Ferner haben zur hausirmäßigen Betreibung ohne Bestellung folgende Gewerbe besondere Hausirpatente zu erheben:

1) die Sieb-, Wannen- und Korbmacher, die Strohflechter, Sägenfeiler, Kesselflicker, Topfbinder, Scheerenschleifer, Glaser und Zinngießer;
2) diejenigen Personen, welche ihren Beruf von Ort zu Ort ausüben, als Schauspieler, Kunstsänger, Musikanten, Taschenspieler, Kunstreiter, Seiltänzer; ferner solche, welche Kunstwerke und Naturgegenstände von Ort zu Ort zum Zwecke des Erwerbs ausstellen.

52. Der hausirmäßige Betrieb ihres Gewerbes ist ohne besondere Bewilligung gestattet: den Müllern und Oelern für die Erhebung und Abgabe des Mahl- und Oelguts, den Garnbauchern für Erhebung und Abgabe des Garns, den Hechlern und Kabishoblern.

55. In jeder Gemeinde, wo der Hausirer von seiner Berechtigung Gebrauch machen will, hat er sich zuvor bei der Ortspolizeibehörde über seine Berechtigung, durch Vorlegung des Patents, auszuweisen.

Findet die Ortspolizeibehörde die Schriften in Ordnung, so kann sie dem Träger die Zahl der Tage bestimmen, während welcher er das Gewerbe in der Gemeinde ausüben darf. Der Ortspolizeibehörde bleibt anheimgestellt, den unter § 51 Nr. 2 bezeichneten Hausirern die Ausübung des Gewerbes zu verweigern.

Die Handelsreisenden, welche Bestellungen aufnehmen, sind verpflichtet, auf Begehren der Bezirks- oder der Ortspolizeibehörde ihr Patent oder andere Legitimationsschriften vorzulegen.

56. Die Bestellungs- und Hausirpatente sollen je nur für eine Person und ausschließlich auf deren Namen ausgestellt werden.

Das Mitführen von Kindern bei der Ausübung des Hausirhandels oder Hausirgewerbes ist verboten.

Der Patentinhaber muß seine Berechtigung in eigener Person ausüben und kann sie auf einen Andern nicht übertragen. Gehülfen, wenn sie das Gewerbe des Patentinhabers ausüben sollen, müssen sich ebenfalls um ein besonderes Patent bewerben.

58. Die Patente sollen enthalten;

a. Namen und Personalbeschreibung des Patentträgers:
b. Namen der Fabrik oder des Hauses, für welche der Patentträger sammelt oder hausirt;
c. Bezeichnung des Gewerbes, welches er ausübt, der Gegenstände, für welche der Patentträger Bestellung aufnimmt, oder mit welchen derselbe Handel treibt;
d. Bezeichnung der Amtsbezirke und Gemeinden, für welche das Patent ausgestellt ist;
e. Dauer der Gültigkeit desselben.

62. Meister ist, wer ein Handwerk selbstständig auf eigene Rechnung ausübt und in das Ortsregister der Gewerbtreibenden eingetragen ist.

63. Die Befugniß, Lehrlinge zu halten, steht jedoch in Zukunft nur denjenigen Meistern (§ 61) zu, welche entweder ihr Gewerbe durch innegehaltene Lehrzeit gehörig erlernt und wenigstens drei Jahre als Geselle darin gearbeitet, oder eben so lange das Gewerbe auf eigene Rechnung und persönlich ausgeübt haben.

Wittwen können den Beruf des verstorbenen Ehemanns fortsetzen, jedoch sind sie nicht berechtigt, neue Lehrlinge anzunehmen.

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen finden nur auf die im § 61 bezeichneten Gewerbe ihre Anwendung.

65. Der Lehrling steht während der Dauer der Lehrzeit unter der väterlichen Aufsicht und Zucht seines Meisters und ist in Abwesenheit des Meisters auch dem denselben vertretenden Gesellen zur Folgsamkeit verpflichtet.

Der Meister hat die Pflicht, den Lehrling in allen Arbeiten und Kunstfertigkeiten des Berufs oder Gewerbes nach bestem Vermögen zu unterrichten, ihn zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten, und wenn er den Primarunterricht noch nicht vollendet hat, zum Besuche der Schule und des Admissionsunterrichts anzuhalten.

Besteht an dem Orte eine Handwerkerschule oder technische

Zeichnungsschule, so hat der Meister dem Lehrling den Besuch derselben zu gestatten.

Zu häuslichen Dienstleistungen darf der Lehrling nur insoweit verwendet werden, als der Lehrvertrag es gestattet, und die Erlernung des Berufes darunter nicht Schaden leidet.

77. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen Meistern und Gesellen ist Gegenstand freier Uebereinkunft.

Der Vertrag wird in Ermanglung anderweitiger Verabredung erst nach dem Ablauf einer Probezeit von acht Tagen verbindlich. Im Laufe dieser Probezeit ist jeder Theil dem andern täglich aufzukünden berechtigt.

Der Meister ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde von der Aufnahme eines Gesellen innert acht Tagen zur Eintragung in die Gesellenkontrolle Anzeige zu machen.

89. In jedem Amtsbezirk ist eine Hülfs- und Krankenkasse für Gesellen zu errichten. Auf Verlangen können solche auch nur für einzelne Ortschaften gegründet werden.

Jeder kantonsfremde Geselle ist verpflichtet, an die betreffende Kasse einen Beitrag zu leisten, welcher vom Regierungsrathe festgesetzt wird.

90. Wo Verdacht vorhanden ist, kann ein Geselle von Polizeiwegen zu jeder Zeit auf ansteckende Krankheiten untersucht werden.

Fremde Gesellen, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind, können, wenn sie außer Stande sind, die Verpflegungskosten zu bestreiten, aus dem Kanton fortgewiesen werden.

91. Die Gewerbsleute können sich zu besondern Gewerbsvereinen (Genossenschaften), welche bestimmte Bezirke umfassen, konstituiren.

Dem Vereinsvorstande solcher vom Staat anerkannten Gewerbsvereine liegt ob:

1) über Gewerbsgegenstände den Staatsbehörden auf Verlangen sachverständige Gutachten abzugeben;
2) die Polizeibehörden auf gesetzwidrige Handlungen und betrügliche Bereitungen und Verfahrungsarten aufmerksam zu machen;
3) von der richterlichen Behörde zugewiesene Streitigkeiten zwischen Meister, Gesellen und Lehrlinge wo möglich zu schlichten und darüber seinen Bericht abzugeben.

95. Wer ohne die nach den Bestimmungen der §§ 4, 5, 11, 12, 14 und 17 verlangten Ausweisungen und erforderlichen Bewilligungen einen Beruf oder ein Gewerb ausübt, oder nach erfolgter Untersagung fortsetzt (§§ 19 und 20), gewerbliche Einrichtungen oder Anlagen gründet, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht (§§ 17, 30 und 32), verfällt in eine Strafe von Franken ein bis Franken hun-

dert, und kann zur Entfernung oder Abänderung der getroffenen gewerblichen Einrichtungen angehalten werden.

Bei denjenigen Berufsarten und Gewerben, zu deren Ausübung der Ausweis besonderer Fähigkeiten verlangt wird, und bei welchen für die nämlichen Vergehen besondere Strafbestimmungen aufgestellt sind, finden dieselben ihre Anwendung.

96. Wer ohne die nach den Bestimmungen der §§ 22, 34, 39, 45, 46, 49, 50, 51, 55 und 63 erforderlichen Anschreibungen, Bewilligungen oder Ausweisungen ein Gewerbe ausübt, Waaren auf den Markt ausstellt, auf demselben oder beim Hausiren feilbietet oder ankauft, oder Lehrlinge aufnimmt; ferner wer bei andern Personen (§§ 43 und 44) oder für andere Gegenstände und für andere Waaren von Haus zu Haus Bestellungen aufnimmt oder andere Waaren ankauft oder feilbietet (§ 58), oder ein anderes Gewerbe ausübt, als diejenigen, für und auf welche die Bewilligung lautet, verfällt in eine Strafe von ein bis vierzig Franken.

97. Wer sich Vergehen gegen die genehmigte Marktordnung schuldig macht (§ 42), beim Hausiren Kinder mitführt (§ 56), die rechtzeitige Eintragung in die Gesellenkontrolle (§ 77) verabsäumt, die Beiträge an die Hülfs- und Krankenkasse nicht gehörig einbezahlt (§ 89), ist mit einer Geldbuße von ein bis sechszehn Franken richterlich zu bestrafen.

98. In allen den unter §§ 95, 96 und 97 bezeichneten Straffällen kann damit Zuckung der bereits ertheilten Bewilligung und bei nicht niedergelassenen Fremden Landesverweisung verbunden werden.

99. Wer bei Erzeugnissen seines Gewerbes den Namen oder das Fabrikzeichen anderer Gewerbtreibenden, welche dem Gewerbsregister beigefügt wurden, oder die öffentlichen Marken oder Stempel (§ 9) nachahmt, um sich Vortheile zuzueignen, oder mit solchen Zeichen versehene Fabrikate feilbietet oder in den Kanton einführt, ist, sofern die Handlung nicht in ein größeres Verbrechen übergeht, mit einer Geldbuße von zwanzig bis einhundert Franken zu bestrafen, womit auch Gefängniß bis auf sechs Wochen und Konfiskation der zur Nachahmung benutzten Werkzeuge und der Waaren verbunden werden kann.

100. In die gleiche Strafe verfallen diejenigen, welche unter den öffentlichen Marken oder Stempeln einen andern Stoff bezeichnen lassen, als aus welchem die Waare gefertigt ist.

101. Macht sich ein Meister des Mißbrauchs der väterlichen Zucht (§ 65) oder der Verleitung zu unsittlichen oder gesetzeswidrigen Handlungen gegen den Lehrling schuldig, so kann ihm das Halten von Lehrlingen richterlich untersagt werden.

102. Alle mit dem gegenwärtigen Gesetz im Widerspruche stehenden Vorschriften, namentlich die Markt- und Hausirordnung vom 6. April 1829, sind aufgehoben.

103. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses

Gesetzes beauftragt, er hat zur Ausführung desselben eine Vollziehungsverordnung zu erlassen, in welche namentlich aufzunehmen sind:

1) das Verzeichniß derjenigen Gewerbe, welche nach § 14 einer besondern Bewilligung bedürfen, und die Classification derselben mit Rücksicht auf ihre Anlage in der Nähe von Privatwohnungen, öffentlichen Gebäuden und Plätzen;
2) die Instruktion für die Markt- und Hausirpolizei;
3) der Tarif für die Markt- und Hausirpatente und Marktgebühren, letztere nach Mitgabe der vom Regierungsrathe genehmigten Lokalmarktordnungen;
4) Bestimmungen über die Hülfs- und Krankenkassen der Gesellen, und Vorschriften über das Verfahren bei ansteckenden Krankheiten derselben;
5) Bestimmungen über die Organisation der Gewerbsvereine (§ 91).

104. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1850 in Kraft. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 7. November 1849.

Namens des Großen Rathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt die Vollziehung des vorstehenden Gesetzes.

Bern, den 9. November 1849.

Namens des Regierungsrahes:
(Folgen die Unterschriften.)

Verordnung

über die Gewichte und Maaße im Verkauf der wichtigsten Lebensmittel und Brennmaterialien, vom 29. Okt. 1852.

(Vergleiche zu derselben Holzpolizeiverordnung für die Stadt Bern, 7. Dezember 1835; Bundesgesetz, betreffend die Maß- und Gewichtsordnung, vom 29 April 1852 (23. Dezember 1851) mit Vollziehungsverordnung vom 6. April 1853.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes über Maß und Gewicht vom 27. Juni 1836, nach gesammelten Erfahrungen über die Be-

dürfnisse und zur Wahrung des Publikums vor Schaden und Betrug;

auf den Vortrag der Direktion der Justiz und Polizei,

beschließt:

Art. 1. Hinsichtlich derjenigen Lebensmittel und Gegenstände des täglichen Gebrauches, welche in Stücken und Maßen verkauft werden, ist folgendes über die Maß- und Gewichtsverhältnisse festgestellt:

§ 1. Das Brod. Die zwei ersten Alinea des § 7 des Gesetzes vom 10. Oktober 1838 treten wieder in Kraft.[1]) Sie lauten: „Alles Brod soll in Laiben von ganzen Pfunden „(Schweizergewicht) von ein, zwei, drei, vier und mehreren „Pfunden abgewogen und verbacken werden, und jeder Bäcker „ist gehalten, das von ihm zum Verkauf verfertigte Brod mit „einem Buchstaben oder angenommenen Zeichen zu stempeln, „welches in das bestehende Verzeichniß gesetzt werden soll."

„Ausgenommen von diesen Vorschriften sind die Semmelbrode und kleineres oder feineres Backwerk."

Jeder Brodverkäufer ist gehalten, auf Verlangen des Käufers das Brod vorzuwägen und ist in jedem Fall für dessen richtiges Gewicht verantwortlich.

§ 2. Die Erdäpfel und das Obst sollen entweder in gehäuften Mäßen (Vierteln) und den Unterabtheilungen des Viertels ohne Stäg, oder in Säcken verkauft werden, welche den Inhalt eines Malters haben.[2])

§ 3. Die Butter. Die zum Verkaufe ausgebotenen Butterstücke sollen ein Pfund, oder ein Halbpfund, oder ein Viertelpfund schwer sein. Die Butter in Ballen soll dem Käufer vorgewogen werden.

---

[1]) Waren aufgehoben durch die Verordnung vom 16. Okt. 1846.

[2]) „Der Regierungsrath ꝛc., in theilweiser Abänderung des Art. „1, § 2 der Verordnung vom 29. Weinmonat 1852, ꝛc., beschließt:

„Art. 1. In jeder Gemeinde des Kantons, wo der Gemeinderath „es beschließen wird, sollen die Erdäpfel im öffentlichen Verkehr nicht „anders als nach dem Gewichte verkauft werden, sobald das zu verkaufende Quantum mehr als ein gehäuftes Viertel beträgt."

„Art. 2. Um die Befolgung dieser Verkaufsweise zu erleichtern, „haben die Ortspolizeibehörden der bedeutenden Marktorte, in welchem „dieselbe eingeführt sein wird, öffentliche Waagen aufzustellen, auf welchen gegen Erlegung eines mäßigen Waaggeldes von Seite des Verkäufers die Erdäpfel gewogen werden können.

„Art. 3. Widerhandlungen gegen die Bestimmung des Art. 1 werden, „auch wenn sie infolge Uebereinkunft zwischen Käufer und Verkäufer begangen würden, nach Art. 2 der Verordnung vom 29. Weinmonat 1852 „bestraft.

„Art. 4. Die Gemeinderäthe, welche obige Verkaufsweise einführen „werden, haben ihren daherigen Beschluß dem betreffenden Regierungsstatthalteramte zur Sanktion vorzulegen und sollen alsdann die Maßregel auf angemessene Weise zur öffentlichen Kenntniß bringen." Verordnung über den Verkauf der Erdäpfel, vom 18. Juli 1855.

§ 4. Die Milch soll von den Milchverkäufern in Bechern gemessen werden, deren Inhalt mit dem gesetzlichen Flüssigkeitsmaße (§ 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1836) übereinstimmt und welche von den beeidigten Eichmeistern gestempelt sein müssen.

§ 5. Der Torf wird beim Wagen verkauft. Der Torfwagen ist zwölf Fuß und ein Zoll lang, auf dem Boden zwei Fuß breit, oben drei Fuß und fünf Zoll breit und zwei Fuß und fünf Zoll hoch; Inhalt fünfzehn Malter oder 83 Cubikfuß. [1])

Der Doppelwagen ist fünfzehn Fuß lang, auf dem Boden zwei Fuß und fünf Zoll breit, oben drei Fuß und sieben Zoll breit und drei Fuß und sechs Zoll hoch. Inhalt dreißig Malter oder 167 Cubikfuß.

Kleinere Quantitäten Torf werden nach dem Kohlenkorbe oder der Kohlenkiste verkauft.

§ 6. Die Holzkohlen werden in Körben oder Kisten von einem Malter Inhalt verkauft. Der Kohlenkorb hat einen kreisrunden Boden von zwei Fuß, vier Zoll, zwei Linien innerem Durchmesser. Der Korb ist inwendig ein Fuß, zwei Zoll und eine Linie hoch und die Seitenwände dürfen weder ein- noch auswärts gebogen sein.

Die Kohlenkiste ist viereckig und inwendig zwei Fuß, zwei Zoll, drei Linien breit, ebenso lang, und ein Fuß, ein Zoll, ein und halbe Linie hoch.

2. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach Vorschrift des § 23 des Gesetzes vom 27. Juni 1836 und überdieß mit Confiskation der zu leichten oder das Maß nicht haltenden Waare bestraft.

3. Zur Vollziehung und Aufrechthaltung dieser Verordnung sollen die Regierungsstatthalter oder die Ortspolizeibehörden von Zeit zu Zeit die Brod- und die Butterstücke bei den Bäckern und Verkäufern nachwägen, sowie die Milchmaße, Torfwagen und Kohlenmaße untersuchen lassen. Die Untersuchung der Milch-, Torf- und Kohlenmaße soll durch die beeidigten Eichmeister geschehen und wird als eine besondere Nachschau (§ 21 des Gesetzes vom 27. Juni 1836) betrachtet.

4. Die confiscirten Waaren fallen, nach Abzug der Kosten für die Nachschau, sofern diese nicht von den Fehlbaren

---

[1]) „Der Verkauf des Torfes kann auch in Kisten von beliebiger „Form stattfinden. Diese Kisten müssen jedoch den durch die angeführte „Verordnung vorgeschriebenen Inhalt von 83 Kubikfuß für ein einfaches „und von 167 Kubikfuß für ein doppeltes Fuder besitzen." Verordnung des Regierungsraths vom 2. Oktober 1863.

„Der Reg.-Rath ꝛc. — — in Erweiterung der Verordnungen vom „29. Oktober 1852 und 2. Oktober 1863 — — beschließt: Art. 1. Es „ist von nun an gestattet, den Torf nicht nur nach dem in obigen Ver„ordnungen vorgeschriebenen Maße, sondern auch nach dem Gewichte zu „verkaufen." Beschluß des Regierungsrathes vom 5. November 1863.

erhoben werden können, den Ortsarmen derjenigen Gemeinde zu, in welcher die Confiscation stattfindet. Hinsichtlich der Verwendung der Bußen kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1851 zur Anwendung.

5. Durch diese Verordnung werden diejenigen über den Brodverkauf vom 16. Oktober 1846, der § 6 des Holzreglements für die Stadt Bern vom 7. September 1835, sowie alle widerstreitenden ältern Bestimmungen aufgehoben. Dieselbe tritt vom 1. Jänner 1853 hinweg in Kraft. Sie soll durch öffentlichen Anschlag und Einrückung in die Gesetzessammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben zu Bern, den 29. Oktober 1852.

Namens des Regierungsrathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Gesetz

über die Ausübung der medizinischen Berufsarten, vom 14. März 1865.

(Die §§, welche sich nicht auf strafbare Handlungen beziehen, sind weggelassen.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung, daß die bestehenden Verordnungen über die Klassifikation, die Pflichten und Rechte der Medizinalpersonen, sowie über die unbefugte Ausübung der medizinischen Berufsarten den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr angemessen sind, daß sowohl das Interesse des Staats und des Publikums, als die Billigkeit gegenüber den Medizinalpersonen eine Reform derselben gebieten,

auf den Antrag der Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, und des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Die im Kanton Bern anerkannten Medizinalpersonen sind:

1) die Aerzte,
2) die Apotheker und ihre Gehülfen,
3) die Thierärzte,
4) die Zahnärzte,
5) die Hebammen.

Diese Medizinalpersonen, sowie Diejenigen, welchen die Direktion des Innern besondere Bewilligungen nach § 3 ertheilt, sind befugt, die verschiedenen Zweige der Heilkunde nach Mitgabe dieses Gesetzes und ihrer Patente auszuüben.

Die gegenwärtigen Medizinalpersonen bleiben im Besitze der ihnen nach Mitgabe ihrer Patente zustehenden Befugnisse.

Alle andern Personen, welche gewerbsmäßig und gegen Belohnung in einen Zweig der Heilkunde einschlagende Verrichtungen besorgen, desgleichen die Medizinalpersonen, welche ihre Berechtigung überschreiten, machen sich der unbefugten Ausübung der Heilkunde schuldig.

4. Alle Medizinalpersonen sind verpflichtet, innerhalb ihres Wirkungskreises soweit möglich jedem, der ihrer Dienste bedarf und sie dafür anspricht, ihre berufsgemäße Hülfe zu jeder Zeit nach besten Kräften zu leisten. Sie sollen dieselben besonders in Nothfällen nie ohne hinlängliche Entschuldigungsgründe verweigern.

Ueber die Hinlänglichkeit der Letztern hat in Beschwerdefällen das Sanitätskollegium sein Gutachten abzugeben.

5. Sie haben ferner auf Alles, was den allgemeinen Gesundheitszustand erhalten, fördern oder demselben schaden kann, zu achten, und hierauf bezügliche geeignete Anzeigen nebst Anträgen dem Regierungsstatthalter zu Handen der Direktion des Innern einzureichen; namentlich soll dieses geschehen beim Ausbruch ansteckender und epidemischer Krankheiten, welche sanitätspolizeiliche Maßregeln nöthig machen.

Sie sind auch verpflichtet, Widerhandlungen gegen gesundheitspolizeiche Gesetze und Verordnungen, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, beförderlich der Direktion des Innern anzuzeigen. Diese letztere hat darauf hin das weiter Nothwendige zur Herstellung des Thatbestandes und zur gesetzlichen Ahndung anzuordnen. Dadurch sollen jedoch die Polizeibeamten in keiner Weise ihrer Pflichten enthoben sein.

Endlich ist es ihre Pflicht, dem Regierungsstatthalter Anzeige zu machen, wenn sie bei Ausübung ihres Berufes Umstände, insbesondere Todesfälle wahrnehmen, welche auf ein Verbrechen schließen lassen.

6. Sie sind verpflichtet, die von Seite der Direktion des Innern, sowie der Polizei- und Gerichtsbehörden ihnen zukommenden, auf das Medizinalwesen, die Gesundheitspolizei oder die gerichtliche Medizin Bezug habenden Aufträge gewissenhaft zu erfüllen. Ohne hinreichende Entschuldigungsgründe, worüber, soweit nicht besondere Gesetze etwas Anderes vorschreiben, in Streitfällen das Sanitätskollegium zu entscheiden hat, dürfen solche Aufträge nicht abgelehnt werden.

Mit Ausnahme der statistischen Berichte und der Anzeigen, zu welchen sie nach § 5, zweites und drittes Lemma, verpflichtet sind, haben sie für ihre daherigen Verrichtungen Anspruch auf Entschädigung.

Die bestehenden und noch zu bildenden medizinischen Vereine können im Einverständniß mit der Direktion des Innern einzelne oder mehrere Personen aus ihrer Mitte beauftragen

die Handhabung der auf das Gesundheitswesen bezüglichen Gesetze und Verordnungen zu überwachen, allfällige Widerhandlungen gegen dieselben anzuzeigen, überhaupt in allen die Gesundheitspflege und Gesundheitspolizei betreffenden Fragen den Behörden mit Rath und That an die Hand zu gehen. In diesem Falle sind die einzelnen Medizinalpersonen, welche Mitglieder des Vereins sind, der ihnen nach § 5, zweites Lemma, obliegenden Verpflichtung enthoben.

7. Soweit dieses Gesetz nicht besondere Beschränkungen enthält, dürfen die Medizinalpersonen ihren Beruf ungehindert in allen Theilen des Staatsgebietes ausüben; sie sind jedoch gehalten, jede Veränderung ihres Wohnortes dem Regierungsstatthalter zu Handen der Direktion des Innern anzuzeigen.

8. Ankündigungen von angeblichen Arzneimitteln, zum Gebrauch ohne spezielle ärztliche Verordnung, sind ohne Bewilligung der Direktion des Innern Jedermann, auch den Medizinalpersonen verboten.

11. Die Medizinalpersonen haben bei der Erhebung des Patents die Erfüllung ihrer Pflichten dem Direktor des Innern oder dessen Beauftragten durch ein Handgelübde an Eidesstatt zu versprechen.

Sie haften für jede Pflichtverletzung, die ihnen bei Ausübung ihres Berufes zur Last fällt, und sind dafür strafbar.

12. Die Ausübung des ärztlichen Berufes (umfassend die Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe) besteht in folgenden Verrichtungen:

a. in Ertheilung von Rath und Hülfe in allen Fällen, wo dieselbe zur Verhütung befürchteter oder zur Heilung wirklicher Störung des Gesundheitszustandes von Menschen verlangt wird;
b. in der Untersuchung und Begutachtung polizeilicher und gerichtlich medizinischer Fälle, insoweit jene gesetzlich vorgeschrieben sind und es dazu spezieller ärztlicher Kenntnisse bedarf.

13. Wo die Hülfe durch Arzneien geleistet werden soll, sind diese entweder aus einer öffentlichen Apotheke zu verordnen oder aus der Privatapotheke des Arztes zu verabreichen.

17. Zur Errichtung einer öffentlichen Apotheke bedarf es einer besondern Bewilligung durch den Regierungsrath, welche nach Anhörung eines Gutachtens des Sanitätskollegiums entscheidet.

21. In Betreff der Verordnung und Verabreichung von Arzneien und alles desjenigen, was sich auf ihre Apotheken bezieht, gelten für die Thierärzte dieselben Bestimmungen, wie für die Aerzte.

23. In Betreff der Verordnung oder Verabreichung von Arzneien, zu deren Anwendung die Zahnärzte berechtigt sind,

gelten für diese die Vorschriften des § 13 dieses Gesetzes und der bezüglichen Vollziehungsbestimmungen (§ 14).

25. Wer einer der in den §§ 1, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 13, 17, 21 und 23 enthaltenen Vorschriften oder den auf diesem Gesetze beruhenden Vollziehungsbestimmungen zuwider handelt, ist strafbar und soll dem Richter überwiesen werden.

Bei Vergehen gegen § 8 werden auch der Drucker und der Verleger zur Verantwortung gezogen.

26. Jede erste Widerhandlung soll mit einer Buße bestraft werden, welche bis auf Fr. 200 ansteigen kann.

Jede Widerhandlung innert zwei Jahren nach der letzten Bestrafung zieht als Rückfall eine Erhöhung der letzten Buße um $^1/_3$ nach sich, sowie nach dem dritten Rückfall Verschärfung der Strafe durch Gefangenschaft bis auf drei Monate.

Bei besonders erschwerenden Umständen kann durch richterliches Urtheil, welchem die Einholung eines Gutachtens des Sanitätskollegiums vorauszugehen hat, zeitweilige oder bleibende Entziehung des Patents ausgesprochen werden.

Eine solche Patententziehung durch richterliches Urtheil kann auch erfolgen auf das Verlangen der Administrativbehörden, wenn dieselben dafür halten, daß eine Medizinalperson unwürdig oder unfähig sei, ihren Beruf ferner auszuüben.

Diese Bestimmungen sollen übrigens einer allfälligen Berechtigung auf Schadensersatz, sowie weitern Strafen für konkurrirende Vergehen keinen Abbruch thun.

Wo die Buße wegen Armuth nicht geleistet werden kann, wird dieselbe nach § 523 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen umgewandelt.

Die Buße fällt zu je $^1/_3$ dem Staate, zu $^1/_3$ der Spendkasse, und wo keine solche, der Armenkasse des Orts zu. Ein Drittel erhält der Verleider.

27. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1866 in Kraft.

Alle mit diesem Gesetze im Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen treten außer Kraft, namentlich:

1) das Mandat vom 11. März 1765, ansehend die Marktschreyer, After- und Stümpelärzte;
2) die Verordnung vom 6. September 1785, ansehend die Marktschreyer, After- und Stümpelärzte;
3) die Verordnung vom 8. Hornung 1788 für sämmtliche Aerzte zu Stadt und Land;
4) die Verordnung vom nämlichen Datum für sämmtliche Wundärzte zu Stadt und Land;
5) die Verordnung für die Apotheker zu Stadt und Land vom 28. Januar und 25. Hornung 1789 von Schultheiß, Klein und Großen Räthen der Stadt und Republik Bern;
6) die Verordnung vom 18. November 1807 über die

Klassifikation und Patentirung der Medizinalpersonen des Kantons Bern;

7) die Verordnung vom 10. Mai 1827 von Präsident und Sanitätsrath über die Aufstellung patentirter Thierärzte.

Bern, den 14. März 1865.

Namens des Großen Rathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 14. März 1865.

Namens des Regierungsrathes:
(Folgen die Unterschriften.)

XII.

Wohnsitzpolizei.

Gesetz

über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger, vom 14. und 26. April 1858.

(Vergleiche die Vollziehungs-Verordnung vom 5. Juli 1858.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

I. Aufenthalts- und Niederlassungsordnung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das gesammte Aufenthalts- und Niederlassungswesen ist in Rechten und Pflichten Sache der öffentlichen Polizei.

2. Dasselbe wird besorgt und geleitet:

1) Durch die Orts-Polizeibehörden (Gemeindrath oder dessen besondere Beamte);
2) durch die Amts-Polizeibehörden (Regierungsstatthalter);
3) durch die Central-Polizeibehörden (Centralpolizei und Direktion der Justiz und Polizei);

unter der Oberaufsicht und Oberleitung des Regierungsrathes als oberster Administrativbehörde.

3. Die Kosten sind Polizeikosten und werden von den Gemeinden aus der Einwohnergemeindskassa, vom Staate aus dem Fiskus bestritten.

2. Besondere Bestimmungen.

A. Im alten Kantonstheil.

a. Vom polizeilichen Wohnsitze.

4. Jeder im alten Kantonstheil sich befindende Kantonsbürger muß einen polizeilichen Wohnsitz in einer Gemeinde des alten Kantonstheils haben, Reisende ausgenommen, deren ordentlicher Aufenthalt außerhalb desselben ist.

Dieser Wohnsitz bedingt nach Mitgabe des Armengesetzes vom 1. Juli 1857 die Armengenössigkeit. Durch ihn wird der civilrechtliche und strafrechtliche Gerichtsstand nicht berührt.

5. Der polizeiliche Wohnsitz ist entweder Aufenthalt oder Niederlassung.

Aufenthalt ist Einwohnung, welche länger als dreißig Tage dauert, ohne Führung eigener Haushaltung und ohne Ausübung eines Berufes oder Gewerbes auf eigene Rechnung.

Niederlassung ist Einwohnung, welche länger als dreißig Tage dauert, mit Führung eigener Haushaltung oder mit Ausübung eines Berufes oder Gewerbes auf eigene Rechnung.

6. Die Wahl zwischen Aufenthalt oder Niederlassung ist nicht frei, sondern hängt von der bestimmten Art der Einwohnung ab.

Die Veränderung in der Art der Einwohnung verlangt an demselben Wohnsitz Umwandlung des Aufenthaltes in Niederlassung und der Niederlassung in Aufenthalt.

Diese Umwandlung ist inner den ersten dreißig Tagen nach vorgenommener Veränderung zu bewerkstelligen. Unterlassung des Anmeldens zur Umwandlung inner der genannten Frist ist strafbar.

Verweigerung der Umwandlung von Seite der Polizeibehörde findet nur statt, wenn die Veränderung nicht wirklich eingetreten ist, oder wenn der Aufenthalter die Vorschriften der §§ 15 und 16 nicht erfüllt.

7. Der polizeiliche Wohnsitz der Personen wird konstatirt durch das einsaßliche und burgerliche Wohnsitzregister der Gemeinden und deren amtliche Auszüge.

Eine Person hat ihren polizeilichen Wohnsitz in der Gemeinde, in deren Register sie selbst oder diejenige Person, welche nach § 8 ihren Wohnsitz bedingt, eingeschrieben ist.

Für diejenigen Personen, welche nach § 49 nicht sofort eingeschrieben werden, nämlich für die in ihrer Heimathgemeinde wohnenden Burger, gilt der Burgerrodel.

Jede Person hat jeweilen nur einen gesetzlichen polizeilichen Wohnsitz.

Die letzte Einschreibung macht Regel. Mit der Einschreibung beginnt der Wohnsitz.

8. Der polizeiliche Wohnsitz der Eltern ist auch derjenige der der elterlichen Gewalt untergebenen Kinder. Der polizeiliche Wohnsitz des Mannes ist auch derjenige seiner Ehefrau.

Minderjährige uneheliche Kinder haben, wenn nicht durch richterliches Urtheil anders entschieden worden ist (Satz. 167), den Wohnsitz der Mutter.

Aendert der Wohnsitz der Mutter durch Verheirathung, so geht mit ihrem Wohnsitze auch der Wohnsitz ihrer ehelichen oder unehelichen minderjährigen Kinder auf den Wohnsitz des Ehemanns über. Ist der Ehemann nicht Angehöriger des alten

Kantonstheils, so behalten die minderjährigen Kinder den polizeilichen Wohnsitz, welcher ihnen nach Mitgabe dieses Artikels vor der Verheirathung zukam.

Beim Tode des Mannes wird der Wohnsitz auf den Namen der Wittwe übergetragen.

Bei Trennung einer Ehe erhält die Abgeschiedene auf ihren Namen den Wohnsitz des geschiedenen Ehegatten. Die minderjährigen Kinder einer getrennten Ehe haben den Wohnsitz desjenigen Ehegatten, dem sie zugesprochen sind.

Beim Tode beider Eltern behalten minderjährige Kinder den Wohnsitz, welcher ihnen nach den vorhergehenden Bestimmungen vor der Verwaisung zukam.

b. Vom Wechsel des polizeilichen Wohnsitzes.

9. Der polizeiliche Wohnsitz kann unter Beobachtung bestimmter Formen gewechselt werden.

Diese Formen sind einerseits die Einschreibung, anderseits die Löschung.

aa. Die Einschreibung.

10. Die Einschreibung besteht in der Eintragung des Aufgenommenen in das Wohnsitzregister der Gemeinde und in der Bescheinigung dieses Aktes im Heimathschein des Aufgenommenen.

11. Für die Einschreibung und die damit verbundene Löschungsanzeige (§ 20) wird von Kantonsangehörigen ohne Unterschied der Herkunft die durch den Tarif (§ 51) bestimmte Gebühr bezogen.

Bezüglich der ersten Einschreibung gilt die Bestimmung von § 47.

Die eine Hälfte der Gebühr fällt in die Notharmenkasse der Gemeinde, die andere Hälfte in die Gemeindskasse, welche daraus den verantwortlichen Führer des Registers entschädigt.

12. Die Einschreibung ist entweder Einschreibung als Aufenthalter oder Einschreibung als Niedergelassener.

13. Die Einschreibung als Aufenthalter kann keinem Angehörigen des neuen Kantonstheils verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt:

a. einen Heimathschein, oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;
b. ein Zeugniß sittlicher Aufführung, ausgestellt von der Gemeindsbehörde des letzten Wohnsitzes.

14. Die Einschreibung als Aufenthalter kann keinem Angehörigen des alten Kantonstheils verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt:

a. den Heimathschein, oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;
b. das Zeugniß seines Wohnsitzes,

1) daß weder er selbst auf dem Notharmenetat stehe, noch eines seiner Kinder;
2) daß er während des letzten Jahres nicht aus der Spendkasse Unterstützung genossen habe;
3) daß er arbeitsfähig sei, oder Subsistenzmittel besitze.

15. Die Einschreibung als Niedergelassener kann keinem Angehörigen des neuen Kantonstheils verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt und Nachweise leisten kann:
a. einen Heimathschein, oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;
b. ein Zeugniß sittlicher Aufführung, ausgestellt durch die Gemeindsbehörde des letzten Wohnsitzes;
c. auf Verlangen Nachweis, daß er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei.

16. Die Einschreibung als Niedergelassener kann keinem Angehörigen des alten Kantonstheils verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt und Nachweise leisten kann:
a. den Heimathschein, oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;
b. das im § 14 litt. b beschriebene Zeugniß;
c. das Zeugniß, daß er im Laufe des verflossenen Jahres keine peinliche oder Zuchthausstrafe ausgestanden hat;
d. Nachweis eigener Wohnung in der Gemeinde oder eines Wohnungsakkordes für dieselbe ohne Gutsprache von Seite des Wohnsitzes.

17. Der Ortspolizeibehörde steht es frei, die Nachweise b in § 14 und die Nachweise b, c, d in § 16 zu erlassen, wo sie dieselben nicht für nöthig erachtet.

Gesetzlich frei von Nachweisen behufs Rückkehr in die Heimathgemeinde sind die Angehörigen derjenigen Burgergemeinden, welche nach § 25 des Armengesetzes ihre armen Angehörigen in- und auswärts selbständig erhalten. Behufs Einzug in eine andere Gemeinde haben sie je nach der Art ihrer Einwohnung entweder die in § 13 oder die in § 15 genannten Nachweise zu leisten.

Dagegen haben die Angehörigen aller andern Gemeinden des alten Kantonstheils, in denen vollständige örtliche Armenpflege gilt, sowohl bei Einzug in die Heimathgemeinde als bei Einzug in andere Gemeinden auf Verlangen den Requisiten der §§ 14 und 16 Genüge zu leisten.

18. Die Schriften sind bei dem vom Ortspolizeireglemente hiefür bezeichneten Beamten zu deponiren.

Wenn 14 Tage nach vollständiger Abgabe derselben dem Einleger nicht ein motivirter, ablehnender Bescheid schriftlich zugestellt wird, so muß die Einschreibung stattfinden.

Die Abnahme der Schriften kann nicht verweigert werden.

Der Entscheid wird da abgegeben, wo die Eingabe der Schriften erfolgt ist.

19. Der Heimathschein wird wie bisher nach Mitgabe des eidgenössischen Konkordates ausgestellt. [1])

Derselbe gilt ohne Bedingung und Einschränkung gegenüber dem Auslande, den andern schweizerischen Kantonen und dem nicht in örtlichem Armenverbande stehenden Jura.

Unter den Gemeinden des alten Kantonstheils dagegen, welche gesetzlich unter sich in örtlichem Armenverbande stehen, gilt der Heimathschein ihrer Angehörigen, soweit es die Versorgung im Falle von Verarmung betrifft, nur unter Vorbehalt des Armengesetzes und der durch dasselbe gegenseitig garantirten örtlichen Armenpflege.

bb. Die Löschung.

20. Mit der Einschreibung einer Person oder Familie ist die Pflicht verbunden, innerhalb acht Tagen von der stattgefundenen Einschreibung der Polizeibehörde des vorangegangenen Wohnsitzes zum Behuf der Löschung Anzeige zu machen.

Die Unterlassung dieser Anzeige innerhalb der vorgeschriebenen Frist macht den Fehlbaren strafbar, und die Behörde für die Folgen der Unterlassung mit Rückgriffsrecht auf den Fehlbaren verantwortlich.

Die Löschungsanzeige geschieht nach einem Formular, welches die Vollziehungsverordnung aufstellt und das der Stempelgebühr nicht unterworfen ist.

21. Die Löschung besteht in der Anmerkung des ausgezogenen Aufenthalters oder Niedergelassenen in dem Wohnsitzregister der Gemeinde mit Beifügung des Ortes, Datums und der Unterschrift der Löschungsanzeige.

Ist die Löschungsanzeige eingelangt, so soll die Löschung inner acht Tagen vorgenommen werden.

Die Unterlassung der Löschung macht die Fehlbaren strafbar und die Gemeinde verantwortlich.

Ohne gesetzliche Löschungsanzeige darf keine Löschung vorgenommen werden, Löschung bei Todesfällen auf amtliche Anzeige hin ausgenommen, und mit Vorbehalt der §§ 22, 23 und 24.

22. Die Löschung aus dem Wohnsitzregister der Gemeinde erfolgt:

1) Bei Angehörigen des neuen Kantonstheils, entweder bei freiwilligem Aufgeben des Wohnsitzes oder unfreiwillig
   a. durch gerichtliches Strafurtheil;
   b. durch Verfügung des Regierungsstatthalteramtes, wenn der Betreffende durch Verarmung zur Last fällt.
2) Bei Angehörigen des alten Kantonstheils:
   a. wenn die Einschreibung einer Person als Aufenthal-

[1]) Konkordat vom 28. Dezember 1854 und 12. Jenner 1855.

ter oder Niedergelassener in einer andern Gemeinde des alten Kantonstheils stattgefunden hat und davon die nach Vorschrift ausgefertigte Löschungsanzeige eingekommen ist;

b. wenn ein einzelner Aufenthalter oder eine niedergelassene Familie aus dem Wohnsitze sich in eine Gemeinde des Jura begeben oder den Kanton verlassen hat, und nach Verfluß von zwei Jahren nicht in den Wohnsitz zurückgekehrt ist, es sei denn, daß seine Wohnsitzgemeinde zugleich seine Heimathgemeinde sei;

c. infolge Weisung oberer Behörde nach § 26.

23. Die Versetzung einer Person in eine Anstalt, sei es Zucht-, Korrektions-, Erziehungs-, Pflege- oder Krankenanstalt, sowie die Verweisung oder Eingrenzung einer Person hat keine Löschung derselben oder ihrer Familie in dem Register ihres bisherigen Wohnsitzes zur Folge.

Ihre Entfernung geschieht in der Form von § 27.

24. Wenn ein Angehöriger des alten Kantonstheils das Gebiet desselben zum Zwecke auswärtigen Aufenthalts oder Niederlassung verläßt, so bleibt ihm während der Dauer von zwei Jahren, vom Zeitpunkte seines Austrittes an gerechnet, sein bisheriger Wohnsitz ohne weitere Formalitäten geöffnet.

Kehrt er inner den zwei Jahren nicht dahin zurück, so wird nach § 22, Ziffer 2, litt. b verfahren.

Nach Verfluß von zwei Jahren ist nur die Heimathgemeinde zur unbedingten Aufnahme verpflichtet.

c. Vom vorübergehenden Verlassen des polizeilichen Wohnsitzes.

25. Dreißig Tage Aufenthalt in einer Gemeinde außerhalb des Wohnsitzes sind frei, jedoch so, daß Wegweisung und nöthigenfalls Zurückführung, sei es an den polizeilichen Wohnsitz, sei es an die Grenze des Kantonstheils oder des Kantons stattfinden kann, wenn Belästigung der öffentlichen Wohlthätigkeit eintritt, oder wegen Vergehen polizeiliche Bestrafung erfolgt.

26. Wenn eine Person nicht inner den ersten dreißig Tagen ihrer Anwesenheit entweder nach § 18 die Schriften deponirt oder nach § 27 ein Zeugniß des Wohnsitzes eingelegt hat, so bestimmt ihr die Polizeibehörde eine Frist von zehn bis zwanzig Tagen, um entweder das Eine oder das Andere beizubringen, unter Androhung von Bestrafung und polizeilicher Wegweisung.

Diese erfolgt durch die Amtspolizeibehörde, wenn nach Ablauf der Frist die Einlage nicht geschehen ist.

Wird die Wegweisung drei Monate lang nach Ablauf der Frist unterlassen, so kann auf Klage des bisherigen Wohnsitzes hin durch die obere Behörde Löschung des Betreffenden im bis-

herigen Wohnsitze und Einschreibung in dem Register der Gemeinde, wo er gesetzwidrig geduldet worden ist, verfügt werden. [1])

27. Angehörige des alten Kantonstheils und namentlich Familien, welche infolge ihres Güterbesitzes oder infolge ihres Berufs, wie z. B. Küher u. dgl. den Wohnsitz öfter verändern, sowie einzelnen Gliedern einer niedergelassenen Familie, welche zu bestimmten Zwecken ihren Wohnsitz, ohne ihn aufzugeben, auf längere Zeit verlassen und sich in einer andern Gemeinde des alten Kantonstheils aufhalten wollen, kann auf ihr Ansuchen von der Polizeibehörde des Wohnsitzes in der Form eines besondern Auszugs aus dem Wohnsitzregister oder des Burgerrodels die Bewilligung zu solchem anderweitigen Aufenthalt auf bestimmte Zeit ausgestellt werden. Erneuerung der Bewilligung ist zulässig, ebenso Zurückziehung der Bewilligung bei nachlässiger Pflichterfüllung gegen die Familie.

Bei Angehörigen des alten Kantonstheils, welche noch unter älterlicher Gewalt stehen, sowie bei auswärts Verkostgeldeten geschieht der Aufenthalt außerhalb ihres Wohnsitzes immer auf diese Weise.

Wird eine Person durch gerichtlichen Spruch verwiesen, so muß die Bewilligung ausgestellt werden, und zwar auf so lange, als die Verweisung dauert.

Tritt unterdessen wirklicher Wechsel des Wohnsitzes und Löschung ein, so erlischt auch die Bewilligung, welche von der neuen Wohnsitzgemeinde sofort erneuert werden muß.

Enthält der gerichtliche Spruch die Eingrenzung in eine bestimmte Gemeinde, so ist die Bewilligung bestimmt und einzig auf diese Gemeinde auszustellen.

Für den Fall ungegründeter Verweigerung der Bewilligung ist das Recht der Beschwerdeführung vorbehalten.

28. Diese Bewilligung ist von der einziehenden Person in der Regel beim Eintritte, jedenfalls aber inner den ersten dreißig Tagen Anwesenheit an die Polizeibehörde der Gemeinde, welche sie für längere Zeit bezieht, abzugeben, und hat die Kraft, daß sie daselbst nicht als Aufenthalter oder Niedergelassene in das Wohnsitzregister eingeschrieben, sondern einfach als „mit Bewilligung anwesend" vermerkt wird.

29. Gegen Personen, welche unter dieser Form in einer Gemeinde verweilen, kann, wenn sie nicht eingegrenzt sind, Wegweisung und nöthigenfalls Zurückführung an ihren Wohnsitz eintreten, wenn sie durch Verarmung zur Last fallen oder wegen Vergehen polizeilich bestraft werden müssen.

Ist die Dauer der Bewilligung abgelaufen, so tritt das Verfahren von § 26 ein.

30. Auf die Mitglieder des Großen Rathes in amtlicher Stellung, und auf Personen, welche in amtlichen Geschäften

---

[1]) Vergleiche hiezu das erläuternde Kreisschreiben v 30. Mai 1860.

oder als Militärs sich außerhalb ihres Wohnsitzes aufhalten, sowie auf Personen, welche als Gäste in Kurorten sich befinden, haben die §§ 25 und 26 keine Anwendung.

B. Im neuen Kantonstheil.

31. Dreißig Tage Aufenthalt sind in den Amtsbezirken des neuen Kantonstheils frei, jedoch so, daß, wenn Belästigung der öffentlichen Wohlthätigkeit eintritt oder polizeiliche Bestrafung stattfindet, bei Solchen, die nicht Burger der Gemeinde sind, Wegweisung und nöthigenfalls Transport erfolgen kann.

32. Wer länger als dreißig Tage in einer Gemeinde des neuen Kantonstheils verweilen will, ist, wenn er nicht Bürger der Gemeinde ist, verpflichtet, bei der Polizeibehörde derselben eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung nachzusuchen. Ausgenommen sind die Fälle von § 30.

33. Aufenthaltsbewilligung ist erforderlich, wenn der Betreffende in der Gemeinde weder eigene Haushaltung führen, noch einen Beruf oder Gewerbe auf eigene Rechnung ausüben will.

Niederlassungsbewilligung ist erforderlich, wenn der Betreffende entweder eigene Haushaltung führen oder einen Beruf oder Gewerbe auf eigene Rechnung ausüben will.

34. Die Aufenthaltsbewilligung kann keinem Kantonsbürger verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt:

a. einen Heimathschein;
b. ein Zeugniß sittlicher Aufführung.

35. Die Niederlassungsbewilligung kann keinem Kantonsbürger verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt und Nachweise leisten kann:

a. einen Heimathschein;
b. ein Zeugniß sittlicher Aufführung;
c. auf Verlangen Nachweis, daß er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei.

36. Für die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen wird eine Gebühr bezogen zu Handen der Gemeindskasse. Das Nähere enthält der Tarif.

37. Wenn eine Person nicht inner den ersten dreißig Tagen ihrer Anwesenheit um eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sich beworben hat, so bestimmt ihr die Polizeibehörde eine Frist von zehn bis zwanzig Tagen, um die Bewilligung unter Deponirung der Schriften nachzusuchen, unter Androhung von Bestrafung und polizeilicher Wegweisung im Falle der Unterlassung.

Die Wegweisung erfolgt, wenn nach Ablauf der Frist die Meldung und Einlage nicht geschehen ist.

38. Ausweisung aus der Gemeinde kann nach ertheilter Bewilligung stattfinden gegen gemeindsfremde Kantonsbürger:
a. durch gerichtliches Strafurtheil;
b. auf dem Wege polizeilicher Verfügung des Regierungsstatthalteramtes, wenn der Betreffende durch Verarmung zur Last fällt.

II. Strafbestimmungen.

39. Wer in einer Gemeinde des Kantons auf ungesetzliche Weise (§§ 26 und 37) sich aufhält, verfällt in eine Buße von Fr. 2 bis Fr. 20. Fortdauer des Aufenthalts nach erfolgter Wegweisung zieht Straferhöhung nach sich.

40. Wer einer Person, welche sich auf ungesetzliche Weise (§§ 26 und 37) in der Gemeinde aufhält, Platz gibt, verfällt in eine Buße von Fr. 1 bis Fr. 20, und ist zugleich für die Buße des ungesetzlichen Aufenthalters im Falle von dessen Insolvenz haftbar.

41. Wer nach § 6 durch Veränderung seiner Thätigkeit oder seines Haushalts den bloßen Aufenthalt in Niederlassung oder die Niederlassung in Aufenthalt umwandeln zu lassen verpflichtet ist, und dieß inner dreißig Tagen zu thun unterläßt, verfällt in eine Buße von Fr. 1 bis Fr. 10.

42. Die Unterlassung der Löschungsanzeige (§ 20) inner des vorgeschriebenen Termins, sowie der Löschung (§ 21) hat für den Fehlbaren Buße von Fr. 2 bis Fr. 20 zur Folge; auch kann derselbe zu Vergütung von allfälligem Schaden, welcher aus der Unterlassung entstanden ist, angehalten werden.

43. Jede gesetzlich unberechtigte Löschung (§ 21) ist nichtig. Der Fehlbare verfällt in eine Buße von Fr. 10 bis Fr. 100, und kann zur Vergütung von allfälligem Schaden, welcher aus der gesetzwidrigen Löschung entstanden ist, angehalten werden.

44. Wer wissentlich einer Polizeibehörde über Verhältnisse und Thatsachen, welche die Ertheilung von Aufenthalt oder Niederlassung gesetzlich bedingen (§§ 13, 14, 15, 16, 34 und 35), mündlich oder schriftlich falsche Angaben macht, verfällt, wenn das Vergehen nicht zu eigentlicher Strafverfolgung Anlaß gibt, in eine Buße von Fr. 10 bis Fr. 200 und haftet überdieß für den Schaden.

45. Bei freiwilliger Erlegung der ihm von der Polizeibehörde eröffneten Buße findet gegen den Beklagten kein weiteres gerichtliches Verfahren statt.

46. Der Richter ist gehalten, von jedem nach diesem Gesetze ausgefällten Strafurtheile der Ortspolizeibehörde, welche die Anzeige machte, ohne Verzug Kenntniß zu geben.

Die Bußen fallen in die Spendkasse der betreffenden Gemeinde.

III. Uebergangsbestimmungen.

47. Wer auf den 1. Dezember 1857 nach bis dahin geltenden Gesetzen und mit Berücksichtigung des § 50, zweites Alinea, in einer Gemeinde des Kantons Aufenthalt oder Niederlassung hatte, hat von diesem Termin an im Sinne dieses Gesetzes daselbst den ersten polizeilichen Wohnsitz, mit der besondern Bestimmung jedoch, daß der Ehemann, dessen Familie auf jenen Termin in einer andern Gemeinde Haushaltung hatte, in dieser Gemeinde, wofern nicht seither bereits Wegzug stattgefunden hat, Wohnsitz zu nehmen verpflichtet und ohne weitere Ausweise als Deposition des Heimathscheines dazu berechtigt ist.

Im alten Kantonstheile wird er in das Wohnsitzregister der Gemeinde eingeschrieben, im neuen Kantonstheil erhält er je nach Beschaffenheit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung.

Diese erste Einschreibung geschieht durch die Ortspolizeibehörden von Amtes wegen und ohne Kosten für die Einzuschreibenden. Dieß gilt auch für Diejenigen, welche infolge der besondern Bestimmung im ersten Alinea den bereits nach § 8 erstes Alinea, genommenen Wohnsitz zu wechseln genöthigt sind.

48. Keine auf einen Notharmenetat aufgenommene Person kann, gestützt auf § 8 dieses Gesetzes, einer andern Gemeinde zugebracht oder zugewiesen werden.

Personen, welche nach § 12 der Vollziehungsverordnung zum Armengesetze bei der ersten Aufnahme des Notharmenetats auf den Etat der Heimathgemeinde gehörten, daselbst aber aus Irrthum nicht aufgenommen worden sind, haben, unter Vorbehalt von § 8 dieses Gesetzes, Wohnsitz in der Heimathgemeinde.

49. Wer als Burger in seiner Heimathgemeinde wohnt, bedarf so lange keiner Einschreibung, als sein Wohnsitz daselbst fortdauert. Erst wenn er seine Zeugnisse (§§ 14 und 16) erhebt, um anderswo Wohnsitz als Aufenthalter oder Niedergelassener zu nehmen, wird er in die burgerliche Abtheilung des Wohnsitzregisters eingeschrieben und sein Austritt nach eingelangter Löschungsanzeige dabei angemerkt.

In diese Abtheilung wird ebenso derjenige Burger eingeschrieben, welcher seinen auswärtigen Wohnsitz verläßt und wieder in seiner Heimathgemeinde Wohnsitz erwirbt.

50. Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes weder als Burger in seiner Heimathgemeinde wohnt, noch als Einsaße in einer andern Gemeinde nach bisherigen Gesetzen Aufenthalt oder Niederlassung hat, und auch auf den Termin des Ueberganges (§ 47) keinen Wohnsitz hatte, wird in seiner Heimathgemeinde eingeschrieben.

Nichteinlage des Heimathscheins kann von einer Gemeinde

gegen keine Person geltend gemacht werden, wenn dieselbe ohne Heimathschein zwei Jahre lang geduldet worden ist.

IV. Tarif über die Bewilligungs-, Einschreibungs- und Löschungsgebühren im alten Kantonstheile, sowie die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen im neuen Kantonstheile.

51.	Für die Einschreibung als Niedergelassener	Fr. 1. 50
	„ „ Löschungsanzeige (§ 20) . .	„ 1. 40
	„ „ Einschreibung als Aufenthalter	„ 1. —
	„ „ Löschungsanzeige (§ 20) . .	„ 1. —
	„ eine Bewilligung nach § 27 . .	„ — 60
	„ Erneuerung derselben (§ 27) . .	„ — 30
	„ eine Aufenthaltsbewilligung im neuen Kantonstheile . . .	„ 1. —
	„ eine Niederlassungsbewilligung im neuen Kantonstheile . . .	„ 1. 50

Dienstboten, Gesellen, Taglöhner bezahlen die Hälfte; ebenso die Polizeiangestellten des Staates und die Primarlehrer.

V. Schlußbestimmungen.

52. Die Gemeinden sind berechtigt, auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Vollziehungsverordnung des Regierungsrathes zum Zwecke näherer Organisation Ortspolizeireglemente aufzustellen. Sie unterliegen der Sanktion des Regierungsrathes.

53. Weltliche und geistliche Beamte, sowie Lehrer an öffentlichen Anstalten und Polizeiangestellte des Staates bedürfen in der Gemeinde, wo sie zufolge ihres Amtes sich niederlassen müssen, keiner weitern Zeugnisse, als ihres Ernennungsaktes, den sie der Polizeibehörde vorzulegen haben.

54. Allfällige Streitigkeiten über Wohnsitzverhältnisse werden auf administrativem Wege untersucht und entschieden.

Der erstinstanzliche Entscheid wird, wo die streitenden Parteien in demselben Amtsbezirke sich befinden, vom Regierungsstatthalteramt gefällt, der letztinstanzliche im Falle Rekurses von dem Regierungsrathe. Sind die streitenden Parteien in verschiedenen Amtsbezirken, so wird die Streitigkeit oder Beschwerde erstinstanzlich von demjenigen Regierungsstatthalter, in dessen Amtsbezirk die beklagte Partei ist, letztinstanzlich im Falle des Rekurses vom Regierungsrathe entschieden. Bis zum definitiven Entscheide darüber ist die betheiligte Person berechtigt, an ihrem dermaligen Aufenthaltsorte zu verbleiben.

55. Vorliegendes Gesetz tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt. Durch dasselbe werden alle bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger, welche damit im Widerspruche stehen, aufgehoben, und zwar namentlich: das Gesetz über den Bezug eines Hintersäß- und Einzuggeldes vom 23. Mai 1804, § 3 des Dekrets über die Aufhebung des Hintersäß- und Einzuggeldes vom 6. November 1846, sowie die §§ 44 und 45 der Vollziehungsverordnung zum Armengesetze.

Die Aufenthalts- und Niederlassungsverhältnisse der Kantonsfremden sind und bleiben durch die besondern Polizeivorschriften über die Niederlassung der Fremden und die Bestimmungen der Bundesgesetze über die Niederlassung der Schweizerbürger geregelt.

Bern, den 14. April 1858.

Namens des Großen Rathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 26. April 1858.

Namens des Regierungsrathes;
(Folgen die Unterschriften.)

XIII.

Fremdenpolizei.

Verordnung

über den Aufenthalt, die Verehelichung und die übrigen polizeilichen Verhältnisse der Fremden, vom 21. Dez. 1816.

Die Art. 36 und 47 dieser Verordnung enthalten Strafbestimmungen gegen Solche, welche Kantonsfremde ohne die vorgeschriebenen Leistungen aufnehmen.

Damit stehen im Zusammenhange:

Polizeiverordnung über die Fremden, vom 15. September 1823 und

Verordnung über die Duldung politischer Flüchtlinge, vom 28. August 1850.

Diese Gesetze werden hier nicht mitgetheilt, weil die darin enthaltenen Strafbestimmungen nur einen untergeordneten Theil derselben bilden.

XIV.

Armenpolizei.

Gesetz

über die Armenpolizei.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Abänderung

der bisherigen Bestimmungen über die Armenpolizei; auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

I. Disziplinarbestimmungen.

A. Disziplinarbehörden.

Art. 1. Die Ahndung der in diesem Gesetze bedrohten Disziplinarvergehen (Art. 2—6) hat einen bloß disziplinarischen Charakter; sie ist, unvorgreiflich der Bestimmung des Art. 2, Alinea 3, Sache der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde, in welcher das Vergehen stattgefunden hat, und erfolgt durch den Präsidenten des Einwohnergemeinderaths oder den Einwohnergemeinderath selbst, welchen beiden in dieser Beziehung die gleichen Rechte und Pflichten zukommen.

Eine Weiterziehung der Disziplinarverfügungen findet nicht statt, dagegen kommen in Betreff allfälliger dabei stattgefundener Unordentlichkeiten oder Uebergriffe die Bestimmungen des Art. 48 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 zur Anwendung.

B. Disziplinarvergehen und Disziplinarverfügungen.

Bettel.

2. Personen, welche auf dem Bettel ergriffen werden, sind vorbehältlich der Bestimmungen des Art. 17, mit verschärftem Arreste oder öffentlicher Arbeit bis auf vier Tage zu belegen.

Von andern Gemeinden her eingedrungene Bettler sind nach Aushaltung der gegen sie verhängten Disziplinarverfügung in die Gemeinden ihres polizeilichen Wohnsitzes oder, falls sie keinen

polizeilichen Wohnsitz im alten Kantonstheile haben und im neuen Kantonstheile heimathberechtigt sind, in ihre Heimathgemeinde zurück zu transportiren (Art. 11).

Für auf dem Bettel ergriffene Kinder unter 16 Jahren sind diejenigen Personen verantwortlich, unter deren unmittelbarer Gewalt die Kinder stehen, es sei denn, jene Personen können nachweisen, daß ihnen dabei in keiner Weise ein Verschulden beizumessen sei, in welchem Falle die Kinder selbst haften. Werden Kinder unter 16 Jahren auf dem Bettel ergriffen, so findet gegen dieselben lediglich Zurücktransport statt, und es wird alsdann die weitere Disziplinarverfügung gegen sie selbst oder die verantwortliche Person von der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde getroffen, in welche der Zurücktransport zu erfolgen hat.

Störrisches Betragen.

3. Gegen Personen, welche sich bei Anlaß ihres Begehrens um Armenunterstützung, oder in Fällen, wo armenpolizeilich gegen sie eingeschritten wird, eines unanständigen, groben oder drohenden Betragens gegenüber der betreffenden Gemeinde- oder Armenbehörde schuldig machen, kann bis auf zwei Tage verschärften Arrestes erkennt werden.

Aufreizung von Kindern durch ihre Eltern.

4. Gegen Eltern, welche auf die Erziehung ihrer durch die Armenbehörden in Anstalten oder bei Privaten untergebrachten Kinder mittelst Aufreizung zum Ungehorsam oder anderswie störend einwirken, ist verschärfter Arrest, oder öffentliche Arbeit, bis auf drei Tage zu verhängen.

Fehlbare Unterstützte.

5. Gegen Personen, welche vom Staate oder einer gesetzlich anerkannten Armenbehörde für sich oder die Ihrigen Unterstützung erhalten, und welche

a. sich den Anordnungen der Armenbehörde oder des Staates hinsichtlich ihrer Versorgung nicht unterziehen;
b. die ihnen ertheilte Unterstützung oder den ihnen angewiesenen Erwerb nicht bestimmungsgemäß verwenden, oder
c. ihren Antheil Gemeindeland oder das ihnen angewiesene Armenland nicht gehörig bebauen oder benutzen, oder das ihnen zukommende Armenholz veräußern,

ist verschärfter Arrest oder öffentliche Arbeit bis auf vier Tage zu verhängen.

Warnung und Verweis.

6. Den Ortspolizeibehörden steht in allen Fällen auch das Recht der Verwarnung und des Verweises zu.

C. **Disziplinarkontrolle.**

7. Der Präsident des Gemeinderaths oder der dazu bezeichnete Beamte führt über die eingelangten armenpolizeilichen

Geschäfte eine nach gleichförmigen Formularien angefertigte Kontrolle, in welcher die Beklagten mit Namen, Wohn- und Heimathsort, besondern Kennzeichen und der Begangenschaft, sowie die getroffenen Verfügungen eingetragen sind.

Diese Kontrolle ist alle drei Monate in Abschrift dem Regierungsstatthalter zur Aufbewahrung im Amtsarchive einzusenden. Der Regierungsstatthalter, sowie die Bezirksprokuratoren haben jederzeit das Recht, von dieser Controlle Einsicht zu nehmen. Vorhandene Uebelstände, falls deren Beseitigung nicht auf andere Weise geschehen kann, sind der Direktion der Justiz und Polizei einzuberichten, welche die geeigneten Maßnahmen in der Sache anordnen wird.

D. Disziplinareinrichtungen.

Arrestlokale.

8. Die Gemeinden haben für angemessene Arrestlokale zu sorgen, und wo es zu Handhabung dieses Gesetzes für nothwendig erachtet wird, ist der Regierungsrath ermächtigt, dieselben zu Aufstellung eigener Polizeidiener anzuhalten. Die Gutheißung der Arrestlokale und die Bestätigung der Polizeidienerwahl steht dem Regierungsstatthalter zu. Mit Bewilligung des Regierungsrathes können sich mehrere Gemeinden, namentlich einer und derselben Kirchgemeinde, zu Haltung eines gemeinsamen Arrestlokales sowie zu Aufstellung eines gemeinsamen Polizeidieners vereinigen.

Anweisung öffentlicher Arbeit.

9. Wenn keine öffentliche Arbeit der Gemeinde auszuführen ist, so kann jedes Mitglied der Spendkasse, gegen einen an dieselbe zu leistenden Geldbeitrag, Arbeit anweisen.

Eine Verordnung des Regierungsrathes wird darüber, sowie über die Organisation der öffentlichen Arbeiten überhaupt, das Nähere feststellen.

E. Disziplinar- und Polizeikosten.

10. Die Disziplinar- und Polizeikosten, zu welchen auch die Löhnung des Polizeidieners gehört, sind zunächst von denjenigen Einwohnern zu erheben, welche den Beitritt zu der Spendkasse abgelehnt oder den an dieselbe zu leistenden Beitrag nicht vollständig bezahlt haben. Der Beitrag besteht in dem Betreffniß, welches ihnen nach dem auf die sanktionnirten Statuten gegründeten Gemeindsbeschlusse über die alljährliche Unterhaltung der Spendkasse auffallen würde.

11. Für die Kosten des in Art. 2 vorgesehenen Zurücktransportes von Bettlern und die damit zusammenhängenden übrigen Disziplinarkosten haftet, gegenüber der beschädigten Ge-

meinde, diejenige Gemeinde, in welche der Zurücktransport nach der angeführten Gesetzesbestimmung stattfindet.[1])

Wird bei einem Bettler oder Landstreicher Geld oder Geldeswerth gefunden, so sind daraus, soweit hinreichend, die allfälligen Arrest- und Transportkosten zu bestreiten.

12. Die Kosten, welche durch die in Art. 10 und 11 vorgesehenen Beiträge nicht gedeckt werden, fallen auf die allgemeine Ortspolizeikasse.

13. Für Kinder unter sechszehn Jahren, gegen welche wegen Bettels oder Landstreicherei auf Arbeitshausstrafe erkennt wird, werden der Gemeinde ihres polizeilichen Wohnsitzes die Kosten der Enthaltung im Arbeitshause angerechnet. Diese Kosten sind aus der Ortspolizeikasse zu bestreiten.

Eine besondere Verordnung des Regierungsrathes wird hierüber, so wie in Betreff der Bestimmung der Art. 11 und 34 das Nähere festsetzen.

F. Bestimmungen über die Ausstellung von Armuthszeugnissen und die Erhebung von Armensteuern.

Ausstellung von Armuthszeugnissen.

14. Die Behörden und Personen, welche vermöge ihrer amtlichen Stellung im Falle sind, Armuthszeugnisse auszustellen, sollen dieselben, mit bestimmten Adressen versehen, verschlossen abgeben, und in den Zeugnissen anmerken, zu welchem Zwecke sie ertheilt werden.

Erhebung von Armensteuern.

15. Unvorgreiflich den Befugnissen der Regierung, von sich aus die Aufnahme von Liebessteuern anzuordnen, ist die Erhebung von Armensteuern in der Kirche an andern Tagen, als an Kommunion- und Festtagen und die Sammlung von Steuern von Haus zu Haus zu Armen- und andern mildthätigen Zwecken nur den anerkannten Armenbehörden und wohlthätigen Anstalten, und zwar innerhalb des Amtsbezirks mit Bewilligung des Regierungsstatthalters, in mehr als einem Amtsbezirke auf Bewilligung des Regierungsrathes hin gestattet.

II. Strafbestimmungen.

A. Behörden.

a. Polizeirichter.

16. Ueber die strafbaren Widerhandlungen gegen das Armenpolizeigesetz (Artikel 17 bis 33) urtheilt der zuständige Polizeirichter nach den allgemeinen Vorschriften des Strafpolizeigesetzes.

---

[1]) Nach einem Kreisschreiben vom 31. August 1861 fallen diese Kosten selbst dann der betreffenden Gemeinde auf, wenn der Zurücktransport aus einem andern Kanton her stattfindet.

b. Polizeikammer.

Gegen die deßfallsigen Strafurtheile kann die Apellation an die Polizeikammer erklärt werden, wenn die im Urtheil ausgesprochene Strafe auf Arbeitshaus lautet oder 30 Tage verschärftes Gefängniß übersteigt, oder wenn, abgesehen hievon, Maßnahmen im Sinne des Art. 29 verhängt werden.

B. Armenpolizeiliche Vergehen, welche in die Strafbefugniß des Richters fallen, und deren Bestrafung.

Bettel.

17. Der Bettel ist vom Richter zu bestrafen, wenn gegen den Fehlbaren schon mehrmals wegen des gleichen Vergehens disziplinarische Maßnahmen zur Anwendung gekommen sind. Abgesehen hievon kann der Bettel sofort dem Richter zur Bestrafung zugewiesen werden:

1) wenn der Angeschuldigte für sich oder die Seinigen aus dem Bettel eine Haupterwerbsquelle macht;
2) wenn der Bettler sich selbst oder seinen Begleiter fälschlich als krank oder krüppelhaft darstellt, oder unter falschen Angaben über seine Verhältnisse, oder unter Vorweisung falscher oder mißbräuchlicher Benutznng ächter Zeugnisse bettelt;
3) wenn der Bettel in folgender Weise geschieht:
   a. unter Drohungen;
   b. in Gesellschaft von Personen, die nicht zu dem gleichen Familienverbande gehören; als nicht in Gesellschaft bettelnd ist der Blinde mit seinem Führer anzusehen;
   c. wenn auf dem Bettler Waffen, Diebsschlüssel oder andere Werkzeuge gefunden werden, welche auf eine unredliche Absicht schließen lassen;
   d. wenn der Bettler unbefugt in Gebäulichkeiten eindringt.

Die Strafe des Bettels besteht, je nach Maßgabe der dabei obwaltenden Umstände in verschärftem Gefängniß bis auf sechszig Tage, oder in Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Auch in Fällen, die sich zu richterlicher Ahndung eignen, kommt die Bestimmung des Art. 2, Alinea 3 zur Anwendung. Der zuständige Richter ist hier derjenige des Bezirks, zu dem die Gemeinde gehört, in welche der in jenem Artikel vorgesehene Zurücktransport stattzufinden hat.

Landstreicherei.

18. Die Landstreicherei (Vagantität), d. h. das subsistenzlose Herumziehen von Personen von Ort zu Ort ohne Ausweis über ehrliche Erwerbszwecke, wird bestraft mit verschärftem Gefängniß bis zu sechszig Tagen, oder mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu zwei Jahren.

Gegen rückfällige Landstreicher ist immer auf Arbeitshaus zu erkennen.

Transport von Bettlern und Landstreichern.

19. Gegen bestrafte Bettler und Landstreicher findet stets im Sinne des Art. 2 Zurücktransport in ihre Wohnsitz- oder Heimathgemeinde statt.

Zusammenkünfte von Bettlern und Landstreichern.

20. Wer gemeinschaftliche Zusammenkünfte von Bettlern und Landstreichern bei sich duldet, oder denselben hiezu Vorschub leistet, oder mit ihnen gewohnheitmäßig Handel um erbettelte Gegenstände treibt, verfällt in eine Buße von Fr. 2 bis Fr. 100 oder in ein verschärftes Gefängniß bis auf 14 Tage.

Vorschubleistung zu Spiel und Trunksucht.

In die nämliche Strafe verfällt derjenige, welcher wissentlich Personen, die armengesetzlich unterstützt werden, zur Spiel- und Trunksucht Vorschub leistet.

Gegen Personen, welche sich der in diesem Artikel bezeichneten Vergehen wegen im Rückfall befinden, kann bis auf 60 Tage verschärftes Gefängniß oder auf Arbeitshaus von 6 Monaten bis zu einem Jahre erkennt werden.

Fehlbare Unterstützte.

21. Die in Artikel 5 angeführten Widerhandlungen von Seiten unterstützter Personen sind im Wiederholungsfalle vom Richter mit verschärftem Gefängniß bis auf sechszig Tage oder Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Aufreizung von Kindern durch ihre Eltern.

22. Gegen Eltern, welche sich in Betreff der Widerhandlung gegen Art. 4 im Rückfalle befinden, ist durch den Richter bis auf sechszig Tage verschärften Gefängnisses zu erkennen.

Bösliche Verlassung. (Aussetzung).

23. Eltern, welche ihre Kinder böslich verlassen, oder in hülflosen Zustand versetzen, und andere Personen, welche an Kindern, Kranken oder Gebrechlichen, zu deren Verpflegung oder Hut sie verbunden sind, eine solche Handlung begehen, machen sich der Aussetzung schuldig und sind, wenn nicht die strengern Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung finden, mit verschärftem Gefängniß bis zu sechszig Tagen, oder mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Auslieferung von Kantonsflüchtigen.

Gegen einen Kantonsflüchtigen, der sich dieser Handlung schuldig gemacht, kommt das Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten vom 24. Juli 1852 zur Anwendung (Art. 2, Alinea 3).

Strafbares Verhalten gegen verdingte Kinder.

24. Mit der im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafe sind auch diejenigen zu belegen, welche verdingte oder zugetheilte Personen durch schlechte Verpflegung vernachlässigen, oder dieselben mißhandeln, insofern die Handlung nicht in ein größeres Vergehen übergeht.

Böswillige Nichterfüllung der Unterstützungs- und Alimentationspflicht

25. Personen, welche böswilliger Weise die ihnen obliegende und durch schriftlichen Vertrag, oder richterlichen Entscheid, oder eine andere rechtsbeständige Verfügung dem Betrage nach bestimmte Unterstützung oder Alimentation ihren ehelichen oder unehelichen Angehörigen 30 Tage nach erhobener Betreibung nicht leisten, unterliegen ebenfalls den Strafbestimmungen des Art. 23.

Nichterfüllung der Unterstützungs- und Alimentationspflicht infolge liederlichen und ausschweifenden Lebens.

26. Personen, welche infolge liederlichen oder ausschweifenden Lebens die ihnen obliegende Unterhaltungs- oder Alimentationspflicht gegen die im Art. 25 bezeichneten Angehörigen nicht erfüllen, sollen mit verschärfter Gefangenschaft bis zu sechszig Tagen, oder mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Verbotenes Steuersammeln.

27. Wer zum Behufe des Steuersammelns Armuthsscheine ausstellt, oder wer ohne erhaltene amtliche Bewilligung Steuern sammelt, ist mit einer Buße von Fr. 2 bis Fr. 50 zu bestrafen.

Unbefugter Personentransport aus der Gemeinde.

28. Mit der nämlichen Strafe ist zu belegen, wer ohne Autorisation und Befehl einer kompetenten und verantwortlichen Polizeibehörde, auf eigenmächtige Weise, den Transport einzelner Personen oder ganzer Familien wegen Armuth aus einer Gemeinde bewerkstelligt.

Die betreffenden Personen oder Familien sind in die Gemeinde zurückzutransportiren, aus welcher der eigenmächtige Transport bewerkstelligt wurde, und zwar auf Kosten dieser Gemeinde, unter Vorbehalt ihres Rückgriffsrechts auf den oder die Fehlbaren.

Strafschärfungen.

29. In den unter Art. 17, 18, 21 bis und mit 26 bezeichneten Straffällen kann je nach Umständen mit der daselbst angedrohten Strafe verbunden werden:

1) Wirthshausverbot bis auf zwei Jahre, von Erstehung der Strafe an gerechnet.

2) Entziehung der elterlichen Gewalt (Satz. 150, 153 bis und mit 158 C. G.).

Konkurrenz von Vergehen und Rückfall.

30. Bei der Zumessung der Strafen bildet die Konkurrenz verschiedener Vergehen, sowie der Rückfall einen Schärfungsgrund innerhalb des jeweilen angedrohten Strafübels. Vorbehalten bleiben zudem die besondern Bestimmungen über den Rückfall in den Art. 18 und 20.

Aushaltung der Arbeitshausstrafe durch gewesene Ketten- und Zuchthaussträflinge.

31. Gewesene Ketten- und Zuchthaussträflinge, welche zu Arbeitshausstrafe verurtheilt werden, haben auf Verfügen der Staatspolizeibehörde hin ihre Strafe in der kantonalen Strafanstalt auszuhalten.

Besondere Strafbestimmung gegen Nichtschweizerbürger.

32. Gegen Nichtschweizerbürger kann entweder an Platz der angedrohten Strafe, oder in Verbindung damit Landesverweisung bis auf zehn Jahre verhängt werden.

Bestimmung über die Verhängung und Aushaltung der Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe.

33. Auf Arbeitshaus darf nur dann erkennt werden, wenn der Angeschuldigte arbeitsfähig ist. Bei Aushaltung der Gefängnißstrafe soll möglichst dafür gesorgt werden, daß dem Verurtheilten eine einsame Zelle angewiesen wird.

C. **Strafpolizeieinrichtungen und Strafpolizeikosten.**

34. Sowohl die Gefangenschaft als die öffentlichen Zwangsarbeitsanstalten sind Sache des Staats und die Enthaltung der armenpolizeilich Bestraften in diesen Anstalten geschieht, vorbehältlich der Bestimmung des Artikel 13 in Betreff der zu Arbeitshausstrafe verurtheilten Kinder, auf Staatskosten. Die Transportkosten für Bettler und Landstreicher dagegen, nach Art. 19, fallen, so weit sie nicht aus dem bei denselben vorgefundenen Gelde oder Geldeswerth gedeckt werden können, derjenigen Gemeinde auf, in welche der Verurtheilte zurückzutransportiren ist.

III. Bestimmungen über die Geltendmachung von Unterstützungs- und Alimentationsansprüchen.

35. Die Geltendmachung der Beiträge der Verwandten nach § 13 des Armengesetzes auf dem Betreibungs- oder Rechtswege geschieht einzig durch die zuständigen Armenbehörden.

Hat die gütliche Dazwischenkunft dieser Behörden keinen oder nicht den gewünschten Erfolg, so wird von ihnen ein schrift-

liches Zeugniß über die Fruchtlosigkeit des Vermittlungsversuches verfaßt und werden daraufhin, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 41, mit Auseinandersetzung der ihnen bekannten Personalverhältnisse des Bedürftigen und des Angesprochenen, an den Gerichtspräsidenten des Bezirks diejenigen Anträge gestellt, die sie den Umständen gemäß erachten, und die das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse zu Begründung des Unterstützungsbegehrens nachweisen.

Die Antragsschrift ist des Stempels enthoben.

Allfällige Belege, ärztliche Zeugnisse u. dgl. werden beigefügt.

36. Der Gerichtspräsident vernimmt von Amtes wegen die Person, gegen welche der Antrag gerichtet ist, über die darin enthaltenen Thatsachen und ihre Vertheidigungsgründe zu Protokoll, und setzt ihr eine Nothfrist, um binnen derselben die zweifelhaften Thatsachen zu bescheinigen, auf die sich ihre Vertheidigung stützt.

37. Nach Ablauf dieser Frist bestimmt der Gerichtspräsident den Abspruchstag, macht diesen der klagenden Behörde, dem Beklagten und dem Bezirksprokurator bekannt, Letzterm zum Zwecke der Intervention im öffentlichen Interesse, und entscheidet dann nach einer mündlichen Parteiverhandlung. Bleibt die Armenbehörde, der Beklagte oder der Bezirksprokurator aus, so wird das Urtheil gleichwohl gefällt.

38. Wenn nach Mitgabe des Urtheils die auf einmal, oder in wiederholten Stößen, zu leistende Unterstützung die Summe von Fr. 200 übersteigt, oder wenn die Unterstützung dem Gesammtbetrage nach nicht bestimmt ist, so kann binnen 10 Tagen von der Eröffnung des Urtheils an, die Appellation an den Appellations- und Kassationshof erklärt werden, welche Behörde alsdann, ohne weitere Parteiverhandlung, ihren Entscheid in der Sache fällt.

Der Richter und das Gericht sind nicht an die Anträge der Parteien gebunden.

39. Der Beklagte oder die Armenbehörde werden im Falle Unterliegens lediglich zu Bezahlung des ausgelegten Geldes verfällt. Dem Staate können aus Grund der Intervention keine Kosten auferlegt werden.

Der Richter und das Gericht sollen dafür sorgen, daß möglichst geringe Kosten entstehen.

40. Ein zwischen der Armenbehörde und dem Beitragspflichtigen über das Maß des zu leistenden Beitrages in gehöriger Rechtsform schriftlich abgeschlossener Vertrag hat die gleichen Wirkungen, wie ein rechtskräftiges Urtheil. Die Vollziehung hat, nach Anleitung der bestehenden Gesetze, auf dem Wege der Betreibung zu geschehen.

41. Statt des in den Artikeln 35 bis und mit 39 vorgeschriebenen Verfahrens kann die Armenbehörde, im Falle des Vorhandenseins der Bedingungen des Art. 26, nach fruchtlosem

Vermittlungsversuche, sofort ein strafgerichtliches Einschreiten veranlassen und das Maß des Beitrages in diesem Verfahren gleichzeitig bestimmen lassen.

42. Zu Geltendmachung von Unterstützungs- oder Alimentationsansprüchen anderer Art, als die in Art. 13 des Armengesetzes vorgesehenen, können die Armenbehörden gleichfalls, Namens der berechtigten Person, das in den Artikeln 35 bis und mit 39 vorgeschriebene Verfahren einschlagen, insofern dieselbe armengesetzlich unterstützt wird.

In allen übrigen Fällen ist es Sache des Einzelnen, seine Klagen, je nach Umständen, auf dem Strafwege, oder auf dem ordentlichen Civilwege geltend zu machen.

VI. Schlußbestimmungen.

Pflicht zur Verfolgung der Vergehen von Amtes wegen.

43. Die Polizeiangestellten der Gemeinden und des Staates, sowie die Gemeinde- und Armenbehörden sind verpflichtet, auf die genaue Befolgung dieses Gesetzes zu achten und Widerhandlungen gehörigen Orts anzuzeigen, oder nach Kompetenz selbst zu ahnden.

Pflicht des Regierungsstatthalters bei Ueberweisung einer Anzeige an den Richter.

44. Der Regierungsstatthalter hat jedes Mal bei der Ueberweisung eines armenpolizeilich Beklagten an den Richter einen Auszug aus der Armenpolizeikontrolle über allfällige frühere Uebertretungen desselben den Akten beizulegen.

45. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft, und zwar für den ganzen Kanton, mit Ausnahme der Art. 10, 35 bis und mit 42, welche bloß für den alten Kanton Geltung haben.

46. Mit Inkrafttretung dieses Gesetzes sind alle damit im Widerspruch stehenden ältern Bestimmungen aufgehoben, namentlich:

1) Alle schon im Gesetz über die Armenpolizei vom 9. Februar 1849, § 25, aufgehobenen Bestimmungen;
2) das Gesetz über die Armenpolizei vom 9. Febr. 1849 selbst;
3) die Verordnung des Regierungsrathes vom 29. November 1852.

Bern, den 14. April 1858.

Namens des Großen Rathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 26. April 1858.

Namens des Regierungsrathes:
(Folgen die Unterschriften.)

XV.

Verschiedenes.

Stempelgesetz

vom 20. Merz 1834. [1])

Der Große Rath der Republik Bern, in Betrachtung der Nothwendigkeit einer Revision der bestehenden Gesetze über die Stempelabgabe,

beschließt:

1. Auf dem bernischen Papierstempel ist das Standeswappen und die Angabe des Preises des Papierformats eingegraben.

2. Der ganze Bogen ist auf jedem der beiden Blätter mit dem zwei Batzenstempel und das Quartblatt an zwei einander gegenüber stehenden Ecken mit dem fünf Rappenstempel bedruckt; so daß, wenn der eine oder das andere entzweigeschnitten und als halbe Bogen oder als Oktavblätter gebraucht werden, jedes einzelne Blatt den Stempel trägt.

3. Das Stempelamt soll das Stempelpapier durch die Amtschreibereien und durch die von ihm angestellten Verkäufer verkaufen lassen,

den ganzen Bogen zu 4 Batzen
den halben Bogen zu 2 „
das Quartblatt zu 1 „
das Oktavblatt zu 5 Rappen. [2])

4. Das Stempelamt wird auf Verlangen unbeschriebenes Papier und Pergament und Schriften, die weder unterschrieben, noch mit einem Siegel versehen sind, gegen Erlegung der Gebühr, die ihrem Format angemessen ist, mit dem Stempel bezeichnen.

---

[1]) Siehe die nachfolgenden abändernden Gesetze.

[2]) Abgeändert durch den Art. 1 des Dekretes betreffend die Stempelerhöhung vom 9. November 1857. Derselbe lautet:

„Die Stempelverwaltung wird das Stempelpapier verkaufen lassen, wie folgt:

„Den ganzen Bogen zu 60 Rappen n. W.
„den halben Bogen zu 30 „ „ „
„das Quartblatt zu 20 „ „ „
„das Oktavblatt zu 10 „ „ „

5. Dem Stempel sind unterworfen:

a) Die Schriften, welche in dem Kantone zum Beweis von Rechten und Verpflichtungen abgefaßt werden, wie Verträge, einseitige Willensverordnungen, Sprüche, Zeugnisse und Scheine aller Art.

b) Die Abschriften und Auszüge aus öffentlichen Registern, Manualen und Lagerbüchern, die zu einer Beweisführung dienen sollen; alle notarialischen Akten, sowie auch alle Akten, die einer amtlichen oder notarialischen Beglaubigung oder einer Legalisation bedürfen.

c) Die Akten in streitigen und nicht streitigen Justizsachen.

d) Die Rechnungen, Bittschriften und Vorstellungen, die an Regierungsbehörden gerichtet sind. Bei amtlichen Güterverzeichnissen, wo das reine Vermögen die Summe von Fr. 2000 übersteigt, das Doppel, welches den Erben zugestellt wird; die Vermögensverzeichnisse, die bei der Uebernahme einer Vormundschaft aufgenommen werden (C. 259), und Vormundschaftsrechnungen, wenn das reine Pupillarvermögen über 10,000 Fr. ansteigt.[1])

e) Die Reisepässe, die in dem Kanton ausgestellt, und die Fuhrbriefe von Waaren, die versendet werden.

f) Die Quittungen oder Empfangsbescheinigungen von Geldbeträgen und die im Kanton ausgestellten Wechsel und Anweisungen zu Erhebung von Bezahlungen.

g) Die Pläne und Zeddel von bewilligten Lotterien; die fremden Zeitungen, die im Lande ausgegeben werden, wenn keine Reciprocitätsverhältnisse darüber stattfinden, welche der Regierungsrath anzuerkennen hat; die Ankündigungen und die Berichtzeddel, durch die ein Erwerb bezweckt wird, und die Kartenspiele.

6. Von Schriften, die dem Stempel unterworfen sind und denselben nicht tragen, sollen weder beglaubigte Abschriften gemacht, noch soll eine solche legalisirt werden.

11. [2]) Dem bernischen Stempel sind enthoben:

a) Die im Auslande verfaßten Akten. Wenn jedoch in Folge eines solchen Akts von einer hiesigen Behörde eine Bewilligung zu ertheilen ist, so muß dieselbe auf einem besondern Blatt von hiesigem Stempelpapier ertheilt werden, und wenn das im Ausland verfaßte Aktenstück bei einer gerichtlichen Handlung zu den Akten gelegt werden soll, so muß der Produzent dasselbe gegen Erlag der

---

[1]) Nach dem Gesetz vom 24. Oktober 1851, Art. 2, ist das Güterverzeichniß auf Stempel abzufassen, wenn das reine Vermögen Fr. 3000 und mehr neue Währung, und für Vormundschaftsrechnungen und Vermögensverzeichnisse, wenn das reine Vermögen Fr. 15,000 neue Währung beträgt.

[2]) § 7 ist aufgehoben durch Dekret vom 15. Mai 1848. — §§ 8, 9 und 10 sind ersetzt durch Gesetz vom 24. Oktober 1851.

Stempelgebühr, die es für sein Format bezieht, durch den Richter visiren lassen (P. 125).[1])

b) Die nicht notarialisch ausgefertigten Verpflichtungsschriften, Quittungen oder Bescheinigungen von Bezahlungen von Geldbeträgen; die Wechsel und Anweisungen zu Erhebung von Bezahlungen und die Verträge und Fuhrbriefe aller Art von einem Betrage von Fr. 20 und weniger.[2])

c) Die Uebergaben und Ablosungsbescheinigungen von Forderungstiteln, die vor der Einführung des Stempels ausgefertigt worden sind, wenn sie in den Titel selbst eingetragen werden.

d) Die Einschreibungen in die Grundsteuerregister; die Umschreibungen in denselben; die Kadasterauszüge und die Quittungen für Staatsgebühren.

e) Die Schriften, welche obrigkeitliche und Gemeindsbehörden und Staatsbeamte in Amtssachen mit einander wechseln; die Mandate und Gutsscheine für Requisitionen und für militärische Leistungen; die Diktaturen, welche in Rechtssachen zu Protokoll gegeben werden; die Bittschriften um Almosen; die Akten und Rechtsschriften in Sachen von Personen, welche das Armenrecht erlangt haben, nach der Bestimmung der Satzung P. 57 und ff., und die Rechtsschriften und Gutachten, welche die Advocaten von Amtes wegen ausfertigen müssen, ohne eine Gebühr dafür ansetzen zu können.

f) Die Rechnungen über Kirchen-, Schul-, Gemeind- und Armengüter; über Ersparnißkassen, Wittwen, Kranken- und andere wohlthätige Stiftungen, die in dem Kantone bestehen; die Rechnungen und Versicherungsscheine eidgenössischer Versicherungsanstalten, die Vermögensverzeichnisse und Rechnungen in Vormundschaftssachen, wenn das fruchtbare Vermögen die Summe von Fr. 10,000 nicht übersteigt; die Geldstagsrödel und die amtlichen Güterverzeichnisse, wenn bei den letztern das fruchtbare und bei den erstern das Aktivvermögen die Summe von Fr. 2000 nicht übersteigt.[3])

g) Die Lagerbücher und die Manuale der öffentlichen Behörden, die Grund- und Hypothekenbücher; die Tell- und Steuerbücher; die Register des Personenstandes, diejenigen Bände von Urbarien, die vor der Erlassung dieses Gesetzes eröffnet worden; die Konzepte und Manuale der Notarien.

h) Die Register; die Handlungs- und Hausbücher; der Briefwechsel, die Spezifikationen von Lieferungen und

---

[1]) Nunmehr § 8 P.
[2]) Nunmehr Fr. 30, Gesetz vom 24. Oktober 1851.
[3]) Siehe Anmerkung zu § 5.

Arbeiten und die aus dem Auslande bezogenen und hier verhandelten oder quittirten Wechsel und Anweisungen.

i) Die Zeitschriften, welche keine politischen Neuigkeiten enthalten, und die Kataloge von Büchern und Kunstsachen.[1])

12. Nach der Fällung eines erstinstanzlichen Polizei- oder Kriminalurtheils soll der Amtsgerichtsschreiber für den Theil der Akten, der keinen Stempel trägt, mit Ausnahme der Vertheidigungen von Amteswegen (§ 11 litt. e), ein Visum an Stempelstatt, mit der Bemerkung des Belaufs der Stempelgebühr, in das Urtheil einrücken und seiner Zeit für die Einbringung dieser Gebühr sorgen und das Eingebrachte dem Stempelamte durch die Amtschreiberei verrechnen lassen.

13. Schriften, welche nach der Bestimmung dieses Gesetzes dem Stempel unterworfen, aber auf ungestempeltem Papier ausgefertigt und unterschrieben worden sind, können nachher, gegen Erlegung der vierzigfachen Stempelgebühr, mit dem Extrastempel versehen werden; jedoch unter dem Vorbehalte der Buße, wenn die Widerhandlung bereits angezeigt worden. Haben die Betheiligten die Verpflichtung in den Akt aufgenommen, denselben binnen 14 Tagen, von dem Datum der Ausstellung an zu zählen, stempeln zu lassen, so ist bloß die einfache Stempelgebühr zu bezahlen, wenn der Akt binnen der bestimmten Zeit dem Stempelamte eingereicht wird.

14. Die Staats- und Gemeindsbehörden und die Präsidenten und die Schreiber derselben, die Regierungsstatthalter, die Untergerichte und die Finanzbeamten sollen bei ihrer Amtspflicht darauf achten, daß diesem Gesetze Genüge gethan werde und keine dem Stempel unterworfene Schrift, die ihnen auf ungestempeltem Papier zur Hand kommt, abnehmen, weiter befördern, oder einer Behörde vorlegen; sondern dieselbe, wenn es nicht eine Bittschrift oder eine Vorstellung ist, der kompetenten Behörde übermachen, damit der Widerhandelnde zur Strafe gezogen werde.

15. Derjenige, welcher eine dem Stempel unterworfene Schrift auf ungestempeltem Papier ausstellt, sowie derjenige, zu dessen Gunsten diese Schrift ausgestellt worden und der sie auf diese Weise angenommen hat, sollen, mit Ausnahme der im § 13 bestimmten Fälle, jeder zu einer Buße von dem fünfzigfachen Werthe der Stempelgebühr für das zu der Schrift gebrauchte Papier verurtheilt und überdieß die dem Stempel entzogene Schrift mit dem Extrastempel (§ 13) bedruckt werden. Diese Strafe findet auf die Aussteller von Bittschriften und Vorstellungen keine Anwendung; dergleichen Schriften sollen von der Behörde lediglich nicht beachtet werden.[2])

[1]) Des Stempels sind auch enthoben die Scheine, Conti und Rechnungen ꝛc. im Postverkehr. Bundesgesetz v. 25. Aug. u. 15. Sept. 1851.

[2]) Diese Strafbestimmungen sind zum Theil modifizirt durch das Gesetz vom 24. Oktober 1851.

16. Wer Zeitungen, die nicht im Kanton herausgekommen, oder Ankündigungen und Berichtzeddel dem Stempel entzogen hat, soll mit einer Buße bestraft werden, die, je nach den Umständen, von 10 bis auf 40 Franken ansteigen kann.

Die Verfälschung des Stempels ist von dem kompetenten Gerichte mit einer Strafe zu belegen, welche nach § 121 des peinlichen Gesetzbuches bis auf 12 Jahre Schellenwerkstrafe ansteigen kann. [1])

17. Der Verkäufer ungestempelter Kartenspiele soll für jedes Spiel, das er verkauft, und jeder, der an einem Spiele mit ungestempelten Karten Theil nimmt, oder zu einem solchen Platz gibt, mit einer Buße von Fr. 4 bestraft werden. In die gleiche Strafe von Fr. 4 für jedes Spiel verfallen auch die, welche ungestempelte Kartenspiele aus dem Auslande beziehen, die sie nicht nach der Vorschrift des § 9 an das Stempelamt haben adressiren lassen.

Die ungestempelten Kartenspiele, die sich hinter demjenigen vorfinden, der wegen des Verkaufs oder der Beziehung von solchen bestraft worden, sollen konfiscirt werden.

Diejenigen, welche Kartenspiele verkaufen, ohne sich alljährlich dafür bei dem Stempelamte anschreiben zu lassen (§ 9), verfallen in eine Buße von Fr. 4.

18. Die Bußen, welche nach diesem Gesetze verfallen, gehören dem Staate: es sei denn, die Widerhandlung sei von Jemand der Behörde angezeigt worden, der nicht von Amtswegen zu dieser Anzeige verpflichtet gewesen, in welchem Falle die Hälfte der Buße dem Anzeiger zufällt. Der Amtsgerichtschreiber soll die verfallenen Bußen und Konfiskationen zur Hand bringen, und den Theil der erstern, den es dem Staate bezieht, nebst den konfiscirten Kartenspielen, dem Amtsschaffner einhändigen.

19. Der Richter des Amtsbezirks, wo sich die Widerhandlung zugetragen, oder wo sie entdeckt worden, ist der kompetente Richter für die in diesem Gesetz bestimmten Straffälle, unter Vorbehalt der Weitersziehung an das Obergericht, für diejenigen, welche seine Kompetenz übersteigen.

20. Der Regierungsrath ist beauftragt, die nothwendigen Anstalten zu der Vollziehung dieses Gesetzes zu treffen, und ermächtiget, die Zweifel, die sich über seinen Sinn erheben könnten, in dem Geiste desselben zu lösen. Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen sind dem Großen Rathe vorbehalten.

21. Dieses Gesetz tritt am 1. Heumonat 1834 in Kraft. Von diesem Zeitpunkte hinweg sind die frühern Gesetze und Verordnungen über die Stempelgebühr aufgehoben, und finden bloß noch ihre Anwendung in Fällen, die sich während ihres Bestands zugetragen. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, auf die

[1]) Jetzt Art. 104 des St. G. L.

gewohnte Weise bekannt gemacht, und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 20. März 1834.

(Folgen die Unterschriften.)

Gesetz

betreffend die durch Einführung des neuen Münzfußes nothwendig gewordenen Abänderungen des Stempelgesetzes, vom 24. Oktober 1851.

Der Große Rath des Kantons Bern, in Betrachtung, daß die Einführung des neuen schweizerischen Münzfußes einige Abänderungen des Stempelgesetzes vom 20. März 1834 nothwendig macht,

auf angehörten Vortrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1. Das Stempelamt wird das Stempelpapier verkaufen lassen, wie folgt:

den ganzen Bogen zu 60 Rappen neue Währung,
den halben Bogen zu 30 „
das Quartblatt zu 16 „
das Oktavblatt zu 8 „ [1]

2. Die Ausfertigung eines amtlichen Güterverzeichnisses auf Stempel ist erforderlich, wenn das reine Vermögen nicht unter Fr. 3000 neue Währung beträgt. Eine Vormundschaftsrechnung oder ein Vogtsvermögensverzeichniß ist dem Stempel unterworfen, wenn das reine Pupillarvermögen auf Fr. 15,000 und mehr ansteigt (Art. 5, litt. d, Art. 11, litt. f des Gesetzes vom 20. März 1834.) [2]

3. Die Stempelgebühr für Ankündigungen und Berichtzeddel, durch die ein Erwerb bezweckt wird, die in dem Kanton ausgegeben oder durch Anschlag verbreitet werden, ist festgesetzt:

für den Foliobogen von 160 bis 320 Quadratzoll auf 3 Rappen, und darüber das Doppelte,

für kleineres Format unter 160 Quadratzoll auf 2 Rappen.

Wer solche dem Stempel entzieht, soll mit einer Buße von 10 bis 50 Franken belegt werden.

4. Die Stempelgebühr für Kartenspiele ist auf 25 Rappen per Spiel gesetzt. In Beibehaltung aller Vorschriften über

---

[1] Siehe zu Art. 3 des Stempelgesetzes vom März 1834.

[2] Durch Art. 8 des Dekretes vom 10. Jenner 1852 dahin abgeändert, daß die Abschrift der Vermögenszusammenstellung bei einem fruchtbaren Vermögen von über Fr. 15,000 dem Stempel unterworfen ist.

den Spielkartenverkauf nach dem Gesetze vom 20. März 1834 soll der Verkäufer ungestempelter Spielkarten, sowie derjenige, der an einem Spiele mit ungestempelten Karten Theil nimmt oder zu einem solchen Platz gibt, mit einer Buße von Fr. 5 bestraft werden.

In die gleiche Strafe von Fr. 5 für jedes Spiel verfallen auch diejenigen, welche ungestempelte Spielkarten aus dem Auslande beziehen, die sie nicht nach Vorschrift des § 9 des Gesetzes vom 20. März 1834 an das Stempelamt adressiren lassen. Die ungestempelten Kartenspiele sollen konfiszirt werden.

In eine Buße von Fr. 8 verfallen diejenigen, welche Kartenspiele verkaufen, ohne sich alljährlich dafür bei dem Stempelamte anschreiben zu lassen.

5. Die Stempelgebühr für Gesundheitsscheine für das Vieh ist bestimmt:

für einen Schein für ein Stück	5	Rappen, [1]
für einen Gleichen für zwei Stücke	10	„
für einen Gleichen für drei und mehr Stücke	20	„

Die Einnahme dieser Gebühr soll ohne irgend einen Abzug in die Viehassekuranzkassa wie bis dahin abgegeben und der Behörde, unter deren Aufsicht die Kassa steht, alljährlich darüber Rechnung gelegt werden.

6. Diejenigen Akten, Verträge, Quittungen, Fuhrbriefe, die laut Art. 11 des Stempelgesetzes von 1834 dem Stempel enthoben sind, genießen diese Enthebung auch ferner, wenn der Werth, um den es sich handelt, die Summe von Fr. 30 neue Währung nicht übersteigt. (Siehe Art. 11, litt. b des Gesetzes von 1834.)

7. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Stempelabgabe vom 20. März 1834, insofern sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz oder durch das Dekret vom 15. Mai 1848, betreffend die Aufhebung der Stempelgebühr für Zeitungen, verändert sind, bleiben ferner in Kraft.

8. Der Regierungsrath ist ermächtigt, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu bestimmen.

Gegeben in Bern, den 10. Oktober 1851.

(Folgen die Unterschriften.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt: Das vorstehende Gesetz tritt an 1. Dezember nächstkünftig in Kraft. Dasselbe soll durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 24. Oktober 1851.

(Folgen die Unterschriften.)

---

[1]) Für ein Pferd ebenfalls 5 Rp., laut Kreisschreiben vom 22. Juli 1852.

Gesetz

über Einführung von Stempelmarken, vom 14. Dezember 1861.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, den Wünschen Rechnung zu tragen, welche sich für die Einführung von Stempelmarken kund gegeben haben,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

verordnet:

§ 1. Es ist bei nachbezeichneten Akten gestattet, statt des gewöhnlichen Stempelpapiers Stempelmarken zu verwenden, welche vom Stempelamt durch Vermittlung der bestellten Stempelverkäufer ausgegeben werden, als:

für Wechsel und andere Arten von Geldanweisungen.
„ Quittungen oder Empfangsbescheinigungen über Geldbeträge.
„ Frachtbriefe.
„ Vollmachten zu Führung von Prozessen.
„ Oeffentliche Anschläge (Ankündigungen und Berichtzettel). (§ 8 des Stempelgesetzes vom 20. März 1834).

2. Die Stempelmarken sind auf dem betreffenden Akte an der Stelle, wo diejenige Namensunterschrift, durch welche die Stempelpflichtigkeit des Aktes begründet wird, beigesetzt werden soll, aufzukleben und diese Unterschrift alsdann in der Weise über die Marken zu führen, daß solche theils auf die Marke, theils auf den Akt selbst zu stehen kömmt.

Jede andere Art der Verwendung der Stempelmarken ist ungültig.

3. Für jeden Akt ist der dem gleichen Formate gewöhnlichen Stempelpapiers entsprechende Werth an Stempelmarken zu verwenden. Wird eine Marke von geringerem Werthe verwendet, so ist der Akt als nicht gestempelt zu betrachten. Das Nämliche ist der Fall, wenn Stempelmarken zu solchen Akten verwendet werden, die nicht in eine der in § 1 aufgezählten Kategorien gehören. In beiden Fällen bleiben überdieß die Strafbestimmungen des § 15 des Stempelgesetzes vom 20. März 1834 vorbehalten.

4. Auf mißbräuchliche Anwendung bereits gebrauchter Stempelmarken, sowie auf die Fälschung derselben kommen die nämlichen Strafen zur Anwendung, welche auf die Fälschung des Stempels gesetzt sind (§ 16 des Stempelgesetzes).

5. Dieses Gesetz tritt vom 1. März 1862 an probeweise auf eine Dauer von 3 Jahren in Kraft. Nach Verfluß dieser Zeit unterliegt dasselbe der zweiten Berathung. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben und mit dem Erlaß der nöthigen Vollziehungsverordnung beauftragt.

Bern, den 14. Dezember 1861.

Namens des Großen Rathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 20. Dezember 1861.

Namens des Regierungsrathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Gesetz

wider die Thierquälerei,[1]) vom 2. Dezember 1844.

Der Große Rath der Republik Bern in Betrachtung der Nothwendigkeit polizeilicher Strafbestimmungen gegen Mißhandlungen der Thiere, auf den Vortrag des Departements des Innern und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1. Wer durch rohe Mißhandlung oder boshaftes Quälen von Thieren Aergerniß veranlaßt, soll mit Gefangenschaft bis auf zwanzig Tage und einer Geldbuße von zwei bis vierzig Franken, welche letztere auch allein angewendet werden kann, bestraft werden.

Bei Rückfällen kann die Strafe auf das Doppelte derselben ansteigen.

2. Unter solche Mißhandlungen von Thieren gehört namentlich:

a. die Tödtung eines Thieres auf ungewöhnliche und zugleich mehr als nöthig schmerzliche Weise;
b. die Entziehung der einem Thiere zu seiner Existenz erforderlichen Nahrung und Pflege;
c. jede grausame Behandlung eines Thieres durch Anstrengung gegen dessen Natur oder über seine Kräfte hinaus;
d. das Zufügen von Schmerzen oder Qualen bei Verfolgung von nicht erlaubten Zwecken, oder das Zufügen von Schmerzen oder Qualen selbst bei erlaubten Zwecken, wenn es auf unnöthige Weise geschieht.

3. Bei Bestimmung der Strafen soll die Größe des gegebenen Aergernisses, sowie der dem Thiere zugefügten Qual und der Grad der bei Verübung der That zum Grunde gelegenen Bosheit oder moralischen Verdorbenheit zum Maßstabe dienen.

---

[1]) Erweitert durch das nachfolgende Dekret vom 26. Juni 1857.

4. Die Geldbußen fallen dem Armenfond der Gemeinde, wo der Frevel begangen worden ist, zu.

5. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt. Dasselbe tritt von nun an in Kraft und soll in beiden Sprachen gedruckt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes in Bern, den 2. Dezember 1844.

Namens des Großen Rathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Dekret

betreffend die Ergänzung des Gesetzes über Thierquälerei, vom 26. Juni 1857.

Vergl. auch das Kreisschreiben vom 30. September 1852.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung der Unzulänglichkeit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Dezember 1844 wider die Thierquälerei,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1. Als rohe Mißhandlung oder boshaftes Quälen von Thieren ist es anzusehen, wenn Pferde und andere Arbeitsthiere, besonders schwächliche, abgemattete, schlecht genährte oder wunde Thiere übermäßig angestrengt werden.

2. Es ist ferner als strafbare Thierquälerei anzusehen, wenn Kälber, Ziegen und anderes kleines Vieh, das in größern Transporten auf Wagen durch den Kanton geführt oder in demselben abgeladen wird, an den Füßen geknebelt und aufeinander geschichtet wird. Zu solchen größern Transporten sind Wagen zu verwenden, welche geräumig genug sind, daß die Thiere in denselben stehen und liegen können und vor den Rädern geschützt sind.

3. Endlich ist es auch als strafbare Thierquälerei anzusehen, wenn Frösche, nachdem ihnen die Schenkel abgenommen worden sind, nicht sogleich getödtet werden.

4. Widerhandlungen gegen dieses Dekret werden nach Vorschrift des Dekrets vom 2. Dezember 1844 wider die Thierquälerei bestraft.

Dasselbe tritt sofort in Kraft.

Bern, den 26. Juni 1857.

Namens des Großen Rathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 1. Juli 1857.

Namens des Regierungsrathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Dekret

über die Umwandlung der Bußen von der alten in die neue Währung, vom 2. März 1853.

Der Große Rath des Kantons Bern, in Betracht der Nothwendigkeit, die in den verschiedenen Gesetzen ausgesprochenen Bußen mit dem jetzigen gesetzlichen Münzsystem in Einklang zu bringen,

auf den Vortrag des Regierungsrathes,

verordnet:

Sämmtliche in den bestehenden Gesetzen in alten Bernpfunden ausgesetzten Bußen sind von den Gerichten von nun an in neuen Franken von gleichem Betrage, die in Schweizerfranken alter Währung festgesetzen Bußen dagegen in neuen Franken von anderthalbfachem Betrage umzuwandeln und auszusprechen.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Gegeben in Bern, den 1. März 1853.

(Folgen die Unterschriften.)

Vom Regierungsrath in Vollziehung gesetzt den 2. März 1853.

Verordnung

zum Schutze der Eisenbahnen und ihres Betriebes, vom 26. Juni 1857.

Der Große Rath des Kantons Bern,

im Hinblicke auf den Art. 30 der zu Gunsten der Centralbahn hinsichtlich des Baues und Betriebes von Eisenbahnen im Kanton Bern errichteten Konzessionsakte vom 24. November 1852,

verordnet:

Art. 1. Allen nicht im Dienste der Bahn angestellten Personen ist untersagt, ohne Erlaubniß der Bahnverwaltung

eine dem Betriebe übergebene Eisenbahn oder deren Seitenböschungen zu betreten oder deren Einfriedung zu besteigen.

2. Es ist des Weitern untersagt, auf der Bahn zu reiten oder zu fahren, Thiere auf dieselbe zu treiben, oder unachtsamer Weise auf die Bahn einzulassen.

Nur an denjenigen Stellen, wo Weg- und Straßenübergänge bestehen, darf die Bahn von Fußgängern, Reitern und Wagen überschritten werden, wenn die Schlagbäume oder Barrieren geöffnet sind. Dabei ist aber verboten, auf solchen Uebergängen muthwillig zu verweilen, Thiere oder Fuhrwerke darauf stehen zu lassen.

3. Fuhrwerke dürfen nur im Schritte über die Bahn gefahren werden. Falls sich zwei oder mehrere Fuhrwerke an einem Wegübergange begegnen, sollen dieselben ungefähr 20 Schritte vor demselben anhalten, und der Bahnwärter hat zu bestimmen, welches von ihnen zuerst über die Bahn fahren darf.

4. Zehn Minuten vor dem Eintreffen eines Bahnzuges dürfen, nach geschehener Abmahnung des Bahnwärters, keine Viehheerden mehr über die Bahn gehen.

5. Es ist verboten, Steine, Holz und dergleichen auf die Bahn zu legen oder zu werfen, an derselben etwas zu beschädigen oder zu verändern, Wasserabzüge zu verstopfen, Einfriedigungen zu öffnen oder wegzunehmen, Uebergangswehren eigenmächtig zu öffnen, Signale zu entfernen u. s. w.

6. In den Bahnhöfen und auf der Bahn hat sich Jedermann den vom Regierungsrathe genehmigten Vorschriften der Bahnverwaltung, die öffentlich anzuschlagen oder sonst dem Publikum bekannt zu machen sind, zu unterziehen.

7. Wer den Artikeln 1, 2, 3, 4, und 6 zuwiderhandelt oder in den Bahnhöfen eine von den kompetenten Behörden genehmigte Bekanntmachung abreißt, entstellt oder absichtlich besudelt, unterliegt einer Geldstrafe von Fr. 2 bis Fr. 20.

Widerhandlungen gegen Art. 5 sind mit einer Geldbuße von Fr. 5 bis Fr. 100 oder mit Gefangenschaft bis auf 14 Tage zu bestrafen.

8. Alle Uebertretungen dieser Verordnung sind von dem betreffenden Stationsvorstande schriftlich dem Regierungsstatthalter des Amtes, wo der Fall sich ereignet, anzuzeigen.

Wenn jedoch der Fehlbare vorzieht, den vom Stationsvorstande nach Mitgabe der gegenwärtigen Verordnung bestimmten Betrag der Buße sofort baar zu entrichten, so ist der Straffall als erledigt zu betrachten.

Die so bezahlten Bußen sind dem betreffenden Regierungsstatthalter einzuliefern.

9. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über das eidgenössische Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853[1]), wonach Handlungen der erwähnten oder anderer Art, sofern Personen oder Sachen, die sich auf einer Eisenbahn befinden,

einer erheblichen Gefahr ausgesetzt oder beschädigt werden, Geldstrafen (bis auf Fr. 10,000), Gefängnißstrafen (bis 6 Jahre) und Zuchthausstrafen (bis 30 Jahre) unterliegen.

10. Diese Verordnung ist zu Jedermanns Verhalt durch das Amtsblatt bekannt zu machen, an den Stationsgebäuden und sonstigen geeigneten Orten öffentlich anzuschlagen und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Gegeben in Bern, den 26. Juni 1857.

Namens des Großen Rathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehende Verordnung soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 1. Juli 1857.

Namens des Regierungsrathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Dekret

betreffend die Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse des Regierungsrathes, vom 1. und 2. März 1858.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung:

daß zur wirksamen Vollziehung von Verordnungen, die nicht allgemeiner oder bleibender Natur sind, sowie von Reglementen und sonstigen Beschlüssen, zu deren Aufstellung oder Sanktionirung der Regierungsrath kraft Verfassung und Gesetzes überhaupt befugt ist, Strafandrohungen erforderlich sind,

daß der Regierungsrath nach § 37 und § 39 der Verfassung befugt ist, die von der gesetzgebenden Gewalt im Allgemeinen aufgestellten Strafandrohungen für Widerhandlungen gegen solche in seiner Kompetenz liegende Verwaltungs- und Polizeivorschriften durch die betreffenden speziellen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse im Einzelnen anwendbar zu erklären und des Nähern zu normiren,

beschließt:

Art. 1. Widerhandlungen gegen Verordnungen, Reglemente und andere Beschlüsse, welche innerhalb der Verfassung und der Gesetze vom Regierungsrathe ausgehen oder von dem-

selben die Sanktion erhalten, sind mit einer Buße von Fr. 1 bis 200, mit öffentlicher Arbeit bis zu 8 Tagen, oder mit Gefangenschaft bis zu 3 Tagen zu bestrafen, sofern in die betreffenden Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse die Strafandrohung aufgenommen worden ist. Dieselbe kann im einzelnen Falle unter dem Maximum bleiben und es darf dann nicht eine höhere Strafe als die angedrohte ausgesprochen werden.

2. Die Strafandrohungen, welche in dergleichen bereits bestehenden Verordnungen, Reglementen und Beschlüssen enthalten sind, sind anmit bestätigt, unter Vorbehalt allfälliger späterer Abänderung dieser Strafandrohung durch den Regierungsrath nach Mitgabe des Art. 1.

Bern, den 1. März 1858.

Namens des Großen Rathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzessammlung eingerückt werden.

Bern, den 2. März 1858.

Namens des Regierungsrathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Verordnung

über den Viehtransport auf den schweizerischen Eisenbahnen, vom 1. März 1865.

Der schweizerische Bundesrath

nach Einsicht eines Vorschlages vom eidgen. Departement des Innern;

in Ausführung des Artikels 59 der Bundesverfassung,

verordnet:

§ 1. Thiere, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, wie Milzbrand (Anthrax), Wuth, Pferderotz und Wurm, Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche und Schafpocken, sind vom öffentlichen Verkehr ausgeschlossen. Dieselben dürfen mit Ausnahme der im § 7 näher bezeichneten Fälle nicht vermittelst Eisenbahnen transportirt werden.

2. Jedes Stück Rindvieh, welches auf eine Eisenbahn verladen werden soll, muß mit einem gesetzlichen Gesundheits-

schein begleitet sein, welcher konstatirt, daß das Thier aus einer Ortschaft komme, wo eine ansteckende Krankheit weder herrscht, noch kürzlich geherrscht hat.

3. Kann ein solcher Gesundheitsschein nicht beigebracht werden, so muß das betreffende Stück Rindvieh am Orte der Verladung oder, wenn dasselbe vom Ausland kommt, auf der nächsten schweizerischen Station, sofern nicht von der betreffenden Kantonalbehörde eine andere Station angewiesen wird, durch einen patentirten Thierarzt untersucht werden, und es darf die Verladung, beziehungsweise der Weitertransport desselben nur dann stattfinden, wenn der Thierarzt bezeugt hat, daß die Untersuchung die Gesundheit des Thieres unzweifelhaft nachgewiesen habe.

4. Für Ziegen-, Schaf- und Schweineherden (Truppen von mehr als 10 Stücken) sind gesetzliche Gesundheitsscheine erforderlich, durch welche dargethan wird, daß die betreffende Herde aus einer Ortschaft komme, wo eine ansteckende Krankheit weder herrscht, noch kürzlich geherrscht hat. Vom Ausland eingeführte Thiere dieser Gattung sind, ob sie einzeln oder herdenweise transportirt werden, bei ihrem Uebergang auf hiesige Bahnen von einem schweizerischen Thierarzt zu untersuchen. Wenn solches nicht möglich sein sollte, muß die Untersuchung bei der Ausladung stattfinden.

5. Die Waggons, welche zur Aufnahme von Schweinen und Schafen dienen, dürfen nicht gleichzeitig zum Transport für Rindvieh verwendet werden.

6. Die zum Transport und Verladen von Vieh dienenden Waggons und Rampen müssen fleißig gereinigt werden. Bevor die Waggons von den Exkrementen früher transportirter Thiere gereinigt sind, dürfen in denselben keine neuen Viehtransporte eingeladen werden.

7. Die Sanitätsbehörden können sich der Eisenbahnen bedienen zum Transporte verseuchten Viehes, insbesondere zur Schlachtbank. Es soll dieses jedoch unter schützenden Anordnungen geschehen, die sich nach den Verhältnissen des einzelnen Falles richten.

8. Wenn Eisenbahnmaterial durch Thiere verunreinigt wurde, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, so muß eine sorgfältige Desinfektion desselben, wo möglich unter Aufsicht eines Thierarztes, stattfinden, ehe es wieder zu seinem Zwecke verwendet werden darf.

Die Waggons und Rampen müssen mit kochendem Wasser gut gewaschen, hernach mit heißer Lauge abgebrüht und abgerieben werden. Sie dürfen erst nach vollständiger Austrocknung wieder zum Viehtransport verwendet werden.

9. Für die Kosten dieser Desinfektionen haftet der Eigenthümer der Thiere, durch welche die Infektion stattgefunden hat.

10. In außerordentlichen Fällen, namentlich bei größerer

Annäherung der Rinderpest, bei Ein- oder Durchfuhr von Vieh aus den von dieser Krankheit heimgesuchten Staaten wird der Bundesrath besondere Schutzmaßregeln vorschreiben.

11. Für die Vollziehung dieser Vorschriften sind die Eisenbahnverwaltungen verantwortlich. Die Uebertretung derselben wird mit Buße bis auf Fr. 100 bestraft.

Die Ueberwachung der Handhabung dieser Vorschriften und die Bestrafung ist Sache der Kantone.

12. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und soll in die eidg. Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 1. März 1865.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehende Verordnung soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 17. März 1865.

Namens des Regierungsrathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Verordnung,

betreffend die Privat-Kranken-Anstalten, vom 15. Mai 1865.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Betracht der Nothwendigkeit, die Privatkrankenanstalten einer geregelten Aufsicht zu unterwerfen,

in näherer Ausführung des § 31, Litt. d des Gesetzes vom 25. Januar 1847 und des § 12, Ziffer 3 des Gesetzes über das Gewerbswesen vom 7. November 1849,

auf den Antrag der Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen,

beschließt:

§ 1. Wer eine Privatkrankenanstalt errichten will, bedarf dazu einer Bewilligung, welche von der Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, ertheilt wird.

2. Die Bewilligung ist nur solchen Personen zu ertheilen, welche

a. ehrenfähig und eigenen Rechtens sind;

b. einen guten Leumund genießen und überhaupt in moralischer Hinsicht die nöthigen Garantien darbieten;

c. Inhaber von Räumlichkeiten sind, die sowohl in Betreff ihrer Lage als hinsichtlich der innern Einrichtung dem Zwecke entsprechen.

Die Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, ist befugt, über die Gebäulichkeit auf Kosten des Bewerbers ein Befinden von Sachverständigen einzuholen.

Ist der Bewerber nicht Arzt, so soll die Bewilligung nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß die ärztliche Besorgung der Kranken einem patentirten, zur medizinischen Praxis im Kanton berechtigten Arzte übertragen werde.

Die Bewilligung zur Errichtung oder Führung von Anstalten, welche ganz oder theilweise der Heilung von Geisteskranken gewidmet sind, darf nur einem solchen Arzte ertheilt werden.

3. Die Bewilligungen sind nur für die Person und das Lokal gültig, welche darin bezeichnet sind. Ohne Ermächtigung der Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, darf keine Privatkrankenanstalt an einen andern Vorsteher übergehen, oder in ein anderes Lokal verlegt werden.

4. Die Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, hat die Pflicht, die Privatkrankenanstalten von Zeit zu Zeit zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.

5. Die Vorsteher derjenigen Privatkrankenanstalten, deren Zweck ganz oder theilweise Heilung oder Pflege von Geisteskranken ist, haben bezüglich der Aufnahme und Entlassung von solchen Kranken nachstehende Vorschriften zu beobachten.

6. Zur Aufnahme von Geisteskranken sind folgende Ausweise erforderlich:

a. ein ärztlicher Bericht, welcher die Annahme einer Seelenstörung bei dem Aufzunehmenden begründet. Dieser Bericht darf weder von dem Arzte, welchem der Kranke zur Behandlung übergeben werden soll, noch von einem solchen, welcher zu dem Geisteskranken in einem der in den §§ 220, Ziff. 3 und 222, Ziff. 1 C.-P. bezeichneten Graden der Verwandtschaft oder Schwägerschaft steht, ausgehen;

b. eine schriftliche Erklärung der nächsten Verwandten oder des Vormundes des Kranken, laut welcher sie dessen Aufnahme verlangen;

c. eine vom Pfarrer und vom Gemeinderathspräsidenten des Wohnorts des Kranken unterzeichnete Bescheinigung, welche enthalten soll:

1) die Angabe des Namens, der Heimath, des Alters, des Berufes, der Konfession, sowie der Familien- und Vermögensverhältnisse des Kranken,

2) eine Erklärung, daß die Versetzung des Betreffenden in eine Anstalt mit ihrem Vorwissen geschehe;

d. ein Visum des Regierungsstatthalters, enthaltend:
1) die Bescheinigung, daß ihm obige drei Aktenstücke vorgelegt worden seien,
2) die Erklärung, ob er mit dem Inhalt derselben einverstanden sei oder nicht.

7. Die in § 6 bezeichneten Aktenstücke sind innerhalb drei Tagen nach erfolgter Aufnahme des Kranken dem Regierungsstatthalter des Bezirks, in welchem die Anstalt sich befindet, zur Einsichtnahme vorzulegen.

Muß Jemand wegen plötzlich eingetretener oder plötzlich sich verschlimmernder Geisteskrankheit als Nothfall in einer Irrenanstalt untergebracht werden, so ist der Regierungsstatthalter des Bezirks, in welchem die Anstalt sich befindet, binnen 24 Stunden von dem Eintritte des Kranken in Kenntniß zu setzen; die in § 6 bezeichneten Akten müssen ihm innerhalb der Frist von 14 Tagen vorgelegt werden.

8. Soll ein Geisteskranker entlassen werden, so ist dem Regierungsstatthalter des Bezirks, in welchem sich die Anstalt befindet, vorher Anzeige davon zu machen und gleichzeitig anzugeben, ob der Kranke geheilt, gebessert oder ungebessert, in den zwei letztern Fällen, ob die Entlassung ohne Gefahr stattfinden könne und auf wessen Gesuch sie erfolge.

9. Kein Kranker soll nach konstatirter Heilung in der Anstalt zurückgehalten werden, es sei denn auf seinen ausdrücklichen Wunsch.

10. Ein Kranker ist sofort zu entlassen, wenn Diejenigen es verlangen, welche ihn der Anstalt übergeben haben, und die Entlassung ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann. Ist Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorhanden, so darf die Entlassung nur erfolgen, wenn bescheinigt wird, daß der Kranke in einer andern Anstalt untergebracht werden soll, oder wenn die Ortspolizeibehörde der Gemeinde, in welcher der Kranke seinen Aufenthalt nehmen soll, ihre Einwilligung hiezu ertheilt.

11. Dem Regierungsstatthalter des Bezirks, in welchem sich die Anstalt befindet, ist auch Anzeige zu machen, wenn ein Geisteskranker entwichen und binnen zwei Tagen nicht wieder eingebracht worden, ebenso wenn ein solcher mit Tod abgegangen ist.

12. Die Vorsteher von Privatirrenanstalten sind gehalten, über jeden Pflegling ihrer Anstalt ein Journal zu führen, welches den Anforderungen der Wissenschaft entspricht.

13. Die Regierungsstatthalter derjenigen Bezirke, in welchen sich Privatirrenanstalten befinden, haben über die in denselben untergebrachten Geisteskranken eine genaue Kontrolle zu führen, welche auch auf die bei Erlaß dieser Verordnung in denselben befindlichen Kranken auszudehnen ist.

Die Regierungsstatthalter haben alljährlich im Februar

diese Kontrollen der Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, zur Einsicht zu übersenden.

14. Diese Verordnung findet auch Anwendung auf die bereits bestehenden Privatkrankenanstalten.

15. Wer ohne Bewilligung eine Privatkrankenanstalt führt, ebenso wer den Bestimmungen der §§ 6 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt, verfällt in eine Buße von Fr. 10 bis Fr. 200, wofern nicht die Widerhandlung sich als eine gesetzlich mit schweren Strafen bedrohte Handlung qualifizirt.

Verliert der Vorsteher einer Anstalt eine derjenigen Eigenschaften, welche nach § 2 dieser Verordnung zu Erlangung einer Bewilligung erforderlich sind, oder führt er die Anstalt in einer Weise, daß das körperliche oder geistige Wohl der Pfleglinge dadurch gefährdet wird, so ist beim kompetenten Gerichte der Antrag zu stellen, daß ihm die ertheilte Bewilligung entzogen werde.

16. Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen und überdieß in's Amtsblatt eingerückt werden.

Bern, den 15. Mai 1865.

Namens des Regierungsrathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Gesetz

über die Vermögenssteuer, vom 15. März 1856.

Dasselbe enthält folgende Strafbestimmungen:

§ 39. — — „Für unrichtig angegebene und abgezogene Kapitale oder Renten hat der betreffende Grundsteuerpflichtige im Entdeckungsfalle den fünffachen Betrag der dadurch verschlagenen Grundsteuer nachzubezahlen. Erfolgt die Entdeckung erst nach seinem Tode, so haftet dafür seine Erbschaft.

48. Für versteuerbare Kapitalien oder Renten, welche der Gläubiger in das Steuerregister einzutragen unterläßt, hat derselbe im Entdeckungsfalle den zweifachen Betrag der Steuer nachzubezahlen. Erfolgt die Entdeckung erst nach seinem Tode, so haftet dafür seine Erbschaft.

Wer abgelöste Kapitalien während der Zeit der Registerauflage zu streichen unterläßt, wird angesehen, als hätte er für dasselbe Jahr auf dieses Recht verzichtet.

Ein Kapitalsteuerpflichtiger, der von einer Gemeinde in eine andere zieht, ist verpflichtet, der Gemeindeschreiberei des Ortes, den er verläßt, seine Abreise, Behufs Berichtigung der Steuerregister, anzuzeigen." —

Gesetz

über die Einkommenssteuer, vom 18. März 1865.

Dasselbe enthält folgende Strafbestimmungen:

§ 35. Wer im Falle der Selbstschatzung versteuerbares Einkommen entweder gar nicht oder unvollständig angibt, hat im Entdeckungsfalle die zweifache, dem Staate in den letzten 10 Jahren entzogene Steuer zu entrichten. Die Erben des Steuerpflichtigen haften dem Staate für diesen Betrag.

Gesetz

über die Erbschafts- und Schenkungssteuer, vom 26. Mai 1864.

Dasselbe enthält folgende Strafbestimmungen:

§ 28. An die Widerhandlungen gegen dieses Gesetz knüpfen sich die hienach bestimmten Rechtsfolgen:

1) an die nicht rechtzeitige Bezahlung der Steuer die Verzinsungspflicht à 5 % von dem Tage der Verfallzeit an gerechnet;
2) an die Nichtanzeige der Beamten (weltliche und geistliche) der Ortspolizei, der Fertigungsbehörde, des Notars, des Amtsschreibers, beziehungsweise des Amtsgerichtsschreibers, der Versicherungsagenten (§ 8) ein Verweis oder eine Ordnungsbuße von 5—40 Franken;
3) an die Verschlagniß der Steuer oder eines Theiles derselben, so wie an die Nichteinreichung der Erbschaftserklärung innerhalb der gesetzlichen Zeit, die Strafe der Bezahlung des zweifachen Betrages der verschlagenen oder verschwiegenen Steuersumme.

Wird die Bußforderung ab Seite der Erben bestritten, so findet die Erledigung des Widerspruches durch den Polizeirichter statt.

Gesetz

betreffend die Grundbücher und Pfandtitel, vom 3. April 1861.

Vergl. Kreisschreiben, betreffend die Kanzellirung abbezahlter Schuldtitel, 15. März 1837; Emolumententarif von 1813, II. Thl. 2. Tit. § 42.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, einerseits die Grundbücher im alten Kantonstheil in einem solchen Zustand zu erhalten, daß die in denselben eingetragenen Pfandrechte unmittelbar nach ihrem Aufhören als erloschen angemerkt werden, und daß die Inhaber grundpfändlich versicherter Forderungen aus den Grundbüchern selbst jederzeit ersichtlich seien;

in der Absicht ferner, die Gefahren zu verhüten, welche aus der Nichteintragung aller auf die Hypothekenverhältnisse bezüglichen Vorgänge in die Pfandtitel selbst für die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs entstehen können,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Wenn eine grundpfändlich versicherte Forderung auf irgend eine Weise ganz oder theilweise getilgt wird (Satz. 996 ff. C.), oder wenn auch nur das Pfandrecht für dieselbe aus irgend einem Grunde ganz oder theilweise erlöscht (Satz. 496 C.), so ist der Schuldner bei einer Geldbuße von Fr. 5—20 verpflichtet, innerhalb der Frist von einem Jahre, vom Tage der stattgefundenen Tilgung hinweg gerechnet, das Pfandrecht im betreffenden Grundbuche löschen zu lassen.

Falls der Pfandtitel dem Schuldner nicht herausgegeben werden kann, sondern aus irgend einem rechtlichen Grunde in dem Besitze des Gläubigers verbleibt, so ist dieser, und zwar bei gleicher Strafandrohung und Frist, verpflichtet, den Titel dem Amtsschreiber behufs Vornahme der Löschung zuzusenden.

Der Amtsschreiber soll die Löschung innerhalb der Frist von vierzehn Tagen besorgen und den Titel dem Deponenten oder Einsender wieder zurückstellen.

Auf die gleiche Weise und unter der gleichen Strafandrohung ist auch der dritte Unterpfandsbesitzer zur Löschung verpflichtet, wenn der Erlöschungsgrund in seiner Person eingetreten ist.

Ist die Erlöschung des Pfandrechts erfolgt infolge einer Gantverhandlung, eines Geltstags oder einer gerichtlichen Bereinigung, so ist der Amtsgerichtsschreiber von Amtes wegen verpflichtet, die Löschung im Grundbuche auszuwirken, und zwar ebenfalls bei oben bestimmter Straffolge und Frist, jedoch unter Vorbehalt des Regresses auf den Inhaber des Pfandtitels, wenn dieser der Aufforderung zur Vorlage desselben (Satz. 545 des V. V. in Schuldsachen) zu spät oder gar nicht Folge geleistet hat.

Bei Gemeinden und Korporationen und beim Staate haften für Löschung und Buße die betreffenden Verwaltungsbeamten.

2. Pfandschulden, die nach dem Amortisations- oder Annuitätensystem zahlbar sind, und solche Titel, an welche gemäß Stipulation jährlich Fr. 100 und weniger abbezahlt wird, deßgleichen solche Pfandschulden, in Betreff welcher der Zahlende einen pfandrechtlichen Rückgriff auf einen Dritten hat (wie z. B. der Bürge auf den Unterpfandbesitzer, der Zahlende gegen einen oder mehrere pfandrechtlich verhaftete Mitverpflichtete ꝛc.) unterliegen der Löschung bei der im § 1 angedrohten Geldstrafe

erst nach vollständiger Tilgung der Pfandschuld. Bei inzwischen stattfindenden Handänderungen oder Verpfändungen ist der stipulirende Amtsnotar verpflichtet, im Vertrage anzumerken, wie viel nach den Quittungen oder sonstigen Liberationsakten an der Pfandschuld oder am Pfandrechte getilgt, und in Folge dessen in Abrechnung zu bringen ist.

3. Jeder, der infolge Abtretung, Heirath, Erbgangs, Anweisung oder auf irgend eine andere Weise eine grundpfändlich versicherte Forderung erwirbt, ist ebenfalls bei einer Geldstrafe von Fr. 5 — 20 verpflichtet, innerhalb der Frist von einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an dem die Erwerbung stattgefunden, die Umschreibung der Pfandforderung auf seinen Namen im Grundbuche anmerken zu lassen, zu welchem Ende er den Forderungstitel mit sammt der Uebergangsurkunde oder mit einer im Forderungstitel eingetragenen, auf die Uebergangsurkunde sich stützenden notarialischen Bescheinigung, dem betreffenden Amtsschreiber einzuhändigen hat, der die Anmerkung sowohl im Grundbuche als im Forderungstitel inner der Frist von 14 Tagen besorgen und die Akten dem Deponenten oder Einsender wieder zurückstellen soll.

Auf Verlangen ist der dritte Inhaber eines Pfandtitels auch in diesem Falle, und zwar bei gleicher Strafe, verpflichtet, solchen dem betreffenden Amtsschreiber zuzusenden.

Die zwei letzten Alineas des § 1 finden in analoger Weise auch hier ihre Anwendung.

In Fällen, wo der Forderungs- oder Pfandtitel vermißt wird, kann der neue Gläubiger beim Richter verlangen, daß ihm eine nach den Umständen nothwendige längere Frist zu Einlage eines neuen Titels gestattet werde.

4. Bei einer Buße von Fr. 5—20 ist fortan geboten, alle auf die Hypothekenverhältnisse bezüglichen Vorgänge, wie Quittungen und sonstige Liberationsakte, Conventionen über Zahlungs- und Zinsgedinge u. s. w. innert der Frist von einem Jahre in die betreffenden Pfandtitel selber einzutragen, ausgenommen natürlich den Fall, wo der Titel verloren gegangen und somit eine Eintragung in denselben nicht möglich ist (Satz. 1011 ff. C.).

Bei Quittungen und Liberationen ist der Gläubiger, bei Cessionen und sonstigen Gläubigerwechseln der Abtreter oder Uebergeber, und bei allen andern dießfallsigen Akten sind für die Eintragung und Buße beide Kontrahenten verantwortlich.

Befindet sich der Titel in dritter Hand, so ist der Inhaber, unvorgreiflich seinen privatrechtlichen Einsprachen, bei der gleichen Strafe verpflichtet, denselben zum Behuf der zu machenden Eintragung binnen der Frist von 30 Tagen einem von dem betreffenden Aussteller zu bezeichnenden Notar zu übergeben, der nach besorgter Eintragung den Pfandtitel dem Deponenten oder Einsender wieder zustellt.

Uebrigens bezieht sich diese Vorschrift auch auf bloß theilweise Quittungen, Liberationen, Gläubigerwechsel und sonstige hypothekarische Verhandlungen, sowie auf die Zahlungen unter Vorbehalt hypothekarischer Regreßrechte (§ 2 oben.) Die Abschlagszahlungen nach dem Amortisations- oder Annuitätensystem sind derselben nicht unterworfen (§ 2).

Die zwei letzten Alineas des § 1 finden in analoger Weise auch hier ihre Anwendung.

5. Unvorgreiflich der civilrechtlichen Gültigkeit der betreffenden Verhandlung haben die Bestimmungen dieses Gesetzes nur strafpolizeiliche Bedeutung.

6. Die Notarien, Amtsnotarien, Amtsschreiber und Gemeindeschreiber sollen von Amtes wegen über die genaue Beobachtung dieses Gesetzes wachen; überdieß sind die Amtsschreiber verpflichtet, die ihnen bekannt werdenden Widerhandlungen gegen dasselbe gehörigen Orts zur Bestrafung anzuzeigen.

7. Bei Pfandschulden, die seit 1. Januar 1853, als dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über Vereinigung der Grundbücher, ganz oder theilweise abbezahlt worden, oder sonstige Erlöschung gefunden, oder bei welchen irgend ein Gläubigerwechsel eingetreten, ist die Löschung des Pfandrechts oder die Anmerkung des Gläubigerwechsels, wenn solche nicht bereits stattgefunden, vorzunehmen, und es gelten hiefür vom Tage des Inkrafttretens gegenwärtigen Gesetzes die in demselben aufgestellten Bestimmungen und Fristen.

8. Für eine gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes vorgenommene Löschung oder Anmerkung bei allen das Geschäft betreffenden Einschreibungen in den Grundbüchern und Pfandtiteln, sowie für die Ausstellung der daherigen Bescheinigungen hat der Amtsschreiber Alles in Allem, die Baarauslagen (Porti u. dgl.) nicht inbegriffen, einen Betrag von 50 bis 80 Rappen zu beziehen.

9. Dieses Gesetz erstreckt sich auf den alten Kantonstheil, sowie auf den Amtsbezirk Biel und die mit dem Amtsbezirk Büren vereinigten Gemeinden des neuen Kantonstheils.

Dasselbe tritt auf den 1. Heumonat 1861 in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 3. April 1861.

Namens des Großen Rathes:

(Folgen die Unterschriften.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 8. April 1831.

Namens des Regierungsrathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Gesetz

über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern, vom 1. Dezember 1860.

Dasselbe enthält folgende Strafbestimmungen:

§ 13. Die Eltern oder deren Vertreter sind unter Verantwortung verpflichtet, die ihrer Obhut anvertrauten schulpflichtigen Kinder fleißig in die Schule zu schicken. Der Grund jeder Schulversäumniß soll wo möglich sogleich dem Lehrer angezeigt werden. Als hinreichend entschuldigende Gründe für die Schulversäumnisse gelten namentlich: Krankheit des Schülers, unter Umständen auch Krankheit der Eltern, Todesfälle in der Familie und sehr ungünstige Witterung, insofern Schwächlichkeit der Kinder oder größere Entfernung vom Schulhause damit zusammentreffen.

14. Wenn die unentschuldigten Schulversäumnisse während eines Monats im Winter und innert 4 Wochen im Sommer einen Sechstel der Unterrichtsstunden überschreiten, so sollen die Fehlbaren das erste Mal von der Schulkommission schriftlich gemahnt werden.

Bei jeder fernern monatlich einen Sechstel der Stunden überschreitenden Schulversäumniß während des gleichen Schulhalbjahrs dagegen, desgleichen wenn die unentschuldigten Abwesenheiten während eines Monats im Winter und innert 4 Wochen im Sommer einen Drittheil der Stunden überschreiten, so soll ohne vorausgegangene Mahnung Anzeige an den Regierungsstatthalter erfolgen.

15. Die Schulkommission hat im Sommerhalbjahr, je nach dem Ablauf von 4 Schulwochen, im Winterhalbjahr je nach Ablauf eines Monats, innert den nächsten 8 Tagen die im Schulrodel vom Lehrer bezeichneten Abwesenheiten zu prüfen und zu berechnen, und sofort die gesetzlichen Mahnungen oder Anzeigen an den Regierungsstatthalter zu machen. Dieselben sind vom Präsidenten und Sekretär zu unterzeichnen und mit Datum im Schulrodel anzumerken. Saumselige Schulkommissionen sind durch die Regierungsstatthalter an ihre Pflicht zu erinnern.

16. Die Anzeigen der Schulkommissionen an die Regierungsstatthalter haben volle Beweiskraft und sind ohne Zögerung zur Beurtheilung zu überweisen. Auf die erste Anzeige während eines Schulhalbjahrs sind die Fehlbaren, je nach der geringern

oder größern Zahl der Abwesenheiten mit Fr. 1—2, auf die zweite Anzeige mit Fr. 3—6, auf die dritte mit Fr. 4—8 u. s. f., zu bestrafen. Wenn die Buße wegen Armuth nicht geleistet werden kann, so wird dieselbe nach Vorschrift des Art. 523 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen umgewandelt. Den betreffenden Schulkommissionen sind die gefällten Strafurtheile sofort anzuzeigen. [1])

Gesetz

zur Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht, vom 11. April 1862.

Dasselbe enthält folgende Strafbestimmungen:

§ 7. Der Eigenthümer eines gezeichneten Hengstes oder einer Zuchtstute darf dieselben ohne Bewilligung der Kommission für Pferde- und Rindviehzucht bis zur nächsten Schau von der letzten Prämirung an gerechnet, nicht veräußern oder auf andere Weise der Zucht entziehen.

Prämirte Zuchtstuten und Hengstfohlen dürfen vor Ablauf eines Jahres nicht außer den Kanton verkauft werden.

8. Eigenthümer nicht prämirter Hengste dürfen dieselben nur zur Zucht für ihre eigenen Stuten gebrauchen; zur allgemeinen Züchtung aber sind nur solche Hengste zu verwenden, die im Stammregister eingetragen und an den Pferdeschauen gezeichnet worden sind.

19. Widerhandlungen gegen §§ 7 und 15 werden mit Rückerstattung der Prämie und einer Buße vom vierfachen Betrage derselben bestraft.

Widerhandlungen gegen § 8 werden mit einer Buße von Fr. 15—30 belegt, wovon zwei Dritttheil dem Hengsthalter und ein Dritttheil dem Eigenthümer der Stute auffallen.

20. Der Ertrag der Bußen fällt zu:

Ein Drittheil dem Verleider;

Ein Drittheil der Spendkasse, im neuen Kantonstheile der Armenkasse derjenigen Gemeinde, in welcher der Bestrafte wohnt, und

Ein Drittheil dem Staat.

Wo kein Verleider vorhanden ist, fallen zwei Drittheile dem Staate zu.

21. Dieses Gesetz, durch welches alle mit demselben in Widerspruch stehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Verordnung zur Verbesserung der Pferdezucht vom 23. Jänner 1804 und diejenige zur Verbesserung der Rindviehzucht vom

[1]) Vergleiche Kreisschreiben, betreffend Mittheilung der Urtheile an Schulkommissionen, 25. Juni 1856.

11. Jänner 1826; ferner das Dekret vom 10. Oktober 1853 aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Juni 1862 in Kraft; der Regierungsrath wird mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Bern, den 11. April 1862.

Namens des Großen Rathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 23. April 1862.

Namens des Regierungsrathes:
(Folgen die Unterschriften.)

XVI.

Strafrechtliche Staatsverträge.

A. Bundesgesetze und Concordate zwischen den Kantonen.

Concordat

wegen gegenseitiger Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen.

(Vom 7. Juni 1810; bestätigt den 9. Juli 1818; erläutert durch die Uebereinkunft zwischen Luzern und Bern, vom Juli 1865.)

Die concordirenden Stände wollen, bei allgemein anerkannten Polizeivergehen, die aus alteidgenössischer Uebung hervorgegangene Stellung der Schuldigen, auf förmliche Requisition hin, gestatten.

Diesem Konkordate sind beigetreten: Luzern, Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Tessin, Thurgau und Neuenburg. Aargau behält die Ratifikation vor; Waadt und Wallis das Referendum; Genf lehnt den Beitritt ab.

Concordat

betreffend die Polizeiverfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel, vom 17. Juli 1812, bestätigt den 9. Juli 1818.

1) Die Polizei gegen Reisende soll vervollkommnet, die Bedingnisse, unter denen Pässe ertheilt werden, und die ausstellende Behörde, sowie die Requisita der Pässe näher bestimmt werden und namentlich:

a. Pässe für das Ausland, sowie, wenn es Lands-Fremde betrifft, auch die Pässe für das Innere, sollen entweder einzig und allein von den Regierungs-Kanzleien ausgestellt, oder wo es Lokalitäten nicht gestatten, zwar auch

von dem Obervollziehungs-Beamten ausgestellt, allemal aber von den Regierungs-Kanzleien visirt und in eine General-Controlle eingetragen werden.

b. Für das Innere der Schweiz sollen die Pässe nur von den Regierungs-Kanzleien oder den obern Vollziehungs-Beamten und zwar allein auf solche Belege hin ertheilt werden, die über die Individualität des Paß-Trägers sichere und beruhigende Auskunft zu geben vermögen; um zu verhüten, daß nicht Bettler, Vaganten und gefährliche Leute, unter dem Schutz eines Passes, ihr Wesen im Innern der Schweiz treiben, den Landleuten durch Abforderung von Herbergen, Almosen ꝛc. beschwerlich fallen oder gar das Jaunerwesen treiben.

c. Es soll ein gemeinsames, in der Schweiz ausschließlich geltendes Paß-Formular eingeführt werden, das alle die Requisite, deren ein wohl eingerichteter Paß bedarf, enthalten soll, und:

d. Die Kundschaften für Handwerksgesellen sollen gänzlich abgeschafft und dagegen Wanderbücher, wie solche in Deutschland gebräuchlich sind, eingeführt und einzig von den obern Vollziehungs-Beamten ausgestellt werden.

2) Sämmtliche Stände verpflichten sich, ein wachsames Auge zu haben auf Klöster und andere Orte, wo Almosen ausgetheilt werden; alle sich dort vorfindenden berufslosen Leute zu ergreifen und nach Maßgabe der Umstände entweder wegzuschaffen oder, wenn es Signalisirte sind, an den ausschreibenden Richter abzuliefern; vorzüglich aber aufmerksam zu sein auf Diebshehler, auf Bettel-Juden, durch die das Jaunerwesen alimentirt wird, mit aller Strenge gegen dieselben zu verfahren und mit vereinigter Kraft und in Verbindung mit den benachbarten Mitständen die zweckmäßigsten Maßnahmen zu Aufrechthaltung der innern Sicherheit zu treffen.

3) Von allen Ständen wird der Grundsatz als verpflichtend angenommen, keine der gemeinen Sicherheit gefährliche Schweizer zu verbannen, sondern sie in einheimischen und ausländischen Anstalten in Erhaltung zu setzen; in Hinsicht der Fremden aber, solche Maßnahmen zu treffen, daß ihre Wegschaffung aus der Schweiz den Mitständen nicht gefährlich werde. Weil aber in mehreren Kantonen sich keine oder wenigstens keine hinreichenden Anstalten finden, so wird:

4) Die eidgenössische Behörde eingeladen, mit fremden Staaten Negoziationen einzuleiten, zu dem Endzweck, daß die einheimischen Verbrecher in äußere Zuchthäuser oder in entfernte Kolonien aufgenommen werden; nach deren fruchtlosem Erfolg es sich dann fragen wird, in wiefern es denen Kantonen, die keine Zuchthäuser besitzen, anstehen mag, zu Errichtung gemeinsamer Zuchthäuser sich zu vereinbaren, und endlich:

5) Die signalisirten Verwiesenen, vorzüglich wenn es

Lands-Fremde sind, sollen von der Polizeibehörde des Kantons, wo sie aufgegriffen worden, wo möglich über die Grenze der Eidgenossenschaft gebracht; falls aber deren Wegschaffung über die Grenze nicht möglich wäre, diese Verwiesenen wiederum dem Kanton zugeführt werden, welcher die Verbannungsstrafe gegen sie ausgesprochen hat; die Signalisirten hingegen, deren Arrestation verlangt wird, sollen derjenigen Behörde ausgeliefert werden, von der sie ausgeschrieben worden sind.[1])

Uebereinkunft

zwischen Bern und Freiburg, betreffend gegenseitige Stellung der Fehlbaren in Polizeistraffällen, v. 15. und 26. August 1825.

1) Beide Regierungen erklären als Forum zur Beurtheilung von allgemein als Polizeivergehen anerkannten Fällen denjenigen Richter, hinter welchem das Vergehen verübt worden (Judex delicti), und geben sich demnach die Zusicherung, in solchen Fällen, auf förmliche Requisition dieses kompetenten Richters, die Rogatorial-Citationen an die in ihrem Gebiet sich aufhaltenden, des Vergehens Beschuldigten zu bewilligen und nöthigen Falls polizeiliche Handbietung zu deren Stellung vor dem rogierenden Richter zu leisten.

2) Unter allgemein anerkannten Polizei-Vergehen sollen verstanden werden:

---

[1]) Diesem Concordat sind unbedingt beigetreten: Luzern, Zürich, Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Wallis und Genf, Tessin durch unbedingte Beitrittserklärung vom. 4. Juli 1820.

Schwyz behält sich in Hinsicht des § 3, die Verbannungsstrafe betreffend, die Kantonal-Souveränität vor.

Glarus wird niemals Bannisationsstrafen aus seinem Gebiet allein, zum Nachtheil anderer Kantone aussprechen, Verbannungsurtheile aus der ganzen Eidgenossenschaft hingegen mögen zu Glarus, jedoch nur in seltenen Fällen, ausgesprochen werden.

Vaud ne peut prendre l'engagement énoncé dans cet article de ne bannir aucun Suisse dangereux à la sûreté publique, attendu que la questiou du bannissement dépend de la législation intérieure des cantons. Toutefois ce genre de peine est rarement employé et seulement dans les cas de récidive.

Neuchâtel n'estime pas qu'il soit nécessaire, de convenir d'un concordat sur les mesures à prendre contre les vagabonds et gens sans aveu; il ne peut même du tout adhérer à l'article 3 du concordat ci-dessus. Quant aux individus qu'il bannit, il continuera à prendre des précautions pour que les Etats de la Confédération n'en soient pas surchargés; et s'il est dans le cas de bannir quelqu'individu, originaire d'un autre canton, et qu'il y soit renvoyé, il conviendra volontiers de donner connaissance des jugemens qui ont été rendus, aux cantons qui en agiront de même à son égard.

a. Solche geringere Verletzungen der Personen und des Eigenthums, Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, Verletzung der den Behörden schuldigen Achtung und widerrechtlicher Widerstand gegen richterliche Verfügungen, welche sich zu Frevel eignen, und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht von dem Kriminal-, sondern von dem Polizeirichter gefertigt zu werden pflegen; wie überhaupt:

b) Uebertretungen der in einem der beiden Kantone bestehenden allgemeinen Polizei-, Administrations- und Fiskal-Vorschriften.

3) Zu Vermeidung jedes Mißverständnisses wird noch festgesetzt, daß bei Uebertretung von richterlich bewilligten Privatverboten keine Verbindlichkeit zu Stellung der Beklagten eingegangen wird, sondern daß die Betreffenden, falls sie sich nicht freiwillig stellen, oder im Kanton, wo die Uebertretung geschehen, nicht angehalten werden können, hinter dem Richter ihres Wohnorts (Judex domicilii) zu belangen sind.

Also übereingekommen, doppelt ausgefertigt und unterzeichnet in Luzern, den 9. August 1825.

(Folgen die Unterschriften.)

Ratifizirt in Bern, den 15. August 1825, und in Freiburg, den 26. August 1825.

(Folgen die Unterschriften.)

Uebereinkunft

des Standes Bern mit den Ständen Aargau und Solothurn, von 1845, und St. Gallen, von 1846.

1) Die Stände Bern und Aargau geben sich gegenseitig die Zusicherung, daß in allen Kriminal- und Polizei-Untersuchungsfällen für amtliche Informationen und Verrichtungen, um welche die Gerichts- und Polizeistellen des einen Kantons von denjenigen des andern angegangen werden, außer den eigentlichen Auslagen von vornherein keine Gebühren für Citationen, Verhöre, Scripturen und dergleichen gefordert werden, sondern diese letztern einzig für den im Art. 3 hienach berührten Fall vorbehalten sein sollen.

2) Unter den zu vergütenden Auslagen ist nicht blos die in § 20 des Concordates vom 8. Juni 1809 und 8. Juli 1818 vorgesehene Entschädigung für persönliche Zeugenstellung begriffen, sondern auch die Vergütung von Zeugengeldern nach dem Tarife des requirirten Kantons in allen übrigen Kriminal- und Polizeifällen, wo dieselben gefordert werden und bezahlt werden müssen.

3) Ist aber der zum Rückersatze der Kosten Verurtheilte bei Vermögen, so sind davon nicht nur die bestrittenen Auslagen, sondern auch alle übrigen gesetzlichen Gebühren und Kosten nach den Grundsätzen und in der Weise des § 17 des gedachten Concordates zu erheben.

Bundesgesetz

über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten, vom 24. Juli 1852.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Ausführung des Art. 55 der Bundesverfassung und nach Einsicht eines Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

I. Allgemeine Grundsätze.

Art. 1. Jeder Kanton ist den andern gegenüber verpflichtet, die Verhaftung und Auslieferung derjenigen Personen zu gewähren, welche wegen eines der im Art. 2 bezeichneten Verbrechen (Vergehen) verurtheilt worden sind oder wegen eines solchen Verbrechens gerichtlich verfolgt werden.

Die Auslieferung von Personen, die in einem Kanton verbürgert oder niedergelassen sind, kann jedoch verweigert werden, wenn der Kanton sich verpflichtet, dieselben nach seinen Gesetzen beurtheilen und bestrafen, oder eine bereits über sie verhängte Strafe vollziehen zu lassen.

2. Die Verbrechen, wegen derer die Auslieferung gestattet werden muß, sind folgende:

Mord, Kindesmord, Todtschlag und Tödtung durch Fahrlässigkeit;
Abtreibung und Aussetzung;[1])
Brandstiftung;
Raub, Erpressung;
Diebstahl, Unterschlagung, Pfanddefraudation, Betrug, betrüglicher Bankerott, böswillige Eigenthumsbeschädigung mit Ausnahme unbedeutender Fälle;
Schwere Körperverletzung;
Nothzucht, Blutschande;
Widernatürliche Wollust (Sodomie), Bigamie;
Menschenraub, Entführung;
Unterdrückung des Familienstandes;
Anmaßung eines fremden Familienstandes;
Bestechung;

[1]) Kommt auch zur Anwendung bei armenpolizeilichen Aussetzungen; Armenpolizeigesetz vom 14. April 1858. Art. 23.

Mißbrauch der Amtsgewalt; Anmaßung der Amtsgewalt; Fälschung;

Meineid, falsches Zeugniß, falsche Verzeigung in Bezug auf die im vorliegenden Artikel bezeichneten Vergehen;

Münzfälschung oder andere dazu gehörende Vergehen.

3. Für politische Vergehen und Preßvergehen muß keine Auslieferung stattfinden (Art. 55 der Bundesverfassung).

4. Ist dieselbe Person mehrerer in verschiedenen Kantonen verübter Verbrechen angeschuldigt, so findet die Auslieferung zuerst an denjenigen Kanton statt, unter dessen Botmäßigkeit das schwerste jener Verbrechen verübt worden ist.

Wenn ein Verbrechen in mehreren Kantonen begangen wurde, so hat derjenige Kanton, in welchem die Haupthandlung verübt wurde, das Recht, die Auslieferung aller Mitschuldigen in andern Kantonen zu verlangen.

5. Gegen die ausgelieferten Angeschuldigten dürfen keinerlei Zwangsmittel zur Erwirkung eines Geständnisses angewendet werden.

6. Mit den Angeschuldigten sind auch alle bei ihnen vorgefundenen Wahrzeichen, sowie die noch vorhandenen Objekte des Verbrechens, z. B. gestohlene Effekten, auszuliefern.

Wenn die letztern im Besitze von dritten Personen sind, welche deren Herausgabe verweigern, so ist gegen sie nach den Gesetzen ihres Landes zu verfahren; doch sollen gestohlene und geraubte Effekten in allen Fällen den Eigenthümern unbeschwert zugesprochen und verabfolgt werden, wobei den Besitzern derselben ihre Regreßrechte vorbehalten bleiben.

II. Verfahren bei der Auslieferung.

7. Wenn die kompetente Gerichts- oder Polizeibehörde eines Kantons unter Mittheilung des Signalements, einen Verbrecher oder Angeschuldigten zur Fahndung ausschreibt, so sind die Polizeibehörden und Beamten aller Kantone verpflichtet, denselben im Falle der Betretung vorläufig zu verhaften und der requirirenden Behörde sofort Kenntniß davon zu geben oder für dessen Stellung Sicherheit zu verlangen.

Ueber die Verhaftung ist ein Protokoll aufzunehmen und es sind in demselben zugleich diejenigen Effekten zu bezeichnen, welche dem Verhafteten abgenommen worden sind.

8. Zugleich ist dem Verfolgten zu eröffnen, daß, von wem und warum er ausgeschrieben sei, und es ist zu gewärtigen, ob er gegen die Auslieferung Einsprache erhebt oder nicht. Im letztern Falle kann der Verfolgte sofort ausgeliefert werden; im ersten tritt das nachfolgende Verfahren ein.

9. Nach erhaltener Anzeige der Entdeckung und der Einsprache des Verfolgten gegen die Auslieferung ist an die Regierung des Kantons, in welchem die Entdeckung stattfand, ein Auslieferungsgesuch zu richten. Zur Begründung desselben muß

von der zuständigen Behörde bescheinigt werden, daß er entweder wegen eines der im Art. 2 bezeichneten Verbrechen verurtheilt worden sei oder daß hinreichende Verdachtsgründe mit Beziehung auf ein solches Verbrechen gegen ihn vorliegen.

Die Regierung, von welcher die Auslieferung verlangt wird, hat das Recht, Mittheilung der Untersuchungsakten zu verlangen.

10. Wird die Auslieferung verweigert oder entsteht Streit darüber, an welchen Kanton dieselbe zuerst stattzufinden habe, so kann von der requirirenden Regierung die Entscheidung des Bundesrathes angerufen werden. Bis diese erfolgt, soll die requirirte Kantonsregierung die angeordneten Sicherheitsmaßregeln aufrecht erhalten. Eine allfällige Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundesrathes hat keine Suspensivkraft.

11. Je nach der definitiven Entscheidung hat die eine oder andere Kantonsregierung die allfällig inzwischen erlaufenen Verhaftskosten zu tragen. Wird für die Verweigerung der Auslieferung entschieden und mußte der Angeschuldigte nicht aus andern Gründen verhaftet bleiben, so kann die requirirende Regierung auch zu einer Entschädigung an denselben verhalten werden. Ueber das Eintreten und den Umfang derselben urtheilt der Bundesrath unter Berücksichtigung der Gesetze oder Uebungen des Kantons, in welchem der Verhaft stattfand.

12. Wenn in einem Kantone entdeckt wird, daß eine Person in einem andern Kanton ein Verbrechen begangen habe, so ist dieselbe, sofern es nicht schon aus andern Gründen geschah, zu verhaften und dem letztern ihre Auslieferung anzutragen.

Hierauf hat die Regierung, welcher die Auslieferung angetragen wird, sich mit möglichster Beförderung darüber zu erklären, ob sie dieselbe annehme.

Inzwischen sollen von Seite der Regierung desjenigen Kantons, in welchem die Verhaftung vorgenommen worden ist, gegen die Entweichung des Verhafteten angemessene Sicherheitsmaßregeln getroffen werden.

13. Ueber die Art, wie eine unbestrittene oder durch den Bundesrath verfügte Auslieferung bewerkstelligt werden soll, haben sich die Polizeibehörden der betreffenden Kantone zu verständigen.

14. Die dazwischen liegenden Kantone sind verpflichtet, den Transport der Ausgelieferten durch ihr Gebiet zu gestatten und nöthigen Falls dem Transportführer polizeiliche Hülfe zu verschaffen oder auch auf Ansuchen den Transport durch ihr Gebiet selbst ausführen zu lassen. In beiden Fällen hat der Transportführer bei der Grenzbehörde sich zu stellen, um entweder seinen Transportbefehl visiren zu lassen oder den Transportaten zur weitern Beförderung abzugeben.

15. Die sämmtlichen Verhafts- und Transportkosten sind

von der requirirenden Kantonsregierung zu tragen, beziehungsweise zu vergüten. Sie werden auf folgende Weise berechnet:

1) Für den Unterhalt eines Gefangenen im Verhaft oder auf dem Transport täglich 1 Franken, alles inbegriffen,
2) Für die Aufnahme desselben in einem Arrestlokal während des Transportes über Nacht 50 Rappen.
3) Für den Transportführer per Tag für Hin- und Herreise 3 Franken; für den halben Tag $1^1/_2$ Franken.

16. Sind wegen besonderer Umstände noch andere Transportmittel nothwendig, so werden dieselben besonders bezahlt. Dagegen sind keine weitern Gebühren zu entrichten für Verhör, Scripturen aller Art und für Ein- und Austhürmung.

17. In folgenden besondern Fällen sind die Polizeidiener eines Kantons berechtigt, Verbrecher in andere Kantone zu verfolgen und sie dortselbst anzuhalten:

a. Wenn Polizeidiener in Verfolgung der Spur von flüchtigen Verbrechern oder Angeschuldigten auf die Grenze der Botmäßigkeit, welcher sie angehören, kämen und durch eine noch so kurze Zögerung diese Spur verloren gehen, hiemit die gemeine Sicherheit durch Entweichung der verfolgten Personen Gefahr laufen würde. In diesem Falle sind die verfolgenden Polizeidiener verpflichtet, sich vor dem auf ihrem Wege zunächst befindlichen Polizei- oder Gemeindsbeamten des benachbarten Kantons zu stellen und von ihm die in keinem Falle zu verweigernde Bewilligung und allfällige Handbietung zur fernern Nachsetzung zu begehren.
b. Wenn Polizeidiener eines Kantons, welche sich mit Transport- oder dergleichen Befehlen in einen andern Kanton begeben, in demselben zufällig Ausgeschriebene zu Gesicht bekommen.
c. Wenn Gefangene auf dem Transport entweichen würden.

18. Bedarf der verfolgende Polizeidiener außer dem Kanton einige Hülfe zur Arretirung, Eskortirung oder sonst, so soll ihm dieselbe auf Vorweisung eines Befehls oder sonstige Legitimation von sämmtlichen Polizeidienern oder Ortsbeamten unverweigerlich geleistet werden. Ist diese Handbietung momentan, so wird sie unentgeldlich geleistet; sollte sie aber von Dauer sein und etwa in Verstärkung der Eskortirung von Gefangenen bestehen, so ist in solchen Fällen der im Art. 15 festgesetzte Tarif anwendbar.

19. Erreicht ein Polizeidiener eines Kantons außerhalb desselben ausgeschriebene oder angeschuldigte Verbrecher, so ist er in allen Fällen gehalten, sie zu dem obern Regierungsbeamten des betreffenden Bezirks zu führen, demselben seinen Befehl, worunter auch ein Signalement begriffen ist, vorzuweisen oder die Gründe der Anhaltung bekannt zu machen und die Bewil-

ligung zur Abführung, welcher ein Präkognitionsverhör vorangehen soll, zu gewärtigen.

20. Sollte der betreffende Beamte Bedenken tragen oder nicht kompetent sein, die Abführung von sich aus zu bewilligen, so sorgt derselbe nichts destoweniger einstweilen für die Sicherheit des Arrestanten, gibt dem Polizeidiener einen Schein der veranstalteten Arretirung und erstattet sodann ohne Verzug Bericht seiner Regierung, welche über die Gestattung der Auslieferung erkennt und auf den Fall der Verweigerung derjenigen Regierung, deren Polizeidiener die Festsetzung vollzogen hat, ihre Gründe anzeigt.

21. Haben die Behörden des requirirenden Kantons eine Belohnung auf Einbringung einer bestimmten Person gesetzt, so soll dieselbe ausgerichtet werden, wenn auch die Verhaftung außer dem Kanton stattgefunden hat.

22. Wird die Auslieferung eines Verbrechers, der schon früher aus andern Gründen verhaftet wurde, einem Kanton angetragen, so hat dieser, falls er die Auslieferung annimmt, die Verhaftskosten nur vom Tage jenes Anerbietens an zu vergüten.

23. Durch dieses Gesetz, das sofort in Kraft tritt, wird das Concordat vom 8. Juni 1809 (bestätigt den 8. Juli 1818) aufgehoben, mit Ausnahme der Artikel 19 und 20 desselben. (Siehe den nachfolgenden Anhang zu diesem Gesetz.)

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe, Bern, den 24. Juli, 1852.

Im Namen desselben:

(Folgen die Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe, Bern, den 24. Juli, 1852.

Im Namen desselben:

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang

zu obigem Gesetz.

(Art. 19 und 20 des Concordats vom 8. Juni 1809, bestätigt den 18. Juli 1818.)

19) Wäre es nothwendig, daß zu Erhebung eines Verbrechens oder seiner Umstände, Angehörige des einen oder des andern Cantons, zur Ablegung eines Zeugnisses einvernommen werden müßten, so werden dieselben, auf vorläufige Ersuchungsschreiben, die Zeugnisse der Regel nach vor ihrem natürlichen Richter ablegen. Die persönliche Stellung der Zeugen kann aber auch in außerordentlichen Fällen, wenn nämlich solche zu Confrontationen oder zu Anerkennung der Identität eines Ver-

brechers, oder von Sachen ꝛc. nothwendig ist, von der betreffenden Regierungsbehörde begehrt, und soll ohne erhebliche, der ansuchenden Regierungsstelle anzuzeigende Gründe niemals verweigert werden.

20) In diesem Fall machen sich die Cantone wechselseitig anheischig, dem Zeugen an Entschädigung und allfälligen Vorschuß zukommen zu lassen, was, nach Maßgabe der Entfernung und Dauer des Aufenthalts, auch in Berücksichtigung des Standes, des Gewerbes und anderer Verhältnisse der requirirten Zeugen, billig ist; so daß von Seite der Behörde, welche die persönliche Zeugenerscheinung verlangt hat, eine vollständige Entschädigung geleistet werde.

Kreisschreiben

betreffend die Auslieferung von Verbrechern, vom 30. September 1852.

Der Regierungsrath des Kantons Bern an sämmtliche Regierungsstatthalter.

Herr Regierungsstatthalter!

Auf erfolgte Einfrage finden wir uns veranlaßt, Ihnen über das zu beobachtende Verfahren in den vom Artikel 8 des Bundesgesetzes über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten, vom 24. Heumonat 1852 vorgesehenen Fällen, folgende Weisungen zugehen zu lassen.

Wenn nämlich der Verfolgte gegen die Auslieferung an die Behörden eines andern Kantons keine Einsprache erhebt, so kann nach dem angeführten Artikel 8 dessen Auslieferung sofort erfolgen, ohne Mitwirkung der Regierung des Kantons, in welchem er betroffen wird. Die nämlichen Gründe aber, aus welchen s. Z. der Regierungsrath das Kreisschreiben vom 25. Herbstmonat 1837 [1]), betreffend die Vollziehung des Concordates vom 8. Juni 1809 und 8. Juli 1818 erließ, bestimmen auch uns, Ihnen, in voller Bestätigung dieses Kreisschreibens, anzubefehlen, auch in Zukunft, — mag nun die eines Verbrechens beschuldigte Person gegen ihre Auslieferung Einsprache erheben oder nicht, — selbige in keinem Fall eher zu leisten, ja nicht einmal anzubieten, als bis unsere ausdrückliche Einwilligung dazu ausgewirkt worden ist.

Gleichzeitig können wir nicht umhin, Sie auf die Vorschriften des Art. 7 des vorerwähnten Bundesgesetzes, und insbesondere auf den zweiten Passus desselben, wonach über jede,

---

[1]) Dieses Kreisschreiben enthält nur Erläuterungen des aufgehobenen Concordats vom 8. Juni 1809 und 8. Juli 1818, ist also außerwesentlich.

auf die Ausschreibung von Seiten einer Behörde eines andern Kantons hin, erfolgte Verhaftung ein vollständiges Protokoll aufzunehmen ist, zu genauer Nachachtung hiemit aufmerksam zu machen.

Sie werden dieses Kreisschreiben in Ihr Mandatenbuch eintragen lassen und soll dasselbe auch der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Bern, den 30. September 1852.

Namens des Regierungsrathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Uebereinkunft

mit dem Stande Solothurn über gegenseitige Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen, vom 6. April, 1853.

1. Beide Regierungen erklären als Forum zur Beurtheilung von allgemein als Polizeivergehen anerkannten Fällen denjenigen Richter, hinter welchem das Vergehen verübt worden (Judex delicti) und geben sich demnach die Zusicherung, in solchen Fällen auf förmliche Requisition dieses kompetenten Richters, die Rogatorialcitationen an die in ihrem Gebiet sich aufhaltenden, des Vergehens beschuldigten Personen zu bewilligen, und nöthigen Falls polizeiliche Handbietung zu deren Stellung vor dem rogierenden Richter zu leisten. Diese Auslieferung soll, wenn es sich um die Vollziehung eines Urtheils handelt, auch dann erfolgen, wenn eine Geldbuße wegen Zahlungsunfähigkeit des Verfällten nach den Gesetzen des betreffenden Kantons in Gefängnißstrafe oder öffentliche Arbeit umgewandelt wurde.

2. Unter allgemein anerkannten Polizeivergehen sollen verstanden werden:

a. Solche geringere Verletzungen der Personen und des Eigenthums, Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, Verletzung der den Behörden schuldigen Achtung und widerrechtlicher Widerstand gegen eine richterliche Verfügung, welche sich zu Freveln eignen, und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht von dem Kriminal-, sondern von dem korrektionellen oder dem Polizeirichter gefertigt zu werden pflegen; wie überhaupt

b. Uebertretungen der in einem der beiden Kantone bestehenden allgemeinen Polizei-, Administrations- und Fiskalvorschriften.

3. Zu Vermeidung jedes Mißverständnisses wird noch festgesetzt, daß bei Uebertretung von richterlich bewilligten Privatverboten keine Verbindlichkeit zu Stellung der Beklagten ein-

gegangen wird, sondern daß die Betreffenden, falls sie sich nicht freiwillig stellen, oder in dem Kanton, wo die Uebertretung geschehen, nicht angehalten werden können, hinter dem Richter ihres Wohnortes (Judex domicilii) zu belangen sind.

Ratifizirt in Solothurn, den 17. Februar 1853, und in Bern, den 6. April 1853.

(Folgen die Unterschriften.)

Uebereinkunft

mit dem Stande Solothurn wegen Wirthshausverboten, vom 10., 21. und 27. August 1835.

Die Regierungen der Stände Bern und Solothurn, in Betrachtung ꝛc. ꝛc.

haben die nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen:

1. Die beidseitigen Regierungen verpflichten sich, die durch die Gerichte des einen Kantons gegen Angehörige und Einwohner desselben verhängten Wirthshausverbote auf dem Gebiete des andern Kantons, insoweit es diesen letztern betrifft, nach den in diesem Kantone bestehenden Formen in Vollziehung zu setzen, und die Widerhandlungen dagegen dem Richter, der das Urtheil gefällt hat, anzeigen zu lassen.

2. Dergleichen Urtheile sollen, unter sicherer Bezeichnung des Verurtheilten, von dem Vollziehungsbeamten des Bezirks, in welchem ein solches gefällt worden, dem Vollziehungsbeamten des betreffenden Bezirkes des andern Kantons, soweit es diesen betrifft, zur Vollziehung mitgetheilt werden.

3. Die Kosten der Vollziehung und Bekanntmachung eines solchen Wirthshausverbotes sollen von dem requirirenden Beamten nach demjenigen Tarife bezahlt werden, der im Kanton des requirirten Vollziehungsbeamten besteht.

(Folgen die Unterschriften.)

Concordat

betreffend gemeinschaftliche polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen, vom 27. Juni 1853.

Die Kantone Aargau, Bern, Freiburg, Neuenburg, Zug und Zürich,[1]) in Betrachtung, daß die von einzelnen Kantonen getroffenen polizeilichen Maßregeln gegen Viehseuchen bedeutende

[1]) Solothurn und Luzern sind dem Concordate ebenfalls beigetreten. Siehe amtliche Sammlung der Bundesgesetze, Band IV., pag. 196 u. ff.

Hemmungen des innern Verkehrs verursachen, ohne weder deren Einschleppung von Außen, noch ihre weitere Verbreitung im Innern der Kantone vollständig zu verhindern oder eine möglichst schnelle Vertilgung zu bewirken, — haben sich vereinigt, gemeinsame Maßregeln beim Vorkommen ansteckender Thierkrankheiten, insbesondere der nachstehenden, zu treffen:

1) gegen die Rinderpest;
2) gegen die Lungenseuche des Rindviehes;
3) gegen die Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine;
4) gegen die Schafpocken;
5) gegen die Raude der Schafe und Pferde;
6) gegen den Rotz und Hautwurm und die verdächtige Druse des Pferdes.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Verkehr mit Hausthieren, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, ist verboten.

2. Behufs genauer Handhabung dieses Verbotes werden die konkordirenden Kantone für den Verkehr mit Rindvieh und Thieren des Pferdegeschlechts amtliche Gesundheitsscheine in der Art einführen, daß bei jeder Veräußerung eines solchen Thieres, wenn dasselbe über 6 Monate alt ist, dem Uebernehmer ein Gesundheitsschein übergeben werden muß.

3. Die Gesundheitsscheine müssen nebst dem Namen des Eigenthümers das Signalement der betreffenden Thiere in Bezug auf Gattung, Geschlecht, Alter, Farbe und Abzeichen enthalten und bezeugen, daß dieselben aus Ortschaften kommen, wo eine ansteckende Krankheit weder herrscht, noch kürzlich geherrscht hat.

4. Wenn der Eigenthümer eines Thieres aus dem Pferdegeschlecht dasselbe in einer Entfernung von mehr als 6 Stunden von seinem Wohnorte veräußert und keinen Gesundheitsschein besitzt, so kann er einen solchen durch den betreffenden Beamten des Orts ausstellen lassen, wo die Veräußerung stattfindet. Der Beamte soll den Schein nur dann ausstellen, wenn das Thier bei vorangegangener thierärztlicher Untersuchung als gesund erfunden wurde.

Diese Bestimmung findet beim Marktverkauf keine Anwendung.

5. Gleiche Gesundheitsscheine oder entsprechende amtliche Zeugnisse werden für aus dem Auslande einzuführendes Rindvieh und Thiere des Pferdegeschlechtes erfordert.

Wenn besondere Verhältnisse die Beibringung solcher Scheine oder Zeugnisse unmöglich machen, so müssen die betreffenden Thiere an der Eingangsstation durch einen schweizerischen Thierarzt untersucht werden und beim Rindvieh ist überdieß der Wiederverkauf erst nach drei Wochen zu gestatten,

mit Ausnahme solcher Thiere, welche an die Schlachtbank abgegeben werden.

6. Beim Ausbruche einer der obgenannten Seuchen in dem benachbarten Gebiete eines ausländischen Staates hat diejenige Kantonsregierung, welche davon auf irgend eine Weise Kenntniß erhält, dem Bundesrathe und den Regierungen der concordirenden Kantone davon Mittheilung zu machen, und es haben die von der Ansteckung bedrohten Kantone sofort die durch das Concordat vorgeschriebenen Maßregeln zu treffen. Durch zeitweise Mittheilungen sind die Regierungen von dem Gang der Seuche in Kenntniß zu erhalten.

7. Wenn eine der genannten Seuchen im Innern eines Kantons ausbricht, so sind von der betreffenden Regierung die in diesem Concordate festgesetzten Vorkehrungen gegen deren weitere Verbreitung sogleich zu treffen und die Regierungen der angrenzenden Kantone von dem Ausbruch der Seuche und von den dagegen angeordneten Maßregeln in Kentniß zu setzen.

8. Die concordirenden Kantone verpflichten sich gegenseitig, beim Ausbruch einer der genannten Seuchen in ihrem Gebiete oder in einem benachbarten Staate den Viehverkehr von einem Kanton in den andern nicht in höherem Maße zu erschweren, als das gegenwärtige Concordat bestimmt.

9. In besondern durch dieses Concordat nicht vorgesehenen Fällen, z. B. bei großer Ausbreitung oder ungewöhnlicher Bösartigkeit einer Krankheit, werden sich die concordirenden Kantone über die weitern polizeilichen Maßregeln verständigen.

10. Wenn beim Vorkommen einer Seuche die Bösartigkeit oder Kontagiosität strenge Polizeimaßregeln nothwendig machen, um deren Einschleppung oder Verbreitung zu verhüten, oder dieselbe zu vertilgen, so werden die betreffenden Behörden das Volk über die Gefahr und die nothwendige Vorsicht durch Kundmachungen zu belehren suchen.

11. In denjenigen Kantonen, in welchen besondere Verhältnisse, wie z. B. Alpenwirthschaft ꝛc. bestehen, werden die Regierungen solche Verordnungen erlassen, die zur Förderung der Zwecke dieses Concordates nöthig sind.

12. Damit die erforderlichen Maßregeln schnell getroffen werden können, sind die Eigenthümer von Hausthieren verpflichtet, von dem Vorkommen einer der genannten Krankheiten bei der Ortspolizeibehörde sogleich Anzeige zu machen. Die nämliche Verpflichtung haben auch die Thierärzte, Fleischbeschauer und Viehinspektoren, sowie alle Polizeibediensteten, wenn sie von dem Vorhandensein einer solchen Krankheit Kenntniß erhalten.

Die Ortspolizei soll, nach eingeholtem thierärztlichem Befinden, vorläufig die zur Verhinderung der weitern Verbreitung notywendigen Anstalten treffen.

13. Wird zur Verhütung der weitern Verbreitung einer Seuche das Tödten der erkrankten oder möglicher Weise ange-

steckten Thiere polizeilich angeordnet, so sind die Eigenthümer aus dem Ertrag der Einnahmen für die Gesundheitsscheine oder aus andern hiefür angewiesenen Mitteln von dem betreffenden Kanton angemessen zu entschädigen.

14. Uebertreter der Bestimmungen dieses Concordats werden der zuständigen Behörde zur Bestrafung überwiesen; überdieß sind dieselben für den aus der Uebertretung entstehenden Schaden verantwortlich und verlieren das Recht auf Entschädigung (§ 13).

15. Gegenwärtiges Concordat tritt mit dem 1. August 1853 in Kraft. Durch dasselbe werden alle frühern damit im Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen und Uebungen aufgehoben.

Gegenüber denjenigen Kantonen, welche diesem Concordate nicht beitreten, kommen die gegen das Ausland angeordneten Bestimmungen in Anwendung.

Besondere Bestimmungen.

1. Die Rinderpest.

16. Sobald die Krankheit in einem ausländischen Staate in einer Entfernung von ungefähr 15 Stunden von der Gränze oder auch in weiterer Entfernung, aber unter Verhältnissen erscheint, die eine Einschleppung derselben in die concordirenden Kantone befürchten lassen, so wird alles Rindvieh, das aus jenem Staate oder durch denselben kommt, an den Eingangsstationen der Gränze angehalten. Diejenigen Thiere werden sofort zurückgewiesen, für welche nicht der vollständige Ausweis geleistet wird, daß sie aus einem Orte kommen, in welchem in einer Umgebung von 2 Stunden die Krankheit seit 6 Wochen sich nicht gezeigt und daß der Transport nur durch von der Krankheit gänzlich befreite Orte stattgefunden habe. Kann dieser Nachweis geleistet werden, so wird das Vieh durch einen hiezu verordneten Thierarzt untersucht und das nicht gänzlich gesund befundene ebenfalls zurückgewiesen, das gesund befundene aber einer vierzehntägigen Quarantaine unter Aufsicht des Thierarztes unterworfen. Nach Verfluß dieser Zeit darf dasselbe nur mit einem Gesundheitszeugniß dieses Thierarztes eingeführt werden. Durch angemessene Vorkehrungen ist dafür zu sorgen, daß die Eingangsstationen nicht umgangen werden können.

Erscheint die Krankheit in größerer Nähe und vermehrt sich die Gefahr der Einschleppung, so ist die Einfuhr von Rindvieh aus dem infizirten Lande gänzlich zu verbieten und die strenge Vollziehung des Verbotes durch sofortige Anordnung aller dafür nothwendigen Vorkehren zu bewerkstelligen. Ebenso sind gegen das Einschleppen der Seuche durch andere Hausthiere, so wie durch andere Gegenstände, z. B. durch Häute, frisches Fleisch und Talg, Futter, Stroh, Dünger ꝛc. geeignete Vorkehrungen

zu treffen. Bei sehr großer Gefahr von Einschleppung der Seuche ist selbst gänzliche Sperrung jeglichen Verkehrs beim Bundesrathe nachzusuchen.

17. Bei dem Ausbruche der Krankheit im Innern müssen die an derselben erkrankten und die auch bloß möglicher Weise angesteckten Thiere sofort getödtet und Erstere mit Haut und Haaren vergraben werden. Von Letztern ist die Benutzung von Haut, Fleisch und Talg zu gestatten, sofern Sicherheitsmaßregeln dafür getroffen werden, daß hieraus keine weitere Verbreitung der Krankheit erfolgen kann. Die Ortschaften, in denen die Krankheit vorkömmt, sowie die zunächst angrenzenden, sind in Bezug auf den Verkehr mit Rindvieh, das Tränken desselben an gemeinschaftlichen Brunnen und das Verwenden zu Arbeiten außerhalb des Gemeindebannes zu sperren. Die mit den erkrankten Thieren in unmittelbarer Berührung gestandenen Gegenstände, als Ställe, Futter und Stroh, Dünger, Stallgeräthschaften ꝛc. sind auf sichere Weise zu desinfiziren oder zu vernichten, Die Sperre kann in denjenigen Ortschaften, in welchen die Seuche geherrscht hat, erst 6 Wochen nach ihrem Verschwinden, in den angränzenden Gemeinden aber schon nach 3 Wochen aufgehoben werden.

2. Die Lungenseuche des Rindviehes.

18. Zeigt sich in einem benachbarten Staate die Lungenseuche in einer Entfernung von ungefähr 15 Stunden, so ist die Einfuhr des von daher kommenden Rindviehes nur dann zu gestatten, wenn für dasselbe gehörige Gesundheitsscheine oder entsprechende amtliche Zeugnisse vorgewiesen werden, welche höchstens 6 Tage früher ausgestellt sein dürfen. Bleibt das Vieh im Lande, so darf dasselbe mit Ausnahme des Verkaufs zum Schlachten, während 6 Wochen nicht veräußert werden und ist nach dieser Zeit durch einen Thierarzt zu untersuchen. Diese Vorschriften sind nöthigenfalls zu verschärfen, wenn in dem angränzenden Staate, in welchem die Seuche herrscht, keine genügenden Vorsichtsmaßregeln gegen deren Verbreitung getroffen werden. Bei größerer Verbreitung der Krankheit nahe an der Gränze ist die Einfuhr von Rindvieh aus einem solchen Staate ganz zu verbieten.

19. Bei dem Vorkommen dieser Krankheit in einem der concordirenden Kantone müssen die erkrankten und die im gleichen Stalle gestandenen Thiere getödtet werden. Nur mit Bewilligung der Medizinalbehörde des betreffenden Kantons dürfen Heilungsversuche gemacht werden, jedoch unter Anwendung genügender polizeilicher Maßregeln gegen Weiterverbreitung der Krankheit. Die Ställe, in welchen die Seuche geherrscht hat, und die zunächst angränzenden, namentlich diejenigen, deren Thiere am gleichen Brunnen getränkt wurden, müssen 4 bis 12 Wochen gesperrt werden. Ueberdieß ist der Verkehr mit Rind-

vieh in der betreffenden Ortschaft, mit Ausnahme solcher Stücke, die zum Schlachten verkauft werden, für eine Dauer von 4 bis 12 Wochen nach dem Verschwinden der Krankheit zu verbieten. Wenn die Krankheit in einer Ortschaft oder Gegend eine größere Verbreitung erhalten hat, so dürfen die mit den kranken in einem Stalle gestandenen und von der Krankheit noch nicht angegriffenen Thiere abgesperrt und unter polizeilichen Vorsichtsmaßregeln für die Schlachtbank bestimmt werden.

Die Ställe, in denen kranke Thiere gestanden, so wie die Stallgeräthschaften, müssen hinlänglich gereinigt und desinfizirt sein, bevor sie wieder benutzt werden dürfen.

3. Die Maul- und Klauenseuche.

20. Beim Erscheinen dieser Krankheit in den angrenzenden Staaten dürfen Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine aus denselben nur auf den dafür bestimmten Straßen eingeführt werden, wenn für sie Gesundheitsscheine vorgewiesen werden, die von dem Tage datirt sind, der dem Tage der Abführung zunächst vorangegangen ist. Ueberdieß muß der Gesundheitszustand durch eine thierärztliche Untersuchung an der Eingangsstation nachgewiesen sein. Solche Thiere, für die keine gehörigen Gesundheitsscheine vorhanden sind, müssen an der Gränze einer achttägigen Quarantaine unterzogen werden, die mit Bezug auf Schafe, Ziegen und Schweine in allen Fällen stattfinden muß, wenn die Krankheit in dem angränzenden Lande in größerer Verbreitung oder nahe an der Gränze herrscht. Alles Vieh, das bei der Ankunft auf der Eingangsstation Spuren der Krankheit zeigt, ist zurückzuweisen. Ist bei einer Heerde auch nur ein Thier krank, so ist dieselbe ganz zurückzuweisen.

21. Beim Vorkommen der Krankheit im Innern ist über die infizirten Ställe Stallbann zu verhängen, der erst 3 Wochen nach dem Verschwinden der Krankheit aufgehoben werden darf. Derselbe soll sich auch auf die den infizirten zunächst gelegenen Ställe, so wie auf diejenigen erstrecken, in denen Thiere stehen, die mit den kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind. Wenn in einer Ortschaft die Krankheit in mehreren Ställen vorkommt, so ist der Verkehr mit Thieren der genannten Gattungen für die ganze Ortschaft zu verbieten, und es dürfen nur aus den von der Krankheit verschonten Ställen einzelne Stücke an die Schlachtbank verkauft und abgeführt werden, wenn das Nichtvorhandensein der Krankheit bei ihnen unmittelbar vor dem Abführen durch eine thierärztliche Untersuchung erwiesen ist.

In den angränzenden Gemeinden einer Ortschaft, in der die Maul- und Klauenseuche vorkommt, ist der Viehverkehr so zu beschränken, daß jedes verkaufte oder auf einen Markt geführte Thier unmittelbar vor dem Abführen durch einen Thierarzt untersucht und von diesem mit einem Gesundheitszeugniß versehen sein muß.

In den von der Krankheit befallenen und in den zunächst angränzenden Ortschaften dürfen, so lange die genannten polizeilichen Maßregeln fortbestehen, keine Viehmärkte abgehalten werden und diese sind überhaupt in einer Gegend für die Dauer der Seuche ganz zu verbieten, wenn die Krankheit in wenigstens drei Ortschaften derselben ausgebrochen ist.

4. Die Schafpocken.

22. Bei dem Vorkommen der Schafpocken in den angränzenden Staaten müssen für die von daher kommenden Schafheerden gleiche Gesundheitsscheine, wie sie in § 20 wegen Maul- und Klauenseuche gefordert sind, vorgewiesen werden. Außerdem sind sie an der Eingangsstation durch einen Thierarzt zu untersuchen. Erscheint die Krankheit in großer Verbreitung nahe an der Gränze, so ist die Einfuhr von Schafen aus der Gegend, in welcher dieselbe herrscht, so wie die Einfuhr von frischen Schaffellen, ungewaschener Wolle, Schaffleisch und ungeschmolzenem Schaftalg gänzlich zu verbieten.

23. Erscheint die Krankheit im Innern, so ist strenge Absperrung der angesteckten Ställe und Heerden, Absonderung und Schutzimpfung der anscheinend gesunden, aber der Ansteckung ausgesetzt gewesenen Thiere, sorgfältige Behandlung der Kranken, Vergrabung mit Haut und Haaren der an der Krankheit umgestandenen oder getödteten Thiere, gründliche Reinigung und Desinfektion der Ställe und übrigen Gegenstände, die mit den kranken Thieren in Berührung gekommen sind, nach dem Verschwinden der Krankheit anzuordnen. Die Absperrung dauert sechs Wochen nach dem Aufhören der Krankheit in der Art fort, daß weder eine unmittelbare Berührung gesunder Schafe mit den abgesperrten, noch eine solche Annäherung jener, welche die Uebertragung des Ansteckungsstoffes erzeugen könnte, erfolgen darf.

5. Die Raude.

a. Die Schafraude.

24. Zur Verhütung der Einschleppung der Schafraude aus dem Auslande müssen bei dem Vorkommen dieser Krankheit in den angränzenden Staaten für die von daher einzuführenden Schafheerden Gesundheitsscheine vorgewiesen werden. In Ermanglung solcher ist die Einfuhr nur nach einer auf der Eingangsstation vorgenommenen thierärztlichen Untersuchung zu gestatten, wenn diese das Nichtvorhandensein der Krankheit vollständig nachgewiesen hat.

25. Beim Vorkommen der Schafraude im Innern ist Absperrung der kranken Heerden und Absonderung der kranken Thiere von den gesunden anzuordnen. Die Absperrung der Heerden muß noch sechs Wochen nach dem Verschwinden der

Krankheit in denselben fortdauern, ist in diesem letztern Zeitraume aber darauf zu beschränken, daß ein Zusammentreffen mit gesunden Thieren nicht stattfinden darf. — Die raudigen Schafe müssen entweder ärztlich behandelt und in diesem Falle abgesondert gehalten oder getödtet werden. Auch die Felle und die Wolle von solchen sind so zu behandeln, daß sie keine weitere Verbreitung der Krankheit erzeugen können.

b. Die Pferderaude.

26. Beim Vorkommen der Raude bei Thieren des Pferdegeschlechtes in den concordirenden Kantonen müssen die daran leidenden Thiere so lange abgesperrt gehalten werden, bis deren vollständige Heilung durch eine thierärztliche Untersuchung erwiesen ist. Die mit solchen in unmittelbarer Berührung oder in den gleichen Ställen gestandenen Pferde sind einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen und die Ställe, sowie die Geschirre der Erkrankten sollen nach dem Verschwinden der Krankheit auf sichernde Weise gereinigt werden.

6. Der Rotz und Hautwurm und die verdächtige Druse des Pferdes.

27. Bei dem Vorkommen dieser Krankheiten im Innern müssen die daran erkrankten und auch die derselben nur verdächtigen Thiere abgesperrt, die mit Rotz behafteten aber sogleich getödtet werden. Diese Absperrung muß bei den geheilten Stücken noch drei Wochen nach der durch eine thierärztliche Untersuchung konstatirten Heilung fortdauern. Solche Thiere, die mit kranken in Berührung gestanden und keine Spuren der Krankheit zeigen, sind einer zeitweisen thierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen. Die Ställe, in denen kranke Thiere gestanden haben, die Stallgeräthschaften und die Geschirre von jenen dürfen nur nach hinlänglicher Reinigung und Desinfektion wieder für gesunde Thiere benutzt werden.

Uebereinkunft

mit Neuenburg, betreffend Kostenvergütung bei gegenseitigen Requisitorien in Kriminal- und Polizeiuntersuchungsfällen, vom 8. August 1853.

Art. 1. Die Regierungen von Bern und Neuenburg geben sich gegenseitig die Zusicherung, daß in allen Kriminal- und Polizeiuntersuchungsfällen für amtliche Informationen und Verrichtungen, um welche die Gerichts- und Polizeistellen des einen Kantons von denjenigen des andern angegangen werden, außer

den eigentlichen Auslagen von vornherein keine Gebühren für Citationen, Verhöre, Scripturen und dergleichen gefordert werden, sondern diese letztern einzig für den im Art. 3 hienach berührten Fall vorbehalten sein sollen.

2. Unter den zu vergütenden Auslagen ist nicht blos die in § 20 des Concordates vom 8. Brachmonat 1809 und 8. Heumonat 1818 vorgesehene Entschädigung für persönliche Zeugenstellung begriffen, sondern auch die Vergütung von Zeugengeldern nach dem Tarife des requirirten Kantons in allen übrigen Kriminal- und Polizeifällen, wo dieselben gefordert werden und bezahlt werden müssen.

3. Ist aber der zum Rückersatze der Kosten Verurtheilte bei Vermögen, so sind davon nicht nur die bestrittenen Auslagen, sondern auch alle übrigen gesetzlichen Gebühren und Kosten nach den Grundsätzen und in der Weise des § 17 des gedachten Concordates zu erheben.

Gegeben in Bern den 8. August 1853 und in Neuenburg den 30. August 1853.

(Folgen die Unterschriften.)

Uebereinkunft

zwischen den hohen Ständen Bern und Aargau, betreffend die gegenseitige Stellung von Fehlbaren in gewissen, nicht schon durch das Bundesgesetz über die Auslieferungen vom 24. Heumonat 1852 vorgesehenen, korrektionellen, zuchtpolizeilichen und polizeirichterlichen Straffällen.

1. Die Regierungen der beiden hohen Stände verpflichten sich, in den in Art. 2 hienach bezeichneten Straffällen, wo den strafrechtlich Verfolgten nach den Gesetzen ihres eigenen Kantons Strafe treffen würde, wenn er das Vergehen in letzterem verübt hätte, denselben auf ein Ansuchen der mitkontrahirenden Regierung, in deren Gebiet das Vergehen stattgefunden, an diese auszuliefern, sei es zur Untersuchung und Beurtheilung, sei es zur Vollziehung eines bereits gegen ihn ausgefällten Strafurtheils.

Ist jedoch der Betreffende in dem requirirten Kanton verbürgert oder war er schon zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung förmlich in demselben domicilirt (mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung), so kann die requirirte Regierung die Auslieferung verweigern, wenn sie sich verpflichtet, denselben vor den Richter seines Wohnorts zu stellen und nach dortigen Gesetzen beurtheilen, oder die von dem Richter des Ortes, wo das Vergehen verübt worden, verhängte Strafe an ihm vollziehen zu lassen. In solchem Falle soll sie aber je-

weilen der andern Regierung s. Z. das erfolgte Urtheil unverweilt mittheilen und, wenn eine Strafe ausgesprochen wurde, von der Vollziehung derselben Anzeige machen.

In keinem Falle soll jedoch eine Auslieferung erfolgen, es sei denn zuvor der Betreffende durch die kompetenten Behörden des Wohnortes angewiesen worden, sich vor der die Auslieferung verlangenden Behörde des andern Kantons zu stellen, und derselbe habe dieser Aufforderung keine Folge geleistet.

2. Obige Auslieferungspflicht bezieht sich auf folgende Vergehen:

Körperliche Angriffe auf Personen;
Verletzung des öffentlichen oder Privateigenthums, mit Inbegriff von Frostfrevel, ohne Unterschied der Strafkompetenz;
Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.
Vergehen gegen die Sittlichkeit.
Bösliche Verlassung oder Vernachlässigung seiner Angehörigen und Gemeindebelästigung.

3. Die Kosten des Verhaftes und Transportes, so wie der Vollziehung einer Strafe, welche nicht in dem nämlichen Kanton verhängt wurde, trägt der requirirende Kanton.

4. Gegenwärtige Uebereinkunft ist auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen und dauert nachher unausgesetzt ohne ausdrückliche Erneuerung fort, bis Seitens des einen oder andern Kantons eine förmliche Aufkündigung erfolgt; in diesem letztern Falle bleibt sie jedoch noch weitere sechs Monate von der notificirten Aufkündigung hinweg in Kraft.

Bern, den 28. Hornung 1867.

Namens des Regierungsrathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Der Regierungsrath des Kantons Aargau

beurkundet:

Daß, nachdem vorstehende, zwischen den beidseitigen Regierungen zu Stande gekommene Uebereinkunft vom aargauischen Großen Rathe unterm 26. November 1866 genehmigt worden und ohne Volkseinsprache geblieben ist, dieselbe hiemit verbindlichst ausgewechselt und auf den 16. März 1867 für den Kanton Aargau in Kraft erklärt wird.

Aarau, den 4. März 1867.

Im Namen des Regierungsrathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehende Uebereinkunft ist auf den 16. März 1867 in Kraft erklärt und soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 14. März 1867.

Namens des Regierungsrathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Uebereinkunft

zwischen den hohen Ständen Bern und Luzern, betreffend die gegenseitige Stellung der Fehlbaren in korrektionellen und polizeirichterlichen Straffällen, vom 19./26. Juli 1865.

In näherer Erläuterung und Ausführung des durch das eidgenössische Konkordat vom 7. Juni 1810, bestätigt den 9. Juli 1818, hinsichtlich der gegenseitigen Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen angenommenen Grundsatzes und in der Ueberzeugung, daß die möglichste Verhinderung der Straflosigkeit auch in bloß korrektionellen oder polizeilichen Straffällen im wohlverstandenen Interesse beider Kantone liegt, haben die hohen Regierungen von Luzern und Bern nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen und festgesetzt, was von Einem zum Andern folgt:

Art. 1. Beide Regierungen anerkennen als Gerichtsstand zur Beurtheilung der als korrektionelle oder Polizeivergehen anerkannten Fälle denjenigen Richter, hinter welchem das Vergehen verübt worden (forum delicti), und geben sich demnach die Zusicherung, in solchen Fällen sowohl auf förmliche Requisition dieses kompetenten Richters hin die Rogatorialzitationen an die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Angeschuldigten zu bewilligen, als auch auf ein Ansuchen der mitkontrahirenden Regierung Dieser die betreffenden Personen polizeilich auszuliefern, sei es zum Zwecke ihrer Stellung vor den rogirenden Richter, sei es behufs Vollziehung eines gegen sie ausgefällten Strafurtheils. Diese Auslieferung soll zu letzterem Zwecke auch dann erfolgen, wenn eine Geldstrafe wegen Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten oder weil derselbe nicht genügendes Eigenthum innerhalb des Gebietes des requirirenden Kantons nachwies, nach den Gesetzen dieses Kantons in Gefängnißstrafe oder öffentliche Arbeit umgewandelt wurde.

Jedoch soll keine Auslieferung erfolgen, es sei denn zuvor der Betreffende durch die kompetenten Behörden des Wohnorts angewiesen worden, sich vor der die Auslieferung verlangenden Behörde des andern Kantons zu stellen, und derselbe habe dieser Aufforderung keine Folge geleistet.

Die Verhaft- und Transportkosten werden alle Mal von

der requirirenden Regierung nach Maßgabe des Bundesgesetzes über Auslieferungen vom 24. Juli 1852 getragen.

2. Unter anerkannten korrektionellen oder Polizeivergehen sollen namentlich verstanden sein:

a. Geringere Verletzungen der Personen und des Eigenthums, bösliche Verlassung oder Vernachlässigung seiner Angehörigen und Gemeindsbelästigung, Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, Verletzung der den Behörden schuldigen Achtung und widerrechtlicher Widerstand gegen richterliche Verfügungen, — insofern diese Vergehen in dem Kanton, wo sie verübt worden, zwar strafrechtlich verfolgt, aber nicht von dem Kriminal-, sondern von dem korrektionellen oder dem Polizeirichter gefertigt werden, und für welche die Auslieferung nicht schon durch das Bundesgesetz vom 24. Juli 1852 vorgeschrieben ist, wie überhaupt

b. mit gerichtlicher Strafe bedrohte Widerhandlungen gegen die in einem der beiden Kantone bestehenden allgemeinen Polizei-, Administrations- und Fiskalvorschriften.

3. Zu Vermeidung jedes Mißverständnisses wird noch festgesetzt, daß bei Uebertretung von richterlich bewilligten Privatverboten keine Verbindlichkeit zu Stellung der Beklagten oder Verfällten eingegangen wird, sondern daß die Betreffenden, falls sie sich nicht freiwillig stellen oder in dem Kanton, wo die Uebertretung geschehen, nicht angehalten werden können, vor dem Richter ihres Wohnortes (judex domicilii) zu belangen sind.

4. Gegenwärtige Uebereinkunft ist vorläufig für die Zeit von 4 Jahren abgeschlossen. Nachher dauert sie ohne ausdrückliche Erneuerung fort, bis der eine oder andere Theil sie förmlich aufkündet, jedoch bleibt sie von der notifizirten Aufkündung hinweg noch während 6 Monaten in Kraft.

Bern, den 19. Juli 1865.

Namens des Regierungsrathes:

(Folgen die Unterschriften.)

Luzern, den 26. Juli 1865.

Namens des Regierungsrathes:

(Folgen die Unterschriften.)

B. Eidgenössische Verträge mit dem Ausland.

Vertrag

mit dem Großherzogthum Baden, betreffend gegenseitige Auslieferung von Verbrechern, vom 30. August 1808.

1) Wenn ein oder mehrere Großherzoglich-Badensche Unterthanen, oder Personen aus dritten Staaten, welche nicht zum Eidgenössischen Bund gehören, sich in den Staaten des Großherzogthums eines im zweiten Artikel genannten Verbrechens schuldig gemacht oder einen begründeten Verdacht desselben auf sich gezogen hätten, daher von ihrer Obrigkeit durch Verhaftsbefehle, in welchen das Verbrechen oder Inzichten desselben benamset sind, verfolgt und im Gebiete der Eidgenossenschaft betreten würden, so solle nach aufgenommenem Präcognitionsverhör die Auslieferung derselben bewilligt werden.

Gegenseitig und unter den gleichen Bedingnissen sollen verabfolgt werden: jene Schweizerischen Angehörigen oder Personen aus dritten Staaten, welche von Schweizerischen Obrigkeiten verfolgt in den Großherzoglichen Staaten betreten würden.

2) Die Verbrechen, um welche die verabredete Auslieferung stattfinden soll, sind: Hochverrath, Aufruhr, Vergiftung, Mordbrand, Brandstiftung, Straßenraub, Mord, Todtschlag, Verfälschung öffentlicher Schriften und Wechsel, Falschmünzen, Veruntreuung öffentlicher Gelder und des Staatsvermögens, Nothzucht, Raub an Sachen oder Menschen, Diebstahl bei Tag oder Nacht mit Einbruch oder Einsteigen, an Kirchen und in gefriedeten Orten, oder ab den Bleichen.

3) Es solle den Personen, welche von dem einen oder andern Staate mit Vollmacht abgeschickt sind, um die Verbrecher abzuholen, sowohl zur Verwahrung als zum Transport hülfreiche Hand geleistet werden. Die Atzungskosten der Gefangenen werden täglich zu sieben Batzen und der begleitenden Person zu 20 Batzen festgesetzt und von demjenigen Staat getragen, der die Auslieferung verlangt.

4) Gegenstände und Sachen, die in einem Staate gestohlen, in den andern geschleppt und dort, bei wem es sei, in Natur wieder gefunden sind, sollen getreulich angezeigt und, unbeschwert von Prozeß- oder Ersatzkosten, dem Eigenthümer zurückgestellt werden. Dem durch diese Rückgabe Beschädigten bleibt, nach den Civilgesetzen, der Regreß an seinen Verkäufer offen und dieser soll von beidseitigen Obrigkeiten unterstützt werden. Die Kosten der Ablieferung und des Transports der Effekten werden von dem Theil getragen, an welchen die Auslieferung geschieht. Sollten aber die gestohlenen Waaren oder Effekten nicht mehr vorgefunden werden, so bleibt dem Beschädigten die

Ersatzklage gegen den Beschädigenden offen und diese werden auch die beidseitigen Obrigkeiten beschützen.

5) Wäre es nothwendig, daß zur Erhebung eines Verbrechens oder seiner Umstände Großherzogliche oder Schweizerische Angehörige zu Ablegung eines Zeugnisses einvernommen werden müssen, so werden dieselben auf vorläufige Ersuchungsschreiben die Zeugnisse vor ihrem natürlichen Richter, der Regel nach, ablegen.

Die persönliche Stellung der Zeugen kann auch in außerordentlichen Fällen, wenn nämlich solche zu Anerkennung der Identität eines Verbrechers oder der Sachen nothwendig ist, von der Regierungsbehörde begehrt und insofern dadurch eine bloße freiwillige Aussage des Zeugen beabsichtigt wird, kann diese mündliche Abhörung nicht verweigert werden. Sollten hingegen diese Verhöre weiter als auf eine freiwillige Aussage oder gar auf die Verflechtung des Zeugen mit dem Verbrecher zielen, so muß diese Absicht in dem Ersuchungsschreiben ausgedrückt werden. Von dem natürlichen Richter des aufgerufenen Zeugen hängt es dann ab, ob die persönliche Stellung zu bewilligen oder von ihm selbst gegen den Zeugen das Angemessene zu verfügen sei.

6) In diesem Fall machen sich beide Staaten wechselseitig anheischig, den Zeugen die nöthigen Pässe zu ertheilen, und dem requirirenden liegt ob, dem Zeugen nothwendigen Vorschuß und volle Entschädigung, nach Maßgabe der Entfernung, der Dauer, des Aufenthalts, des Standes, Gewerbes und übriger Verhältnisse desselben zu ertheilen und zukommen zu lassen.

7) Sollte es sich in der gerichtlichen Untersuchung offenbaren, daß der Zeuge als Mitschuldiger des Verbrechens entdeckt würde, so soll derselbe auf Kosten der Behörde, die ihn einberufen, seinem natürlichen Richter bis auf die Grenze des nächsten Großherzoglichen oder respektive Schweizerischen Kantons-Gebiets heimgeschickt und zur Bestrafung abgeliefert werden.

8) Würde je von einem der contrahirenden Staaten gegen den andern ein Verbrecher verfolgt, dessen Verbrechen die in dem zweiten Artikel dieses Vertrags benannten nicht erreichen, folglich keine Auslieferung verbindlich nach sich ziehen würden, so verpflichtet sich der Staat, in dessen Gebiet der Verbrecher betreten wird, entweder denselben aus seinem Gebiet wegzuweisen, oder er übernimmt die Bestrafung desselben nach seinen eigenen Gesetzen, insofern nämlich ihm die nöthigen Beweise der Klage an die Hand gegeben und vollständige Entschädniß der Prozeßkosten geleistet werden.

9) Sollten in einigen Grenz-Kantonen der Schweiz solche für ihre Lokalität nothwendig erachtete Uebungen gegen die Großherzoglichen Lande stattgefunden haben oder noch bestehen, wodurch dem 5. und 8. Artikel des gegenwärtigen Vertrags eine mehrere Ausdehnung gegeben und sowohl die Zeugenstel-

lung als das Forum delicti in Polizeifällen zur gegenseitigen unbedingten Regel angenommen gewesen wäre, so mögen solche ferner Platz finden; jedoch so, daß diese Norm weder den übrigen Artikeln des jetzigen Vertrags, noch den darin stipulirten Rechten der in diesen Grenz-Kantonen befindlichen Bürger anderer Kantone nachtheilig und präjudicirlich sein, sondern diese letztern gänzlich nach dem Inhalt des gegenwärtigen Traktats behandelt werden sollen.

10) Die Ratifikation Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Baden, sowie auch die Ratifikation Sr. Excell. des Herrn Landammanns der Schweiz, im Namen sämmtlicher Eidgenössischer Kantone, wird vorbehalten, und es sollen diese Genehmigungen, sobald sie erfolgt sind, wo möglich bis Januar 1809 gegen einander ausgewechselt werden.

Urkundlich nachstehender Unterschriften und beigedruckten Siegeln.

So geschehen zu Aarau, am 30. August 1808.

(Folgen die Unterschriften.)

Datum der Ratifikation von Seite Sr. K. Hoheit dem Großherzog den 4. November 1808.

Von Seite der Schweizerischen Eidgenossenschaft den 6. November 1809.

Vertrag

mit dem Königreich Würtemberg, betreffend die gegenseitige Kostensvergütung bei Requisitionen in Strafrechtsfällen, vom 1. Februar 1826.

1) In denjenigen strafrechtlichen Fällen, wo eine Auslieferung auf spezielles Ansuchen des einen contrahirenden Theils von dem andern zugestanden und bewilligt wird, soll die requirende Stelle von der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegungsgebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erstatten haben; wogegen alle anderen Kosten für Protokollirung, Schreib- und Abschrifts-Gebühren, sowie für die an die Gerichtspersonen und an die Kasse des Staats oder der Gerichtsstellen sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden dürfen.

2) Der Unterhalt und Transport der Gefangenen wird nach folgendem Maßstab in Berechnung gebracht, als:

Einem Führer für einen Tag Hin- und Herreise, deren Zahl (unvorhergesehene Fälle vorbehalten) in dem Transportbefehl zu bestimmen ist: Zwei Schweizerfranken (1 fl. 22 kr.

Reichswährung), oder von einem halben Tag: Ein Schweizerfranken (41 kr. Reichswährung).

Für den Unterhalt eines Gefangenen, sowohl in der Gefangenschaft als auf dem Transport, mit Inbegriff der allfälligen Beheizungskosten, für einen Tag: Sieben Batzen (29 kr. Reichswährung).

3) Die Bestimmungen des § 1 gelten auch für diejenigen Fälle, in welchen bloß die Verrechnung eines Zeugen oder eines Angeschuldigten, ohne dessen Auslieferung, und die Mittheilnug der dießfälligen Protokolle gegenseitig verlangt wird. Für eine solche Mittheilung findet daher, außer dem Ersatz der baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, welcher von der requirirenden Stelle zu leisten ist, keine weitere Anrechnung statt.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplarien beiderseits vollzogen und ausgewechselt worden ist, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Staaten Kraft erhalten und vom 15. dieses Monats an in Wirksamkeit treten.

Stuttgart, den 1. Februar 1826.

(Folgen die Unterschriften.)

Ratifizirt in Luzern den 12. Dezember 1825.

Vertrag

mit Frankreich, vom 24. Dezember 1828.

Derselbe enthält folgende strafrechtliche Bestimmungen:

5) Werden Franzosen oder Schweizer in ihrem Lande gerichtlich folgender Verbrechen schuldig erklärt, nämlich: Mord, Vergiftung, Mordbrennerei, Verfälschung öffentlicher Akten oder Handelsschriften, Falschmünzerei, Diebstahl mit Gewalt oder mit Einbruch, Straßenraub, betrüglicher Bankerott, oder werden sie, als dieser Verbrechen schuldig kraft eines Verhaftsbefehls der gesetzlichen Obrigkeit verfolgt, und flüchten sich die Franzosen in die Schweiz, und die Schweizer nach Frankreich, so soll ihre Auslieferung auf das erste Ansuchen zugestanden werden. Eben so soll es mit öffentlichen Beamten oder Depositorien, die wegen Unterschlagung von Staatsgeldern verfolgt werden, gehalten sein. Jeder Staat wird bis zu den Grenzen seines Gebiets die Auslieferungs- und Transportkosten tragen.

Die in einem der beiden Länder gestohlenen, und im andern niedergelegten Sachen werden getreulich zurückerstattet.

6) In allen peinlichen Prozeduren für die im vorigen Artikel angeführten Verbrechen, wo die Untersuchung entweder bei den französischen oder bei den schweizerischen Gerichtsstellen statt-

finden, sollen die schweizerischen Zeugen, welche persönlich in Frankreich, und die französischen Zeugen, welche persönlich in der Schweiz zu erscheinen vorgeladen werden, gehalten sein, sich vor derjenigen Gerichtsbehörde, welche sie vorgeladen hat, zu stellen, und zwar bei den durch die betreffenden Gesetze der beiden Nationen bestimmten Strafen. Solche Zeugen sollen die nöthigen Reisepässe erhalten, und die beiden Regierungen werden durch gegenseitiges Einverständniß die Entschädigungen und Vorschüsse festsetzen, die nach Verhältniß der Entfernung und des Aufenthaltes zu geben sein werden. Sollte der Zeuge als Mitschuldiger zum Vorschein kommen, so soll derselbe auf Kosten derjenigen Regierung, die ihn gerufen hat, seinem natürlichen Richter überwiesen und zurückgesandt werden.

Uebereinkunft

mit dem Königreich Sardinien über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher, vom 25. September 1843. [1])

„Die Kantone Luzern, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden „ob und nid dem Wald, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, „Basellandschaft, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin und „Waadt, und Seine Majestät der König von Sardinien ꝛc., „von dem Wunsche beseelt, die Unterdrückung der auf ihrem „betreffenden Gebiete vorfallenden Verbrechen, deren Urheber oder „Gehülfen der Strenge des Gesetzes sich durch die Flucht aus „dem einen Lande in das andere entziehen wollten, zu sichern, „haben sich entschlossen, ein Auslieferungsverkommniß abzuschließen, und haben zu dem Ende mit den geeigneten Vollmachten „versehen, nämlich:

„Der eidgenössische Vorort, im Namen der vorbenannten „Kantone, die Tit. Herren Ludwig Fournier, Schultheiß und „Präsident des Staatsraths des Kantons Freiburg, und August „von Gonzenbach, Staatsschreiber der Eidgenossenschaft;

„Seine Majestät der König von Sardinien, Seine Ex„cellenz den Grafen Crotti von Costigliole, Ritter des Geist„lichen und Militärordens von St. Moriz und Lazarus, Groß„offizier des Leopoldordens von Belgien, seinen außerordentlichen „Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen „Eidgenossenschaft:

„welche, nachdem sie sich die besagten Vollmachten mitge„theilt und dieselben in guter und gehöriger Form abgefaßt ge„funden, sich über die nachfolgenden Artikel verständigt haben."

---

[1]) Zufolge Erklärungen vom 11. August, 10. September und 20. November 1862 hat diese Uebereinkunft für alle Provinzen des nunmehrigen Königreichs Italien Geltung.

1. Werden Angehörige der vorbenannten Kantone oder sardinische Unterthanen, die in ihrem betreffenden Lande wegen eines der im folgenden Artikel aufgezählten Verbrechen in Anklagezustand gesetzt oder verurtheilt worden sind, und zwar die Angehörigen der Eingangs benannten Kantone in den Staaten Seiner Majestät des Königs von Sardinien, die sardinischen Unterthanen in dem Gebiete der Eingangs benannten Kantone ergriffen, so sollen sie gegenseitig den betreffenden Behörden ihres Landes auf das Ansuchen, welches die eine der beiden Regierungen an die andere auf diplomatischem Wege stellen wird, ausgeliefert werden.

Sollten sich Individuen, die weder den vorbenannten Kantonen, noch den Staaten Seiner Majestät des Königs von Sardinien angehören, von einem Lande ins andere flüchten, nachdem sie für eines der im Art. 2 aufgezählten Verbrechen in Anklagezustand gesetzt oder verurtheilt worden sind, so soll ihre Auslieferung nach erhaltener Zustimmung von Seite der Regierung desjenigen Staates, welchem sie angehören, gegenseitig zugestanden werden.

2. 1) Mord, Vergiftung, Vatermord, Kindsmord, Todtschlag, Nothzucht;

2) Brandstiftung;

3) Fälschung von öffentlichen, von Handels- und Privatschriften; die Fälschung von Bankbillets und Staatspapieren inbegriffen, sowie Betrug im Allgemeinen, insofern derselbe nach dem Strafgesetze mit Leibes- oder entehrenden Strafen bedroht ist; dagegen bleiben falsche Bescheinigungen und Pässe, sowie andere Fälschungen, insofern dieselben durch das Strafgesetz weder mit Leibes-, noch entehrenden Strafen bedroht sind, ausgeschlossen;

4) Verfertigung und Verbreitung falscher Münze;

5) Falsches Zeugniß, insofern dasselbe durch die Strafgesetze mit Leibes- oder entehrenden Strafen bedroht ist;

6) Diebstahl, wenn er von Verumständungen begleitet gewesen, die ihm den Stempel des Verbrechens aufdrücken, insbesondere Diebstahl mit Gewalt oder Einbruch und Straßenraub;

7) Unterschlagungen, durch öffentliche Beamte begangen, jedoch nur in dem Falle, wo Leibes- oder entehrende Strafen darauf gesetzt sind;

8) Betrügerischer Bankerott.

3. Die Zurückstellung der in dem einen der beiden Länder gestohlenen und in dem andern niedergelegten Gegenstände soll beiderseits gleichzeitig mit der Auslieferung der des betreffenden Diebstahls beschuldigten Individuen erfolgen.

Dabei ist ausdrücklich einverstanden, daß man sich nicht auf die Rückstellnng der gestohlenen oder der im Besitze des verhafteten Individuums ergriffenen Gegenstände beschränken, sondern daß man gleichzeitig alle diejenigen Gegenstände verabfol-

gen wird, welche zum Beweise des jenem Individuum zur Last gelegten Vergehens dienen können.

4. Die zu Unterstützung eines Auslieferungsbegehrens vorzulegenden Aktenstücke sind: der Verhaftsbefehl, welcher gegen die Beklagten erlassen worden, oder alle andern Akten, welche von derjenigen Behörde erlassen sind, der das Recht zusteht, dieselben in Anklagezustand zu versetzen, und in welchen sowohl die Beschaffenheit und der Belang der in Untersuchung liegenden Handlungen, als die auf jene Handlungen anzuwendende Strafbestimmung angegeben ist.

5. Wäre es nothwendig, daß zur Erhebung eines Verbrechens oder seiner Umstände, Angehörige der Eingangs erwähnten Kantone oder sardinische Unterthanen zur Ablegung eines Zeugnisses vernommen werden müßten, so werden dieselben auf vorläufige, in gehöriger Form abgefaßte und zu diesem Behufe aberlassene Ersuchungsschreiben hin, die Zeugnisse vor ihrem natürlichen Richter ablegen. Die persönliche Stellung der Zeugen kann indessen in außerordentlichen Fällen, wenn nämlich solche zur Anerkennung der Identität eines Verbrechens oder zu Erwahrung des Corpus delicti nothwendig ist, von der Regierung desjenigen Staates, welchem der Verbrecher angehört, begehrt werden. Einem derartigen Begehren soll jederzeit entsprochen werden, insofern dasselbe von einem Geleitsbrief (sauf conduit) begleitet ist, zufolge welchem der Zeuge weder während seines gezwungenen Aufenthaltes am Orte, wo der Richter, der ihn einvernehmen soll, seinen Sitz hat, noch während seiner Hin- und Rückreise weder festgenommen noch überhaupt beeinträchtigt werden kann.

Sollte es sich indessen herausstellen, daß der Zeuge als Mitschuldiger erkannt würde, so soll derselbe den betreffenden Behörden seines Landes übergeben werden, um vor seinen natürlichen Richter gestellt zu werden. Die Regierung, welche einen solchen Zeugen requirirt hat, wird die Transportkosten bis auf die Grenzen desjenigen Staates übernehmen, welchem das betreffende Individuum angehört.

6. Die nöthigen Reisepässe sollen den Zeugen verabfolgt werden und die betreffenden Regierungen werden sich über die Festsetzung der nach Verhältniß der Entfernung und des Aufenthaltes zu gebenden Entschädigung, sowie über den zu leistenden Vorschuß, verständigen.

7. Wenn ein Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, wohin es sich geflüchtet hat, wegen Verbrechen oder Vergehen, die es in diesem letztern begangen, verfolgt würde oder verurtheilt worden wäre, so ist man nicht verpflichtet, dasselbe auszuliefern, bevor es die ausgefällte Strafe bestanden hat.

8. Die politischen Verbrechen und Vergehen sind von dem gegenwärtigen Uebereinkommen ausgenommen. Es wird aus-

drücklich festgesetzt, daß ein Individuum, dessen Auslieferung zugestanden worden, in keinem Falle für irgend ein der Auslieferung vorangegangenes politisches Verbrechen oder für irgend welche mit einem solchen Verbrechen verknüpfte Handlung verfolgt und bestraft werden kann.

9. Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn seit den angeschuldigten Handlungen, seit der Verfolgung oder Bestrafung, Verjährung der Klage oder der Strafe nach den Gesetzen desjenigen Landes eingetreten ist, in welches sich der Beschuldigte geflüchtet hat.

10. Jeder der beiden Staaten hat die Kosten zu tragen, welche durch die Verhaftung, Gefangenschaft und Ueberlieferung an die Grenze derjenigen Individuen veranlaßt wurden, deren Auslieferung zugestanden worden ist, und ebenso die Ueberlieferungs- und Transportkosten rücksichtlich der Gegenstände, welche gemäß Artikel 3 zurückgestellt oder zum Zwecke der Ausmittlung des Verbrechens verabfolgt werden sollen.

11. Denjenigen eidgenössischen Ständen, welche dem gegenwärtigen Vertrage bis zum Zeitpunkte der Ratifikation nicht beigetreten sind, soll auch nach geschehener Auswechslung der Ratifikationen der Beitritt zu jeder Zeit offen stehen.

12. Die gegenwärtige Uebereinkunft ist für zehn Jahre abgeschlossen und wird auch während zehn weitern Jahren in Kraft verbleiben, falls sechs Monate vor dem Ablauf der erstern Frist keine der beiden Regierungen die Aufkündigung erklärt, und so fort von zehn zu zehn Jahren.

Dieselbe soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationen in Zeit von vier Monaten, oder wenn möglich, vorher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die obbesagten Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unter Vorbehalt der vorerwähnten Ratifikationen in zwei urschriftlichen Ausfertigungen unterzeichnet und ihr Wappensiegel beigedrückt.

Lausanne, den 28. April 1843.

(sign.) Fournier, Schultheiß. (L. S.) | (sign.) Crotti von Costigliole. (L. S.)

(L. S.) (sign.) Dr. A. von Gonzenbach.

Ratifizirt von den concordirenden Kantonen zu Luzern, den 29. Juli 1843, und von der sardinischen Regierung zu Turin, den 30. Mai 1843.

Nachträgliche Erklärung

zu der Uebereinkunft mit Sardinien wegen Auslieferung der Verbrecher vom 28. April 1843, vom 25. Sept. 1843.

Die Unterzeichneten Bevollmächtigten, in der Absicht, gemäß der ihnen diesfalls ertheilten Befugniß, den Tarif der den Zeugen nach Maßgabe des Art. 6 der Uebereinkunft vom 28. April 1843 zu verabfolgenden Entschädigungen zu bestimmen, und den Modus festzusetzen, welcher in Betreff der in demselben Artikel erwähnten Vorschüsse beobachtet werden soll, haben sich über folgende Bestimmungen vereinigt:

1. a. Für jeden Tag, welchen der Zeuge seiner Arbeit oder seinen Geschäften entzogen wird, soll derselbe eine Entschädigung von 1 Frc. 50 Cent. (französisches Geld) erhalten.

b. Weibliche Zeugen, sowie Kinder beiderlei Geschlechts unter fünfzehn Jahren, welche einvernommen werden, sollen für jeden Tag Versäumniß 1 Frc. Entschädigung erhalten.

c. Wenn Zeugen außerhalb ihres Wohnortes ihr Zeugniß ablegen müssen, so sollen sie Reise- und Aufenthaltsentschädigungen erhalten.

Diese Entschädigung ist zu 1 Frc. 50 Cent. für jeden zurückgelegten Miriameter (der Miriameter beiläufig zu zwei Schweizerstunden berechnet) des Hin- und Herweges festgesetzt. (Ein Miriameter ist gleich 33,000 Schweizerfuß, die schweiz. Wegstunde gleich 16,000 Fuß.) Man ist dabei beidseitig darüber einverstanden, daß für Entfernungen, welche einen halben Miriameter oder darüber betragen, dem Zeugen die volle Entschädigung verabfolgt werden soll, welche für die Entfernung eines ganzen Miriameters festgesetzt ist. Bruchtheile unter einem halben Miriameter sollen nicht in Beachtung kommen.

d. Zeugen, welche durch höhere Gewalt auf ihrer Reise aufgehalten werden, erhalten für jeden Tag gezwungenen Aufenthalts eine Entschädigung von 1 Frc. 50 Cent. Die Ursache des gezwungenen Aufenthalts muß durch den Ortsvorsteher (Syndic) oder durch einen andern zuverlässigen Beamten bezeugt und das betreffende Zeugniß vorgewiesen werden, insofern die betreffende Entschädigung angesprochen werden will.

e. Zeugen, welche gezwungen sind ihren Aufenthalt in derjenigen Stadt, in welcher die Untersuchung stattfindet, und welche nicht zugleich ihr Wohnort ist, zu verlängern, sollen dafür eine Entschädigung von 2 Frcs. per Tag erhalten.

f. Wenn Kinder männlichen Geschlechts unter 15 Jahren und Mädchen unter 30 Jahren berufen werden, Zeugniß abzulegen, so sollen die Reise- und Aufenthaltsentschädigungen doppelt berechnet werden, insofern dieselben während der Reise und während ihres Aufenthaltes von ihrem Vater, ihrer Mutter, ihrem Vormund oder einem Beistand begleitet werden.

Diese letztern haben sich über ihre dießfällige Eigenschaft gehörig auszuweisen.

Die sub litt. a und b erwähnten Entschädigungen sollen unter allen Umständen und kumulativ mit den unter litt. c, d, e und f festgesetzten Entschädigungen verabfolgt werden.

2. Die Regierung desjenigen Staates, welchem der Zeuge angehört, wird demselben nöthigenfalls, unter Vorbehalt der Rückvergütung von Seite der Regierung, welche den Zeugen hat berufen lassen, diejenigen Gebühren vorschußweise verabfolgen, welche demselben nach Maßgabe des übereingekommenen Tarifs für seine Reise bis an den Ort, wo er Zeugniß ablegen soll, zukommen.

Diejenigen Gebühren hingegen, welche dem Zeugen für seinen Aufenthalt an dem Orte, wo er Zeugniß ablegen soll, sowie für seine Rückreise zukommen, sollen demselben durch die Vorsorge derjenigen Regierung, welche ihn berufen hat, verabfolgt werden.

3. Zur Vollziehung des vorstehenden Artikels wird diejenige Regierung, welche das persönliche Erscheinen des Zeugen vor Gericht gestattet, dafür besorgt sein, daß entweder auf dem Geleitsbrief (sauf conduit), auf dem Reise- oder Laufpaß der Betrag des Vorschusses bemerkt wird, welcher bewilliget worden ist, sowie die Angabe der Entfernung des Wohnorts des Zeugen (nach Mariametern berechnet), bis auf die Gränze desjenigen Staats, welcher ihn berufen hat.

Die gegenwärtige Erklärung ist als ein Theil der obenerwähnten Uebereinkunft anzusehen, und soll gleichzeitig mit dieser öffentlich bekannt gemacht werden.

Luzern, den 1. August 1843.
Lausanne, den 4. August 1843.

(sign.) Fournier, Schultheiß. | (sign.) Crotti de Costigliole.
(L. S.) | (L. S.)
(L. S.) (sign.) Dr. A. von Gonzenbach.

Für getreue Uebersetzung:
der eidgenössische Kanzler, (sign.) Am Rhyn.

Diese nachträgliche Erklärung wird auf Befehl des bern. Regierungsrathes vom 25. September 1843 in die Gesetzessammlung eingerückt.

(Unterschrift.)

Uebereinkunft

mit dem Königreiche Belgien, betreffend die Auslieferung von Verbrechern, vom 11. und 14. September 1846.

Die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Glarus, Zug, Freiburg, So-

lothurn, Basel Stadt und Landschaft, Schaffhausen, Appenzell Außer- und Innerrhoden, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt, und seine Majestät der König der Belgier, u. s. w., von dem Wunsche beseelt, die Unterdrückung der auf ihrem betreffenden Gebiete vorfallenden Verbrechen, deren Urheber oder Gehülfen der Strenge der Gesetze sich durch die Flucht aus dem einen Lande in das andere entziehen wollen, zu sichern, — haben sich zu dem Ende über die nachfolgenden Artikel verständigt:

Art. 1. Die Regierungen der obgenannten schweizerischen Kantone und die königlich belgische Regierung verpflichten sich durch gegenwärtige Konvention, sich mit Ausnahme ihrer Nationalen (Staatsangehörigen), die von der Schweiz nach Belgien und von Belgien nach der Schweiz flüchtig gewordenen, durch die kompetenten Gerichtshöfe wegen der nachbenannten Verbrechen zur Untersuchung gezogenen oder verurtheilten Individuen gegenseitig auszuliefern, nämlich wegen:

1) Meuchelmordes, Giftmischerei, Vatermordes, Kindermordes, Todschlags, Nothzucht;
2) Brandstiftung;
3) Fälschung von öffentlichen, von Handels- und Privatschriften, die Fälschung von Bankbillets und Staatspapieren einbegriffen;
4) Verfertigung und Verbreitung falscher Münze;
5) falschen Zeugnisses;
6) Diebstahls, Prellerei;
7) Unterschlagung von Seite öffentlicher Beamten, Erpressung;
8) betrügerischen Bankerotts.

2. Wenn das reklamirte Individuum in dem Lande, wohin es sich geflüchtet, bereits wegen eines daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens verfolgt oder gefangen gehalten wird, so kann dessen Auslieferung, bis es seine Strafe abgebüßt hat, ausgesetzt werden.

3. Die Auslieferung wird nur gegen Vorzeigung einer Erkenntniß bewilligt, durch welche die Schuld ausgesprochen oder die Versetzung in den Anklagestand festgestellt wird, welche Erkenntniß im Original oder in beglaubigter Abschrift durch die kompetenten Gerichtshöfe oder Behörden in den durch die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorgeschriebenen Formen auszufertigen ist.

4. Wegen der im Art. 1 bezeichneten Handlungen kann der Fremde, dessen Auslieferung verlangt wird, in beiden Ländern vorläufig gegen Vorzeigung eines Arrestbefehls, welchen die kompetente Behörde des reklamirenden Staates in den durch dessen Gesetze vorgeschriebenen Formen erlassen hat, verhaftet werden.

Diese Verhaftung wird nach den durch die Gesetzgebung

des requirirten Staates bestimmten Formen und Vorschriften erfolgen.

Der vorläufig verhaftete Fremde wird in Freiheit gesetzt, wenn ihm nicht inner einer Frist von drei Monaten ein Urtheil bekannt gemacht wird, durch welches die Versetzung in den Anklagestand festgestellt oder die Schuld ausgesprochen wird, welches Urtheil nach den durch die Gesetzgebung des requirirenden Staates vorgeschriebenen Formen abgefaßt ist.

5. Die politischen Verbrechen und Vergehen sind von der gegenwärtigen Uebereinkunft ausgenommen. Es ist ausdrücklich festgesetzt, daß ein Individuum, dessen Auslieferung gewährt worden, in keinem Falle wegen eines vor seiner Auslieferung begangenen politischen Vergehens, noch wegen irgend einer mit einem solchen Vergehen in Verbindung stehenden Handlung, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das in der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht vorgesehen ist, verfolgt oder bestraft werden darf.

6. Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn mit den angeschuldigten Thatsachen, seit dem Prozeßverfahren oder der Verurtheilung, die Klage oder die Strafe nach den Gesetzen des Landes, worin der Fremde sich befindet, verjährt ist.

7. Die auf dem Verfolgten gefundenen Gegenstände, in deren Besitz sich derselbe durch ein Verbrechen gesetzt hat, die Instrumente und Werkzeuge, deren sich derselbe bedient hat, um das Verbrechen zu verüben, sowie andere Gegenstände, welche als Beweis des verübten Verbrechens dienen können, werden dem requirirenden Staate zugestellt, sobald die zuständige Behörde des hiefür angegangenen Staates die Rückerstattung derselben wird beschlossen haben.

8. Die Kosten der Verhaftung, des Unterhalts und des Transports des auszuliefernden Individuums fallen einem jeden Staate inner den Grenzen seines Gebietes zur Last.

Die Kosten des Transports u. s. w. durch das Gebiet der dazwischen liegenden Staaten, werden durch den requirirenden Staat getragen.

9. Denjenigen eidgenössischen Ständen, welche dem gegenwärtigen Vertrage bis zum Zeitpunkte der Ratifikation nicht beigetreten sind, soll auch nach geschehener Auswechslung der Ratifikationen der Beitritt, unter Vorbehalt der Zustimmung der königlich-belgischen Regierung, zu jeder Zeit offen stehen.

10. Die gegenwärtige Uebereinkunft ist für zehn Jahre abgeschlossen und wird auch dann in Kraft verbleiben, bis nach Ablauf von sechs Monaten nach erfolgter Aufkündigung derselben von Seite eines der kontrahirenden Theile.

Dieselbe soll ratifizirt, und es sollen die Ratifikationen so bald wie möglich ausgewechselt werden. Sie ist indessen erst vollziehbar zehn Tage nachdem solche, gemäß den in jedem

Staate durch die bestehenden Gesetze oder Uebungen vorgeschriebenen Form, wird bekannt gemacht worden sein.

Zu Urkund dessen haben die obbesagten Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unter Vorbehalt der erwähnten Ratifikation in zwei urschriftlichen Ausfertigungen unterzeichnet und ihr Wappensiegel beigedrückt.

Zürich, den 11., und Bern, den 14. Herbstmonat 1846.

(Folgen die Unterschriften.)

Ratifizirt von den concordirenden Kantonen zu Zürich, den 8. Weinmonat 1846, und von der belgischen Regierung im Schloß Laeken, den 20. Wintermonat 1846.

Staatsvertrag

mit dem König der Niederlande über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern, vom 21. Dezember 1853.

Art. 1. Die schweizerische Eidgenossenschaft und die Niederländische Regierung verpflichten sich, einander auf Ersuchen des andern Theiles, mit Ausnahme ihrer eigenen Staatsangehörigen, jene Individuen gegenseitig auszuliefern, die entweder verurtheilt oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen welche eine strafgerichtliche Verfolgung mit Verhaftsbefehl von der zuständigen Behörde desjenigen der beiden Länder angeordnet ist, gegen dessen Gesetze die Verbrechen oder Vergehen verübt worden sind.

Was die Anwendung dieser Uebereinkunft betrifft, so sind unter der Benennung von eigenen Staatsangehörigen auch diejenigen Ausländer inbegriffen, welche nach den Gesetzen desjenigen Landes, von welchem die Auslieferung verlangt wird, den Einheimischen gleichgestellt sind, sowie jene Ausländer, welche sich im Lande niedergelassen und die aus einer Ehe mit einer Eingebornen eines oder mehrere in dem Lande geborne Kinder haben.

2. Die Auslieferung findet nur statt im Falle der Verurtheilung, der Anklage oder der gerichtlichen Verfolgung wegen nachstehender Verbrechen oder Vergehen, die außerhalb des Staatsgebietes desjenigen Theiles, von welchem die Auslieferung verlangt wird, begangen worden sind.

1) Meuchelmord, Vergiftung, Elternmord, Kindesmord, absichtliche Tödtung.
2) Nothzucht.
3) Brandstiftung.
4) Verfälschung von öffentlichen und Privaturkunden, mit Inbegriff der Nachmachung oder Verfälschung von Banknoten, Papiergeld und öffentlichen Kreditpapieren.

5) Falschmünzerei, Münzverfälschung und wissentliche Ausgabe falscher Münzen.
6) Falsches gerichtliches Zeugniß.
7) Diebstahl, verübt unter erschwerenden Umständen, Betrug, Erpressung, Bestechung öffentlicher Beamten, Unterschlagung oder Veruntreuung, verübt durch öffentliche Depositen- oder Rechnungsbeamte.
8) Betrüglicher Bankerott.

3. Die Auslieferung findet nicht statt, wenn das Begehren um dieselbe durch das nämliche Verbrechen oder Vergehen begründet wird, für welches das zurückgeforderte Individuum seine Strafe ausstehet oder schon ausgestanden hat, oder bezüglich dessen es in demjenigen Lande, von welchem die Auslieferung begehrt wird, entlassen oder freigesprochen worden ist.

Wenn das zurückgeforderte Individuum wegen eines andern Verbrechens oder Vergehens gegen die Gesetze des um die Auslieferung ersuchten Landes verfolgt wird oder verhaftet ist, so wird dessen Auslieferung verschoben, bis es entweder entlassen oder freigesprochen ist, oder bis es seine Strafe ausgestanden hat. Wenn das zurückgeforderte Individuum in Folge einer dem Auslieferungsansuchen vorausgegangenen Verurtheilung wegen Schulden verhaftet ist, so wird die Auslieferung gleichfalls verschoben, bis das betreffende Individuum in Freiheit gesetzt sein wird.

4. Die politischen Verbrechen und Vergehen sind von der gegenwärtigen Uebereinkunft ausgenommen. Es wird ausdrücklich festgesetzt, daß ein Individuum, dessen Auslieferung gewährt worden ist, in keinem Falle wegen eines vor seiner Auslieferung begangenen politischen Vergehens, noch wegen irgend einer mit einem solchen Vergehen in Verbindung stehenden Handlung, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das in der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht vorgesehen ist, verfolgt oder bestraft werden darf.

5. Die Auslieferung findet nicht statt, wenn die Verjährung der Anklage oder der Strafe nach den Gesetzen desjenigen Landes, von welchem die Auslieferung begehrt wird, eingetreten ist.

6. Die Auslieferung wird auf diplomatischem Wege verlangt und nur bewilligt gegen die Vorlegung des Originals oder einer beglaubigten Abschrift des Erkenntnisses, durch welches die Verurtheilung oder Versetzung in Anklagestand ausgesprochen wird, oder des mit Verhaftsbefehl erfolgten Beschlusses der strafgerichtlichen Verfolgung, welcher von der zuständigen Behörde und in den durch die Gesetzgebung des die Auslieferung verlangenden Staates vorgeschriebenen Formen ausgefertigt sein muß, und worin sowohl das Verbrechen oder Vergehen, um das es sich handelt, als auch die Strafbestimmung angegeben erscheint, die darauf anwendbar ist.

7. Die im Besitze des zurückgeforderten Individuums gefundenen Gegenstände werden, wenn die zuständige Behörde des angesprochenen Staates deren Zurückerstattung verfügt, gleichzeitig mit der Auslieferung ausgefolgt.

8. Die Kosten der Verhaftung, des Unterhaltes und der Weiterbeförderung des Individuums, dessen Auslieferung bewilligt worden ist, fallen jedem der beiden Staaten, innerhalb der Grenzen ihrer betreffenden Gebiete, zur Last.

Die Kosten der Weiterbeförderung durch das Gebiet der Zwischenstaaten sind von dem die Auslieferung begehrenden Staate zu tragen.

9. Wenn im Verlaufe einer strafgerichtlichen Verhandlung eine der beiden Regierungen die Abhörung von Zeugen, die in dem andern Staate ansässig sind, für nothwendig erachtet, so ist dieß mittelst eines gerichtlichen Ersuchschreibens im diplomatischen Wege zu begehren, und es soll diesem Begehren Folge gegeben werden unter Beobachtung der Gesetze des Landes, wo die Zeugen zu erscheinen haben.

Die betreffenden Regierungen entsagen beiderseits jedem Anspruche auf Rückerstattung der Kosten, die hieraus entstehen könnten.

Jedes Ersuchschreiben, das die Abhörung von Zeugen zum Zwecke hat, soll von einer französischen Uebersetzung begleitet sein.

10. Wenn in einer strafgerichtlichen Verhandlung das persönliche Erscheinen eines Zeugen in dem andern Lande nothwendig oder wünschenswerth erscheint, so wird ihn seine Regierung auffordern, der an ihn ergangenen Einladung Folge zu leisten, und wenn er hiezu seine Zustimmung gibt, so werden ihm die Reise- und Aufenthaltskosten nach den in dem Lande, wo die Abhörung Platz greifen soll, bestehenden Tarifen und gesetzlichen Bestimmungen vergütet.

11. Wenn in einer strafgerichtlichen Verhandlung die Confrontation von Verbrechern, die in dem andern Staate verhaftet sind, oder die Mittheilung von Beweisstücken oder Urkunden, die sich in den Händen der Behörden des andern Landes befinden, für nützlich oder nothwendig erachtet wird, so wird das dießfällige Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt und demselben Folge gegeben, wenn nicht besondere Rücksichten entgegenstehen, und unter der Verpflichtung, die Verbrecher und Schriftstücke zurückzustellen.

Die beiden Regierungen verzichten gegenseitig auf den Ersatz derjenigen Kosten, welche sowohl durch die Fortschaffung und Zurücksendung der zu confrontirenden Verbrecher innerhalb der Grenzen ihrer Gebiete, als auch durch die Einsendung und Zurückstellung der Schriftstücke und Urkunden verursacht werden.

12. Durch die obigen Verabredungen werden die Gesetze beider Länder als maßgebend anerkannt, welche die Festsetzung

des regelmäßigen Ganges der Auslieferung zum Gegenstande haben, oder haben werden.

13. Die gegenwärtige Uebereinkunft wird erst 20 Tage nach ihrer in den durch die Gesetze beider Länder vorgeschriebenen Formen erfolgten Kundmachung in Kraft treten.

Sie wird ihre Wirksamkeit durch 6 Monate nach der von einer der beiden Regierungen erfolgten Aufkündung fortbehalten.

Sie wird ratifizirt und die Ratifikationen werden in dem Zeitraum von 4 Wochen, oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

14. Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die vorstehenden Artikel, unter Vorbehalt der erwähnten Ratifikationen, unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

Bern, den 21. Christmonat 1853.

(Folgen die Unterschriften.)

Ratifizirt von der Schweiz in Bern, den 6. Hornung 1854, und von den Niederlanden in Haag, den 7. Hornung 1854.

Dieser Vertrag trat für die Schweiz den 8. Mai 1854 in Kraft.

Vertrag

mit dem Kaiserthum Oesterreich über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher, vom 17. Juli 1855.

Art. 1. Die schweizerische Eidgenossenschaft einerseits und die Staatsregierung Seiner kaiserlich königlich apostolischen Majestät des Kaisers von Oesterreich anderseits verpflichten sich durch die gegenwärtige Uebereinkunft, Individuen, welche sich aus Oesterreich nach der Schweiz oder von der Schweiz nach irgend einem Gebiete des Kaiserthums Oesterreich geflüchtet haben und wegen eines der im Art. 2 aufgezählten Verbrechen von den zuständigen Behörden in Untersuchung gezogen oder schuldig erklärt worden sind, jedoch mit Ausnahme ihrer eigenen schweizerischen, beziehungsweise kaiserlich österreichischen Staatsangehörigen, sich gegenseitig auszuliefern.

Die Auslieferung soll auf den von der Regierung des einen Staates an jene des andern im diplomatischen Wege zu richtenden Antrag stattfinden.

2. Die Verbrechen, wegen welcher die Auslieferung gegenseitig zugestanden sein soll, sind:

1) Mord, mit Inbegriff des Kindesmords;

2) Todtschlag;

3) Abtreibung der Leibesfrucht und Kinderaussetzung (Weglegung eines Kindes [1]);
4) schwere Körperverletzung (körperliche Beschädigung);
5) Nothzucht und andere Verbrechen der Unzucht;
6) Nachmachung oder Verfälschung von öffentlichen Urkunden, mit Einschluß der öffentlichen Kreditpapiere; Verfälschung von Handels- und Privatschriften, sowie Fälschung im Allgemeinen;
7) Münzverfälschung;
8) wissentliches Ausgeben von falschen öffentlichen Kreditpapieren oder falscher Münze, im Einverständniß mit dem Verfälscher;
9) falsches gerichtliches Zeugniß, falscher gerichtlicher Eid und gerichtliche Verleumdung (Verleumdung durch falsche Anklage bei Gericht wegen eines Verbrechens);
10) Brandstiftung (Brandlegung);
11) Raub und Erpressung;
12) Verbrechen des Diebstahls;
13) Verbrechen des Betruges, mit Einschluß des betrüglichen Bankerotts;
14) Verbrechen der Unterschlagung (Veruntreuung), verübt durch öffentliche Beamte oder durch Privatpersonen;
15) Verbrechen der Beschädigung fremden Eigenthums, insbesondere an Eisenbahnen.

Die Beurtheilung der Frage, ob im gegebenen Falle eine der vorstehend bezeichneten Handlungen im Verbrechensgrade strafbar sei, richtet sich nach den Gesetzen desjenigen Staates, welcher die Auslieferung begehrt.

3. Gleichzeitig mit der Auslieferung sollen auch alle bei dem Verfolgten vorgefundenen Gegenstände übergeben werden, und es hat sich diese Uebergabe nicht blos auf die entwendeten Sachen, sondern auch auf alle jene Gegenstände zu erstrecken, welche zum Beweise des Verbrechens dienen können.

Vorbehalten bleiben die Rechte dritter, an dem Verbrechen unbetheiligter Personen auf die in diesem Artikel bezeichneten Gegenstände, sowie die kostenfreie Zurückstellung der letztern nach gemachtem Gebrauche.

4. Zur Unterstützung von Auslieferungsanträgen ist die Beibringung des gegen den Beschuldigten erlassenen und nach den gesetzlichen Formen des requirirenden Staates ausgefertigten Verhaftsbefehles, oder des Beschlusses der Einleitung der Spezialuntersuchung, oder irgend einer andern Urkunde erforderlich, welche dieselbe Kraft wie eine der vorgenannten zwei Verfügungen hat und gleichfalls die Natur und Schwere der untersuchten That, sowie die hierauf anwendbare Strafbestimmung angibt.

---

[1]) Die in Parantheſe ( ) eingeschlossenen Worte enthalten die Bezeichnung der Verbrechen nach dem österreichischen Strafgesetze.

5. Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, in welches sich dasselbe geflüchtet hat, bereits wegen eines ebendaselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gezogen oder schuldig erklärt ist, so hat die Auslieferung erst nach Erstehung der gegen dasselbe erkannten Strafe zu erfolgen.

6. Die Auslieferung kann verweigert werden, wenn seit der Begehung der zur Last gelegten That, seit dem Untersuchungsverfahren, oder seit der Verurtheilung eine Verjährung der Anklage oder der Strafe nach den Gesetzen desjenigen Staates eingetreten ist, in dessen Gebiet sich der Beschuldigte oder Verurtheilte geflüchtet hat.

7. Die durch die Verhaftung, die Gefangenhaltung und den Transport des Auszuliefernden, sowie durch die Versendung der im Artikel 3 bezeichneten Gegenstände verursachten Kosten werden von demjenigen Staate, in dessen Gebiet der Verfolgte ergriffen worden ist, bis zur Grenze seines Staatsgebietes getragen.

8. Sind zur Erhebung der Umstände eines in der Schweiz oder im Kaiserthum Oesterreich begangenen Verbrechens Angehörige des einen oder andern Staates als Zeugen zu vernehmen, so sind, sofern diese Personen nicht berechtigt erscheinen, sich nach den Gesetzen ihres Landes eines Zeugnisses zu entschlagen und hievon Gebrauch machen wollen, die beiderseitigen zuständigen Behörden verpflichtet, den an sie ergangenen unmittelbaren Requisitionen gegenseitig ungesäumt zu entsprechen und die Vernehmungsprotokolle der requirirenden Behörde in Original oder beglaubigter Abschrift mitzutheilen.

Eine Ausnahme hievon und somit eine Ablehnung der gestellten Requisition hat nur dann stattzufinden, wenn die Untersuchung gegen einen noch nicht von der requirirenden Behörde verhafteten Angehörigen der requirirten Regierung gerichtet ist, oder die Anschuldigung der bereits verhafteten Person eine That betrifft, welche nach den Landesgesetzen der requirirten Behörde straflos ist.

9. Unter den im vorhergehenden Artikel gedachten Beschränkungen sind in außerordentlichen Fällen, wenn es zur Herstellung der Identität eines Verbrechers oder zur Erwahrung des Corpus delicti nothwendig erscheint, jedoch immer nur auf vorausgegangenen Antrag im diplomatischen Wege die Zeugen gegenseitig auch persönlich jederzeit zu stellen.

Der auf solche Weise vor die zuständige Behörde des requirirenden Staates zu stellende Zeuge darf weder an dem Orte seiner Vernehmung, noch während seiner Hin- und Rückreise festgenommen, noch an seinen Rechten beeinträchtigt werden, es sei denn, daß der Zeuge als Mitschuldiger erkannt, oder während seines Aufenthaltes im fremden Lande ein Verbrechen sich zu Schulden kommen lassen und auf offener That ergriffen würde, in welchen Fällen das fragliche Individuum unter Anwendung der Bestimmung des Artikel 7 an die zuständige Be-

hörde seines Landes auszuliefern ist, um vor seinen ordentlichen Richter gestellt zu werden.

10. Die requirirenden Behörden sind in den (Art. 8 und 9) bezeichneten Fällen verpflichtet, den requirirten Behörden die auf Erledigung von Requisitionen erlaufenen baaren Auslagen zu vergüten und bei Stellung von Zeugen diesen insbesondere noch die gebührende Entschädigung für Reise und Aufenthalt zu leisten, von welcher auf Verlangen ein verhältnißmäßiger Theil vorzuschießen ist. Als Maßstab für diese Kostenvergütung und Entschädigungen werden jene Normen angenommen, welche hiefür bei der requirirten Behörde gelten.

11. Die politischen Verbrechen und Vergehen sind von der gegenwärtigen Uebereinkunft ausgenommen. Es ist ausdrücklich festgesetzt, daß ein Individuum, dessen Auslieferung gewährt worden ist, in keinem Falle wegen eines vor seiner Auslieferung begangenen politischen Vergehens, noch wegen irgend einer mit einem solchen Vergehen in Verbindung stehenden Handlung, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das in der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht vorgesehen ist, verfolgt oder bestraft werden darf.

12. Die gegenwärtige Uebereinkunft ist auf 10 Jahre abgeschlossen.

Findet sechs Monate vor Ablauf dieser Frist keine Aufkündigung von Seite eines der kontrahirenden Theile statt, so wird die Uebereinkunft für so lange als stillschweigend verlängert angenommen, als nicht eine Aufkündigung erfolgt, in welchem Falle dann die Gültigkeit des Vertrages nach sechs Monaten, vom Kündigungstage an gerechnet, erlischt.

13. Diese Uebereinkunft soll von beiden Theilen der höchsten Genehmigung und Ratifikation unterstellt, und es sollen die Ratifikationen innerhalb sechs Monaten vom Tage der Unterzeichnung durch die Spezialbevollmächtigten oder, wenn es möglich ist, noch früher ausgewechselt werden.

14. Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der angeführten Ratifikation, die vorstehenden Artikel unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

Bern, den 17. Heumonat 1855.

(Folgen die Unterschriften.)

Ratifizirt von der Schweiz in Bern, den 30. Heumonat 1855, und von Oesterreich in Wien, den 23. Oktober 1855.

Vertrag

mit den vereinigten Staaten von Nordamerika, vom 25. Nov. 1850.

13. Die Vereinigten Staaten von Amerika und die schweizerische Eidgenossenschaft sind gehalten, auf die in ihrem Namen

durch Vermittlung ihrer respektiven diplomatischen oder Konsulatsagenten gemachten Requisitionen gegenseitig diejenigen Individuen zur Stellung an die Gerichte auszuliefern, welche der in dem folgenden Artikel aufgezählten Verbrechen angeschuldigt sind, die sie in der Gerichtsbarkeit des requirirenden Theiles begangen und ihre Zuflucht im Gebiete des andern Theiles gesucht haben, oder daselbst getroffen worden sind; jedoch soll die Auslieferung nur in dem Falle verbindlich sein, wo die Thatsachen, deren der Angeschuldigte bezichtigt wird, auf eine solche Weise dargethan sind, daß seine Verhaftung und seine Stellung vor Gericht gerechtfertigt wären, wenn das Verbrechen in dem Lande verübt worden, in welchem das Individuum betreten wird.

14. Kraft der Bestimmungen dieser Uebereinkunft sollen diejenigen Individuen ausgeliefert werden, welchen eines der folgenden Verbrechen zur Last gelegt wird, nämlich:

Mord (inbegriffen die qualifizirten Verbrechen: Meuchelmord, Vatermord, Kindesmord und Giftmord);
Mordversuch;
Nothzucht;
Fälschung, inbegriffen die Verbreitung falscher Papiere;
Brandstiftung;
Diebstahl, begangen mit Gewalt oder durch Einschüchterung oder mit Einbruch oder Einsteigen in ein bewohntes Haus;
Seeräuberei;
Unterschlagung durch öffentliche Beamte oder bezahlte Personen, zum Schaden derjenigen, welche sie angestellt haben, in dem Falle, wenn dieses Verbrechen mit einer entehrenden Strafe belegt wird.

15. Die Auslieferung kann auf Seiten der Regierung der Vereinigten Staaten nur durch einen Befehl der Vollziehungsgewalt und auf Seiten der Eidgenossenschaft nur durch einen Befehl des schweizerischen Bundesraths bewirkt werden.

16. Die Kosten der Verhaftung und Auslieferung, welche in Folge der vorhergehenden Artikel bewerkstelligt werden, sollen dem requirirenden Theile zur Last fallen.

17. Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel über Auslieferung der Verbrecher sollen weder auf Verbrechen, welche vor dieser Uebereinkunft verübt worden sind, noch auf Vergehen, welche einen politischen Charakter haben, anwendbar sein.

18. Die gegenwärtige Uebereinkunft ist für den Zeitraum von zehn Jahren, von dem Tage der Auswechslung der Ratifikationen an gerechnet, abgeschlossen; und wenn ein Jahr vor Verfluß dieses Zeitraumes keiner der kontrahirenden Theile durch eine amtliche Mittheilung dem andern erklärt hat, die Wirksamkeit dieser Uebereinkunft einzustellen, so soll ihre Verbindlichkeit zwölf Monate länger fortdauern, und so weiter von Jahr zu Jahr, bis zum Erlöschen derjenigen zwölf Monate, welche

einer solchen Verzichterklärung nachfolgen, welches auch immerhin der Zeitpunkt gewesen sein mag, in welchem die amtliche Mittheilung stattgefunden hat. [1])

Abgeschlossen am 25. November 1850.

Ratifizirt von der Schweiz den 30. Juli 1855 und von Nordamerika den 6. November 1855.

Concordat

über den Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums, vom 24. Februar 1857.

Die eidgenössischen Stände Zürich, Bern, Uri, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus, Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell Inner-Rhoden, Graubünden, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf haben nachfolgendes Concordat zum Schutze des Eigenthums der Schriftsteller und Künstler an ihren Werken abgeschlossen:

Art. 1. Die Schriftsteller und Künstler haben das ausschließliche Recht, ihre Erzeugnisse zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen. Dieses Recht bezieht sich auf alle Erzeugnisse der Literatur und Kunst, welche in einem der concordirenden Kantone verlegt oder herausgegeben werden.

Diejenigen Bürger dieser Kantone, welche ihre Werke außerhalb des Gebietes derselben publiziren, können jenes Recht ebenfalls erwerben, wenn sie jeweilen ein Exemplar bei ihrer Kantonsregierung deponiren und für amtliche Bekanntmachung ihrer Autorschaft sorgen.

2. Dieses Recht des Autors dauert während seiner ganzen Lebenszeit, und insofern er vor dem Ablaufe des dreißigsten Jahres, vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an, stirbt, so wirkt es für den Rest dieser Zeit noch fort zu Gunsten seiner Rechtsnachfolger (Erben oder Cessionare).

Wenn die Veröffentlichung nicht zur Lebenszeit des Autors stattfand, so haben seine Erben oder Rechtsnachfolger während zehn Jahren, vom Tode an, das ausschließliche Recht dazu. Machen sie davon Gebrauch, so dauert die Schutzfrist dreißig Jahre, vom Tode des Autors an gerechnet.

3. Eine Verletzung des Autorrechtes wird nicht begangen durch solche Nachbildungen, welche wesentlich auf eigener Geistesthätigkeit beruhen; vielmehr genießen diese wiederum das Autorrecht.

---

[1]) Die übrigen Artikel dieses Vertrages sind, weil nicht über strafrechtliche Punkte disponirend, weggelassen.

4. Im Fernern wird eine Verletzung des Autorrechts nicht begangen:

1) durch den Druck der Erlasse und Verhandlungen öffentlicher Behörden, insofern nicht die Bundes- oder eine Kantonsregierung die Herausgabe ihrer Erlasse auf einen Verleger überträgt;
2) durch den Druck öffentlich gehaltener Reden:
3) durch den Druck der in Zeitungen erschienenen Aufsätze;
4) durch die Aufnahme einzelner Stellen, Aufsätze oder Abschnitte aus einem Werke in ein Sammelwerk.

5. Unbefugte Veröffentlichung eines schriftstellerischen oder künstlerischen Werkes durch eigenen Nachdruck oder wissentlichen Verkauf fremden Nachdrucks ist auf Anzeige des Autors oder seines Rechtsnachfolgers mit einer Buße bis auf 1000 Franken zu belegen, und es sind überdieß die noch unverkauften Exemplare zu Handen des Autors zu konfisziren.

6. Der verletzte Autor oder sein Rechtsnachfolger ist außerdem berechtigt, eine Entschädigung anzusprechen, welche das Gericht nach Anhörung der Parteien nach freiem Ermessen bestimmt.

7. Die Uebertretungen des Concordats sind von den kompetenten Gerichten des Kantons, in welchem der unbefugte Nachdruck oder Verkauf stattfand, zu beurtheilen.

8. Der Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthumsrechts kann durch Staatsvertrag auf die Erzeugnisse derjenigen Staaten ausgedehnt werden, welche Gegenrecht halten und zugleich durch mäßige Eingangszölle auf die Erzeugnisse der schweizerischen Literatur und Kunst den Debit derselben ermöglichen.

Ein solcher Staatsvertrag ist für die einzelnen Kantone nur durch ihre Zustimmung verbindlich.

9. Dieses Concordat tritt in Kraft, sobald die Mehrheit der Kantone dasselbe genehmigt und die Bundesbehörde, nach Art. 7 der Bundesverfassung, Einsicht davon genommen hat.

Der schweizerische Bundesrath, nach Einsicht des vorstehenden, auf Grundlage der Conferenz der h. Stände vom 15. Heumonat 1854 und in Folge des bundesräthlichen Kreisschreibens vom 7. Augstmonat 1854 abgeschlossenen Concordates;

in Anwendung des Art. 7 der Bundesverfassung;

in Berücksichtigung, daß dieses Concordat nichts enthält, was den Rechten des Bundes oder anderer Kantone zuwiderlaufen würde,

beschließt:

Das genannte Concordat ist in die amtliche Gesetzessamm-

lung der Eidgenossenschaft aufzunehmen und es tritt dasselbe mit dem 1. Jänner 1857 in Kraft.

Bern, den 3. Dezember 1856.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Inhaltsverzeichniß.

Gesetz, betreff. Einführung des Strafgesetzbuchs. Seite 3.

Strafgesetzbuch. S. 7—59.

Eintheilung der strafbaren Handlungen und Anwendung der Strafgesetze. Art. 1—5.

Folgen der Strafen. A. 18—26.

Rechtswidriger Vorsatz und Fahrlässigkeit. A. 27—29.

Strafbarer Versuch. A. 30—33.

Theilnahme Mehrerer an strafbaren Handlungen und Begünstigung. A. 34 bis 42.

Gründe, welche die Strafbarkeit ausschließen oder mildern. A. 43 bis 57.

Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen und Rückfall. A. 58—66.

Verbrechen und Vergehen gegen die Sicherheit des Staates. A. 67 bis 70.

Aufruhr und Ungehorsam gegen obrigkeitliche Anordnungen. A. 71 bis 82.

Strafbare Handlungen gegen das obrigkeitliche Ansehen. A. 83—87.

Strafbare Handlungen der öffentl. Beamten. A. 88—92.

Friedensstörungen. A. 93—100.

Strafbare Handlungen gegen öffentliche Treue und Glauben. A. 101 bis 122.

a) Fälschungen. A. 101—113.

b) Meineid, falsches Zeugniß, Landstreicherei, Bettel. A. 114 bis 122.

Strafbare Handlungen gegen die Personen. A. 123—160.

I. Strafbare Handlungen gegen das Leben. A. 123—138.

II. Mißhandlungen. A. 139—149.

III. Strafbare Handlungen gegen den Familienstand; Menschenraub; Entführung; widerrechtliches Gefangenhalten. A. 150 bis 160.

Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit. A. 161—176.

Ehrverletzungen; falsche Anklage; Verletzung fremder Geheimnisse; Preßvergehen. A. 177—188.

Brandstiftung und andere Vermögensbeschädigungen. A. 189—204

Raub; Erpressung; Diebstahl und Unterschlagung. A. 205—223.

I. Raub u. Erpressung. A. 205 bis 208.

II. Diebstahl. A. 209—218.

III. Unterschlagung. A. 219—223.

Betrügerischer u. leichtsinniger Geldstag; Pfandverheimlichung und Betrug. A. 224—239.

I. Betrügerischer und leichtsinniger Geldstag; Pfandverheimlichung. A. 224—230.

II. Prellereien und Betrug. A. 231—237.
Polizeiübertretungen und deren Bestrafung. A. 238—258.
Strafen derselben. A. 238—239.
Polizeiübertretungen. A. 240—258.
I. Preßpolizei und Verantwortlichkeit für Preßerzeugnisse. A. 240—247.
II. Von der Nachlässigkeit der Beamten. A. 248.
III. Spielhäuser und Lotterien. A. 249—255.
IV. Verschiedene Uebertretungen. A. 256—258.

Gesetze über die Organisation der Gerichtsbehörden und das Verfahren in Strafsachen.

A. Organisation der Gerichtsbehörden.
Gesetz darüber vom 31. Heumonat 1847. S. 63.
Gesetz betr. die Verlängerung der Amtsdauer der Geschwornen, vom 21. März 1860, in den Anmerkungen. S. 66.
Dekret betr. die Aufstellung eines eigenen Untersuchungsrichters für den Amtsbez. Bern. S. 78.
Gesetz betr. einige Abänderungen des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden, 11. Dezember 1852. S. 79.
Dekret betr. die Vertretung des Gerichtspräsidenten von Bern, 29. Mai 1865. S. 81.

B. Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen.
Inhaltsverzeichniß zu diesem Gesetze S. 175.
Materialregister zu demselben. S. 177

C. Vorschriften über den Tarif in Strafsachen.
Tarif, 11. Dezember 1852. S. 213
Gesetz, betr. die Entschädigung der Geschwornen vom 3. Dezember 1861, in der Anmerkung. S. 219.

D. Kreisschreiben, betr. die Gesetze über die Organisation, das Verfahren und den Tarif.
Formular des Kreisschreibens, welches die Kriminalkammer jeweilen an die Richterämter erläßt, betr. die vor Eröffnung der Assisen stattzufindenden Maßregeln. S. 221
Kreisschreiben der A.-K. betr. das Verfahren bei Einsendung der Akten an die Anklagekammer, 9. Juli 1851. S. 223.
— des Reg.-Rathes betr. verschiedene Bestimmungen des neuen Strafprozesses, 15. Juli 1851. S. 225.
— der A.-K. betr. provisorische Freilassung von Angeklagten, 23. August 1851. S. 228.
— der A.-K. betr. die äußere Form und Ueberschrift der Untersuchungsakten, Ausfertigung von Vorladungen, Verhaftsbefehlen, ꝛc., 27. August 1851. S. 230.
— der Finanzdirektion, betr. den Bußenbezug, 20. Oktober 1851 S. 233
— der Finanzdirektion betr. die Kontrollirung der Bußurtheile, 20. Oktober 1851. S. 234.
— des Reg.-Rathes betr. die Umwandlung der Bußurtheile in öffentliche Arbeit, 12. Dezember 1851. S. 235.
— der A.-K. betr. die Form der Untersuchungsakten in den vor die Assisen gehörenden Fällen, 14. Febr. 1852. S. 236.
— des General-Prokurators betr. das Verfahren bei Ergreifung der Appellation oder Nichtigkeitsklage, 16. März 1852. S. 237.
— des Assisengerichtsschreibers betr. den Bezug und die Verrechnung der von den Assisenurtheilen herrührenden Emolumente, 10. Juni 1852. S. 238.

Kreisschreiben des Nämlichen betr. die Anfertigung der Kostensverzeichnisse in den an die Assisen gewiesenen Straffällen, 10. Juni 1852. S. 240.

— des Generalprokurators betr. verschiedene Anordnungen hinsichtlich der Gefangenschaftspolizei, 31. Juli 1852. S. 241.

— der Anklagekammer betr. polizeiliche Beaufsichtigung von Angeschuldigten, die provisorisch auf freien Fuß gesetzt werden, 4. Nov. 1852. S. 243.

— der Anklagekammer betr. die Handhabung der Gefangenschaftspolizei, 19. Febr. 1853. S. 244.

— der Finanzdirektion betr. den Bußenbezug durch Landjäger, 9. April 1853. S. 245.

— der Polizeikammer betr. die Anzeige des Abspruchstages an die Betheiligten in den Strafsachen vor Polizeikam., 14. Mai 1853. S. 245.

— des Generalprokurators betr. die periodische Berichterstattung derselben an ihn, 21. Novbr. 1853. S. 246.

— der Kriminalkammer betr. die Vorausbestimmung der Eröffnungstage der nächsten Assisensitzungen, und die Einsendung der Akten an die Kriminalkammer, 26. Febr. 1855. S. 249.

— der Kriminalkammer betr. die Vorladung an Civilparteien, 22. Sept. 1856. S. 250.

— der Anklagekammer betr. die Behandlung von gröbern Mißhandlungsfällen, 8. Dez. 1858. S. 250.

— der Polizeikammer betr. die Appellabilität des Civilpunktes, 3. August 1859. S. 252.

— der Anklagekammer betr. Werbungen, 16. Aug. 1859. S. 253.

— des Reg.-Rathes betr. die Verrechnung von Bußen zu Handen der Landjägerinvalidenkasse, 17. Dezember 1859. S. 257.

Kreisschreiben des Oberger. betr. Werbungen, 18. Februar 1860. S. 258.

— der Kriminalkammer betr. die amtlichen Vertheidigungen, 13. März 1860. S. 260.

— der Anklagekammer betr. die Ernennungen von Sachverständigen, 4. Juli 1860. S. 260.

— der Anklagekammer betr. genaue Bezeichnung der Verurtheilten in den Strafurtheilen und die Legitimationsschriften der Gefangenen, 15. August 1860. S. 261.

— der Anklagekammer betr. die Requisitionen an die Behörden von Baselstadt, 4. Okt. 1862. S. 263.

— betr. die Vorausbestimmung der Eröffnungstage der Assisensitzungen und die regelmäßige Abhaltung vierteljährlicher Sitzungen, 29. Dezember 1862. S. 263

— der Anklagekammer betr. die Angabe des polizeilichen Wohnsitzes der Verurtheilten, 18. Mai 1864. S. 264.

— der Polizeikammer betr. die Abfassung der Abhörungsprotokolle bei Hauptverhandlungen, 21. Mai 1864. S. 265.

— des R.-R. betr. die Entschädigung der Landjäger als Zeugen, 24. Nov. 1864. S. 266.

— des R.-R. betr. die Liquidation der von Erkenntnissen des Obergerichtes in seinen Abtheilungen herrührenden Gebühren, 7. April 1865. S. 266.

Polizeistrafgesetze.

I. Zollwesen.

Bundesgesetz über das Zollwesen vom 27. Aug. u. 27. Nov. 1851. S. 273.

II. Ohmgeldgesetze.

Ohmgeldgesetz, 9. März 1841, mit Angabe der Abänderungsgesetze. S. 285.

Dekret über Modifikation des Art. 17 des Ohmgeldgesetzes, 23. Juni 1843. S. 293.
Gesetz zu Abänderung des Ohmgeldgesetzes, 2. u. 7. Sept. 1848. S. 294.
Vollziehungs-Verordnung für das Ohmgeldgesetz, 7. Sept. 1848. S. 295.
Beschluß betr. die Modifikation des Ohmgeldgesetzes, 23. Okt. 1849. S. 297.
Verordnung zur Sicherung des Ohmgeldbezuges, 9. März 1850. S. 297.
Gesetz betr. die Umwandlung des Ohmgeldtarifs in neue Währung, 1. März 1853. S. 298.

III. Wirthschaftsgesetze.

Gesetz über das Wirthschaftswesen und den Handel mit Getränken, 4. Juni 1852. S. 301.
Verordnung betr. die Schließung der Pinten- und Kellerwirthschaften in der Hauptstadt an Sonn- und Communionstagen, 20. Septbr. 1852. S. 310.
Verordnung betr. das Kartoffelbrennen, 25. Nov. 1861. S. 311.

IV. Forstpolizei- und Holzfrevelgesetze.

Forstordnung 1786. S. 313.
Dekret betr. Beschränkung der Waldtheilungen, 9. Juli 1817. S. 320.
Polizeivorschriften über Holzschläge und Flößungen, 7. Januar 1824. S. 321.
Polizeivorschriften über landwirthschaftliche Behandlung der Waldungen, sowie über Waldausreutungen, Holzschläge und Flößungen, 26. Oktober 1853. S. 323.
Gesetz über die bleibenden Waldausreutungen, 1. Dez. 1860. S. 328.

V. Straßenpolizei.

Polizeiverordnung über das Fahren auf den Straßen, 22. April 1811. S. 331.
Gesetz über die Straßenpolizei, 21. März 1834. S. 332.
Dekret über die Breite der Ladungen und die Führung der Wagen, 4. März 1843. S. 337.

VI. Wasser- und Schifffahrtspolizei.

Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer und die Austrocknung von Möösern und andern Ländereien, 3. April 1857. S. 339.
Verordnung betr. Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer, 19. Okt. 1859. S. 340.
Polizeireglement betr. die Dampfschifffahrt, 20. April 1857. S. 341.

VII. Feuer- und Baupolizei.

Feuerordnung, 25. Mai 1819. S. 345.
Vorschrift über Musterung der Feuerspritzen, 12. Nov. 1827. S. 359.
Verordnung über die Hausbaukonzessionen, 24. Januar 1810. S. 361.
Verordnung über die Dachungen, 11. Dezember 1828. S. 362.
Verordnung über Aufbewahrung, Behandlung und Verkauf leicht entzündbarer und explosionsfähiger Stoffe, 12. Brachm. 1865. S. 363.

VIII. Jagdpolizei.

Gesetz über die Jagd, 29. Juni 1832. S. 367.
Publikation gegen unvorsichtige Besorgung von Jagdgewehren, 12. September 1825. S. 372.
Gesetz über die Ausübung der Fischerei, 26. Febr. 1833. S. 372.

IX. Spielpolizei.

Gesetz über das Spielen, 19. Januar 1852. S. 375.

X. Sanitätspolizei.

Dekret über den Giftverkauf, 2. Dezember 1844. S. 379.
Gesetz über die Beseitigung abgestandener Thiere, 8. August 1849. S. 382.
Impfgesetz, 7. Nov. 1849. S. 388.
Verordnung betr. die Schutzmaßregeln gegen die Wuthkrankheit der Hunde und anderer Thiere, 28. Januar 1828. S. 391.
Erneuertes Reglement über die Bergfahrt und die Rindviehpolizei, 26. März 1816. S. 392.
Polizeiverordnung zu Verhütung der Entstehung und Verbreitung der Rotzkrankheit der Pferde, 31. Dezember 1836. S. 408.
Verordnung in Betreff der Raude an den Pferden, 31. August 1848. S. 409.
Die Medizinalordnung und das Gesetz über Privatkrankenanstalten sind unter der Rubrik Gewerbs- und Verkehrspolizei und mehrere Vorschriften über Sanitätspolizei beim Rindvieh unter dem Vermischten oder unter den Concordaten zu suchen.

XI. Gewerbs- und Verkehrspolizei.

Verordnung über den Fleischverkauf, 29. April 1811. S. 411.
Verordnung betr. die Freigebung des Fleischverkaufes, 13. Februar 1847. S. 414.
Vollziehungsverordnung dazu. 1. April 1847. S. 415.
Verordnung über den Brodverkauf, 10. Okt. 1838. S. 417.
Verordnung über die fremden Lohnkutscher, 23. April 1847. S. 420.
Gesetz über das Gewerbswesen, 7. Nov. 1849. S. 421.
Verordnung über die Gewichte und Maaße im Verkauf der wichtigsten Lebensmittel und Brennmaterialien, 29. Oktober 1852. S. 432.
Gesetz über die Ausübung der medizinischen Berufsarten, 14. März 1865. S. 435.

XII. Wohnsitzpolizei.

Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger, 14. und 26. April 1858. S. 441.

XIII. Fremdenpolizei.

Verordnung über den Aufenthalt, die Verehelichung und die übrigen polizeilichen Verhältnisse der Fremden, 21. Dez. 1816. S. 453.
Polizeiverordnung über die Fremden, 15. Sept. 1823. S. 453.
Verordnung über die Duldung politischer Flüchtlinge. 28. August 1850. S. 453.

XIV. Armenpolizei.

Gesetz über die Armenpolizei, 14. April 1858. S. 464.

XV. Verschiedenes.

Stempelgesetz, 20. März 1834. S. 465.
Dekret betr. die Stempelerhöhung, 9. November 1857, als Note. S. 465.
Gesetz betr. die durch Einführung des neuen Münzfußes nothwendig gewordenen Abänderungen des Stempelgesetzes, 24. Okt. 1851. S. 470.
Gesetz über Einführung von Stempelmarken, 14. Dezember 1861. S. 472.
Gesetz wider die Thierquälerei, 2. Dezember 1844. S. 473.
Dekret betr. die Ergänzung des Gesetzes über Thierquälerei, 26. Juni 1857. S. 474.
Dekret über die Umwandlung der Bußen von der alten in die neue Währung, 2. März 1853. S. 475.
Verordnung zum Schutze der Eisenbahnen und ihres Betriebes, 26. Juni 1857. S. 475.

Dekret betr. die Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen, Beschlüsse und Reglemente des Reg. Rathes, 1. und 2. März 1858. S. 477.
Verordnung über den Viehtransport auf den schweiz. Eisenbahnen, 1. März 1865. S. 478.
Verordnung betr. die Privatkrankenanstalten, 15. Mai 1865. S. 480.
Gesetz über die Vermögenssteuer, 15. März 1856. S. 483.
Gesetz über die Einkommenssteuer, 18. März 1865. S. 484.
Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer, 26. März 1864. S. 484.
Gesetz betr. die Grundbücher und Pfandtitel, 3. April 1861. S. 484.
Gesetz betr. die öffentl. Primarschulen, 1. Dezember 1860. S. 488.
Gesetz zur Veredlung der Pferde- u. Rindviehzucht, 11. April 1862. S. 489.

XVI. Strafrechtliche Staatsverträge.

A. Bundesgesetze und Concordate zwischen den Kantonen.

Concordat wegen gegenseitiger Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen, 7. Juni 1810, 9. Juli 1818 und Juli 1865. S. 491.
Concordat betr. die Polizeiverfügungen gegen Gauner, Landstreicher u. gefährliches Gesindel, 17. Juli 1812 und 9. Juli 1818. S. 491.
Uebereinkunft zwischen Bern und Freiburg betr. gegenseitige Stellung der Fehlbaren in Polizeistraffällen, 15. und 26. August 1825. S. 493.
Uebereinkunft des Standes Bern mit Aargau, Solothurn u. St. Gallen betr. Kosten in Strafsachen, 1845 und 1846. S. 494.
Bundesgesetz über Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten, 24. Juli 1852. S. 495.
Kreisschreiben betr. die Auslieferung von Verbrechern, 30. Sept. 1852. S. 500.
Uebereinkunft mit dem Stande Solothurn über gegenseitige Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen, 6. April 1853. S. 501.
Uebereinkunft mit Solothurn wegen Wirthshausverboten, 10., 21. und 27. August 1835. S. 502.
Concordat betr. gemeinschaftliche polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen, 27. Juni 1853. S. 502.
Uebereinkunft mit Neuenburg betr. Kostenvergütung bei gegenseitigen Requisitorien in Kriminal- u. Polizeiuntersuchungsfällen, 8. August 1853. S. 509.
Uebereinkunft mit Aargau betr. die gegenseitige Stellung von Fehlbaren in gewissen, nicht schon durch das Bundesgesetz vom 24. Heumonat 1852 vorgesehenen korrektionellen, zuchtpolizeilichen und polizeirichterlichen Straffällen, 28. Febr. 1867. S. 511.
Uebereinkunft zwischen den Ständen Bern und Luzern betr. die gegenseitige Stellung der Fehlbaren in korrektionellen und polizeirichterlichen Straffällen, 19. und 26. Juli 1865. S. 512.

B. Eidgenössische Verträge mit dem Ausland.

Vertrag mit dem Großherzogthum Baden betr. gegenseitige Auslieferung von Verbrechern, 30. August 1808. S. 514.
Vertrag mit dem Königreich Würtemberg betr. die gegenseitige Kostenvergütung bei Requisitionen in Strafrechtsfällen, 1. Februar 1826. S. 516.
Vertrag mit Frankreich, 24. Dezember 1828. S. 517.
Vertrag mit dem Königreich Sardinien, jetzt Italien, über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher, 25. September 1843. S. 518.

Nachträgliche Erklärung zu diesem Vertrage, 25. Sept. 1843. S. 522.
Uebereinkunft mit dem Königreiche Belgien betr. die Auslieferung von Verbrechern, 11. und 14. Sept. 1846. S. 523.
Staatsvertrag mit dem König der Niederlande über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern, 21. Dezember 1853. S. 526.
Vertrag mit dem Kaiserthum Oesterreich über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher, 17. Juli 1855. S. 529.
Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika, 25. November 1850. S. 532.
Concordat über den Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums, 24. Febr. 1857. S. 534.

Geschworne - Ladung - 3 Tage §. 25 G. O. P. 68
do Ausbleiben - Buße §. 373. 374. St. V. & 382 -
do Eidverweigerung - Strafe §. 397.

Zeugen: Ladung - 2 Tage §. 296. St. V.
do: Ausbleiben 420. 338. 199. Buße St. V
do Weigerung des Zeugnisses od. Eides 228. 329.
Angeschuld. & Civilpartei } Ladung - 8 Tage § 293.

LIBRARY OF CONGRESS
0 029 817 790 0